Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Eine Grounded-Theory-Studie als Beitrag zur sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften – zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil) genehmigte Dissertation

von Frau Sarah Kathrin Steingräber

geboren am 04.12.1993 in Bassum

Referent: Prof. Dr. Karsten Speck (Carl von Ossietzky Universität Oldenburg)

Korreferentin: Prof. Dr. Karin Böllert (Universität Münster)

Tag der Disputation: 23. Juni 2025

Danksagung

Hiermit möchte ich mich bei unterschiedlichen Personen aus meinem beruflichen sowie privaten Umfeld bedanken. Sie standen auf verschiedene Art und Weise und in unterschiedlichen Phasen des Umsetzungsprozesses dieser Dissertation an meiner Seite.

Zunächst gilt mein herzlicher Dank meinem Erstgutachter Prof. Dr. Karsten Speck, der mir durch die Aufnahme in seine Fachgruppe das Schreiben einer Dissertation überhaupt erst ermöglicht hat. Insbesondere bedanke ich mich bei ihm für den anregenden und kritischen Austausch zum Thema sowie seine kontinuierliche Unterstützung und Beratung auch bei herausfordernden inhaltlichen, ethischen und methodischen Fragen während des gesamten Forschungsprozesses. Zudem gilt mein herzlicher Dank meiner Zweitgutachterin Prof. Dr. Karin Böllert, die mich so offen aufgenommen und mit ihrer Expertise und ihrem Interesse am Thema meine Arbeit sehr bereichert und mich immer wieder motiviert hat. Ebenso bedanke ich mich bei allen Kolleg*innen der Forschungs- und Promotionskolloquien an der Universität Oldenburg sowie der Universität Münster für ihre vielfältigen Ideen und Rückmeldungen sowie ihre Begleitung insbesondere bei der Datenauswertung. Besonderer Dank gilt zudem Dr. Astrid Beermann, die mir im Rahmen der Forschungssupervision wichtige und entlastende Impulse zur Reflexion des Forschungsprozesses gegeben hat.

Mein ausdrücklicher Dank gilt darüber hinaus den Beratungsstellen, die sich meinem Forschungsvorhaben angenommen und bei der Rekrutierung der Interviewpartner*innen unterstützt haben. Ein besonderer Dank gebührt dabei den Interviewpartner*innen, die mir ihr Vertrauen geschenkt haben und bereit waren, über sich und ihre Erfahrungen zu erzählen.

Zudem danke ich Lara für ihr stets offenes Ohr, unzählige Stunden des gemeinsamen Schreibens und die Leichtigkeit, die sie in so manche Situationen gebracht hat.

Meinem Partner Daniel, der mich immer wieder daran erinnert hat, was wirklich wichtig ist.

Meinen Eltern – ihnen widme ich diese Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis I

Tabellenverzeichnis I

Abkürzungsverzeichnis II

1 Einleitung 1

2 Begriffsklärungen und Begriffsbestimmungen 6

2.1 Kinderschutz 6

2.2 Kindeswohl 8

2.3 Kindeswohlgefährdung 12

2.4 Beratung 21

2.5 Zusammenfassende Betrachtung 28

3 Theoretischer Zugang als analyseleitendes Konstrukt 29

3.1 Soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung 29

3.2 Nutzen, Nutzung, Nutzungsstrategien, Aneignungsweisen sowie Relevanzkontexte in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung 34

3.3 Zusammenfassende Betrachtung 38

4 Gesetzliche Grundlagen zur Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe 39

4.1 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19 UN-KRK) 39

4.2 Elterliche Sorge (Art. 6 Abs. 2-3 GG) 42

4.3 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII) 46

4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) 50

4.5 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) 56

4.6 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§§ 1-4 KKG) 60

4.7 Zusammenfassende Betrachtung 64

5 Stand der Diskussion – Zentrale Merkmale zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung 67

5.1 Initiativen zur Kontaktaufnahme 67

5.2 Beratungsphasen und Beratungsprozesse 70

5.3 Beratungsansätze und Beratungsmethoden 74

5.4 Beratungsbeziehung 79

5.5 Spannungsfelder in der Beratung 81

5.6 Zusammenfassende Betrachtung 90

6 Stand der Forschung 93

6.1 Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung 96

6.2 Studien zur Beratungsforschung 120

6.3 Forschungsdesiderat, Zielsetzung und Herleitung der Forschungsfrage 130

6.4 Zusammenfassende Betrachtung 131
7 Forschungsdesign 133
7.1 Methodologischer Zugang 133
7.2 Erhebungsmethode: Problemzentriertes Interview 137
7.2.1 Beschreibung und Begründung der Auswahl der Erhebungsmethode 138
7.2.2 Feld, Feldzugang und Sample 143
7.2.3 Konstruktion der Leitfäden sowie der Kurzfragebögen 151
7.2.4 Durchführung der Erhebungsmethode 155
7.3 Auswertungsmethode: Grounded Theory Methodologie 156
7.3.1 Beschreibung und Begründung der Auswahl der Auswertungsmethode 157
7.3.2 Datenaufbereitung 165
7.4 Forschungsethische Implikationen 167
7.5 Gütekriterien qualitativer Sozialforschung 172
7.6 Zusammenfassende Betrachtung 175
8 Darstellung und Interpretation der Ergebnisse 178
8.1 Entwicklung einer empirisch begründeten Grounded Theory zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung 180
8.2 Kernkategorie: Beratung bei Kindeswohlgefährdung zwischen Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung 182
8.3 Ursächliche Bedingungen 187
8.3.1 Anlass 187
8.3.2 Anliegen 191
8.3.3 Auftrag 193
8.4 Kontextuelle Bedingungen 194
8.4.1 Phasen und Struktur der Beratung 195
8.4.2 Atmosphäre und Charakter der Beratung 201
8.4.3 Beratungsbeziehung 204
8.5 Intervenierende Bedingungen 206
8.5.1 Ermächtigung 207
8.5.2 Konfliktkommunikation 211
8.5.3 Relativierung 216
8.5.4 Berufsethos 219
8.6 Handlungs- und Interaktionsstrategien 224
8.6.1 Selbststeuerung 225
8.6.2 Offenheit 228
8.6.3 Zwiespalt 231
8.6.4 Vermeidung 233
8.6.5 Rechtfertigung 235

8.6.6 Resignation 237
8.7 Konsequenzen 240
8.7.1 Entlastung vs. Belastung 241
8.7.2 Orientierung vs. Irritation 242
8.7.3 Sicherheit vs. Unsicherheit 245
8.7.4 Aufklärung vs. Desinformation 247
8.7.5 Fortschritt vs. Stagnation 249
8.7.6 Stabilisierung vs. Destabilisierung 252
8.7.7 Beratungsabschluss vs. Beratungsabbruch 254
8.8 Zusammenfassende Betrachtung 256
9 Diskussion der Ergebnisse 259
9.1 Diskussion der Ergebnisse im Hinblick auf den theoretischen Zugang 259
9.2 Diskussion der Ergebnisse im Hinblick auf den Stand der Diskussion 261
9.3 Diskussion der Ergebnisse im Hinblick auf den Stand der Forschung 269
9.4 Zusammenfassende Betrachtung 274
10 Methodenkritische Auseinandersetzung mit der Erhebungs- und Auswertungsmethode 277
11 Zusammenfassung, Beantwortung der Forschungsfrage, Limitationen, Empfehlungen sowie weiterer Forschungsbedarf 280
12 Literatur- und Quellenverzeichnis 288

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strukturelemente des Nutzens sozialer Dienstleistungen (eigene Darstellung in Anlehnung an Oelerich und Schaarschuch 2005, S. 97).....37
Abbildung 2: Konzept-Indikator-Modell (eigene Darstellung in Anlehnung an Strübing 2014, S. 53) 161
Abbildung 3: Kodierparadigma nach Strauss (eigene Darstellung in Anlehnung an Strübing 2014, S. 25).....163
Abbildung 4: Kernkategorie BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG (eigene Darstellung) 186

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung.....114
Tabelle 2: Studien zur Beratungsforschung 128
Tabelle 3: Falldarstellungen (Sample) 149
Tabelle 4: Aufbau und Inhalte der Leitfäden (Ausschnitt).....153
Tabelle 5: Transkriptionsregeln 166
Tabelle 6: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der ursächlichen Bedingungen.....187
Tabelle 7: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der kontextuellen Bedingungen.....195
Tabelle 8: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der intervenierenden Bedingungen 206
Tabelle 9: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der Handlungs- und Interaktionsstrategien 225
Tabelle 10: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der Konsequenzen 240

Abkürzungsverzeichnis

aF	alte Fassung
Ausl.	Auslassungen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GTM	Grounded Theory Methodologie
Hervorheb.	Hervorhebungen
ICD-10	Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme
IP	Interviewpartner*in
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KUJ	Kinder und Jugendliche
nF	neue Fassung
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes

1 Einleitung

Die Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies wird vor allem deutlich an einer längerfristigen Zunahme der Fälle von Kindeswohlgefährdung (Statistisches Bundesamt 2024), einer stärkeren öffentlichen Diskussion von tragisch verlaufenden Kinderschutzfällen (z.B. die Fälle Lea-Sophie aus Schwerin im Jahr 2007, Kevin aus Bremen im Jahr 2006) (Wolff et al. 2013) sowie einer darauffolgenden Verschärfung der gesetzlichen Regelungen durch den Gesetzgeber (u.a. § 8a SGB VIII im Jahr 2005; § 1666 im Jahr 2008). Aktuelle Zahlen weisen auf einen neuen Höchststand an Kindeswohlgefährdungen hin und setzen den langfristigen Anstieg der Anzahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen fort. Seit der Einführung der Statistik zu den Zahlen der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2012 nahmen die Fallzahlen – außer im Jahr 2017 und 2021 – stets zu. Laut Statistischem Bundesamt meldeten die Jugendämter im Jahr 2023 rund 63.700 Kindeswohlgefährdungen aufgrund von Vernachlässigung, psychischer Gewalt, körperlicher Gewalt oder sexueller Gewalt (Statistisches Bundesamt 2024). Dies stellt einen Zuwachs um 2% bzw. 1.400 Fälle mehr als im Vorjahr dar. Einige Jugendämter konnten für das Jahr 2023 jedoch noch keine Daten übermitteln. Daher wird davon ausgegangen, dass der tatsächliche Anstieg der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen – legt man ergänzend die Schätzungen und die Ergebnisse aus dem Vorjahr sowie den allgemeinen Anstieg zu Grunde – noch deutlich höher ausfallen könnte. Somit könnte sich die Anzahl der Fälle um rund 5.000 bzw. um 8% erhöhen. Nach diesen Schätzungen läge die Gesamtzahl der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2023 bei 67.300 Fällen (Statistisches Bundesamt 2024). Infolge der brisant verlaufenden Kinderschutzfälle werden oftmals Fragen nach der Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Annahme fachlichen und organisatorischen Versagens der Kinder- und Jugendhilfe Teil der öffentlichen und fachlichen Debatte (Wolff et al. 2013). Unstrittig ist, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl eine stets anspruchsvolle und vielschichtige Aufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere für den Kinderschutz relevante Handlungsfelder (z.B. Gesundheits- und Justizsystem) darstellt. In vielen Fällen von Kindeswohlgefährdung sind neben dem zuständigen Jugendamt oftmals auch weitere Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe involviert und tragen daher ebenfalls Sorge für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen (u.a. Biesel und Urban-Stahl 2022; BMFSFJ 2024; Wolff et al. 2013). Somit haben neben den Jugendämtern als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine zentrale Bedeutung im Kinderschutz sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung. Etwa in den 1980er Jahren rückten zur Bearbeitung von Gewalt und Vernachlässigung an Kindern und Jugendlichen psychosoziale Maßnahmen und sozialpolitische Strategien zunehmend in den Mittelpunkt der öffentlichen und fachlichen Debatte. Es sollten verstärkt unterstützende und weniger ausschließlich strafende, eingreifende Maßnahmen für Eltern sowie Kinder und Jugendliche

erprobt und angemessene Entwicklungsbedingungen für junge Menschen geschaffen werden. In ersten Schriften wurde dieser neue Leitgedanke festgehalten und trug zu einem Wandel der Kinderschutzpraxis bei (Arbeitsgruppe Kinderschutz 1980; Bernecker et al. 1982; Brinkmann und Honig 1984). Durch die Gründung erster Kinderschutz-Zentren in Deutschland fand diese Neuausrichtung in der Kinderschutzpraxis ihren „[…] Platz in der Kinder- und Jugendhilfe […] [sowie] eine Heimat und war impulsgebend für das in den Jahren 1990/1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)“ (Biesel und Urban-Stahl 2022, S. 15). Auch heute noch sind neben den Kinderschutz-Zentren auch die Einrichtungen des Deutschen Kinderschutzbundes durch die Bereitstellung unterschiedlicher Angebote für Kinder, Jugendlichen und Eltern zentrale Anlaufstellen u.a. zur Sicherstellung des Kindeswohls bzw. bei der Unterstützung und Beratung in Fällen von Kindeswohlgefährdung (Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. 2020; Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. 2023a).

Angesichts stetiger Bemühungen durch entsprechend verantwortliche Akteur*innen in Politik, Praxis und Forschung den Kinderschutz in Deutschland weiterzuentwickeln und zu verbessern (Wolff et al. 2013), tritt auch die Frage nach den Einschätzungen derjenigen, die die Angebote und Maßnahmen im Kinderschutz in Anspruch nehmen (müssen), in den Vordergrund. Zur Perspektive von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Kinderschutz sowie zu ihrem Umgang mit (staatlichen) Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen liegen bereits vereinzelt Studien vor (u.a. Berghaus 2020; Gräbedünkel 2017). Allerdings fehlt es gegenwärtig an empirischen Befunden zu den Erfahrungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in Fällen von Kindeswohlgefährdung, die eine Beratung bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen haben. Somit sollten – um diesen Teil des deutschen Kinderschutzsystems qualifiziert weiterentwickeln zu können – die Sichtweisen der unmittelbar beteiligten Familien in etwaige Forschungsbemühungen einbezogen werden. Bislang ist nämlich nicht bekannt, inwiefern diese Beratung als nützlich oder eher weniger nützlich empfunden wird bzw. was die Nutzung dieser Beratung ausmacht. Die vorliegende Arbeit soll daher einen Beitrag zur Forschung leisten, indem explizit 1. der Nutzen, 2. der Nicht-Nutzen sowie 3. die Strategien der Nutzer*innen[1] im Hinblick auf die in Anspruch genommene Beratung als unmittelbar Beteiligte im Kinderschutzsystem herausgearbeitet werden. Daraus sollen Rückschlüsse für die Weiterentwicklung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung gezogen werden.

[1] Im Fachdiskurs ist nicht unumstritten, welche Bezeichnung für Menschen, die Angebote der Sozialen Arbeit in Anspruch nehmen, am geeignetsten ist (s. u.a. Meinhold und Matul 2011, 43f.). So wird bspw. an der Verwendung des Begriffs „Kund*innen“ zur Bezeichnung von Klient*innen Kritik geübt (Merchel 1995, S. 330), da dieser der Wirklichkeit nicht entspricht. Gleichzeitig wird dem Begriff „Kund*in“ ein gewisser strategischer Nutzen zugesprochen, der sich in einer kund*innenfreundlicheren Haltung der Fachkräfte gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern widerspiegeln kann. Um an den theoretischen Zugang der vorliegenden Arbeit (*soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung*, Kap. 3) anzuknüpfen, wird in dieser Arbeit i.d.R. der Begriff Nutzer*in verwendet. Davon ausgenommen sind direkt übernommene Zitate aus der Literatur sowie feststehende Fachbegriffe.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die folgende Forschungsfrage:

Welcher Nutzen und Nicht-Nutzen und welche Nutzungsstrategien bestehen bei der Beratung bei Kindeswohlgefährdung?

Die vorliegende Arbeit ist folgendermaßen aufgebaut: Nach dieser *Einleitung* im Kapitel 1 erfolgen im Kapitel 2 *Begriffsklärungen und Begriffsbestimmungen*, indem näher auf die Begriffe Kinderschutz, Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung sowie Beratung eingegangen wird. Hierfür wird zunächst auf unterschiedliche Begriffsverständnisse des Fachdiskurses eingegangen, um anschließend festzulegen, was unter den Begriffen in der vorliegenden Arbeit verstanden wird.
In Kapitel 3 wird der *theoretische Zugang als analyseleitendes Konstrukt* dargestellt. Dazu wird die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung näher erläutert, indem insbesondere auf den Nutzen und die Nutzung sowie die Aneignungsweisen und Relevanzkontexte der sozialen Dienstleistungstheorie eingegangen wird.
Anschließend erfolgt in Kapitel 4 eine Erörterung zentraler *gesetzlicher Grundlagen zur Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung*. Dazu gehören der Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19 UN-KRK), die Elterliche Sorge (Art. 6 Abs. 2-3 GG), das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII), der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII), die Gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§§ 1-4 KKG). Es wird zunächst das jeweilige Gesetz dargestellt, um daran anknüpfend die Hintergründe zur Einführung des Gesetzes sowie ausgewählte Gesetzeskommentare zu skizzieren.
Zur Veranschaulichung des aktuellen *Standes der Diskussion* wird in Kapitel 5 auf *zentrale Merkmale zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung* eingegangen. Dies passiert, indem die unterschiedlichen Initiativen zur Kontaktaufnahme und Beratungsphasen sowie der Ablauf eines gesamten Beratungsprozesses beschrieben werden. Zudem werden ausgewählte Beratungsansätze und die dazugehörigen Beratungsmethoden dargestellt. Neben einer Erörterung wesentlicher Merkmale der Beratungsbeziehung werden darüber hinaus mögliche Spannungsfelder der Beratung thematisiert (Macht, Zwang, Hilfe, Kontrolle in der Beratung).
In Kapitel 6 wird der aktuelle *Stand der Forschung* angeführt. Hierfür werden zunächst Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung abgebildet. Anschließend erfolgt eine Darstellung der Studien zur Beratungsforschung, sodass daraus ableitend das Forschungsdesiderat bestimmt sowie die Zielsetzung und die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit formuliert werden können.
Das Kapitel 7 umfasst das *Forschungsdesign* der vorliegenden Arbeit. Um die methodische Vorgehensweise hinreichend darzulegen, wird als erstes der methodologische Zugang beschrieben. Es folgen die Darstellung und Erläuterung der Erhebungsmethode sowie der Auswertungsmethode. Dafür wird zunächst das problemzentrierte Interview beschrieben und die

Auswahl dieser Erhebungsmethode begründet. Anschließend werden das Feld und der Feldzugang näher erläutert sowie das Sample dieser Arbeit abgebildet. Zur Erläuterung der Erhebungsinstrumente wird zudem auf die Konstruktion der Leitfäden sowie der Kurzfragebögen eingegangen. Darüber hinaus wird die Durchführung der problemzentrierten Interviews als Datenerhebungsmethode beschrieben. Im Hinblick auf die Auswertungsmethode erfolgt neben der Beschreibung der Grounded Theory Methodologie auch eine begründete Auswahl dieses Forschungsstils. Zudem wird näher darauf eingegangen, wie die erhobenen Daten für die Auswertung aufbereitet wurden. Außerdem werden zentrale forschungsethische Implikationen beschrieben sowie dessen Beachtung im Rahmen der vorliegenden Arbeit erläutert und reflektiert. Es folgt eine Auseinandersetzung mit ausgewählten Gütekriterien qualitativer Sozialforschung. Diese werden kurz erläutert und anschließend ebenfalls im Zusammenhang mit dieser Arbeit kritisch betrachtet, um die Qualität des Forschungsprozesses einzuschätzen.

Das Kapitel 8 beinhaltet die *Darstellung und Interpretation der Ergebnisse*. Nachdem zunächst die Kernkategorie BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG erläutert wurde, wird anschließend – in Anlehnung an das Kodierparadigma nach Strauss und Corbin (1996) – nacheinander auf die Konzepte und Kategorien der ursächlichen Bedingungen, der kontextuellen Bedingungen, der intervenierenden Bedingungen, der Handlungs- und Interaktionsstrategien sowie der Konsequenzen eingegangen.

In Kapitel 9 erfolgt die *Diskussion der Ergebnisse*. Hierfür werden die wesentlichen Befunde der vorliegenden Arbeit in den theoretischen Zugang (soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung), den Stand der Diskussion (zentrale Merkmale zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung) sowie den Stand der Forschung (Studien zur Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie Wirkungsforschung und zur Beratungsforschung) eingeordnet.

Das Kapitel 10 nimmt eine *methodenkritische Auseinandersetzung mit der Erhebungs- und Auswertungsmethode* vor. Dafür wird der gesamte Forschungsprozess der vorliegenden Arbeit kritisch reflektiert, indem sowohl die Umsetzung der Datenerhebung (Feldzugang, Durchführung der Interviews) als auch die Umsetzung der Datenauswertung (praktische Anwendung der Grounded Theory Methodologie) diskutiert werden.

Die vorliegende Arbeit schließt in Kapitel 11 mit einer *Zusammenfassung, der Beantwortung der Forschungsfrage, Limitationen, Empfehlungen für die sozialpädagogische Praxis* sowie *dem weiteren Forschungsbedarf*.

Anhang: Dieser Arbeit sind folgende Unterlagen als Anhang beigefügt: 1. Antrag auf Stellungnahme der Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik (letzte Fassung), 2. Stellungnahme der Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik (letzte Fassung), 3. Informationen zur Teilnahme (blanko) und Einwilligungserklärungen sowie Zustimmungserklärungen (blanko), 4. Kurzfragebögen der Interviews (blanko), 5. Leitfäden der Interviews, 6. MaxQDA-Datei (Auswertung), 7. anonymisiertes Postskript (Beispiel) sowie 8. Tabellen zum Stand der Forschung (Langversionen). Diese Unterlagen dienen der Veranschaulichung und sollen zur Nachvollziehbarkeit und Transparenz über den Forschungsprozess im Rahmen der vorliegenden Arbeit beitragen. Nicht Teil des Anhangs sind die Audioaufnahmen der Interviews, da dies der den Interviewpartner*innen zugesicherten Vertraulichkeit widersprechen würde. Zudem wurden die Transkriptionen der Interviews sowie die angefertigten Memos nicht nochmal separat angefügt, da diese bereits Teil der angehängten MaxQDA-Datei sind.

2 Begriffsklärungen und Begriffsbestimmungen

Ausgehend davon, dass Forschungsfragen auf einen bestimmten begrifflichen Zusammenhang sowie eine bestimmte theoretische Perspektive verweisen (Knoblauch 2010, S. 123), dient dieses Kapitel der Auseinandersetzung mit Begriffen, die für diese Arbeit von Bedeutung sind. Dafür sollen zunächst die zentralen Begriffe erläutert und das jeweilige Verständnis der Begriffe für die vorliegende Arbeit festgelegt werden. Somit wird im Folgenden zunächst der Begriff Kinderschutz als Rahmen für die Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung skizziert (Kap. 2.1). Daran anknüpfend werden die Begriffe Kindeswohl (Kap. 2.2) sowie Kindeswohlgefährdung (Kap. 2.3) als Handlungsgegenstand von Beratung erläutert und ebenfalls für die vorliegende Arbeit definiert. Anschließend erfolgt eine Annäherung an den Begriff Beratung (Kap. 2.4). Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen, die auch u.a. auf den Begriff *Kindeswohl* eingehen, erfolgt in Kapitel 4. Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Betrachtung (Kap. 2.5).

2.1 Kinderschutz

Kinderschutz stellt einen wesentlichen Auftrag der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe dar. Sowohl im öffentlichen und fachlichen als auch im medialen und politischen Diskurs werden unterschiedliche Positionen zum Kinderschutzbegriff diskutiert. Aufgrund seiner Komplexität und unterschiedlichen Auslegbarkeit wird der Begriff Kinderschutz in der Fachliteratur jedoch uneinheitlich verwendet (u.a. Biesel und Urban-Stahl 2022; Schone und Tenhaken 2015; Kindler 2006). Infolgedessen ergeben sich für die konkrete Handlungspraxis Unsicherheiten, die wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes sind. Lohse und Meysen (2015) bezeichnen diese Unsicherheiten auch als „[...] integrale[n] Bestandteil des Kinderschutzes“ (Lohse und Meysen 2015, S. 27). Wirft man einen Blick in den fachlichen Diskurs, lassen sich vorrangig drei unterschiedliche Schwerpunktsetzungen hinsichtlich des Begriffsverständnisses erkennen: a) eine enge Auslegung des Begriffs, b) eine weite Auslegung des Begriffs sowie c) ein entgrenztes Verständnis des Kinderschutzbegriffs. Diese drei Begriffsverständnisse orientieren sich – grob gesagt – sowohl an gesetzlichen und fachlichen Grundlagen als auch an Stellungnahmen bspw. von Verbänden, politischen Parteien sowie Fachvertreter*innen aus der Psychologie, der (Sozial-)Pädagogik, der Medizin und der Rechtswissenschaft (Kindler 2016, S. 15):

a) Zur engen Auslegung des Begriffs Kinderschutz

Eine enge Auslegung des Begriffs Kinderschutz bezieht sich auf die Abwendung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung im Einzelfall. Zu den zentralen Autor*innen, die dieses Begriffsverständnis vertreten, gehören u.a. Wolff et al. (2013) sowie Schone und Struck (2018). Wolff et al. (2013) zufolge geht es bei dem Begriff Kinderschutz insbesondere um die

Abwendung physischer, psychischer, sexueller und häuslicher Gewalt sowie Vernachlässigung. Schone und Struck (2018) bezeichnen dementsprechend Kinderschutz als „Spezialbegriff für die Aufgabe der Abwendung unmittelbarer Gefahren für Kinder und Jugendliche“ (Schone und Struck 2018, 767ff.). Das Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2013) beschreibt das Handeln im Kinderschutz als „organisierte Aktivitäten, um Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu handhaben“ (Nationales Zentrum Frühe Hilfen 2013, S. 15). Unter den erwähnten „organisierten Aktivitäten“ werden Handlungen verschiedener Akteur*innen, die im Kinderschutz bedeutsam sind, subsumiert. Dazu gehören beispielsweise die Fachkräfte der Jugendämter sowie der Familiengerichte (Kindler 2006). Die Gefährdungsabwendung im Einzelfall soll in Kooperation mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern erfolgen. Als Ziel wird formuliert, gefährdende Situationen zu reduzieren bzw. aufzulösen, Kinder und Jugendliche vor (weiteren) Gefahren zu schützen sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu verbessern bzw. (wieder-)herzustellen (Wolff et al. 2013). Dabei sind Maßnahmen gegen den Willen der Eltern nicht ausgeschlossen. Weiter werden bei einer engen Begriffsauslegung sowohl Fälle eingeschlossen, bei denen eine wiederholte Gefährdung zu erwarten ist, als auch Fälle, bei denen sich eine erstmalige Gefährdung abzeichnet (Nationales Zentrum Frühe Hilfen 2013, S. 15).

b) Zur weiten Auslegung des Begriffs Kinderschutz

Unter einer weiten Auslegung des Begriffs Kinderschutz werden insbesondere die vielfältigen Aktivitäten zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern im Allgemeinen verstanden. Zu den zentralen Autor*innen dieser Position gehören u.a. das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (2013), Schone und Struck (2018) und Schutter (2020). Dabei fällt zunächst auf, dass Schone und Struck (2018) sowohl zu den Vertreter*innen der engen Auslegung als auch der weiten Auslegung des Begriffs Kinderschutz gehören, was auf eine Begriffsvielfalt hindeutet. Die Absicht wird in der frühzeitigen Vorbeugung von Kindeswohlgefährdungen gesehen (Nationales Zentrum Frühe Hilfen 2013, S. 16). Geht man von dieser weiten Begriffsauslegung aus, stellt Kinderschutz Schone und Struck 2018 zufolge ein „Oberbegriff für alle Aktivitäten der Gesellschaft, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen“ (Schone und Struck 2018, S. 767) dar. Hierunter werden auch präventive Maßnahmen verstanden, die mögliche Gefährdungen des Kindeswohls abwenden sollen. Vor diesem Hintergrund stellt die Kinder- und Jugendhilfe aus Sicht der Vertreter*innen neben weiteren Institutionen wie bspw. dem Gesundheits- und Justizsystem und der Sozialverwaltung lediglich ein Teilsystem des Kinderschutzes dar (Schutter 2020, S. 463). Gleichzeitig bietet sie mit ihren vielfältigen Hilfe-, Unterstützungs- und Beratungsangeboten ein breites Spektrum kinderschutzorientierter Leistungen an. Diese beziehen sich jedoch nicht nur auf

Maßnahmen bei akuten Kindeswohlgefährdungen, die in erster Linie den zuständigen Jugendämtern obliegen (§ 8a SGB VIII).

c) Ein entgrenztes Verständnis des Kinderschutzbegriffs

In der Debatte rund um das Thema Kinderschutz kann ein Begriffsverständnis, das über die bereits beschriebene weite Auslegung hinausgeht, beobachtet werden. Der zentrale Vertreter dieses Begriffsverständnisses ist Kindler (2016). Kindler (2016) bezeichnet dieses Begriffsverständnis als „entgrenzte[n] Kinderschutzbegriff“ (Kindler 2016, S. 16). Hierunter fallen sämtliche (sozial-)politische und fachliche Aktionen und Initiativen sowie rechtliche Gesetzgebungen, die zum Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen beitragen. Dazu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen aber auch Anstrengungen zur Reduzierung von Gewalthandlungen unter Gleichaltrigen sowie sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen in den Medien. In Abgrenzung zur engen und weiten Begriffsauslegung ist es hierbei nicht ausschlaggebend, dass die Aktivitäten aufgrund eines Einzelfalls in einer Familie initiiert werden (Kindler 2016, S. 16).

Verständnis des Begriffs *Kinderschutz* in der vorliegenden Arbeit

Für die vorliegende Arbeit wird sich vor allem an einem engen Verständnis des Begriffs *Kinderschutz* orientiert. Dieses Begriffsverständnis scheint zielführend, weil im Gegensatz zu einem weiten Kinderschutzbegriff insbesondere die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall im Mittelpunkt steht. Während und im Anschluss an die Datenerhebung und -auswertung im Rahmen dieser Arbeit hat sich jedoch gezeigt, dass auch bspw. sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe Anlass für die Inanspruchnahme der Beratung seitens der Kinder, Jugendlichen und Eltern waren. Vor diesem Hintergrund scheint angemessen, neben einem engen Begriffsverständnis ausgewählte Elemente des „entgrenzten Kinderschutzbegriffs“ einzubeziehen: Unter dem Begriff Kinderschutz wird in der vorliegenden Arbeit die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall durch die Bereitstellung von Beratungsangeboten verstanden. Die Anlässe zur Inanspruchnahme der Beratung beziehen sich zum einen auf Kindeswohlgefährdungen, die aufgrund des Handelns oder Unterlassens einer erwachsenen Person gegenüber einem Minderjährigen entstanden sind. Zum anderen stellen Gewalt, sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Gleichaltrigen relevante Beratungsanlässe dar.

2.2 Kindeswohl

Als zentraler Bezugspunkt im Kinderschutz stellt das Kindeswohl einen unverzichtbaren Orientierungspunkt bei Diskussionen und Entscheidungen für und über Kinder und Jugendliche dar (Maywald 2012, S. 92). Der Begriff Kindeswohl stammt vorrangig aus dem Familienrecht und wird häufig als sog. „unbestimmter Rechtsbegriff“ (Dettenborn 2021, S. 47) deklariert. Das

heißt, dass die konkrete Bedeutung des Begriffs vom Gesetzgeber nicht genauer vorgeschrieben ist, sondern einer näheren Auslegung im Einzelfall bedarf (u.a. Bathke et al. 2019, S. 6). Dettenborn (2021) zufolge stellt der Begriff Kindeswohl einen empirisch nicht abgesicherten Begriff dar, der auf spezifische, konkrete und beobachtbare Fakten verweisen könnte (Dettenborn 2021, 48f.). Es handelt sich vielmehr um ein hypothetisches Konstrukt, das als Orientierungs- und Entscheidungsmaßstab in familiengerichtlichen und kindschaftsrechtlichen Verfahren herangezogen wird (Dettenborn 2021, 48f.).

Im Hinblick auf den Begriff *Kindeswohl* lassen sich zwei unterschiedliche Diskursebenen unterscheiden: a) der fachliche Diskurs sowie b) der rechtliche Diskurs:

a) Der fachliche Diskurs zum Begriff Kindeswohl

Inzwischen liegen – u.a. je nach Schwerpunkt und Zielsetzung – mehrere Vorschläge zur Definition des Begriffs Kindeswohl vor. Historisch gesehen sind die einflussreichen Publikationen von Goldstein et al. (1974), (Goldstein et al. 1982) sowie Maslow (1958) erwähnenswert. Darüber hinaus bestehen u.a. von Brazelton und Greenspan (2002), Dettenborn (2021) sowie Maywald (2012) neuere Publikationen, die sich mit dem Begriff Kindeswohl beschäftigen. In den älteren Publikationen sind Empfehlungen zur Unterbringung von jungen Menschen aus Trennungs- und Scheidungsfamilien – u.a. in Verbindung mit unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdungen wie bspw. sexueller Gewalt und Vernachlässigung – formuliert. Hier wird zudem als Richtschnur für Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen dafür plädiert, auf die „am wenigsten schädliche […] Alternative zum Schutz von Wachstum und Entwicklung des Kindes“ zurückzugreifen (Goldstein et al. 1974, S. 49). Der Fokus liegt dabei insbesondere auf Kindern und Jugendlichen, die bereits eine Gefährdung ihres Wohls erlebt haben und weitere Schädigungen verhindert bzw. abgewendet werden sollen. Die Strategie, die am wenigsten schädliche Handlungsalternative zu wählen, impliziert, dass jede Entscheidung zunächst uneindeutig ist und mehrere, abzuwägende Alternativen denkbar sind. Je nach möglichen Risiken soll – nach einer bewussten Abwägung aller zur Verfügung stehenden Alternativen – die geeignetste, am wenigsten schädliche Option gewählt werden.

Goldstein et al. (1974) und Goldstein et al. (1982) formulierten in den 1970er und 1980er Jahren Vorschläge zur Beschreibung kindlicher Bedürfnisse (Goldstein et al. 1974, 1982). Die Autor*innen benannten als grundlegende Bedürfnisse „Nahrung, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt“ (Maywald 2012, S. 100). Des Weiteren gingen sie davon aus, dass Kinder und Jugendliche Mitmenschen brauchen, die ihre Gefühle erwidern und „sich [ihre] negativen Äußerungen und Hassregungen gefallen lassen“ (Maywald 2012, S. 100). Inwieweit Kinder und Jugendliche in ihrem weiteren

Leben Selbstsicherheit und ein angemessenes Selbstwertgefühl haben werden, sollte von entgegengebrachter Wertschätzung und Anerkennung innerhalb der Familie (Maywald 2012, S. 100).

Maslow (1958) entwickelte die Bedürfnispyramide und teilte diese in fünf Stufen ein: 1. die körperlichen Grundbedürfnisse, 2. das Bedürfnis nach Sicherheit, 3. das Bedürfnis nach sozialen Beziehungen, 4. das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung durch Status, Wohlstand, Geld, Macht, Auszeichnungen sowie 5. das Bedürfnis nach Selbstverwirklichung. Ungeachtet der durchaus umfangreichen Darstellung unterschiedlicher Bedürfnislagen scheint fragwürdig, ob die Bedürfnispyramide für die Situation von Kindern und Jugendlichen angebracht ist. Die hierarchische Struktur der fünf Stufen verdeutlicht zudem, dass zur Erreichung der nächsthöheren Stufe zunächst die Bedürfnisse der unteren Stufen befriedigt werden müssen. Die dadurch implizierten unterschiedlichen Wichtigkeitsgrade der verschiedenen Stufen werden in der Literatur oftmals kritisch diskutiert (Maywald 2012, S. 100).

Brazelton und Greenspan (2002) formulierten insgesamt sieben Grundbedürfnisse, die sich explizit auf Kinder konzentrieren (Brazelton und Greenspan 2002). Dazu gehören: 1. das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen, 2. das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit, 3. das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen, 4. das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen, 5. das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen, 6. das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften sowie 7. das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit (Brazelton und Greenspan 2002). Bei dieser Auflistung von Bedürfnissen wird – mit Rückgriff auf ausgewählte Lebensbereiche, die für die kindliche Entwicklung bedeutsam sind – deutlich, was Kinder für ein gesundes Aufwachsen benötigen.

Auch Dettenborn (2021) schlägt zur Klärung des Begriffs Kindeswohl vor, die Bedürfnisse sowie die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in den Blick zu nehmen (Dettenborn 2021, S. 51). Dettenborn (2021) zufolge sollen die „Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersmäßigen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt sind“ (Dettenborn 2021, S. 51). Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Bedürfnissen um zugeschriebene und objektive sog. Entwicklungserfordernisse handelt, die die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen widerspiegeln (Dettenborn 2021, S. 51).

Maywald (2012) erläutert für den Begriff Kindeswohl zwei Formulierungen, die mit Blick auf den angelsächsischen Raum zu beobachten sind: „wellbeing of the child“ („Wohlsein des

Kindes“) und „best interests of the child („beste Interessen des Kindes“) (Maywald 2012, S. 94). „Wellbeing“ wird vorrangig im Gesundheitsbereich verwendet und berücksichtigt sowohl subjektive Aspekte des Wohlbefindens als auch objektive Aspekte wie beobachtbare, feststellbare Tatsachen. Mit den „besten Interessen“ rücken einerseits der Wille des Kindes bzw. Jugendlichen und andererseits die objektiven Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Fokus. Im deutschsprachigen Raum hat sich der Begriff Kindeswohl durchgesetzt, wobei nicht zwischen „wellbeing“ und „best interests“ differenziert wird. Folglich finden bei der Verwendung des Begriffs Kindeswohl neben dem subjektiven Kindeswillen und Befinden des Kindes bzw. Jugendlichen auch die objektiven Interessen derselbigen Berücksichtigung (Maywald 2012, S. 94).

Die wohl mit am häufigsten anzutreffende Definition des Begriffs Kindeswohl ist die Arbeitsdefinition von Maywald (2012): „Ein am Wohl des Kindes [oder Jugendlichen] ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern [und Jugendlichen] orientierte, für das Kind [bzw. Jugendlichen] günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald 2012, S. 104). Diese Definition drückt aus, dass die Bedürfnisse von Kindern auf der einen Seite und die Rechte von Kindern auf der anderen Seite miteinander in Einklang gebracht werden müssen.

b) Der rechtliche Diskurs zum Begriff Kindeswohl

Im rechtlichen Diskurs zum Begriff Kindeswohl sind insbesondere die Deklaration über die Rechte des Kindes (1959) sowie die UN-Kinderrechtskonvention (1990) von Bedeutung.
Die „Deklaration über die Rechte des Kindes“ wurde 1959 von der UN-Generalversammlung als Vollversammlung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet und enthält wesentliche Erklärungen über die Rechte von Kindern, die jedoch keine rechtliche Bindung hatten. In der Deklaration von 1959 stellte das Kindeswohl den „obersten Gesichtspunkt“ („paramount consideration“) dar und überstieg somit die Formulierung „vorrangig“ in der UN-KRK (United Nations 2007, S. 24). Gleichzeitig umfasst die Formulierung „vorrangig“ in der UN-KRK sämtliche Bereiche, die bei Entscheidungen für Kinder und Jugendliche bedeutsam sind (Maywald 2012, S. 96).

Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) wurde 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und trat 1990 in Kraft. In der UN-KRK ist der Begriff Kindeswohl („best interests of the child“) von hoher Bedeutung. Die Vorgabe, grundsätzlich das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen, wird in Art. 3 Abs. 1 UN-KRK verdeutlicht: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl

des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK). Bei der Abwägung des Kindeswohls sollen im Sinne der UN-KRK – grob gesagt – die Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte eine angemessene Berücksichtigung finden. Weitere Bestimmungen, die den Begriff Kindeswohl in der UN-KRK konkretisieren, liegen gegenwärtig nicht vor. Der für die UN-KRK relevante UN-Ausschuss für die Rechte von Kindern und Jugendlichen unterstreicht allerdings die inneren Verflechtungen der zentralen Bestimmungen der UN-KRK. Hierzu gehören insbesondere: a) der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK), b) das Prinzip der Nichtdiskriminierung (Art. 2 UN-KRK), c) das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Art. 6 UN-KRK) sowie d) die Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Art. 9 Abs. 2 UN-KRK; Art 12 UN-KRK; Art 13 UN-KRK). Insgesamt enthält die UN-KRK mehrere Artikel, die zur Berücksichtigung des Kindeswohls in unterschiedlichen Situationen aufrufen. Im Hinblick auf die vorliegende Arbeit scheinen bspw. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 UN-KRK (Trennung von den Eltern), Art. 20 Abs. 1 UN-KRK (von der Familie getrennt lebende Kinder) sowie Art. 40 Abs. 2b ii (Behandlung in Strafverfahren) nennenswert (Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 UN-KRK; Art. 20 Abs. 1 UN-KRK; Art. 40 Abs. 2b ii).

Verständnis des Begriffs *Kindeswohl* in der vorliegenden Arbeit

In der vorliegenden Arbeit wird sich im Hinblick auf den Begriff *Kindeswohl* insbesondere an der Definition von Maywald orientiert. Der Begriff Kindeswohl wird im Rahmen dieser Arbeit folgendermaßen definiert: Unter dem Kindeswohl wird die gleichzeitige und gleichberechtigte Beachtung und Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einerseits und der Rechte von Kindern und Jugendlichen andererseits verstanden, die zur Wahrung des Kindeswohls von Bedeutung sind.

2.3 Kindeswohlgefährdung

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein Rechtsbegriff aus dem Kindschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und beinhaltet Regelungen, die sich auf das Kind und die Beziehung zu seiner Familie beziehen. Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist insbesondere in dem Abschnitt zur Elterlichen Sorge abgebildet. Dort werden u.a. verschiedene Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beschrieben (§ 1666 BGB). Zur Klärung des Begriffs Kindeswohlgefährdung kann zwischen dem a) rechtlichen Diskurs und dem b) fachlichen Diskurs unterschieden werden. Zunächst wird nun auf die Rechtsprechung eingegangen, anschließend erfolgt die Erläuterung des Fachdiskurs zum Begriff Kindeswohlgefährdung:

a) Der rechtliche Diskurs zum Begriff Kindeswohlgefährdung

Der rechtliche Diskurs zeichnet sich durch grundlegende Gesetze, Gerichtsurteile sowie Beschlüsse zum Themenkomplex Kindeswohlgefährdung aus. Diese werden von

unterschiedlichen Gerichten und Verfassungsorganen als oberste Einrichtungen des Staates der Bundesrepublik Deutschland geprüft und beurteilt. Für die Klärung des Begriffs Kindeswohlgefährdung sind vor allem 1. § 1666 BGB als zentrale Rechtsgrundlage für den Schutz des Kindeswohls, 2. Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) sowie 3. Rechtsprechungen des Bundesgerichtshofes (BGH), die beide Gerichte auf Bundesebene sind, von Bedeutung:

1. § 1666 BGB als zentrale Rechtsgrundlage für den Schutz des Kindeswohls: Der § 1666 Abs. 1 BGB verweist auf Anhaltspunkte zum Verständnis des Begriffs Kindeswohlgefährdung (§ 1666 Abs. 1 BGB). Es wird aufgezeigt, dass das Familiengericht Maßnahmen zu treffen hat, wenn „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet […] sind“ (§ 1666 Abs. 1 BGB). Daraus lässt sich ableiten, dass – folgt man diesem Gesetz – eine Kindeswohlgefährdung die körperliche, geistige und seelische Ebene betrifft. Zudem können die Nichteinhaltung von Unterhaltspflichten sowie Pflichten im Hinblick auf die Vermögenssorge eine Kindeswohlgefährdung darstellen (§ 1666 Abs. 2 BGB).

2. Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG): Das Bundesverfassungsgericht hat als Überprüfungsinstanz für Kindeswohlgefährdungen vorrangig die Aufgabe, über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu wachen. Zudem schützt das Bundesverfassungsgericht jede*n Bürger*in vor Grundgesetzverletzungen seitens des Staates. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind nicht anfechtbar. Alle weiteren Staatsorgane sind an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Die Regelungen zum Bundesverfassungsgericht sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) festgehalten. Sie beziehen sich insbesondere auf a) die Form der Ausübung der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (Art. 92 GG), b) die Entscheidungsbereiche des Bundesverfassungsgerichts (Art. 93 und Art. 99 GG) sowie c) die personelle Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts (Art. 94 GG).

3. Rechtsprechungen des Bundesgerichtshofes (BGH): Der Bundesgerichtshof (BGH) übernimmt als höchste Instanz die Beurteilung von Gerichtsurteilen untergeordneter gerichtlicher Instanzen (wie bspw. der Landesgerichte sowie der Amtsgerichte). Der Bundesgerichtshof hat die Aufgabe, für die Anwendung bestehender Gesetze zu sorgen und bei Rechtsstreitigkeiten über bereits erteilte Gerichtsurteile zu entscheiden. Das führt dazu, dass der Bundesgerichtshof bei gesetzlichen Unsicherheiten mit seiner Rechtsprechung für mehr Anwendungssicherheit der Gesetze sorgt. Dies betrifft sowohl die untergeordneten Gerichte als auch die Bürger*innen (Bundesgerichtshof (BGH) 2024).

In chronologischer Reihenfolge sind für die Klärung des Begriffs Kindeswohlgefährdung die drei folgenden Rechtsprechungen erwähnenswert: Der Bundesgerichtshof definierte 1956 Kindeswohlgefährdung als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt [sic!]“ (BGH, Beschluss vom 14.07.1956, IV ZB 32/56). Mit dieser höchstrichterlichen Bestimmung sollte der Praxis eine Orientierung für Auslegungen und Entscheidungen im Einzelfall gegeben werden. Ausschlaggebend hierbei war, dass bei der Bestimmung einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorrangig eine Zukunftsorientierung sowie die Prognose einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Vordergrund standen („[…] bei der weiteren Entwicklung […]“) (BGH, Beschluss vom 14.07.1956, IV ZB 32/56).
Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von 1956 wurde 2014 erweitert. Das Bundesverfassungsgericht formulierte im Hinblick auf die Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung folgendes: „[D]ie Annahme einer nachhaltigen Gefährdung eines Kindes setzt voraus, dass *bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist* oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei der ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2014, 1 BvR 160/14; Hervorheb.: S.K.S.). Somit spielten bei der Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung fortan auch bereits eingetretene Schädigungen eine Rolle.
Der Bundesgerichtshof ergänzte 2016 die Formulierung des Bundesverfassungsgerichts von 2014. Um den Grad der Wahrscheinlichkeit eines möglichen Schadens zu berücksichtigen, wurde die Bestimmung um einen weiteren Passus ergänzt: „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes *mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten* ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“ (BGH, Beschluss vom 06.02.2019 – XII ZB 408/18; Hervorheb.: S.K.S.).

b) Der fachliche Diskurs zum Begriff Kindeswohlgefährdung

Der fachliche Diskurs zum Begriff Kindeswohlgefährdung zeichnet sich insbesondere durch die Beschreibung der und die Diskussion über die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung aus. Darüber hinaus bestehen Publikationen, die sich eher allgemeiner mit dem Begriff Kindeswohlgefährdung aus fachlicher, (sozial-)pädagogischer und sozialwissenschaftlicher Sicht auseinandersetzen. Für die Klärung des Begriffs Kindeswohlgefährdung und die Darstellung der unterschiedlichen Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdungen sind insbesondere die Ausführungen u.a. von Münder et al. (2000), Deegener und Körner

(2005), Kindler (2006), Coester (2008), Lohse und Meysen (2015), Schone und Tenhaken (2015) sowie Biesel und Urban-Stahl (2022) von Bedeutung.

Innerhalb des eher allgemeinen fachlichen Diskurses über den Begriff Kindeswohlgefährdung vertritt Coester (2008) die Position, dass unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung sowohl Fälle betroffener Kinder und Jugendliche subsumiert werden, die bereits Gewalt oder Vernachlässigung erfahren haben, als auch Fälle, in denen sich erstmalig eine erhebliche Gefahr sowie Gefährdungsereignisse zeigen (Coester 2008). Lohse und Meysen (2015) halten fest, dass das Verständnis des Begriffs Kindeswohlgefährdung die Einschätzung der Intensität, der Dauer, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, der Form sowie der Schwere der Schädigung im Einzelfall berücksichtigt (Lohse und Meysen 2015, S. 25). Ihnen zufolge werden die individuelle Lebenssituation und die Lebensumstände der Familie, die Möglichkeiten und Fähigkeiten der Eltern sowie die Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen als Ausgangspunkt der Beurteilung und Einschätzung der bestehenden Gefährdungslage herangezogen (Lohse und Meysen 2015, S. 25; s. auch Schone und Tenhaken 2015, 23f.). Riegner (2014) macht im Hinblick auf die Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall auf die notwendige Feststellung einer gravierenden Gefährdungslage aufmerksam (Riegner 2014, S. 629). Dadurch soll die vorhandene und vergleichsweise hohe Schwelle für staatliche Eingriffe in das Elternrecht begrenzt werden und vor willkürlichen sowie wenig begründeten Maßnahmen schützen (Lohse und Meysen 2015, S. 23). Kindeswohlgefährdung wird u.a. von Biesel und Urban-Stahl (2022) als nicht beobachtbarer Sachverhalt, sondern als normatives und soziales Konstrukt beschrieben (Biesel und Urban-Stahl 2022, 48, 113). Das bedeutet, dass zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung Deutungen und Interpretationen im Hinblick auf die je spezifische Situation im Einzelfall benötigt werden (Biesel und Urban-Stahl 2022). Bezugnehmend auf Biesel und Urban-Stahl (2022) werden bei der Beschreibung des Begriffs Kindeswohlgefährdung mehrere Ebenen des Begriffs ersichtlich:

1. Kindeswohlgefährdung als ein *historisch gebundenes Geschehen*: Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hängt von den jeweils gegebenen sozialen, kulturellen und normativen Vorstellungen im Hinblick auf ein angemessenes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ab. Ausschlaggebend sind die zur entsprechenden Zeit vorherrschenden Normalitätsvorstellungen einer Gesellschaft, die das Verständnis über eine gute Kindheit sowie ideale familiäre Lebensumstände mitbestimmen.
2. Kindeswohlgefährdung als eine *soziale Konstruktion*: Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hängt von den Deutungs- und Interpretationsvorgängen der jeweiligen Fachkräfte und somit auch von deren Erfahrungen, Kompetenzen sowie dem vorhandenen Wissen ab. Basierend auf den Einschätzungsprozessen der Fachkräfte wird entschieden, inwiefern die Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Gefahren

(Unterlassungen und/oder Handlungen sorgeberechtigter und -verantwortlicher Personen) missachtet bzw. verletzt werden.

3. Kindeswohlgefährdung als ein *intersubjektives Geschehen*: Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hängt von dem Vorhandensein komplexer Krisensituationen und Konflikten in unterschiedlichen zwischenmenschlichen, sozialen oder organisationalen Zusammenhängen ab. Das bedeutet, dass sowohl im familiären als auch im professionellen Rahmen Gefährdungen für das Kindeswohl auftreten können. Dazu gehören zum einen Handlungen und Unterlassungen der Sorgeberechtigten bzw. anderer verantwortlicher Personen in Familie, Verwandtschaft und in Institutionen bzw. Organisationen und zum anderen insbesondere Cyber-Mobbing und sexuelle Übergriffe unter Minderjährigen, Gleichaltrigen sowie Geschwistern.
4. Kindeswohlgefährdung als eine *schädigende und rechtsverletzende Entwicklungsbeeinträchtigung*: Kindeswohlgefährdungen führen in aller Regel zu gravierenden körperlichen und seelischen Schädigungen sowie nichtzufälligen Verletzungen bei Kindern und Jugendlichen. Oftmals handelt es sich bei Kindeswohlgefährdungen um einen Verstoß gegen die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie wirken sich auf die unterschiedlichen Bereiche der Gesundheit sowie die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen aus.
5. Kindeswohlgefährdung als *Auslöser für Hilfen und/oder für gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen*: Eine vorliegende Kindeswohlgefährdung ist Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die zuständigen Institutionen und Organisationen. Dieser Schutzauftrag impliziert einerseits das Anbieten, Bereitstellen, Begleiten und ggf. Überprüfen von Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familie. Andererseits kann eine Kindeswohlgefährdung das Eingreifen unterschiedlicher Instanzen erfordern. Während ein Eingriff seitens der freien Jugendhilfe – wenn die Gefährdung nicht durch andere Maßnahmen abwendbar ist – die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bedeuten kann, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu aufgefordert, bei dringender Gefahr oder auf Wunsch des Kindes bzw. Jugendlichen eine Inobhutnahme durchzuführen und – sofern Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden oder etwaige Hilfen in Anspruch zu nehmen – ggf. das Familiengericht anzurufen. Die Zuständigkeit des Familiengerichts liegt insbesondere in der Beschränkung bzw. Aberkennung des Sorgerechts. Des Weiteren können gerichtliche Maßnahmen, wie bspw. das Gebot Hilfen in Anspruch zu nehmen, erlassen sowie das Sorgerecht teilweise oder vollständig entzogen werden (s. auch § 1666 Abs. 3 BGB).

(Biesel und Urban-Stahl 2022, S. 47–49)

Darüber hinaus beinhaltet der Begriff Kindeswohlgefährdung präventive und prognostizierende Elemente. Neben bereits eingetretenen Schädigungen und Verletzungen des

Kindeswohls sind auch Situationen, die Schädigungen hervorrufen können (sozialwissenschaftliche Formulierung) bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit (juristische Formulierung) zu einer Schädigung führen werden, von Bedeutung (Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2009, S. 29).

Im Folgenden werden die unterschiedlichen, zentralen Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung beschrieben. Dabei wird sich auf die 1) sexuelle Gewalt, 2) psychische Gewalt, 3) körperliche Gewalt sowie 4) Vernachlässigung konzentriert. Darüber hinaus existieren eine Reihe weiterer Problem- und Belastungslagen für Kinder und Jugendliche wie beispielsweise hochkonflikthafte Trennungs- und Scheidungsprozesse, das Miterleben von Partnerschaftsgewalt oder die Alkoholabhängigkeit eines Elternteils. Wenngleich auch diese Faktoren zu einer Belastung bei Kindern und Jugendlichen führen können, ist hierbei jedoch von einer Minderheit betroffener Kinder und Jugendlicher, die langfristige Schädigungen aufweisen, auszugehen (Kindler 2009, 2006). Daher zählen diese Gefährdungslagen nicht per se zu den klassischen Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung, auch wenn im jeweils spezifischen Einzelfall und bei Zusammenkommen mehrerer Problem- und Belastungslagen eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann (Kindler 2009). Bei den folgenden Ausführungen wird sich aufgrund der empirischen Fundierung zum einen überwiegend auf die Publikationen von Kindler (2006) und Kindler (2009) gestützt. Zum anderen werden die Ausführungen von Münder et al. (2000) einbezogen, die – wiederum auf einer empirischen Basis – verschiedene Kategorien von Kindeswohlgefährdungen vorschlagen (Münder et al. 2000). Die im Fachdiskurs anerkannten Publikationen u.a. von Deegener und Körner (2005) sowie Biesel und Urban-Stahl (2022) ergänzen die Literaturauswahl, um das Verständnis zu erhöhen.

1) *Sexuelle Gewalt*

Für die Erscheinungsform *sexuelle Gewalt* (auch: Sexueller Missbrauch oder sexuelle Misshandlung) hat sich in der Fachliteratur die folgende Definition etabliert:

> „[Sexuelle Gewalt] umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die MissbraucherInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.“ (Deegener und Körner 2005, S. 38)

Der Verweis auf die unterschiedlichen sexuellen Handlungen impliziert verschiedene Formen sexueller Gewalt. Dazu gehören oraler, analer oder genitaler Verkehr, Masturbation und Belästigung sowie die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in pornographische Prostitution (Biesel und Urban-Stahl 2022, S. 126). Zu den Folgen sexueller Gewalt gehören a) auf der körperlichen Ebene beispielsweise Verletzungen im Genital- und Analbereich, b) auf der psychischen Ebene beispielsweise Schuld- und Schamgefühle, Angst und das Gefühlt ausgenutzt zu werden sowie c) auf der sozialen Ebene beispielsweise aggressive Verhaltensweisen,

altersunangemessenes Sexualverhalten und Selbstverletzungen (Bange und Deegener 1996, S. 78–92). Die Auftrittswahrscheinlichkeit sowie die Intensität der Folgen hängen u.a. von a) der Beziehung und dem Vertrauensgrad zwischen Täter*in und dem Kind bzw. Jugendlichen, b) der Dauer und Art der sexuellen Gewalt und der Anwendung von Zwang und körperlicher Gewalt sowie c) dem Alter, dem Geschlecht, dem Entwicklungsstand sowie der Persönlichkeitsstruktur des Kindes bzw. Jugendlichen ab (Schone und Tenhaken 2015, 34f.; Bathke et al. 2019, 13f.)

2) *Psychische Gewalt*

Psychische Gewalt wird häufig und vergleichsweise umfassend als „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“ (Kindler 2006, Kap. 4-1). Die psychische Gewalt kann vereinzelt, situativ vorkommen (z.B. durch Drohungen in einer bestimmten Situation) oder aber als andauerndes Beziehungs- und Interaktionsmuster bestehen (z.B. weiderholte, permanente Kritik am Kind bzw. Jugendlichen) (Brassard und Hardy 2002, S. 585). Im Fachdiskurs wird u.a. zwischen den folgenden fünf Spezialformen der psychischen Gewalt unterschieden: a) die feindselige Ablehnung (u.a. Demütigung, Beschämung des Kindes bzw. Jugendlichen), b) das Ausnutzen oder Korrumpieren (u.a. Zwang des Kindes bzw. Jugendlichen zu strafbarem Verhalten), c) das Terrorisieren (angstmachende Drohungen gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen), d) das Isolieren (u.a. Fernhalten des Kindes bzw. Jugendlichen von sozialen Kontakten) sowie e) die Verweigerung emotionaler Responsivität (u.a. Übersehen oder Nicht-Beantwortung der – insbesondere emotionalen – Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen) (Kindler 2006, Kap. 4-1). Zudem wird zwischen der aktiven und der passiven Form der psychischen Gewalt unterschieden. Während sich die aktive psychische Gewalt bspw. durch Beleidigen und Anschreien des Kindes bzw. Jugendlichen auszeichnet, ist für die passive psychische Gewalt u.a. die Nicht-Beachtung des Kindes bzw. Jugendlichen charakteristisch. Bei der passiven psychischen Gewalt gibt es durchaus beträchtliche Überschneidungen mit der Vernachlässigung, wie bspw. eine unzureichende oder fehlende emotionale Zuwendung zum Kind bzw. Jugendlichen (s. weiter unten in diesem Kapitel den Abschnitt *Vernachlässigung*).

Zu den Folgen psychischer Gewalt gehören a) auf der körperlichen Ebene beispielsweise Entwicklungsstörungen bzw. -verzögerungen, b) auf der psychischen Ebene beispielsweise ein gemindertes Selbstwertgefühl, ein geringes Selbstvertrauen und emotionale Instabilität sowie c) auf der sozialen Ebene beispielsweise die Entwicklung einer unsicheren Bindung sowie Schwierigkeiten in der Aggressionsregulation (Biesel und Urban-Stahl 2022, 116f.; Brassard und Hardy 2002, 593ff.) Die Auftrittswahrscheinlichkeit sowie die Intensität der Folgen hängen

u.a. von a) dem Alter des Kindes zum Zeitpunkt der psychischen Gewalt ab (psychische Gewalt wirkt sich bei jüngeren Kindern grundsätzlich massiver und schädlicher aushaben), b) der Häufigkeit und Regelmäßigkeit der Gewalt. Oftmals entwickeln sich die Folgen allerdings vergleichsweise langsam und sind erst spät beobachtbar (Biesel und Urban-Stahl 2022, 116f.).

3) *Körperliche Gewalt*

Unter *körperlicher Gewalt* werden „alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen verstanden […], die durch Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt für einen einsichtigen Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen (Kindler 2006, Kap. 5-2). Mit dieser knappen Definition werden allumfassend die Merkmale körperlicher Gewalt umrissen. Biesel und Urban-Stahl (2022) zufolge reichen die benannten Handlungen körperlicher Gewalt von Prügel und Schlägen mit der Hand oder mit Gegenständen über Schütteln, Würgen, Stoßen bis hin zu Verbrennungen, Beißwunden und Schnittverletzungen (Biesel und Urban-Stahl 2022, S. 114). Körperliche Gewalthandlungen können einerseits zur Disziplinierung oder Bestrafung des Kindes bzw. Jugendlichen eingesetzt werden und andererseits in Stress- und/oder Krisensituationen als impulsive Reaktion aufgrund eines Kontrollverlustes erfolgen (Biesel und Urban-Stahl 2022, S. 114).

Zu den Folgen körperlicher Gewalt gehören a) auf der körperlichen Ebene beispielsweise blaue Flecken, Knochenbrüche und Gehbeeinträchtigungen, b) auf der psychischen Ebene beispielsweise Angst, Scham und Demütigung sowie c) auf der sozialen Ebene beispielsweise unsoziales Verhalten, eine geringere Frustrationstoleranz sowie Kontaktvermeidung. Die Auftrittswahrscheinlichkeit sowie die Intensität der Folgen hängen u.a. von a) der Dauer, b) der Intensität, c) der Stärke sowie d) der Art der Gewalthandlungen ab (Biesel und Urban-Stahl 2022, 114f.).

4) *Vernachlässigung*

Die Erscheinungsform *Vernachlässigung* lässt sich mit Blick in die Fachliteratur u.a. folgendermaßen definieren:

> „Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.“ (Schone et al. 1997, S. 21)

Aus diesem Begriffsverständnis lässt sich ableiten, dass es sich bei der Vernachlässigung nicht um ein einmaliges Nichterfüllen der Bedürfnisse eines Kindes bzw. Jugendlichen seitens der Sorgeverantwortlichen handelt, sondern das Versorgungshandeln über einen längeren Zeitraum ausbleibt. Hierdurch entsteht ein „chronischer Zustand der Mangelversorgung des Kindes [bzw. Jugendlichen]“ (Schone et al. 1997, S. 19). Das bedeutet, dass notwendige Handlungen zur Sicherstellung des Kindeswohls unterlassen werden. Deegener und Körner

(2005) unterscheidet zwischen einer aktiven und einer passiven (auch: unbewussten) Form der Vernachlässigung (Deegener und Körner 2005, S. 37). Bei der aktiven Form der Vernachlässigung herrscht bei den Eltern eine unzureichende bzw. fehlende Bereitschaft, das Kind angemessen zu versorgen, zu unterstützen und zu schützen, vor. Zudem ist die wissentliche Verweigerung bspw. notwendiger Nahrung charakteristisch für die aktive Form der Vernachlässigung. Dem gegenüber zeichnet sich die passive Form der Vernachlässigung dadurch aus, dass Eltern das Wissen oder das Verständnis darüber fehlt, was zur Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse und zur Sicherstellung des Kindeswohls notwendig ist (bspw. aufgrund von Überforderung, fehlender Fähigkeit zur Empathie) (Deegener und Körner 2005, S. 37).
Galm et al. (2016) sowie Gelles (2002) schlagen eine differenziertere Auslegung der Vernachlässigung vor (Galm et al. 2016; Gelles 2002). Dazu gehört a) die körperliche Vernachlässigung (u.a. mangelnde Nahrungsaufnahme oder medizinische Versorgung), b) die kognitive und erzieherische Vernachlässigung (u.a. mangelnde anregende Erfahrungen und unzureichende Beachtung von Förderbedarfen), c) die emotionale Vernachlässigung (u.a. mangelndes bzw. unzuverlässiges elterliches Antwortverhalten auf emotionale Äußerungen des Kindes) sowie d) die unzureichende Beaufsichtigung (u.a. nicht altersangemessenes Alleinlassen des Kindes) (Galm et al. 2016; Gelles 2002).
Zu den Folgen der Vernachlässigung gehören a) auf der körperlichen Ebene beispielsweise Unter- bzw. Mangelernährung sowie Gesundheitsbeeinträchtigungen, b) auf der psychischen Ebene beispielsweise Entwicklungsbeeinträchtigungen, eine unzureichende emotionale Zuwendung und eine fehlende Bedürfnisbefriedigung nach Aufmerksamkeit sowie c) auf der sozialen Ebene beispielsweise unregelmäßige Schulbesuche sowie ein ungeregelter Lebensalltag des Kindes bzw. Jugendlichen (Schone und Tenhaken 2015, 26f.). Die Auftrittswahrscheinlichkeit sowie die Intensität der Folgen hängen vor allem vom Alter des Kindes bzw. Jugendlichen ab. Bei jüngeren Kindern kann die Vernachlässigung schnell einen lebensbedrohlichen Zustand hervorrufen, da diese stärker als ältere Kinder bzw. Jugendliche auf die physische und psychische Versorgung und Zuwendung durch andere Personen angewiesen sind (Biesel und Urban-Stahl 2022, S. 124).

Abschließend ist zu beachten, dass sich die beschriebenen klassischen Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung in vielen Fällen überschneiden, vermischen und nicht trennscharf sind. Kinder und Jugendliche sind oftmals mehreren unterschiedlichen Gefährdungen ausgesetzt (Biesel und Urban-Stahl 2022, 113f.).

Verständnis des Begriffs *Kindeswohlgefährdung* in der vorliegenden Arbeit

In der vorliegenden Arbeit wird sich in Bezug auf das Verständnis des Begriffs *Kindeswohlgefährdung* überwiegend an den Ausführungen von Münder et al. (2000), Kindler (2006), Kindler

(2009) sowie Biesel und Urban-Stahl (2022) orientiert. Der Begriff Kindeswohlgefährdung wird – um alle soeben dargestellten Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung einzuschließen – im Rahmen der vorliegenden Arbeit relativ allgemein und breit definiert: Unter dem Begriff Kindeswohlgefährdung werden alle Gewalthandlungen verstanden, die von Erwachsenen, Gleichaltrigen oder (zumeist älteren) Jugendlichen an einem Kind bzw. Jugendlichen vorgenommen werden. Dazu gehören a) sexuelle Gewalt, b) psychische Gewalt, c) körperliche Gewalt sowie d) Vernachlässigung. Kindeswohlgefährdung führt – je nach Erscheinungsform, Dauer, Intensität sowie den individuellen und persönlichen Voraussetzungen des Kindes bzw. Jugendlichen – bei den Betroffenen zu erheblichen körperlichen, psychischen und sozialen Folgen.

2.4 Beratung

Beratung stellt einen zentralen Aufgabenbereich dar, der in unterschiedlichen Disziplinen angesiedelt ist und folglich von unterschiedlichen Berufsgruppen angewendet wird (Überblick: Nestmann et al. 2014, S. 45–48). Zu den wesentlichen wissenschaftlichen Disziplinen, in denen Beratung als Gegenstand gilt, gehören neben den Geistes- und Sozialwissenschaften auch die Gesundheits-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Als Querschnittsaufgabe zeichnet sich Beratung durch einerseits spezifische Merkmale innerhalb der jeweiligen Disziplin und andererseits durch disziplinübergreifende Gemeinsamkeiten aus. Somit ist es für die Annäherung an den Begriff Beratung ausschlaggebend, für welche Disziplin eine Beratungsdefinition hergeleitet werden soll (Diouani-Streek und Ellinger 2014). Zu den möglichen Feldern, in denen Beratung stattfindet, gehören Nestmann et al. (2014) zufolge u.a. die (sozial-)pädagogische Beratung, die schulpsychologische Beratung, die Familienberatung, die Berufs- und Karriereberatung, die Gesundheitsberatung, die Unternehmensberatung, die Schwangerschaftsberatung sowie die Rechtsberatung (Nestmann et al. 2014, S. 45–48).
Im Hinblick auf die vorliegende Arbeit scheint es zielführend, den Begriff Beratung insbesondere unter Einbezug des (sozial-)pädagogischen Fachdiskurses und ergänzend um den psychologischen sowie den psychosozialen Fachdiskurs zu definieren. Eine einheitliche Definition des Begriffs Beratung existiert jedoch nicht, vielmehr ist eine differenzierte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Definitionsvorschlägen zur Klärung des Begriffsverständnisses für die vorliegende Arbeit notwendig. Dafür sind im Folgenden drei Schritte vorgesehen: Im ersten Schritt wird der Begriff Beratung vom Begriff Psychotherapie abgegrenzt. Im zweiten Schritt soll – in Anlehnung an die von Sickendiek et al. (2002) vorgenommene disziplinspezifische Unterteilung unterschiedlicher Begriffsverständnisse – auf a) (sozial-)pädagogische Begriffsverständnisse von Beratung (Thiersch 1977, 2014; Dietrich 1983; Schwarzer und Posse 1986; Frommann 1990; Brem-Gräser 1993; Rechtien 2004; Galuske 2005; Sickendiek et al. 2002; Belardi et al. 2011), b) psychologische Begriffsverständnisse von Beratung (Fröhlich 1999;

Warschburger 2009) sowie c) psychosoziale Begriffsverständnisse von Beratung (Zygowski 1989; Großmaß 1997) eingegangen werden. Daran anknüpfend wird im dritten Schritt die Definition des Begriffs Beratung für die vorliegende Arbeit festgelegt. Begründet wird die soeben genannte Literaturauswahl damit, dass jeweils ein konkreter Bezug und Schwerpunkt der Publikationen auf (sozial-)pädagogische, soziale, psychologische sowie psychosoziale Zugänge zum Beratungsbegriff erkennbar sind. Zudem wird – da sie teilweise von zentraler Bedeutung für das jeweilige Begriffsverständnis sind – auch auf frühere Publikation zurückgegriffen (z.B. Thiersch 1977). Ergänzend werden zur Veranschaulichung allerdings auch aktuellere Literaturbezüge hergestellt (z.B. Stimmer und Ansen 2016). Außerdem soll angemerkt werden, dass die folgenden Begriffsverständnisse nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden können. Hintergrund sind die inhaltlichen Überschneidungen und das in der Beratungspraxis häufige Zurückgreifen auf mehrere disziplinäre Zugänge. Somit können im Folgenden lediglich theoretische Abgrenzungen sowie Tendenzen in den Schwerpunktsetzungen der Begriffsverständnisse nachgezeichnet werden.

Abgrenzung des Begriffs Beratung vom Begriff Psychotherapie

Stimmer und Ansen (2016) zufolge unterscheidet sich der Begriff Beratung vom Begriff Psychotherapie insbesondere hinsichtlich a) der gesetzlichen Regelungen, b) der Verfahren, c) der Zugänge sowie d) der Schwerpunkte. Während als *gesetzliche Regelungen* der Psychotherapie das Gesetz über die Berufe der Ärztlichen oder Psychologischen Psychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (Psychotherapeutengesetz) und das Heilpraktikergesetz, ist die Beratung keine Heilkunde im Sinne eines Gesetzes zur Behandlung von psychischen Störungen mit Krankheitswert. In Bezug auf die *Verfahren* der Psychotherapie und der Beratung lassen sich methodische Unterschiede feststellen. So zeichnet sich die Psychotherapie insbesondere durch einen Prozess der Anamnese, der Diagnose und der Therapie aus, um krankheitswertige psychische Störungen nach den Vorgaben des ICD-10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu behandeln. In der Beratung stehen vor allem die Lebensumstände sowie die Bewältigungsstrategien und Orientierungs- und Entscheidungshilfen im Mittelpunkt. Die *Zugänge* zur Psychotherapie sind aufgrund langer Wartezeiten und Kosten, die bei entsprechender Indikation zum Teil von den Krankenversicherungen übernommen werden, oftmals deutlich hochschwelliger. Dem gegenüber ist Beratung eher niedrigschwellig, da die Angebote bei kommunalen und frei-gemeinnützigen Trägern in der Regel kostenfrei sind und kürzere Wartezeiten bestehen. Die *Schwerpunkte* der Psychotherapie als Bestandteil des Gesundheitswesens liegen in der Behandlung psychischer und psychosomatischer Störungen in klinisch-psychologischen Kontexten. Beratung zeichnet sich eher durch einen offenen Prozess zur entwicklungsorientierten Hilfe aus (Stimmer und Ansen 2016, S. 43–45).

Begriffsverständnisse von Beratung in unterschiedlichen Disziplinen

Um exemplarisch ausgewählte Definitionen des (sozial-)pädagogischen, des psychologischen sowie des psychosozialen Begriffsverständnisses von Beratung darzustellen, kann auf die Literatur der letzten Jahrzehnte zurückgegriffen werden:

a) *(Sozial-)pädagogische Begriffsverständnisse von Beratung*

Thiersch (1977) skizziert drei wesentliche Merkmale von Beratung, die sich sowohl auf alltagsorientierte als auch auf professionelle Beratungssettings konzentrieren. Diese Merkmale können mithilfe der folgenden drei Ebenen beschrieben werden: 1. die *Beziehungsebene*, 2. die *Kommunikationsebene* sowie 3. die *Inhaltsebene*. Zur *Beziehungsebene* hält Thiersch fest: „Ein Teilnehmer an der Beratungsinteraktion soll aus dem jeweiligen Geschehen Nutzen ziehen, während der andere Teilnehmer als ‚Mittel der Veränderung' akzeptiert wird. In der Alltags-Beratung werden diese Rollen häufig gewechselt, während sie in der professionell beschriebenen Beratung meist fixiert sind." (Thiersch 1977, S. 101). Weiter beschreibt Thiersch im Hinblick auf die *Kommunikationsebene*, dass „die jeweiligen Problemlagen […] verbal repräsentiert und die Problemlösungen als verbale Botschaften in den Interaktionsprozess eingebracht [werden], […] Beratung beinhaltet ein „Wechselspiel zwischen von gegenseitigem Sprechen, Hören und Verstehen" (Thiersch 1977, S. 102). Die *Inhaltsebene* verweist Thiersch zufolge darauf, dass sich Beratung nur auf Probleme bezieht, die „ein mittleres Maß nicht überschreiten, wo das zu beratende Individuum wenigstens noch so ‚funktionsfähig' ist, dass es die aus der Beratung resultierenden Lösungsansätze in Handlungsschritte umsetzen kann" (Thiersch 1977, 102f.).

Will man die sozialpädagogische Beratung in ihrer Gesamtheit definieren, schlägt Thiersch (1977) folgende Definition vor:

> „Sozialpädagogische Beratung sollte parteinehmende Praxis sein, die, gestützt auf Persönlichkeits- und Gesellschaftstheorie, durch reflektierte Beziehungen und Erschließen von Hilfsquellen verschiedener Art das Unterworfensein von Menschen unter belastenden Situationen verändern will. Sie hat die Offenheit von menschlichen Situationen zur Voraussetzung und arbeitet mit den zugleich methodischen wie inhaltlichen Mitteln der Akzeptierung, Sachkompetenz und Solidarisierung. Eine solche Zieldefinition zeigt, dass Beratung zwar mit Interaktion zwischen Personen beginnt, aber nicht dort verbleibt, sondern menschliche Lebensumstände mit ihrer mehrdimensionalen, insbesondere auch sozioökonomischen Bedingtheit angehen will." (Thiersch 1977, S. 129)

Deutlich werden die breite Auslegung und das umfassende Verständnis von sozialpädagogischer Beratung, das der Vielschichtigkeit und Komplexität des Alltags sowie der Lebenssituationen der Nutzer*innen gerecht werden will.

Thiersch (2014) begreift zudem ‚Soziale Beratung' als

> „ein methodisch ausgewiesenes, zielorientiertes Arbeitskonzept. Es meint in seiner methodischen Struktur den prozeßhaften [sic!] Zusammenhang von Arbeitsstufen: Erkenntnis (Wahrnehmen/Diagnose) von Schwierigkeiten ist die Voraussetzung zur Klärung des Entwurfs von Hilfsmöglichkeiten; sie führt zur Unterstützung und Hilfe in der Erschließung von Ressourcen." (Thiersch 2014, S. 121)

Aus dieser Definition wird ersichtlich, dass der Wahrnehmung, der Klärung von Hilfsmöglichkeiten sowie der Erschließung von Ressourcen als wesentliche Bestandteile eines Beratungsprozesses ein besondere Bedeutung zukommt.

Dietrich (1982) definiert Beratung folgendermaßen:

> „Beratung ist in ihrem Kern jene Form einer interventiven und präventiven helfenden Beziehung, in der ein Berater mittels sprachlicher Kommunikation und auf der Grundlage anregender und stützender Methoden innerhalb eines vergleichsweise kurzen Zeitraumes versucht, bei einem desorientierten, inadäquat belasteten oder entlasteten Klienten einen auf kognitiv-emotionale Einsicht fundierten aktiven Lernprozeß in Gang zu bringen, in dessen Verlauf seine Selbsthilfebereitschaft, seine Selbststeuerungsfähigkeit und seine Handlungskompetenz verbessert werden können." (Dietrich, 1983, S.2)

In dieser Definition werden unterschiedliche Facetten von Beratung erkennbar. Dazu gehört u.a. die helfende Beziehung, der intervenierende und präventive Charakter von Beratung, die durch Kommunikation ausgezeichnete Methode von Beratung, die belastete und zu entlastende Zielgruppe von Beratung sowie bspw. die Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten der Nutzer*innen als mögliches Ziel von Beratung.

Zieht man die Ausführungen von Schwarzer und Posse (1986) heran, so wird ein weiteres Element erkennbar, das für Beratung von Bedeutung ist. Das Element der Freiwilligkeit wird in der folgenden Begriffsdefinition aufgegriffen. Beratung wird hier verstanden als:

> „eine freiwillige, kurzfristige, oft nur situative, soziale Interaktion zwischen Ratsuchendem (Klienten) und dem Berater mit dem Ziel, im Beratungsprozess eine Entscheidungshilfe zur Bewältigung eines vom Klienten vorgegebenen aktuellen Problems durch Vermittlung von Informationen und/oder Einüben von Fertigkeiten gemeinsam zu erarbeiten." (Schwarzer und Posse 1986, S. 634)

Frommann (1990) benennt

> „wahrnehmen, ordnen, teilhaben, für möglich halten" (Frommann 1990, S. 31) als wesentliche Eigenschaften von Beratung und führt weiter aus, dass sich „[…] BeraterInnen […] im Beratungsprozess ein Bild von der Person, Situation und Umwelt der Ratsuchenden [machen] (wahrnehmen), unterstützen die Ratsuchenden, Strukturen und Muster ihrer individuellen Lage zu erkennen (ordnen), wenden sich den Ratsuchenden zu und zeigen sich zur Mitwirkung an der Problemlösung bereit (teilnehmen) und helfen ihnen schließlich als ermutigende PartnerInnen, Auswege und Lösungen zu entwickeln und Fähigkeiten und Autonomie (zurück) zu gewinnen (für möglich halten)." (Frommann 1990, S. 31)

Mit dieser Definition werden mehrere Elemente von Beratung vorgestellt, die auf unterschiedliche, tendenziell abgrenzbare Bestandteile eines Beratungsprozesses verweisen. Innerhalb von Beratung soll der Definition zufolge die individuelle (Problem-)Situation des Ratsuchenden, die Unterstützung des Ratsuchenden, die Offenheit gegenüber der Teilhabe des Ratsuchenden an der Problemlösung sowie die Förderung der Selbstwirksamkeit des Ratsuchenden Berücksichtigung finden.

Brem-Gräser (1993) beschreibt Beratung als

> „[…] eine professionelle, wissenschaftlich fundierte Hilfe, welche rat- und hilfesuchenden Einzelnen und Gruppen auf der Basis des kommunikativen Miteinander vorbeugend, in Krisensituationen sowie in sonstigen Konfliktlagen aktuell und nachbetreuend, dient. Somit dar Beratung keinesfalls bestimmte Entscheidungen dem Ratsuchenden aufdrängen bzw. diese durch offenen oder verdeckten Machtmissbrauch

erzwingen. Kennzeichnend […] ist, dass die Probleme des Ratsuchenden den Mittelpunkt bilden.“ (Brem-Gräser 1993, S. 15)

Daraus ableitend wird der wissenschaftlichen Fundierung von Beratung eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Zudem wird Beratung als Hilfe verstanden, die während und nach Krisen- und Konfliktsituationen in Anspruch genommen werden kann, die Probleme der Nutzer*innen ins Zentrum stellt sowie durch einen offenen und freiwilligen Charakter gekennzeichnet ist.

Rechtien (2004) hebt in seiner Definition zu Beratung die Beziehungs- und Interaktionsebene zwischen Ratsuchenden und Berater*innen hervor. Als Ziel wird u.a. eine erhöhte Problem- und Bewältigungskompetenz auf Seiten der Ratsuchenden angestrebt. Beratung wird folglich verstanden als

„ein zwischenmenschlicher Prozess (Interaktion), in welchem eine Person (der Ratsuchende oder Klient) in und durch die Interaktion mit einer anderen Person (dem Berater*in) mehr Klarheit über eigene Probleme und deren Bewältigung gewinnt. Das Ziel der Beratung ist die Förderung von Problemlösekompetenz.“ (Rechtien 2004, S. 16)

Galuske (2005) schlägt ein umfassendes Verständnis von sozialpädagogischer Beratung vor, das sich insbesondere durch Offenheit, Niedrigschwelligkeit, Alltagsorientierung, Partizipationsmöglichkeiten der Ratsuchenden am Beratungsprozess sowie fachliche Kompetenzen der Berater*innen auszeichnet:

„Basale Akzeptanz des Klienten ohne Verzicht auf den kritischen Bezug verzerrter Alltagsroutinen, Sachkompetenz des Beraters, Gewährleistung von Partizipation des Klienten, Zugänglichkeit der Beratungskapazitäten in organisatorischer und räumlicher Hinsicht, Anbindung der Beratung an den Alltag des Klienten, all dies sind die zentralen Merkmale einer spezifisch sozialpädagogischen Beratung.“ (Galuske 2005, S. 175)

Eine weit verbreitete und umfangreiche Definition des Begriffs Beratung stammt von Sickendiek et al. (2002):

„Beratung ist zunächst eine Interaktion zwischen zumindest zwei Beteiligten, bei der die beratende(n) Person(en) die Ratsuchende(n) –mit Einsatz von kommunikativen Mitteln –dabei unterstützen, in Bezug auf eine Frage oder auf ein Problem mehr Wissen, Orientierung oder Lösungskompetenz zu gewinnen. Die Interaktion richtet sich auf kognitive, emotionale und praktische Problemlösung und -bewältigung von KlientInnen oder Klientensystemen (Einzelpersonen, Familien, Gruppen, Organisationen) sowohl in lebenspraktischen Fragen wie auch in psychosozialen Konflikten und Krisen. Beratung kann als präventive, kurative und rehabilitative Aufgaben erfüllen, also im Vorfeld der Entstehung manifester Probleme ansetzen, bei aktuell bestehenden Schwierigkeiten in Anspruch genommen oder in Bezug auf den Umgang mit Folgenden von Beeinträchtigungen nachgesucht oder angeboten werden.“ (Sickendiek et al. 2002, S. 13)

Als Ziel von Beratung benennen Sickendiek et al. (2002) folgendes:

„Beratung [zielt] auf die Förderung und (Wieder-)Herstellung der Bewältigungskompetenzen der KlientInnen selbst und ihrer sozialen Umwelt, ohne ihnen die eigentliche Problemlösung abnehmen zu wollen. Beraten realisiert sich durch gemeinsame (Weiter-)Entwicklungen von Zustands- und Bedingungsanalysen, durch deren Interpretation und den Entwurf von Entscheidungs- und Handlungsperspektiven.“ (Sickendiek et al. 2002, S. 14)

Die Autor*innen verweisen insbesondere auf a) die Anzahl der Beteiligten an der Beratung, b) das anvisierte Ergebnis der Beratung in Form eines Wissens-, Orientierungs- und Lösungskompetenzuwachses, c) die Relevanz weiterer Personen und Institutionen im Umfeld des

Ratsuchenden, d) die Konflikte, Krisen und lebenspraktischen Situationen als Beratungsanlässe, e) den präventiven und intervenierenden Charakter der Beratung sowie f) die Unterstützung der Ratsuchenden bei der Entwicklung von Problemlöse- und Bewältigungskompetenz als Ziel von Beratung (Sickendiek et al. 2002).

Belardi et al. (2011) fassen die sozialpädagogische Beratung folgendermaßen zusammen:

> „Sozialpädagogische Beratung ist eine spezielle Dienstleistung für Einzelpersonen, (Teil-)Familien und Institutionen, um diesen zur eigenständigen Lösung von Problemen im psychosozialen und/oder materiellen Bereich zu verhelfen. Sozialpädagogische Beratung kommt in allen Feldern des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens vor. Sie hat sehr unterschiedliche Schwerpunkte und Institutionalisierungsgrade. Da die sozialpädagogische Beratung nicht über eine eigenständige Methodik verfügt, benutzt sie in pragmatischer Weise Erkenntnisse und Verfahren aus der Psychologie, Psychotherapie sowie den Sozial-, Verwaltungs- und Rechtswissenschaften." (Belardi et al. 2011, S. 43)

Die Autor*innen verstehen Beratung als Dienstleistung, die auf unterschiedlichen Ebenen verortet ist, sich an unterschiedliche Zielgruppen richtet und sich je nach Schwerpunktsetzung an unterschiedlichen Erkenntnissen und Verfahrensweisen der beratenden Disziplinen (bspw. die Sozialpädagogik oder die Psychologie) orientiert.

b) *Psychologische Begriffsverständnisse von Beratung*

Fröhlich (1999) beschreibt Beratung als

> „zusammenfassende Bezeichnung für die Erteilung von Entscheidungs- und Orientierungshilfen durch ausgebildete Fachkräfte (z.B. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter) in Einzel- und Gruppengesprächen. […] Zu den allgemeinen Kennzeichen der psychologischen Beratung gehört ihre nicht-direktive, d.h. nicht direkt auf eine Verhaltensmodifikation abzielende Art; sie fördert Einsichten und Einstellungsänderungen in bezug [sic] auf individuelle oder soziale Problembereiche […]" (Fröhlich 1999, 85f.)

Diese eher offene und breite Definition zeichnet sich dadurch aus, dass neben medizinischen und psychologischen Fachkräften auch pädagogische und sozialarbeiterische Fachkräfte angesprochen werden. Mit diesem – wenn auch eher psychologischen – Beratungsverständnis stellen Beratungsangebote in erster Linie die „expert*innenorientierte Vorstellung des Vermittelns von fachlich legitimiertem Wissen" (Sickendiek et al. 2002, S. 16) in den Mittelpunkt, sodass Nutzer*innen Entscheidungen treffen und Lösungen für ihr jeweiliges Problem erarbeiten können.

Warschburger (2009) erläutert Beratung hingegen folgendermaßen:

> „Beratung ist ein zwischenmenschlicher Prozess, in welchem eine Person oder eine Gruppe, d.h. die Ratsuchenden/Klienten in der und durch die Interaktion mit einer anderen Person, dem sog. Berater/ Team, mehr Klarheit gewinnt über eigene Probleme und deren Bewältigungsmöglichkeiten. Die Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. die Steigerung der Problemlosefertigkeiten seitens des Ratsuchenden, ist ein entscheidendes Element von Beratung. Psychosoziale Beratung soll damit nicht nur bei der ≫Lösung≪ eines aktuellen, spezifischen Problems stehen bleiben, sondern den Klienten Möglichkeiten aufzeigen, wie ähnlich gelagerte Probleme in Zukunft zu bewältigen sind." (Warschburger 2009, S. 16)

An dieser Definition wird erkennbar, dass es sich bei Beratung vor allem um einen zwischenmenschlichen, interaktiven Prozess zwischen zwei oder auch mehreren Personen handelt. Im Zentrum von Beratung steht dabei die Lösung von aktuellen und potenziellen zukünftigen

Problemstellungen der Ratsuchenden. Das bedeutet, dass sich Beratung zwar auch auf gegenwärtige Probleme der Ratsuchenden bezieht, aber auch zukunftsgerichtet Problemlösekompetenzen bei den Ratsuchenden fördert.

c) *Psychosoziale Begriffsverständnisse von Beratung*

Zygowski (1989) stellt für die psychosoziale Beratung klar, dass sich diese

> „[…] in der Vielfalt der disziplinären Verwendungen von Beratung insbesondere gegen Konzepte psychologischer Beratung, die weitgehend der Logik des psychotherapeutischen Modells unterliegen", richtet [und] Bezug auf sozialpädagogische Beratungsansätze [nimmt], die das Individuum aus seiner sozialen Lebenssituation heraus zu verstehen versuchen" (Zygowski 1989, S. 172)

Aus diesem Begriffsverständnis wird erkennbar, dass sich die psychosoziale Beratung von Begriffen wie bspw. ‚Therapie' und ‚Behandlung' sowie störungsspezifischen Interventionsformen abgrenzt und von den Beseitigung „psychologisch definierter Defizite" Abstand nimmt (Zygowski 1989, S. 172).

Das Ziel psychosozialer Beratung besteht Zygowski (1989) zufolge in der

> „Vermittlung psychosozialer Kompetenz als Einheit von einerseits Reflexivität gegenüber den belastungsinduzierenden psychosozialen Widersprüchen und Ambivalenzen wie den eigenen ‚Abwehrprozessen' und andererseits Handlungsfertigkeit als Fähigkeit und Bereitschaft zur belastungsvermindernden Handlungspraxis." (Zygowski 1989, S. 172)

Großmaß (1997) beschreibt psychosoziale Beratung als

> „spezifische Interventionsform in der psychosozialen Versorgung (Jugendhilfe, Familienhilfe, Gesundheitsvorsorge, Sexualaufklärung…) […]. Sie ist – im Kontext bereits bestehender psychosozialer Einrichtungen und auf diesen bezogen – ein Angebot, dessen Nutzung freiwillig erfolgt. Die Aufgabe psychosozialer Beratung besteht darin, Lösungswege für Probleme zu erarbeiten, die im sozialen Leben wahrnehmbar sind (und dort entstehen [können]), die aber als emotional-persönliche erlebt werden." (Großmaß 1997, S. 114)

Laut Großmaß (1997) lässt sich Beratung folglich in unterschiedlichen Handlungsfeldern wiederfinden und stellt ein freiwilliges Angebot dar. Dabei besteht die Absicht der Beratung darin, Problemlösungen zu erarbeiten, die im sozialen Umfeld der Ratsuchenden entstehen.

Verständnis des Begriffs *Beratung* in der vorliegenden Arbeit

In der vorliegenden Arbeit wird unter dem Begriff *Beratung* folgendes verstanden: Beratung ist ein Hilfe-, Unterstützungs- und Interventionsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Eltern(-teile), das von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt wird. Bei der Beratung handelt es sich um einen professionellen Kontext zwischen einer*einem Berater*in und einer*einem Nutzer*in bzw. mehreren Nutzer*innen. Die Beratung dient der Klärung und Aufarbeitung persönlicher und familiärer Lebensverhältnisse und -situationen, die die Nutzer*innen mit ihrer gesamten Lebensumfeld in den Blick nimmt. Die Anlässe zur Inanspruchnahme der Beratung konzentrieren sich in erster Linie auf den Themenkomplex Kindeswohlgefährdung sowie die damit einhergehenden, sekundären Themen (u.a. Konfliktbewältigung, Trennung und Scheidung, Umgang mit und Vorgehen bei rechtlichen Fragen). Die Initiative zur

Inanspruchnahme der Beratung kann a) freiwillig von den Nutzer*innen b) auf Anraten Bekannter oder anderer professioneller Akteur*innen im sozialen Umfeld sowie c) aufgrund rechtlicher Vorgaben und somit verpflichtend erfolgen.

2.5 Zusammenfassende Betrachtung

Dieses Kapitel sollte zu den Begriffen *Kinderschutz*, *Kindeswohl*, *Kindeswohlgefährdung* sowie *Beratung* unterschiedliche Begriffsverständnisse des Fachdiskurses darlegen, um daran anschließend das jeweilige Begriffsverständnis für die vorliegende Arbeit festzulegen.
Dadurch konnte herausgearbeitet werden, dass – vereinfacht formuliert – unter den genannten Begriffen zusammenfassend folgendes verstanden wird: *Kinderschutz*, verstanden als Abwendung einer *Kindeswohlgefährdung* im Einzelfall, wird – bezogen auf den in dieser Arbeit in den Blick genommenen Kontext der vorliegenden Arbeit – durch die Hilfe-, Unterstützungs- und Interventionsmaßnahmen von Beratungsstellen in freier Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe realisiert. Die Anlässe zur Inanspruchnahme der Beratung konzentrieren sich in erster Linie auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung (sexuelle Gewalt, psychische Gewalt, körperliche Gewalt, Vernachlässigung) sowie die damit einhergehenden, sekundären Themen (u.a. Konfliktbewältigung, Trennung und Scheidung, Umgang mit und Vorgehen bei rechtlichen Fragen). Die Initiative zur Inanspruchnahme der Beratung kann a) freiwillig von den Ratsuchenden b) auf Anraten Bekannter oder anderer professioneller Akteur*innen im sozialen Umfeld (z.B. Verwandte oder professionelle Akteur*innen wie Erzieher*innen, Anwält*innen) sowie c) aufgrund rechtlicher Vorgaben und somit verpflichtend erfolgen. Bei der *Beratung* handelt es um einen professionellen Kontext sowie interaktiven Prozess zwischen einer*einem Berater*in und einer*einem oder mehreren Ratsuchenden. Die Beratung dient der Klärung und Aufarbeitung persönlicher und familiärer Lebensverhältnisse und -situationen sowie Krisen, die die Ratsuchenden mit ihrer gesamten Lebensumfeld in den Blick nimmt. Ziel dieser Beratung ist vor allem, die (Wieder-)Herstellung des *Kindeswohls* unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus wird beabsichtigt, die oftmals belastende und u.U. krisenhafte Situation der Nutzer*innen zu verbessern und Veränderungen im Verhalten sowie in der sozialen, familiären und persönlichen Lebenssituation der Nutzer*innen herbeizuführen.

3 Theoretischer Zugang als analyseleitendes Konstrukt

In diesem Kapitel wird der theoretische Zugang der vorliegenden Arbeit als analyseleitendes Konstrukt erläutert. Hierfür wird zunächst auf die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung eingegangen (Kap. 3.1). Anschließend werden der Nutzen, die Nutzung, die Nutzungsstrategien sowie die Aneignungsweisen und Relevanzkontexte in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung beschrieben (Kap. 3.2). Dabei wird sich insgesamt sehr stark auf die Ausführungen von Oelerich und Schaarschuch (2005) konzentriert, da sie maßgeblich zur Entwicklung der Theorie beigetragen haben. Ergänzend werden vereinzelt weitere ältere und neuere Literaturbezüge hergestellt, um das Verständnis zu erleichtern (Badura und Gross 1976; Gross und Badura 1977; Gartner und Riessman 1978; Grunwald und Thiersch 2003; Schaarschuch 1999, 2003, 2008; Oelerich und Schaarschuch 2013). Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Betrachtung (Kap. 3.3).

3.1 Soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

In diesem Kapitel wird näher auf die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung als theoretischer Zugang sowie analyseleitendes Konstrukt der vorliegenden Arbeit eingegangen. Hierfür erfolgt zunächst a) eine begründete Auswahl der sozialen Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung, b) die Abgrenzung der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung von der Wirkungsforschung sowie der Adressat*innenforschung, c) die Darstellung des Ursprungs des Forschungsansatzes der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung sowie d) die Erläuterung des theoretischen Hintergrundes der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung.

a) Begründete Auswahl der sozialen Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

Zur erkenntnisleitenden Rahmung sind für die vorliegende Arbeit unterschiedliche Theorien in Frage gekommen. Dazu gehören vor allem 1) der symbolische Interaktionismus, 2) die Lebensbewältigungstheorie sowie 3) die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung. Verkürzt formuliert beschäftigen sich die ersten beiden Theorien im Wesentlichen mit folgenden Aspekten:

Während der theoretische Ansatz des *symbolischen Interaktionismus* davon ausgeht,

> „dass Menschen den Dingen gegenüber aufgrund der Bedeutung, die diese Dinge für sie besitzen, handeln [...] und dass die Bedeutung der Dinge in der sozialen Interaktion entsteht und dass die Bedeutungen in einem interpretativen Prozess gehandhabt und im Laufe der interpretativen Auseinandersetzung abgeändert werden“ (Blumer, 1973, S. 81)

vertritt die Theorie der Lebensbewältigung (Lothar Böhnisch) die Annahme, dass Menschen stets darum bemüht sind, ihre autonome, subjektive Handlungsfähigkeit zu erhalten (Böhnisch 2023). Hierfür setzt der Mensch verschiedene Strategien zur Bewältigung ein. Der Grad dieser Handlungsfähigkeit ist insbesondere in krisenhaften Lebensphasen sowie bei kritischen Lebensereignissen von Bedeutung. Ausschlaggebend dafür, ob und inwiefern ein Mensch Unterstützungsbedarf hat, entscheidet sich mit Blick auf die individuelle Handlungsfähigkeit. Für die Lebensbewältigung ist es daher wichtig, dass sich ein Mensch – abhängig vom eigen sozialen Umfeld sowie den individuellen Ressourcen – Strategien aneignet, um das eigene psychosoziale Gleichgewicht aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen (Böhnisch 2023).
Schlussendlich wurde sich für die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung entschieden. Diese Entscheidung wird folgendermaßen begründet: Angesichts der stärkeren Debatte um Effizienz bzw. Effizienzsteigerung in der Sozialen Arbeit ca. seit den 80er Jahren und der dominierenden Berücksichtigung der Sicht der Nutzer*innen rücken Fragen nach dem Gebrauchswert sozialer Dienstleistungen vermehrt in den Blick empirischer Forschungen (Grunwald und Thiersch 2003, S. 67). Da die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung jedoch bislang wenig Beachtung in Studien zum Thema Kinderschutz im Allgemeinen sowie der Beratung bei Kindeswohlgefährdung im Speziellen gefunden hat (Kap. 6), werden sich durch die Untersuchung der vorliegenden Arbeit neue Erkenntnisse erhofft. Auf den ersten Blick scheint die zu Grunde gelegte Theorie – die den sozialpädagogischen Dienstleistungscharakter verkörpert – ungewöhnlich, wenn das – mitunter im Zwangskontext verortete (Kap. 5.5)) – Kernthema der vorliegenden Arbeit die Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung in den Fokus rückt. Auf den zweiten Blick scheint jedoch gerade hier ein interessanter Ansatzpunkt zu liegen: Die Erfahrungen der zum Teil „unfreiwilligen“/„unmotivierten“ Nutzer*innen (ggf. im Zwangskontext), die einen Kontrast zum dienstleistungstheoretisch begründeten „Nutzer*innenidealtypus“ darstellen, werden ausgehend von einer theoretischen Perspektive, die die Frage nach dem Gebrauchswert einer sozialen Dienstleistung für die Nutzer*innen den Mittelpunkt stellt, betrachtet. Um das Passungsverhältnis bzw. den Gebrauchswert zu verbessern, scheint es zudem – etwas zugespitzt ausgedrückt – aus dienstleistungstheoretischer Perspektive unerlässlich, den Nutzen bzw. den Nicht-Nutzen sowie die Nutzung der Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung, die – wie bereits markiert – mitunter in Zwangskontexten stattfindet, zu erforschen.

b) Zur Abgrenzung der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung von der Wirkungsforschung sowie von der Adressat*innenforschung

Neben der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung bestehen noch zwei weitere Forschungszugänge, die in ähnlicher Form die Inanspruchnahme von Angeboten Sozialer Arbeit zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machen. Dabei handelt es sich einerseits um die

Wirkungsforschung und andererseits um die Adressat*innenforschung. Während die *sozialpädagogische Nutzer*innenforschung* konsequent aus Sicht der Nutzer*innen a) den Nutzen sowie den Nicht-Nutzen einer sozialen Dienstleistung untersucht, b) die Nutzung bzw. die Art und Weise der Inanspruchnahme der Angebote Sozialer Arbeit herausarbeitet, c) fördernde und begrenzende Strukturen der nutzer*innenseitigen Aneignung analysiert sowie d) eine Erhöhung des Gebrauchswerts sozialer Dienstleistungen für die Nutzer*innen beabsichtigt, lassen sich für die Wirkungsforschung und die Adressat*innenforschung andere Schwerpunkte ausmachen. So begreift die *Wirkungsforschung* die beforschten Personen eher als Objekte, die Angebote in Anspruch nehmen und widmet sich eher den Institutionen, die die Angebote Sozialer Arbeit vorhalten. Es wird davon ausgegangen, dass die in Anspruch genommenen Angebote Effekte bzw. Wirkungen erzeugen. Die Wirkungsforschung verfolgt das Ziel, sowohl kausale als auch korrelative Ziel-Mittel-Relationen zu identifizieren. Ein wesentliches Ziel der Wirkungsforschung besteht darin herauszufinden, inwiefern die zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Erreichung bestimmter Ziele optimalerweise eingesetzt werden sollten. In Abgrenzung dazu versteht die *Adressat*innenforschung* die beforschten Personen als von sozialpädagogischen Angeboten adressierte Subjekte. Sie beabsichtigt die Optimierung des Verstehens der Lebenssituationen der Adressat*innen, um pädagogisches Handeln zu verbessern. Das Ziel besteht in der Rekonstruktion von Hilfeprozessen und Erfahrungen der Adressat*innen. Im Unterschied dazu begreift die sozialpädagogische Nutzer*innenforschung die beforschten Personen als Subjekte, die sich eine in Anspruch genommene soziale Dienstleistung aktiv aneignen. Mit der Absicht nutzenfördernde und nutzenlimitierende Aneignungsbedingungen zu markieren, soll dabei der Gebrauchswert sozialer Dienstleistungen aus Nutzer*innensicht rekonstruiert werden. (Oelerich und Schaarschuch 2005, 17f.)

c) Zum Ursprung des Forschungsansatzes der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

Forschungsansätze der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung fragen aus der Perspektive der Nutzer*innen nach dem Nutzen bzw. Nicht-Nutzen der Angebote Sozialer Arbeit, die in Anspruch genommen werden bzw. in Anspruch genommen werden müssen. Die Ursprünge dieser Ansätze lassen sich in den 1980er Jahren verorten. Die zu dieser Zeit aufkommenden Überlegungen kritisierten die vorherrschende Sozialpolitik – inklusive der Sozialen Arbeit – mit dem Ziel, alternative Ansätze von Sozialpolitik zu schaffen und konzeptionell zu verankern. Diejenigen, die bislang als ‚Betroffene' von Sozialpolitik bzw. ‚Opfer des Sozialstaates' bezeichnet wurden und die Sozialpolitik passiv ‚erleiden' mussten, sollten künftig vielmehr als ‚aktive Subjekte' verstanden werden. Die Sozialpolitik sollte vermehrt „von den Subjekten her" gedacht werden, die sich mit den sozialpolitischen herrschaftlichen Formen und Regularien auseinandersetzen. Vor dem Hintergrund der Prämisse, dass Menschen „ihre

Lebenszusammenhänge, Krisen und Probleme kollektiv und öffentlich bearbeiten“ (Redaktion Widersprüche 1984, S. 131) und somit als Produzent*innen ihres eigenen Lebens betrachtet werden, sollte die Grundidee einer Produzent*innen-Sozialpolitik realisiert werden. Mit der Abwendung von der Annahme, dass Menschen als ‚Betroffene‘ oder ‚Opfer‘ der vorherrschenden Politik betrachtet werden, entwickelte sich eher eine „Politik des Sozialen“, die sich durch den Fokus auf die „Gestaltung der Lebensverhältnisse durch die Subjektive selbst“ von den Grundannahmen der vorherrschenden Sozialpolitik abwendete. Kritisiert wurde, dass die auch als Belastungs- und Verelendungsdiskurs bezeichnete Perspektive die möglichen Produktivitäten der Subjekte im Hinblick auf ihre Verarbeitungskompetenz ihrer Lebenssituation missachtet. Erstrebenswert erschien eine neue sozialpolitische Sichtweise, die – mit dem Ziel der Ermöglichung selbstbestimmter Vergesellschaftungsprozesse – die sozialen Lebensverhältnisse und die historischen Praxen der Menschen in den Blick nimmt (Redaktion Widersprüche 1984). Hierdurch stehen die Auseinandersetzungsprozesse der Menschen mit den vorherrschenden sozialpolitischen Strukturen – bzw. im Bereich der Sozialen Arbeit mit den institutionellen und professionellen Arrangements – im Mittelpunkt.

d) Zum theoretischen Hintergrund der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

Die sozialpädagogische Nutzer*innenforschung hat ihren theoretischen Hintergrund in der neueren Theorie sozialer Dienstleistungen (u.a. Schaarschuch 2003, 2008). Der Grundgedanke besteht darin, dass sich die Menschen produktiv mit den sozialstaatlichen Regulationsformen bzw. mit sozialen Dienstleistungen auseinandersetzen. Die soziale Dienstleistungstheorie beinhaltet im Wesentlichen den unabwendbaren Grundsatz, dass sich die Menschen ihre soziale und gesellschaftliche Umwelt produktiv aneignen. Menschen, die soziale Dienstleistungen in Anspruch nehmen bzw. nehmen müssen, werden als aktive und sich ihre sozialen Zusammenhänge produktiv erschließende Subjekte verstanden. Sie konsumieren bzw. eignen sich die durch Professionelle angebotene Dienstleistung an. Wenngleich hiermit nicht Gegenstände oder Dinge gemeint sind, so stehen im Aneignungsprozess vielmehr kulturelle, gesellschaftliche und sozialisationsspezifische Inhalte im Vordergrund, die durch das Agieren der Professionellen nutzer*innenseitig konsumiert werden. Basierend auf der Annahme, dass jede Produktion auch Konsumtion und jede Konsumtion auch Produktion ist, produzieren die Menschen durch die Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen ihr Leben und sich selbst. Was von den Menschen konsumiert wird, muss einen Gebrauchswert für die Nutzer*innen aufweisen. Somit müssen professionelle soziale Dienstleistungen über einen nutzer*innenseitig anerkannten Gebrauchswert verfügen. Ob und wenn ja inwiefern in einer professionellen sozialen Dienstleistung ein Gebrauchswert gesehen oder nicht gesehen wird, wird anhand der jeweiligen Kriterien und der zugeschriebenen Relevanz von Seiten der Nutzer*innen konstituiert. Haben die herkömmlichen dienstleistungstheoretischen Ansätze den Prozess professioneller

sozialer Dienstleistungen in erster Linie als Koproduktionsprozess ausgelegt – soziale Dienstleistungen vollziehen sich gem. des „uno-actu-Prinzips“, d.h. unter der Bedingung der Präsenz von Professionellen (Produzent*innen) und Nutzer*innen (Ko-Produzent*innen) als aktiv Beteiligte (Gartner und Riessman 1978; Gross und Badura 1977; Badura und Gross 1976) –, so erkennt die aneignungstheoretische Perspektive den Nutzer*innen ihren Status als Produzent*innen an. Aufgrund dessen, dass die Professionellen die gewünschten oder erforderlichen Veränderungen in der Lebenssituation der Menschen nicht produzieren können, sind es vielmehr die Menschen selbst, die ihr Leben produzieren. Somit übernehmen die Professionellen im Rahmen ihrer Tätigkeit eine unterstützende und assistierende Funktion, indem sie die Nutzer*innen fördern, anregen, provozieren oder irritieren. Diese Nachordnung der professionellen sozialen Dienstleistungstätigkeit hinter den Aneignungsprozess der Nutzer*innen unterstützt die eigenständige Produktion der Menschen als ko-produktives Handeln. Vor diesem Hintergrund können soziale Dienstleistungen folgendermaßen definiert werden:

> „[Soziale Dienstleistung ist] ein professionelles Handlungskonzept, das von der Perspektive des nachfragenden Subjekts als aktivem Produzenten seines Lebens und Konsumenten von Dienstleistungen zugleich ausgeht und von diesem gesteuert wird.“ (Schaarschuch 1999, S. 554)

Mit dem Fokus auf die Logik nutzer*innenseitiger individueller und kollektiver Aneignungsprozesse beansprucht die Theorie sozialer Dienstleistung die Festlegung und Begründung eines professionellen Handlungsmodus. Die sozialpädagogische Nutzer*innenforschung untersucht die Nutzungsprozesse und rekonstruiert den (möglichen) Nutzen sozialpädagogischer Dienstleistungen und Angebote aus der Nutzer*innenperspektive. Hierdurch sollen einerseits nutzenfördernde und andererseits nutzenlimitierende bzw. nutzenverhindernde sowie den Nutzer*innen schadende Bedingungen identifiziert werden. Zudem soll analysiert werden, wie – d.h. auf welche Art und Weise – sich die Nutzer*innen die Angebote sozialer Dienstleistungen aneignen. Vor dem Hintergrund, dass sich jedoch nicht per se ein Nutzen aus den sozialpädagogischen Angeboten ableiten lässt und den Nutzer*innen auch mögliche Schädigungen entstehen können, nimmt die sozialpädagogische Nutzer*innenforschung neben den Gebrauchswerten Sozialer Arbeit auch mögliche Schädigungen auf Seiten der Nutzer*innen in den Blick und beansprucht somit den Status einer kritischen Wissenschaft. Der Begriff ‚Nutzer*in‘ verweist – in Abgrenzung zu anderen Begriffen wie z.B. Kund*in, die oftmals als dienstleistungsorientiert bezeichnet werden – auf die grundsätzlich geltenden und den Staatsbürger*innen zugesprochenen Anspruchsrechte auf institutionell gerahmte Dienstleistungen Sozialer Arbeit. Durch ihre methodologische Vorgehensweise der Kontextualisierung verortet die sozialpädagogische Nutzer*innenforschung die subjektiven Perspektiven der Nutzer*innen in den institutionellen und gesellschaftlichen Kontexten. Hierbei steht die Frage nach dem nutzenbringenden bzw. nicht-nutzenbringenden Handeln der Professionellen und nutzenfördernden und nutzenbegrenzenden bzw. schädigenden Bedingungen im Zentrum. Die sozialpädagogische Nutzer*innenforschung setzt zum einen bei der unmittelbaren Interaktion zwischen

Nutzer*innen und Professionellen an und nimmt zum anderen intentional arrangierte sozialpädagogische Settings in den Blick, die ohne Anwesenheit der Professionellen genutzt werden. In diesem sog. *Erbringungsverhältnis* sollen der Nutzen und die Nutzungsprozesse systematisch erfasst werden. Auf der Ebene des *Erbringungskontextes* werden der Nutzen, der Nicht-Nutzen, das Nutzungshandeln sowie die möglichen Schädigungen mit den institutionellen Bedingungen und Strukturen in Beziehung gesetzt. Von besonderem Interesse ist hierbei die Frage, inwieweit die institutionellen Bedingungen und Strukturen den Nutzen und den Nutzungsprozess beeinflussen. Die übergreifende Ebene der *gesellschaftlichen Bedingungen der Erbringung* sozialer Dienstleistungen setzt – mit dem Ziel der Identifizierung nutzenbringender und nicht-nutzenbringender Bedingungen – das Erbringungsverhältnis und den Erbringungskontext in Beziehung und fokussiert u.a. Machtverhältnisse, sozialstrukturelle Ungleichheiten und Klassenverhältnisse. (Oelerich und Schaarschuch 2005, 92f.)

3.2 Nutzen, Nutzung, Nutzungsstrategien, Aneignungsweisen sowie Relevanzkontexte in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Elemente der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung näher erläutert. Hierfür wird im Folgenden auf a) den Nutzen in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung, b) die Nutzung in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung, c) die Nutzungsstrategien in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung, d) die Aneignungsweisen in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung sowie e) die Relevanzkontexte in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung eingegangen.

a) Nutzen in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

Der Begriff ‚Nutzen' (Inhaltsebene) wird mit den empirisch gewonnenen Sichtweisen der Nutzer*innen rekonstruiert, sodass auf eine vorab vollzogene inhaltliche oder gar normierende Ausgestaltung des Begriffs verzichtet wird. Gleichwohl ist der Gebrauchswert sozialer Dienstleistungen notwendigerweise mit normierenden Aspekten verbunden, denn: Das, was als gebrauchswertig bzw. nicht-gebrauchswertig eingeordnet wird, basiert auf der Rekonstruktion des Nutzens aus der subjektiven Nutzer*innenperspektive. Die vor dem Hintergrund der dienstleistungstheoretischen Grundgedanken skizzierten Überlegungen nehmen den Gebrauchswert der Sozialen Arbeit in den Blick, wodurch der Nutzen sozialer Dienstleistungen folgendermaßen verstanden werden kann: Der Nutzen sozialer Dienstleistungen wird bestimmt als die „Gebrauchswerthaltigkeit professioneller Tätigkeit im Hinblick auf die produktive Auseinandersetzung mit den Anforderungen, die sich für die Nutzer aus den sich ihnen stellenden Aufgaben der Lebensführung ergeben" (Oelerich und Schaarschuch 2005, S. 81). Ergänzend kann der Begriff ‚Nutzen' entlang von drei Dimensionen umschrieben werden: 1) die *materiale Dimension des Nutzens*, 2) die *personale Dimension des Nutzens*, 3) die

infrastrukturelle Dimension des Nutzens. Unter der *materialen Dimension des Nutzens* werden überwiegend gegenständliche und instrumentelle Phänomene einerseits und ‚nicht-stoffliche' Phänomene andererseits subsumiert, „die im Hinblick auf die Erledigung alltäglicher Aufgaben der Lebensführung einen Nutzen darstellen" (Oelerich und Schaarschuch 2013, S. 92). Exemplarisch zu nennen sind u.a. Zuwendungen (z.B. Wohnraum oder Geld), nicht-materielle Aspekte (z.B. Hinweise zum Umgang mit Geld oder für den Umgang mit Behörden) sowie die Entwicklung und Aneignung von Fähigkeiten und Kompetenzen (z.B. die eigenständige Führung des Haushalts). Unter der *personalen Dimension des Nutzens* wird insbesondere die Qualität der Beziehung zwischen Nutzer*innen und Professionellen und ihre Bedeutung für die Nutzer*innen hinsichtlich der Bewältigung von Lebensaufgaben verstanden. Zu dieser Dimension gehören der Anerkennungsaspekt (Anerkennung des Gegenübers als gleichwertig), der Sicherheitsaspekt (Entgegenbringen von Verlässlichkeit und Geborgenheit), der Zuwendungsaspekt (Aufbringen von emotionaler Nähe) sowie Disziplinierungs- und Machtaspekte, infolge derer aus dem Nutzen ein Nicht-Nutzen für die Nutzer*innen werden kann (Ausübung von Zwang, Druck und Kontrolle). Unter der *infrastrukturellen Dimension des Nutzens* wird ein Nutzen ohne spezifische materielle oder personelle Phänomene verstanden. Hierzu zählt bereits die Option, bestimmte Angebote einer sozialen Dienstleistung bei Bedarf in Anspruch nehmen zu können. Somit stellt bspw. die bloße Möglichkeit eine Person bzw. Institution grundsätzlich kontaktieren zu können einen Nutzen dar, der u.a. Sicherheit vermitteln kann (Oelerich und Schaarschuch 2013).

b) Nutzung in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

Der Begriff ‚Nutzung' (Prozessebene) verweist auf einen prozesshaften Charakter und nimmt somit die Nutzungsprozesse sozialer Dienstleistungen in den Blick. Von besonderem Interesse sind hierbei die zu analysierenden Inanspruchnahme- und Aneignungsprozesse. Es soll rekonstruiert werden, auf welche Art und Weise sich die Nutzer*innen den Gebrauchswert der sozialen Dienstleistung verfügbar machen bzw. die sozialpädagogischen Angebote aneignen oder nicht aneignen (können) und wie sie sich mit dem Gebrauchswert und den damit notwendigerweise verbundenen normierenden Aspekten auseinandersetzen (Oelerich und Schaarschuch 2013, 91f.). Ausgehend von der Verflechtung normierender Aspekte und dem Gebrauchswert sozialer Dienstleistungen richtet die sozialpädagogische Nutzer*innenforschung ihren Fokus auch auf die Handlungsweisen der Nutzer*innen. Mithilfe selektiv agierender Handlungsweisen nehmen die Nutzer*innen die für sie bedeutsamen und für die eigene Lebensbewältigung geeigneten sozialpädagogischen Angebote in Anspruch. Etwaige „Barrieren der Inanspruchnahme" (Krassilschikov, 2009) werden nutzer*innenseitig neutralisiert, unterlaufen bzw. umgedeutet oder es wird sich mit ihnen arrangiert (Oelerich und Schaarschuch 2013, S. 93).

c) Nutzungsstrategien in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

Unter den ‚Nutzungsstrategien' werden Handlungen in Bezug auf spezifische sozialpädagogische Angebote und ihre Aspekte verstanden. Hierbei wird zwischen der *Strategie der Vermeidung* und der *Strategie der Kooperation* differenziert. Bei der *Strategie der Vermeidung* zeigen die Nutzer*innen sozialer Dienstleistungen ein eher defensives Verhalten mit dem Ziel, nicht erwünschte Anteile von Angeboten zu umgehen sowie als gebrauchswertig anerkannte Aspekte, die der Bewältigung der eigenen Lebenssituation dienen, in Anspruch zu nehmen. Die *Strategie der Vermeidung* wird zudem von Nutzer*innen verwendet, die sich im Kontext struktureller Machtverhältnisse bzw. Machtungleichheiten nur teilweise in den Ko-Produktionsprozess begeben. Die *Strategie der Kooperation* versucht – vorwiegend vor dem Hintergrund nutzerseitig als unzufriedenstellend wahrgenommener Lebensumstände – die das sozialpädagogische Angebot begleitenden Regeln zu akzeptieren sowie basierend auf einer aktiven Kooperation zwischen Nutzer*innen und Professionellen ein konkretes Ziel zu verwirklichen (Oelerich und Schaarschuch 2005; Bieker 1989).

d) Aneignungsweisen in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

Unter den ‚Aneignungsweisen' werden Handlungen zur Erweiterung des Verhaltensrepertoires und der Kompetenzen subsumiert. In dem Aneignungsprozess vollziehen die Nutzer*innen mit Rückgriff auf ein sozialpädagogisches Angebot eine Umwandlung des bisherigen Handelns und Verhaltens (Transformation). Hierbei wird zwischen der *Aneignung als Lernprozess* und der *Aneignung als Selbstreflexionsprozess* unterschieden. Das Resultat der *Aneignung als Lernprozess* ist die nutzer*innenseitige Kompetenzerweiterung im Sinne eines selbstbestimmten Handelns. Hierbei stehen weniger die Anhäufung von Wissen, der Aufbau kognitiver Strukturen und Verhaltens als vielmehr die Auseinandersetzung der Nutzer*innen mit der sie umgebenden gegenständlichen Welt – d.h. in erster Linie mit dem Handeln der Professionellen – im Vordergrund. Bei der *Aneignung als Selbstreflexionsprozess* steht die Entwicklung selbstreflexiver Handlungsfähigkeiten im Mittelpunkt. Die Nutzer*innen setzen sich – unter Einschluss der Professionellen – mit ihren Emotionen, ihren Denkweisen und ihrem Handeln auseinander, welche Gegenstand der eigenen Beobachtung, Bewertung und Evaluation werden. Die nutzer*innenseitige Aneignung vollzieht sich, sofern durch diesen selbstreflexiven Prozess sowie unter Hinzunahme des sozialpädagogischen Angebots „neue handlungsrelevante Deutungen bezüglich des eigenen Handelns, der eigenes [sic] Denkweisen etc. generiert werden" (Oelerich und Schaarschuch 2013, S. 94).

e) Relevanzkontexte in der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung

In der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung wird zwischen zwei Relevanzkontexten unterschieden: der *subjektive Relevanzkontext* und der *institutionelle Relevanzkontext*. Es

wird zwischen diesen beiden Relevanzkontexten unterschieden, da sich der Nutzen bzw. der Nicht-Nutzen einer sozialen Dienstleistung auf unterschiedlichen Ebenen zeigen kann. Zudem liegt ihnen die Prämisse zu Grunde, dass sich der Nutzen bzw. der Nicht-Nutzen einer sozialen Dienstleistung erst durch die Relevanzen ergibt, aufgrund derer die soziale Dienstleistung von den Nutzer*innen als gebrauchswerthaltig angesehen wird. Unter dem *subjektiven Relevanzkontext* – dessen Benennung grundsätzlich unabschließbar ist – werden subjektive Relevanzen zusammengefasst, die der sozialen Dienstleistung einen Gebrauchswert zuschreiben. Hierzu zählen die Einschätzung der Lebenssituation (z.B. die nutzer*innenseitig wahrgenommene Schwere des erlebten Problems, die eigenen subjektiv erlebten Lebensumstände, das Bestehen sozialer Netzwerke oder Unterstützungssysteme), die individuellen Präferenzen, kulturell-normative Orientierungen und bedeutsame biographisch-lebensgeschichtliche Erfahrungen. Mit dem *institutionellen Relevanzkontext* werden Merkmale – deren Anzahl ebenfalls nicht abgeschlossen ist – sozialer Institutionen und Organisationen beschrieben, die für die Nutzer*innen einen Einfluss auf den Nutzen bzw. Nicht-Nutzen eines sozialpädagogischen Angebotes haben. Durch die Aufteilung in drei institutionelle Relevanzbereiche wird eine konkrete Differenzierung der institutions- und organisationsspezifischen Merkmale deutlich: die institutionellen Programmmerkmale (u.a. die Aufgaben, die Ziele und die strukturellen Elemente des sozialpädagogischen Angebots wie z.B. Einzel- oder Gruppenangebote und Zeit sowie Ort der Durchführung), die Organisationsstruktur (u.a. hierarchische Verhältnisse, Arbeitsteilung, die personelle Ausstattung, die Vernetzung mit anderen Hilfesystemen und die Einbindung in das gesamte System) sowie das professionelle Konzept (konzeptionelle Verankerung sozialpädagogischer Grundsätze wie z.B. Nähe-Distanz-Verhältnisse, die Relation von Kontrolle und Freiwilligkeit sowie Macht und Normierung) (Oelerich und Schaarschuch 2005, 92f.).

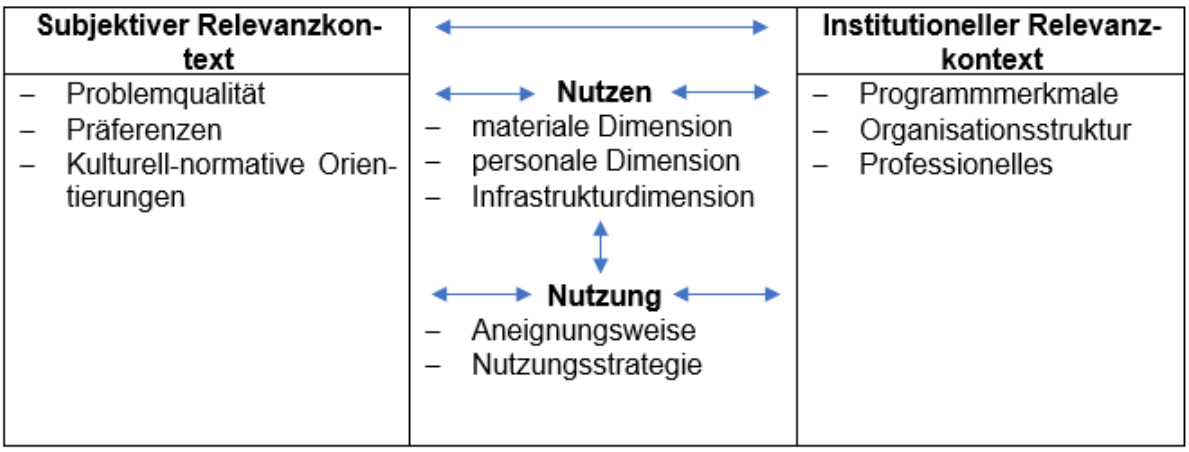

Abbildung 1: Strukturelemente des Nutzens sozialer Dienstleistungen (eigene Darstellung in Anlehnung an Oelerich und Schaarschuch 2005, S. 97)

3.3 Zusammenfassende Betrachtung

Dieses Kapitel sollte die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung als theoretischen Zugang sowie analyseleitendes Konstrukt darlegen, um die vorliegende Arbeit in einen konkreten theoretischen Diskurs einzuordnen. Die Ursprünge der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung liegen in den 1980er Jahren und haben ihren theoretischen Hintergrund in der neueren Theorie sozialer Dienstleistungen. Im Wesentlichen zeichnet sich die *soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung* durch ihren Fokus auf die Art und Weise, wie Nutzer*innen eine soziale Dienstleistung in Anspruch nehmen, aus. Dabei sind vor allem Strategien der Nutzung (*Nutzungsstrategien*) sowie der Aneignung (*Aneignungsweisen*) der Nutzer*innen von Bedeutung (Prozessebene). Dabei wird zwischen der Strategie der Vermeidung (u.a. gezieltes Umgehen von Angeboten, defensives Verhalten der Nutzer*innen) und der Strategie der Kooperation (u.a. Akzeptanz von Regeln, aktive und zielgerichtete Kooperation der Nutzer*innen) unterschieden. Zudem ist von Interesse, welchen gebrauchswerthaltigen *Nutzen* bzw. welchen *Nicht-Nutzen* eine soziale Dienstleistung für die Nutzer*innen hat (Inhaltsebene). Der Nutzen einer sozialen Dienstleistung kann dabei entlang a) der materialen Dimension (z.B. Hinweise zum Umgang mit Behörden), b) der personalen Dimension (z.B. Qualität der Beziehung zwischen Befragten und Professionellen) sowie c) der infrastrukturellen Dimension (z.B. die Bereitstellung eines Angebots Sozialer Arbeit) erfasst werden. Darüber hinaus verfolgt die sozialpädagogische Nutzer*innenforschung die Annahme, dass sich der Nutzen bzw. der Nicht-Nutzen einer sozialen Dienstleistung erst aufgrund der subjektiven *Relevanzkontexte* (z.B. die nutzer*innenseitig erlebte Schwere des Problems) sowie der institutionellen *Relevanzkontexte* (z.B. die Aufgaben, Ziele und strukturellen Merkmale der sozialen Dienstleistung) ergibt (Oelerich und Schaarschuch 2013, 2005; Olk und Otto 2003).

Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass die Beratung bei Kindeswohlgefährdung – basierend auf der sozialen Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung – aus Sicht der Befragten anhand des Nutzens, des Nicht-Nutzens sowie der Nutzung rekonstruiert werden soll. Dadurch soll herausgearbeitet werden, welche Anteile in der Beratung den Befragten etwas gebracht haben und welche Anteile in der Beratung den Befragten eher weniger etwas gebracht haben. Zudem ist darüber hinaus von Interesse, wie die Befragten mit den nützlichen Anteilen und den eher weniger nützlichen Anteilen der Beratung umgegangen sind.

4 Gesetzliche Grundlagen zur Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden wird auf die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen im Kinderschutz in Deutschland und im Speziellen zur Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung eingegangen. Dabei wird sich sehr stark auf ausgewählte gesetzliche Regelungen zum Kinderschutz konzentriert, die einen deutlichen Bezug zur vorliegenden Arbeit aufweisen. Dazu gehören die folgenden Gesetze, Gesetzesbücher sowie Konventionen: a) die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), b) das Grundgesetz (GG), c) das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), d) das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie e) das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Daraus werden nachstehend der Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung aus Art. 19 UN-KRK (Kap. 4.1), die Elterliche Sorge aus Art. 6 Abs. 2-3 GG (Kap. 4.2), das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe aus § 1 SGB VIII (Kap. 4.3), der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus § 8a SGB VIII (Kap. 4.4), Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls aus § 1666 BGB (Kap. 4.5) sowie das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz aus §§ 1-4 KKG (Kap. 4.6) erläutert. Um dies hinreichend abzubilden, werden die jeweiligen Kapitel in folgende Abschnitte eingeteilt: a) Darstellung des Gesetzes, b) Hintergründe zur Einführung des Gesetzes sowie c) Kommentare und Erläuterungen zum Gesetz. Eine Auseinandersetzung mit dem rechtlichen Diskurs zum Begriff *Kindeswohl* ist in Kapitel 2.2 zu finden. Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Betrachtung (Kap. 4.7).

4.1 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung (Art. 19 UN-KRK)

Die UN-KRK umfasst grundsätzliche Standards zum Schutz und zur Sicherstellung des Wohlbefindens von Kindern und Jugendlichen weltweit. Der Art. 19 UN-KRK ist Bestandteil des Teil I (Rechte der Kinder) der UN-KRK. Im Art. 19 UN-KRK sind konkrete Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung enthalten.

a) Darstellung des Gesetzes

Mit Blick auf die vorliegende Arbeit sind in Art. 19 UN-KRK insbesondere die folgenden ausgewählten Passagen des Gesetzes von Bedeutung:

> „(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte."

(Art. 19 UN-KRK)

b) Hintergründe zur Einführung der UN-KRK

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz: UN-Kinderrechtskonvention; UN-KRK) lässt sich auf die internationale Kinderschutzbewegung in den Anfängen der 1990er Jahre zurückführen. Bereits im Jahr 1913 waren auf dem ersten internationalen Kinderschutz-Kongress in Brüssel internationale Verträge zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Gegenstand der Diskussionen. Als Reaktion auf den Ersten Weltkrieg wurde 1919 die internationale Organisation *Save the Children* gegründet, die sich weltweit für den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt. Im Jahr 1920 entstand durch die Initiative der Gründerin Eglantyne Jebb die *International Save the Children Union*. Eglantyne Jebb gab mit der Children's Charter („Fünf-Punkte-Programm") den Anstoß dafür, dass am 24.09.1924 die Generalversammlung des Völkerbundes die *Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes* verabschiedete. Dadurch sollten – insbesondere in der Nachkriegszeit – der Schutz und das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sichergestellt werden. Trotz der fehlenden Rechtsverbindlichkeit der *Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes*, diente sie bis zur Auflösung des Völkerbundes im Jahr 1946 als Leitlinie (Schmahl 2020, S. 56).

Als Nachfolge des Völkerbundes wurde 1945 die Organisation *Vereinte Nationen* gegründet. Die Generalversammlung dieser Organisation erweiterte 1948 die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) um einzelne Passagen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. 1959 wurde die *Deklaration über die Rechte der Kinder* durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Diese Deklaration knüpfte u.a. auch an einzelne Aspekte der *Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes* an. Sie nimmt darüber hinaus verstärkt die Ausweitung von Rechtsverpflichtungen und -garantien für sorgeberechtigte und -verantwortliche Erwachsene gegenüber Kindern in den Blick. Dieser Deklaration kam eine gesellschaftliche, politische sowie richtungsweisende Bedeutung zu. Begründet wird dies damit, dass einerseits die Rechte von Kindern insgesamt weitreichender fokussiert wurden und andererseits verantwortlichen Erwachsenen eine gesteigerte moralische – weniger eine rechtliche – Pflicht zuteil kam. Als Ausgangslage für die später verfasste UN-KRK galten u.a. Entwürfe für eine Kinderrechtskonvention aus Polen. Diese diente als Arbeitsgrundlage für die Ausarbeitung der gegenwärtigen UN-KRK (Schmahl 2020, S. 57).

Die UN-KRK wurde am 20.11.1989 durch die UN-Generalversammlung als Vollversammlung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen. Am 02.09.1990 trat die UN-KRK –

nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 2 UN-KRK – nach der 20. Ratifizierung eines Mitgliedstaates in Kraft. Mit Ausnahme der USA haben inzwischen weltweit alle Staaten die UN-KRK ratifiziert. In Deutschland hat der Bundestag der UN-KRK per Gesetz vom 17.02.1992 zugestimmt. Im Anschluss an die Ratifizierung am 06.03.1992 trat die UN-KRK – wiederum nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 2 UN-KRK – am 05.04.1992 in Deutschland in Kraft (BGBl. Teil II, 1992, Nr. 6, S. 121). Als völkerrechtlicher Vertrag in Deutschland gilt die UN-KRK vollumfänglich auf Rangebene eines Bundesgesetzes (Art. 59 Abs. 2 GG). Das bedeutet, dass die UN-KRK auf Bundesebene verabschiedet wurde und für Deutschland bundesweit Gültigkeit beansprucht. Gegenwärtig haben weltweit 196 Staaten die UN-KRK ratifiziert (Stand: 12/2024).

Die UN-KRK beinhaltet insgesamt 54 Artikel, die völkerrechtlich verbindlich gute Bedingungen für das Aufwachsen und Leben von Kindern und Jugendlichen gewährleisten sollen. Sie lässt sich in drei Teile untergliedern: 1. Rechte von Kindern (Teil I), 2. Ausschuss für die Rechte des Kindes (Teil II) sowie 3. Schlussbestimmungen (Teil III). Zu den grundlegenden Prinzipien der UN-KRK in ihrer heutigen Fassung gehören: a) Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK), b) Wohl des Kindes (Art. 3 UN-KRK), c) Recht auf Leben (Art. 6 UN-KRK) sowie d) Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 UN-KRK). Des Weiteren markieren drei Fakultativprotokolle bedeutsame Konkretisierungen und Erweiterungen der UN-KRK. Für die vorliegende Arbeit scheint insbesondere das zweite Fakultativprotokoll erwähnenswert. Es trat im Januar 2002 in Kraft und befasst sich mit den Themen Kinderprostitution, Kinderpornografie sowie dem Verkauf von Kindern. Darin enthalten sind begriffliche Schärfungen zu den Schutzvorschriften vor sexuellem Missbrauch, vor Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung. Darüber hinaus wird erstmalig ein konkreter Auftrag für die Vertragsstaaten zur Strafnormierung formuliert (s. Art. 34 bis Art. 36 UN-KRK).

c) Kommentare und Erläuterungen zu Art. 19 UN-KRK

Der Art. 19 UN-KRK stellt die Kernregelung der gesamten Konvention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Misshandlung und Verwahrlosung dar. Der Artikel fokussiert vorrangig familiäre Missstände und verweist gleichzeitig auf die „Doppelrolle“ der Familie: 1. die Familie als schützende Instanz u.a. auch gem. Art. 5 UN-KRK (Respektierung des Elternrechts) und Art. 18 UN-KRK (Verantwortung für das Kindeswohl) sowie 2. die Familie als potenziell kindeswohlgefährdende Instanz (Schmahl 2013, Rn. 1). Der Begriff „Vernachlässigung“ in Art. 19 Abs. 1 UN-KRK beschreibt die unzureichende Betreuung eines Kindes bzw. Jugendlichen und schadet dem Kindeswohl. Diese Vernachlässigung basiert entweder auf der Unfähigkeit oder der Unwilligkeit der sorgeverantwortlichen Personen (i.d.R. die Eltern). Nicht eindeutig klar ist, ob und inwiefern Art. 19 UN-KRK die körperliche Züchtigung von Kindern und Jugendlichen – u.a. aufgrund der teils erheblichen Unterschiede zwischen den

Vertragsstaaten – als Erziehungsmethode zulässt. Für die Vorgabe einer gewaltfreien Erziehung spricht allerdings der folgende Halbsatz aus Art. 19 Abs. 1 UN-KRK: „[…] vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung […] zu schützen […]“ (Schmahl 2013, Rn. 2).

In Art. 19 Abs. 2 UN-KRK werden die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, 1. den Schutz vor Gewalt für Kinder und Jugendliche durch präventive Maßnahmen sicherzustellen, 2. geeignete Schritte zur Aufdeckung von Gewaltfällen durchzusetzen sowie 3. geeignete Nachbetreuungsangebote vorzuhalten. Diese staatlichen Schutzpflichten richten sich an die Justiz, die Verwaltung sowie die Gesetzgeber der jeweiligen Vertragsstaaten. Sie werden zudem dazu angehalten, a) Unterstützungsangebote für betroffene Kinder und Jugendliche bereitzustellen sowie b) Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zu schulen und ihnen eine Meldepflicht in Verdachtsfällen gegenüber dem Jugendamt oder der Polizei aufzuerlegen. Darüber hinaus muss betroffenen Kindern und Jugendlichen ein Beschwerderecht eingeräumt werden. In Fällen, in denen dies nötig ist, ist das Wohl von Kindern und Jugendlichen auch ggf. durch gerichtliche Eingriffe sicherzustellen. Hierzu hält Art. 9 Abs. 1,2 UN-KRK auch die Möglichkeit der Herausnahme des Kindes bzw. Jugendlichen aus der Familie fest (Schmahl 2013, Rn. 3).

4.2 Elterliche Sorge (Art. 6 Abs. 2-3 GG)

Das GG für die Bundesrepublik Deutschland ist die Verfassung Deutschlands. Darin sind u.a. die Grundrechte – insbesondere die Freiheits- und Gleichheitsrechte – der Menschen gegenüber dem Staat enthalten. Die Grundrechte haben Verfassungsrang, das bedeutet u.a., dass sie Vorrang gegenüber allen anderen Rechtsvorschriften haben. Der Art. 6 Abs. 2-3 GG ist Bestandteil des Abschnitts zu den Grundrechten. In Art. 6 Abs. 2-3 GG sind bestimmte Gewährleistungen in Bezug auf den familiären Bereich enthalten. Dazu gehört u.a. a) das Recht und die Pflicht von Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Staates (Art. 6 Abs. 2 GG) sowie b) die Trennung des Kindes von der Familie unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 6 Abs. 3 GG).

a) Darstellung des Art. 6 Abs. 2-3 GG

Mit Blick auf die vorliegende Arbeit sind in Art. 6 Abs. 2-3 GG insbesondere die folgenden ausgewählten Passagen des Gesetzes von Bedeutung:

> „[…] (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. […]
> (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. […]“
>
> (Art. 6 Abs. 2-3 GG)

b) Hintergründe zur Einführung des Art. 6 Abs. 2-3 GG

Die Ausgangslage für das GG der Bundesrepublik Deutschland war die von wirtschaftlichen und humanitären Katastrophen geprägte Nachkriegszeit. Von September 1948 bis Mai 1949 erarbeitete der Parlamentarische Rat, der sich aus elf Ratsmitgliedern der westdeutschen Länderparlamente der Besatzungszonen zusammensetze, das Grundgesetz. Ratsmitglieder aus den ostdeutschen Ländern waren nicht dabei, was die Spaltung zwischen Ost- und Westdeutschland noch stärker zum Ausdruck brachte. Bei den Beratungen ging es vorrangig darum, das Rechtssystem in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg zu überarbeiten. Nach längeren Diskussionen stellte der Parlamentarische Rat die endgültige Fassung des Grundgesetzes fertig, die von den westdeutschen Landtagen angenommen wurde. Lediglich der Bayerische Landtag nahm dies nicht an. Er begründete dies damit, dass die nun vorherrschende Staatsorganisation zu zentralistisch ausgerichtet sei. Nichtsdestotrotz wurde „[…] die Rechtsverbindlichkeit [des] Grundgesetzes aber auch für Bayern anerkannt […]“ (Altevers 2021, S. 3). Am 12.05.1949 wurde das Grundgesetz genehmigt. Anschließend wurde es am 23.05.1949 erlassen (BGBl., 1949, Nr. 1, S. 1) und trat gem. Art. 145 GG am 24.05.1949 in Kraft. Somit war die Bundesrepublik Deutschland gegründet. Das Grundgesetz wurde zunächst jedoch als Provisorium verstanden, um möglichst eine tiefere Teilung Deutschlands zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wurde daher nicht der Begriff „Verfassung“, sondern der Begriff „Grundgesetz“ verwendet. Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands im Oktober 1990 wurde das Grundgesetz zur Verfassung des gesamten Deutschlands erklärt (Altevers 2021, S. 3).

c) Kommentare und Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 2-3 GG

Im Art. 6 Abs. 2-3 GG sind spezifische Bestimmungen zur Beziehung zwischen Kindern und Eltern innerhalb der Familie sowie Aufgaben und Grenzen des Staates bei der Kindererziehung enthalten. Der Gesetzgeber versteht unter dem Begriff „Kinder“ „die den Eltern nächstjüngere Generation“ (Coester-Waltjen 2012, Rn. 68). Hierbei beschränkt sich der Gesetzgeber zunächst nicht auf minderjährige Kinder, gleichwohl kann aufgrund des Gesamtzusammenhangs sowie den Formulierungen „Pflege und Erziehung“ von der Fokussierung in Art. 6 Abs. 2 GG auf Minderjährige ausgegangen werden (Coester-Waltjen 2012, Rn. 68). Unter „Eltern“ werden „[…] alle biologisch oder rechtlich einem bestimmten Kind zugeordnete Eltern […]“ verstanden (Coester-Waltjen 2012, Rn. 70). Die im Art. 6 Abs 2 GG enthaltende sog. Institutsgarantie verleiht der Kindererziehung innerhalb der Familie einen verfassungsrechtlichen Schutz (Coester-Waltjen 2012, Rn. 57, 58). Durch die Institutsgarantie sollen die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern so gestaltet werden, dass die Kindererziehung innerhalb der Familie geschützt ist. Zudem schützt der Art. 6 Abs. 2 GG als wertentscheidende Grundsatznorm das Kindeswohl und die Elternautonomie (Coester-Waltjen 2012, Rn. 60).

Neben dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht der Eltern ihre Kinder zu erziehen und zu pflegen, determiniert das Elternrecht gleichzeitig eine Pflicht („[…] zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“). Die Formulierung „zuvörderst“ weist darauf hin, dass vorrangig den Eltern die Pflege und Erziehung des Kindes obliegt. Begründet wird die Verknüpfung des Elternrechts mit einer Pflicht damit, dass „eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, […] bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen […], die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren“ (BVerfG 29.07.1968 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, E 24, 119-155, S. 144). Neben den Eltern hat aber auch der Staat Aufgaben und Pflichten bei der Kindererziehung, die außerhalb des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG festgehalten sind. Dazu gehören u.a. die Erziehungsaufgaben im Rahmen staatlicher Schulen (Coester-Waltjen 2012, Rn. 84). Während unter der Pflege des Kindes vor allem die Sorge für das körperliche Wohlergehen eines Kindes verstanden wird, bezieht sich die Erziehung des Kindes vor allem auf die seelisch-geistige Entwicklung des Kindes (Coester-Waltjen 2012, Rn. 63). Das Elternrecht wird damit gerechtfertigt, dass Kinder Hilfe und Schutz benötigen, um sich zu eigenverantwortlichen Personen zu entwickeln (Coester-Waltjen 2012, Rn. 84).

Als sog. Abwehrrecht gegen staatliche Maßnahmen hat das Elternrecht grundsätzlich Vorrang gegenüber staatlichen Erziehungsbemühungen („[…] das natürliche Recht der Eltern […]“) (Coester-Waltjen 2012, Rn. 78). Begründet wird dies mit der Annahme, dass „[…] in der Regel Eltern das Wohl ihres Kindes am meisten am Herzen liegt […]“ (BVerfG, Beschluss vom 29.11.2012, 1 BvR 335/12). Eltern können die Erziehung ihres Kindes folglich grundsätzlich nach ihren eigenen Vorstellungen umsetzen und Erziehungsziele bestimmen. Eine Einschränkung der Erziehung durch staatliche verordnete Erziehungsziele oder -methoden ist nicht zulässig (Coester-Waltjen 2012, Rn. 64). Gleichzeitig muss die konkrete Umsetzung der Erziehung die Bedürfnisse und die Rechte des Kindes achten. Das Elternrecht gilt somit als fremdnütziges Grundrecht, ist im Interesse des Kindes auszuüben ist und muss dem Kindeswohl dienlich sein (Sommer 2012, S. 78). Das Bundesverfassungsgericht entschied zudem, dass dem Staat nicht die Befugnis obliegt, „gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen“ (BVerfG, Beschluss vom 17.02.1982, 1 BvR 188/80, E 60, 79-95, S. 94). Ersichtlich wird diese Unterscheidung auch dadurch, dass sich die Wächteramtsfunktion des Staates in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG auf die Gefahrenabwehr und nicht auf die Sicherstellung bestmöglicher Lebens- und Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche bezieht (Coester 1991, S. 254). Lediglich die inzwischen gesicherten Erkenntnisse über die schädlichen Folgen körperlicher Strafen ermöglichen das Verbot der körperlichen Züchtigung und Gewaltanwendung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und stellen keinen Eingriff

in die Elternautonomie dar (Coester-Waltjen 2012, Rn. 65). Laut Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ist der Staat jedoch im Rahmen seines Wächteramtes dazu verpflichtet, „für eine elternvorrangkonforme Ausgestaltung“ der Erziehung des Kindes zu sorgen sowie gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG seiner Schutzpflicht nachzukommen, um den Anspruch von Kindern auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl zu gewährleisten („[…] Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“). Bei den Gefahren für das Kindeswohl handelt es sich um Gefährdungen, die entweder von den Eltern selbst ausgehen oder von den Eltern nicht verhindert werden (können). Staatliche Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls bedürfen einer besonderen Rechtfertigung und dürfen nur durch bzw. aufgrund eines Gesetzes erfolgen (Coester-Waltjen 2012, Rn. 92). Dies ist etwa bei einer drohenden Verwahrlosung eines Kindes oder bei Versagen der Eltern der Fall (Art. 6 Abs. 3 GG). Die Trennung von Kind und Familie als besonders weitreichende Maßnahme muss gesetzlich begründet sein und setzt die Feststellung einer drohenden Verwahrlosung oder elterlichen Versagens voraus. Hierdurch soll die Erziehung des Kindes im Familienkontext gegenüber dem Staat nochmals bekräftigt werden (Coester-Waltjen 2012, Rn. 99, 100).

Das Versagen der Eltern ist dann gegeben, wenn die Erziehungspflichten dauerhaft nicht erfüllt werden, wobei „[…] eine gelegentliche Nachlässigkeit oder eine einmalige Pflichtwidrigkeit […] dafür nicht [genügt].“ (Coester-Waltjen 2012, Rn. 103). Das elterliche Fehlverhalten muss schwerwiegend und nicht zwingend schuldhaft sein sowie eine erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes zur Folge haben. eine Verwahrlosung des Kindes liegt vor, „[…] wenn die körperliche, seelische oder geistige Entwicklung des Kindes – aus welchen Gründen auch immer – so weit unter der normalen Entwicklung bleibt, dass zur Vermeidung weiterer Nachteile für das Kind die Trennung von der Familie erforderlich ist“ (Coester-Waltjen 2012, Rn. 103). Sofern Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind eine Gefährdung abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 BGB), greift der Staat als Wächter ein und leitet – im Sinne des Kindeswohls – entsprechende Maßnahmen ein (Sommer 2012, S. 77; Münder 2008, S. 13). Dabei sind helfende und unterstützende Interventionen eingreifenden Maßnahmen vorzuziehen (Coester-Waltjen 2012, Rn. 93; BVerfG, FamRZ 2008, 2185, Rn. 31). Wenn die Gefährdung auch durch weniger schwerwiegende Mittel abgewendet werden kann, sind diese der Trennung des Kindes von der Familie vorzuziehen. Bei den getroffenen Maßnahmen – ganz gleich welcher Art – sind zudem zeitlich begrenzte Maßnahmen unbegrenzten Maßnahmen vorzuziehen (Coester-Waltjen 2012, Rn. 103).

In diesem Zusammenhang begründet und rechtfertigt Art. 6 Abs. 2-3 GG die in § 1666 BGB konkreteren Regelungen für staatliche Eingriffe in das Elternrecht (Coester-Waltjen 2012, Rn. 93). Etwaige Unterstützungsangebote für Eltern, wie sie bspw. von der Kinder- und Jugendhilfe

geleistet werden, stellen keinen Eingriff in das Elternrecht dar. Vielmehr handelt es sich um Leistungen, die aufgrund des staatlichen Schutzauftrages geboten sein können (Coester-Waltjen 2012, Rn. 98).

4.3 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII)

Das SGB VIII umfasst gesetzliche Regelungen, die die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland betreffen. Der § 1 SGB VIII ist Bestandteil des ersten Kapitels – Allgemeine Vorschriften – des SGB VIII. Im § 1 SGB VIII wird die grundsätzliche Struktur der Kinder- und Jugendhilfe deutlich: a) das Recht auf Erziehung der jungen Menschen, b) die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung sowie c) die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe.

a) Darstellung des § 1 SGB VIII

Mit Blick auf die vorliegende Arbeit sind in § 1 SGB VIII insbesondere die folgenden ausgewählten Passagen des Gesetzes von Bedeutung:

> „(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
> (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
> (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
> 1. […]
> 2. […]
> 3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, […]
> 4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
> 5. […]“
>
> (§ 1 Abs. 1-2 und Abs. 3 Nr. 3-4 SGB VIII)

b) Hintergründe zur Einführung des § 1 SGB VIII

In den letzten Jahrzehnten unterlagen die gesetzlichen Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlichen Veränderungen. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz [RJWG] gilt Münder et al. (2011) zufolge als „Ausgangspunkt für eine historische Betrachtung des Kinder- und Jugendhilferechts […]“ (Münder et al. 2011, S. 67). Das RJWG trat 1924 in Kraft und beinhaltete bis 1961 Regelungen zur Jugendwohlfahrt. Durch das RJWG erhielt die Kinder- und Jugendhilfe einen rechtlichen, beruflichen und institutionellen Charakter (Sommer 2012, S. 36). Neben inhaltlichen Änderungen wurde das RJWG 1961 in das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) umbenannt. Während ca. bis Anfang der 1970er Jahre durch das Gesetz zur Jugendwohlfahrt (Jugendwohlfahrtsgesetz – JWG; Inkrafttreten: 1962) eher repressive, obrigkeitsstaatliche und ordnungsrechtliche Grundsätze galten, wandelte sich die Leitidee der Kinder- und Jugendhilfe verstärkt ca. ab den 1990er Jahren zunehmend hin zu einem „sozialpädagogischen Sozialleistungscharakter“ (Schone 2001, S. 51; s. auch Sommer 2012, 39f.). Im Mittelpunkt standen fortan die Unterstützung und Begleitung von Familien sowie die Berücksichtigung der Ressourcen und gesamten Lebenswelt der Nutzer*innen. Am 03.10.1990 wurde

das Kinder- und Jugendhilfegesetz in den neuen Bundesländern verabschiedet (alte Bundesländer: 01.01.1991) und löste das bis dahin gültige JWG ab. Die offizielle Bezeichnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes lautet *Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts* vom 26.06.1990 (BGBl., 1990, Nr. 30, S. 1163). Die Kurzbezeichnung (KJHG) findet heute teilweise noch Anwendung. Das KJHG war ein Artikelgesetz und gliederte sich in mehrere Teile auf. Der Art. 1 KJHG – d.h. das neu formulierte Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) – ist inzwischen sowohl für die Praxis als auch für die Wissenschaft und Forschung von besonderer Bedeutung. Die Art. 2 bis 24 KJHG (inkl. Änderungsvorschriften bzw. Übergangsvorschriften) sind mittlerweile obsolet (s. hierzu auch Wabnitz 2021, 18f.). Als Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB) wurde das KJHG in die Reihe der Sozialgesetzbücher integriert. Rauschenbach (2010) bezeichnet das KJHG als „Abbild und Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels, als eine Reaktion auf die vielen Impulse sozialer Bewegungen und als Ergebnis einer neuen Fachlichkeit“ (Rauschenbach 2010, S. 83). Während das professionelle fachliche Handeln eine rechtliche Verankerung und Legitimation erfuhr, erhielten Kinder, Jugendliche und Eltern zunehmend eine stärkere Position. So wurden sie weniger als Betroffene staatlichen Handelns bzw. Eingreifens gesehen, sondern vielmehr als Subjekte mit einem rechtlich fixierten Leistungsanspruch auf Hilfe, Unterstützung und Beratung sowie Beteiligung (§§ 8, 36 SGB VIII).

c) Kommentare und Erläuterungen zu § 1 SGB VIII

Der § 1 SGB VIII beschreibt drei zentrale Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe: 1. das Recht junger Menschen auf Förderung der eigenen Entwicklung und Erziehung, 2. die elterliche Erziehungsverantwortung sowie 3. das darauf bezogene staatliche Wächteramt. Diese Grundlagen spiegeln das Dreiecksverhältnis zwischen Kind, Eltern und Staat wider. Zudem wird die Verflochtenheit der Rechte von Kindern, der Elternrechte sowie des staatlichen Wächteramtes deutlich. Das in § 1 SGB VIII skizzierte Verhältnis zwischen Kind, Eltern und Staat markiert die Grundrechtspositionen von Kindern und Eltern. Gleichzeitig werden hierdurch die Handlungsgrenzen der Kinder- und Jugendhilfe erkennbar. Mit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde das Erziehungsziel in § 1 SGB VIII um den Begriff „selbstbestimmt“ erweitert sowie das Ziel der Inklusion konkret festgehalten (Wapler 2022a, Rn. 1,2).

Hinsichtlich des Zielgruppe des SGB VIII werden mit der Formulierung „junger Mensch“ Personen umfasst, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 1 SGB VIII) (Wapler 2022a, Rn. 4). In Abhängigkeit zum Alter sowie zum Entwicklungsstand des Kindes bzw. Jugendlichen ist das Recht aus § 1 Abs. 1 SGB VIII hinsichtlich des Beteiligungsrechts sowie der

Handlungskompetenzen der jungen Menschen zu konkretisieren. Junge Volljährige haben rechtlich gesehen kein Erziehungsrecht mehr, allerdings bleibt im Bedarfsfall das Recht auf Förderung der Entwicklung nach § 1 Abs. 1 SGB VIII weiterhin bestehen (Wapler 2022a, Rn. 4).

Neben der Zielgruppe wird in § 1 Abs. 3 SGB VIII auch die Zielstellung für die Kinder- und Jugendhilfe benannt. Dabei wird sich neben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII), den obersten Landesjugendbehörden (§ 82 Abs. 1 SGB VIII) sowie der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde (§ 83 Abs. 1 SGB VIII) auch auf die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bezogen. Die in § 1 Abs. 3 SGB VIII genannten Ziele dienen den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bei ihrer Tätigkeit eher als Richtschnur. Hintergrund ist das weitgehend autonome Betätigungsrecht der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Zudem sind die genannten Ziele in § 1 Abs. 3 SGB VIII für a) die Feststellung der Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), b) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) sowie c) den Abschluss von Vereinbarungen (§§ 77, 78a SGB VIII) von Bedeutung (Wapler 2022a, Rn. 35). In § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII wird das Ziel der Kinder- und Jugendhilfe in seiner familienunterstützenden und -ergänzenden Funktion beschrieben. Zu diesen Beratungs- und Unterstützungsleistungen gehören insbesondere a) die Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII) sowie b) die Hilfen zur Erziehung (§§ 27-40 SGB VIII). Diese richten sich – je nach Ausgestaltung – sowohl an Eltern als auch an Kinder und Jugendliche. Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen zielen in erster Linie darauf ab, „[…] Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen und sie zu diesem Zweck ggf. auch (zeitlich befristet) zu entlasten, um sie damit (wieder) in den Stand zu versetzen, ihrer Erziehungsverantwortung ohne Hilfe gerecht zu werden.“ (Wapler 2022a, Rn. 37).

Mit § 1 Abs. 1 SGB VIII stellt der Gesetzgeber die „selbstbestimmte, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“ junger Menschen in den Mittelpunkt. Hierdurch wird die Perspektive von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich gestärkt und für die Erziehung als Hauptgedanke zu Grunde gelegt (Wapler 2022a, Rn. 3). Dabei steht neben der aktuellen Persönlichkeitsentwicklung auch und insbesondere die „Entwicklung zu einer selbstbestimmten Person“ (Wapler 2022a, Rn. 3) im Vordergrund (BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, Rn. 1-69). Während in mehreren anderen Gesetzen vor allem die Erziehungspflicht der Eltern aufgezeigt wird (u.a. Art. 6 GG; § 1626ff. BGB), betont der § 1 SGB VIII die Subjektivität und die Position junger Menschen. Das in § 1 SGB VIII beschriebene Recht auf Erziehung junger Menschen hat seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 2 Abs. 1 GG (Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

(Allgemeines Persönlichkeitsrecht). Gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII umfasst das Recht junger Menschen auf Förderung der Entwicklung auch die „Sorge für die somatische und psychosoziale Gesundheit“ (BT-Drs. 14/8181 S. 227; BT-Drs. 16/12860). Sowohl für die Erziehung als auch für gesundheitliche Versorgung des Kindes sind vorrangig die Eltern zuständig. Gleichzeitig gewinnt inzwischen durch a) den Ausbau „Früher Hilfen“, b) das Inkrafttreten des BKiSchG sowie c) die Stärkung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe die Rolle sowie die Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe zunehmend an Bedeutung (Wapler 2022a, Rn. 5). Auch wenn gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG vorrangig den Eltern die Aufgabe obliegt, für die Erziehung ihres Kindes zu sorgen, darf diese Aufgabe nicht untrennbar an die Pflichten der Eltern gegenüber ihrem Kind gekoppelt sein (BVerfG, Beschluss vom 29.07.1968, 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, E 24, 119-155, S. 144). Kinder und Jugendliche sind dem Grundgesetz zufolge „Personen, die – in unterschiedlichem Ausmaß und im Lebensverlauf mit abnehmender Tendenz – der Begleitung, Kommunikation, anregenden Unterstützung und Grenzsetzung durch verantwortliche Erwachsene bedürfen“ (Wapler 2022a, Rn. 6). Der Auftrag staatlicher Institutionen erfolgt im Rahmen des staatlichen Wächteramts gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG in erster Linie unterstützend und stellt vorrangig familienergänzende und fördernde Angebote bereit (Wapler 2022a, Rn. 6-8). Nichtsdestotrotz hat der Staat gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII eine Mitverantwortung für das gelingende Aufwachsen junger Menschen (Wiesner 2022c, S. 143). Verfassungsrechtlich gesehen können Kinder und Jugendliche ihre Grundrechte nicht gegenüber ihren Eltern geltend machen. Hintergrund ist, dass die Grundrechte lediglich den Staat binden und nicht Privatpersonen untereinander. So haben Kinder und Jugendliche ein „Recht auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung“ (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, 1 BvL 1/11 -, Rn. 1-110). Mit der Schutzverantwortung obliegt es dem Staat unter besonderer Berücksichtigung des vorrangigen Elternrechts durch geeignete Rahmenbedingungen elterliche Erziehung zu ermöglichen (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, 1 BvL 1/11 -, Rn. 1-110). Das Recht des Kindes gegenüber dem Staat bezieht sich weiterhin darauf, dass der Staat geeignete und notwendige Unterstützungs- und Hilfsangebote bereitstellt (insbesondere die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII). Die privatrechtliche Beziehung zwischen Kind und Eltern – u.a. auch im Hinblick auf die elterlichen Sorgepflichten nach § 1626ff. BGB – ist näher im BGB geregelt (Wapler 2022a, Rn. 8).

In § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII wird die Ambivalenz des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Hilfe und Kontrolle deutlich. Einerseits werden durch den starken beratenden und unterstützenden sozialpädagogischen Dienstleistungscharakter der Kinder- und Jugendhilfe kontrollierende und eingreifende Maßnahmen zurückgedrängt. Andererseits bedeutet der Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Versagen anderer Möglichkeiten auf kontrollierende und eingreifende Maßnahmen zurückzugreifen. Dieses Spannungsfeld zwischen einerseits

dem sozialpädagogischen und andererseits dem strafrechtlichen Auftrag wird vor allem in Fällen von Kindeswohlgefährdung deutlich. Neben der Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) verfügt die Kinder- und Jugendhilfe inzwischen über ein differenziertes Hilfesystem im Rahmen kontrollierender und eingreifender Maßnahmen. Dazu gehören insbesondere a) der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sowie b) der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) (Wapler 2022a, Rn. 38,39). Bei den kontrollierenden und eingreifenden Maßnahmen handelt es sich nicht um einen alleinigen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Querschnittsaufgabe obliegt u.a. auch den Familiengerichten, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Wapler 2022a, Rn. 39). Die öffentlich-rechtliche Pflicht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen sicherzustellen, findet sich in der strafrechtlichen Garantenstellung wieder. Die Garantenstellung beinhaltet die Pflicht, Gefahren für das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen abzuwehren. Je nach Einzelfall kann die Abwendung der Gefährdung u.a. eine Inobhutnahme, das Einschalten des Familiengerichts oder präzise Absprachen mit einem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe bedeuten. Sofern Fachkräfte eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine Leistung erbringen, übernehmen sie – neben der weiterhin bestehenden Garantenpflicht der Fachkraft des Jugendamtes – eine eigenständige Garantenstellung (Wapler 2022a, Rn. 40).

4.4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Das SGB VIII umfasst – wie bereits in Kapitel 4.3 erläutert – gesetzliche Regelungen, die die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland betreffen. Der § 8a SGB VIII ist Bestandteil des ersten Kapitels – Allgemeine Vorschriften – des SGB VIII. Im § 8a SGB VIII wird die strukturelle Ambivalenz der Kinder- und Jugendhilfe deutlich: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung soll durch a) die Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, b) die Beteiligung der Familien, c) Hilfe-, Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie d) der Kooperation zwischen den beteiligten Fachkräften sichergestellt werden.

a) Darstellung des § 8a SGB VIII

Mit Blick auf die vorliegende Arbeit sind in § 8a SGB VIII insbesondere die folgenden ausgewählten Passagen des Gesetzes von Bedeutung:

> „(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,
>
> 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
> 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

[…] Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) […]
(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird."

(§ 8a SGB VIII; Ausl.: S.K.S.)

b) Hintergründe zur Einführung des § 8a SGB VIII

Mit Beginn der 2000er Jahre kam vermehrt Kritik an der vorrangig unterstützungs- und hilfeorientierten Kinder- und Jugendhilfe auf. Diese Kritik zeigte sich insbesondere in einer verstärkten medialen Aufmerksamkeit sowie dem öffentlichen Interesse an aufgetretenen – teilweise tödlich verlaufenden – Kinderschutzfällen. Im Zuge dieser Debatte über Vernachlässigung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen gerieten auch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe sowie ihre Verfahrensweisen vermehrt unter Druck. Die zunehmende Aufmerksamkeit auf den Kinderschutz lässt sich zudem an den gestiegenen Anzeigezahlen der polizeilichen Kriminalstatistik („Misshandlung von Schutzbefohlenen" gem. § 225 StGB) erkennen (Kaufhold und Pothmann 2018, S. 23). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen trat im Oktober 2005 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK) in Kraft, wodurch der § 8a SGB VIII als Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im SGB VIII verankert wurde. Infolgedessen verschob sich der starke unterstützungs- und hilfeorientierte Dienstleistungscharakter der Kinder- und Jugendhilfe und nahm verstärkt den Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Blick (Münder 2002, S. 10). Durch die Einführung des § 8a SGB VIII wurde der § 50 Abs. 3 SGB VIII („Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten") ersetzt. Der § 50 Abs. 3 SGB VIII wurde in den § 8a Abs. 2 SGB VIII eingefügt und weiterentwickelt, wodurch die fehlende Bereitschaft von Eltern

bei der Gefährdungseinschätzung aufgenommen wurde. Mit der Verortung des § 8a SGB VIII im Abschnitt der allgemeinen Vorschriften des SGB VIII forciert der Gesetzgeber eine strukturelle Verankerung des Schutzauftrages bei Gefährdungen des Kindeswohls für alle Hilfe- und Unterstützungsleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe (Werner 2008, S. 129).

Für die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe wurde im § 8a SGB VIII erstmalig explizit[2] die verfassungsrechtliche Ausübung des staatlichen Wächteramtes niedergeschrieben (§ 8a SGB VIII; § 1666 Abs. 1, 3 S. 1 BGB). Das sog. staatliche Wächteramt greift in Fällen, in denen Eltern ihrer Verantwortung, die Erziehung und Pflege ihres Kindes zu übernehmen, nicht nachkommen (s. auch Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Das heißt, dass bestimmte staatliche Instanzen in bestimmten Fällen über die Ausübung des Elternrechts wachen und bei Gefährdungen des Kindewohls bzw. bei Überschreiten der Grenzen des Elternrechts zum Schutz des jungen Menschen aktiv werden. In erster Linie richtet sich das staatliche Wächteramt an die Familiengerichte (s. § 1666 BGB), wobei darüber hinaus auch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – unter bestimmen Bedingungen – zur Ausübung des staatlichen Wächteramtes verpflichtet sind (s. §§ 8a, 42 SGB VIII).

c) Kommentare und Erläuterungen zu § 8a SGB VIII

Im § 8a SGB VIII werden schrittweise umzusetzende Maßnahmen und durchzuführende Handlungsabläufe, die beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung relevant sind, aufgezeigt. Die Formulierung *gewichtige Anhaltspunkte* wird oftmals als unbestimmter Rechtsbegriff bezeichnet und löst den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII aus (§ 8a SGB VIII). Bei den gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung handelt es sich um „konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung in einem konkreten Einzelfall, die in der Zusammenschau nicht nur entfernt auf eine potenzielle Gefährdung hindeuten." (Meysen 2019, Rn. 15). Zusammenfassend ausgedrückt beinhaltet der § 8a SGB VIII folgende Aufgaben für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe: a) die Einschätzung der Gefährdung für das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen, b) die Beteiligung der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen, c) das Anbieten und die Gewährung geeigneter Hilfen und Angebote zur Abwendung der Gefährdung sowie d) die Kooperation mit weiteren Institutionen und Fachkräften (§ 8a SGB VIII).

[2] Wenngleich die Einführung des § 8a SGB VIII als bedeutsamer Schritt in der Weiterentwicklung und Professionalisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe eingeordnet werden kann, gibt es diesbezüglich auch eher ernüchternde Stimmen: So geben Alberth und Eisentraut (2012) an, dass es sich mit Blick auf die Inhalte des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche nicht um eine gänzlich neue Aufgabe für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe handelt (Alberth und Eisentraut 2012, S. 437). Vielmehr gehörten Leistungen und Maßnahmen zum Schutz junger Menschen bereits vor dem Inkrafttreten des „Kinderschutzparagrafen" zum Tätigkeitsfeld der Fachkräfte (Alberth und Eisentraut 2012, S. 437). Münder (2017a) resümiert kritisch, dass durch den § 8a SGB VIII lediglich bereits existierende Praxis konkretisiert und normiert wurde (Münder 2017a, S. 47.)

In der Zusammenschau dieser Kerninhalte des § 8a SGB VIII wird die strukturelle Verflechtung von Hilfe, Schutz, Kontrolle und Eingriff deutlich. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe können nicht ausschließlich auf Beratungs- und Unterstützungsangebote, die von den Eltern in Anspruch genommen werden können, aber nicht müssen, beschränkt werden. Dem Jugendamt obliegt vielmehr gleichermaßen die Befugnis (und die Pflicht), den Schutz von Kindern und Jugendlichen – auch durch Eingriffe in das verfassungsrechtlich verankerte Elternrecht in Art. 6 Abs. 2 GG – herbeizuführen (Wapler 2022b, Rn. 1,2). In Anlehnung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zielt der Schutzauftrag zunächst darauf ab, Eltern bei der Abwendung der Kindeswohlgefährdung zu unterstützen und anschließend – sofern notwendig – auch ohne die Beteiligung und gegen den Willen der Eltern das Kindeswohl zu schützen (Wapler 2022b, Rn. 6, 2020, 73f.). Die Umsetzung des Schutzauftrages stellt in aller Regel eine fachliche Herausforderung dar: Für gelingende Hilfeprozesse ist das Vertrauen zwischen den Fachkräften und den Eltern, Kindern und Jugendlichen eine zentrale Voraussetzung. In Fällen, in denen jedoch das Jugendamt, das Familiengericht oder andere Behörden eingeschaltet werden (müssen), werden jedoch womöglich a) das Vertrauen gefährdet, b) der Zugang zu den Eltern im Hilfeprozess erschwert sowie c) die Bereitschaft der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen, geschwächt (Wapler 2022b, Rn. 9).

Im Zusammenhang mit der Änderung von § 8a SGB VIII durch die Einführung des BKiSchG wurde die Formulierung „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ durch den Begriff „Gefährdungseinschätzung“ ersetzt. Lediglich in § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII wurde die ursprüngliche Formulierung („Abschätzung des Gefährdungsrisikos“) übersehen und somit beibehalten (Wapler 2022b, Rn. 13). Der Begriff „Abschätzung“ verweist – im Unterschied zum Begriff „Einschätzung“ – auf eine abschließbare Bewertung der Situation im Einzelfall, die aufgrund der Komplexität und Dynamik der Ereignisse aber gar nicht per se möglich ist (Mörsberger 2013, 61). Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ schließt an das im § 1666 BGB verwendete Begriffsverständnis an. Vor dem Hintergrund des Zwecks des § 1666 Abs. 1 BGB auf der einen Seite und des § 8a SGB VIII auf der anderen Seite ist eine nähere Differenzierung der Begriffsverständnisse nicht nötig und sogar fachlich nicht sinnvoll. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ gilt in beiden Paragrafen als Bezugspunkt für die Prüfung einer möglichen Gefährdung im Einzelfall. Im § 1666 Abs. 1 BGB wird die Interventionsschwelle des Staates in das Elternrecht durch ein Familiengericht beschrieben. Der § 8a SGB VIII bezieht sich auf die Klärung und Prüfung von Verdachtsmomenten sowie Möglichkeiten, Gefahren – ggf. bereits im Vorfeld – abzuwenden. Ein Bestandteil des § 8a SGB VIII ist die Möglichkeit der Anrufung des Familiengerichts (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), weshalb ein gleichbedeutendes Verständnis des Begriffs Kindeswohlgefährdung für die Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Justiz folgerichtig erscheint (Wapler 2022b, Rn. 13a). Die Funktion der Gefährdungseinschätzung

besteht jedoch nicht ausschließlich in der Gefahrenabwehr. Die Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist zudem Anlass für die Entwicklung individueller und geeigneter Hilfe- und Schutzmaßnahmen, die auch präventiven Charakter haben können. Das bedeutet, dass die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe – basierend auf den bekannten Anhaltspunkten, Hinweisen und Meldungen – entweder a) den Personensorgeberechtigten sowie den Kindern und Jugendlichen geeignete Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten, b) eine Inobhutnahme durchführen, c) das Familiengericht anrufen oder d) andere Alternativen in Erwägung ziehen (Wapler 2022b, Rn. 13d).
Im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn

> „eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH, Beschluss vom 23.11.2016, XII ZB 149/16)

In dieser Definition sind insbesondere die folgenden Aspekte von Bedeutung und hervorzuheben: a) das Kriterium der *erheblichen* Schädigung des Kindes, b) das Kriterium der einzuschätzenden *Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts* sowie c) das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung auf unterschiedlichen Ebenen (körperliches, geistiges, seelisches Wohl). Darüber hinaus gilt als Voraussetzung für eine Kindeswohlgefährdung, dass diese schwerwiegend und nachhaltig ist (Vorrang der elterlichen Sorge vor staatlichen Eingriffen) (Lugani 2020, Rn. 52).

Unter den *gewichtigen Anhaltspunkten* werden konkrete Hinweise subsumiert, „[…] die auf eine Gefährdung bzw. Dynamik, die eine Gefährdung auslösen kann, hindeuten“ (Wapler 2022b, Rn. 14). Ein eher „abstrakter Gefahrerforschungseingriff“, der aufgrund einzelner Risikofaktoren erfolgt, ist vor dem Hintergrund des Elternrechts in Art. 6 Abs. 2 GG nicht möglich (Wapler 2022b, Rn. 14). Für die Gefährdungseinschätzung ist entsprechend ein begründeter und spezifischer Verdacht notwendig. Eine „flächendeckende und verdachtsunabhängige mitlaufende Erziehungskontrolle“ (Jestaedt 2008, S. 17) und die damit verbundene „unbefristete […] Beobachtung von Eltern“ ist demnach nicht erlaubt (Wapler 2022b, Rn. 14). Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe können den Personensorgeberechtigten jedoch auch bereits ohne Übertreten der Schwelle zur Kindeswohlgefährdung angeboten werden (s. hierzu § 27 SGB VIII: „[…] wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gewährleistet ist“). Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung findet – orientiert an Erfahrungswerten – eine umfassende Einzelfallprüfung unter besonderer Berücksichtigung a) der Lebenssituation, b) der familiären Gegebenheiten sowie c) des weiteren Lebensumfelds des Kindes bzw. Jugendlichen statt (Wapler 2022b, Rn. 14b). Dabei ist eine altersangemessene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie die Beteiligung der Eltern zu berücksichtigen (Wapler 2022b, Rn. 23).

In Fällen, in denen die fachlichen Angebote des Jugendamtes und die rechtlichen Möglichkeiten des Familiengerichts nicht ausreichen bzw. erforderlich sind, können anderweitige Maßnahmen zusätzlich oder ausschließlich in Betracht gezogen werden. Dazu gehören u.a. medizinisch-psychiatrische Maßnahmen oder Leistungsangebote von Sozialleistungsträgern wie z.B. die Eingliederungshilfe für körperlich oder geistig behinderte Kinder und Jugendliche (SGB IX). Aufgrund der vorrangig zu berücksichtigenden Elternverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG kann das Jugendamt gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII zunächst nur bei den Eltern für die Inanspruchnahme von Hilfen werben und auf die unterschiedlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeleistungen hinweisen. Anders sieht dies bei Gefahr im Verzug aus: In diesen Fällen, d.h.: a) sofern das Jugendamt nach seiner Einschätzung dies für erforderlich und b) die Personensorgeberechtigten nicht mitwirken oder dazu in der Lage sind, hat das Jugendamt die nötige Hilfe Dritter zu organisieren (Wapler 2022b, Rn. 60).

Die rechtlichen Verpflichtungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die insbesondere im GG sowie im SGB VIII enthalten sind, richten sich in erster Linie an staatliche Organe bzw. an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die Hilfe-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe werden allerdings in vielen Fällen durch Einrichtungen nichtstaatlicher bzw. freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht. Die Rolle der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Realisierung des Schutzauftrages kann mit Blick auf den § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeleitet werden. Demzufolge muss die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe treffen[3]. Dadurch soll die Ausweitung des Schutzauftrages auf die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sichergestellt werden. Je nach Ausrichtung der konkreten Leistung (z.B. auf Erziehung, Bildung, Förderung) ist also zu mindestens von einem indirekten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auszugehen. Dieser eigenständige Schutzauftrag der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist über spezifische Vereinbarungen sicherzustellen (Wapler 2022b, Rn. 10, 62). Diese Vereinbarungen sollen Hinweise über die verbindliche, institutionell verankerte und inhaltliche sowie formale Gestaltung des Schutzauftrages beinhalten. Zudem sollen grundlegende Verfahrens- und Handlungsschritte für den Einzelfall festgelegt werden – wobei diese überwiegend identisch mit den Verfahrensschritten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. § 8a SGB VIII sein dürften (Wapler 2022b, Rn. 62, 63; Feldhoff 2015, S. 78). Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die den Fachkräften der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bekannt werden, dürfen nicht negiert werden. Begründet wird dies mit den sog. privatrechtlichen Vereinbarungen

[3] Aufgrund der Autonomie der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann der Gesetzgeber lediglich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Pflicht auferlegen, gesetzliche Aufgaben (hier: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) auszuführen (Feldhoff 2015, S. 78).

zwischen Eltern als Leistungsberechtigte bzw. Vertreter*innen von leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen sowie den Einrichtungen der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Wapler 2022b, Rn. 10).

4.5 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB)

Das BGB umfasst gesetzliche Regelungen zu Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen (auch: Allgemeines Privatrecht). Der § 1666 BGB ist Bestandteil des vierten Buches – Familienrecht – des BGB und darin dem fünften Titel – Elterliche Sorge – zugeordnet. Das Familienrecht regelt grundsätzlich rechtliche Verhältnisse von Personen, die in familiären Beziehungen und Eheverbindungen zueinanderstehen. In § 1666 BGB sind unterschiedliche gerichtliche Maßnahmen enthalten, die bei Gefährdungen des Kindeswohls eingesetzt werden können.

a) Darstellung des § 1666 BGB

Mit Blick auf die vorliegende Arbeit sind im § 1666 BGB insbesondere die folgenden ausgewählten Passagen des Gesetzes von Bedeutung:

(1) „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
(2) […]
(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
    1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe […] in Anspruch zu nehmen. […]
(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen."

(§ 1666 BGB; Ausl.: S.K.S.)

b) Hintergründe zur Einführung des § 1666 BGB

Der § 1666 BGB wurde am 16.12.1997 im Zuge des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) umstrukturiert. Ziel war es, den Kinderschutz gem. §§ 1666, 1667 aF BGB übersichtlicher darzustellen und die Bedeutung der Rechtsnorm als wesentliche Kinderschutzbestimmung des BGB zu stärken. Eine konkrete inhaltliche Änderung der Rechtsnorm wurde vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt. Unverändert geblieben sind die möglichen Gefährdungsursachen sowie das sog. elterliche Gefahrabwendungsprimat gem. § 1666 Abs. 1 BGB. Im § 1666 Abs. 4 nF BGB wurde die Möglichkeit staatlicher Maßnahmen mit Wirkung gegen Dritte aufgenommen (früher: § 1666 Abs. 1 S. 2 aF BGB). Darüber hinaus hatte das KindRG verfahrensrechtliche Folgen. Während nach der alten Gesetzesfassung die Eingriffe in das Elternrecht dem Vormundschaftsgericht oblagen, ist durch das KindRG mittlerweile ausschließlich das Familiengericht gem. § 111 Gesetz über

das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zuständig.
Durch das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdungen des Kindeswohls vom 04.07.2008 wurde § 1666 BGB in seinen Abs. 1 und 3 novelliert. Diesen Änderungen gingen mehrere Fälle von Vernachlässigungen und Misshandlungen insbesondere in den Jahren 2006 und 2007 voraus (z.B. Lea-Sophie aus Schwerin, Kevin aus Bremen). Die von der Regierungskoalition eingesetzte Expert*innengruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ erarbeitete Möglichkeiten, wie besser auf erzieherische Defizite und deren Folgen reagiert werden könnte. Die Expert*innengruppe legte am 17.11.2006 einen Abschlussbericht vor, aus dem zunächst ein Regierungsentwurf und im weiteren Verlauf die Gesetzesreform resultierte. Die Gesetzesreform hatte im Wesentlichen zwei Änderungen zur Folge: 1. der Abbau von Tatbestandshürden durch die Streichung des Tatbestandsmerkmals des sog. „elterlichen Erziehungsversagens“ aus § 1666 Abs. 1 aF BGB sowie 2. die Präzisierung der Rechtsfolgen durch die Formulierung eines Maßnahmekatalogs (v.a. erzieherische Maßnahmen) (Lugani 2020, Rn. 3,4).

c) Kommentare und Erläuterungen zu § 1666 BGB

Der *Zweck* des § 1666 BGB besteht grundsätzlich darin, das Kind vor Gefährdungen durch Eltern oder Dritte zu schützen (Lugani 2020, Rn. 2). Der § 1666 BGB ermöglicht staatliche Maßnahmen gegen jede sorgeberechtigte Person. Das heißt, dass sich die gerichtlichen Maßnahmen nicht ausschließlich auf die leiblichen Eltern beziehen, sondern auch auf bspw. Adoptiveltern, Vormünder*innen und Pflegeeltern (Lugani 2020, Rn. 40). Als Kind gelten Personen nach Vollendung der Geburt. Der Status des Kindes endet durch den Eintritt der Volljährigkeit oder mit dem vorzeitigen Tod (Lugani 2020, Rn. 41).

Zur Umsetzung des verfassungsrechtlich verankerten Kinderschutzes in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG formuliert der § 1666 BGB auf der Ebene des bürgerlichen Rechts konkrete Handlungsanweisungen für Familiengerichte im Rahmen des staatlichen Wächteramtes. Durch § 1666 BGB werden das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG begrenzt sowie Vorgaben zum Eingriff des Staates bei Gefährdungen des Kindeswohls benannt (Lugani 2020, Rn. 1,2). In § 1666 BGB sind somit zwei grundrechtsrelevante Vorschriften miteinander verbunden: 1. Sobald der Staat zum Schutz des Kindeswohls aktiv wird, erfolgt zugleich 2. ein Eingriff in das in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verankerte Elternrecht zur Pflege und Erziehung des Kindes. Wird das Familiengericht zum Wohl des Kindes tätig, sind nicht nur Fragen des staatlichen Eingriffs an sich relevant, sondern auch die Notwendigkeit der Rechtfertigung des jeweiligen staatlichen Eingriffs (Lugani 2020, Rn. 157). Innerhalb dieser Grundrechtsschranken ist gem. § 1666a BGB prinzipiell der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Vorrang

öffentlicher Hilfen vor staatlichen Eingriffen zu berücksichtigen (Lugani 2020, Rn. 2-4). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beinhaltet konkret die Prüfung a) der Geeignetheit, b) der Erforderlichkeit sowie c) der Angemessenheit einer Maßnahme (Lugani 2020, Rn. 159). Im Allgemeinen ist die Trennung des Kindes von der Familie ausschließlich dann mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht auf andere Art und Weise abgewendet werden kann. Somit wird der § 1666 BGB immer dann wirksam, wenn

1. eine Kindeswohlgefährdung vorliegt,
2. die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden sowie
3. der staatliche Eingriff in das Elternrecht nicht durch andere Vorschriften geregelt wird (wie z.B. in § 1629 Abs. 2 BGB i.V.m § 1795 BGB: „Bei erheblicher Kollision von Eltern- und Kindesinteressen im Bereich der gesetzlichen Vertretung genießt das Kind familiengerichtlichen Schutz“) (Lugani 2020, Rn. 18).

Während vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (s. Abschnitt b) in diesem Kapitel) zu den *Tatbestandsvoraussetzungen* des § 1666 BGB das elterliche Fehlverhalten (d.h. Sorgerechtsmissbrauch, Vernachlässigung oder unverschuldetes Versagen) oder das kindeswohlgefährdende Verhalten Dritter gehörten, erfordert § 1666 Abs. 1 BGB inzwischen nicht mehr die Feststellung eines „elterlichen Erziehungsversagens“ (Lugani 2020, Rn. 37-39). Hintergrund ist, dass diese Tatbestandsvoraussetzungen aus Sicht des Gesetzgebers unnötige Tatbestandshürden beinhalteten. Somit stellt bereits eine Gefährdung des Kindes den Ausgangspunkt für staatliche Maßnahmen dar, ohne ein spezifisches elterliches Fehlverhalten feststellen zu müssen. Daraus folgt zudem, dass a) ein schuldhaftes oder pflichtwidriges Verhalten der Eltern, b) eine Erziehungsunfähigkeit sowie c) ein Kausalzusammenhang zwischen dem elterlichen Fehlverhalten und einer Kindeswohlgefährdung nicht geprüft werden müssen (Lugani 2020, Rn. 37-39).

Als Gefährdungsgegenstand wird in § 1666 Abs. 1 BGB das Kindeswohl benannt. Darunter fallen das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes. Zur Wahrung des Kindeswohls zählt laut § 1626 Abs. 2 BGB, dass Kinder zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Menschen heranwachsen sollen. Dabei spielen Faktoren wie bspw. Kontinuität und Stabilität eine besondere Rolle u.a. § 1632 Abs. 4 BGB; § 1666a BGB; Lugani 2020, Rn. 44-46). Laut Lugani (2020, Rn. 50) ist eine Kindeswohlgefährdung gegeben,

> „[…] wenn eine gegenwärtige[4] oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder

[4] „Die Gefahr ist gegenwärtig, wenn für einen in absehbarer, nicht erst fernerer Zukunft liegenden Zeitpunkt zu erwarten ist, dass die zur Beeinträchtigung des Kindeswohls führende Entwicklung ohne den hoheitlichen Eingriff nicht mehr aufgehalten oder umgekehrt werden kann. Die Beeinträchtigung des Kindeswohls kann zu dieser Zeit

seelischen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt. An den Grad der Wahrscheinlichkeit dieser Gefährdung sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und gewichtiger der drohende Schaden ist[5].“ (Lugani 2020, Rn. 50)

Dabei ist entscheidend, dass die angenommene Wahrscheinlichkeit auf konkreten Verdachtsmomenten basieren muss. Eine abstrakt vermutete Gefährdung ist nicht ausreichend (BGH, Beschluss vom 06.02.2019, XII ZB 408/18). Darüber hinaus muss es sich um eine nachhaltige und schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls handeln. Begründet wird dies damit, dass die elterliche Sorge Vorrang vor staatlichen Eingriffen hat (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG; § 1666a Abs. 1 BGB). Das bedeutet, dass ein Kind nicht vor sämtlichen Handlungen seiner Eltern Schutz erfahren kann und „[…] die bloße Existenz besserer Alternativen […] den Sorgerechtsentzug nicht rechtfertigen [können] […]“ (Lugani 2020, Rn. 52).

Zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung hat das Familiengericht nach § 1666 Abs. 1 BGB die notwendigen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Mit dieser offenen Formulierung erhalten die Familiengerichte vielfältige Gestaltungsspielräume. In § 1666 Abs. 3 BGB nennt der Gesetzgeber mögliche gerichtliche Maßnahmen, die unterhalb der Schwelle des Entzugs des Sorgerechts ergriffen werden können. Diese eher weniger eingriffsintensiven Maßnahmen bieten dem Familiengericht ein breites Handlungsspektrum zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung (Lugani 2020, Rn. 152, 153). Das Handlungsspektrum beinhaltet Ermahnungen, Ge- und Verbote sowie teilweise oder vollständige Entzüge des Sorgerechts. Dabei stellt die Trennung des Kindes von der Familie das letzte zu wählende Mittel dar. Dabei ist vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beachten, dass sich die gerichtlichen Maßnahmen stets am Kindeswohl orientieren und Kindern ein gesundes und geschütztes Aufwachsen ermöglicht wird (Lugani 2020, Rn. 153-155).

Aufgrund der Annahme, dass Kindern i.d.R. am besten innerhalb der eigenen Familie geholfen werden kann, sollen die gerichtlichen Maßnahmen zunächst für eine Besserung der familiären und häuslichen Situation sorgen (z.B. durch die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII) (Lugani 2020, Rn. 155). Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe stellen einerseits ein Beratungs- und Unterstützungsangebot auf freiwilliger Basis dar, dienen der (Wieder-)Herstellung der Erziehungskompetenz der Eltern und sollen das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung verhindern. Andererseits kann das Familiengericht bei bestehender

erst in weiterer Zukunft zu erwarten sein. Wenn wahrscheinlich ist, dass die Entwicklung zum Schaden in einem späteren Stadium des Verlaufs nicht mehr aufgehalten werden kann, dann besteht eine gegenwärtige, konkrete Gefahr, nicht nur ein Risiko.“ (OLG Brandenburg, Beschluss vom 04.12.2015, 13 UF 95/15)

[5] „Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach § 1666 BGB ist auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. Die – auch teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge ist daher nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, nämlich ziemlicher Sicherheit, verhältnismäßig.“ (BGH, Beschluss vom 23.11.2016, XII ZB 247/11).

Kindeswohlgefährdung den Eltern die Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auferlegen (Lugani 2020, Rn. 177). Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist das Familiengericht auch berechtigt, Maßnahmen gegen einen Dritten zu treffen (§ 1666 Abs. 4 BGB; Lugani 2020, Rn. 214). Dritte Personen sind diejenigen Personen, die gegenüber dem betreffenden Kind kein Sorgerecht haben. Für das Tätigwerden des Familiengerichts reicht es aus, dass die dritte Person in irgendeiner Form kindeswohlgefährdend auf die Familie einwirkt. Gerichtliche Maßnahmen gegen Dritte (z.B. Umgangsverbote mit dem Kind) unterliegen ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und müssen mit den möglichen Auswirkungen einer Untätigkeit auf Seiten des Kindes gegeneinander abgewogen werden (Lugani 2020, Rn. 214).

4.6 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§§ 1-4 KKG)

Das KKG wurde im Art. 1 des Bundeskinderschutzgesetze (BKiSchG) als deutsches Bundesgesetz eingeführt. Das BKiSchG im Allgemeinen umfasst gesetzliche Regelungen, die sich auf den aktiven und präventiven Kinderschutz in Deutschland beziehen. Zudem enthält es unterschiedliche Änderungen an bereits bestehenden Gesetzen. Dabei nimmt das BKiSchG verstärkt, aber nicht ausschließlich, die Frühen Hilfen in den Blick und forciert damit umfangreiche Verbesserungen beim Schutz von Kindern bis drei Jahre. Im KKG sind insbesondere gesetzliche Regelungen a) zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen, b) zur Verantwortung des Staates, c) zur Information der Eltern über Unterstützungsangebote, d) zu den Rahmenbedingungen von Netzwerkstrukturen sowie e) zum Datenschutz und zur Übermittlung von Informationen enthalten. Da es bei dem KKG in seiner Gesamtschau um ein facettenreiches Gesetze handelt (zur Vertiefung s. u.a. Meysen und Eschelbach 2012, 48ff.), sollen im Folgenden lediglich 1. Aspekte, die noch nicht bei den anderen Gesetzen dieses Kapitels skizziert wurden sowie 2. Aspekte, die eine Relevanz für diese Arbeit aufweisen, berücksichtigt werden.

a) Darstellung der §§ 1-4 KKG

Mit Blick auf die vorliegende Arbeit sind im neu geschaffenen KKG insbesondere die folgenden ausgewählten Passagen des Gesetzes von Bedeutung:

§ 1 Abs. 3-4 KKG – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung:

„[…] (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern […]“

(§ 1 Abs. 3-4 KKG)

§ 3 Abs. 1-3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz:

„(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturellen Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, […], Beratungsstellen für soziale Problemlagen, […] Einrichtungen und Dienste […] zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, […] einbezogen werden.
(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
(4) […]“

(§ 3 Abs. 1-3 KKG)

§ 4 Abs. 1-3 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:

„(1) Werden
1. […],
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern
4. […],
5. […],
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. […] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
(2) […].
(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“

(§ 4 Abs. 1-3 KKG)

b) Hintergründe zur Einführung der §§ 1-4 KKG

Das BKiSchG – und hier konkret das KKG – wurde eingeführt, da umfassende Überarbeitungen und Erweiterungen der gesetzlichen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl aus fachlicher als auch aus politischer Sicht für notwendig erachtet wurden. Begründet wurde dies damit, dass – trotz der Einführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in das SGB VIII und dem dadurch entstandenen § 8a SGB VIII im Jahr 2005 – ein wirksamer Kinderschutz nicht ausreichend sichergestellt werden konnte. Wenngleich die Einführung des § 8a SGB VIII zur Strukturierung und Konkretisierung

des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, hielten die Bestrebungen von Bund, Ländern und Kommunen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Kinderschutzes an. In Folge mehrerer tragisch verlaufender Kinderschutzfälle (z.B. die Fälle Lea-Sophie aus Schwerin, Kevin aus Bremen) fanden aufgrund der hohen gesellschaftspolitischen Bedeutung im Dezember 2007 und im Juni 2008 Beratungen zwischen den Regierungschef*innen der Bundesländer und der Bundeskanzlerin statt (sog. „Kinderschutzgipfel“). Ziel war es, Missstände im Kinderschutz herauszuarbeiten und konkrete Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu erlassen (Meysen und Eschelbach 2012, 29f.).

In einem ersten Anlauf hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bereits im Januar 2009 einen Regierungsentwurf für das BKiSchG vorgelegt. An diesem Entwurf wurde u.a. kritisiert, dass der Fokus zu stark auf hauptsächlich interventionistischen Ansätzen liegen und die „sozialpädagogische[…] Fachlichkeit auf Wenn-Dann-Mechanismen ohne Einzelfallprüfung […]“ (Meysen und Eschelbach 2012, S. 30) verkürzt würde. In einem zweiten Anlauf fanden ab Anfang 2010 vielfältige Fachgespräche und Arbeitsgruppen (z.B. „Frühe Hilfen und Qualifizierung des Schutzauftrages“) statt, die einem erneuten Versuch für einen Gesetzesentwurf dienen sollen. In dieser Zeit tagen außerdem der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Darüber hinaus trugen auch die Empfehlungen der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) zur Debatte bei. Nachdem im Dezember 2010 das BMFSFJ einen Referentenentwurf zum BKiSchG vorgelegt hatte, wurde dieser nach einiger Kritik, sowie Diskussionen und Stellungnahmen von Verbänden und der Länder überarbeitet. Schlussendlich wurde das BKiSchG am 22.12.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 01.01.2012 in Kraft (BGBl., 2011, Nr. 70, S. 2975).

c) Kommentare und Erläuterungen zu den §§ 1-4 KKG

Das KKG beginnt mit der Darstellung des staatlichen Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Dieser staatliche Schutzauftrag soll vorrangig in Form einer Gefahrenvorsorge und -abwehr (BT-Drs. 17/6256, S. 17) ausgeübt werden und das grundsätzlich zu beachtende Elternrecht aus Art. 6 GG berücksichtigen (Wiesner 2022a, Rn. 5). Somit steht insbesondere die präventive und intervenierende Unterstützung der Eltern bei der Umsetzung ihrer Erziehungsverantwortung im Mittelpunkt (Wiesner 2022a, Rn. 1). Im Rahmen des staatlichen Schutzauftrages werden bedarfsbezogen vor allem a) Maßnahmen zur Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern sowie b) Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche – insbesondere in komplexen Risikosituationen – umgesetzt. Grundsätzlich gilt,

dass Unterstützungsmaßahmen eingreifenden Maßnahmen vorzuziehen sind, sofern dadurch die bereits bestehende oder drohende Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Darüber hinaus obliegt dem Staat keine Befugnis in die elterliche Erziehungsverantwortung einzugreifen, wenn und solange die Eltern bereit und in der Lage sind, eine Kindeswohlgefährdung – bei Bedarf unter Hinzunahme von Hilfen – abzuwenden (Wiesner 2022a, Rn. 5). Zur Sicherstellung des Kindeswohls sollen zudem geeignete Rahmenbedingungen und Netzwerkstrukturen auf- und ausgebaut werden. Dies betrifft vor allem auch den Bereich der Frühen Hilfen. Dazu gehört im Einzelnen a) der gegenseitige Informationsaustausch über das jeweilige Angebot, b) die Diskussion struktureller Fragen zur Angebotsgestaltung und -entwicklung sowie c) die Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz. Diese Kooperation bezieht sich auf die Arbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst nicht den Austausch personenbezogener Daten in der Bearbeitung von Einzelfällen (Wiesner 2022b, Rn. 2). Darüber hinaus regelt § 3 Abs. 2 KKG, welche Einrichtungen und Dienste in die Netzwerkarbeit einbezogen werden sollen. Dabei handelt es sich zwar um einen umfangreichen, aber nicht abschließenden Katalog relevanter Akteur*innen im Kinderschutz. Eine Pflicht zur Kooperation für die genannten Einrichtungen und Dienste besteht nach § 3 Abs. 2 KKG jedoch nicht (Wiesner 2022b, Rn. 3,4). Die Organisationsverantwortung für die Netzwerkarbeit obliegt dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, wobei Aufgaben zur Ausführung auf einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe übertragen werden können. Der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe bleibt allerdings letztverantwortlich (Wiesner 2022b, Rn. 5-7). Mit § 4 KKG wurde eine Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung geschaffen. Strittig dabei ist jedoch, ob der Gesetzgeber auf Bundesebene überhaupt die Kompetenz hat, den genannten Berufsgruppen Verpflichtungen aufzuerlegen (Walther 2022, Rn. 1). Gleichzeitig beansprucht die in § 4 Abs. 1 KKG enthaltene Sollvorschrift nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts eine Verpflichtung, von der nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf (Walther 2022, Rn. 14, 15). Der § 4 KKG enthält vor allem die Aufforderung an bestimmte Berufsgruppen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung das Gespräch mit den Betroffenen zu suchen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (Walther 2022, Rn. 1). Dies setzt voraus, dass die benannten Berufsgruppen Kenntnis über das regionale Hilfe- und Unterstützungssystem haben Kinder, Jugendliche und Eltern an weitere Beratung und Hilfe vermitteln können. Dabei handelt es sich zwar einerseits um das Aussprechen von Empfehlungen weiterer Beratungs- und Hilfsangebote. Andererseits sind insbesondere in Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung auch mögliche Konsequenzen einer Nichtinanspruchnahme (z.B. Information an das zuständige Jugendamt) gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Eltern transparent zu machen. Nichtsdestotrotz können durch die genannten Berufsgruppen keine formalen Auflagen erteilt werden, da dies den Familiengerichten nach § 1666 Abs.

3 Nr. 1 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) obliegt (Walther 2022, Rn. 21). Zudem haben die in § 4 Abs 1. KKG genannten Berufsgruppen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Hierfür erlaubt ihnen § 4 Abs. 2 KKG die erforderlichen Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft in pseudonymisierter Form weiterzuleiten. Sofern die benannten Berufsgruppen eine Information im Einzelfall an das Jugendamt für erforderlich halten, dürfen sie die Daten auch ohne Pseudonymisierung weitergeben (Walther 2022, Rn. 1). Entscheidend ist, dass – sofern der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird – die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern vorab über die Datenweitergabe informiert werden, um möglichst das Vertrauensverhältnis sowie die Glaubwürdigkeit der Einrichtungen und Dienste nicht zu gefährden (Walther 2022, Rn. 35-37). Eine vorherige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist dabei möglich, aber nicht zwingend notwendig. In diesem abgestuften Verfahren ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Das bedeutet auch, dass die Erziehungsverantwortung der Eltern und das Primat der elterlichen Gefahrenabwehr Vorrang vor staatlichen Eingriffen haben (Walther 2022, Rn. 1).

4.7 Zusammenfassende Betrachtung

Dieses Kapitel sollte einen Einblick in unterschiedliche gesetzliche Grundlagen geben, die für die Beratung bei Kindeswohlgefährdung bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe relevant sind. Zunächst lässt sich feststellen, dass spätestens seit der Einführung des KJHG bzw. SGB VIII zahlreiche fachliche, politische und gesellschaftliche Debatten zu wiederholten Neuerungen und Konkretisierungen in der Gesetzeslage der Kinder- und Jugendhilfe beigetragen haben. Wenngleich die allgemeine Tendenz eine präventive, unterstützende und beratende Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe forciert, haben kontrollierende und eingreifende Maßnahmen – insbesondere im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung – weiterhin Bestand und beabsichtigen gleichermaßen die Effektivierung eines angemessenen Kinderschutzes (Münder 2017b; Wazlawik 2011). Übergeordnet verweist zunächst *Art. 19 UN-KRK (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)* auf grundsätzliche Standards zum Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen weltweit. Darin werden alle Vertragsstaaten dazu aufgefordert, konkrete Maßnahmen und Regelungen zum Schutz junger Menschen sowie zur Sicherstellung des Kindeswohls zu treffen. Darüber hinaus beinhaltet der *§ 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)* drei wesentliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen (das Recht junger Menschen auf Förderung der eigenen Entwicklung und Erziehung, die elterliche Erziehungsverantwortung, das staatliche Wächteramt sowie die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe). Während hierbei vor allem die Verschränkung der Rechte von Kindern und Eltern sowie des staatlichen Wächteramtes zum Ausdruck kommt, verdeutlicht

der *§ 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)* die strukturelle Ambivalenz der Kinder- und Jugendhilfe. Die darin enthaltene Aufforderung zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung durch die Kinder- und Jugendhilfe verweist auf die strukturell angelegte Verbindung zwischen Hilfe, Schutz, Kontrolle und Eingriff. So fordert der § 8a SGB VIII explizit die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auf, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung schrittweise konkrete Handlungsabläufe zur Einschätzung und Abwendung der Kindeswohlgefährdung umzusetzen. Im *§ 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)* sind zudem gerichtliche Maßnahmen aufgeführt, die in Fällen von Kindeswohlgefährdung im Rahmen des staatlichen Wächteramtes durch Familiengerichte eingesetzt werden können (z.B. das Auferlegen der Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe). Mit dem § 1666 BGB ist das Elternrecht in Art. 6 GG eng verbunden. Sofern gerichtliche Maßnahmen zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen getroffen werden müssen (§ 1666 BGB), hat dies gleichzeitig einen Eingriff in das verfassungsrechtlich verankerte Recht sowie die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder zur Folge und erfordert daher eine besondere Rechtfertigung wie z.B. eine gesetzliche Grundlage oder elterliches Versagen sowie eine Verwahrlosung des Kindes aus anderen Gründen (*Art. 6 Abs. 2-3 GG – Elterliche Sorge*). Dahingegen enthalten die *§§ 1-4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)* Ausführungen zur Kooperation und Information im Kinderschutz für weitere Berufsgruppen wie z.B. Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen sowie Familien- und Erziehungsberater*innen (u.a. die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung sowie ihrem Erziehungsrecht, das Erkennen sowie die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall, der Aufbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz sowie Regelungen zum Datenschutz und zur Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung).

Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass auch die Beratung bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte gesetzliche Grundlagen gerahmt wird. Zunächst verweisen der Art. 19 UN-KRK und § 1 SGB VIII auf zentrale Aufträge und Ziele der Beratungsstellen. So wird durch die Beratung bei Kindeswohlgefährdung vor allem beabsichtigt, den Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung sicherzustellen bzw. bestehende Gefährdungen abzuwenden, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern sowie die Eltern in der Erziehung zu unterstützen. Deutlich wird dies nochmals in § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), durch den mittels Vereinbarungen explizit auch andere Einrichtungen als die Jugendämter (z.B. Beratungsstellen in freier Trägerschaft) zur Sicherstellung des Kindeswohls angehalten sind. Dies bedeutet im Einzelfall, die betreffenden Kinder, Jugendlichen und Eltern in Fällen von Kindeswohlgefährdung zur Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. ambulante Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wie die sozialpädagogische Familienhilfe) zu motivieren. Darüber hinaus können Familiengerichte im Rahmen des staatlichen Wächteramtes in Fällen von

Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB die Inanspruchnahme einer Beratung gerichtlich anordnen. Sofern es im Einzelfall erforderlich ist, enthalten zudem §§ 1-4 KKG Regelungen, inwiefern in Fällen von Kindeswohlgefährdung z.B. Sozialarbeiter*innen einer Beratungsstelle mit anderen Berufsgruppen wie z.B. Psycholog*innen kooperieren und Informationen über den Einzelfall austauschen können.

5 Stand der Diskussion – Zentrale Merkmale zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung

In diesem Kapitel wird auf wesentliche Aspekte der aktuellen Fachdebatte zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe eingegangen. Um die Verbindung zur vorliegenden Arbeit herzustellen, wird sich dabei größtenteils – jedoch nicht ausschließlich – auf Literatur konzentriert, die anschlussfähig an die Beratung bei Kindeswohlgefährdung ist. Da es für die vorliegende Arbeit nicht zielführend erscheint, wird Literatur, die sich mit den Merkmalen von Beratung im Rahmen anderer Themengebiete bzw. von Beratung im Allgemeinen befasst, eher randständig berücksichtigt. Ergänzend wird vereinzelt auf die Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. sowie des Bundesverbandes des DKSB verwiesen, um das Verständnis zu erhöhen. Begründet wird dies zudem damit, dass explizit die Beratung der Beratungsstellen der Kinderschutz-Zentren sowie des Kinderschutzbundes Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist. Um im Folgenden die zentralen Merkmale zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung hinreichend abzubilden, wird nachstehend eingegangen auf: Initiativen zur Kontaktaufnahme (Kap. 5.1), Beratungsphasen und Beratungsprozesse (Kap. 5.2), Beratungsansätze und Beratungsmethoden (Kap. 5.3), Beratungsbeziehungen (Kap. 5.4) sowie Spannungsfelder in der Beratung (Kap. 5.5). Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Betrachtung (Kap. 5.6).

5.1 Initiativen zur Kontaktaufnahme

Mit Blick auf die Literatur lassen sich verschiedene Kategorisierungen und Vorschläge ausmachen, die die Vielfalt an Voraussetzungen, unter denen Nutzer*innen in Kontakt mit sozialen Einrichtungen treten, skizzieren (Rooney 1992, S. 25; Trotter 2001, S. 104). Die Entstehung von Nutzer*innenkontakten zu sozialen Einrichtungen auf der Grundlage des Ursprungs für die Initiative der Kontaktaufnahme lässt sich in drei Formen einteilen: a) Initiative zur Kontaktaufnahme durch die*den Nutzer*in, b) Initiative zur Kontaktaufnahme durch Angehörige des formellen oder informellen Netzwerks sowie c) Initiative zur Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben (Zobrist und Kähler 2017, S. 15–25).

a) Initiative zur Kontaktaufnahme durch die*den Nutzer*in

Die Initiative zur Kontaktaufnahme durch die*den Nutzer*in zu einer sozialen Einrichtung ist voraussetzungsvoll. Hierzu zählen insbesondere die *Handlungsfähigkeit* der*des Nutzer*in sowie die *Kompetenzen und Ressourcen zur Identifizierung und zum Aufsuchen* einer sozialen Einrichtung. Unter dem Begriff *Handlungsfähigkeit* werden vorrangig persönlichkeitsbezogene Voraussetzungen subsumiert. Auf der einen Seite fallen hierunter persönlichkeitsbezogene Voraussetzungen, die die Entstehung von Problemen beeinflussen. Auf der anderen Seite sind

persönlichkeitsbezogene Voraussetzungen, die das Fortbestehen sowie den Umgang mit Problemen beeinflussen, relevant. Die *Handlungsfähigkeit* einer*eines Nutzer*in entscheidet zudem darüber, ob eine bestimmte Situation als problematisch und handlungsbedürftig einzuordnen ist (Wirth 1982, S. 70). Die Beurteilung, ob eine Situation als problematisch (oder nicht) empfunden wird, bestimmt somit die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe in einer sozialen Einrichtung zur Problembearbeitung. Zu den Faktoren, die die *Handlungsfähigkeit* in erster Linie mitbestimmen, gehören u.a. die verbale Kommunikationsfähigkeit, der Bildungsstand, das Selbstvertrauen, die Kontrollüberzeugung sowie die Fähigkeit zur längerfristigen Zukunftsorientierung. In den meisten Fällen haben sich Nutzer*innen bereits auf emotionaler, kognitiver und sozialer Ebene mit ihrem Problem auseinandergesetzt, bevor sie selbst initiiert Kontakt zu einer sozialen Einrichtung aufnehmen. Saunders (1993) skizziert vier Stufen, die häufig schrittweise im Vorfeld der Inanspruchnahme von Beratung ablaufen:

1. die Problemwahrnehmung und Versuche der Selbstheilung,
2. die Akzeptanz der Beratung als nützliche Problemlösungsmöglichkeit,
3. die Entscheidung, Beratung in Anspruch zu nehmen sowie
4. die Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle.

(Saunders 1993, S. 621–624)

Warschburger (2009) zufolge stellen a) der Leidensdruck, b) die Problemwahrnehmung, c) der Nutzen der Beratung aus Sicht der Nutzer*innen gegenüber den „Kosten“ sowie d) der wahrgenommene Druck von außen maßgebliche Einflüsse hinsichtlich des Erreichens der nächsten Stufe dar. Je nach Ausmaß dieser Einflüsse wird die Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle entweder befördert, erschwert oder verunmöglicht (Warschburger 2009, 39f.). Gleichzeitig bedeutet die oben dargestellte sequentielle Abfolge der Stufen nicht, dass alle Nutzer*innen diesen Prozess zwangsläufig vor der Inanspruchnahme einer Beratung durchlaufen. So können sich z.B. einzelne Stufen wiederholt oder gar nicht durchlaufen werden, bevor eine Beratungsstelle aufgesucht wird (oder eben nicht) (Warschburger 2009, S. 40). Neben den soeben genannten Einflüssen hinsichtlich des Prozesses bis zur Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle, verweisen Vogel et al. (2007) auf weitere relevante Faktoren, die für eine Nichtinanspruchnahme von Beratung bedeutsam sein können (Vogel et al. 2007, S. 411). Dazu gehören u.a. die Befürchtung einer sozialen Stigmatisierung, Ängste vor der Beratung und vor Emotionen sowie die Sorge vor Nachteilen und Risiken durch die Beratung. Darüber hinaus stellen ein geringes Selbstwert, soziale Normen sowie eine unzureichende Offenlegungsbereitschaft wesentliche Hinderungsanlässe bei der selbstinitiierten Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle dar (Vogel et al. 2007). Damit Nutzer*innen bereit sind, sich gegenüber Fachkräften einer Beratungsstelle zu öffnen, ist Herriger (2010) zufolge das Vorhandensein oder die Entwicklung von Vertrauen zwischen Nutzer*in und Berater*in notwendig. Nutzer*innen

müssen einer zunächst fremden Person Einblick in ihr Privatleben gewähren und die Beratung grundsätzlich erstmal annehmen können. Diese Bereitschaft ist bei Nutzer*innen eher gegeben, wenn diese eine höhere Motivation zur Veränderung ihrer Lebensumstände haben (Herriger 2002, S. 85).

b) Initiative zur Kontaktaufnahme durch Netzwerkangehörige

Die Initiative zur Kontaktaufnahme durch Netzwerkangehörige erfolgt oftmals, da Angehörige des sozialen Umfeldes z.B. Eltern dazu ermutigen bzw. drängen, sich Hilfe zu suchen. So nehmen Nutzer*innen nicht immer aus Eigeninitiative Kontakt zu einer Einrichtung auf, sondern kommen überwiegend oder sogar ausschließlich aufgrund des Einwirkens des sozialen Netzwerkes. Zu den Angehörigen des sozialen Umfeldes gehören im persönlichen Lebensbereich u.a. Partner*in der Nutzer*innen, Nachbar*innen oder andere Familienangehörige, die mehr oder weniger massiv Druck auf die Nutzer*innen ausüben. In Abgrenzung zu den Personen aus dem persönlichen Lebensbereich können auch Personen aus dem formellen Umfeld der Nutzer*innen auf die Kontaktaufnahme zu einer Einrichtung hinwirken. Dazu gehören – je nach Lebenssituation – u.a. Ärzt*innen, Lehrkräfte, Erzieher*innen sowie Mitarbeiter*innen des Jugendamtes (Drewes und Krott 1996). Wenngleich gerichtlich vorgegebene Kontaktaufnahmen zu einer Einrichtung (s. Abschnitt c) in diesem Kapitel) auf den ersten Blick formal schwerwiegender erscheinen, wirken Einflüsse durch Netzwerkangehörige – wie etwa das Anraten durch Akteur*innen aus der Schule oder dem Kindergarten – aus Sicht der Nutzer*innen teilweise stärker. Dies gilt auch dann, wenn die Einrichtungen wie bspw. Beratungsstellen die Freiwilligkeit der Nutzer*innen in den Vordergrund stellen und als wesentliches Prinzip ihrer Arbeit ansehen (Germain und Gitterman 1999, 116f.). So könnte bspw. eine gerichtliche Empfehlung zur Inanspruchnahme einer Beratung von Seiten der Nutzer*innen als unfreiwillig wahrgenommen, aber von Seiten der Beratungsstelle als freiwilliges Angebot verstanden werden (Buchholz-Graf 2001, 307ff.) Conen (2013) unterstreicht dies und führt aus, dass bereits die richterliche Empfehlung zur Inanspruchnahme einer Beratung bei Nutzer*innen einen hohen Druck zur Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle auslösen kann (Conen 2013).

c) Initiative zur Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben

Die Initiative zur Kontaktaufnahme aufgrund rechtlicher Vorgaben erfolgt, wenn Nutzer*innen aufgrund gerichtlicher Entscheidungen Kontakt zu sozialen Diensten und Einrichtungen herstellen müssen. Dies ist meistens dann der Fall, wenn Nutzer*innen nicht selbst entschieden haben, eine Einrichtung aufzusuchen. In bestimmen Themengebieten treten derartige Kontaktaufnahmen häufiger auf, dazu gehören u.a. Suchterkrankungen, Straftaten, Suizidalität, Gewalt, Vernachlässigung sowie Schulden (Conen 1999b; Hesser 2001). Somit zählen zu den Handlungsfeldern, mit denen Nutzer*innen häufiger aufgrund rechtlicher Vorgaben in Kontakt

treten, u.a. Jugendämter, psychiatrische Kliniken, Jugendgerichtshilfe, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung sowie der Strafvollzug (Conen 2013). Schone (2008) hält zudem fest, dass fremdinitiierte Kontaktaufnahmen, die aus rechtlichen Vorgaben heraus resultieren, häufig auch Handlungsspielräume eingrenzen sowie Sanktionsmöglichkeiten und Verpflichtungen eröffnen (Schone 2008).

5.2 Beratungsphasen und Beratungsprozesse

In diesem Kapitel werden die Beratungsphasen und Beratungsprozesse näher beschrieben. Hierfür soll zunächst der Aufbau eines gesamten Beratungsprozess und anschließend die Struktur einer einzelnen Beratungssitzung erläutert werden. Dabei wird sich sehr stark auf die Ausführungen von Borg-Laufs und Wälte (2021), Kanfer et al. (2012), Schmelzer (2000), Schmelzer und Trips (1996), Borg-Laufs (2014) sowie Borg-Laufs und Hungerige (2005) konzentriert. Hintergrund ist, dass gegenwärtig keine einschlägige Literatur vorliegt, die sich konkret auf die Phasen und den Prozess der Beratung bei Kindeswohlgefährdung bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe bezieht. Die o.g. genannte Literaturauswahl wird außerdem damit begründet, dass 1. der psychosoziale Beratungskontext im Allgemeinen in Abgrenzung zu psychotherapeutischen Kontexten berücksichtigt wird (Schmelzer und Trips 1996; Schmelzer 2000), 2. unterschiedliche Ebenen von Beratung betrachtet werden (gesamter Beratungsprozess und einzelne Beratungssitzungen) (Borg-Laufs und Wälte 2021), 3. unterschiedliche Zielpersonen und -gruppen (Einzel- und Familienberatung) angesprochen sind (Borg-Laufs und Wälte 2021; Kanfer et al. 2012) sowie 4. explizit auf Spezifika der Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern eingegangen wird (Borg-Laufs und Hungerige 2005). Die in der o.g. Literatur beschriebenen Phasen und Prozesse von Beratung schließen ähnliche Prozessmodelle von Beratung anderer Autor*innen weitgehend ein. So beinhalten andere Modelle bspw. die Schritte a) Anamnese, Diagnose, Intervention und Evaluation (Müller und Hochuli Freund 2017), b) Eingangsphase, Interventionsphase, Abschlussphase, Evaluationsphase (Klemenz 2014) sowie Analyse der Rahmenbedingungen, Situations- und Problemanalyse, Zielentwicklung, Planung und Evaluation (Spiegel 2018).

a) Erläuterung des gesamten Beratungsprozesses

Das von Schmelzer und Trips (1996), Schmelzer (2000) und Borg-Laufs (2014) auf den Beratungskontext sowie die Arbeit mit Kinder, Jugendlichen und Eltern (Borg-Laufs und Hungerige 2005) übertragene Prozessmodell stellt eine Orientierungshilfe dar, die einen gesamten Beratungsprozess nicht vollumfänglich, aber hinreichend abbildet (Schmelzer und Trips 1996; Schmelzer 2000; Borg-Laufs 2014; Borg-Laufs und Hungerige 2005). Der gesamte Beratungsprozess erstreckt sich insgesamt über sieben Beratungsphasen, die aufeinander aufbauen. Gleichzeitig kann es in der Beratungspraxis vorkommen, dass zu einer vorherigen Phase

zurückgekehrt werden muss. Dies ist bspw. dann der Fall, wenn sich im fortgeschrittenen Beratungsprozess herausstellt, dass die Auswahl, Planung und Durchführung von Interventionen (Phase 5) nicht zum anvisierten Ergebnis führen, sodass ggf. die Zielstellung überarbeitet (Phase 4) oder die Motivation der*des Nutzer*in (Phase 2) überprüft werden sollte (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 56). In der Literatur werden die Bezeichnungen der einzelnen Phasen uneinheitlich verwendet. So wird bspw. die Phase 3 von Borg-Laufs und Hungerige (2005) *Bedingungsanalyse* und von Kanfer et al. (2012) *Verhaltensanalyse und funktionales Bedingungsmodell* genannt. In der vorliegenden Arbeit werden die einzelnen Beratungsphasen folgendermaßen benannt:

1. der Beziehungsaufbau,
2. der Motivationsaufbau,
3. die Verhaltensanalyse,
4. die Zielklärung,
5. die Auswahl, Planung und Durchführung von Interventionen,
6. die Evaluation sowie
7. die Erfolgsoptimierung.

(Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 54)

Je nach Beratungsphase unterscheiden sich auch die Zielsetzungen sowie die Schwerpunkte der Interventionen der jeweiligen Phase. Zu den Elementen der sieben Phasen gehören im Einzelnen:

1. *Der Beziehungsaufbau*: Am Anfang des Beratungsprozesses steht der Aufbau einer vertrauensvollen und tragfähigen Beziehung zwischen Berater*in und Nutzer*in im Vordergrund. Für den weiteren Beratungsprozess ist es bedeutsam, dass die*der Berater*in von den Nutzer*innen „[…] als professionelle[r] Helfer zur Selbsthilfe […]“ akzeptiert wird (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 55). Es werden erste Informationen zum Anliegen und Problem der*des Nutzer*in gesammelt sowie organisatorische Aspekte zur Beratung besprochen (u.a. zur inhaltlichen und organisatorischen Vorgehensweise, zu den Gesprächsabläufen, zur Berater*innenrolle, zur Terminplanung, zur Vertraulichkeit sowie zur Schweigepflicht) (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 55).
2. *Der Motivationsaufbau*: Zu den wesentlichen Zielen dieser Phase gehört auf der einen Seite die Reduktion der Mutlosigkeit und Resignation der Nutzer*innen sowie auf der anderen Seite der Aufbau von „[…] Hoffnung auf positive Veränderungen […]“ (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 55). Dabei ist es bedeutsam, dass die Nutzer*innen feststellen, dass diese positiven Veränderungen nur durch eigene Änderungsbemühungen erreicht werden können. Darüber hinaus soll die oftmals durch den Leidensdruck entstandene negative Motivation (auch: „Druckmotivation“) in eine positive Motivation (auch: „Zugmotivation“)

umgewandelt werden, indem positive Änderungsanreize geschaffen werden (Kanfer et al. 2012, S. 59; Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 55).

3. *Die Verhaltensanalyse*: Basierend auf der soeben genannten vertrauensvollen und tragfähigen Beziehung zwischen Berater*in und Nutzer*in sowie dem Aufbau einer positiven Motivation erfolgt im Rahmen der Verhaltensanalyse die Sammlung weiterer, noch nicht bekannter Informationen. Da zu diesem Zeitpunkt im Unterschied zum Beginn des Beratungsprozesses ein angemessenes Vertrauensverhältnis zischen Berater*in und Nutzer*in entstanden sein dürfte, werden Nutzer*innen nun auch eher unangenehme und tabuisierte Themen offen ansprechen, die für die Erfassung der Lebenssituation der*des Nutzer*in sowie den weiteren Beratungsprozess von Bedeutung sind (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 55)
4. *Die Zielklärung*: Die konkrete Klärung und Vereinbarung von Zielen kann erst zu diesem Zeitpunkt des Beratungsprozesses stattfinden, da sowohl die Beziehung zwischen Berater*in und Nutzer*in als auch die Motivation der*des Nutzer*in aufgebaut werden konnten. Zudem wurden in der vorherigen Phase die notwendigen Informationen zur Lebenssituation und zum Problem bzw. Anliegen der*des Nutzer*in (vorerst) abschließend gesammelt, sodass realistische Ziele für den Beratungsprozess formuliert werden können (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 55).
5. *Die Auswahl, Planung und Durchführung von Interventionen*: Je nach Zielstellung und basierend auf den gesammelten Informationen erfolgt in dieser Phase die Auswahl und Durchführung beraterischer Interventionen. Dabei wird von den Berater*innen auf unterschiedliche Methoden zurückgegriffen. Diese sollten sich an den aktuellen empirischen Erkenntnissen der Beratungsforschung orientieren (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 55).
6. *Die Evaluation*: Vor dem Hintergrund der formulierten Ziele werden die Ergebnisse der Beratung evaluiert. Diese Evaluation sollte idealerweise im gesamten Beratungsprozess erfolgen, um die Fortschritte hinsichtlich der Beratungsziele erfassen zu können. Gleichzeitig stellt die Evaluation der Beratung am Schluss ein zentrales Instrument dar, um die weiteren Schritte eruieren zu können. So könnte sich bspw. herausstellen, dass die Beratung weitergeführt oder beendet werden bzw. andere Hilfen (z.B. ambulante oder stationäre Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe oder eine Psychotherapie) in Betracht gezogen werden sollten (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 55).
7. *Die Erfolgsoptimierung*: Am Schluss des Beratungsprozesses sind die Stabilisierung und der Übertrag des bislang Gelernten in den Alltag sowie die Rückfallprophylaxe von besonderer Bedeutung. Das heißt, dass die Nutzer*innen in dieser Phase in der Lage sein sollten, die gewonnen Erkenntnisse und Fähigkeiten eigenständig in ihrem Alltag umzusetzen und Strategien im Umgang mit eventuellen Rückfällen anzuwenden. Darüber hinaus sollte die zu Beginn des Beratungsprozesses aufgebaute Beziehung zwischen Berater*in und

Nutzer*in sukzessive und behutsam aufgelöst werden (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 55). In der Beratung mit Familien kann auch ein Gespräch mit allen Beteiligten (i.d.R. die Kinder und die Eltern) durchgeführt werden, um den gesamten Beratungsprozess zu reflektieren (Romer et al. 2014).

Zur Strukturierung der Beratung kommt darüber hinaus der Anlass-, Anliegen-, Auftrags- sowie Kontraktklärung eine besondere Bedeutung zu (v.a. Loth 1998; Schlippe und Schweitzer 2016; s. auch Wälte und Meyer 2021). Diese soll zur Klärung beitragen, worum es konkret in einer Beratung gehen soll. In Anlehnung an Loth (1998) werden die vier Begriffe von Schlippe und Schweitzer (2016) folgendermaßen erläutert:

1. *Anlass*: Welche Auslöser und Beweggründe gibt es für die Inanspruchnahme der Beratung?
2. *Anliegen*: Was sind die Ziele der Beratung? Welche Wünsche und Erwartungen und welche Befürchtungen und Sorgen haben die Nutzer*innen im Hinblick auf die Beratung?
3. *Auftrag*: Welche Erwartungen haben die Nutzer*innen konkret an die*den Berater*in? Welche Aufträge ergeben sich daraus für den*die Berater*in?
4. *Kontrakt*: Welche Abmachung kann zwischen Nutzer*in und Berater*in getroffen werden?

(Schlippe und Schweitzer 2016, S. 238–241)

Der Abschluss eines gesamten Beratungsprozesses ist Bestandteil der professionellen Arbeit der*des Berater*in. In manchen Fällen werden Beratungen jedoch nicht wie geplant beendet, sondern seitens der Nutzer*innen abgebrochen. Dies passiert meistens dann, wenn Nutzer*innen (un-)angemeldet nicht mehr zu den Beratungsterminen erscheinen und telefonische Kontakte kaum stattfinden bzw. seitens der Nutzer*innen abgelehnt werden. Die Gründe für einen derartigen Beratungsabbruch sind den Berater*innen nicht zwangsläufig bekannt. Meyer und Wälte (2021) führen an, dass u.a. a) eine unzureichende Motivation der Nutzer*innen vorlag, b) die psychopathologische Entwicklung der Nutzer*innen ein Fortführen der Beratung verhinderte, c) die Beratung durch die Nutzer*innen als nicht nützlich oder sinnvoll erachtet wurde sowie d) die Beratung durch die Nutzer*innen bereits zu diesem Zeitpunkt als ausreichend wahrgenommen wurde (Meyer und Wälte 2021, S. 292; s. auch Romer et al. 2014).

b) Erläuterung einer einzelnen Beratungssitzung

Eine einzelne Beratungssitzung kann Borg-Laufs und Wälte (2021) zufolge in vier Phasen unterteilt werden. Diese sind:

1. *Die Eingangsphase*: Die erste Phase dient dazu, dass die Nutzer*innen in die Lage versetzt werden, sich auf das anstehende Beratungsgespräch einzulassen und den übrigen Alltag für die Zeit des Beratungsgesprächs beiseitezulegen. In dieser Phase

ist ein ritualisierter Ablauf sinnvoll, in dem z.B. die Nutzer*innen im Wartezimmer von der*dem Berater*in abgeholt wird, beide „[…] ihre (gewohnten) Plätze im Beratungszimmer [einnehmen]“ (Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 59), sich die*der Berater*in nach dem aktuellen Befinden der Nutzer*innen sowie dem Umgang mit den Vereinbarungen seit der letzten Beratungssitzung erkundigt.

2. *Die Bearbeitung der zentralen Thematik*: Die zweite Phase dient dazu, das zentrale Thema der Beratungssitzung zu besprechen. Je nach Verlauf der Beratung können entweder die Nutzer*innen selbst ein Anliegen einbringen oder es wird ein Thema seitens der*des Berater*in vor dem Hintergrund der bisherigen Beratungsthemen vorgeschlagen.
3. *Das Zusammenfassen der zentralen Ergebnisse und Alltagstransfer*: Die dritte Phase dient dazu, dass das besprochene Thema der Beratungssitzung durch die Nutzer*innen rekapituliert und zusammengefasst wird. Dadurch wird ersichtlich, was von den Nutzer*innen verstanden worden ist. Daran anknüpfend werden von der*dem Berater*in und den Nutzer*innen Konsequenzen aus dem Besprochenen sowie konkrete Vereinbarungen für den Transfer in den Alltag festgehalten.
4. *Die Abschlussphase*: Die vierte Phase dient dazu, dass sich die Nutzer*innen und Berater*innen – möglichst ebenfalls mit einem ritualisierten Ablauf wie in der ersten Phase – voneinander verabschieden. Dies geschieht z.B. dadurch, dass die*der Berater*in die Nutzer*innen zur Tür des Beratungsraums bzw. der Beratungsstelle begleitet.

(Borg-Laufs und Wälte 2021, S. 59)

Deutlich wird, dass eine einzelne Beratungssitzung in der Regel nach einem spezifischen Ablauf stattfindet. Im Zentrum steht die Bearbeitung des Anliegens der Nutzer*innen bzw. eines Themas von Seiten der*des Berater*in (Phase 2). Diese Hauptphase wird durch ein- und ausleitende Phasen (Phase 1,3,4) gerahmt.

5.3 Beratungsansätze und Beratungsmethoden

Sowohl in der Fachdiskussion als auch in der psychosozialen Beratungspraxis gelten im Wesentlichen die folgenden fünf Beratungsansätze als fest etabliert: a) der humanistische Ansatz, b) der psychoanalytisch-orientierte Ansatz, c) der verhaltenstheoretische Ansatz d) der systemtheoretische Ansatz sowie e) der lösungs- und ressourcentheoretische Ansatz (Stimmer und Ansen 2016, S. 214). Anzumerken ist, dass es sich bei dieser Auflistung vor allem um eine analytische Trennung handelt, da zwischen den einzelnen Beratungsansätzen grundsätzlich Schnittmengen bestehen können und die Beratungspraxis oftmals ansatzübergreifend stattfindet (Hoff 2022, S. 148; Nestmann et al. 2013, S. 1328). Im Allgemeinen zielen diese

Beratungsansätze insbesondere darauf ab, „[…] Menschen […] in der Bewältigung aktueller Probleme so [zu] unterstützen, dass sie lernen, diese weitgehend in eigener Regie zu beheben oder doch zu mildern, […] [was durch] eine verständigungsorientierte Kommunikation“ (Stimmer und Ansen 2016, S. 214) realisiert werden soll. Je nach Beratungsansatz treten unterschiedliche Schwerpunkte u.a. hinsichtlich des Menschenbildes, der theoretischen Hintergründe, der Umweltfaktoren, des Informationsgehalts in der Beratung sowie der Gestaltung des Kontextes in den Vordergrund. Zudem werden je nach Beratungsansatz unterschiedliche Methoden als Interventionsform eingesetzt (Stimmer und Ansen 2016, S. 214). Im Folgenden werden nun die o.g. Beratungsansätze mit ihren zentralen Merkmalen überblicksartig erläutert sowie ihre wesentlichen Methoden aufgezeigt. Dabei wird sich in erster Linie auf Literatur bezogen, die von den jeweiligen ursprünglichen Vertreter*innen der Beratungsansätze stammt. Dies sind insbesondere Rogers (1981), Adler (1966), Horney (1977), Kohut (1979), Watson (1925), Schlippe und Schweitzer (2016) sowie Shazer et al. (1986). Da jedoch die meisten Grundprinzipien der Beratungsansätze und Methoden längst Eingang in die Ausführungen weiterer Autor*innen gefunden haben, wird darüber hinaus weitere ausgewählte Literatur berücksichtigt, die ebenfalls die genannten Beratungsansätze und Methoden thematisiert (u.a. Stimmer und Ansen 2016; Kanfer et al. 2012; Satir 2010; Schwing und Fryszer 2018; Langosch 2015; Bamberger 2022).

a) Der humanistische Ansatz

Der humanistische Ansatz wurde vor allem durch Carl Rogers (1902-1987) vertreten (u.a. Rogers 1983, 1981). Basierend auf diesem Ansatz entwickelte sich sowohl die klientenzentrierte Therapie als auch die klientenzentrierte Beratung, wobei im Folgenden der Fokus auf der klientenzentrierten Beratung liegt. Kernelement der klientenzentrierten Beratung ist die klientenzentrierte Gesprächsführung, die u.a. mithilfe der untenstehenden Methoden umgesetzt wird (Stimmer und Ansen 2016, S. 217–219). Kennzeichnend für den humanistischen Ansatz sind die drei Basisvariablen Empathie, Wertschätzung und Kongruenz (Echtheit). Durch diese Berater*inneneigenschaften soll den Nutzer*innen die Möglichkeit zur Selbstverwirklichung, -organisation sowie -exploration eröffnet werden (Stimmer und Ansen 2016, 219f.). Darüber hinaus zeichnet sich das Menschenbild des humanistischen Ansatzes dadurch aus, dass Nutzer*innen als ressourcenhaltige Menschen, welche eine sog. Aktualisierungstendenz haben, verstanden werden. Damit verbunden ist die Annahme, dass Nutzer*innen ein inneres Bedürfnis nach Weiterentwicklung und Kontakt zu anderen Mitmenschen haben. Zudem streben Nutzer*innen dem humanistischen Ansatz zufolge nach positiver Wertschätzung und Achtung durch ihre Umwelt und andere Menschen (Rogers 1991). Die Ziele der Aktualisierungstendenz bestehen u.a. darin, bei den Nutzer*innen Kreativität, Sozialisierung, Selbstverwirklichung, -steigerung und -verantwortung zu fördern (Rogers 1978, 265ff., 1983, S. 422).

Zu den wesentlichen *Methoden* des humanistischen Ansatzes gehören u.a. a) das aktive Zuhören (d.h. konzentrierte Aufmerksamkeit ausgedrückt durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Nachfragen, bestätigende Aussagen, Pausen aushalten, Zurückhalten der eigenen Meinung), b) das Spiegeln (d.h. das wertschätzende, empathische und kongruente Verbalisieren von emotionalen Erlebnisinhalten sowie das Paraphrasieren der Inhalte in eigenen Worten) sowie c) das Strukturieren (d.h. zusammenfassen zentraler Inhalte, Formulierung von Gegenüberstellungen unterschiedlicher Punkte, Aufmerksamkeitslenkung auf die gegenwärtige Situation) (Stimmer und Ansen 2016, S. 225–227).

b) Der psychoanalytisch-orientierte Ansatz

Der psychoanalytisch-orientierte Ansatz wird u.a. von Sigmund Freud, Alfred Adler, Karen Horney und Heinz Kohut vertreten (Freud 1900; Adler 1966, 1977; Horney 1977; Kohut 1979). In Bezug auf den Beratungskontext ist das Wert-Unwert-Prinzip als theoretische Fundierung der Selbstwertthematik relevant (Stimmer und Ansen 2016, S. 228). Dabei gehen Adler (1966), Horney (1977) und Kohut (1979) davon aus, dass durch unterschiedliche Ereignisse ausgelöste Selbstwertkonflikte Nutzer*innen Beratung in Anspruch nehmen (Adler 1966; Horney 1977; Kohut 1979). Vor diesem Hintergrund stellt den Autor*innen zufolge die Selbstwertthematik ein häufiges Anliegen von Beratung dar (Stimmer und Ansen 2016, 233f.). Laut dem psychoanalytisch-orientierten Ansatz wird zudem der Biografie des Menschen vor allem im frühen Kindesalter eine hohe Bedeutung beigemessen. So wird davon ausgegangen, dass nicht bewältigte angstauslösende, belastende und verletzende Ereignisse zunächst als Schutzreaktion in das Unterbewusstsein verdrängt werden und im Erwachsenenalter zum Vorschein kommen können. Durch Abwehrmechanismen und Übertragungen der Nutzer*innen erhalten Berater*innen Einblick in das Verhalten und die Ansichten der Nutzer*innen. In der Beratung wird u.a. das Ziel verfolgt, in Zusammenarbeit mit den Nutzer*innen vergangene Ereignisse neu zu bewerten (Stimmer und Ansen 2016, S. 240).

Zu den wesentlichen *Methoden* des psychoanalytisch-orientierten Ansatzes gehören vor allem biografieorientierte Vorgehensweisen. Mithilfe dieser Methoden werden die Beziehungen der Nutzer*innen zu anderen Menschen sowie die eigene Biografie im Allgemeinen einem Verstehensprozess unterzogen und neu bewertet (Stimmer und Ansen 2016, S. 240).

c) Der verhaltenstheoretische Ansatz

Der verhaltenstheoretische Ansatz in der Beratung rekurriert insbesondere auf behavioristische Verfahren und kognitiv-lerntheoretische Verfahren. Während bei den behavioristischen Verfahren vor allem die Klassische Konditionierung (u.a. Watson 1925) erwähnenswert ist, stellen bei den kognitiv-lerntheoretischen Verfahren bspw. das Modell-Lernen (u.a. Bandura 1976), die Kognitive Umstrukturierung (u.a. Beck et al. 2016) sowie das Konzept des

Selbstmanagements (u.a. Kanfer et al. 2012) zentrale Ausgangspunkte des verhaltenstheoretischen Ansatzes dar. Ziel der Beratung mit einem verhaltenstheoretischen Ansatz ist es, bei den Nutzer*innen eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Annahme, dass Menschen grundsätzlich als lernfähig erachtet werden. Somit wird davon ausgegangen, dass Nutzer*innen in der Beratung ihr bisheriges, oftmals belastendes, Verhalten in alternative Verhaltensweisen umlernen können, um das eigene Leid zu reduzieren (Stimmer und Ansen 2016, 241f.).

Zu den wesentlichen *Methoden* des verhaltenstheoretischen Ansatzes gehören u.a. a) die Auseinandersetzung mit Selbstinstruktionen (d.h. Fokussierung der Aufmerksamkeit, selbstständige Aufgabenerledigung, Stärkung positiver Ergebnisse), b) die Bewusstwerdung und Neubewertung dysfunktionaler Überzeugungen und Denkmuster sowie c) die Anwendung von Selbstmanagement-Konzepten (d.h. die Durchführung eines siebenphasigen Modells durch 1. die Schaffung günstiger Ausgangsbedingungen, 2. den Aufbau von Änderungsmotivation und vorläufige Auswahl von Veränderungsbereichen, 3. die Verhaltensanalyse, 4. die Klärung und Vereinbarung von Zielen, 5. die Planung, Auswahl und Durchführung von Methoden für die Zielerreichung, 6. die Evaluation sowie 7. die Erfolgsoptimierung und der Beratungsabschluss) (Stimmer und Ansen 2016, 243ff.).

d) Der systemtheoretische Ansatz

Der systemtheoretische Ansatz knüpft überwiegend an konstruktivistisch-systemtheoretische Perspektiven an. Wesentliche Vertreter*innen, aus deren Impulsen der systemtheoretische Ansatz seine Grundlagen vereint, sind vor allem a) Kurt Lewin (Gruppendynamik), b) Alfred Adler (Individualpsychologie), c) Jacob Moreno (Psycho- und Soziodrama) sowie d) Harry Stack Sullivan (Interaktionellen Psychiatrie) (Schlippe und Schweitzer 2016, S. 32). Neben diesen Ursprungsvertreter*innen greift konkret der Ansatz der systemischen Beratung auch auf familientherapeutische Verfahren zurück (s. u.a. Satir 2010). Die Ziele der Beratung bestehen insbesondere darin, „[…] Menschen in ihren sozialen Zusammenhängen und wechselseitigen Beeinflussungen wahrzunehmen und zu lernen, sie in diesen Interdependenzverhältnissen zu verstehen“ (Stimmer und Ansen 2016, S. 258). Zur Problemlösung ist es ausschlaggebend, dass Berater*innen das System der Nutzer*innen erkennen und verstehen, um einerseits Veränderungsprozesse direkt im System anstoßen und andererseits Veränderungen im Denken und Handeln der Nutzer*innen anregen zu können (Stimmer und Ansen 2016, S. 261). Im Beratungsverlauf wird den kontextuellen Bedingungen, in denen sich Nutzer*innen befinden, ein hoher Stellenwert zugeschrieben. Somit eignet sich dieser Beratungsansatz insbesondere auch für Familien, Gruppen, Paare und andere größere Gemeinschaften wie z.B. im Arbeitsumfeld (Stimmer und Ansen 2016, 258f.). Darüber hinaus werden den Beziehungsstrukturen der Nutzer*innen eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Dies betrifft einerseits

die Beziehungen der Nutzer*innen zu anderen Menschen im sozialen Umfeld und andererseits die Beziehung zwischen Berater*in und Nutzer*in.

Zu den wesentlichen *Methoden* des systemtheoretischen Ansatzes gehören u.a. a) systemische Fragetechniken (z.B. zirkuläre Fragen), b) die Hypothesenbildung (z.B. Annahmen über Entwicklungen, Verhaltensweisen und Beziehungskonstellationen der*des Nutzer*in), c) die Umdeutung bzw. das Reframing (z.B. das Anbieten anderer und geeigneterer Deutungen einer Situation oder eines Verhaltens eines Mitmenschen) sowie d) die Handlungsvorschläge (z.B. die Formulierung und Erprobung von Beobachtungs- und Veränderungssaufgaben, damit sich Nutzer*innen eigenverantwortlich mit ihren Problemen auseinandersetzen können) (Schwing und Fryszer 2018, 209ff.; Stimmer und Ansen 2016, 267f.). Darüber hinaus sind visualisierende Methoden oder paradoxe Interventionen für den systemtheoretischen Ansatz charakteristisch. Bei den visualisierenden Methoden kommen z.B. Systemaufstellungen zur Verdeutlichung von Zusammenhängen und Wechselwirkungen z.B. in einer Familie zum Einsatz (Schwing und Fryszer 2018, 175ff.). Die paradoxen Interventionen dienen dazu, der Nichtveränderung der*des Nutzer*in eine Berechtigung einzuräumen und diese ernst zu nehmen (Schwing und Fryszer 2018, 248ff.).

e) Der lösungs- und ressourcentheoretische Ansatz

Der lösungs- und ressourcentheoretische Ansatz entstand maßgeblich aus der von Insoo Kim Berg und Steve de Shazer entwickelten lösungsorientierten (Kurzzeit-)Beratung (s. u.a. Shazer et al. 1986; Shazer 2006; Berg 2006). Die Grundannahme dieses Ansatzes besteht darin, dass Nutzer*innen bereits eigene Potenziale und Ressourcen mitbringen, um ihre Probleme zu lösen und Veränderungen herbeizuführen. Die Nutzer*innen werden folglich als Expert*innen ihres eigenen Lebens angesehen, während die Berater*innen in einem kooperativen Prozess eine Begleiter*innenrolle innehaben. In der Beratung nehmen insbesondere eine klare Zielstellung, der Fokus auf die Zukunft, die Unterstützung des Selbstwirksamkeitserlebens und der Wahlmöglichkeiten der Nutzer*innen sowie die Ergebnisorientierung einen zentralen Stellenwert ein (Langosch 2015, 24f.; Bamberger 2022, 48ff.). Oftmals steht jedoch nicht die gesamte Biografie eines Menschen im Mittelpunkt der Beratung, sondern lediglich ein Teilbereich des Lebens der*des Nutzer*in (Wolters 2015, S. 10). Nichtsdestotrotz wird davon ausgegangen, dass Veränderungen in einem Teilbereich des Lebens der*des Nutzer*in zu Veränderungen im gesamten System bzw. in anderen Teilbereichen des Lebens der*des Nutzer*in hervorrufen können (Wolters 2015, S. 40).

Zu den wesentlichen *Methoden* des lösungs- und ressourcentheoretischen Ansatzes gehören u.a. a) die Skalierungs- und Wunderfragen, b) die Frage nach Ausnahmen, in denen das Problem nicht auftritt, c) die Durchführung von Pausen zwischen den Beratungssitzungen sowie d)

das Erteilen von Hausaufgaben für die Nutzer*innen, um das Gelernte aus der Beratung im Alltag zu erproben (s. u.a. Shazer 2009; Pokora 2012; Langosch 2015; Bamberger 2022).

5.4 Beratungsbeziehung

In der Literatur wird übereinstimmend die Bedeutung einer tragfähigen, vertrauensvollen und professionellen Beziehung zwischen Berater*in und Nutzer*in als Fundament für die Qualität der Beratung beschrieben. Dies betrifft nicht nur den Beratungsverlauf, sondern auch den positiven Ausgang eines gesamten Beratungsprozesses (Nestmann 2014, S. 791; Cooper 2010; Lambert 2013, 169ff.; Wälte und Borg-Laufs 2021a, S. 61). Dies gilt – nicht nur, aber auch – insbesondere für den Bereich psychosozialer Beratung mit Nutzer*innen, die bereits häufig Beziehungsabbrüche und Vertrauensmissbrauch erlebt haben (Gahleitner 2017, S. 35). Für die Herstellung einer professionellen Beratungsbeziehung ist Kommunikation unerlässlich. Während im Allgemeinen in Kommunikationsprozessen der Austausch und die Vermittlung von Informationen zwischen Menschen im Vordergrund stehen, zeichnet sich eine professionelle Kommunikation in Beratungskontexten noch durch ein angemessenes Vertrauensverhältnis, Sympathie und Achtung des Gegenübers aus (Wälte und Borg-Laufs 2021a, S. 62; s. auch Kanfer und Buckner 1977). Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden in einem ersten Schritt auf die zentralen Kernelemente einer professionellen Beziehungsgestaltung eingegangen werden. Im zweiten Schritt wird auf ausgewählte Besonderheiten der Beziehungsgestaltung in der Beratung mit mehreren Nutzer*innen eingegangen.

Zu den Kernelementen einer professionellen Beratungsbeziehung gehören insbesondere – in Anlehnung an die Ausführungen von (Rogers 2018) – Empathie, Akzeptanz und Kongruenz (s. auch Kap. 5.2.3). Diese drei Kernelemente werden auch als Basisvariablen der Beratungsbeziehung bezeichnet und gelten gegenwärtig für eine Vielzahl an Beratungskontexten als Grundlage, aber auch als hinreichend für den Aufbau einer professionellen Beratungsbeziehung (Nestmann 2014, S. 792; Heiner 2018, 129ff.; Belardi et al. 2011, 50ff.). Das erste Kernelement der *Empathie* beschreibt die Fähigkeit der*des Berater*in, sich in die Nutzer*innen hineinfühlen sowie das Handeln, Denken und Erleben der Nutzer*innen nachvollziehen zu können. Darüber hinaus wird dem sog. emotionalen Mitschwingen sowie dem Mitteilen emotionaler Erlebnisinhalte als Resonanz seitens der*des Berater*in eine hohe Bedeutung beigemessen. Das zweite Kernelement der *Akzeptanz* beschreibt die grundlegend wertschätzende und akzeptierende Haltung der*des Berater*in gegenüber der*dem Nutzer*in. Ungeachtet dieser bedingungslosen Wertschätzung können Berater*innen das Verhalten ihrer Nutzer*innen im Bedarfsfall kritisieren und dadurch eine Konfrontation mit dem kritikwürdigen Verhalten erzeugen. Das dritte Kernelement der *Kongruenz* verweist auf das offene, authentische und ehrliche Handeln der*des Berater*in, indem eigene Gefühle und Gedanken wie z.B. Enttäuschung, Irritation oder Ärger gegenüber der*dem Nutzer*in kommuniziert werden. Dies dient

den Nutzer*innen dazu, ihre eigenen Gefühle stärker wahrnehmen und ausdrücken zu können (Belardi et al. 2011, 50ff.; Heiner 2018, 131f.; Rogers 2018). Neben diesen drei Kernelementen wird zudem auf das wechselseitige Vertrauensverhältnis zwischen Berater*in und Nutzer*in verwiesen, dass die Beziehung zwischen Berater*in und Nutzer*in kennzeichnet. Da in der Beratung oftmals sehr persönliche und tiefgreifende Themen Gegenstand der Beratung sind, gilt ein angemessenes Vertrauensverhältnis als wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Beratung (Heiner 2018, S. 130).

In der Beratung mit mehreren Nutzer*innen (z.B. in der Beratung mit Familien, Teilsystemen einer Familie oder Paaren) lassen sich die im vorherigen Abschnitt dargestellten Kernelemente einer professionellen Beratungsbeziehung ebenfalls wiederfinden. Gleichzeitig ergeben sich aufgrund der Beratung eines gesamten Systems weitere An- und Herausforderungen, die die Beziehungsgestaltung komplexer machen können (Wälte und Borg-Laufs 2021a, S. 77). Insbesondere der systemische Beratungsansatz (Kap. 5.3) bietet geeignete Methoden, um mehrere Nutzer*innen wie bspw. eine Familie gleichzeitig zu beraten (Schlippe und Schweitzer 2016; Schwing und Fryszer 2018). Diese bedeutet vor allem, dass Berater*innen von Beginn an aktiv zu allen beteiligten Nutzer*innen in der Beratung gleichermaßen eine Beziehung aufbauen. So soll nicht nur die*der sog. Indexklient*in, wegen der*dem die Beratung aufgenommen wurde, „[…] mit ins >Beratungsboot< genommen werden […]“ (Wälte und Borg-Laufs 2021a, S. 78). Die erste Phase eines Beratungsprozesses dient vielmehr dazu, zu allen Nutzer*innen aktiv Kontakt aufzunehmen und eine tragfähige Berater*in-Nutzer*in-Beziehung zu entwickeln. Dies kann dadurch realisiert werden, dass sich die*der Berater*in auf der sprachlichen, inhaltlichen und emotionalen Ebene auf jede*n Nutzer*in einstellt sowie Blickkontakt zu allen Nutzer*innen aufnimmt und hält (Schwing und Fryszer 2018, 21ff.). Darüber hinaus erhält die*der Berater*in einen Einblick in die Beziehungskonstellationen der Nutzer*innen untereinander (Wälte und Borg-Laufs 2021a, S. 78). In Fällen, in denen Konflikte und Spannungen unter den beteiligten Nutzer*innen bestehen, spielen die Prinzipien der Neutralität sowie der Allparteilichkeit eine zentrale Rolle. Im Hinblick auf die Schaffung einer professionellen Beratungsbeziehung bedeutet dies, dass die*der Berater*in allen Nutzer*innen in gleicher Weise aktiv zuhört, Empathie zeigt und die jeweiligen Anliegen berücksichtigt (Schwing und Fryszer 2018, S. 325). Je nach Beratungskontext ist eine vollumfängliche Neutralität der*des Berater*in allerdings nicht angebracht. So sind bspw. in der Beratung mit Familien, in denen die Sicherstellung des Kindeswohls oder sogar akute Gewaltvorfälle im Vordergrund stehen, konkrete und ggf. dringende Veränderungsaufträge mit dem Handeln der*des Berater*in verbunden (Wälte und Borg-Laufs 2021a, S. 79).

5.5 Spannungsfelder in der Beratung

Zu den möglichen Spannungsfeldern in der Beratung bei Kindeswohlgefährdung zählen unterschiedliche Faktoren, die die Beratung beeinflussen können. Mit Blick auf die vorliegende Arbeit, die sich mit der Beratung bei Kindeswohlgefährdung befasst, scheinen insbesondere die Erläuterung von a) Macht in der Beratung b) Zwang in der Beratung sowie c) Hilfe und Kontrolle in der Beratung zielführend.

a) Macht in der Beratung

Das Thema Macht wird in der Literatur u.a. von Pierre Bourdieu, Norbert Elias, Michael Foucault, Anthony Giddens, Silvia Staub-Bernasconi, Ulrike Urban-Stahl, Max Weber sowie Klaus Wolf auf unterschiedlichen Ebenen diskutiert (Bourdieu 2015; Elias 2001; Foucault 2005; Giddens 1997; Staub-Bernasconi 2007; Urban-Stahl 2012; Weber 1988; Wolf 1999). Während sich Pierre Bourdieu, Norbert Elias, Michael Foucault, Anthony Giddens und Max Weber – vereinfacht ausgedrückt – eher auf Beziehungen zwischen Menschen sowie gesellschaftliche Machtverhältnisse im Allgemeinen beziehen, befassen sich die Ausführungen von Silvia Staub-Bernasconi, Ulrike Urban-Stahl sowie Klaus Wolf deutlich konkreter mit Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Da es für die vorliegende Arbeit nicht zielführend erscheint, werden vor diesem Hintergrund die Ausführungen von Pierre Bourdieu, Norbert Elias, Michael Foucault, Anthony Giddens sowie Max Weber eher weniger berücksichtigt. Da ein deutlicherer Bezug zum Thema der vorliegenden Arbeit erkennbar ist, wird sich im Folgenden insbesondere auf die Literatur von Silvia Staub-Bernasconi, Ulrike Urban-Stahl sowie Klaus Wolf konzentriert.

Staub-Bernasconi (2007) hat unterschiedliche Machtquellen als Ursprung von Machtstrukturen herausgearbeitet sowie den Umgang mit Machtquellen in Bezug auf den Kontext Soziale Arbeit thematisiert. Zu den Machtquellen gehören Staub-Bernasconi (2007) zufolge:

1. *Die physische Ressourcenmacht*: dazu gehören u.a. a) individuelle körperliche Eigenschaften wie z.B. physische Stärke, biologisches Alter sowie „[…] die Möglichkeit, sich körperlich zu entziehen […]“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 405); b) die Möglichkeit, temporär auf Nahrung zu verzichten wie z.B. Magersucht, c) die Möglichkeit, dass sich Individuen „[…] in Bewegung setzen […]“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 405) wie z.B. Demonstrationen sowie d) das Schreien von Säuglingen auf das mit Zuwendung oder Gewalt reagiert werden kann.
2. *Die sozioökonomische Ressourcenmacht*: dazu gehören u.a. a) der Einsatz von Kapital, Geld, Bildungstiteln, b) Personal, Arbeitsplätze und Beschäftigungsgrade sowie c) im familiären Bereich der Einsatz und die Verteilung von Taschen- und Haushaltsgeld sowie Nahrung.

3. *Die Artikulationsmacht*: dazu gehören u.a. a) individuelle Eigenschaften und Fähigkeiten wie emotionales Ausdrucksvermögen, kognitives Denkvermögen, normatives Urteilsvermögen und Wahrnehmungsvermögen sowie kommunikative Kompetenzen.
4. *Die Definitions- oder Modellmacht*: dazu gehören u.a. a) allgemeines Wissen, b) Handlungswissen, c) Definitionsmacht durch Vorhaltung von Informationen sowie d) Desinformation.
5. *Die personale Autorität und Positionsmacht*: dazu gehören u.a. a) die Entwicklung von Handlungskompetenzen und Befehlsstrukturen, b) die Aktivierung institutionalisierter „[…] Arbeitsteilungs- und Befehlsketten […]“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 207) aufgrund einer bestimmten hierarchischen Position.
6. *Die soziale Organisationsmacht*: dazu gehören u.a. a) die Schaffung informeller Beziehungen (z.B. Freundschaften, Partner*innenschaften, kleine soziale Gruppen, Teams, Kolleg*innen, b) die Schaffung formeller Mitgliedschaften (z.B. in Vereinen und Organisationen) sowie c) der Aufbau und die Nutzung formeller und informeller Netzwerkstrukturen und weiterer bereits bestehende Abhängigkeitsbeziehungen.

(Staub-Bernasconi 2007, S. 405–407)

Neben den soeben beschriebenen Machtquellen verweist Staub-Bernasconi (2007) auf unterschiedliche Themen des Machtdiskurses, die auf unterschiedlichen Ebenen verortet sind (Staub-Bernasconi 2007, 398f.). Dazu gehört die Ebene a) der Trägerorganisation, b) der Sozialarbeiter*innen, c) der kirchlichen, politischen Behörden, der Schulbehörden, der Arbeitgeber und Vereine sowie d) der Nutzer*innen. Für die vorliegende Arbeit sind insbesondere ausgewählte Machtaspekte der Ebene der Trägerorganisation, der Sozialarbeiter*innen sowie der Nutzer*innen von Bedeutung. Während auf der Ebene der Trägerorganisation vor allem übergeordnete Strukturen von Bedeutung sind (z.B. rechtmäßige zivil- und strafrechtliche Urteile und Bescheide u.a. bei Gewaltvorfällen, Inobhutnahmen, Vormundschaftsmaßnahmen sowie Autoritäts- und Herrschaftsstrukturen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche), sind auf der Ebene der Sozialarbeiter*innen und Nutzer*innen eher die Rahmenbedingungen und interaktions- und beziehungsbezogene Strukturen zu erwähnen. Auf der Ebene der Sozialarbeiter*innen sind dies u.a. a) Kontroll-, Sanktions- und Durchsetzungsmittel aufgrund von Gesetzen, Urteilen und Beschlüssen, b) die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, c) das vorhandene professionelle Können und Wissen sowie d) ein direkter Kontakt zu anderen Institutionen wie bspw. Polizei, Psychotherapeut*innen oder Richter*innen. Auf der Ebene der Nutzer*innen bestehen sowohl Aspekte von Macht als auch Aspekte von Ohnmacht. Zur Macht gehören u.a. (Gewalt-)Drohungen von Seiten der Nutzer*innen gegenüber den Sozialarbeitenden. Zur Ohnmacht gehören u.a. a) Gewalt und Vernachlässigung im sozialen Umfeld (z.B. in der Familie, Nachbarschaft, in öffentlichen Einrichtungen und im Arbeitsumfeld), b) Machtmissbrauch in

Einrichtungen sowie c) Diskriminierung, Rassismus, Sexismus und Mobbing (Staub-Bernasconi 2007, S. 398–399). Je nach Handlungsfeld (z.B. Beratungsstellen, Jugendamt, Freizeittreff, Gemeinwesenarbeit) variiert die Intensität der o.g. Machtaspekte auf den Ebenen der Trägerorganisation, der Sozialarbeiter*innen sowie der Nutzer*innen unterschiedlich stark. In nahezu allen machthaltigen Handlungsfeldern ist jedoch die Transparenz und Aufklärung der Nutzer*innen von Seiten der Sozialarbeiter*innen im Hinblick auf den Umgang mit vertraulichen Informationen von Bedeutung. Dazu gehört sowohl die Aufklärung über die Schweigepflicht als Berufsgeheimnisträger*in (sog. Berufsgeheimnis) als auch die Erläuterung der Umstände, unter denen Sozialarbeiter*innen von Amts wegen Informationen weitergeben müssen (sog. Offizialdelikte). Darüber hinaus sollte eine Trägerorganisation einerseits Strukturen für Nutzer*innen bereitstellen, um bei Bedarf einen Entscheid anzufechten (z.B. Beschwerde- und Ombudsstellen). Andererseits ist das Recht von Nutzer*innen zur Mitsprache, Mitwirkung und Mitentscheidung in allen Belangen, die sie betreffen, zu berücksichtigen (Staub-Bernasconi 2007, S. 400). Schließlich wirken die gesellschaftlichen und politischen Bestrebungen nach Qualitätssicherung, Leistungsvereinbarungen und Sparmaßnahmen nicht nur auf gesetzliche Grundlagen sondern auch auf die „[…] Realisierung von Professionalität ebenfalls einschneidend […]“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 400) ein.

Wolf (1999) hält fest, dass Macht in Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in institutionell und gesellschaftlich verankerten Rahmenbedingungen eingebettet ist. Hierzu lassen sich unterschiedliche Machtquellen identifizieren, die auf der Ebene der Beziehung zwischen Helfer*in und Nutzer*in zu strukturellen, asymmetrischen Machtverhältnissen führen, die in der Regel Nachteile für die Nutzer*innen haben (Wolf 1999, 129ff.). Zu den Machtquellen auf der Ebene der Beziehung zwischen Helfer*in und Nutzer*in zählt Urban-Stahl (2012) folgende:

1. *Das Fachwissen und die Definitionsmacht der Fachkräfte*: Zur professionellen Beurteilung eines Falls greifen Fachkräfte in der Sozialen Arbeit oftmals auf gesetzliche Vorgaben wie z.B. das SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe zurück. Neben eher objektiven Kriterien wie bspw. Altersgrenzen weisen Gesetze darüber hinaus auch eher unspezifische Formulierungen auf. Dies sind vor allem die sog. unbestimmten Rechtsbegriffe (z.B. der Begriff Kindeswohl), deren Anwendung auf den Einzelfall einer konkreten Auslegung und Interpretation bedarf. Die unbestimmten Rechtsbegriffe werden vom Gesetzgeber immer dann verwendet, wenn zwar allgemeine Vorgaben benannt werden können und sollen, aber eine abschließende Konkretisierung aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit des Sachverhaltes nicht sinnvoll erscheint. Hier bedarf es vielmehr einer fachlichen Einschätzung und Abwägung im Einzelfall, wofür die professionellen Fachkräfte auf ihr Fachwissen und ihre Definitionsmacht zurückgreifen. Gleichzeitig ist die Beteiligung und auch die

Mitwirkung der Nutzer*innen erforderlich, um relevante Informationen über die Lebenssituation und die Problemlagen der Nutzer*innen zu erfahren (Urban-Stahl 2012, 145ff.)

2. *Die Ressourcenverteilung*: Basierend auf ihrer professionellen fachlichen Expertise und in Verbindung mit der „[…] fachlichen Bedarfs- und Anspruchsbegründung […]“ (Urban-Stahl 2012, S. 148) entscheiden Fachkräfte über die Ressourcenverteilung. Das heißt, dass Fachkräfte mit ihrer fachlichen Einschätzung und ihrem Vorgehen in der Hilfemaßnahme ihren Nutzer*innen entweder Leistungen vorhalten oder verwehren können. So sind Nutzer*innen darauf angewiesen, dass die Fachkräfte eine fachlich fundierte und nützliche Leistung in Betracht ziehen und diese ggf. auch vor Vorgesetzten und anderen Kolleg*innen überzeugend vertreten (Urban-Stahl 2012, S. 148).
3. *Die Orientierungsmittel, die Informationen und die Rollensicherheit*: Fachkräfte verfügen i.d.R. über mehr Orientierungsmittel, Informationen und haben eine höhere Rollensicherheit als Nutzer*innen. Im Unterschied zu den Nutzer*innen agieren Fachkräfte in einem ihnen vertrauten Raum (z.B. einer Beratungsstelle) und kennen die regulären Zuständigkeiten, Entscheidungswege, Abläufe und Routinen. Dem gegenüber haben Nutzer*innen in den meisten Fällen kein Wissen über die fachlichen und rechtlichen Grundlagen sowie Prozesse in einer Behörde oder einer Einrichtung. Oftmals handelt es sich bei den Nutzer*innen eher um wage Vermutungen hinsichtlich des Aufgabenspektrums, der Grenzen und Befugnisse der Fachkräfte. Zudem befinden sich viele Nutzer*innen in ihrer Rolle als Ratsuchende in einer neuen und unbekannten Situation. Sofern mit dieser Nutzer*innenrolle von Seiten der Fachkräfte bestimmte offensichtliche oder auch subtile Erwartungen verbunden sind, können bei Nichteinhaltung Sanktionen und Konsequenzen erfolgen. Hier wird die Überlegenheit der Fachkräfte in ihrer Rolle als „Problembearbeiter*innen“ gegenüber den Nutzer*innen deutlich (Urban-Stahl 2012, S. 149).
4. *Die Ungleichheit in Bezug auf die Situation der Nutzer*innen und der Fachkräfte*: Während sich Nutzer*innen in einer persönlichen, psychosozialen Belastungssituation befinden, agieren die Fachkräfte in ihrer professionellen beruflichen Rolle gegenüber den Nutzer*innen. Oftmals empfinden Nutzer*innen aufgrund ihrer Belastungssituation gegenüber den Fachkräften Scham für ihre Situation. Nutzer*innen bringen in die Interaktion mit den Fachkräften häufig sensible und unangenehme Themen ein (z.B. Konflikte, akute Krisen, existenzielle Nöte) und berichten detailliert von persönlichen Erfahrungen im Zusammenleben mit anderen Menschen wie bspw. der Familie (Urban-Stahl 2012, S. 150).

(Urban-Stahl 2012, S. 145–150)

Einschränkend ist jedoch zu erwähnen, dass auch Nutzer*innen über gewisse Möglichkeiten der Machtausübung verfügen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn Nutzer*innen in einer Beratung oder einem Hilfeplanverfahren nicht mitwirken (wollen) und Fachkräfte sich dadurch

selbst als ohnmächtig erleben und ihre Handlungsspielräume begrenzt werden. Nichtsdestotrotz befindet sich die Fachkraft in den meisten Fällen aufgrund der strukturellen Gegebenheiten in einer machtvolleren Position als die Nutzer*innen.

b) Zwang in der Beratung

In diesem Abschnitt werden die unterschiedlichen Diskurse zum Thema Zwang in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen bzw. in der Beratung im Besonderen skizziert. Dabei wird sich – um möglichst einen konkreten Bezug zur vorliegenden Arbeit herzustellen – auf einschlägige sozialpädagogische Fachliteratur bezogen. Dazu gehören insbesondere Hoff und Zwicker-Pelzer (2022), Dewe und Schwarz (2013), Lindenberg und Lutz (2022), Kaminsky (2015), Rosch (2011), Zobrist und Kähler (2017) sowie Schwabe et al. (2008). Ergänzend werden für ein besseres Verständnis Ausführungen zu Zwang und Zwangskontexten aus ausgewählten Veröffentlichungen des DKSB sowie der Kinderschutz-Zentren berücksichtigt. Abschließend erfolgt ein kurzer Überblick über ausgewählte rechtliche Verständnisse des Begriffs Zwang, die sich konkret auf die Kinder- und Jugendhilfe beziehen und für die Themengebiete Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung von Bedeutung sind.

Wenngleich Freiwilligkeit als wesentliches Prinzip von Beratung angesehen werden kann (Hoff und Zwicker-Pelzer 2022, S. 16), trifft dies nicht per se und für alle Beratungskontexte zu (Zwicker-Pelzer 2022, S. 136). Die Freiwilligkeit zur Inanspruchnahme von Beratung ist dann eingeschränkt, wenn sanktionierende Maßnahmen oder Leistungen von der Inanspruchnahme der Beratung abhängen (Dewe und Schwarz 2013, 62f.). Als freiwillige Elemente von Beratung werden von Dewe und Schwarz (2013) die Wahl der Nutzer*innen hinsichtlich a) der Inhalte, b) der zu lösenden Probleme sowie c) der Annahme bzw. Ablehnung hilfreicher bzw. nicht hilfreicher Anteile der Beratung genannt (Dewe und Schwarz 2013, S. 63). Zu den Kontexten, in denen Zwang eine Rolle spielen kann, zählen Zwicker-Pelzer (2022) zufolge u.a. Kontexte a) zur Klärung des Kindeswohls bzw. einer Kindeswohlgefährdung, b) zur Klärung der elterlichen Erziehungskompetenz sowie c) Beratung aufgrund von Scheidung und Trennung der Eltern. Dahinter steht häufig „[…] die Nichtwahrnehmung gesetzlich fundierter Pflichten als Eltern […]“ (Zwicker-Pelzer 2022, S. 135). In diesem Zusammenhang sind Zwicker-Pelzer (2022) zufolge die Aktivierung der Anliegen der Eltern sowie die Auftragsklärung von besonderer Bedeutung (Zwicker-Pelzer 2022, S. 136).

Im Hinblick auf den Begriff Zwang im Kontext der Sozialen Arbeit gilt es zunächst, zwischen Zwang im engeren sowie Zwang im weiteren Sinne zu unterscheiden. Lindenberg und Lutz (2022) schlagen hierfür folgende Unterscheidung vor: Unter Zwang im *engeren* Sinne werden Maßnahmen subsumiert, die „[…] direkt auf den Handelnden [einwirken] […] und gegen den Willen des*der Betroffenen durchgesetzt [werden] – mit rechtlichen, physischen oder

psychischen gewaltförmigen Mitteln“ (Lindenberg und Lutz 2022, S. 133). Dagegen ist für den Zwang im *weiteren* Sinne charakteristisch, dass es immer wählbare, alternative Handlungsmöglichkeiten gibt (Lindenberg und Lutz 2022, S. 133). Ergänzend führt Kaminsky (2015) aus, dass beim Zwang im weiteren Sinne das Nichteinlassen auf eine Hilfe zu Sanktionen führen kann, wohingegen Zwang im engeren Sinne Zwangsbehandlung bzw. -unterbringung bedeutet (Kaminsky 2015, S. 7). In der Sozialen Arbeit im Allgemeinen handelt es sich nach Kaminsky (2015) um

> „[…] Kontexte […], in denen konkrete Einzelne (von Dritten) dazu genötigt werden, bestimmte Lebensumstände zu erdulden und/oder bestimmte Handlungen zu vollziehen bzw. zu unterlassen; d.h. Kontexte, in denen die aus den Persönlichkeitsrechten erwachsenden Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten eines konkreten Einzelnen eingeschränkt werden“ (Kaminsky 2015, S. 6).

Deutlich wird hier, dass das einschränkende Handeln durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit unter bestimmten Umständen durchaus als legitim angesehen wird. Ähnlich formuliert Rosch (2011), dass in der Sozialen Arbeit ein Zwangskontext dadurch gekennzeichnet ist, dass das „[…] Handeln durch das Berufsverständnis und die Berufsethik gegen den Willen des Klienten bzw. der Klientin im Einzelfall legitimiert wird, zur Vermeidung bzw. Behebung ihrer bzw. seiner Problemlage unter Abwägung des Verhältnisses von Selbstbestimmung und Zwang“ (Rosch 2011, 91f.). Dieses Verständnis von Zwangskontexten macht darauf aufmerksam, dass berufsethische Prinzipien von Fachkräften der Sozialen Arbeit als Ausgangsbasis Handlungen gegen den Willen der Nutzer*innen legitimieren bzw. sogar letztendlich im Sinne der Nutzer*innen sind, wenn dadurch die vorhandene Problemlage abgewendet werden kann. Erwähnenswert ist zudem, dass die Handlungen von Fachkräften der Sozialen Arbeit im Zwangskontext immer in einem Aushandlungs- und Abwägungsprozess stattfinden sollen. Zobrist und Kähler (2017) verdeutlichen in ihrer Beschreibung des Begriffs Zwangskontext, dass a) Zwangskontexte meistens in staatliches Handeln eingebettet sind, weshalb Sozialarbeiter*innen grundsätzliche Prinzipien wie bspw. das Willkürverbot oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen müssen, b) die Handlungsspielräume der Sozialarbeiter*innen eingeschränkt sind, c) der professionelle Umgang mit dem inhärenten asymmetrischen Machtverhältnis zwischen Sozialarbeiter*in und Nutzer*in notwendig ist, da – je nach Einzelfall – Nutzer*innen in ihrer Freiheit und in ihren Wahlmöglichkeiten eingeschränkt werden sowie d) die Anwendung von Zwang „[…] sozialarbeitstheoretisch und professionsethisch zu begründen [ist]“ (Zobrist und Kähler 2017, 31f.). Konkret halten Zobrist und Kähler (2017) fest:

> „Zwangskontexte sind strukturelle Rahmenbedingungen, die zu eingeschränkten Handlungsspielräumen bei Klienten, Fachkräften und Zuweisern führen und durch institutionelle Sanktionsmöglichkeiten sowie asymmetrische Machtverhältnisse gekennzeichnet sind. Die Interaktionen zwischen Klienten und Fachkräfte konstituieren sich aufgrund von rechtlichen Normen und finden i.d.R. fremdinitiiert statt. In Zwangskontexten werden teilweise Zwangselemente als Interventionen eingesetzt, welche die Autonomie der Klienten erheblich beschränken.“ (Zobrist und Kähler 2017, S. 31)

Schwabe et al. (2008) zufolge bestehen jedoch auch Zwangskontexte, in denen Nutzer*innen aufgrund von Druck aus dem sozialen Umfeld bzw. Netzwerk einen „Quasi-Zwang“ erleben (Schwabe 2008, S. 34). Dieser „Quasi-Zwang“ kann ebenfalls zum Aufsuchen einer

Einrichtung, wie bspw. einer Beratungsstelle, führen (Schwabe et al. 2008, S. 34; s. auch Conen 1999a). Ähnlich beschreiben Heckhausen und Heckhausen (2018) zwei weitere Faktoren, die eine motivierende Funktion haben können. So können neben persönlichen Faktoren auch situative Faktoren einen Aufforderungscharakter haben und Veränderungen anstoßen. Dabei handelt es sich um die sog. Push- und Pullfaktoren, die hinsichtlich des Zwangskontextes den Nutzer*innen dazu bringen können, eine aufgezwungene Maßnahme oder Hilfe in Anspruch zu nehmen. Entscheidend ist, dass es sich dabei um subjektiv interpretierte Druckfaktoren (Pushfaktoren) bzw. Anreizfaktoren (Pullfaktoren) handelt (Heckhausen und Heckhausen 2018, S. 6). Dies können bspw. ein drohender Kontakt zum Jugendamt oder die Angst vor Trennung/Scheidung (Pushfaktoren) sowie die Hoffnung auf Unterstützung bei den familiären Konflikten oder die Hoffnung auf die Verbesserung der Partnerschaft (Pullfaktoren) sein (Zobrist und Kähler 2017, S. 72).

Für das Handlungsfeld Kinderschutz, das für die vorliegende Arbeit relevant ist, besteht Zobrist und Kähler (2017) zufolge jedoch nicht per se Zwang im engeren Sinne (Zobrist und Kähler 2017, S. 28). Gleichwohl führt die Option der Zwangsanwendung im Einzelfall zu einer entsprechenden Strukturierung der Handlungsmöglichkeiten sowie zu einem bestimmten Bewusstsein der handelnden Akteur*innen (Zobrist und Kähler 2017, S. 28). Derartige mögliche Zwangsanwendungen, die mitunter konzeptionell verankert sind, bezeichnen Schwabe et al. (2008) als Zwangselemente. Dabei handelt es sich um konkrete Interventionsformen, die strukturell in die jeweiligen institutionellen Kontexte eingebunden und Bestandteil geplanter Hilfeprozesse sind (Schwabe et al. 2008, S. 27). Die konzeptionelle Verankerung von Zwangselementen zeichnet sich zudem dadurch aus, dass sie durch die jeweiligen internen Fachkräfte, aber auch von externen Kooperationspartner*innen wie bspw. Jugendämtern gebilligt, praktiziert, dokumentiert und ausgewertet werden. Je nach institutionellem Kontext sind die Zwangselemente in unterschiedlichem Ausmaß wesentlicher Bestandteil der Arbeit und bedürfen einer rechtlichen Legitimation (Schwabe et al. 2008, S. 28).

Das Ziel der Beratungsarbeit im Kinderschutz bei nicht vorhandener Eigenmotivation der Nutzer*innen besteht darin, zunächst „[…] ein kleinschrittiges Arbeitsbündnis zur Verbesserung [der] Lebenssituation [der Nutzer*innen] herzustellen“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. 2020, S. 18). Um dies zu erreichen, werden die Rahmenbedingungen bzw. der gegebene Zwangskontext offen mit den Nutzer*innen besprochen, wodurch ein Beziehungsaufbau zwischen Berater*in und Nutzer*innen erfolgen und eine eigenmotivierte Hilfeannahme erreicht werden soll. Ein wesentliches Ziel der Beratung ist es dann, die Lebenssituation und die Fähigkeiten der Nutzer*innen so zu verändern, dass ihnen ihre Selbstverantwortung zurückgegeben werden kann. Sofern dies gelingt, kann die Kontrolle von außen entweder ganz oder teilweise aufgehoben werden. In Fällen, in denen die Beratung nicht anhaltend zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung führt, ist grundsätzlich der Schutzauftrag des

SGB VIII umzusetzen. Das bedeutet, dass bei anhaltender Kindeswohlgefährdung und einer unzureichenden Mitwirkung der Eltern das jeweilige zuständige Jugendamt bzw. das Familiengericht hinzuzuziehen ist. Dieser Schritt kann zwar gegen den Willen der Eltern erfolgen, aber nicht ohne eine entsprechende Information an die Eltern (Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. 2020, S. 18).

Im Recht wird dem Begriff Zwang ein eher enges Verständnis, wie es bspw. von Lindenberg und Lutz (2022) erläutert wird, zu Grunde gelegt. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe werden die Möglichkeiten freiheitsentziehender Maßnahmen zwar eröffnet, jedoch auch gleichzeitig klar begrenzt. So heißt es bspw. in § 1631b BGB, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme nur zulässig ist, „[…] so lange sie zum Wohle des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise […] begegnet werden kann“ (§ 1631b BGB). Hintergrund ist das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung (d.h. ohne seelische Verletzungen, körperliche Bestrafungen und entwürdigende Maßnahmen) (§ 1631 Abs. 2 BGB). Der Gesetzgeber erlaubt also nur dann die Ausübung von Zwang, wenn Gefahren von Kindern und Jugendlichen abgewendet und das Wohl junger Menschen sichergestellt werden muss.

c) Hilfe und Kontrolle in der Beratung

In der Sozialen Arbeit gelten Hilfe und Kontrolle als allgemeine Strukturmerkmale. Dieses als unauflösbar geltende „doppelte Mandat“ der Sozialen Arbeit wird in der Literatur von unterschiedlichen Autor*innen beschrieben (u.a. Böhnisch und Lösch 1973; Müller 2001; Urban 2004; Galuske 2013; Graßhoff et al. 2018). In der Fachdiskussion wurde das „doppelte Mandat“ erweitert. So formulierte Staub-Bernasconi (2019) das sog. „Triplemandat“, das – vereinfacht ausgedrückt – die Fachkräfte der Sozialen Arbeit gegenüber ihrer eigenen Profession verpflichtet. Im Folgenden wird zunächst auf das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle eingegangen. Anschließend wird die Erweiterung dieses „doppelten Mandates“ um das dritte Mandat erläutert.

Das „doppelte Mandat“

Böhnisch und Lösch (1973) haben in den 1970er Jahren das „doppelte Mandat“ beschrieben, das in den darauffolgenden Jahren bis heute wiederholt wesentlicher Bestandteil der Fachdebatte in der Sozialen Arbeit war. Unter dem Begriff „Mandat“ werden Aufträge verstanden, die ohne konkrete Handlungsanweisungen versehen sind. Das „doppelte Mandat“ zeichnet sich durch das für die Soziale Arbeit inhärente Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle aus. Böhnisch und Lösch (1973) begreifen dieses „doppelte Mandat“ „[…] als ein zentrales Strukturmerkmal […] [der] spezifischen sozialen Dienstleistungsfunktion […]“ Sozialer Arbeit (Böhnisch und Lösch 1973, S. 28). Einerseits sind Sozialarbeiter*innen angehalten, die

Interessen ihrer Nutzer*innen bzw. Adressaten anlassgerecht und angemessen zu berücksichtigen (Hilfeauftrag). Andererseits unterliegt die Soziale Arbeit bestimmten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen wie z.B. Gesetzen und Organisationsstrukturen der unterschiedlichen Träger (Kontrollauftrag) (Böhnisch und Lösch 1973, S. 28; Wendt 2021, S. 28; Galuske 2013, S. 160). So unterstützt die Soziale Arbeit zwar ihre Nutzer*innen und fördert deren Wohlbefinden. Gleichzeitig sind jedoch auch die Erwartungen der Gesellschaft umzusetzen, u.a. indem sich an „normalen" und gesellschaftlich akzeptierten und anerkannten Maßstäben orientiert wird, die oftmals in Gesetzesform repräsentiert sind. Vor diesem Hintergrund verfügt die Soziale Arbeit über eine gewisse Form von Macht, da sie ggf. Zwangs- und Schutzmaßnahmen anwenden darf bzw. muss (bspw. in Fällen von Kindeswohlgefährdung) (Wendt 2021, 28f.; s. auch Wagenblass 2012).

Das „Triplemandat"

Staub-Bernasconi (2019) entwickelte das „doppelte Mandat" (Böhnisch und Lösch 1973) zu einem Triplemandat weiter (Staub-Bernasconi 2019, 119f.). Dies legt die Annahme zu Grunde, dass die Fachkräfte der Sozialen Arbeit neben dem Hilfe- und Kontrollmandat auch dem eigenen Wissen und den Kompetenzen sowie ethischen Grundsätzen verpflichtet sind (Staub-Bernasconi 2019, 119f.). So muss sich das sozialarbeiterische Handeln an „[…] theoretisch begründete[n] und wissenschaftlich überprüfte[n] und überprüfbare[n] Aussagen bzw. Hypothesen […]" (Staub-Bernasconi 2019, S. 87) orientieren. Zudem ist der Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in Handlungsleitlinien und Arbeitshypothesen unter besonderer Berücksichtigung der Problem- und Notlagen der Nutzer*innen von Bedeutung. Dazu gehört auch, Ideologien, Alltagstheorien und politische Überzeugungen im Hinblick auf soziale Probleme zu diskutieren, zu kontrollieren und ggf. auch zu revidieren. Nichtsdestotrotz stellen die eigene Intuition, Überzeugungen und Alltagstheorien als „gesunden Menschenverstand" mögliche zu berücksichtigende Orientierungspunkte dar, die jedoch hinterfragt und ggf. korrigiert werden müssen (Staub-Bernasconi 2019, 87f.). Darüber hinaus sollen ethisch-moralische Gesichtspunkte in das Handeln der Sozialarbeiter*innen integriert werden. Dies soll durch einen Ethikkodex auf nationaler und auf (inter-)nationaler Ebene durch die Menschenrechte sichergestellt werden. Die Inhalte des Ethikkodexes sind unabhängig von externen Einflüssen und Interessen. Die Nichteinhaltung des Ethikkodexes sowie der Menschenrechte wird u.a. von Berufskammern sanktioniert. Begründet wird dies damit, dass in einigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit Eingriffe in die Lebenssituationen der Nutzer*innen stattfinden, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen (z.B. bei Kindeswohlgefährdung, in der Bewährungshilfe oder bei psychisch erkrankten Eltern). Derartige Eingriffe müssen rechtlich begründet sowie fachlich und professionsethisch legitimiert sein. Am Beispiel einer Kindeswohlgefährdung lässt sich das Spannungsverhältnis zwischen Nutzer*in, Staat und Fachlichkeit anschaulich verdeutlichen:

> „Ist die Mutter des betreffenden Kindes die Klientin des Sozialarbeiters, ist dieser bemüht, diese in ihrer Lebensführung zu unterstützen. Der Fachlichkeit der Sozialen Arbeit entsprechend ist der Sozialarbeiter darüber hinaus auch bemüht, optimale Bedingungen für ein geschütztes Aufwachsen des Kindes zu gewährleisten. Zusätzlich ist er dem Jugendamt als zuständige staatliche Institution verpflichtet, die einerseits der öffentlichen Fürsorge gerecht werden muss und andererseits an möglichst geringen Kosten interessiert ist. Im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Kind in seiner Ursprungsfamilie verbleiben kann und inwiefern Familienhilfe angezeigt ist, erweist sich somit als enorme Herausforderung.“ (Walkling 2023)

In diesem Beispiel ist erkennbar, dass Sozialarbeiter*innen häufig mehrere Interessen berücksichtigen, vielschichtige Situationen abwägen und letztendlich sowohl unter fachlichen als auch unter ethischen Aspekten Entscheidungen treffen müssen.

5.6 Zusammenfassende Betrachtung

Dieses Kapitel sollte ausgewählte Beiträge der gegenwärtigen Fachdebatte zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung wiedergeben. Um dies hinreichend abzubilden, wurde auf wesentliche Merkmale der Kontaktaufnahme, der Beratungsphasen, -prozesse, -ansätze, -methoden und -beziehungen sowie ausgewählte Spannungsfelder in der Beratung eingegangen. Hinsichtlich der *Kontaktaufnahme* zu einer sozialen Einrichtung kann diese sowohl durch die Nutzer*innen selbst als auch durch Angehörige des formellen Netzwerks (z.B. Lehrkräfte, Erzieher*innen, Mitarbeiter*innen des Jugendamtes) und informellen Netzwerks (z.B. Familienangehörige) initiiert sein. Zudem stellen rechtliche Vorgaben einen möglichen Auslöser für die Kontaktaufnahme zu einer sozialen Einrichtung dar (z.B. bei Gewaltvorfällen, Vernachlässigung, Straftaten). Zur Darstellung eines gesamten *Beratungsprozesses* bietet das Prozessmodell (Borg-Laufs und Wälte 2021) Orientierung, indem der Beziehung- und Motivationsaufbau, die Verhaltensanalyse, die Zielklärung, die Auswahl, Planung und Durchführung von Interventionen, die Evaluation sowie Erfolgsoptimierung als wesentliche Bestandteile von Beratungsprozessen abgebildet werden. Im Rahmen dieser Beratungsprozesse setzt sich wiederum eine einzelne Beratungssitzung oftmals aus mehreren *Beratungsphasen* zusammen (Eingangsphase, Bearbeitung der zentralen Themen, Zusammenfassen der zentralen Ergebnisse und Alltagstransfer, Abschlussphase). Zudem kommt der Anlass-, Anliegen-, Auftrags- sowie Kontraktklärung innerhalb der Beratung eine besondere Bedeutung zu. Ziel dabei ist es, die Beweggründe für die Inanspruchnahme der Beratung herauszuarbeiten (Anlass), die Ziele, Erwartungen und Befürchtungen der Nutzer*innen im Hinblick auf die Beratung (Anliegen) sowie die Berater*innen (Aufträge) zu eruieren sowie eine Abmachung zwischen Nutzer*in und Berater*in zu treffen (Kontrakt). Darüber hinaus gelten mittlerweile unterschiedliche *Beratungsansätze* (humanistisch, psychoanalytisch, verhaltenstheoretisch, systemtheoretisch, lösungs- und ressourcentheoretisch) sowie *Beratungsmethoden* (z.B. aktives Zuhören, biografieorientierte Vorgehensweisen, Auseinandersetzung mit dysfunktionalen Überzeugungen und Denkmustern, zirkuläre Fragen, Skalierungs- und Wunderfragen) als fest etabliert. Zur Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Beratung wird vor allem auch einer professionellen, vertrauensvollen und tragfähigen *Beratungsbeziehung* zwischen Nutzer*innen und

Berater*innen eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Zur Herstellung dieser Beratungsbeziehung sind die drei Kernelemente Empathie (Einfühlungsvermögen), Akzeptanz (unabdingbare Wertschätzung) sowie Kongruenz (Echtheit) der Berater*innen gegenüber den Nutzer*innen grundlegend. Die möglichen *Spannungsfelder in der Beratung* zeichnen sich vor allem durch Machtverhältnisse und -strukturen, Zwangskontexte sowie die Strukturmerkmale Hilfe und Kontrolle aus. So sind zunächst die *Machtverhältnisse und -strukturen* häufig auf unterschiedliche Machtquellen zurückführbar (Fachwissen, Informationen, Rollensicherheit, Orientierungsmittel und Definitionsmacht der Sozialarbeiter*innen, Ressourcenverteilung, Ungleichheit zwischen der Situation der Nutzer*innen und der Sozialarbeiter*innen). Zudem zeigen sie sich i.d.R. auf unterschiedlichen Ebenen (Träger, Sozialarbeiter*innen, Behörden, Vereine, Nutzer*innen) und zeichnen sich durch unterschiedliche Machtaspekte aus (z.B. autoritäre Strukturen, Kontroll-, Sanktions- oder Druckmittel aufgrund von Gesetzen, Urteilen und Beschlüssen, professionelles Können und Wissen sowie direkte Vernetzung der Sozialarbeiter*innen zu anderen Institutionen, Drohungen durch Nutzer*innen gegenüber Sozialarbeiter*innen). Im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen von *Zwangskontexten* wird oftmals zwischen Zwang im engeren Sinne und Zwang im weiteren Sinne unterschieden. Während unter Zwang im engeren Sinne vor allem Maßnahmen verstanden werden, bei denen auch gegen den Willen der*des Betroffenen agiert wird (z.B. Zwangsbehandlung bzw. -unterbringung), ist für den Zwang im weiteren Sinne kennzeichnend, dass es alternative Handlungsmöglichkeiten gibt. Zudem kann aufgrund des Einwirkens des sozialen Umfeldes auf eine Person ein „Quasi-Zwang“ (Schwabe 2008, S. 34) entstehen, der ebenfalls zum Aufsuchen einer sozialen Einrichtung führen kann. Darüber hinaus können die sog. Pushfaktoren (z.B. ein drohender Kontakt zum Jugendamt) sowie Pullfaktoren (z.B. Erwartung, dass Unterstützung familiäre Konflikte löst) einen Aufforderungscharakter für die Betroffenen aufweisen und zur Inanspruchnahme einer (aufgezwungenen) Maßnahme führen. Die allgemeinen Strukturmerkmale *Hilfe und Kontrolle* verweisen auf das nicht auflösbare sog. „doppelte Mandat“ (Graßhoff et al. 2018; Galuske 2013; Urban 2004; Müller 2001; Böhnisch und Lösch 1973) der Sozialen Arbeit, da sowohl die Interessen der Nutzer*innen (Hilfeauftrag) als auch rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen (Kontrollauftrag) angemessen beachtet werden müssen. Ergänzend zeichnet das sog. „Triplemandat“ (Staub-Bernasconi 2019) aus, dass die Fachkräfte der Sozialen Arbeit auch das Wissen und die Kompetenzen ihrer eigenen Profession berücksichtigen sollten und darüber hinaus ethischen Grundsätzen verpflichtet sind.

Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass zunächst auch im Hinblick auf die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung mitunter verschiedene Formen der Kontaktaufnahme vorliegen können. Dabei sind einerseits die selbstinitiierte Kontaktaufnahme und andererseits die durch Dritte (z.B. Lehrkräfte, Erzieher*innen oder Familienmitglieder) initiierte Kontaktaufnahme von Bedeutung. Zudem kann aufgrund einer

bestehenden Kindeswohlgefährdung im Einzelfall auch eine gerichtliche Anordnung ausschlaggebend sein, weshalb Kontakt zu einer Beratungsstelle aufgenommen wurde. Darüber hinaus ist auch im Hinblick auf die Beratung bei einer Kindeswohlgefährdung die Klärung der Anlässe (z.B. sexueller Übergriff), der Anliegen (z.B. Verarbeitung der Erlebnisse) sowie der Aufträge (z.B. Informationen zum Ablauf einer Strafanzeige) relevant. Dabei kommt vor allem auch aufgrund der überwiegend sensiblen Themen einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung eine besondere Bedeutung zu. Zudem können in der Beratung aufgrund einerseits des Hilfeauftrags und andererseits des Kontrollauftrags der Berater*innen Spannungsfelder erzeugt werden. Dazu gehören z.B. Situationen, in denen Familien die Beratung zwar – mehr oder weniger freiwillig – in Anspruch nehmen, die Gefahr für das Kindeswohl allerdings nicht oder nur unzureichend abgewendet werden kann.

6 Stand der Forschung

In diesem Kapitel wird der Stand der Forschung zum Thema der vorliegenden Arbeit erläutert, indem die wesentlichen Studien angrenzender Themengebiete dargestellt werden. Vorab wird hierfür im Folgenden a) auf allgemeine Hinweise zum Stand der Forschung im Kinderschutz eingegangen, b) die Festlegung der Diskursstränge zur Darstellung des Standes der Forschung dargelegt sowie c) eine Erläuterung der Suchstrategie zur Recherche des Standes der Forschung im Rahmen der vorliegenden Arbeit geliefert. Anschließend werden zunächst Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung (Kap. 6.1) und daran anknüpfend Studien zur Beratungsforschung (Kap. 6.2) skizziert. Daraus ableitend wird dargestellt, inwiefern zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung ein Forschungsdesiderat besteht und welche Zielsetzung und Forschungsfrage sich daraus für die vorliegende Arbeit ableiten lassen (Kap. 6.3). Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Betrachtung (Kap. 6.4).

a) Allgemeine Hinweise zum Stand der Forschung im Kinderschutz

Zunächst ist anzumerken, dass stärkere Forschungsbemühungen im Kinderschutz im Allgemeinen im nationalen Raum ungefähr vor knapp zwei Jahrzehnten zunahmen, auch wenn es sich hierbei im Vergleich zu internationalen Studien um eine relativ späte empirische Bearbeitung des Gegenstandes handelt (Kindler 2009, S. 780). Schuttner und Kindler (2013) erklären die vergleichsweise späte empirische Bearbeitung von Themen rund um den Kinderschutz mit den im SGB VIII rechtlich verankerten Ansprüchen von Eltern und Kindern auf Hilfeleistungen (Schuttner und Kindler 2013, S. 61). Die dahinterstehende Annahme, dass die Kinder- und Jugendhilfe allen jungen Menschen ein geschütztes Aufwachsen ermöglicht bzw. sie vor Gefahren für ihr Wohl schützt, hielt lange vor. Somit – so die Vermutung – stellten problematische Kinderschutzfälle eher die Ausnahme dar, sodass die fachliche, politische und öffentliche Diskussion über den Kinderschutz nicht dringend notwendig erschien. Die ca. seit den 2000er Jahren verankerten gesetzlichen Regelungen (u.a. § 8a SGB VIII im Jahr 2005) und die verstärkt aufkommende mediale Berichterstattung über den Kinderschutz, hatten eine sich sukzessive intensivierende Auseinandersetzung mit diesem Thema sowohl auf politischer und öffentlicher Ebene als auch in den Praxis- und Forschungsdiskursen zur Folge (Schuttner und Kindler 2013). Sowohl im nationalen als auch im internationalen Raum rücken Fragen und Problemstellungen zunehmend in den Blick empirischer Untersuchungen (Pluto et al. 2012; Retkowski und Schäuble 2012; Wolff et al. 2013). Allerdings unterscheiden sich die nationalen und internationalen Forschungen hinsichtlich der Art und des Umfangs der Untersuchungen. Die Vorstellungen über den angemessenen Schutz von Kindern und Jugendlichen variieren je nach historischen, kulturellen, rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen

Gegebenheiten)[6]. Infolgedessen lassen sich unterschiedliche Handlungslogiken der Fachkräfte, Modelle und Entwicklungstendenzen im Kinderschutz identifizieren (s. auch Hong 2016, 19, 27). So unterscheidet Gilbert (1997) „Family Service System“ und das „Child Protection System“, wobei ersteres Unterstützungs- und Hilfeleistungen für Familien im Allgemeineren Sinn und zweiteres eher Gefährdungssituationen und somit Interventionsmaßnahmen fokussiert (Gilbert 1997, S. 233). Auf der rechtlichen und organisationalen Ebene lassen sich ebenso Unterschiede in den Strukturen, Abläufen und Handlungsmustern erkennen. Zudem richten die im Kinderschutz tätigen Fachkräfte ihr Handeln an den politischen und rechtlich geltenden Vorgaben aus (Müller 2010, 31f.). Vor dem Hintergrund länderspezifisch abweichender Strukturen und organisatorischer Rahmenbedingungen ist der Transfer von Forschungsprojekten und -ergebnissen auf ein anderes Land nicht ohne weiteres umsetzbar. Es gilt die länderspezifischen rechtlichen und fachlichen Regelungen mitzudenken, um relevante und passende Aussage treffen zu können (Kindler und Suess 2010, 15f.). Wenngleich die Zahl der Studien zum Themengebiet Kinderschutz kontinuierlich steigt, lassen sich bislang nur ansatzweise europäisch orientierte Forschungsaktivitäten ausmachen, was v.a. in der Vielschichtigkeit der zu erforschenden Teilbereiche begründet liegt (Kindler 2010, 13f.). Aufgrund der vorangegangenen Problematisierung richtet sich die nachfolgende Darstellung des Standes des Forschung überwiegend auf nationale Studien.

b) Festlegung der Diskursstränge zur Darstellung des Standes der Forschung

In Anbetracht des Themas der vorliegenden Arbeit sind zur Erläuterung der aktuellen Studienlage vor allem Studien der Diskursstränge zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung und Wirkungsforschung sowie zur Beratungsforschung von Bedeutung. Die Relevanz der Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung ergibt sich aus dem theoretischen Zugang als analyseleitendes Konstrukt der vorliegenden Arbeit (Kap. 3). Ergänzend sind die Studien der Adressat*innenforschung von besonderer Bedeutung, da sie aktuelle empirische Befunde aus der Perspektive derjenigen liefern, die die Angebote der Sozialen Arbeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus bieten Studien der Wirkungsforschung insbesondere einen Einblick in die Effekte und Auswirkungen unterschiedlicher Angebote der Sozialen Arbeit, die sich – nicht ausschließlich, aber auch – bei denjenigen zeigen, die die Angebote in Anspruch genommen haben. Die Relevanz der Studien zur Beratungsforschung ergibt sich aus dem Handlungsfeld, in dem die Datenerhebung im Rahmen der vorliegenden Arbeit stattfand. Studien zur Beratungsforschung lassen sich oftmals nicht trennscharf zu Studien der Psychotherapieforschung betrachten. Die Übertragung empirischer Erkenntnisse aus der

[6] Nanchen (2008) beschreibt zwei verschiedene Ländergruppen, die ausgehend von den länderspezifischen Vorstellungen von Familie und Kindern systematisiert werden: 1) z.B. Deutschland, Italien, das Vereinigte Königreich, Spanien (die natürliche Sorge für Kinder obliegt den Eltern) sowie 2) z.B. Frankreich und Länder im Norden Europas (Fokus liegt stärker auf den Kindern und Jugendlichen) (Nanchen 2008, S. 71).

Psychotherapieforschung auf den Beratungskontext scheint zudem zunächst nicht ganz abwegig und aus pragmatischen Gründen sinnvoll. Hintergrund ist, dass sich in Beratungskontexten ohnehin häufig an den gängigen Psychotherapieverfahren orientiert wird (z.B. systemisch, verhaltensorientiert, tiefenpsychologisch) (Hoff 2022). Zudem liegen gegenwärtig nur unzureichend empirische Erkenntnisse zur Beratungsforschung vor (u.a. Nußbeck 2019; Warschburger 2009). Allerdings bleibt Warschburger (2009) zufolge für eine etabliertere Beratungsforschung eine breiter angelegte Beratungsforschung zu den vielfältigen Wirkungen von Beratung notwendig. Um der Eigengesetzlichkeit von Beratungs- gegenüber Psychotherapieformen (Kap. 2.4 zur Abgrenzung der Begriffe Beratung und Psychotherapie) jedoch gerecht zu werden, wird – insoweit die aktuellen empirischen Erkenntnisse dies zulassen – zur Abbildung des Standes der Forschung der Fokus auf die Beratungsforschung gelegt. Ergänzend wird zum Teil auch auf Befunde der Psychotherapieforschung zurückgegriffen.

c) Erläuterung der Suchstrategie zur Recherche des Standes der Forschung

Um den aktuellen Stand der Forschung im Hinblick auf die Beratung bei Kindeswohlgefährdung zu erfassen, fand eine umfangreiche Datenbankrecherche statt. Dabei wurden in erster Linie Studien der letzten rund 20 Jahre berücksichtigt. Dieser Zeitraum wurde gewählt, weil dadurch auch die Zeit kurz vor, während und nach der Einführung wesentlicher Gesetze im Kinderschutz (u.a. § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung; Kap. 4.4) – eingeschlossen wird. Hinsichtlich der Art der Publikationen wurden wissenschaftliche Publikationen wie Bücher (Sammelwerke, Handbücher, Monographien), Archive und Zeitschriftenartikel aus Fachzeitschriften (z.B. Soziale Passagen, Forum Jugendhilfe, Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit, Blickpunkt Jugendhilfe, Zeitschrift für Sozialpädagogik, Neue Praxis, Sozial Extra, Unsere Jugend, Blätter der Wohlfahrtspflege), Forschungsberichte, Dissertationen sowie öffentliche statistische Berichterstattungen berücksichtigt. Studentische Arbeiten wie z.B. Bachelor- und Masterarbeiten, Diplomarbeiten sowie Lehrforschungsprojekte wurden jedoch nicht eingeschlossen. Das Ergebnis war, dass rund 250 wissenschaftliche Publikationen gesichtet wurden, die über die gängigen Datenbanken für die (Sozial-)Pädagogik und Erziehungswissenschaft wie bspw. Scopus, FIS-Datenbank, web of science, WISO, Bibliothekskatalog ORBIS der Universität Oldenburg, GVK-Gemeinsamer Verbundkatalog gefunden wurden. Ergänzend wurden auch vereinzelt Studien aufgenommen, die unabhängig der hier beschriebenen Suchstrategie in anderen Recherchezusammenhängen als Teil der aktuellen Studienlage erschlossen werden konnten. Die zu Grunde gelegten Suchbegriffe ergaben sich insbesondere aus der Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit sowie ergänzend den theoretischen Vorarbeiten. Somit wurde in den Datenbanken u.a. mithilfe folgender Suchbegriffe (einzeln und in Verbindung miteinander wie bspw. „Beratung* Kindeswohl*“) nach Studien recherchiert: Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung, Kindeswohl, Beratung, Beratungsforschung,

(sozialpädagogische) Nutzer*innenforschung, Adressat*innenforschung, Wirkungsforschung. Schlussendlich erbrachten diese Suchbegriffe ein umfangreiches Spektrum an Suchergebnissen. Da es nicht zielführend erschien, alle Suchergebnisse ohne weitere Selektion einzubeziehen, wurde der Einbezug der recherchierten Studien hinsichtlich ihrer Relevanz für die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit abgewogen. Hintergrund war, dass z.B. die Suchbegriffe „Beratung“ und „Beratungsforschung“ auch Studien anderer Fachbereiche ergaben, die bspw. die betriebswirtschaftliche Beratung in Unternehmen untersuchten. Somit stammen die im Folgenden dargestellten Studien ausschließlich aus den Gebieten der Sozialpädagogik, Sozialen Arbeit und Erziehungswissenschaft und fokussieren die für die vorliegende Arbeit relevanten Themengebiete.

6.1 Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung

In diesem Abschnitt werden die für die vorliegende Arbeit wesentlichen Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung erläutert. Alle Studien werden – sofern anhand der Publikation erkennbar – anhand folgender Merkmale beschrieben: a) Thema, b), Autor*in, c) Erscheinungsjahr, d) Fragestellung, e) Methoden, f) Sample/Stichprobe, g) Ziel sowie h) Befunde. Anschließend werden die wesentlichen Befunde der Studien in einer Tabelle überblicksartig abgebildet.

Schulsozialarbeit im Kontext jugendlicher Lebenswelten und Problembewältigung. Eine qualitative Nutzer*innenforschung auf Basis offener Leitfadeninterviews.

Eidemann (2022) untersuchte die Lebenswelten und die Problembewältigung Jugendlicher im Kontext von Schulsozialarbeit. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „In welchen Kontexten und auf welche Art und Weise nutzen die interviewten Personen die Schulsozialarbeit, welchen Nutzen ziehen sie aus der sozialen Dienstleistung für sich und welche Schlussfolgerungen/Empfehlungen lassen sich für die Praxis der Schulsozialarbeit daraus ableiten?“ Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Offene Leitfadeninterviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte durch die Dokumentarische Methode. Das ***Sample*** setzt sich aus zwölf (ehemaligen) Nutzer*innen der Schulsozialarbeit zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welchen Nutzen die befragten Schüler*innen der Schulsozialarbeit beimessen und auf welche Art und Weise sie die Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Schulsozialarbeit von den befragten Schüler*innen als sehr nützliches Angebot am Ort Schule wahrgenommen wird. Dies betrifft sowohl die Unterstützung und Problemlösung bei schulischen Schwierigkeiten als auch etwaige Herausforderungen im persönlichen und familiären Umfeld der Schüler*innen. Zudem kommt den Befragten zufolge dem

niedrigschwelligen Zugang zur Schulsozialarbeit sowie der gleichberechtigten und vertrauensvollen Beziehung zu den Schulsozialarbeiter*innen eine besondere Bedeutung zu. Um die Schulsozialarbeit aktiv mitgestalten zu können, braucht es laut Aussagen der Befragten vermehrt Partizipationsmöglichkeiten für die Schüler*innen.

Erleben und Bewältigen von Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung aus Sicht betroffener Eltern.

Berghaus (2020) untersuchte die Erfahrungen von Eltern, die ein Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erlebt haben. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Wie erleben und bewältigen betroffene Eltern Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung narrative Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte mithilfe der Grounded Theory Methodologie sowie einem themenzentrierten-komparativen Auswertungsverfahren. Das ***Sample*** setzt sich aus 18 befragten Eltern zusammen, wobei schlussendlich insgesamte drei Fälle ausführlich ausgewertet wurden. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche subjektive Sicht die betroffenen Eltern auf das deutsche Kinderschutzsystem bzw. konkret die Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung haben. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die befragten Eltern die Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in den meisten Fällen als äußerst belastend und zum Teil stigmatisierend wahrnehmen. Oftmals erleben die betroffenen Eltern im Kontext dieser Verfahren Gefühle wie Ohnmacht und Kontrollverlust. Dies liegt ihrer Ansicht nach daran, dass häufig Entscheidungen über sie hinweg getroffen werden. Die Bewältigung der Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unterscheidet sich bei den Befragten zum Teil stark. So arbeiten einige Befragte aktiv mit den Gerichten und Jugendämtern zusammen, andere nutzen eher Vermeidungsstrategien und versuchten, den Eingriff in ihre Familie abzuwehren. Zudem nimmt die Unterstützung durch rechtliche Beratung für die betroffenen Eltern einen zentralen Stellenwert ein, um die eigene Position in den gerichtlichen Verfahren zu stärken.

Das Narrativ des Anderen kennenlernen. Wirkungsforschung in einem deutsch-jordanischen Jugendbegegnungsprojekt.

Engelfried (2020) untersuchte die Effekte und Wirkungen im Rahmen eines deutsch-jordanischen Jugendbegegnungsprojektes. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Inwiefern lassen sich Einstellungen, Werte und Haltungen junger Menschen durch das deutsch-jordanische Jugendbegegnungsprojekt verändern?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Expert*inneninterviews und teilnehmende Beobachtungen eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits mit Videoanalysen, weitere Auswertungsmethoden wurden nicht konkret benannt. Das ***Sample*** setzt sich aus 24 Jugendlichen zusammen. Das ***Ziel*** bestand

darin, den im Projekt betrachteten Forschungsgegenstand präzise zu beschreiben sowie im Dialog zwischen Sozialer Arbeit und Forschung weiterzuentwickeln. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass ein Großteil der Befragten in ihrem Alltag häufig rassistische Einstellungen und Handlungspraktiken gegenüber Geflüchteten wahrnehmen (z.B. beim Sport, im öffentlichen Nahverkehr, in Supermärkten). Diese Wahrnehmung teilten auch die Geflüchteten selbst, da sie alltäglich rassistische Diskriminierung erleben. Zudem weisen die Befunde auf eine kritische Perspektive der Befragten auf die Medien hin, was sich insbesondere auf die mediale Berichterstattung bezog. Laut der Befragten kommt es hierbei zum Teil zu Äußerungen, die Geflüchteten ein negatives Bild zuschreiben. Im Hinblick auf ihre persönliche Weiterentwicklung berichteten einige Befragte von eher positiven Effekten, da sie von einigen Erfahrungen und Erlebnissen profitierten. Dies betraf z.B. positive Veränderungen des Selbst- und Körperbewusstseins. Zudem zeigen die Befunde, dass sich bei manchen Befragten neue Freundschaften entwickelt haben, wobei dies sowohl Jugendliche mit als auch Jugendliche ohne Fluchthintergrund betraf. Außerdem deuten die Befunde an, dass einige Befragte durch das Jugendbegegnungsprojekt zur kritischen Auseinandersetzung mit konstruierten Zuschreibungen angeregt wurden. Dies wirkte sich bei einigen Befragten auf vermehrte Reflexionsprozesse u.a. hinsichtlich der Themen Rassismus und Flucht.

Prekäre Hilfen? Soziale Arbeit aus der Sicht wohnungsloser Jugendlicher.

Mücher (2010) untersuchte die Erfahrungen wohnungsloser Jugendlicher als Zielgruppe von Straßensozialarbeit mit sozialpädagogischen Hilfen. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Wie nehmen wohnungslose Jugendliche als Adressat*innen Sozialer Arbeit sozialpädagogische Hilfen in Anspruch und welche Auswirkung nehmen diese auf den Verlauf ihrer Straßenkarriere?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung einerseits teilnehmende Beobachtungen und andererseits problemzentrierte Interviews durchgeführt. Die Datenauswertung erfolgte vor allem inhaltsanalytisch sowie in Anlehnung an die Grounded Theory. Das ***Sample*** setzt sich aus 16 Jugendlichen zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, wie und unter welchen Bedingungen die Befragten die sozialpädagogischen Angebote erleben und auf welche Weise sie diese für sich in Anspruch nehmen. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass das Angebot der Straßensozialarbeit eine zentrale Unterstützungsleistung im Rahmen sozialpädagogischer Wohnungslosenhilfe darstellt. Aus Sicht der Befragten kam der Beziehung zu den Mitarbeitenden der Einrichtung eine besondere Bedeutung zu. Zudem erwies sich der professionelle, fachspezifische Berufshabitus, der sich vor allem durch eine akzeptierende Grundhaltung der Mitarbeitenden auszeichnet, als besonders hilfreich. In Fällen, in denen andere Hilfemaßnahmen bereits gescheitert waren, beschränkte sich die Straßensozialarbeit oftmals auf die Bearbeitung konkrete Problemsituationen. Dies verdeutlichte

u.a., dass bislang nur unzureichend Anschlussmöglichkeiten in andere Hilfesysteme bestehen und dadurch ein Übergang in weitere gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge erschwert ist.

Barrieren der Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen.

Oelerich et al. (2019) untersuchten die Bedingungen, unter denen Nutzer*innen soziale Dienstleistungen in Anspruch nehmen und welche Barrieren dabei bestehen. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Welche Faktoren sozialer Dienstleistungserbringung nehmen aus Sicht der Nutzer*innen Einfluss auf die Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung teil-strukturierte Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte rekonstruktiv, eine konkrete Methode wird jedoch nicht benannt. Das ***Sample*** setzt sich aus 76 Nutzer*innen und Nicht-Nutzer*innen unterschiedlicher Angebote der Sozialen Arbeit (Sozialpädagogische Familienhilfe, stationäre Eltern-Kind-Einrichtungen, Gemeinwesenzentren, ambulant betreutes Wohnen für Erwachsene mit psychischen Erkrankungen) zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche Konstellationen im Erbringungsprozess sozialer Dienstleistungen typischerweise entstehen und welche strukturell wirkenden Barrieren die Inanspruchnahme erschweren bzw. verhindern. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Barrieren zur Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen vor allem in den folgenden vier Aspekten liegen: 1. die Anforderungen, die an die Nutzer*innen gestellt werden und soziale, intellektuelle und emotionale Fähigkeiten erfordern, 2. der den Nutzer*innen zugeschriebene Objektstatus (z.B. unzureichende Beteiligung an Entscheidungen), 3. Stigmatisierung v.a. bei unfreiwilliger Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen sowie 4. das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Nutzer*innen und Fachkräften.

Zum Nutzen Früher Hilfen aus Sicht der Eltern Ergebnisse der Evaluation des Eltern-Kind-Angebotes „SOS-Spielen zu Hause“.

Rock (2019a) untersuchte den Nutzen des aufsuchenden Eltern-Kind-Angebotes „SOS-Spielen zu Hause“. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** wird nicht explizit benannt. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung qualitative Interviews sowie (teil-)standardisierte Fragebögen eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits mit der qualitativen Inhaltsanalyse sowie einer deskriptiven Auswertung der quantitativen Daten. Das ***Sample bzw. die Stichprobe*** setzt sich aus 23 Familien, die an der Fragebogenerhebung sowie drei Fallstudien, die als Längsschnittuntersuchung an mehreren Interviews zu unterschiedlichen Zeitpunkten teilgenommen haben, zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche Ergebnisse und Erfolge mit dem Angebot „SOS-Spielen zu Hause“ erreicht werden. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass in den Familien einerseits ein Nutzen für die Kinder und andererseits ein Nutzen für die Eltern erreicht wurde. Die nützlichen Anteile des Angebots lagen den Befragten zufolge vor allem darin, hilfreich Tipps im Umgang mit ihrem Kind zu erhalten.

Darüber hinaus entwickelten sich für viele der Befragten auch Reflexionsprozesse über den Umgang mit dem eigenen Kind, was sich in einer Verbesserung der Beziehung zum Kind sowie beim Spielen miteinander deutlich zeigte.

Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung – eine rekonstruktive Studie zu Binnenperspektiven und Handlungsstrategien betroffener Eltern.

Gräbedünkel (2017) untersuchte die Wahrnehmung und den Umgang betroffener Eltern mit der Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Wie nehmen betroffene Eltern das ihre Elternschaft sowie die Genese ihres Kindes wahr und welches Verständnis haben sie von Institutionen bzw. speziell vom Jugendamt?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Narrative Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits mit der Narrationsanalyse und andererseits durch die Grounded Theory Methodologie. Das ***Sample*** setzt sich aus 15 betroffenen Eltern zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche Perspektive die betroffenen Eltern auf die Kindeswohlverfahren haben. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Inobhutnahme bei den betroffenen Eltern häufig zu Gefühlen von Machtlosigkeit, Ohnmacht und Orientierungslosigkeit führt. Zudem erweist sich die Inobhutnahme bei den Befragten als tiefer Einschnitt in ihr Leben. Nicht selten führte dies bei den befragten Eltern zu einer ablehnenden Haltung gegenüber den Fachkräften der Jugendämter. Zudem zeigten die Befunde, dass die persönliche und familiäre Situation von den befragten Eltern und den Fachkräften der Jugendämter oftmals sehr unterschiedlich wahrgenommen wurde. Der damit verbundene erschwerte Vertrauensaufbau blockierte zudem häufig die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Fachkräften der Jugendämter.

Das Sozialpädagogische als Spektakel: Eine Fallstudie sozialpädagogischer Gruppenarbeit in der Grundschule.

Aghamiri (2016) untersuchte den Nutzen der sozialpädagogischen Gruppenarbeit an Grundschulen. Die zu Grunde gelegten ***Fragestellungen*** lauteten: Was machen Kinder mit einem sozialpädagogischen Angebot in der Schule? Wie deuten sie das Angebot? Was machen sie aus dem Angebot? Was passiert mit dem Programm, den Interaktionen, den Kindern selbst? Was haben die Kinder von dem Angebot? Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung teilnehmende Beobachtungen, Kinderinterviews und situationsnahe Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte durch die Grounded Theory Methodologie. Das ***Sample*** setzt sich aus mehreren Klassen in einer Grundschule (teilnehmende Beobachtung) sowie mehreren Kindern im Grundschulalter (Interviews) zusammen. Konkrete Zahlen sind hierzu jedoch nicht erkennbar. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, wie sich die Kinder die sozialpädagogische Gruppenarbeit zum Sozialen Lernen aneignen. Die ***Befunde*** der Studie

legen dar, dass die sozialpädagogische Gruppenarbeit in der Grundschule als ein grundsätzlich sichtbares, inszeniertes „Spektakel“ sowohl von den Schüler*innen als auch von den beteiligten Pädagog*innen der Grundschulen wahrgenommen wird. Zudem weisen die Befunde darauf hin, dass die Umsetzung des sog. „Spektakels“ zielgerichtet erfolgt und durch spezifische Rituale begleitet wird. Für die Schüler*innen stellt die sozialpädagogische Gruppenarbeit einerseits einen Ort für soziale Lernprozesse dar und vermittelt zudem ein Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühl. Andererseits kann das „Spektakel“ aus Sicht der Schüler*innen auch zu einem Erwartungsdruck und darauf resultierenden Widerständen führen.

Zum Nutzen Sozialer Arbeit: Theaterpädagogische Maßnahmen im Übergang zwischen Schule und Erwerbsarbeit.

van Rießen (2016) untersuchte den Nutzen theaterpädagogischer Maßnahmen im Übergang von der Schule in die Erwerbsarbeit. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Welchen spezifischen Nutzen haben theaterpädagogische Maßnahmen im Kontext der Aktivierungsprogrammatik für jene, die das Angebot der theaterpädagogischen Maßnahmen in Anspruch nehmen (müssen)?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung leitfadengestützte Interviews und leitfadengestützte Expert*inneninterviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits in Anlehnung an die Grounded Theory Methodologie und andererseits durch die qualitative Inhaltsanalyse. Das ***Sample*** setzt sich aus 25 Nutzer*innen und fünf Fachkräften aus unterschiedlichen theaterpädagogischen Maßnahmen zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, wie die Nutzer*innen die in Anspruch genommenen theaterpädagogischen Maßnahmen in Bezug auf ihre Problemlage und Lebenssituation beurteilen. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Interviewten die Angebote der theaterpädagogischen Maßnahmen mit bestimmten Räumen verbinden und darin einen Nutzen bzw. Nicht-Nutzen sehen. Mit dem jeweiligen Raum, der nicht ausschließlich als geografischer Ort zu verstehen ist, verbinden die Nutzer*innen bestimmte Handlungen, Problemlösungsansätze und Fachkräfte. Im Rahmen der theaterpädagogischen Maßnahmen kann zwischen drei Elementen unterschieden werden: 1. Unterstützungsangebote zur Einmündung in eine Ausbildung bzw. eine Erwerbsarbeit, 2. Theaterspielen sowie 3. Alltagshilfen. Am Ort des Computerraums erweisen sich die tatsächliche und erfolgreiche Einmündung in eine Ausbildung bzw. in das Erwerbsleben sowie Bedingungen zur Erweiterung der eigenen Handlungskompetenzen als nutzenfördernd. Im Rahmen des Angebots ‚Theaterspielen‘ wirken sich zunächst a) Spaß und Glück in der Maßnahme, b) die Teilhabe an Entscheidungen, c) die zeitweise Aufhebung der Individualisierung bzw. das Erleben von Vergemeinschaftungsprozessen sowie d) das Erleben von Selbstwirksamkeitserfahrungen als nutzenfördernd aus. Als nutzenlimitierend erwies sich hingegen die Erwartung der Nutzer*innen, dass die Erfahrungen aus den theaterpädagogischen

Maßnahmen direkt brauchbar sind. Dies wurde jedoch erst erkennbar, als die Nutzer*innen einen Ausbildungs- oder Erwerbsarbeitsplatz innehatten.

Nutzung als situatives Ereignis. Eine ethnografische Studie zu Nutzungsstrategien und Aneignung offener Drogenarbeit.

Streck (2016) untersuchte die unterschiedlichen Aneignungsweisen und Nutzungsstrategien im Kontext der offenen Drogenarbeit. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Wie greifen Drogenkonsument*innen im Kontext der sich ihnen stellenden Herausforderungen der Alltagsorganisation auf Angebote offener Drogenarbeit zurück?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung teilnehmende Beobachtungen und problemzentrierte Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits mit der Grounded Theory Methodologie und andererseits durch die Ethnografie. Das ***Sample*** setzt sich aus 54 Beobachtungsprotokollen und 11 Interviews mit Nutzer*innen offener Drogenarbeit zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, eine Theorie zur Nutzung offener Drogenarbeit herauszuarbeiten. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass sich die Nutzung der Angebote der offenen Drogenarbeit je nach Situation und individueller Lebenslage der Befragten unterscheiden. Die Inanspruchnahme der Angebote der offenen Drogenarbeit ist laut der Befragten eher unregelmäßig und hängt oftmals von ihren aktuellen Bedürfnissen ab. Ausschlaggebend sind dabei vor allem der allgemeine Gesundheitszustand, der aktuelle Drogenkonsum sowie die sozialen Beziehungen. Zudem stellen einerseits der Bedarf an einer sicheren Konsumumgebung, Lebensmittel, Möglichkeiten für soziale Kontakte und Hygiene wie Duschen und Spritzentausch Aspekte dar, die zur Nutzung offener Drogenarbeit führen. Andererseits äußersten einige Befragte auch, dass sie die offene Drogenarbeit auch eher zufällig nutzten, um sowohl auf die Ressourcen des Angebots zurückzugreifen als auch in Notsituationen Unterstützung zu erhalten. Darüber hinaus stellen die Einrichtungen der offenen Drogenarbeit auch Orte dar, in denen die Befragten Zugehörigkeit erleben, Stabilisierung erfahren und in Interaktion mit anderen Menschen treten können. Nichtsdestotrotz nehmen die Befragten die Angebote der offenen Drogenarbeit teilweise auch als stigmatisierend wahr und haben Schwierigkeiten hinsichtlich der Akzeptanz der Unterstützung. Außerdem wird die Beziehung zu den Fachkräften der Einrichtungen der offenen Drogenarbeit von den Befragten zwar einerseits als vertrauensvoll erlebt. Andererseits bestehen hier laut der Befragten zum Teil aber auch Misstrauen und ein starkes Abhängigkeitsverhältnis.

Jugendliche als Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe. Rekonstruktionen von jugendlichen Biografien im Kontext von Jugendarbeit und Erziehungshilfe.

Graßhoff et al. (2015) untersuchten mehrere Biografien von Jugendlichen, die entweder Leistungen der Jugendarbeit oder der Erziehungshilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen haben. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** wird nicht explizit benannt.

Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Expert*inneninterviews mit Leitungen der Jugendhilfeeinrichtungen (stationäre Jugendhilfe und offene Jugendarbeit), Gruppendiskussionen mit pädagogischen Mitarbeiter*innen der Jugendhilfeeinrichtungen, teilnehmende Beobachtungen in den Jugendhilfeeinrichtungen sowie narrative Interviews mit Jugendlichen der Einrichtungen eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits mit der qualitativen Inhaltsanalyse und andererseits durch eine dokumentarische Analyse. Das ***Sample*** setzt sich aus unterschiedlichen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sowie der stationären Jugendhilfe zusammen. Die Anzahl der jeweiligen Interviewpartner*innen wird nicht explizit benannt. Das ***Ziel*** bestand darin, einen Beitrag zur adressat*innenbezogenen Jugendhilfeforschung zu leisten. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass sich die Biografien der befragten Jugendlichen durch vielfältige Lebensverhältnisse auszeichnen. Oftmals sind ihre familiären und persönlichen Hintergründe durch Konflikte, Krisen, Instabilität sowie sozialer Benachteiligung geprägt. Zudem zeigen die Befunde, dass die befragten Jugendlichen die Angebote der Jugendhilfe äußerst unterschiedlich wahrnehmen. Während einige Befragte die Unterstützung durch die Jugendhilfe als nützlich bewerten, erleben andere Jugendliche die in Anspruch genommene Jugendhilfeleistung teilweise als bevormundend. So wird von einigen Befragten beschrieben, dass sie sich zum Teil in ihrer Eigenständigkeit und Autonomie eingeschränkt gefühlt haben. Im Hinblick auf die Beziehung zu den Fachkräften der Jugendhilfe weisen die Befunde darauf hin, dass die Befragten besonders Wert auf eine vertrauensvolle und stabile Beziehung legen. Diese wird besonders dann als nützlich erachtet, wenn die Befragten das Gefühl haben, ernst genommen zu werden. Darüber hinaus werden die in Anspruch genommenen Jugendhilfemaßnahmen von den Befragten als einschneidende Wendepunkte in ihrer Biografie angesehen. Dabei kommt es den Befragten zufolge sowohl zu positiven Veränderungen, die ihre Lebenssituation nachhaltig verbessern. Gleichzeitig haben manche Befragte auch die Erfahrung gemacht, dass sie die Jugendhilfemaßnahme aufgrund einer aus ihrer Sicht unzureichenden Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse als eher weniger nützlich erleben.

Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung.

Herzog (2015) untersuchte Inanspruchnahme bzw. Nicht-Nutzung von Schuldenberatung aus Sicht der Betroffenen. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Wie bearbeiten Alltagsakteur*innen ihre schwierige finanzielle Situation und inwiefern werden sie hierbei von Schuldenberatung unterstützt oder behindert?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung episodenzentrierte, narrative Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte mithilfe der dokumentierenden Interpretation. Das ***Sample*** setzt sich aus neun (Nicht-)Nutzer*innen von Schuldenberatung zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche Bewältigungsstrategien Alltagsakteur*innen einsetzen, um mit ihrer schwierigen finanziellen

Situation umzugehen. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Befragten unterschiedliche Strategien im Umgang mit Schulden anwenden sowie mehrere Barrieren bei der Inanspruchnahme von Schuldenberatung bestehen. Außerdem wird die schwierige finanzielle Situation von den Befragten neben der finanziellen Belastung auch als soziale und psychische Belastung wahrgenommen. Diese wirken sich laut der Befragten auf unterschiedliche Lebensbereiche aus, wie z.B. die Gesundheit, den Beruf und die sozialen Beziehungen. Zu den Strategien im Umgang mit Schulden gehören u.a. die Vermeidung von Ausgaben, die Priorisierung bestimmter anfallender Ausgaben sowie die Abwägung der Dringlichkeit von zu bezahlenden Rechnungen. Darüber hinaus weisen die Befunde darauf hin, dass viele der Befragten zunächst ohne externe Hilfe versuchen, ihre finanzielle Situation selbst zu bewältigen. Zu den Barrieren bei der Inanspruchnahme von Schuldenberatung gehören insbesondere die Sorge vor Stigmatisierung, Schamgefühle, eine unzureichende Kenntnis über Angebote der Schuldenberatung sowie die Hoffnung, die finanziellen Probleme selbst lösen zu können. Im Hinblick auf das soziale Umfeld der Befragten deuten die Befunde darauf hin, dass Familienangehörige und Freund*innen in einigen Fällen eine erste Anlaufstelle sind, bevor eine professionelle Schuldenberatungsstelle aufgesucht wird. Gleichzeitig wird eine mögliche Unterstützung durch das soziale Umfeld von den Befragten auch kritisch betrachtet. Einerseits können Familienangehörige und Freund*innen eine emotionale Stütze darstellen, andererseits löst die Abhängigkeit von Familienangehörigen und Freund*innen laut der Befragten allerdings auch keine strukturellen Probleme.

Drogenabhängigkeit und Soziale Arbeit: Nutzen und Nutzungsprozesse niedrigschwelliger, akzeptanzorientierter Drogenhilfeangebote

Müller (2013) untersuchte die Inanspruchnahme niedrigschwelliger, akzeptanzorientierter Drogenhilfeangebote aus Sicht der Nutzer*innen. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Wie nutzen die Nutzerinnen und Nutzer die Angebote der niedrigschwelligen, akzeptanzorientierten Drogenhilfe und was ist dabei nützlich für sie im Hinblick auf die Bearbeitung der sich ihnen stellenden Lebensaufgaben?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Elemente des episodischen, des problemzentrierten Interviews sowie des Expert*inneninterviews kombiniert. Die Datenauswertung erfolgte in Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse. Das ***Sample*** setzt sich aus neun Interviews mit Nutzer*innen niedrigschwelliger, akzeptanzorientierter Drogenhilfeangebote zusammen. Das ***Ziel*** bestand in der Rekonstruktion des Nutzens sowie der Nutzungsprozesse sozialer Dienstleistungen aus Sicht der Nutzer*innen. Die ***Befunde*** legen dar, dass die Bereitschaft zur Inanspruchnahme und zur Kooperation sowie die aktive Mitarbeit der Nutzer*innen im Dienstleistungsprozess stark von dem angenommenen Nutzen der sozialen Dienstleistung abhängen. So sind die Kooperationsbereitschaft und die aktive Mitarbeit der Nutzer*innen deutlich geringer, sofern sie für sich in der

Dienstleistung keinen Nutzen sehen. Zudem wird deutlich, dass es einen Mangel an frauenspezifischen Angeboten im Rahmen der niedrigschwelligen, akzeptanzorientierten Drogenhilfeangebote gibt. Die in den Institutionen der Drogenhilfe häufig als aggressiv wahrgenommene soziale Atmosphäre wirkt sich den Nutzer*innen zufolge negativ auf den Nutzen sowie die Nutzung des Angebots aus. Des Weiteren ist aus Sicht der Nutzer*innen eine stärkere Thematisierung und Umsetzung der Integration in Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse wünschenswert, da sie für sich einen Nutzen in der damit einhergehenden Normalisierung ihrer Lebenssituation sehen. Zudem wäre aus Sicht der Nutzer*innen eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Institutionen nutzenfördernd. Die in dieser Untersuchung rekonstruierte ‚Kooperationsvereinbarung' zwischen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wirkt sich den Nutzer*innen zufolge eher negativ auf die Nutzung der Hilfsangebote aus. Hintergrund ist, dass die ‚Kooperationsvereinbarung' sowohl ordnungspolitischen als auch gesundheitspolitischen Zielsetzungen widerspricht. Zudem hat sich gezeigt, dass sich – zur Steigerung des Gebrauchswerts der Hilfeangebote aus Sicht der Nutzer*innen – die akzeptanzorientierte Drogenarbeit für eine Normalisierung von Lebensweisen mit und ohne Drogen einsetzen muss.

Bildungsprozesse von Mädchen in den Erziehungshilfen.

Zeller (2012) untersuchte am Beispiel der Erziehungshilfen die Bildungsverläufe von Mädchen. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** wird nicht explizit benannt. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung narrative Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte durch Biogafieanalysen. Das ***Sample*** setzt sich aus 16 jungen Frauen zusammen, wovon schlussendlich drei Fallstudien konkreter analysiert wurden. Das ***Ziel*** bestand darin, eine Perspektive für das Handlungsfeld der Erziehungshilfen herauszuarbeiten, die lebensweltliche Lern- und Bildungsprozesse in der Praxis und Diskussionen in der Theorie ermöglicht. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass bei einem Großteil der Befragten zum Zeitpunkt der Beendigung der Erziehungshilfe mit Rückblick auf die Zeit in der Erziehungshilfe kein Bildungsprozess, wie er von der Autorin für die Arbeit festgelegt wurde, rekonstruiert werden konnte. Gleichzeitig konnten anhand der Äußerungen der Befragten im Rahmen der Fallanalysen unterschiedliche Prozesse rekonstruiert werden, die maßgeblich durch die Erziehungshilfe initiiert und gefördert wurden. Diese wurden folgendermaßen bezeichnet: a) schließende Öffnung – Aufarbeitung der Vergangenheit und Entwicklung eines eigenen biographischen Entwurfs, b) fragiles Balancieren – zwischen den Polen Selbständigkeit und Annäherung sowie c) verändertes Involvement – Verstrickung in Muster und deren Reproduktion bei gleichzeitiger Weiterentwicklung des Selbstbilds. Unterzieht man diese drei Fälle einem Vergleich wird deutlich, dass die Prozesse in den Erziehungshilfen maßgeblich von „biografischen Mustern und institutionellen Bedingungen" (Zeller, 2010, S. 201) abhängen. Dabei kommt den Befunden zufolge

der Realisierung biografischer Aufarbeitung sowie einer veränderten Position zum Elternhaus eine besondere Bedeutung zu.

Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII".
Albus et al. (2010) untersuchten die Veränderungen, die durch das Bundesmodellprogramm „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII" initiiert wurden. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Welche Aspekte von fachlichen Orientierungen oder von Kontexten pädagogischer Praxis sind für wirkungsvolle Hilfeprozesse verantwortlich?". Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Expert*inneninterviews und Fragebögen eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits mit der qualitativen Inhaltsanalyse und einer Dokumentenanalyse sowie andererseits durch eine deskriptive und multivariate Auswertung. Das ***Sample bzw. die Stichprobe*** setzt sich folgendermaßen zusammen: erste Befragungswelle bei n=361 (Freie Träger: 195; Jugendamt: 166) und in der zweiten Befragungswelle bei n=308 (Freie Träger: 161; Jugendamt: 147). Hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen wurden in der ersten Welle 378 Kinder und Jugendliche befragt, in der zweiten Welle 274 Kinder und Jugendliche. In Bezug auf die Elternbefragung wird zur ersten Erhebungswelle ein Rücklauf von etwa 50% angegeben. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche Wirkungen Jugendhilfe hat und was die Bedingungen wirkungsvoller Hilfen sind. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass insbesondere eine starke Partizipation der Adressat*innen im Rahmen der Hilfeplanung, die Qualität der Beziehung der Adressat*innen zu den Fachkräften sowie positive Rahmenbedingungen positive Wirkfaktoren in den Hilfen zur Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Im Hinblick auf die Rahmenbedingungen verweisen die Befunde vor allem auf eine angemessene Mitbestimmung der Fachkräfte, ein positives Teamklima sowie Möglichkeiten autonomen, professionellen Handelns der Fachkräfte.

Verläufe und Wirkfaktoren individualpädagogischer Maßnahmen. Ergebnisse einer explorativ-rekonstruktiven Studie.
Klawe (2010) untersuchte die Betreuungsverläufe individualpädagogischer Maßnahmen aus Sicht von Jugendlichen, Betreuer*innen, Eltern sowie Fachkräften der Jugendämter. Die zu Grunde gelegten ***Fragestellungen*** lauteten: „Welche Lern- und Erfahrungsprozesse finden in individualpädagogischen Maßnahmen statt? Wie wird der Verlauf dieser Maßnahmen von den Beteiligten eingeschätzt? Was wird von den Adressat*innen als hilfreich für die Gestaltung eines gelingenden Alltags und für die Entwicklung einer tragfähigen Zukunftsperspektive empfunden?". Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung narrativ-problemzentrierte

Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte durch die qualitative Inhaltsanalyse. Das ***Sample*** setzt sich aus 12 ehemaligen Adressat*innen individualpädagogischer Maßnahmen zusammen. Die Anzahl der Teilnehmenden aus den anderen Befragtengruppen (Betreuer*innen, Eltern, Fachkräfte der Jugendämter) wird nicht konkret benannt Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche Effekte die individualpädagogischen Maßnahmen aus Sicht der Befragten haben und welche Wirkungen und Konsequenzen sich daraus für ihre Alltagsbewältigung ergeben. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass sich die Wirkungen der individualpädagogischen Maßnahmen oftmals nicht bereits während des Hilfeprozesses zeigen, sondern erst danach und mitunter erst deutlich nach der Beendigung einer Maßnahme. Dazu gehören den Befunden zufolge sowohl geplante Wirkungen als auch ungeplante Nebenwirkungen, die nicht vorhersehbar und beabsichtigt waren. Diese Befunde verweisen zudem darauf, dass für das Zustandekommen von erfolgreichen individualpädagogischen Maßnahmen eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ausschlaggebend sind, die zwischen den Adressat*innen und den Fachkräften individuell ausgehandelt werden. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Umsetzung der individualpädagogischen Maßnahme, das Passungsverhältnis zwischen Adressat*in und Fachkraft, die gemeinsame Problemdefinition sowie vereinbarte Ziele der Maßnahme. Nichtsdestotrotz zeigen die Befunde, dass die unplanbaren und unvorhersehbaren Verläufe der Maßnahmen für eine flexible Berücksichtigung aktueller Entwicklungen der Adressat*innen durchaus nützlich sind und auf unterschiedliche Situationen und Anforderungen der Adressat*innen angepasst werden können. Zusammengefasst gehören zu den Wirkfaktoren, die die pädagogischen Maßnahmen förderlich beeinflusst haben, vor allem eine individuelle Orientierung an den Adressat*innen, eine verlässliche Beziehungsgestaltung, Partizipation und Freiwilligkeit der Adressat*innen sowie niedrigschwellige Folgemaßnahmen.

Gelingende Jugendhilfe bei "aussichtslosen Fällen"! Biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen.

Rätz-Heinisch (2010) untersuchte anhand der Lebensgeschichten junger Menschen unterschiedliche Wirkfaktoren der Kinder- und Jugendhilfe. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Welche Passungen zwischen Lebensgeschichte und pädagogischen Hilfen machen es möglich, dass junge Menschen, die als schwierige, gar "aussichtslose" Fälle gelten, ihre Biografien hin zu einer gelingenden Lebensgestaltung zu wenden vermögen?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung narrative Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte mit der biografischen Fallrekonstruktion. Das ***Sample*** setzt sich aus zehn Jugendlichen zusammen, die Erfahrungen mit unterschiedlichen Jugendhilfemaßnahmen gemacht haben. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche Merkmale und Settings der Jugendhilfe es ermöglichen, schwierige und gefährdete Jugendliche erfolgreich in ihrer individuellen Entwicklung zu selbstständigen erwachsenen Menschen zu unterstützen. Die

Befunde der Studie legen dar, dass die in Anspruch genommenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor allem dann für die Befragten hilfreich waren, wenn diese auf die biografisch erworbenen Handlungsstrukturen und Selbstkonzepte abgestimmt waren. Darüber hinaus weisen die Befunde darauf hin, dass insbesondere verlässliche, pädagogische Beziehungen zwischen den Jugendlichen und den Fachkräften sowie stärkende und stabilisierende Faktoren als Eigenschaften der Jugendhilfeeinrichtungen von besonderer Bedeutung sind. Zudem deuten die Befunde darauf hin, dass die Kompetenzen und Fähigkeiten der Fachkräfte gestärkt werden sollten, damit sie die Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe angemessen im Hinblick auf ihre bisherige Biografie sowie ihre aktuelle Lebenssituation unterstützen können.

Das Phänomen des Abbruchs im Beratungsprozess: Ein Beitrag zur sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung.

Krassilschikov (2009) untersuchte die Hintergründe, wie es zu Abbrüchen in Beratungsprozessen im exemplarischen Feld der Erziehungsberatung kommt. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** wird nicht explizit benannt. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung problemzentrierte Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte durch die qualitative Inhaltsanalyse. Das ***Sample*** setzt sich aus 14 Nutzer*innen der Erziehungsberatung zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche nutzenbeschränkenden Merkmale die Erziehungsberatung aufweist, die zu einem Ausstieg der Nutzer*innen aus der Beratung geführt haben. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass das Phänomen des Abbruchs im Beratungsprozess auf vielfältige, soziale, strukturelle und individuelle Bedingungen zurückzuführen ist. Aus Sicht der Befragten zählen vor allem eine unzureichende Motivation, mangelndes Vertrauen gegenüber den Berater*innen, fehlende Empathie, ein autoritärer Beratungsstil, Probleme in der Kommunikation, unzureichende Berücksichtigung der Erwartungen und Bedürfnisse der Befragten sowie akute Krisen und Veränderungen in der eigenen Lebenssituation zu den zentralen Faktoren, die zum Beratungsabbruch führen. Darüber hinaus stellen auch organisatorische Aspekte wie z.B. längere Wartezeiten, ungeeignete Öffnungszeiten sowie eine fehlende Passung zwischen dem Beratungsangebot und den Bedarfen der Befragten Faktoren dar, die dazu beitragen, dass die Befragten die Beratung vorzeitig beenden. Die Befunde weisen außerdem darauf hin, dass der Abbruch der Beratung häufig durch die aktive Selbstbestimmung der Befragten erfolgte, wenn die Beratung nicht weitergeholfen hat oder eine Passung zur eigenen Lebenssituation nicht gegeben war.

Wege aus der Überschuldung – Nutzung und Nutzen der Schuldnerberatung.

Sanio (2009) untersuchte die Motive, Sichtweisen, Wahrnehmungen und Einschätzungen von Ratsuchenden der Schuldnerberatung. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Auf

welche Weise erfolgt die Nutzung der personenbezogenen sozialen Dienstleistung Schuldnerberatung und welche Nutzwerte sind aus der Sicht der Ratsuchenden mit dem Beratungsangebot verbunden?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung biografisch-narrative Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte durch ein narrationsstrukturelles Auswertungsverfahren, wobei ein Teil der Interviews als sog. Rahmungsfälle zur Vergewisserung und Kontrastierung mit der strukturierenden Inhaltsanalyse ausgewertet wurden. Das ***Sample*** setzt sich aus 17 Ratsuchenden der Schuldnerberatung zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, wie Menschen in Überschuldungsnotlagen zur Inanspruchnahme der Schuldnerberatung kommen, wie sie subjektiv den Beratungsprozess in der Schuldnerberatung erleben und welchen Nutzen sie aus der Beratung ziehen. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Nutzung der Schuldnerberatung auf zwei Ebenen stattfindet: Erstens auf der materialen Nutzungsebene und zweitens auf der personalen Nutzungsebene. Bei der materialen Nutzungsebene steht insbesondere die Bearbeitung des materialen Überschuldungsproblems sowie die Schuldenregulierung im Mittelpunkt. Im Hinblick auf die personale Nutzungsebene findet im Rahmen der Schuldnerberatung vor allem eine Reflexion der individuellen Deutungs- und Handlungsmuster der Ratsuchenden statt, wobei der Unterstützung durch die Berater*innen eine hohe Bedeutung zukommt. Oftmals profitieren die Ratsuchenden auch längerfristig von dieser Unterstützung, sodass sich auch nachhaltige Verbesserung einstellen und die Ratsuchenden eine Problemlösekompetenz entwickeln können.

Schulsozialarbeit aus der Perspektive von Schülerinnen und Schülern.

Bolay und Flad (2006) untersuchten den Gebrauchswert und die Aneignung von Schulsozialarbeit aus Sicht von Schüler*innen. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** wird nicht explizit benannt. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung qualitative Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte rekonstruktiv, eine konkrete Methode wurde jedoch nicht benannt. Das ***Sample*** setzt sich aus 14 Schüler*innen zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, wie die Schüler*innen die Schulsozialarbeit nutzen, wie sie die Schulsozialarbeit bewerten und wie ihr Zugang zu den Angeboten der Schulsozialarbeit erfolgt. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass sich die Aneignungs- und Nutzungsmuster der befragten Schüler*innen im Hinblick auf die in Anspruch genommenen Angebote der Schulsozialarbeit unterschiedlich darstellen. Dabei kommt der Beziehung zu den Schulsozialarbeiter*innen eine besondere Bedeutung zu. Zunächst wird anhand der Befunde deutlich, dass sich die Angebote der Schulsozialarbeit durch Niedrigschwelligkeit auszeichnen. Zudem nehmen die befragten Schüler*innen die Schulsozialarbeit als stabiles und kalkulierbares, präsentes Angebot war, das ihre individuellen Bedürfnisse und Bedarfe berücksichtigt und zur Erweiterung der eigenen Handlungsmöglichkeiten beiträgt. Darüber hinaus weisen die Befunde darauf hin, dass für die befragten Schüler*innen der spezifische Jugendhilfeauftrag der Schulsozialarbeit erkennbar

ist, der sich von den rein schulischen Aufträgen und Möglichkeiten abgrenzt. Vor diesem Hintergrund nehmen die Befragten im Rahmen der Angebote der Schulsozialarbeit erweiterte Sozialisations- und Entwicklungsmöglichkeiten wahr, die sich u.a. auch förderlich auf ihren Umgang mit Gleichaltrigen sowie die Bewältigung schulischer Anforderungen auswirken.

Zum Nutzen und Nichtnutzen der Sozialen Arbeit am exemplarischen Feld der Wohnungslosenhilfe. Eine empirische Studie.

Maar (2006) untersuchte am Beispiel der Wohnungslosenhilfe, welche Nutzen und welchen Nicht-Nutzenden dieses Angebot aus Sicht der Nutzer*innen hat. Die zu Grunde gelegten ***Fragestellungen*** lauteten: „Was bewerten die Nutzer*innen hinsichtlich der Bewältigung ihrer Problemlage als nützlich und was als nicht nützlich? Welche Faktoren nehmen die Nutzer*innen im Kontext professioneller Dienstleistungserbringung als nutzenlimitierend und welche als nutzenfördernd wahr? Wie gehen die Nutzer*innen mit den angebotenen sozialen Dienstleistungen um?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung problemzentrierte Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte mit der qualitativen Inhaltsanalyse. Das ***Sample*** setzt sich aus neun Nutzer*innen der Wohnungslosenhilfe zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche analytischen Kategorien des Nutzens und des Nicht-Nutzens im Hinblick auf die soziale Dienstleistung der Wohnungslosenhilfe bestehen. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Angebote der Wohnungslosenhilfe vorrangig kurzfristig einen Nutzen für die Befragten darstellt (z.B. durch die Bereitstellung von Unterkünften, Lebensmitteln und medizinischer Versorgung). Einen langfristigen Nutzen sehen die Befragten in der Wohnungslosenhilfe jedoch eher weniger, da tiefergehende Probleme wie z.B. psychische Erkrankungen, Armut und soziale Isolation nur unzureichend berücksichtigt werden. Hintergründe hierfür sind den Befunde zufolge vor allem eine unzureichende Anpassung an die Bedürfnisse und individuellen Lebenslagen der Befragten, strukturelle Hemmnisse sowie eine unzureichende Vernetzung und Kooperation der Sozialarbeiter*innen der Wohnungslosenhilfe mit anderen Fachkräften und Institutionen. Zudem erachten einige Befragte die Wohnungslosenhilfe vor allem als Hilfe zur Stabilisierung, andere Befragte erleben die Wohnungslosenhilfe allerdings eher als bevormundend. Neben der von den Befragten erlebten Bevormundung waren u.a. die Sorge vor Bürokratie, komplexe Antragsverfahren, starre Vorgaben, Schamgefühle sowie Misstrauen gegenüber den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe wesentliche Aspekte für die Nichtnutzung der Wohnungslosenhilfe. Hinsichtlich des Nutzens der Wohnungslosenhilfe aus Sicht der Befragten wird den Befunden zufolge deutlich, dass eine Passung zu den individuellen Bedürfnissen und Lebenslagen der Befragten erforderlich ist. Hierfür sind eine stärkere Destandardisierung und Flexibilisierung der Angebote notwendig. Im Hinblick auf die Beziehung zwischen den Befragten und den Sozialarbeiter*innen der Wohnungslosenhilfe wird anhand der Befunde erkennbar, dass ein hohes Maß an Vertrauen sowie ein

ausgewogenes Verhältnis zwischen persönlicher Nähe und professioneller Distanz für den Nutzen der Wohnungslosenhilfe von Bedeutung sind. Zudem wird von den Befragten ein autoritäres Auftreten der Sozialarbeiter*innen als kontrollierend und einschränkend wahrgenommen.

Selbständigkeit und etwas Glück. Einflüsse öffentlicher Erziehung auf die biographischen Perspektiven junger Frauen.

Finkel (2004) untersuchte die Heimerziehungserfahrungen von jungen Frauen. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** wird nicht explizit benannt. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung narrative Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte mit der Grounded Theory Methodologie. Das ***Sample*** setzt sich aus 15 Befragten zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, Biografien junger Frauen mit Heimerziehungserfahrungen zu rekonstruieren, das Verhältnis von individueller Biografie und organisierten Erziehungsprozessen herauszuarbeiten sowie Konstruktionsprozesse von Geschlecht zwischen Individuum und geschlechtsspezifisch strukturierter sozialer Wirklichkeit zu identifizieren. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Biografien der befragten jungen Frauen wesentlich darüber entscheiden, inwiefern die Heimerziehungserfahrungen eine autonomiefördernde oder eine autonomieverhindernde Wirkung hatte. Zudem konnten anhand des Datenmaterials zwei Kernkategorien entwickelt werden: 1. Ablösung in Bindungen: Das Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und Verbundenheit als Kategorie biografischer Konstruktionen junger Frauen mit Heimerfahrungen sowie 2. Subjekt und Struktur: Die biografiestrukturierende Wirkung der Anschlussfähigkeit zwischen biografischer Erfahrung und institutioneller Unterstützung.

Erziehungshilfen in biografischen Reflexionen. Heimkinder erinnern sich.

Normann (2003) untersuchte die Erfahrungen von ehemaligen Kindern und Jugendlichen aus Heimen. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Über welche Handlungsorientierungen und Interaktionsstrukturen verfügen junge Erwachsene?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung problemzentrierte Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte mit der qualitativen Inhaltsanalyse. Das ***Sample*** setzt sich aus 20 Befragten zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, Erfahrungsprozesse ehemaliger „Heimkinder“ zu rekonstruieren. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die befragten jungen Erwachsenen ihre Zeit in der Heimerziehung rückblickend größtenteils als hilfreiche Unterstützung bewerten, wenngleich es auch kritische Äußerungen einzelner Befragter gab. Auch wenn diese Zeit ihres Lebens durch kritische Ereignisse, biografische Brüche und Diskontinuitäten geprägt war, führte die Unterstützung in der Heimerziehung überwiegend zu einer Verbesserung ihres weiteren Lebensweges. Die Befunde weisen zudem darauf hin, dass der Eintritt in die Heimerziehung von den Befragten teilweise zu Eskalationen u.a. im Rahmen des Trennungsprozesses von den Eltern

kam. Der dadurch stärker belastete Kontakt zu den Eltern hat bei den Befragten stellenweise zu Loyalitätskonflikten geführt, da die Eltern zwar einerseits wichtige Bezugspersonen waren, andererseits jedoch aus Sicht der Befragten in der Ausübung ihrer Elternrolle versagt haben. Zudem erlebten die Befragten ihre Beteiligung z.B. an der Planung und den Entscheidungen des Hilfeprozesses als unzureichend. So kam es laut der Befragten oftmals zu vorgefertigten Entscheidungen der Heimeinrichtungen oder der Jugendämter, an deren Entstehungsprozess die Befragten kaum einbezogen wurden. Die Befunde machen außerdem deutlich, dass die Befragten nur teilweise kontinuierliche, intensive und langfristige Beziehungserfahrungen mit den Betreuer*innen der Heimeinrichtung gemacht haben. Hintergrund waren u.a. häufige Einrichtungswechsel der Befragten, die zu mehreren Beziehungsabbrüchen zwischen den Befragten und den Betreuer*innen geführt haben. Darüber hinaus berichteten einzelne Befragte von emotionaler Ablehnung, Vernachlässigung und körperlicher Gewaltanwendung durch ihre Betreuer*innen. Hinsichtlich der Beendigung der erzieherischen Hilfen wird anhand der Befunde erkennbar, dass dieser Prozess der Verselbstständigung von den Befragten einerseits als Überforderung und andererseits als unproblematisch erlebt wird.

Jugendhilfe-Effekte Studie (Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe).

Die im Auftrag des ***Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)*** durchgeführte Studie untersuchte, welche Wirkungen und Effekte bei den unterschiedlichen Angeboten der Kinder -und Jugendhilfe bestehen (BMFSFJ 2002). Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** wird nicht explizit benannt. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Fragebögen eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte als eine multivariate Auswertung. Die Stichprobe umfasste bei der Ausgangserhebung 233 junge Menschen und bei der abschließenden Befragung 205 junge Menschen. Das ***Ziel*** bestand in der Optimierung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfeangebote. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, welche Effekte fünf unterschiedlicher Hilfeformen in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen. Zu den Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Studie berücksichtigt wurden, gehören die Erziehungsberatung, der Erziehungsbeistand, die sozialpädagogische Familienhilfe, die Erziehung in einer Tagesgruppe sowie die Heimerziehung. Dafür wurde der Einfluss der Hilfemaßnahme auf die psychosozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen untersucht. Die Befunde weisen darauf hin, dass es einen direkten Einfluss der Hilfemaßnahmen auf die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gibt. Die Befunde zeigen, dass die Hilfemaßnahmen der Kinder -und Jugendhilfe in einem Großteil der Fälle (70%) zu einer Verbesserung führt. Diese Verbesserungen äußerten sich u.a. in der Reduzierung der Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen (37%), dem Kompetenzausbau der Kinder und Jugendlichen (29%) sowie der Reduzierung der Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen im sozialen Umfeld (24%). Zudem wurden in 56% der Hilfen die formulierten Ziele erreicht. Die Wirkungen erfolgen in den

meisten Fällen über den gesamten Hilfeverlauf, sodass eine verfrühte Beendigung einer Hilfemaßnahme problematische Konsequenzen haben kann. Höhere Effekte können allerdings erreicht werden, wenn die ursprünglich geplante Dauer der Hilfemaßnahme voll ausgeschöpft wird. Nichtsdestotrotz sollte den Befunden zufolge auch im Hilfeverlauf wiederholt auf Auffälligkeiten reagiert und bedarfsbezogen und frühzeitig andere Hilfen ergänzend oder ersatzweise hinzugezogen werden. Darüber hinaus verweisen die Befunde darauf, dass die Fachlichkeit sowohl der Fachkräfte als auch strukturelle Rahmenbedingungen der leistungserbringenden Einrichtungen maßgeblich auf die Effekte einwirken. Dies betrifft außerdem die Kooperationsbereitschaft der Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Effekte sind die Befunde nur teilweise aussagekräftig. Dennoch wird in Bezug auf die Effektstabilität deutlich, dass 1. die Effekte hinsichtlich der Auffälligkeiten bei den Kindern und Jugendlichen höher ist, als in ihrem familiären Umfeld, 2. die Reduzierung der Auffälligkeiten im Unterschied zum Kompetenzaufbau besser gelingt sowie 3. die am Hilfeende erreichten Ziele etwa 15 Monate später noch vorhanden sind oder sogar gesteigert werden konnten.

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Befunde der Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung überblicksartig dargestellt. Eine ausführlichere tabellarische Übersicht dieser Studien befindet sich im Anhang dieser Arbeit (Anhang 8).

*Tabelle 1: Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung*

Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung			
Autor*innen, Jahr	**Untersuchungs-gegenstand**	**Befunde**	**Empirische Grundlagen**
Eidemann, Jacqueline; 2022	Schulsozialarbeit im Kontext jugendlicher Lebenswelten und Problembewältigung. Eine qualitative Nutzer*innenforschung auf Basis offener Leitfadeninterviews.	Die Befunde legen dar, dass die Schulsozialarbeit vor allem Unterstützung bei der Lösung schulischer Schwierigkeiten wie z.B. Lernprobleme und Prüfungsstress sowie persönlicher Herausforderungen wie z.B. familiäre Konflikte, emotionale Instabilität und Umgang mit Stress im persönlichen Umfeld bietet. Zudem wird einer vertrauensvollen und gleichberechtigten Beziehung eine besondere Bedeutung zugesprochen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Schulsozialarbeit stellt auch der niedrigschwellige Zugang zu den Angeboten der Schulsozialarbeit einen Nutzen für die befragten Schüler*innen dar (z.B. keine Wartezeiten, kein bürokratischer Aufwand).	Offene Leitfadeninterviews; Dokumentarische Methode
Berghaus, Michaela; 2020	Erleben und Bewältigen von Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung aus Sicht betroffener Eltern.	Die Befunde legen dar, dass die Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung für die befragten Eltern häufig mit erheblichen Belastungen verbunden sind. Dies führen die Befragten vor allem auf einen unzureichenden Einbezug ihrer Perspektive in Entscheidungsprozessen zurück. Zudem weisen die Befunde darauf hin, dass die oftmals als negativ wahrgenommenen Verfahren das Vertrauen der Befragten gegenüber den Fachkräften z.B. des Jugendamtes sowie der Gerichte einschränken. Darüber hinaus zeigen die Befunde, dass sich die Befragten oftmals über ihre Rechte informierten und juristische Unterstützung hinzuzogen, um ihre eigene Position in gerichtlichen Verfahren zu stärken.	Narrative Interviews; Grounded Theory Methodologie, Themenzentriertes-komparatives Auswertungsverfahren
Engelfried, Constance; 2020	Das Narrativ des Anderen kennenlernen. Wirkungsforschung in einem deutsch-jordanischen Jugendbegegnungsprojekt.	Die Befunde legen dar, dass ein Großteil der Befragten in ihrem Alltag häufig rassistische Einstellungen und Handlungspraktiken gegenüber Geflüchteten wahrnehmen (z.B. beim Sport, im öffentlichen Nahverkehr, in Supermärkten). Zudem weisen die Befunde auf eine kritische Perspektive der Befragten auf die Medien hin, was sich insbesondere auf die mediale Berichterstattung bezog. Im Hinblick auf ihre persönliche Weiterentwicklung berichteten einige Befragte von eher positiven Effekten, da sie von einigen Erfahrungen und Erlebnissen profitierten.	Expert*inneninterviews, teilnehmende Beobachtungen, Videoanalysen; Auswertungsmethoden unbekannt
Oelerich, Gertrud; Andreas, Schaarschuch; Hiegemann, Ines; Beer, Kristin; 2019	Barrieren der Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen.	Die Befunde legen dar, dass die wesentlichen Barrieren der Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen 1. in den Anforderungen, die an die Nutzer*innen gerichtet werden, u.a. intellektuelle, soziale und emotionale Ressourcen erfordern, 2. im Objektstatus, der den Nutzer*innen zugeschrieben wird (z.B. durch die Nicht-Beteiligung an Entscheidungen), 3. in der Zuschreibung stigmatisierender Aspekte (insb. bei eher nicht freiwillig in Anspruch genommenen sozialen Dienstleistungen) sowie 4. in dem asymmetrischen, ungleichverteilten Machtverhältnis zwischen Nutzer*innen und Fachkräften liegen.	Interviews; rekonstruktives Auswertungsverfahren (nicht näher benannt)

Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung			
Rock, Kerstin; 2019	Zum Nutzen Früher Hilfen aus Sicht der Eltern Ergebnisse der Evaluation des Eltern-Kind-Angebotes „SOS-Spielen zu Hause“.	Die Befunde legen dar, dass der Nutzen des Angebotes „SOS-Spielen zu Hause“ von den befragten Eltern sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Während einige Eltern vor allem positive Veränderungen bei ihrem Kind wahrnehmen, zogen andere Eltern insbesondere einen Nutzen für sich selbst aus der Teilnahme an dem Angebot (z.B. Tipps für den Umgang mit dem Kind).	Qualitative Interviews, (teil-)standardisierter Fragebogen; qualitative Inhaltsanalyse, deskriptive Auswertung
Gräbedünkel, Heike; 2017	Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung - eine rekonstruktive Studie zu Binnenperspektiven und Handlungsstrategien betroffener Eltern	Die Befunde legen dar, dass die Inobhutnahme der Kinder von den betroffenen Eltern oftmals als tiefer Einschnitt in ihrem Leben bewertet wurde. Sie fühlten sich aufgrund der Inobhutnahme häufig machtlos, ohnmächtig und orientierungslos. Zudem weisen die Befunde darauf hin, dass das Handeln und die Haltungen der betroffenen Eltern von Ablehnung gegenüber den Jugendämtern geprägt sind. Dies erschwerte den Befunden zufolge den Vertrauensaufbau zwischen den Eltern und den Fachkräften der Jugendämter und führt bei den Eltern häufig zu Widerstand. Außerdem verweisen die Befunde auf konträre Wahrnehmungen hinsichtlich der Situationsdeutung, was die Interaktionen zwischen den Eltern und den Fachkräften der Jugendämter erheblich erschwert.	Narrative Interviews; Grounded Theory Methodologie, Narrationsanalyse
Aghamiri, Kathrin; 2016	Das Sozialpädagogische als Spektakel. Eine Fallstudie sozialpädagogischer Gruppenarbeit in der Grundschule.	Die Befunde legen dar, dass die sozialpädagogische Gruppenarbeit in der Grundschule als ein grundsätzlich sichtbares, inszeniertes „Spektakel“ sowohl von den Schüler*innen als auch von den beteiligten Pädagog*innen der Grundschulen wahrgenommen wird. Für die Schüler*innen bietet das „Spektakel“ der sozialpädagogischen Gruppenarbeit einerseits einen Ort für soziale Lernprozesse und vermittelt zudem ein Gemeinschafts- und Zugehörigkeitsgefühl. Andererseits kann das „Spektakel“ aus Sicht der Schüler*innen auch zu einem Erwartungsdruck und darauf resultierenden Widerständen führen.	Teilnehmende Beobachtung, Kinderinterviews und situationsnahe Interviews; Grounded Theory Methodologie
Rießen, Anne van; 2016	Zum Gebrauchswert theaterpädagogischer Maßnahmen im Kontext der Aktivierungsprogrammatik. Eine empirische Studie aus der Perspektive der Nutzer*innenforschung“.	Die Befunde legen dar, dass die Interviewten die Angebote der theaterpädagogischen Maßnahmen mit bestimmten Räumen verbinden und darin einen Nutzen bzw. Nicht-Nutzen sehen. Im Rahmen der theaterpädagogischen Maßnahmen kann zwischen drei Elementen unterschieden werden: 1. Unterstützungsangebote zur Einmündung in eine Ausbildung bzw. eine Erwerbsarbeit, 2. Theaterspielen sowie 3. Alltagshilfen. Diese Elemente werden von den Nutzer*innen unterschiedlich genutzt und hinsichtlich ihrer zeitlichen und örtlichen Eigenschaften sowie verknüpft mit der jeweiligen zuständigen Fachkraft unterschiedlich beschrieben. Als nutzenfördernd wirken sich im Rahmen des Angebots ‚Theaterspielen‘ z.B. a) Spaß und Glück in der Maßnahme, b) die Teilhabe an Entscheidungen, c) die zeitweise Aufhebung der Individualisierung bzw. das Erleben von Vergemeinschaftungsprozessen sowie d) das Erleben von Selbstwirksamkeitserfahrungen als nutzenfördernd aus.	Leitfadengestützte Interviews und leitfadengestützte Expert*inneninterviews; Grounded Theory Methodologie und qualitative Inhaltsanalyse

Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung			
Streck, Rebecca; 2016	Nutzung als situatives Ereignis. Eine ethnografische Studie zu Nutzungsstrategien und Aneignung offener Drogenarbeit.	Die Befunde legen dar, dass sich die Nutzung der Angebote der offenen Drogenarbeit je nach Situation und individueller Lebenslage der Befragten unterscheiden. Darüber hinaus stellen die Einrichtungen der offenen Drogenarbeit auch Orte dar, in denen die Befragten Zugehörigkeit erleben, Stabilisierung erfahren und in Interaktion mit anderen Menschen treten können. Nichtsdestotrotz nehmen die Befragten die Angebote der offenen Drogenarbeit teilweise auch als stigmatisierend wahr und haben Schwierigkeiten hinsichtlich der Akzeptanz der Unterstützung. Außerdem wird die Beziehung zu den Fachkräften der Einrichtungen der offenen Drogenarbeit von den Befragten als ambivalent erlebt.	Teilnehmende Beobachtung und problemzentrierte Interviews; Grounded Theory Methodologie und Ethnografie
Graßhoff, Gunther; Paul, Laura; Yeshurun, Stéphanie-Aline; 2015	Jugendliche als Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe. Rekonstruktionen von jugendlichen Biografien im Kontext von Jugendarbeit und Erziehungshilfe.	Die Befunde legen dar, dass sich die Biografien der befragten Jugendlichen durch vielfältige Lebensverhältnisse auszeichnen. Zudem zeigen die Befunde, dass die befragten Jugendlichen die Angebote der Jugendhilfe äußerst unterschiedlich wahrnehmen. Während einige Befragte die Unterstützung durch die Jugendhilfe als nützlich bewerten, erleben andere Jugendliche die in Anspruch genommene Jugendhilfeleistung teilweise als bevormundend. Im Hinblick auf die Beziehung zu den Fachkräften der Jugendhilfe weisen die Befunde darauf hin, dass die Befragten besonders Wert auf eine vertrauensvolle und stabile Beziehung legen. Darüber hinaus werden die in Anspruch genommenen Jugendhilfemaßnahmen von den Befragten als einschneidende Wendepunkte in ihrer Biografie angesehen.	Expert*inneninterviews, Gruppendiskussionen, teilnehmende Beobachtungen, narrative Interviews; qualitative Inhaltsanalyse, dokumentarische Analyse
Herzog, Kerstin; 2015	Schulden und Alltag. Arbeit mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung.	Die Befunde legen dar, dass die Befragten die Schuldensituation als hohe finanzielle und soziale sowie psychische Belastung wahrnehmen. Zu den Strategien im Umgang mit Schulden gehören u.a. die Vermeidung von Ausgaben, die Priorisierung bestimmter anfallender Ausgaben sowie die Abwägung der Dringlichkeit von zu bezahlenden Rechnungen. Zu den Barrieren bei der Inanspruchnahme von Schuldenberatung gehören insbesondere die Sorge vor Stigmatisierung, Schamgefühle, eine unzureichende Kenntnis über Angebote der Schuldenberatung sowie die Hoffnung, die finanziellen Probleme selbst lösen zu können.	Episodenzentrierte narrative Interviews; dokumentierende Interpretation (angelehnt an die Grounded Theory Methodologie)
Müller, Jessica; 2013	Drogenabhängigkeit und Soziale Arbeit. Nutzen und Nutzungsprozesse niedrigschwelliger, akzeptanzorientierter Drogenhilfeangebote.	Die Befunde legen dar, dass die Kooperationsbereitschaft und die aktive Mitarbeit der Nutzer*innen deutlich geringer ausfallen, sofern sie für sich in der Dienstleistung keinen Nutzen sehen. Des Weiteren ist aus Sicht der Nutzer*innen eine stärkere Thematisierung und Umsetzung der Integration in Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse wünschenswert, da sie für sich einen Nutzen in der damit einhergehenden Normalisierung ihrer Lebenssituation sehen. Die in dieser Untersuchung rekonstruierte ‚Kooperationsvereinbarung' zwischen Gesundheits-, Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wirkt sich den Nutzer*innen zufolge eher negativ auf die Nutzung der Hilfsangebote aus.	Kombination aus dem episodischen Interview, dem problemzentrierten Interview und dem Experteninterview; qualitative Inhaltsanalyse
Zeller, Maren; 2012	Bildungsprozesse von Mädchen in den Erziehungshilfen.	Die Befunde legen dar, dass im Rahmen der Fallanalysen unterschiedliche Prozesse rekonstruiert wurden, die maßgeblich durch die Erziehungshilfe initiiert und gefördert wurden. Diese wurden folgendermaßen bezeichnet: a) schließende Öffnung – Aufarbeitung der Vergangenheit und Entwicklung eines eigenen biographischen Entwurfs, b) fragiles Balancieren – zwischen den Polen Selbständigkeit und Annäherung sowie c) verändertes Involvement – Verstrickung in Muster und deren Reproduktion bei gleichzeitiger Weiterentwicklung des Selbstbilds. Dabei kommt den Befunden zufolge der Realisierung biografischer Aufarbeitung sowie einer veränderten Position zum Elternhaus eine besondere Bedeutung zu.	Narrative Interviews; Biogafieanalysen

Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung			
Mücher, Frank; 2010	Prekäre Hilfen? Soziale Arbeit aus der Sicht wohnungsloser Jugendlicher.	Die Befunde der Studie legen dar, dass das Angebot der Straßensozialarbeit eine zentrale Unterstützungsleistung im Rahmen sozialpädagogischer Wohnungslosenhilfe darstellt. Aus Sicht der Befragten kam der Beziehung zu den Mitarbeitenden der Einrichtung eine besondere Bedeutung zu. Zudem erwies sich der professionelle, fachspezifische Berufshabitus, der sich vor allem durch eine akzeptierende Grundhaltung der Mitarbeitenden auszeichnet, als besonders hilfreich. In Fällen, in denen andere Hilfemaßnahmen bereits gescheitert waren, beschränkte sich die Straßensozialarbeit oftmals auf die Bearbeitung konkrete Problemsituationen. Dies verdeutlichte u.a., dass bislang nur unzureichend Anschlussmöglichkeiten in andere Hilfesysteme bestehen und dadurch ein Übergang in weitere gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge erschwert ist.	Teilnehmende Beobachtung, problemzentrierte Interviews; inhaltsanalytische Auswertung, angelehnt an die Grounded Theory Methodologie
Albus, Stefanie; Greschke, Heike; Klingler, Birte; Messmer, Heinz; Micheel, Heinz-Günter; Otto, Hans-Uwe; Polutta, Andreas; 2010	Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII.	Die Befunde legen dar, dass insbesondere eine starke Partizipation der Adressat*innen im Rahmen der Hilfeplanung, die Qualität der Beziehung der Adressat*innen zu den Fachkräften sowie positive Rahmenbedingungen positive Wirkfaktoren in den Hilfen zur Erziehung der Kinder- und Jugendhilfe darstellen. Im Hinblick auf die Rahmenbedingungen verweisen die Befunde vor allem auf eine angemessene Mitbestimmung der Fachkräfte, ein positives Teamklima sowie Möglichkeiten autonomen, professionellen Handelns der Fachkräfte.	Expert*inneninterviews, Fragebogenerhebungen; qualitative Inhaltsanalyse, Dokumentenanalysen, deskriptive und multivariate Auswertung
Klawe, Willy; 2010	Verläufe und Wirkfaktoren individualpädagogischer Maßnahmen. Ergebnisse einer explorativ-rekonstruktiven Studie.	Die Befunde legen dar, sich die Wirkungen der pädagogischen Maßnahmen oftmals nicht bereits während des Hilfeprozesses zeigen, sondern erst danach und mitunter erst deutlich nach der Beendigung einer Maßnahme. Die Befunde verweisen zudem darauf, dass für das Zustandekommen von erfolgreichen pädagogischen Maßnahmen eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren ausschlaggebend sind, die zwischen den Adressat*innen und den Fachkräften individuell ausgehandelt werden. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Umsetzung der pädagogischen Maßnahme, das Passungsverhältnis zwischen Adressat*in und Fachkraft, die gemeinsame Problemdefinition sowie vereinbarte Ziele der Maßnahme.	Narrativ-problemzentrierte Interviews; qualitative Inhaltsanalyse
Krassilschikov, Viktoria; 2009	Das Phänomen des Abbruchs im Beratungsprozess. Ein Beitrag zur sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung.	Die Befunde legen dar, dass aus Sicht der Befragten vor allem eine unzureichende Motivation, mangelndes Vertrauen gegenüber den Berater*innen, fehlende Empathie, ein autoritärer Beratungsstil, Probleme in der Kommunikation, unzureichende Berücksichtigung der Erwartungen und Bedürfnisse der Befragten sowie akute Krisen und Veränderungen in der eigenen Lebenssituation zu den zentralen Faktoren zählen, die zum Beratungsabbruch führen.	Problemzentriertes Interview; qualitative Inhaltsanalyse

Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung			
Sanio, Werner; 2009	Wege aus der Überschuldung – Nutzung und Nutzen der Schuldnerberatung.	Die Befunde der Studie legen dar, dass die Nutzung der Schuldnerberatung auf zwei Ebenen stattfindet: Erstens auf der materialen Nutzungsebene und zweitens auf der personalen Nutzungsebene. Bei der materialen Nutzungsebene steht insbesondere die Bearbeitung des materialen Überschuldungsproblems sowie die Schuldenregulierung im Mittelpunkt. Im Hinblick auf die personale Nutzungsebene findet im Rahmen der Schuldnerberatung vor allem eine Reflexion der individuellen Deutungs- und Handlungsmuster der Ratsuchenden statt, wobei der Unterstützung durch die Berater*innen eine hohe Bedeutung zukommt.	Biografisch-narrative Interviews; narrationsstrukturelles Auswertungsverfahren (ergänzend: strukturierende Inhaltsanalyse)
Maar, Katja; 2006	Zum Nutzen und Nichtnutzen der Sozialen Arbeit am exemplarischen Feld der Wohnungslosenhilfe. Eine empirische Studie.	Die Befunde legen dar, dass die Angebote der Wohnungslosenhilfe vorrangig kurzfristig einen Nutzen für die Befragten darstellt (z.B. durch die Bereitstellung von Unterkünften, Lebensmitteln und medizinischer Versorgung). Einen langfristigen Nutzen sehen die Befragten in der Wohnungslosenhilfe jedoch eher weniger, da tiefergehende Probleme wie z.B. psychische Erkrankungen, Armut und soziale Isolation nur unzureichend berücksichtigt werden.	Problemzentrierte Interviews; qualitative Inhaltsanalyse
Flad, Carola; Bolay, Eberhard; 2006	Schulsozialarbeit aus der Perspektive von Schülerinnen und Schülern.	Die Befunde legen dar, dass der Beziehung zu den Schulsozialarbeiter*innen eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem nehmen die befragten Schüler*innen die Schulsozialarbeit als niedrigschwelliges, stabiles und kalkulierbares, präsentes Angebot war, das ihre individuellen Bedürfnisse und Bedarfe berücksichtigt und zur Erweiterung der eigenen Handlungsmöglichkeiten beiträgt. Darüber hinaus weisen die Befunde darauf hin, dass für die befragten Schüler*innen der spezifische Jugendhilfeauftrag der Schulsozialarbeit erkennbar ist, der sich von den rein schulischen Aufträgen und Möglichkeiten abgrenzt.	Leitfadengestützte Interviews; rekonstruktive Auswertung, aber ohne konkrete Nennung der Methode
Rätz-Heinisch, Regina; 2005	Gelingende Jugendhilfe bei "aussichtslosen Fällen"! Biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen.	Die Befunde legen dar, dass die in Anspruch genommenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor allem dann für die Befragten hilfreich waren, wenn diese auf die biografisch erworbenen Handlungsstrukturen und Selbstkonzepte abgestimmt waren. Darüber hinaus weisen die Befunde darauf hin, dass insbesondere verlässliche, pädagogische Beziehungen zwischen den Jugendlichen und den Fachkräften sowie stärkende und stabilisierende Faktoren als Eigenschaften der Jugendhilfeeinrichtungen von besonderer Bedeutung sind.	Narrative Interviews; biografische Fallrekonstruktion
Finkel, Margarete; 2004	Selbständigkeit und etwas Glück. Einflüsse öffentlicher Erziehung auf die biographischen Perspektiven junger Frauen.	Die Befunde legen dar, dass die Biografien der befragten jungen Frauen wesentlich darüber entscheiden, inwiefern die Heimerziehungserfahrungen eine autonomiefördernde oder eine autonomieverhindernde Wirkung hatte. Zudem konnten anhand des Datenmaterials zwei Kernkategorien entwickelt werden: 1. Ablösung in Bindungen: Das Spannungsverhältnis zwischen Autonomie und Verbundenheit als Kategorie biografischer Konstruktionen junger Frauen mit Heimerfahrungen sowie 2. Subjekt und Struktur: Die biografiestrukturierende Wirkung der Anschlussfähigkeit zwischen biografischer Erfahrung und institutioneller Unterstützung.	Narrative Interviews; Grounded Theory Methodologie

Studien zur sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung			
Normann, Edina, 2003	Erziehungshilfen in biografischen Reflexionen. Heimkinder erinnern sich.	Die Befunde legen dar, dass die befragten jungen Erwachsenen ihre Zeit in der Heimerziehung rückblickend größtenteils als hilfreiche Unterstützung bewerten, wenngleich es auch kritische Äußerungen einzelner Befragter gab. Zudem kam es laut der Befragten oftmals zu vorgefertigten Entscheidungen der Heimeinrichtungen oder der Jugendämter, an deren Entstehungsprozess die Befragten kaum einbezogen wurden. Die Befunde machen außerdem deutlich, dass die Befragten nur teilweise kontinuierliche, intensive und langfristige Beziehungserfahrungen mit den Betreuer*innen der Heimeinrichtung gemacht haben.	Problemzentrierte Interviews; qualitative Inhaltsanalyse
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ); 2002	Jugendhilfe-Effekte Studie (Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe).	Die Befunde legen dar, welche Effekte fünf unterschiedlicher Hilfeformen in der Kinder- und Jugendhilfe bestehen (Erziehungsberatung, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Heimerziehung). Dafür wurde der Einfluss der Hilfemaßnahme auf die psychosozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen untersucht. Die Befunde weisen darauf hin, dass es einen direkten Einfluss der Hilfemaßnahmen auf die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen gibt. Die Befunde zeigen, dass die Hilfemaßnahmen der Kinder -und Jugendhilfe in einem Großteil der Fälle (70%) zu einer Verbesserung führt. Zudem wurden in 56% der Hilfen die formulierten Ziele erreicht.	Fragebogenerhebung; Multivariate Auswertung (u.a. Faktorenanalyse)

6.2 Studien zur Beratungsforschung

In diesem Abschnitt werden die für die vorliegende Arbeit wesentlichen Studien zur Beratungsforschung erläutert. Alle Studien werden – sofern anhand der Publikation erkennbar – anhand folgender Merkmale beschrieben: a) Thema, b), Autor*in, c) Erscheinungsjahr, d) Fragestellung, e) Methoden, f) Sample/Stichprobe, g) Ziel sowie h) Befunde. Anschließend werden die wesentlichen Befunde der Studien in einer Tabelle überblicksartig abgebildet.

Vom Jobcenter unabhängige Sozialberatung: eine Ethnografie mit Blick auf Adressat*innen, Sozialberatung und Jobcenter.

Schirmer (2024) untersuchte die Dreiecksbeziehung zwischen Adressat*innen, Sozialberatung und Jobcenter im Kontext der vom Jobcenter unabhängigen Sozialberatungsangebote. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Wie bearbeitet die Sozialberatung die Anliegen (Herausforderungen im ALG-II-Bezug) der Adressat*innen?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung teilnehmende Beobachtungen durchgeführt. Die Datenauswertung erfolgte mithilfe der Grounded Theory Methodologie. Das ***Sample*** setzt sich aus mehreren Beobachtungsprotokolle, die in Feldaufenthalten in unterschiedlichen Beratungsstellen entstanden sind, zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, wie ein Umgang mit den Herausforderungen durch den Einbezug der Sozialberatung realisiert werden kann. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Adressat*innen eine hohe Abhängigkeit zu den Fachkräften der Jobcenter erleben und zum Teil die fachliche Kompetenz der Fachkräfte der Jobcenter anzweifeln. Dies wird insbesondere auf die komplexen Regelungen zum ALG-II-Bezug zurückgeführt, die u.a. diverse Gestaltungs- und Ermessensspielräume beinhalten. Aus Sicht der Befragten spiegelt sich dies vor allem auch in Entscheidungsprozessen wieder, die häufig nicht im Sinne der Adressat*innen ausfallen. Zudem wirkt das Jobcenter den Befunden zufolge auf die Adressat*innen oftmals willkürlich und unvorhersehbar. Gleichzeitig erleben manche Befragte auch, dass sich die Fachkräfte der Jobcenter um argumentativ gestützte Vorgehensweisen bemühen. Darüber hinaus weisen die Befunde auf eine Machtasymmetrie zwischen den Fachkräften der Sozialberatung sowie den Adressat*innen zu Ungunsten der Adressat*innen hin. Außerdem deuten die Befunde darauf hin, dass einige Adressat*innen der Sozialberatung vielmehr im Grundsicherungsbezug nach dem SGB XII (Sozialhilfe) einzuordnen wären, da sie erhebliche gesundheitliche Probleme haben. Die Beratungssituation zeichnet sich den Befunden zufolge zudem dadurch aus, dass die Anliegen der Adressat*innen erörtert und in den Kontext des ALG II eingefügt wird. Hierbei kommt dem breiten Kontextwissen der Fachkräfte eine besondere Bedeutung zu. Zudem besteht ein wesentliches Anliegen der Beratung darin, die Adressat*innen monetär abzusichern sowie die oftmals problembelasteten, komplexen Lebenslagen der Adressat*innen zu verbessern.

Psychosoziale Beratung und Soziale Arbeit. Empirische Befunde zur gesellschaftlichen Relevanz niedrigschwelliger Beratungsangebote am Beispiel der Telefonseelsorge.

Hoff und Rohleder (2022) untersuchten die Anliegen sowie Problem- und Bewältigungsstrukturen von Anrufer*innen der Telefonseelsorge. Die zu Grunde gelegten ***Fragestellungen*** lauteten: „Mit welchen Anliegen wenden sich die Anrufer*innen aus Sicht der Berater*innen an die Telefonseelsorge? Welche Typen von Anrufer*innenanliegen lassen sich in den Berichtsblättern identifizieren? Inwieweit spiegeln sich in diesen Anliegen gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wider?“ Hinsichtlich der ***Methode*** wurden sog. Berichtsblätter, die zu jedem Anruf angefertigt werden, mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet. Das ***Sample*** setzt sich aus 580 Berichtsblättern als auszuwertendes Datenmaterial zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, eine Typologie der Anliegen der Nutzer*innen der Telefonseelsorge herauszuarbeiten. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Telefonberatung der Telefonseelsorge mit 1.351.811 Anrufen von Juli 2013 bis Juni 2014 eines der am meisten genutzten Telefonberatungsangebote bundesweit ist. Zudem bietet die Telefonseelsorge ein breites Spektrum unterschiedlicher Themen an, weswegen sich Ratsuchende an die ehrenamtlichen Berater*innen wenden. Deutlich wurde anhand der Befunde außerdem, dass in einigen Beratungsgesprächen ein spezialisiertes Fachwissen notwendig war, um den Ratsuchenden weiterzuhelfen oder ggf. an andere Institutionen weiterzuvermitteln. Darüber hinaus legen die Befunde dar, dass die Telefonseelsorge einen großen Teil an wiederkehrenden Ratsuchenden hat (sog. Wiederholungsanrufer*innen). Weiterhin weisen die Befunde darauf hin, dass über 57.000 Gespräche im o.g. Zeitraum zum Thema Suizid geführt wurden, wobei von 8.800 Anrufer*innen Suizidabsichten geäußert wurden. Somit kann anhand dieser Zahlen davon ausgegangen werden, dass die Telefonseelsorge ein bedeutsames Unterstützungsangebot für Menschen in akuten Krisen darstellt. Dabei ist auffällig, dass die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 9-29 Jahre beim Thema Suizid besonders groß ist. Zudem wurden von der Gruppe der Kinder und Jugendlichen vergleichsweise häufig die Themen sexuelle, seelische und körperliche Gewalt angesprochen. Vor diesem Hintergrund wird die Wichtigkeit lokal vernetzter Telefonseelsorgeangebote u.a. zu weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Kinderschutz deutlich. Dass die Berater*innen der Telefonseelsorge im Hinblick auf spezifische Themen besonders geschult sein müssen, wird auch anhand älterer Ratsuchender deutlich. Hier ist ein Wissen um psychische Erkrankungen im Alter sowie Schwierigkeiten in Übergangsphasen im Lebensverlauf bedeutsam.

Nähe und Distanz in der Beratung: Das Erleben der Beziehungsgestaltung aus der Perspektive der Adressat*innen.

Best (2020) untersuchte das Erleben von Nähe und Distanz in Beratungsbeziehungen aus der Sicht der Adressat*innen. Die zu Grunde gelegten ***Fragestellungen*** lauteten: „Wie erleben

Adressat*innen und Berater*innen innerhalb des Beratungsprozesses die Beziehungsgestaltung in Bezug auf Nähe und Distanz? Welche Faktoren beeinflussen die Beziehungsgestaltung im Verlauf des Beratungsprozesses? Welche Auswirkungen hat die Berücksichtigung der Beziehungsbedürfnisse von Adressat*innen innerhalb der Beratung auf die erlebte Effektivität und die subjektive Zufriedenheit von Adressat*innen mit dem Beratungsprozess?“ Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung videogestützte Leitfadeninterviews und fokussierte Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits mit der Grounded Theory Methodologie und wurde mit Elementen der Videointeraktionsanalyse verknüpft. Das ***Sample*** setzt sich aus sechs Berater*innen und sechs Adressat*innen zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, Erkenntnisse über das Erleben der Adressat*innen innerhalb der Beratungsbeziehung zu erhalten sowie Faktoren herauszuarbeiten, die die Beratungsbeziehung beeinflussen. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz von den Befragten oftmals als ambivalent empfunden wird. Während einerseits eine gewisse Nähe zur*zum Berater*in für einen Vertrauensaufbau als wichtig erachtet wird, scheint auch eine professionelle Distanz zur*zum Berater*in nützlich zu sein, um sich nicht emotional abhängig zu machen und die Objektivität der Beratung zu wahren. Somit sollte aus Sicht der Befragten die Beziehung zur*zum Berater*in sowohl von Empathie, Nähe und Vertrauen als auch von professioneller Distanz gekennzeichnet sein. Zudem entscheidet aus Sicht der Befragten die Qualität der Beziehung zur*zum Berater*in erheblich über den Verlauf der Beratung. So wird eine angemessene Mischung aus Nähe und Distanz in der Beziehung zur*zum Berater*in von den Befragten als hilfreich erlebt. Ein unausgewogenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz führt bei einigen Befragten jedoch dazu, dass sie sich nicht ernst genommen oder missverstanden gefühlt haben. Ein angemessenes Maß an Vertrauen führt laut der Befragten dazu, dass sie sich gegenüber der*dem Berater*in öffnen und sensible Themen ansprechen können. Hierbei scheinen den Befunden zufolge auch die Kompetenz und Integrität der Berater*innen von Bedeutung zu sein.

Die Wirksamkeit systemischer Beratung: erhöht Erziehungs- und Familienberatung die Bindungssicherheit von verhaltensauffälligen Kindern?

Berg (2019) untersuchte die Auswirkungen von systemischer Beratung auf die Bindungssicherheit und Verhaltensprobleme von Kindern und Jugendlichen sowie das Erziehungsverhalten von Eltern. Die zu Grunde gelegten ***Fragestellungen*** lauteten: „Lässt sich die Bindungssicherheit eines als verhaltensauffällig beschriebenen Kindes durch eine beraterisch-therapeutische Intervention im Kontext der Familienberatung verändern? Welche Bindungsrepräsentationen finden sich bei ratsuchenden Müttern zu Beginn der Familienberatung und in welchem Verhältnis stehen diese zur Bindungsrepräsentation ihres als verhaltensauffällig beschriebenen Kindes? Verändern sich die beschriebenen Verhaltensauffälligkeiten und

Kompetenzen der Kinder nach einer beraterisch-therapeutischen Intervention im Kontext der Familienberatung? Verändert sich das aktuelle Erziehungsverhalten der Mütter nach einer beraterisch-therapeutischen Intervention im Kontext der Familienberatung? Inwiefern unterscheidet sich das Erziehungsverhalten der Mütter zu Beginn der Familienberatung im Hinblick auf deren eigene Bindungsrepräsentationen und die Bindungsrepräsentationen ihrer Kinder? Inwiefern verändert sich das subjektiv eingeschätzte Ausmaß des Problems nach abgeschlossener Familienberatung für die Mütter und ihre Kinder und wie zufrieden waren die Mütter mit der Beratung?“ Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Fragebögen sowie das Geschichtenergänzungsverfahren zur Bindung (GEV-B) eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits mit Videoanalysen und andererseits durch eine inferenzstatistische Auswertung. Die ***Stichprobe*** setzt sich aus 61 Kindern und ihren Müttern zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, erste Daten zu Bindungsmerkmalen der Adressat*innen von Erziehungs- und Familienberatung zu generieren. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass nach einer erfolgten Beratung ein Wechsel von nicht sicheren zu sicheren Bindungsstrategien signifikant häufiger vorkam als umgekehrt. Allerdings konnte kein signifikanter Wechsel von desorganisierter Bindung zu organisierten Bindungsstrategien belegt werden. In Bezug auf den Bindungssicherheitswert konnte anhand der Befunde ein signifikanter Mittelwertunterschied zwischen zwei Messzeitpunkten identifiziert werden. Hinsichtlich der deskriptiven Befunde ließ insgesamt ein Rückgang der nicht sicheren Bindungen sowie ein Zuwachs an sicheren Bindungen feststellen. Im Hinblick auf die Bindungsrepräsentationen der Mütter konnte anhand der Stichprobe herausgearbeitet werden, dass ein Großteil der Mütter (80%) einen organisierten Bindungstyp aufwies. Zwischen den Bindungstypen der Kinder und den Bindungstypen der Mütter konnten zudem keine signifikanten Unterschiede ermittelt werden. Allerdings weisen die Befunde darauf hin, dass unsicher gebundene Mütter am häufigsten auch unsicher gebundene Kinder hatten. Darüber hinaus legen die Befunde eine Reduzierung der Verhaltensauffälligkeiten sowie einen Zuwachs der Kompetenzen der Kinder dar. Auffällig ist, dass hinsichtlich des Elternverhaltens eine Reduzierung des verantwortungsbewussten Elternverhaltens nach der Beratung nachgewiesen werden konnte. Zudem konnte sowohl bei den Kindern als auch bei den Müttern eine deutliche Reduzierung des Problemausmaßes ermittelt werden.

Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt: Herausforderungen sozialer Arbeit zwischen individueller Hilfe und politischer Intervention.

Köbberling (2018) untersuchte die Potenziale und Grenzen professioneller Unterstützungsangebote für Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt in Deutschland. Die zu Grunde gelegten ***Fragestellungen*** lauteten: „Wie wird die Praxis der OBS (Opferberatungsstellen) im Spannungsfeld von individuellen und gesellschaftlichen Dimensionen in Bezug auf die Bewältigung von Gewalterfahrungen hilfreich? Welche Herausforderungen und Praxisprobleme

ergeben sich aus dem Spannungsfeld von individuellen und gesellschaftlichen Dimensionen in diesem Arbeitsfeld? Wie gehen Berater*innen und Ratsuchende mit diesen Problemen um?“ Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Interviews und Gruppendiskussionen eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte in Anlehnung an die Grounded Theory Methodologie. Das ***Sample*** setzt sich aus vier Gruppendiskussionen mit jeweils 4-6 Berater*innen sowie etwa zwei Interviewpartner*innen (Anzahl der Interviewpartner*innen nicht konkret erkennbar) zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, Handlungsmöglichkeiten und -begrenzungen in der Beratungsarbeit sowie die subjektiven Folgen rechter und rassistischer Gewalt im Zusammenhang mit den Lebensbedingungen der Betroffenen herauszuarbeiten. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass angesichts der Komplexität der Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt eine politisch orientierte und ressourcenstarke Beratung notwendig ist. Zudem weisen die Befunde darauf hin, dass die rechte und rassistische Gewalt eng mit sozialen Ungleichheiten und Machtstrukturen verbunden ist, die es im Hinblick auf die Beratung zu berücksichtigen gilt. Die Befunde machen zudem deutlich, dass die Beratung gewissen strukturellen Rahmenbedingungen unterliegt, die die Grenzen der professionellen Unterstützung markieren. Dies betrifft den Befunden zufolge u.a. unzureichende Ressourcen sowie die Kopplung individueller Probleme mit gesellschaftlichen Strukturen. Neben physischer und psychischer Gewalt erleben die Opfer laut der Befunde auch eine gesellschaftliche Marginalisierung, die teilweise aufgrund begrenzter Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten verstärkt wird.

Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung – Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB.

Macsenaere et al. (2017) untersuchten die Auswirkungen von Erziehungsberatung im Rahmen einer bundesweiten Studie. Die zu Grunde gelegten ***Fragestellungen*** lauteten: „Wie können Wirkungen der Erziehungsberatung gemessen werden? Wie wirksam sind die Beratungsprozesse aus Sicht der Berater*innen und der Klient*innen? Liegen signifikante und praktisch bedeutsame Effektstärken vor? In welchem Maße stimmen die Einschätzungen von Berater*innen, Eltern und jungen Menschen überein? Welche Befunde liegen zur Reliabilität und Validität des Instruments vor? Gibt es Hinweise auf relevante Wirkfaktoren?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Fragebögen eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte als deskriptive und inferenzstatistische Auswertung der Daten. Die ***Stichprobe*** setzt sich aus rund 6.000 Datensätzen aus etwa 100 beteiligten Beratungsstellen zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, praxistaugliche Erhebungsinstrumente zu entwickeln, zu erproben und zu validieren. Zudem sollten wissenschaftlich fundierte Aussagen zur Wirksamkeit und zu Wirkfaktoren von Erziehungsberatung getroffen werden. Darüber hinaus wurde eine trägerübergreifende und überregionale Verwertbarkeit der Entwicklungen Ergebnisse angestrebt. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Erziehungsberatung vor allem bei den sog. intendierten Wirkungen

eine besonders hohe Wirksamkeit erreicht. Dies bezieht sich auf die Lebensbereiche der Ratsuchenden, zu denen sie konkrete Veränderungswünsche im Hinblick auf die in Anspruch genommene Beratung geäußert haben. Auffällig ist zudem, dass das relativ niedrigschwellige Angebot der Erziehungsberatung vergleichsweise hohe Effekte erreicht und zu erheblichen Veränderungen im Leben der Ratsuchenden führen kann. Darüber hinaus belegen die Befunde, dass die Erziehungsberatung die Erziehungskompetenz der Eltern fördert und sowohl Eltern als auch Kinder und Jugendliche darin bestärkt, besser mit belastenden Ereignissen und Situationen im Alltag umzugehen. Diese positiven Effekte zeigten sich auch bei der psychischen Gesundheit der Eltern sowie der Kinder und Jugendlichen.

Systemische Beratung und Therapie in der stationären Kinder- und Jugendhilfe: Eine empirische Untersuchung.

Schumacher (2016) untersuchte Möglichkeiten zur Umsetzung der systemischen Beratung und Therapie im Kontext der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** lautete: „Welches Potenzial weisen systemische Arbeitsmethoden in der stationären Jugendhilfe auf?“. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung problemzentrierte Interviews eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte durch die qualitative Inhaltsanalyse. Das ***Sample*** setzt sich aus fünf Fachkräften der stationären Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin herauszuarbeiten, welche Handlungsmöglichkeiten mithilfe systemischer Beratung und Therapie zur Verbesserung stationärer Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen bestehen. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die systemische Beratung innerhalb der stationären Jugendhilfe aus Sicht der Befragten sehr nützlich angesehen wird. Sofern Kritikpunkte der stationären Jugendhilfe angesprochen wurden, führten die Befragten dies eher auf die allgemeinen Rahmenbedingungen der stationären Jugendhilfe zurück. Zunächst scheint den Befragten zufolge eine grundsätzliche systemische Haltung der Fachkräfte kennzeichnend für die Arbeit in der stationären Jugendhilfe zu sein, die über die Wahl und Nutzung konkreter Methoden hinaus geht. Die systemische Arbeitsweise in der stationären Jugendhilfe lässt sich den Befunden zufolge vor allem in der Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem der Jugendlichen sowie dem alltäglichen Umgang mit den Jugendlichen wiederfinden. Dabei nimmt insbesondere die Zusammenarbeit mit den Eltern einen entscheidenden Stellenwert ein. Hinsichtlich des familiären Einbezugs werden durch die systemische Arbeitsweise der Fachkräfte u.a. die Bereitschaft der Familien zur Auseinandersetzung sowie für Gespräche gefördert. Darüber hinaus weisen die Befunde darauf hin, dass die systemische Arbeitsweise von den Fachkräften auch im regulären Alltag der stationären Jugendhilfe – unabhängig der Zusammenarbeit mit den Familien – Anwendung findet.

»Ich könnt ihr eine donnern«: Metaphern in der Beratung von Männern mit Gewalterfahrungen.

Schröder (2015) untersuchte die Gesprächspraxis in der Gewaltberatung von Männern. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** wird nicht explizit benannt. Hinsichtlich der ***Methode*** wurde ein integratives metaphern- und gesprächsanalytisches Verfahren als systematische Metaphernanalyse verwendet. Konkretere Erhebungs- und Auswertungsmethoden werden nicht benannt. Das ***Sample*** setzt sich aus einer männlichen Person, deren insgesamt vier Beratungsgespräche aufgezeichnet und analysiert wurden, zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, die Gesprächspraxis in der Gewaltberatung von Männern zu rekonstruieren und herauszuarbeiten, wie Beratung hergestellt wird und persönliche Themen wie Gewalt von den Beteiligten innerhalb der Beratung bearbeitet werden. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass die Verwendung metaphorischer Sprache in der Beratung insbesondere bei sensiblen und komplexen Themen wie Gewalt nützlich sein kann, um diese zu bearbeiten. So konnten anhand der Befunde unterschiedliche Metaphern identifiziert werden, die zur Bearbeitung des Gewaltthemas genutzt wurden. Diese beziehen sich im Allgemeinen auf die Rollendefinition der ratsuchenden Männer sowie der Berater*innen und umschreiben, wie Gewalt und die damit verbundenen Themen innerhalb der Beratung versprachlicht werden. Darüber hinaus wird anhand der Befunde deutlich, dass Beratung von Männern mit Gewalterfahrungen ein sprachlich-sozialer Prozess ist, im Rahmen dessen die gewaltvollen Ereignisse rekonstruiert werden. Somit tragen die Berater*innen und die ratsuchenden Männer gleichermaßen zur Rekonstruktion und Klärung der (Gewalt-)Probleme bei.

E-Mail-Beratung: Eine explorative Studie zu einer neuen Hilfeform in der Sozialen Arbeit.

Weinhardt (2009) untersuchte das Format der E-Mail-Beratung als vergleichsweise neueren Bereich psychosozialer Beratung. Die zu Grunde gelegte ***Fragestellung*** wird nicht explizit benannt. Hinsichtlich der ***Methode*** wurden zur Datenerhebung Expert*inneninterviews und Gruppendiskussionen mit Fachkräften aus der E-Mail-Beratung sowie ein standardisierter Fragebogen für die Nutzer*innen der E-Mail-Beratung eingesetzt. Die Datenauswertung erfolgte einerseits mit der qualitativen Inhaltsanalyse und andererseits durch deskriptive und inferenzstatistische Auswertungen. Das ***Sample*** setzt sich aus vier Expert*innen aus der E-Mail-Beratung unterschiedlicher Beratungsstellen zusammen (Telefonseelsorge, Sorgenchat, Sexta von pro familia, Youth-life-line) sowie 191 Nutzer*innen der E-Mail-Beratung, die ebenfalls aus den benannten Beratungsstellen rekrutiert wurden, zusammen. Das ***Ziel*** bestand darin, die bestehende Praxis für zukünftige Forschung sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung zugänglich zu machen. Die ***Befunde*** der Studie legen dar, dass sich die E-Mail-Beratung laut der Befragten vor allem durch eine leichte Zugänglichkeit und Niedrigschwelligkeit auszeichnet. Zudem

scheint den Befunden zufolge die Anonymität und die Flexibilität den Ratsuchenden unabhängig von Ort und Zeit einen unkomplizierten Zugang zu Unterstützung zu ermöglichen. Dies ist laut der Befragten vor allem im Hinblick auf schambesetzte Themen besonders bedeutsam. Im Hinblick auf die Nutzer*innen zeigt sich ein sehr unterschiedliches Bild, da es sowohl jüngere als auch ältere Menschen gibt, die die E-Mail-Beratung in Anspruch nehmen. Dabei fällt auf, dass vor allem jüngere Menschen aufgrund psychosozialer Krisen die E-Mail-Beratung nutzen. Zudem weisen die Befunde darauf hin, dass die E-Mail-Beratung auch ohne persönlichen Kontakt zwischen den Ratsuchenden und den Berater*innen als qualitativ hochwertig eingeschätzt wird und die Ratsuchenden mittels schriftlicher Kommunikation vergleichsweise präzise zu Reflexion und intensiver Auseinandersetzung mit ihren Problemen angeregt werden. Herausforderungen zeigen sich den Befunden zufolge jedoch darin, dass nonverbale Kommunikation nicht stattfindet und eine größere emotionale Distanz besteht.

In der folgenden Tabelle werden die wesentlichen Befunde der Studien zur Beratungsforschung überblicksartig dargestellt. Eine ausführlichere tabellarische Übersicht dieser Studien befindet sich im Anhang dieser Arbeit (Anhang 8).

Tabelle 2: Studien zur Beratungsforschung

Studien zur Beratungsforschung			
Autor*innen, Jahr	**Untersuchungs-gegenstand**	**Befunde**	**Empirische Grundlagen**
Schirmer, Sarah; 2024	Vom Jobcenter unabhängige Sozialberatung: eine Ethnografie mit Blick auf Adressat*innen, Sozialberatung und Jobcenter.	Die Befunde legen dar, dass die Adressat*innen eine hohe Abhängigkeit zu den Fachkräften der Jobcenter erleben und zum Teil die fachliche Kompetenz der Fachkräfte der Jobcenter anzweifeln. Aus Sicht der Befragten spiegelt sich dies vor allem auch in Entscheidungsprozessen wieder, die häufig nicht im Sinne der Adressat*innen ausfallen. Zudem wirkt das Jobcenter den Befunden zufolge auf die Adressat*innen oftmals willkürlich und unvorhersehbar. Gleichzeitig erleben manche Befragte auch, dass sich die Fachkräfte der Jobcenter um argumentativ gestützte Vorgehensweisen bemühen. Darüber hinaus weisen die Befunde auf eine Machtasymmetrie zwischen den Fachkräften der Sozialberatung sowie den Adressat*innen zu Ungunsten der Adressat*innen hin.	Teilnehmende Beobachtung; Grounded Theory Methodologie
Hoff, Walburga; Rohleder, Christiane; 2022	Psychosoziale Beratung und Soziale Arbeit. Empirische Befunde zur gesellschaftlichen Relevanz niedrigschwelliger Beratungsangebote am Beispiel der Telefonseelsorge.	Die Befunde legen dar, dass die Telefonberatung der Telefonseelsorge mit 1.351.811 Anrufen von Juli 2013 bis Juni 2014 eines der am meisten genutzten Telefonberatungsangebote bundesweit ist. Zudem bietet die Telefonseelsorge ein breites Spektrum unterschiedlicher Themen an, weswegen sich Ratsuchende an die ehrenamtlichen Berater*innen wenden. So weisen die Befunde z.B. darauf hin, dass über 57.000 Gespräche im o.g. Zeitraum zum Thema Suizid geführt wurden, wobei von 8.800 Anrufer*innen Suizidabsichten geäußert wurden. Zudem wurden von der Gruppe der Kinder und Jugendlichen vergleichsweise häufig die Themen sexuelle, seelische und körperliche Gewalt angesprochen. Vor diesem Hintergrund wird die Wichtigkeit lokal vernetzter Telefonseelsorgeangebote u.a. zu weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie zum Kinderschutz deutlich.	Berichtsblätter als Datenmaterial, die zu jedem Anruf angefertigt werden; qualitative Inhaltsanalyse
Best, Laura; 2020	Nähe und Distanz in der Beratung: Das Erleben der Beziehungsgestaltung aus der Perspektive der Adressaten.	Die Befunde legen dar, dass das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz von den Befragten oftmals als ambivalent empfunden wird. Zudem entscheidet aus Sicht der Befragten die Qualität der Beziehung zur*zum Berater*in erheblich über den Verlauf der Beratung. So wird eine angemessene Mischung aus Nähe und Distanz in der Beziehung zur*zum Berater*in von den Befragten als hilfreich erlebt. Ein unausgewogenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz führt bei einigen Befragten jedoch dazu, dass sie sich nicht ernst genommen oder missverstanden gefühlt haben. Ein angemessenes Maß an Vertrauen führt laut der Befragten dazu, dass sie sich gegenüber der*dem Berater*in öffnen und sensible Themen ansprechen können.	Videogestützte Leitfadeninterviews und fokussierte Interviews; Grounded Theory Methodologie, Elemente der Videointeraktionsanalyse
Berg, Mathias; 2019	Die Wirksamkeit systemischer Beratung: erhöht Erziehungs- und Familienberatung die Bindungssicherheit von verhaltensauffälligen Kindern?	Die Befunde legen dar, dass nach einer erfolgten Beratung ein Wechsel von nicht sicheren zu sicheren Bindungsstrategien signifikant häufiger vorkam als umgekehrt. Allerdings konnte kein signifikanter Wechsel von desorganisierter Bindung zu organisierten Bindungsstrategien belegt werden. In Bezug auf den Bindungssicherheitswert konnte anhand der Befunde ein signifikanter Mittelwertunterschied zwischen zwei Messzeitpunkten identifiziert werden. Hinsichtlich der deskriptiven Befunde ließ insgesamt ein Rückgang der nicht sicheren Bindungen sowie ein zuwachse an sicheren Bindungen feststellen. Darüber hinaus legen die Befunde eine Reduzierung der Verhaltensauffälligkeiten sowie einen Zuwachs der Kompetenzen der Kinder dar. Auffällig ist, dass hinsichtlich des Elternverhaltens eine Reduzierung des verantwortungsbewussten Elternverhaltens nach der Beratung nachgewiesen werden konnte.	Fragebogenerhebung, Geschichtenergänzungsverfahren zur Bindung (GEV-B); Videanalysen, inferenzstatistische Auswertung

Studien zur Beratungsforschung			
Autor*innen, Jahr	**Untersuchungs-gegenstand**	**Befunde**	**Empirische Grundlagen**
Arnold, Jens; Macsenaere, Michael; Hiller, Stephan; 2017	Wirkungsevaluation in der Erziehungsberatung – Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB.	Die Befunde legen dar, dass die Erziehungsberatung vor allem bei den sog. intendierten Wirkungen eine besonders hohe Wirksamkeit erreicht. Auffällig ist zudem, dass das relativ niedrigschwellige Angebot der Erziehungsberatung vergleichsweise hohe Effekte erreicht und zu erheblichen Veränderungen im Leben der Ratsuchenden führen kann. Darüber hinaus belegen die Befunde, dass die Erziehungsberatung die Erziehungskompetenz der Eltern fördert und sowohl Eltern als auch Kinder und Jugendliche darin bestärkt, besser mit belastenden Ereignissen und Situationen im Alltag umzugehen.	Fragebogenerhebung; inferenzstatistische Auswertung
Köbberling, Gesa; 2018	Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt: Herausforderungen sozialer Arbeit zwischen individueller Hilfe und politischer Intervention.	Die Befunde legen dar, dass angesichts der Komplexität der Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt eine politisch orientierte und ressourcenstarke Beratung notwendig ist. Zudem weisen die Befunde darauf hin, dass die rechte und rassistische Gewalt eng mit sozialen Ungleichheiten und Machtstrukturen verbunden ist, die es im Hinblick auf die Beratung zu berücksichtigen gilt. Die Befunde machen zudem deutlich, dass die Beratung gewissen strukturellen Rahmenbedingungen unterliegt, die die Grenzen der professionellen Unterstützung markieren.	Interviews, Gruppendiskussionen; Grounded Theory Methodologie
Schumacher, Melanie; 2016	Systemische Beratung und Therapie in der stationären Kinder- und Jugendhilfe: Eine empirische Untersuchung.	Die Befunde legen dar, dass die systemische Beratung innerhalb der stationären Jugendhilfe aus Sicht der Befragten sehr nützlich angesehen wird. Sofern Kritikpunkte der stationären Jugendhilfe angesprochen wurden, führten die Befragten dies eher auf die allgemeinen Rahmenbedingungen der stationären Jugendhilfe zurück. Die systemische Arbeitsweise in der stationären Jugendhilfe lässt sich den Befunden zufolge vor allem in der Auseinandersetzung mit dem Herkunftssystem der Jugendlichen sowie dem alltäglichen Umgang mit den Jugendlichen wiederfinden.	Problemzentrierte Interviews; qualitative Inhaltsanalyse
Schröder, Julia; 2015	»Ich könnt ihr eine donnern«: Metaphern in der Beratung von Männern mit Gewalterfahrungen.	Die Befunde legen dar, dass die Verwendung metaphorischer Sprache in der Beratung insbesondere bei sensiblen und komplexen Themen wie Gewalt nützlich sein kann, um diese zu bearbeiten. So konnten anhand der Befunde unterschiedliche Metaphern identifiziert werden, die zur Bearbeitung des Gewaltthemas genutzt wurden. Darüber hinaus wird anhand der Befunde deutlich, dass Beratung von Männern mit Gewalterfahrungen ein sprachlich-sozialer Prozess ist, im Rahmen dessen die gewaltvollen Ereignisse rekonstruiert werden.	Integratives metaphern- und gesprächsanalytisches Verfahren (systematische Metaphernanalyse)
Weinhardt, Marc; 2009	E-Mail-Beratung: Eine explorative Studie zu einer neuen Hilfeform in der Sozialen Arbeit.	Die Befunde legen dar, dass sich die E-Mail-Beratung laut der Befragten vor allem durch eine leichte Zugänglichkeit und Niedrigschwelligkeit auszeichnet. Zudem scheint den Befunden zufolge die Anonymität und die Flexibilität den Ratsuchenden unabhängig von Ort und Zeit einen unkomplizierten Zugang zu Unterstützung zu ermöglichen. Zudem weisen die Befunde darauf hin, dass die E-Mail-Beratung auch ohne persönlichen Kontakt zwischen den Ratsuchenden und den Berater*innen als qualitativ hochwertig eingeschätzt wird und die Ratsuchenden mittels schriftlicher Kommunikation vergleichsweise präzise zu Reflexion und intensiver Auseinandersetzung mit ihren Problemen angeregt werden.	Expert*inneninterviews, Gruppendiskussionen, Fragebogenerhebung; qualitative Inhaltsanalyse, inferenzstatistische Auswertung

6.3 Forschungsdesiderat, Zielsetzung und Herleitung der Forschungsfrage

Anhand des dargestellten Standes der Forschung wird offensichtlich, dass zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung aus Nutzer*innensicht bislang keine empirischen Befunde vorliegen. In Bezug auf die sozialpädagogische Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie die Wirkungsforschung konnte gezeigt werden, dass bereits einige Studien mit unterschiedlichen Schwerpunkten vorliegen (Kap. 6.1). Gleichzeitig kann dabei nicht von einem strukturierten Forschungsfeld sowie flächendeckend vorhandenen empirischen Erkenntnissen ausgegangen werden. So zeichnen sich die bereits durchgeführten Studien durch ihren Fokus auf äußerst heterogene Handlungsfelder der Sozialen Arbeit aus. Die daraus entstandenen Befunde weisen daher eine hohe Spezifik im Hinblick auf den jeweiligen Kontext auf und sind nicht bzw. nur ansatzweise für andere Handlungsfelder der Sozialen Arbeit anschlussfähig. In Bezug auf die vielfältigen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit bedeutet dies, dass mittlerweile Studien u.a. zur Schulsozialarbeit (Eidemann 2022; Bolay und Flad 2006), zu Gerichtlichen Verfahren und zur Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung (Berghaus 2020; Gräbedünkel 2017), zur Wohnungslosenhilfe (Mücher 2010; Maar 2006), zur sozialpädagogischen Gruppenarbeit (Aghamiri 2016), zu theaterpädagogischen Maßnahmen (van Rießen 2016), zur Drogenarbeit (Streck 2016; Müller 2013), zur Erziehungshilfe (Graßhoff et al. 2015; Zeller 2012; Albus et al. 2010; Normann 2003; BMFSFJ 2002) sowie zur Schuldenberatung (Herzog 2015; Sanio 2009) einen Beitrag zur Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung geleistet haben. Zudem gibt es vereinzelt Studien, die sich eher übergeordnet Fragestellungen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung nähern. Dazu gehören u.a. Studien, die die Abbrüche von Beratungsprozessen aus Nutzer*innensicht (Krassilschikov 2009) sowie die Bedingungen und Barrieren der Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen aus der Perspektive der Nutzer*innen (Oelerich et al. 2019) untersucht haben.

In Bezug auf die Beratungsforschung konnte gezeigt werden, dass ebenfalls bereits einige Studien mit unterschiedlichen Schwerpunkten vorliegen (Kap. 6.2). So lassen sich die Studien vor allem hinsichtlich des untersuchten Handlungsfeldes unterscheiden. Dazu gehören u.a. die Sozialberatung (Schirmer 2024), die Telefonseelsorge (Hoff und Rohleder 2022), die Erziehungs- und Familienberatung (Berg 2019; Macsenaere et al. 2017), die Gewaltberatung (Köbberling 2018; Schröder 2015), die stationäre Kinder- und Jugendhilfe (Schumacher 2016) sowie die E-Mail-Beratung (Weinhardt 2009). Manche dieser Studien sind zudem auf sehr spezifische Themen wie z.B. Bindung, Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen oder Gewalt ausgerichtet (Berg 2019; Köbberling 2018; Schröder 2015) oder zielen auf bestimmte und zum Teil für Beratung typische Elemente wie die Beratungsbeziehung ab (Best 2020).

Ungeachtet der bis hier aufgezeigten Studien wird allerdings deutlich, dass im Hinblick auf die Beratung bei Kindeswohlgefährdung gegenwärtig keine Studien vorliegen. Offen ist daher, welche Erfahrungen die Nutzer*innen mit der Beratung bei Kindeswohlgefährdung machen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die vorliegende Arbeit vier Ziele: 1. die Rekonstruktion des Nutzens, des Nicht-Nutzens sowie der Nutzung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung, 2. die Entwicklung einer in den erhobenen Daten verankerten Theorie zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung, 3. die Formulierung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung in der sozialpädagogischen Praxis sowie 4. die Ableitung von weiteren Forschungsbedarfen für die Wissenschaft.
Angesichts des erläuterten Standes der Forschung, der aufgezeigten Forschungsdesiderate sowie der formulierten Zielsetzung liegt dieser Arbeit folgende Forschungsfrage zu Grunde:

Welcher Nutzen und Nicht-Nutzen und welche Nutzungsstrategien bestehen bei der Beratung bei Kindeswohlgefährdung?

6.4 Zusammenfassende Betrachtung

Dieses Kapitel sollte bereits vorhandene Studien zum Themengebiet der vorliegenden Arbeit darstellen. Daraus sollte abgeleitet werden, inwiefern zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung ein Forschungsdesiderat besteht und welche Zielsetzung und Forschungsfrage sich daraus für die vorliegende Arbeit ableiten lassen. Resultierend aus einer umfangreichen Datenbankrecherche konnte gezeigt werden, dass bereits unterschiedliche *Studien zur Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung* (Eidemann 2022; Berghaus 2020; Gräbedünkel 2017; Aghamiri 2016; van Rießen 2016; Streck 2016; Graßhoff et al. 2015; Herzog 2015; Müller 2013; Zeller 2012; Albus et al. 2010; Mücher 2010; Sanio 2009; Bolay und Flad 2006; Maar 2006; Normann 2003; BMFSFJ 2002) und unterschiedliche *Studien zur Beratungsforschung* (Schirmer 2024; Hoff und Rohleder 2022; Macsenaere et al. 2017; Schumacher 2016; Weinhardt 2009) vorliegen. Diese Studien zeichnen sich vor allem durch verschiedene Forschungszugänge (qualitativ und quantitativ), Erhebungsmethoden (u.a. offene Leitfadeninterviews, narrative Interviews, teilnehmende Beobachtung, Expert*inneninterviews, problemzentrierte Interviews, standardisierte Fragebogenerhebung) sowie Auswertungsmethoden (u.a. qualitative Inhaltsanalyse, Dokumentarische Methode, Grounded Theory Methodologie, Ethnografie, biografische Fallrekonstruktion, deskriptive und inferenzstatistische Auswertung) aus und legen ihren Schwerpunkt oftmals auf unterschiedliche Handlungsfelder der Sozialen Arbeit (z.B. Schulsozialarbeit, Gerichtliche Verfahren und Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung, theaterpädagogische Maßnahmen, Schuldnerberatung, Erziehungshilfen, -beratung, Wohnungslosenhilfe, stationäre Kinder- und Jugendhilfe, Telefonseelsorge, E-Mail-Beratung, Sozialberatung). Zudem liegen Studien vor, die übergeordnet bestimmte Themen

wie z.B. die Abbrüche von Beratungsprozessen, die Bedingungen und Barrieren der Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen im Allgemeinen, die Beratungsbeziehung oder Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen untersucht haben (Best 2020; Berg 2019; Oelerich et al. 2019; Köbberling 2018; Schröder 2015; Krassilschikov 2009).

Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass anhand der abgebildeten *Studien zur Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie zur Wirkungsforschung* auf der einen Seite und der *Beratungsforschung* auf der anderen Seite ein *Forschungsdesiderat* festgestellt werden konnte, da bislang keine Studie zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung aus Sicht der Nutzer*innen vorliegt. Somit wurde folgende *Forschungsfrage* für die vorliegende Arbeit hergeleitet: *Welcher Nutzen und Nicht-Nutzen und welche Nutzungsstrategien bestehen bei der Beratung bei Kindeswohlgefährdung?* Zudem konnte für die vorliegende Arbeit folgende *Zielsetzung* vorgenommen werden: 1. die Rekonstruktion des Nutzens, des Nicht-Nutzens sowie der Nutzung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung, 2. die Entwicklung einer in den erhobenen Daten verankerten Theorie zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung, 3. die Formulierung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung in der sozialpädagogischen Praxis sowie 4. die Ableitung von weiteren Forschungsbedarfen für die Wissenschaft.

7 Forschungsdesign

Zur Beschreibung und Erläuterung der methodischen Vorgehensweise innerhalb der vorliegenden Arbeit soll in diesem Kapitel das Forschungsdesign skizziert werden. Dies erfolgt in fünf Schritten: In einem ersten Schritt wird der methodologische Zugang dargelegt (Kap. 7.1). In einem zweiten Schritt wird die Erhebungsmethode der vorliegenden Arbeit erläutert, indem das problemzentrierte Interview (PZI) beschrieben sowie die Auswahl dieses Erhebungsverfahrens begründet wird. In diesem Zusammenhang erfolgt ein kurzer überblicksartiger Exkurs hinsichtlich der Besonderheiten bei der Interviewdurchführung mit Jugendlichen (Kap. 7.2.1). Danach werden das Feld, der Feldzugang sowie das Sample dargelegt (Kap. 7.2.2). Anschließend wird die Konstruktion der Interviewleitfäden sowie der Kurzfragebögen als Erhebungsinstrumente beschrieben (Kap. 7.2.3). Es folgt die Darstellung der Durchführung der Erhebungsmethode (Kap. 7.2.4). In einem dritten Schritt wird die Auswertungsmethode der vorliegenden Arbeit erläutert, indem die Grounded Theory Methodologie (GTM) beschrieben sowie die Auswahl dieses Verfahrens begründet wird (Kap. 7.3.1). Anschließend wird die Aufbereitung der Daten erläutert (Kap. 7.3.2). In einem vierten Schritt wird näher auf ausgewählte forschungsethische Implikationen (Kap. 7.4) sowie in einem fünften Schritt auf die wesentlichen Gütekriterien der qualitativen Sozialforschung (Kap. 7.5) eingegangen. Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Betrachtung (Kap. 7.6).

7.1 Methodologischer Zugang

Zur Erläuterung des methodologischen Zugangs der vorliegenden Arbeit werden in diesem Kapitel zunächst die wesentlichen Unterschiede zwischen den qualitativen und quantitativen Verfahren der Sozialforschung überblicksartig skizziert. Daran anknüpfend wird die Auswahl einer qualitativen Vorgehensweise im Rahmen dieser Arbeit begründet. Anschließend werden die wesentlichen Theorietraditionen qualitativer Forschung kurz vorgestellt sowie die Auswahl der Theorietradition für diese Arbeit begründet hergeleitet.

Unterschiede zwischen qualitativen und quantitativen Verfahren in der Sozialforschung

In der Sozialforschung wird grundsätzlich zwischen qualitativen und quantitativen Verfahren unterschieden. Die Auswahl eines bestimmten methodischen Verfahrens variiert je nach Forschungsgegenstand, Fragestellung sowie Zielsetzung des Forschungsvorhabens. Ausgehend von einem empirischen Paradigma beabsichtigt die quantitative Forschung vor allem die Hypothesenprüfung, das Erkennen von Wirkungs- und Ursachenzusammenhängen sowie die Erklärung der objektiven, existierenden Wirklichkeit. Hierfür werden vergleichsweise systematisch und methodisch kontrolliert Daten – in der Regel mittels standardisierter Fragebögen – erhoben, reflektiert und theoriegestützt erfasst. Forschende nehmen in der Umsetzung quantitativer Methoden vorrangig eine unabhängige und beobachtende Rolle ein (Kleemann et al.

2013; Flick et al. 2019, S. 17; Diekmann 2018; Kromrey et al. 2016). In Abgrenzung zur quantitativen Forschung stützt sich die qualitative Forschung vor allem auf das geisteswissenschaftliche Paradigma. Während quantitative Verfahren zur Instrumentenwicklung wie bspw. Fragebögen auf bereits bekannte und feste Vorstellungen über den zu untersuchenden Gegenstand zurückgreifen müssen, zeichnen sich qualitative Verfahren vor allem durch ihren explorativen und offenen Charakter aus. Dabei steht das Verstehen von überwiegend neuen Phänomenen aus der Sicht der befragten Subjekte im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses, wohingegen quantitative Verfahren Überprüfungen an bereits vorformulierten Hypothesen vornehmen (Flick et al. 2019, S. 17; Kleemann et al. 2013, S. 19). Das wesentliche Ziel qualitativer Forschung besteht in der Theorieentwicklung sowie darin, Prozesse zu rekonstruieren, „[…] durch die die soziale Wirklichkeit in ihrer sinnhaften Strukturierung hergestellt wird […]“ (Lamnek 2010, S. 30). Gegenstand der qualitativen Forschung sind häufig Deutungs- und Handlungsmuster sowie Sinnkonstruktionen der Befragten. Dabei steht die subjektive und symbolisch strukturierte sowie interpretierte Realität im Zentrum des Erkenntnisinteresses (Lamnek 2010, 30f.; Kleemann et al. 2013, 14ff.). Diese individuellen Konstruktionen ersten Grades beinhalten „[…] subjektive Wahrnehmungsweisen, Wertungen und Relevanzsetzungen […] sowie übersubjektive und gesellschaftlich verankerte Deutungsmuster, Erfahrungen und Wissensbestände […]“ der Befragten (Kleemann et al. 2013, S. 18). Qualitative Forschung erhebt den Anspruch, diese komplexen Konstruktionen analytisch zu erfassen und deutend zu verstehen sowie latente Sinnstrukturen herauszuarbeiten. Das bedeutet, dass qualitativ Forschende durch interpretative Verfahren die Wirklichkeitskonstruktionen der Befragten rekonstruieren, was als Konstruktionen zweiten Grades bezeichnet wird (Kleemann et al. 2013, S. 18). Um die subjektive Wirklichkeit der Befragten zu erheben, kommen flexible, nicht-standardisierte und oftmals verbale Erhebungsmethoden zum Einsatz (u.a. Interviews, Gruppendiskussionen und Beobachtungen) (Lamnek 2010, S. 266). Die qualitativ Forschenden werden vor allem als Teilnehmer*innen verstanden, deren methodisch angemessene subjektive Wahrnehmung in den Forschungsprozess einfließt (Flick et al. 2019, S. 25). Die häufig vielschichtigen Forschungsgegenstände können mithilfe qualitativer Verfahren angemessen erfasst werden, da sie – im Unterschied zu quantitativen Verfahren – den Forschungsgegenstand nicht in Variablen einteilen, sondern die Ganzheit und Komplexität des zu untersuchenden Gegenstandsbereichs berücksichtigen. So erfolgt die Erfassung von Daten in der Regel im Alltag der Befragten und nicht in vorab geschaffenen Kontexten wie bspw. Laboren (Flick et al. 2019, S. 23).

Begründung der Auswahl eines qualitativen Verfahrens in dieser Arbeit

Im Hinblick auf die Auswahl eines qualitativen bzw. quantitativen Verfahrens ist die Angemessenheit der gewählten Methode hinsichtlich des zu untersuchenden Forschungsgegenstandes zu berücksichtigen. In der vorliegenden Arbeit stehen die Erfahrungen von Kindern,

Jugendlichen und Eltern mit der Beratung bei Kindeswohlgefährdung im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses. Da zu diesem Gegenstandsbereich bislang nur unzureichend empirische Befunde vorliegen (Kap. 6), scheint ein qualitatives Verfahren geeignet (Blumer 1973; Flick et al. 2019, S. 25). Zudem spricht für eine qualitative Vorgehensweise, dass im Rahmen dieser Untersuchung explizit die subjektive Nutzer*innensicht erfasst und rekonstruiert werden soll, um die Perspektive der Befragten auf die in Anspruch genommenen Beratung sowie ihren Umgang mit der Beratung nachzuzeichnen (Graßhoff 2015, S. 97). Dies stimmt mit dem wesentlichen Ziel qualitativer Sozialforschung überein, die subjektiven Perspektiven der Befragten interpretierend verstehen zu wollen (Lamnek 2010, 30f.). Zudem eignet sich die qualitative Forschung, um Wirkungszusammenhänge aufzudecken und soziale Strukturen in der Lebenswelt insbesondere auch von jüngeren Befragtengruppen (d.h. Kindern und Jugendlichen) zu verstehen (Wöhrer et al., 2018, S. 84). Während in der quantitativen Sozialforschung die Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität durch eine strukturierte und standardisierte Methodik gewährleistet werden, verfolgt die qualitative Sozialforschung eine größtmögliche Offenheit und Flexibilität, die zu einem tieferen Gehalt an Informationen führt (Brüsemeister, 2008, S. 19 ff; Wöhrer et al., 2018, S. 12 ff.) (Kap. 7.5). Eine standardisierte, quantitative Datenerhebung wäre eher weniger geeignet gewesen, um die komplexen und subjektiven Lebenswelten vor allem der jüngeren Befragten (hier: Jugendliche) angemessen zu untersuchen. Hierfür bedarf es einer tiefergehenden Analyse, um die Handlungsspielräume der Jugendlichen aufzudecken.

Theorietraditionen qualitativer Forschung

In der qualitativen Forschung werden unterschiedliche methodische Verfahren eingesetzt, die sich vor allem hinsichtlich ihrer theoretischen Annahmen, ihrem Gegenstandsverständnis sowie ihrem methodischen Schwerpunkt unterscheiden. Diese qualitativen methodischen Verfahren lassen sich insgesamt drei Theorietraditionen zuordnen: 1. symbolischer Interaktionismus und Phänomenologie (u.a. Cooley 1902; Blumer 1973; Mead 1973; Husserl 1969), 2. Ethnomethodologie und Konstruktivismus (u.a. Garfinkel 1967; Schütz 1971; Berger und Luckmann 1969) sowie 3. Strukturalismus und Positivismus (u.a. Devereux 1978; Erdheim 1982). Während der symbolische Interaktionismus und die Phänomenologie subjektive und individuelle Bedeutungen und Sinnzuschreibungen fokussieren (u.a. Blumer 1973; Mead 1973), konzentrieren sich die Ethnomethodologie und der Konstruktivismus eher auf die Rekonstruktion von Alltagsroutinen und der sozialen Wirklichkeit (u.a. Garfinkel 1967; Schütz 1971). Dem gegenüber stellen der Strukturalismus und der Positivismus insbesondere unbewusste psychische Mechanismen und Strukturen sowie latente soziale Gegebenheiten in den Mittelpunkt (u.a. Devereux 1978; Erdheim 1982). Neben diesen eher übergeordneten Unterschieden lassen sich die drei Theorietraditionen auch hinsichtlich ihrer Ziele sowie der einzusetzenden

Methoden voneinander abgrenzen. So zielen manche qualitative methodische Verfahren vorrangig darauf ab, a) die subjektiven Sichtweisen (Bergold und Flick 1987), b) die Beschreibung von Prozessen der Herstellung sozialer Situationen (bspw. Hildenbrand 1983) sowie c) die Rekonstruktion von handlungs- und bedeutungsgenerierenden Tiefenstrukturen (bspw. Lüders und Reichertz 1986) zu erfassen (s. auch Flick et al. 2019, 18f.). Zur Erhebung subjektiver Sichtweisen werden oftmals Leitfadeninterviews (z.B. Witzel 1982) oder narrative Interviews (z.B. Fischer-Rosenthal und Rosenthal 1997b) eingesetzt und mithilfe unterschiedlicher Verfahren ausgewertet (z.B. Grounded Theory Methodologie, Inhaltsanalyse, biografische Fallrekonstruktionen) (u.a. Glaser und Strauss 1967; Mayring 2022b; Fischer-Rosenthal und Rosenthal 1997b). Sofern Beschreibungen von Prozessen der Herstellung sozialer Situationen beabsichtigt werden, sind z.B. Gruppendiskussionen (Bohnsack 2021) und (teilnehmende) Beobachtungen (Lüders 2018) geeignet, die wiederum diskursanalytisch (Keller 2011) oder konversationsanalytisch (Sacks 1995) sowie mithilfe der Gattungs- und Dokumentenanalyse (s. u.a. Knoblauch und Luckmann 2019; Wolff 2019) ausgewertet werden. Zur Analyse tieferliegender Strukturen sind insbesondere Aufzeichnungen von Interaktionen sowie Fotos (Harper 2019) und Filme (Denzin 2019a) nützlich, bei denen hermeneutische Auswertungsverfahren angebracht sind (Hitzler und Honer 1997).

Begründung der Auswahl der Theorietradition in dieser Arbeit

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit scheint eine Orientierung an dem Symbolischen Interaktionismus (Blumer 1973) als eine der wesentlichen Theorietraditionen der qualitativen Sozialforschung sinnvoll. Begründet wird dies damit, dass die Forschungsfrage dieser Arbeit die Art und Weise der Inanspruchnahme sowie die Strategien im Umgang mit der Beratung bei Kindeswohlgefährdung durch die Kinder, Jugendlichen und Eltern als Nutzer*innen fokussiert. Übereinstimmend mit dieser Forschungsfrage betont auch der Symbolische Interaktionismus die individuelle und aktive Position der Subjekte sowie deren Konstruktion der Wirklichkeit (Blumer 1973). Grundsätzlich liegen dem Symbolischen Interaktionismus drei Annahmen zu Grunde:

1. Menschen handeln „Dingen“ gegenüber auf der Grundlage der Bedeutung, die diese Dinge für sie besitzen.
2. Die Bedeutung der „Dinge“ entsteht aus sozialer Interaktion zwischen Menschen.
3. Die Bedeutung der „Dinge“ wird in einem interpretativen Prozess ausgehandelt, der durch die Auseinandersetzung der Menschen mit den ihnen umgebenden „Dingen“ entsteht.

(Blumer 1973, S. 81)

Bei den „Dingen“ kann es sich sowohl um soziale (z.B. Familienmitglieder, Freund*innen) oder physikalische (z.B. Gebäude, Pflanzen) als auch um eher abstraktere (z.B. moralische

Prinzipien, Regeln, Ideen) Objekte handeln (Abels 2010). Weitere zentrale Prinzipien des Symbolischen Interaktionismus verweisen darauf, dass das soziale zwischenmenschliche Zusammenleben mittels (sprachlicher) Symbole ermöglicht wird. Dabei wird die Bedeutung des jeweiligen Handelns in der Interaktion mit anderen Menschen erzeugt und dem Gegenüber angezeigt (Denzin 2019b, S. 139; Abels 2010, S. 56). Daran wird deutlich, dass das Zusammenleben von Menschen prozesshaft strukturiert ist und die Bedeutungen in einem interpretativen Auseinandersetzungsprozess abgeändert werden (Abels 2010). Abels (2010) zufolge werden die Bedeutungen als Resultate sozialer Interaktion „[…] im ständigen Wechsel zwischen der Definition der Situation und [dem] Handeln […]“ erzeugt (Abels 2010, 46f.). Um menschliches Handeln verstehen zu können, sollten einerseits der situative Kontext und andererseits die Interpretation der handelnden Subjekte berücksichtigt werden. Die Handelnden Subjekte werden im Symbolischen Interaktionismus als aktive Individuen innerhalb der sozialen Interaktion angesehen. Sie bezeichnen, interpretieren und reflektieren sich selbst als Subjekt und ihre Beziehung zu den „Dingen“ (Denzin 2019b, 138f.). Diese Ausführungen zeigen deutlich, dass der Symbolische Interaktionismus den handelnden Subjekten eine aktive, interpretierende und konstruierende Rolle zuweist. Hier lassen sich Parallelen zum Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit (Kap. 6.3) erkennen, in der die interviewten Jugendlichen und Eltern als Nutzer*innen der Beratung bei Kindeswohlgefährdung ebenfalls als interaktiv handelnde Subjekte mit individuellen Sichtweisen bzw. als Produzent*innen ihres eigenen Lebens (Kap. 3) begriffen werden.

7.2 Erhebungsmethode: Problemzentriertes Interview

In diesem Kapitel wird die Erhebungsmethode der vorliegenden Arbeit dargestellt. Dazu wird im Folgenden zunächst das problemzentrierte Interview (PZI) beschrieben, auf ausgewählte Besonderheiten bei der Interviewdurchführung mit Jugendlichen eingegangen sowie die Auswahl dieses Datenerhebungsverfahrens begründet (Kap. 7.2.1). Anschließend werden das Feld, der Feldzugang sowie das Sample der vorliegenden Arbeit skizziert (Kap. 7.2.2). Es folgt die Erläuterung der Konstruktion der Leitfäden sowie der Kurzfragebögen als zentrale Erhebungsinstrumente der vorliegenden Arbeit (Kap. 7.2.3). Daran anknüpfend wird die Durchführung der Erhebungsmethode dargestellt (Kap. 7.2.4).

7.2.1 Beschreibung und Begründung der Auswahl der Erhebungsmethode

Beschreibung der Erhebungsmethode

Das problemzentrierte Interview (PZI) wurde maßgeblich von Andreas Witzel in den 1980er Jahren eingeführt (Witzel 1982). Es stellt ein theoriegenerierendes Datenerhebungsverfahren in der qualitativen Forschung dar, dessen Erkenntnisgewinn als ein induktiv-deduktives Wechselspiel organisiert ist (Witzel 1982, 2000). Der Ausgangspunkt und die Perspektive der Datenerhebung basieren auf einer gesellschaftlich bedeutsamen Problemstellung, die für die Befragtengruppe relevant ist. In einem dialogisch-diskursiven Prozess zielt das problemzentrierte Interview auf die „möglichst unvoreingenommene Erfassung individueller Handlungen sowie subjektiver Wahrnehmungen und Verarbeitungsweisen gesellschaftlicher Realität“ (Witzel 2000, Abs. 1) ab. Die drei wesentlichen Prinzipien des problemzentrierten Interviews (Problemzentrierung, Gegenstandsorientierung, Prozessorientierung) werden nachstehend erläutert:

1. *Problemzentrierung*: Durch die Problemzentrierung soll die Forschung an einer gesellschaftlich relevanten Problemstellung orientiert werden. Anhand der im Vorfeld gewonnen Kenntnisse über die Situation und die Bedingungen stellt die*der Interviewer*in im Gesprächsverlauf Nachfragen, die die Nachvollziehbarkeit der Erzählung der*des Interviewten forcieren. Hierdurch kann die*der Interviewer*in bereits in der Interviewsituation die Sichtweisen der*des Interviewten interpretieren und den weiteren Interviewverlauf auf den zu untersuchenden Forschungsgegenstand fokussieren (Witzel, 2000).
2. *Gegenstandsorientierung*: Die Gegenstandsorientierung ermöglicht aufgrund ihrer Flexibilität eine Anpassung der Methode an die Bedingungen des untersuchten Forschungsgegenstandes. Somit kann das PZI grundsätzlich mit anderen Methoden, wie bspw. einer Gruppendiskussion oder einem Fragebogen, kombiniert werden. Darüber hinaus kann im Interview sowohl auf Gesprächstechniken zur Erzeugung von Narrationen als auch auf konkrete Nachfragen zurückgegriffen werden. Die Wahl der jeweiligen Gesprächstechnik hängt von den sprachlichen Fähigkeiten und den Reflexionsmöglichkeiten der*des Interviewten ab und sollte im Interviewverlauf bedarfsbezogen erfolgen (Witzel, 2000).
3. *Prozessorientierung*: Der Grundsatz der Prozessorientierung hat im gesamten Forschungsverlauf und in der Interviewführung Bestand. Um ein Vertrauensverhältnis zu den Interviewteilnehmenden aufzubauen, sollten förderliche Interviewbedingungen geschaffen werden. Hierzu zählen bspw. eine akzeptierende und sensible Interviewatmosphäre, die die Schilderungen der Interviewteilnehmenden ernst nimmt und somit ein hohes Maß an Offenheit anstrebt. Durch eine erhöhte Bereitschaft der Interviewteilnehmenden ihre (Problem-)Sicht auf den zu untersuchenden Gegenstand darzulegen, können über den gesamten Gesprächsverlauf hinweg neue Themen angesprochen, bereits getätigte Aussagen

modifiziert, Widersprüchlichkeiten aufkommen und Redundanzen entwickelt werden. Widersprüchliche Aussagen können einerseits auf lückenhafte bzw. fehlerhafte Erinnerungen der*des Interviewten, Unentschlossenheit, oder Ambivalenzen der*des Interviewten hinweisen und andererseits aufgrund von Missverständnissen zwischen Interviewer*in und interviewter Person entstehen. Zudem können Widersprüche aus Orientierungsproblemen, Entscheidungsdilemmata und Interessenswidersprüchen aufgrund verschiedener Handlungsanforderungen resultieren. Im Interview auftretende Widersprüchlichkeiten können durch Nachfragen geklärt werden, wiederkehrende Redundanzen bieten „interpretationserleichternde Neuformulierungen“ (Witzel, 2000).

Die Methode des problemzentrierten Interviews setzt sich grundsätzlich aus den folgenden vier Instrumenten zusammen: 1) Kurzfragebogen, 2) Tonaufzeichnung, 3) Interviewleitfaden und 4) Postskripte. Mithilfe des Kurzfragebogens werden zu Beginn des Interviews die wesentlichen soziodemographischen und biographischen Daten (z.B. Alter, familiärer Hintergrund) erfasst. Die Funktion des Kurzfragebogens liegt in der Gewinnung von Informationen und der Entlastung des anschließenden Interviews. Die bekannt gewordenen Informationen können außerdem als Gesprächseinstieg genutzt werden. Alternativ kann der Kurzfragebogen auch am Ende des Interviews eingesetzt werden. Dadurch soll vermieden werden, dass sich das Frage-Antwort-Verhalten während der Bearbeitung des Kurzfragebogens auf die Struktur des anschließenden Interviews auswirkt (Flick 2017, S. 212). Die Tonaufzeichnung des Interviewgesprächs führt zu einer exakten Sicherung des Gesprächsprozesses sowie der -inhalte, die im Nachgang wortwörtlich verschriftlich (d.h. transkribiert) werden. Sie ermöglicht es darüber hinaus der interviewenden Person das Hauptaugenmerk auf das Gespräch zu lenken, die Situation zu beobachten sowie nonverbale Äußerungen beachten zu können, ohne parallel ein Protokoll o.ä. anfertigen zu müssen. Der von Witzel als „eine Art Hintergrundfolie“ bezeichnete Interviewleitfaden fungiert – wie in allen leitfadengestützten qualitativen Interviews – der Gesprächsstrukturierung und Systematisierung der anzusprechenden Themen. Hierdurch soll eine Vergleichbarkeit aller in einem Forschungsvorhaben geführten Interviews realisiert werden. Der Interviewleitfaden enthält sowohl Frageformulierungen für den Anfang eines Interviews als auch Fragestellungen zur Einleitung der verschiedenen Themenkomplexe. Es können darüber hinaus konkretisierende Nachfragen zur Kontrolle und Steuerung des Gesprächsprozesses aufgenommen werden. Im Anschluss an ein Interview werden sog. Postskripts verfasst. Diese dienen der Skizzierung von Eindrücken hinsichtlich der Interviewsituation und der Gesprächsatmosphäre, dem Festhalten von wahrgenommenen Schwerpunktsetzungen der*des Interviewpartner*in und der Markierung von Besonderheiten, Auffälligkeiten sowie ersten Impulsen zur Interpretation. Zudem können im Sinne des theoretischen Samplings (Strauss und Corbin 1996) Ideen über die begründetet Entscheidung bezüglich weiterer einzubeziehender Interviewpartner*innen bzw. Fälle formuliert werden (Witzel, 2000). Zur

Veranschaulichung ist im Anhang ein anonymisiertes Postskript als Beispiel hinterlegt, das im Forschungsprozess der vorliegenden Arbeit entstanden ist (Anhang 7).

In der konkreten Interviewsituation sollte der interviewten Person zunächst das zu Grunde gelegte Erkenntnisinteresse benannt werden, um das Thema das Interviews zu rahmen. In diesem Zuge sollte außerdem erklärt werden, dass die Gesprächsinhalte weder bewertet noch als richtig oder falsch deklariert werden. Vielmehr wird die interviewte Person als Expert*in für die eigene Erzählung betrachtet und die Aussagen als subjektive Sichtweisen und Erfahrungswerte angesehen (u.a. Flick et al. 2019)

Zur Gestaltung des Interviewgesprächs differenziert Witzel (2000) zwischen der *Erzählgenerierung* und der *Verständnisgenerierung* (Witzel 2000). Unter dem erzählgenerierenden Abschnitt werden Fragen zum Gesprächseinstieg, zur allgemeinen Sondierung und Ad-hoc-Fragen subsumiert. Die Fragen zur Verständnisgenerierung beabsichtigen spezifische Sondierungen, im Rahmen derer die Gesprächsinhalte zurückgespiegelt, Fragen zum tiefergehenden Verständnis und Konfrontationsstrategien eingesetzt werden können (Witzel 2000). Der als erzählgenerierender Impuls beabsichtigte Gesprächseinstieg nimmt mithilfe der Einleitungsfrage das zu thematisierende Problem in den Blick. Gleichzeitig erhebt die Einleitungsfrage den Anspruch, offen gestellt zu werden, um der interviewten Person ausreichenden Erzählgestaltungsspielraum zu ermöglichen und „wie eine leere Seite“ (Witzel 2000, Abs. 13) zu wirken Bei Bedarf können alltagssprachlich ausgerichtete Erzählaufforderungen („Erzählen Sie doch mal!“) angeschlossen werden, um einem kurzen und strikten Antwortverhalten entgegenzuwirken. Allgemeinere Sondierungen dienen dem Offenlegen der individuellen Sichtweise der interviewten Person auf das Problem. Hierbei soll das Prinzip der Offenheit aufrechterhalten bleiben. Sukzessive werden die Themen des Interviewleitfadens aufgegriffen und die für den Gegenstand relevanten Aspekte unter Einbezug der bereits getätigten Aussagen durch Nachfragen expliziert. Somit soll einerseits den Interviewpartner*innen ausreichend Gelegenheit für die Schilderung ihrer Erfahrungen und andererseits das Thema des Forschungsvorhabens als Maßstab gelten. Wenn nötig, können Ad-hoc-Fragen, die auf Stichworten des Leitfadens basieren oder als standardisierte Fragen konstruiert sind, gestellt werden. Dieser Fragentyp wird relevant, sofern einzelne zentrale Themengebiete – die u.a. die Vergleichbarkeit der Interviews sichern – von Seiten der interviewten Person umgangen werden (Witzel 2000).

Im Rahmen der *Verständnisgenerierung* werden spezifische Sondierungen eingesetzt. Hier stellt die interviewende Person mit Rückgriff auf eigenes Vorwissen und auf bereits getätigte Aussagen der*des Interviewpartner*in Nachfragen (deduktive Vorgehensweise). Das Zurückspiegeln der bisherigen Gesprächsinhalte unterstützt die Selbstreflexion der*des Interviewpartner*in und birgt die Möglichkeit, einzelne Aussagen zu korrigieren und ggf. zu erweitern sowie im Sinne einer kommunikativen Validierung die erste Interpretation der*des Interviewer*in zu korrigieren. Zudem können klärende und das Verständnis vertiefende Fragen

gestellt und Konfrontationen eingesetzt werden, die Detaillierungen von Aussagen beabsichtigen. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die konfrontierenden Nachfragen kein Rechtfertigungszwang auf Seiten der interviewten Person provozieren. Ein abgestimmter Wechsel zwischen erzähl- und verständnisgenerierenden Phasen stellt einen hohen Anspruch an die interviewende Person dar. Um sowohl das eigene Vorwissen als auch die Sichtweise der interviewten Person in den Interviewfragen zu berücksichtigen, sind verschiedene Impulse und ein sensibler und angemessener Einbezug des bereits Gesagten erforderlich (Witzel 2000).

Interviews sowohl mit Jugendlichen (u.a. Reinders 2016) als auch mit Kindern (u.a. Vogl 2015; Heinzel 2012) stellen eine Besonderheit in der qualitativen Sozialforschung dar. Im Hinblick auf die Befragung von Jugendlichen, die in der vorliegenden Arbeit Teil des Samples sind (Kap. 7.2.2), werden in der Literatur als forschungspraktische Herausforderungen vor allem die Erreichbarkeit sowie die Motivation der zu befragenden Jugendlichen genannt (Merkens 2003, 2019; s. auch Reinders 2016). Darüber hinaus gibt es laut Morse (2011) unterschiedliche Anforderungen, denen Jugendliche als Interviewpartner*innen in einem Interview ausgesetzt sind:

1. *Wissen und Erfahrungen*: Die befragten Jugendlichen benötigen das für die Forschungsfrage notwendige Wissen sowie Erfahrungen zum Untersuchungsgegenstand. Vor allem bei sensiblen Themen wie bspw. familiäre Konflikte oder problematische Verhältnisse zu den Eltern kann ein Interview für Jugendliche als unangenehm erlebt werden.
2. *Reflektion*: Die befragten Jugendlichen müssen in der Lage sein, eigene Handlungs- und Denkweisen sowie Erfahrungen zu reflektieren. Um tatsächlich subjektive Bedeutungszuschreibungen erfassen zu können, brauchen Jugendliche die Fähigkeit, ihre eigenen Erfahrungen zu hinterfragen und zu abstrahieren.
3. *Artikulation*: Die befragten Jugendlichen müssen über ein gewisses Maß an Artikulationsfähigkeit verfügen. Andernfalls könnte ein Interview zum einen zu Frustration führen, da Interviewer*innen oftmals über einen elaborierten Ausdruck verfügen. Zum anderen könnten sich die befragten Jugendlichen missverstanden fühlen, was dem Verlauf des Interviews schaden könnte.

(Morse 2011)

Um diese Anforderungen weitgehend erfüllen zu können, wurde zunächst in der vorliegenden Untersuchung die Erreichbarkeit der Jugendlichen – vermittelt über die Beratungsstellen – insbesondere über die rekrutierten Eltern(-teile) anvisiert (Kap. 7.2.2). Zudem wurde im Rahmen der Interviews mit den Jugendlichen auf Fragen des Leitfadens für die entsprechende Zielgruppe zurückgegriffen (Kap. 7.2.3). Sofern es darüber hinaus der Interviewverlauf erforderte,

wurden die Fragen im Leitfaden ggf. vereinfachter an die befragten Jugendlichen gerichtet, um das Verständnis zu erhöhen.

Begründung der Auswahl der Erhebungsmethode

Je nach Forschungsgebiet, werden verschiedene Varianten qualitativer Interviews eingesetzt (Flick 2017, 268f.). Die Entscheidung für eine Datenerhebungsmethode bzw. für ein Interviewform basiert auf der Forschungsfrage, der zu befragenden Zielgruppe sowie des Erkenntnisinteresses und der methodischen Ausrichtung des Forschungsvorhabens (Flick 2017, 268f.; Gläser und Laudel 2010; Hopf 2019b, 349ff.; Helfferich 2011, 35ff.)

Die unterschiedlichen qualitativen Interviewverfahren lassen sich – grob gesagt – in einerseits sehr offene und Narrationen anregende Interviewverfahren und andererseits in leitfadengestützte Interviewverfahren unterteilen (Flick et al. 2019, S. 351). Während im sog. narrativen Interview die Aufforderung zur Erzählung der*des Interviewpartner*in sowie das Zuhören der Interviewer*innen im Mittelpunkt stehen, zeichnen sich leitfadengestützte Interviewverfahren durch aktivere (Nach-)Fragen seitens der Interviewer*innen aus (Flick et al. 2019, 351f.; s. auch Schütze 1977). Vor dem Hintergrund des Erkenntnisinteresses der vorliegenden Arbeit wurde sich in einem ersten Schritt für ein leitfadengestütztes Interviewverfahren entschieden, wobei der Leitfaden dazu diente, das zu untersuchende Themengebiet vorab grob zu strukturieren. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass zum Thema der vorliegenden Arbeit bereits ein gewisses Maß an Vorwissen vorhanden war, das durch die Vorabformulierung spezifischer Fragen im Interview produktiv genutzt werden konnte. Darüber hinaus sprach für die Wahl eines leitfadengestützten Interviewverfahrens, dass durch die eher aktivere Rolle der*des Interviewer*in die womöglich eher weniger ausgeprägte narrative Kompetenz jüngerer Befragter ausgeglichen werden konnte. Somit wäre für die vorliegende Arbeit die Methode des narrativen Interviews aufgrund der theoretisch vorstrukturierten Perspektive auf das Thema sowie der zu befragenden Jugendlichen als Teil des Samples eher ungeeignet. Nichtsdestotrotz stellt das PZI – das im Rahmen der vorliegenden Arbeit zur Datenerhebung genutzt wurde – eine Art Kompromiss zwischen vorstrukturierten Fragen und eher offenen und erzählgenerierenden Anteilen dar. Diese Flexibilität hat den Vorteil, dass sich im Interview prozessorientiert an den Möglichkeiten und Bedarfen der (vor allem jüngeren) Befragten angepasst werden kann. Zudem wird das PZI der subjektiven Sichtweise der Befragten durch die Gegenstands- und Prozessorientierung (s. vorheriger Abschnitt) gerecht. Gleichzeitig liegt durch die Problemzentrierung (s. vorheriger Abschnitt) der Fokus im Interview auf einer für die Befragten relevanten Problemstellung, indem sich im Interview konkret auf die Erfahrungen und der Umgang mit der in Anspruch genommene Beratung durch die befragten Kinder, Jugendlichen und Eltern konzentriert wurde. Darüber hinaus orientiert sich das PZI größtenteils an den wesentlichen Prinzipien der Grounded Theory Methodologie (GTM), die in dieser Arbeit als

Auswertungsverfahren herangezogen wurde (Kap. 7.3) (Glaser und Strauss 2010; Flick 2017; Witzel 2000). So soll im Rahmen des PZI – ähnlich wie in der GTM – die Auswahl von Interviewpartner*innen schrittweise und prozessorientiert umgesetzt werden. Zudem wird übereinstimmend mit der GTM auch mithilfe des PZI die Entwicklung einer Theorie angestrebt (Flick 2017, S. 213).

7.2.2 Feld, Feldzugang und Sample

In diesem Kapitel werden in einem ersten Schritt das Feld sowie der Feldzugang, in dem die Forschung der vorliegenden Arbeit stattfand, erläutert. In einem zweiten Schritt wird das Sample der vorliegenden Arbeit dargelegt. Dabei wird darauf geachtet, die beteiligten Beratungsstellen und Interviewpartner*innen einerseits so konkret und detailliert wie möglich und fachlich sinnvoll und andererseits unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu beschreiben.

Feld

Das Feld, auf das sich die Erzählungen der Befragten im Rahmen der Interviews bezogen, waren unterschiedliche Beratungsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverbandes e.V. (DKSB) sowie der Kinderschutz-Zentren in Deutschland. Zwar fanden die Interviews größtenteils im häuslichen Umfeld der Befragten statt. Allerdings bildete die in Anspruch genommene Beratung in einer der Beratungsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverbandes e.V. (DKSB) bzw. der Kinderschutz-Zentren den Bezugspunkt der Interviews. Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden kurz auf die wesentlichen Merkmale, Schwerpunkte, Aufgaben und Ziele sowie Zielgruppen dieser Beratungsstellen eingegangen werden.

Während der DKSB bereits 1953 in Hamburg gegründet wurde, entstand das erste Kinderschutz-Zentrum 1975 in Berlin. Einige Jahre später wurde 1986 die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. mit Sitz in Köln – in denen die Kinderschutz-Zentren in Deutschland organisiert sind – als gemeinnütziger Verein gegründet. Hintergrund war ein studentisches Forschungsprojekt an der Freien Universität Berlin unter der Leitung von Prof. Dr. Reinhart Wolff, dass zu einem Perspektivwechsel im Kinderschutz in den 1970er Jahren führte. Das Thema Gewalt in Familien rückte stärker in den Vordergrund und gab Anlass zur Neuausrichtung von Hilfsangeboten (Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. o.J.; Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. 2023b). Die Finanzierung des DKSB sowie der Kinderschutz-Zentren erfolgt vor allem über Mitgliedsbeiträge, Spendengelder, öffentliche Zuschüsse sowie Gelder für Leistungen, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden (Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. 2023b). Die Kinderschutz-Zentren verfügen über eine unterschiedliche Trägerstruktur, die sich neben bspw. der Diakonie, der

Caritas, der Arbeiterwohlfahrt und weiteren Vereinen und Stiftungen auch aus dem DKSB zusammensetzt. Der DKSB ist mit mehr als 50.000 Mitgliedern der größte Kinderschutzverband in Deutschland. Derzeit sind beim DKSB etwa 15.000 ehrenamtlich und rund 7.000 hauptamtlich Mitarbeitende tätig. Neben dem Bundesverband besteht der DKSB aus 16 Landesverbänden und mehr als 400 Ortsverbänden (Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. 2023b). Mit Blick auf die vorliegende Arbeit ist insbesondere die Beratungsarbeit der Ortsverbände des DKSB sowie der Kinderschutz-Zentren von Bedeutung. Zur Zielgruppe der Beratung bei Kindeswohlgefährdung gehören insbesondere Kinder, Jugendliche und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Glauben, Abstammung, politischer Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft. Diese zeichnen sich zudem durch folgende Merkmale aus (Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. 2020, S. 21):

1. Kinder oder Jugendliche, die von körperlicher, psychischer, sexueller oder häuslicher Gewalt bzw. Vernachlässigung betroffen oder bedroht sind,
2. Eltern(-teile) bzw. Bezugspersonen, bei deren Kindern inner- oder außerfamiliäre Gewalt vermutet wird,
1. Erwachsene und ggf. Jugendliche, die gegenüber Kindern gewalttätig geworden sind bzw. die Befürchtung einer Gewalttätigkeit besteht sowie
2. Angehörige des sozialen Umfeldes eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen, die Gewalt und/oder Vernachlässigung beim Kind bzw. bei der/bei dem Jugendlichen vermuten.

(Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. 2020, S. 21)

Die Inanspruchnahme dieser Beratung durch die Kinder, Jugendlichen und Eltern erfolgt in der Regel freiwillig und aus Eigeninitiative. Häufig steht hierbei ein selbst formulierter – oder durch andere Institutionen wie bspw. Schule oder Kindertagesstätte angeregter – Hilfebedarf zur Verbesserung der familiären Lebenssituation im Vordergrund. Sofern jedoch die Inanspruchnahme der Beratung durch Dritte, wie bspw. das Jugendamt oder ein Familiengericht, initiiert wird, wird seitens der Berater*innen zunächst ein Wechsel der Fremdmotivation zur Eigenmotivation angestrebt. Ziel dabei ist, mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern ein konstruktives Arbeitsbündnis zur Verbesserung der Lebenssituation bzw. zur Abwendung der Gefährdung herzustellen (Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. 2020, S. 17–18).
Im Hinblick auf die Beratungsarbeit der Ortsverbände des DKSB sowie der Kinderschutz-Zentren ist in besonderer Weise das Kooperations- und Spannungsverhältnis zu den Jugendämtern und den Familiengerichten von Bedeutung. Das grundlegende Verständnis der Ortsverbände des DKSB sowie der Kinderschutz-Zentren unterscheidet sich von der Arbeit ermittelnder Instanzen wie bspw. die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte. Dies betrifft u.a. die Aufgaben, die Aufträge und die Ziele der jeweiligen Institutionen und Akteur*innen. So gehört bspw. die Begutachtung von Kindern und Jugendlichen im Kontext eines

Strafverfahrens zum Aufgabenbereich der Gerichte, während die Ortsverbände des DKSB sowie die Kinderschutz-Zentren Kinder, Jugendliche und Eltern beratend unterstützen. Mögliche Schnittstellen zwischen den Gerichten, den Jugendämtern und den Ortsverbänden des DKSB sowie der Kinderschutz-Zentren ergeben sich u.a. dann, wenn

a) Kinder, Jugendliche und Eltern bereits aufgrund einer Einschätzung zur Gefährdung des Kindeswohls Kontakt zum Jugendamt bzw. zum Gericht hatten sowie
b) Gerichte zur Abwehr einer bestehenden Gefährdung bzw. zur Aufrechterhaltung des Schutzes eines Kindes bzw. Jugendlichen eine gebotene Hilfe (z.B. Beratung) rechtlich durchsetzen.

(Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. 2020, S. 23–24)

Feldzugang

Der Feldzugang erfolgte über mehrere Beratungsstellen des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. sowie der Kinderschutz-Zentren im norddeutschen Raum. Die Kontaktdaten (u.a. Name, E-Mailadresse und Telefonnummer der jeweiligen Leitung der Beratungsstelle) wurden über die Homepage des Bundesverbandes des Kinderschutzbundes e.V., der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. sowie die jeweiligen Internetauftritte der Beratungsstellen recherchiert. Vereinzelt erfolgte eine Weitevermittlung meiner Anfrage zwischen den jeweiligen Leitungen unterschiedlicher Beratungsstellen.

Zur Kontaktaufnahme zu den Beratungsstellen wurden in zwei etwas weiter auseinanderliegenden Zeiträumen mehrere Beratungsstellen hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Unterstützung der Rekrutierung potenzieller Interviewpartner*innen per E-Mail kontaktiert. Durch dieses Vorgehen konnte zum einen die empfohlene schrittweise Auswahl der Interviewpartner*innen zur Aufrechterhaltung der Prozessorientierung des PZI realisiert werden (Flick 2017, S. 213) (Kap. 7.2). Zum anderen wurde sich somit an dem für die Grounded Theory Methodologie wesentlichen Prinzip des theoretischen Samplings orientiert (Strauss und Corbin 1996, S. 148) (Kap. 7.3.1). Der erste Zeitraum der Rekrutierung und Datenerhebung erstreckte sich von April 2022 bis ca. September 2022, an den sich eine erste Auswertungsphase der bis dahin erhobenen Daten anschloss. Der zweite Zeitraum der Rekrutierung und Datenerhebung begann ca. im Januar 2023 und endete ca. im Juli 2023.

Mit der E-Mail an die Leitungen der Beratungsstellen wurde ein ca. zweiseitiges Informationspapier mit den wesentlichen Informationen zur Dissertation verschickt, sodass die Leitungen der Beratungsstellen einen Einblick in das Forschungsvorhaben erhielten. Dieses Informationspapier gab insbesondere Aufschluss über das Forschungsthema, die Ziele, die methodische Vorgehensweise sowie den Nutzen der Teilnahme an dem Forschungsvorhaben für die Beratungsstellen und die Interviewpartner*innen. Diese Informationen dienten den Leitungen der Beratungsstellen u.a. auch dazu, aus ihrer Sicht geeignete Familien für ein Interview zu

finden. Rückblickend betrachtet gestaltete sich der Feldzugang schwerer als ursprünglich angenommen. Von Seiten der Leitungen der Beratungsstellen wurde zwar überwiegend ein großes Interesse und die Wichtigkeit der Thematik betont, allerdings konnte aus unterschiedlichen Gründen die Rekrutierung von Interviewpartner*innen seitens der Beratungsstellen nicht immer unterstützt werden. Zu den Gründen gehörten vor allem datenschutzrechtliche Bedenken und unzureichende personelle Ressourcen der jeweiligen Beratungsstelle, um das Forschungsvorhaben zu unterstützen. Von den schlussendlich knapp 40 kontaktierten Beratungsstellen blieben letztendlich drei Beratungsstellen übrig, in denen die in dieser Arbeit interviewten Kinder, Jugendlichen und Eltern die Beratung in Anspruch genommen haben. Anliegen der vorliegenden Arbeit war es allerdings nicht, explizit diese drei Beratungsstellen als Einrichtung zu untersuchen. Somit wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit keine einrichtungsspezifische Rekonstruktion des Nutzens, des Nicht-Nutzens sowie der Nutzung der Beratung vorgenommen. Die erhobenen Daten und Ergebnisse sind vielmehr exemplarisch für das Handlungsfeld der Beratung bei Kindeswohlgefährdung zu verstehen.

Sample

Die Auswahl der Interviewpartner*innen im Rahmen der vorliegenden Arbeit erfolgte in Anlehnung an das theoretische Sampling, das insbesondere im Rahmen der Grounded Theory Methodologie als Auswahlverfahren Anwendung findet (Strauss und Corbin 1996, S. 148; Strübing 2014, 29ff.). Im Forschungsprozess der vorliegenden Arbeit fand zu Beginn der Datenerhebung ein überwiegend gezieltes Sampling statt (Strauss und Corbin 1996, S. 155). Diese Vorgehensweise wurde vor dem Hintergrund des vergleichsweise schwer zugänglichen und eher verschlossenen Feldes (s. auch den Abschnitt *Feldzugang* in diesem Kapitel) gewählt (Strauss und Corbin 1996, S. 155). Bei dem gezielten Sampling werden konkret solche Daten erhoben, „[…] von denen angenommen werden kann, dass sie wichtige Informationen für die Beantwortung der Forschungsfrage enthalten und die es ermöglichen, Vergleiche hinsichtlich der Eigenschaften und Dimensionen relevanter Kategorien anzustellen […]“ (Truschkat et al. 2011, S. 362). Für die vorliegende Arbeit bedeutete dies, dass basierend auf theoretischen Vorüberlegungen explizit Kinder, Jugendliche und Eltern gesucht wurden, die eine Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung bei einer Beratungsstelle des Kinderschutzbundes bzw. einem Kinderschutz-Zentrum in Anspruch genommen haben. Ausgehend von den zu mindestens grob ausgewerteten ersten Interviews wurden mit dem weiteren Auswertungsprozess sowohl eine Verdichtung als auch eine Differenzierung der entstehenden Theorie angestrebt. Dies erfolgte durch die das Ziehen von Vergleichen (Strauss und Corbin 1996, S. 86; Kelle und Kluge 2010, 41ff.). Dafür wurden vor allem im Prozess der Auswertung im Hinblick auf die bereits vorhandenen Fälle vor allem kontrastierende Fälle für die Analyse ausgewählt, die sich – angelehnt an die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit – z.B. hinsichtlich

a) ihrer (überwiegenden) Einschätzung nützlicher und weniger nützlicher Anteile der Beratung sowie
b) der Altersstruktur voneinander unterschieden.

So wurde bspw. insbesondere im fortgeschrittenen Datenauswertungsprozess versucht und darauf geachtet,

a) Interviewpartner*innen, die eher weniger nützliche Anteile in der Beratung erfahren haben sowie
b) jüngere Interviewpartner*innen, d.h. Kinder und Jugendliche, stärker in die Auswertung einzubeziehen.

Ursprünglich wurde zum einen angestrebt, immer ganze Fälle (d.h. alle Familienmitglieder, die die Beratung in Anspruch genommen haben), zu ihren Erfahrungen mit der Beratung zu interviewen. Dieser Anspruch konnte jedoch nur in einem Fall des vorliegenden Samples umgesetzt werden. Zum anderen war geplant, sowohl Kinder als auch Jugendliche[7] zu befragen, um die Perspektive möglichst unterschiedlicher Altersgruppen bei den befragten Minderjährigen zu berücksichtigen. Letztendlich konnten in der Gruppe der Minderjährigen jedoch nur Jugendliche und keine Kinder befragt werden.

Gründe, die die Rekrutierung vollständiger Fälle und die Berücksichtigung unterschiedlicher Altersgruppen bei den Minderjährigen erschwerten bzw. verhinderten, waren u.a.,

a) dass sich einzelne Kinder bzw. Jugendliche von bereits interviewten Eltern(-teilen) grundsätzlich gegen die Teilnahme an einem Interview entschieden haben,
b) dass der jeweils noch nicht interviewte Elternteil eine Teilnahme am Interview ablehnte,
c) dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche von bereits interviewten Eltern(-teilen) zum Zeitpunkt der Interviewanfrage eine durch die Beratung initiierte Psychotherapie in Anspruch nahmen, weshalb ein Interview aus Sicht der Eltern und/oder des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage kam,
d) dass ein nicht mehr bestehender Kontakt zwischen den Elternteilen bspw. aufgrund der Scheidung der Eltern infolge der Kindeswohlgefährdung eine Interviewanfrage verunmöglichte sowie
e) bereits verstorbene oder schwer erkrankte Eltern(-teile).

Das finale Sample setzte sich aus insgesamt 13 Interviewpartner*innen im Alter zwischen 14 und 52 Jahren zusammen. Die Anzahl der in Anspruch genommenen Beratungstermine, auf die sich die Jugendlichen und Eltern in den Interviews bezogen haben, variiert sehr stark. So gab es einerseits Interviewpartner*innen, die lediglich 1-2 Beratungstermine innerhalb weniger Wochen in Anspruch genommen haben und andererseits Interviewpartner*innen, die über

[7] Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Kindern und Jugendlichen wird sich an den Vorgaben zu den Begriffsbestimmungen des SGB VIII orientiert: „[…] 1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, […] 2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist […]“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 1-2 SGB VIII).

einen längeren Zeitraum von mehreren Jahren deutlich mehr Beratungstermine in Anspruch genommen haben. Um die Interviewpartner*innen zu schützen, wurden die vorstehenden Angaben zu den Rahmenbedingungen der in Anspruch genommenen Beratung lediglich grob umrissen und nur überblicksartig dargestellt, damit kein Rückschluss auf Einzelpersonen möglich ist. Zudem wird aufgrund der Zusicherung der Anonymität sowie der Gefahr der Wiedererkennung durch v.a. die anderen Befragten sowie das Personal der Beratungsstellen, dass die Befragten für die Interviews übermittelt hatte, auf ausführliche Falldarstellungen verzichtet. Nachstehend erfolgt daher eine grobe, überblicksartige tabellarische Darstellung der erhobenen Fälle:

Tabelle 3: Falldarstellungen (Sample)

Nr.	Status	Altersgruppen	Ausgewählte Informationen u.a. zu Anlass für die Inanspruchnahme der Beratung, zentrale Themen der Beratung, Bezug zur Kindeswohlgefährdung, Inanspruchnahme weiterer Hilfen
IP 01	Mutter	40-49 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. Häusliche Gewalt, Konflikte mit Kindsvater, Trennung und Scheidung der Eltern, psychische Belastungen der Kinder Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, Psychotherapeut*in
IP 02	Mutter	40-49 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. Trennung und Scheidung der Eltern, Konsum von Pornografie Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Psychotherapeut*in
IP 03	Mutter	19-29 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. Verdachtsabklärung sexueller Übergriffe unter Gleichaltrigen in Kita, Trennung der Eltern Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Kita
IP 04	Mutter	30-39 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. Häusliche Gewalt, Vorwurf der Vernachlässigung und Misshandlung des Kindes Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, Psychotherapeut*in, Kita, Tagesgruppe, Anwält*in, Richter*in
IP 05	Vater	40-49 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. körperliche und seelische Gewalt, Konflikte innerhalb der Familie, Verhaltensauffälligkeiten des Kindes Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, Erziehungsbeistandschaft, Psychotherapeut*in
IP 06	Mutter	40-49 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. körperliche und seelische Gewalt, Konflikte innerhalb der Familie, Verhaltensauffälligkeiten des Kindes Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, Erziehungsbeistandschaft, Psychotherapeut*in
IP 07	Jugendliche*r	14-18 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. körperliche und seelische Gewalt, Konflikte innerhalb der Familie, Verhaltensauffälligkeiten des Kindes Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, Erziehungsbeistandschaft, Psychotherapeut*in

Nr.	Status	Altersgruppen	Ausgewählte Informationen u.a. zu Anlass für die Inanspruchnahme der Beratung, zentrale Themen der Beratung, Bezug zur Kindeswohlgefährdung, Inanspruchnahme weiterer Hilfen
IP 08	Mutter	30-39 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. sexuelle Gewalt, Strafanzeige, Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, Trennung und Scheidung der Eltern, Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, Psychotherapeut*in, Gericht, stationäre Jugendhilfe, Gutachter*in, Polizei
IP 09	Jugendliche*r	14-18 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. sexuelle Übergriffe, psychische Gewalt, Strafanzeige, Konflikte innerhalb der Familie Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, stationäre Jugendhilfe, Psychotherapeut*in, Lehrer*in
IP 10	Mutter	40-49 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. Vorwurf der körperlichen Gewalt, Entzug des Sorgerechts und der Kinder, Umgangskonflikte Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, ambulante Familienhilfe, Erziehungsberatungsstelle, Richter*in, Anwält*in
IP 11	Vater	50-59 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. Körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Vernachlässigung, Konflikte um das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Erstellung eines Familienpsychologischen Gutachtens Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, Verfahrensbeistand, Anwält*in, Richter*in, Schulpsycholog*in
IP 12	Mutter	40-49 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. Vorwurf der körperlichen Gewalt und Vernachlässigung, Entzug des Sorgerechts und Inobhutnahme der Kinder, Konflikte um Sorgerecht, Umgangskonflikte, Konflikte um das Aufenthaltsbestimmungsrecht Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Jugendamt, Rechtsmedizin, ambulante Familienhilfe, Verfahrensbeistand, (Kinder-)Ärzt*in, Polizei
IP 13	Mutter	50-59 Jahre	Schwerpunktthemen: u.a. Konflikte um das Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umverteilung des Sorgerechts Weitere Institutionen und Akteur*innen im Hilfesystem: Erziehungsberatungsstelle, Anwält*in, Richter*in

7.2.3 Konstruktion der Leitfäden sowie der Kurzfragebögen

In diesem Kapitel wird die Konstruktion der Leitfäden sowie der Kurzfragebögen als zentrale Erhebungsinstrumente der vorliegenden Arbeit erläutert. Hierfür wurde sich überwiegend auf die Ausführungen von Helfferich (2011) konzentriert. Die Besonderheiten der Interviewdurchführung mit Jugendlichen wurden bereits in Kapitel 7.2.1 dargelegt.

Konstruktion der Leitfäden

Für die Datenerhebung im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden zwei Leitfäden entwickelt. Der eine Leitfäden diente als Grundlage für die Interviews mit den Eltern und der zweite Leitfaden wurde in den Interviews mit den Jugendlichen verwendet. Hintergrund der unterschiedlichen Leitfäden war, dass diese den unterschiedlichen Befragten- bzw. Altersgruppen hinsichtlich ihrer Verstehens- und Ausdrucksfähigkeiten gerecht werden sollten. Wenngleich sich die beiden Leitfäden in ihrem groben Ablauf und in ihrer äußeren Struktur ähneln, wurden die Fragen für die Jugendlichen teilweise einfacher und kürzer formuliert. Zur Konstruktion der Leitfäden wurde maßgeblich auf das von Helfferich (2011) beschriebene SPSS-Prinzip zurückgegriffen (Helfferich 2011, 182ff.). Dabei steht die Abkürzung SPSS für die vier Arbeitsschritte *sammeln*, *prüfen*, *sortieren* und *subsumieren*, die im Folgenden kurz erläutert werden (Helfferich 2011, 182ff.). Anschließend wird der strukturelle und inhaltliche Aufbau der fertigen Leitfäden dargelegt.

Sammeln von Fragen: Im ersten Schritt wurden sämtliche Fragen gesammelt und zunächst unsortiert aufgeschrieben, die für die Interviews in Frage kommen. Zu diesem Zeitpunkt war nicht ausschlaggebend, ob und inwieweit diese Fragen letztendlich in der Endfassung der Leitfäden berücksichtigt werden sollten.

Prüfen der Fragen: Im zweiten Schritt wurden die gesammelten Fragen einer Prüfung unterzogen, indem die Passung und der Nutzen im Hinblick auf die Forschungsfrage hinterfragt wurde. Zudem wurde geprüft, ob die Fragen offen und nicht geschlossen formuliert wurden. Daraus ergab sich eine deutliche Reduzierung des Fragerepertoires, da mehrere Fragen aufgrund des fehlenden Bezugs zur Forschungsfrage bzw. einer geschlossenen Frageformulierung verworfen wurden.

Sortieren der Fragen: Im dritten Schritt wurden die geprüften Fragen sortiert. Dabei wurde sich insbesondere an inhaltlichen Kriterien orientiert, indem thematisch ähnliche Fragen hintereinander sortiert wurden.

Subsumieren der Fragen: Im vierten Schritt sollen die sortierten Fragen jeweils unter eine Erzählaufforderung subsumiert werden. Diese Erzählaufforderungen sollten erzählgenerierend wirken und einfach formuliert sein. Ziel ist es, dass durch die Erzählaufforderungen möglichst viele der interessierenden Aspekte durch die Interviewpartner*innen von selbst angesprochen werden (Helfferich 2011, S. 182–185).

Der strukturelle und inhaltliche Aufbau der fertigen Leitfäden bestand aus sechs Teilen mit jeweils mindestens einer Erzählaufforderung. In allen sechs Teilen wurden zudem *konkretisierende Nachfragen* festgehalten, um ausgewählte Inhalte vertiefen und spezifizieren zu können, sollten diese von den Interviewpartner*innen nicht angesprochen werden. Außerdem beinhaltete jeder Teil *Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen*, um die Interviewpartner*innen ggf. bei vergleichsweise kurzen Antworten zum Weitererzählen zu motivieren. Die folgende Tabelle gibt nun einen Überblick über die Inhalte der Leitfäden. Sowohl die *Erzählaufforderungen* als auch die Beispiele für die *konkretisierenden Nachfragen* und die *Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen* beziehen sich exemplarisch auf den Leitfaden für die Eltern, wobei sich der Leitfaden für die befragten Jugendlichen nur geringfügig unterschied. Ziel ist es an dieser Stelle also nicht, alle Leitfäden vollständig wiederzugeben, sondern einen groben Überblick über die verwendeten Fragen sowie den Aufbau der Interviews zu liefern. Die vollständigen Leitfäden sind dem Anhang dieser Arbeit beigefügt (Anhang 5).

Tabelle 4: Aufbau und Inhalte der Leitfäden (Ausschnitt)

Erzählaufforderungen (Beispiele)	Konkretisierende Nachfragen (Beispiele)	Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen (Beispiele)
Teil 1 (Familiäre Situation): *Am Anfang möchte ich Sie zunächst bitten, mit etwas über **Ihre Familie und über Ihr Kind bzw. Ihre Kinder** zu erzählen. Sagen Sie mir einfach was Ihnen wichtig ist, ich werde Ihnen erstmal zuhören.*	*Wenn Sie sich nochmal konkret **an die Zeit erinnern, in der Sie zur Beratung gegangen** sind. Können Sie mir mal beschreiben, **wie Sie damals Ihre familiäre Situation zu Hause erlebt** haben?*	*Erzählen Sie doch noch ein bisschen mehr darüber.* *Wie war das für Sie?* *Wie ging es dann weiter?* *Nonverbale Aufrechterhaltung*
Teil 2 (Persönliche Erfahrungen mit der Beratung in der Beratungsstelle): *Können Sie mir mal ein bisschen etwas darüber erzählen, **weshalb Sie damals zur Beratungsstelle X gegangen** sind?* *Können Sie mir mal anhand eines Beispiels beschreiben, **wie ich mir so eine typische Beratungssitzung** vorstellen kann?*	*Erläutern Sie mir doch bitte mal, **wo Ihrer Ansicht nach das Problem lag, weshalb** Sie damals die Beratungsstelle aufgesucht haben.* *Sagen Sie mir doch bitte mal, wie die einzelnen Beratungssitzungen **von der*dem Berater*in organisiert und durchgeführt** wurden.*	*Wie genau meinen Sie das?* *Spielt X dabei eine Rolle für Sie?* *Nonverbale Aufrechterhaltung*
Teil 3 (Der Nutzen der Beratung in der Beratungsstelle): *Können Sie mir mal ein Beispiel aus einem Beratungsgespräch geben, wo Sie das Gefühl hatten, das hat **Ihnen wirklich etwas gebracht**?*	*Erläutern Sie mir doch bitte mal an einem Beispiel, inwiefern Ihnen **Ihr Verhältnis zur*zum Berater*in** etwas gebracht hat.* *Erläutern Sie mir doch bitte anhand einer Beispielsituation aus der Beratung, inwiefern Ihnen **Tipps zum Umgang mit dem Problem, mit Ihrem Kind, mit Ihrer eigenen Situation oder zum Umgang mit Behörden** (z.B. dem Jugendamt) etwas gebracht haben.*	*Spielt X dabei eine Rolle für Sie?* *Ich verstehe X noch nicht ganz, können Sie mir das nochmal etwas konkreter erläutern?* *Nonverbale Aufrechterhaltung*
Teil 4 (Der Nicht-Nutzen der Beratung in der Beratungsstelle): *Können Sie mir mal ein Beispiel aus einem Beratungsgespräch geben, wo Sie das Gefühl hatten, das hat **Ihnen eher weniger etwas gebracht**?*	*Erzählen Sie mir doch bitte mal ein Beispiel für eine Situation aus der Beratung, in der **Sie das Gefühl hatten, dass Ihnen nicht richtig zugehört** wurde.* *Beschreiben Sie mir doch bitte mal eine Situation aus der Beratung, in der **Sie das Gefühl hatten, dass über Sie hinweg eine Entscheidung getroffen** wurde.*	*In welchen Situationen haben Sie X noch erlebt?* *Wie war das für Sie?* *Nonverbale Aufrechterhaltung*
Teil 5 (Die Nutzung der Beratung in der Beratungsstelle): *Sie haben mir schon von einigen Situationen in der Beratung erzählt, die **Ihnen etwas gebracht haben** [Anm.: Hier Beispiel aus bisherigem Interview aufgreifen]. Können Sie*	*Erläutern Sie mir doch mal eine Beispielsituation aus der Beratung, in der Sie es geschafft haben, **die für Sie wichtigen Themen und Inhalte in der Beratung anzusprechen/auszuwählen/zu fokussieren**.* *Beschreiben Sie mir doch mal bitte anhand einer Situation aus der Beratung, **wie Sie mit Meinungsverschiedenheiten zwischen sich selbst und der*dem Berater*in umgegangen** sind und geben mir hierzu ein Beispiel.*	*Wie genau meinen Sie das?* *Ich würde gerne nochmal auf X zu sprechen kommen. Was fällt Ihnen dazu noch ein?* *Nonverbale Aufrechterhaltung*

Erzählaufforderungen (Beispiele)	Konkretisierende Nachfragen (Beispiele)	Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen (Beispiele)
mir mal anhand dieses Beispiels beschreiben, ***wie Sie damit umgegangen sind****?* *Sie haben mir schon von einigen Situationen in der Beratung erzählt,* ***die Ihnen nicht so viel gebracht haben*** *[Anm.: Hier Beispiel aus bisherigem Interview aufgreifen]. Können Sie mir mal anhand dieses Beispiels beschreiben,* ***wie Sie damit umgegangen sind****?* *Wenn Sie mal einige Monate zurückdenken,* ***was hat sich für Sie durch die Beratung geändert?***	*Sagen Sie mir doch bitte mal ein Beispiel,* ***wie sich Ihr Umgang mit Konflikten und Streit in der Familie*** *durch die Beratung verändert hat.*	
Teil 6 (Abschlussphase): *Bitte stellen Sie sich vor, dass Sie* ***Leiter*in einer Beratungsstelle sind: Was würden Sie ganz konkret tun, um die Beratung für Kinder und Eltern zu verbessern****?*	*- Keine -*	*Was fällt Ihnen dazu noch ein?* *Nonverbale Aufrechterhaltung*

Konstruktion der Kurzfragebögen

Für die Datenerhebung wurden neben den soeben beschriebenen Leitfäden auch Kurzfragebögen eingesetzt. Es wurden zwei Kurzfragebögen entwickelt, wobei sich der eine Kurzfragebogen an die Eltern und der andere Kurzfragebogen für Kinder und Jugendlichen ausgerichtet wurde. Diese beiden Kurzfragebögen unterschieden sich jedoch nur geringfügig. Mit den Kurzfragebögen wurden insbesondere Faktenfragen über die Interviewpartner*innen abgefragt, dazu gehörten:

a) das Alter,
b) das Geschlecht,
c) die Anzahl und das Alter der Kinder (bei den Eltern),
d) die Anzahl und das Alter der Geschwister (bei den Kindern und Jugendlichen),
e) der Name der Beratungsstelle,
f) der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Beratung,
g) die Dauer der Inanspruchnahme der Beratung,
h) die Anzahl der in Anspruch genommenen Beratungssitzungen sowie
i) der Abstand zwischen den einzelnen Beratungssitzungen.

Entgegen den Empfehlungen von Helfferich (2011) wurde der Kurzfragebogen am Anfang des Interviews und nicht am Ende des Interviews eingesetzt (Helfferich 2011, S. 171). Für diese Reihenfolge sprachen mehrere Gründe. Zum einen konnten sich die Interviewpartner*innen durch die zunächst gestellten reinen Faktenfragen (u.a. Alter, Anzahl der Beratungssitzungen, Anzahl der Kinder) in Ruhe mit der Interviewsituation vertraut machen. Zum anderen konnten so wichtige Informationen, die bspw. Aufschluss über die Intensität der in Anspruch genommenen Beratung gaben, direkt zu Beginn des Interviews in Erfahrung gebracht und für den weiteren Interviewverlauf berücksichtigt werden.

7.2.4 Durchführung der Erhebungsmethode

In diesem Kapitel wird die konkrete praktische Umsetzung der Datenerhebung beschrieben. Für die Durchführung der Interviews wurde im Rahmen der ersten Kontaktaufnahme zu den Interviewpartner*innen – neben der Erläuterung des Forschungsanliegens und datenschutzrechtlicher Hinweise sowie der Klärung von Fragen – gemeinsam ein Termin abgestimmt, an dem das Interview stattfinden sollte. Für diese Interviewtermine wurden jeweils ca. eineinhalb bis zwei Stunden angesetzt. Die Interviews fanden entweder zu Hause bei den Interviewpartner*innen oder in der jeweiligen Beratungsstelle, in der die Beratung in Anspruch genommen wurde, statt.

Zu Beginn des Interviewtermins wurden die Interviewpartner*innen nach einer kurzen ‚Small-Talk-Phase' anhand der *Allgemeinen Teilnehmer*inneninformation* sowohl schriftlich als auch mündlich insbesondere über das Forschungsthema, den Ablauf des Interviews sowie

datenschutzrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Interview informiert. Anschließend wurden ggf. Nachfragen der Interviewpartner*innen geklärt und danach die *Einwilligungserklärung* bzw. *Zustimmungserklärung* (Anhang 3) unterschrieben (Kap. 7.4). Nach dem Einschalten des Audioaufnahmegeräts konnte das Interview inhaltlich beginnen. In einem ersten Schritt wurden den Interviewpartner*innen zunächst die Fragen aus dem Kurzfragebogen (Kap. 7.2.3) gestellt. Anschließend wurden in einem zweiten Schritt die Fragen aus dem Leitfaden (Kap. 7.2.3) an die Interviewpartner*innen gerichtet. Das Ende der Interviews wurde durch die Beendigung der Audioaufnahme markiert. An das offizielle Ende der Interviews schloss sich eine kurze Phase des Austauschs an, in der sich u.a. nach dem Befinden der Interviewpartner*innen erkundigt und ggf. auf Anlaufstellen zur Nachsorge hingewiesen wurde. Die Länge der Interviews variierte stark. Während das kürzeste Interview ca. 34 Minuten dauerte, erstreckte sich das längste Interview über rund zwei Stunden.

7.3 Auswertungsmethode: Grounded Theory Methodologie

In diesem Kapitel wird die Auswertungsmethode – die Grounded Theory Methodologie – der vorliegenden Arbeit dargestellt. Zu den zentralen Vertreter*innen der Grounded Theory Methodologie gehören vor allem Glaser und Strauss (1967), Strauss und Corbin (1996), Clarke (2012), Charmaz (2014) sowie Breuer et al. (2018). Mittlerweile bestehen im Fachdiskurs unterschiedliche Varianten der Grounded Theory Methodologie. Dies ist insbesondere auf methodische Differenzen der Gründer*innen Barney G. Glaser und Anselm L. Strauss zurückzuführen, die sich nach und nach methodisch voneinander entfernten (Strübing 2011). Je nach Vertreter*innen lassen sich unterschiedliche Vor- und Herangehensweisen in der Grounded Theory Methodologie ausmachen. Vereinfacht formuliert werden die unterschiedlichen Varianten folgendermaßen beschrieben: Während die Variante von Strauss und Corbin (1996) als „pragmatisch inspiriert[…]“ (Mey und Mruck 2011, S. 21) beschrieben wird, bezeichnet Strübing (2014) die Variante von Barney G. Glaser als empiristisch geprägt (Strübing 2014). Vergleichsweise neuere Varianten zeichnen sich durch Modifikationen und Weiterentwicklungen der ursprünglichen Varianten aus. Dazu gehört die Variante von Clarke (2012), die dem Ansatz von Barney G. Glaser eher kritisch gegenübersteht sowie der konstruktivistische Ansatz von Charmaz (2014). Der konstruktivistisch geprägte Ansatz wird in der Literatur inzwischen auch verstärkt von Breuer et al. (2018) aufgegriffen.

Bei den folgenden Ausführungen zur Auswertungsmethode wird sich sehr stark auf die Ausführungen von Strauss und Corbin (1996) konzentriert. Ergänzend werden u.a. ausgewählte Publikationen von Strübing (2014), Böhm (2019), Kelle und Kluge (2010), Przyborski und Wohlrab-Sahr (2021) sowie Flick et al. (2019) hinzugezogen, um die Verständlichkeit der Auswertungsmethode zu erhöhen. Im Folgenden wird nun zunächst die Grounded Theory

Methodologie (GTM) beschrieben sowie die Auswahl dieses Auswertungsverfahrens begründet (Kap. 7.3.1). Anschließend wird die Datenaufbereitung skizziert (Kap. 7.3.2).

7.3.1 Beschreibung und Begründung der Auswahl der Auswertungsmethode

Beschreibung der Auswertungsmethode

Die Grounded Theory Methodologie wurde ursprünglich in den 1960er Jahren von Anselm Strauss und Barney Glaser in den USA entwickelt (Strauss und Corbin 1996, S. 9). Anlass war es u.a., anhand empirisch erhobener Daten Theorien generieren zu können und die Akzeptanz qualitativer Methoden voranzubringen (Przyborski und Wohlrab-Sahr 2021, 188f.). Hintergrund war die Bestrebung, sich zunehmend von der zur damaligen Zeit vorherrschenden quantitativen und theorietestenden Ausrichtung der Forschung abzuwenden (Mey und Mruck 2011, S. 11). Die Vorgehensweise der Grounded Theory Methodologie zeichnet vor allem durch eine Verschränkung der Datenerhebung und -auswertung sowie der Theorieentwicklung aus (Strübing 2014, S. 29). Die Grounded Theory Methodologie setzt auf systematische Art und Weise unterschiedliche Methoden ein und zielt darauf ab, eine induktiv abgeleitete und gegenstandsverankerte Theorie über das untersuchte Phänomen zu entwickeln. Die Absicht der Grounded Theory Methodologie besteht darin, „empirische Sachverhalte in einer theoretischen Sprache zu beschreiben“ (Kelle und Kluge 2010, S. 32) und somit den Gegenstandsbereich zu erhellen, verstehbar zu machen und zu erklären.

Im deutschsprachigen Raum wird der Begriff „Grounded Theory“ meistens nicht ins Deutsche übersetzt, sondern in seiner ursprünglichen Fassung beibehalten und oftmals als „Kunstlehre“ bezeichnet (Böhm 2019, S. 476). Während der Begriff „Grounded Theory Methodologie“ den umfassenden Forschungsstil beschreibt, bezieht sich die Formulierung „Grounded Theory“ in der Regel auf die gegenstandsverankerte Theorie als Ergebnis der Forschung (Mey und Mruck 2011). Dieser Theoriebegriff im Rahmen der Grounded Theory ist Ergebnis eines regelgeleiteten Prozesses und zeichnet sich im Gegensatz zu einer bloßen Beschreibung des Datenmaterials durch eine konzeptuelle Dichte und Systematik aus (Strübing 2014, S. 51). Die generierte Theorie erhebt den Anspruch, das untersuchte soziale Phänomen zu beschreiben und zu erklären (Böhm 2019, S. 476).

Seit den 1960er Jahren hat sich die Grounded Theory Methodologie in ihrer ursprünglichen Variante über die nachfolgenden Jahrzehnte hinweg weiterentwickelt und verändert. So entwickelten sich zwischen Anselm Strauss und Barney Glaser seit der Zusammenarbeit von Strauss und Corbin zunehmend methodische Differenzen. Gegenwärtig wird in der Literatur oftmals zwischen einer pragmatisch ausgerichteten Variante nach Anselm Strauss und Juliet Corbin (Strauss und Corbin 1996; Mey und Mruck 2011, S. 21) sowie einer empiristisch geprägten Variante (s. u.a. Strübing 2014, S. 4) nach Barney G. Glaser unterschieden. Darüber

hinaus bestehen weitere Varianten der Grounded Theory Methodologie, die die ursprüngliche Methode zum Teil stärker veränderten. So entwickelte Clarke (2012) eine als Situationsanalyse bezeichnende Grounded Theory Methodologie, während Charmaz (2006) einen eher konstruktivistischen Ansatz der Grounded Theory Methodologie konzipierte (Clarke 2012; Charmaz 2006; s. auch Breuer et al. 2018).

In der vorliegenden Arbeit wird sich sehr stark an der Variante der Grounded Theory Methodologie von Strauss und Corbin (1996) orientiert. Diese Variante eignet sich vor allem, da 1. eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie Theorien verifiziert werden können, stattfindet (Strauss 1998, S. 37) sowie 2. das Kodierparadigma im Rahmen des axialen Kodierens berücksichtigt wird (Strauss und Corbin 1996). Laut Strübing (2014) erweist sich die Variante von Strauss und Corbin (1996) in Abgrenzung zur Variante von Barney G. Glaser zudem als deutlich „wissenschafts- und methodentheoretisch konsistenter" (Strübing 2014, S. 4).

Theoretische Sensibilität

Strauss und Corbin (1996) definieren die theoretische Sensibilität folgendermaßen:

> „Theoretische Sensibilität bezieht sich auf die Fähigkeit, Einsichten zu haben, den Daten Bedeutung zu verleihen, die Fähigkeit zu verstehen und das Wichtige vom Unwichtigen zu trennen. All dies wird eher durch konzeptuelle als durch konkrete Begriffe erreicht. Erst die theoretische Sensibilität erlaubt es, eine gegenstandsverankerte, konzeptuell dichte und gut integrierte Theorie zu entwickeln." (Strauss und Corbin 1996, S. 25)

Die theoretische Sensibilität beschreibt also die Fähigkeit von Forschenden, Details in der Bedeutung des zu analysierenden Datenmaterials zu erkennen und wichtige Daten zu identifizieren. Ziel der theoretischen Sensibilität ist das Vertraut machen mit (Hintergrund-)Informationen, das zu einer Sensibilisierung der Forschenden hinsichtlich des untersuchten Gegenstands führt. Die theoretische Sensibilität basiert auf verschiedenen Quellen. Sie entspringt 1. dem vorangegangenen Literaturstudium, 2. den beruflichen Vorerfahrungen sowie 3. den persönlichen Vorerfahrungen. Die Auseinandersetzung mit Literatur beinhaltet neben dem Lesen von Forschungsarbeiten und anderen themenbezogenen Publikationen auch das Sichten von Dokumenten unterschiedlicher Art, die einen Bezug zum untersuchten Gegenstand aufweisen. Die beruflichen Vorerfahrungen stellen eine weitere Quelle theoretischer Sensibilität dar. Bereits vorhandenes Wissen fließt – u.U. auch implizit – in den Forschungsprozess ein und beeinflusst die Beobachtungen sowie das Verständnis von Situationen und Handlungen. Wenngleich einerseits bestehendes Vorwissen aufgrund beruflicher Vorerfahrungen ein tiefergehendes Verständnis ermöglichen kann, besteht andererseits die Gefahr, dass das Vorwissen den Blick zu stark bestimmt (Strauss & Corbin, 1996, S. 25f.). Um im Speziellen diese Gefahr zu reduzieren, die theoretische Sensibilität im Allgemeinen zu erhöhen sowie neue Phänomene entdecken zu können, plädieren Strauss und Corbin dafür, die eigenen Vorannahmen zu hinterfragen, gemachte Erfahrungen zu erweitern und über die gelesene und gängige Literatur hinauszuschauen (Strauss & Corbin, 1996, S. 56).

Memos und Diagramme

Das Verfassen von Memos und Diagrammen ist zentraler Bestandteil der Grounded Theory Methodologie. Die formulierten Memos und Diagramme dienen vor allem dazu, den Analyse- und Auswertungsprozess kontinuierlich zu begleiten, indem fortlaufend Interpretationsideen und -impulse hinsichtlich der Theoriegenerierung schriftlich festgehalten werden (Strauss und Corbin 1996, S. 170; Strübing 2014, S. 33–35). Zudem gewinnen die Interpretationsideen und -impulse durch die Verschriftlichung ein gewisses Maß an Verbindlichkeit, was – sofern vorhanden – die Identifikation, Prüfung und Überarbeitung widersprüchlicher Gedanken ermöglicht. Wenngleich die entwickelten Memos und Diagramme oftmals einen wesentlichen Beitrag zur Theoriegenerierung leisten, müssen diese nicht zwangsläufig im gesamten Analyse- und Auswertungsprozess von Bedeutung sein und können auch wieder verworfen werden (Strübing 2014, S. 34).

Theoretisches Sampling und theoretische Sättigung

Die iterativ-zyklische Vorgehensweise der Grounded Theory Methodologie beinhaltet die Verschränkung und das – auch zeitliche – Ineinandergreifen der Datengewinnung und der Analyse von Daten sowie der Theoriebildung (Strauss und Corbin 1996, 148ff.). Vor diesem Hintergrund verlangt die Grounded Theory Methodologie, dass das Auswahlverfahren der zu erhebenden und zu analysierenden Daten und Fälle anhand der „analytischen Fragen […] [erfolgt], die der bisherige Stand der Theoriebildung am konkreten Projekt aufwirft“ (Strübing, 2014, S. 29). Eine Vorabauswahl der zu untersuchenden Fälle und Daten bzw. eine gegenstandsunabhängige Orientierung widerspricht dem theoretischen Sampling, das von Strauss und Corbin (1996) wie folgt zusammengefasst wird:

> „In der Grounded Theory sampelt man Ereignisse und Vorfälle, die Indikatoren für theoretisch relevante Konzepte sind. Personen, Orte und Dokumente stellen lediglich die Mittel dar, diese Daten zu erhalten. Sampling-Verfahren unterscheiden sich entsprechend den Typen des Kodierens, mit denen man es zu tun hat. Zum offenen Kodieren benutzt man offenes Sampling; während des axialen Kodierens führt man ein Sampling von Beziehungen und Variationen durch; während des selektiven Kodierens diskriminierendes Sampling. Das Sampling wird solange fortgesetzt, bis eine theoretische Sättigung der Kategorien erreicht ist.“ (Strauss und Corbin 1996, S. 164–165)

Das theoretische Sampling zeichnet sich somit vor allem durch „[…] eine Kette aufeinander aufbauender Auswahlentscheidungen entlang des Forschungsprozesses […]“ aus (Strübing 2014, S. 29). Kontrolliert wird der Datenerhebungsprozess durch die sukzessiv entstehende Theorie. Die Auswahl eines ersten bzw. weniger erster Fälle basiert i.d.R. auf praktischen und theoretischen Vorkenntnissen, da am Anfang eines Forschungsprojektes nicht auf empirisch begründete Theorien über den zu untersuchenden Gegenstand zurückgegriffen werden kann. Dies erfolgt mithilfe sog. „*sensibilisierender Konzepte*“ (Blumer 1954), die u.a. durch das Lesen von Literatur sowie Berufs- und Alltagserfahrungen entstehen (Strübing 2014, S. 29). Die weitere Fallauswahl basiert zum einen auf den bereits erhobene Daten und zum anderen auf dem sukzessive entstehenden Theorieentwurf (Strübing 2014, S. 30). Mit dem theoretischen

Sampling ist die theoretische Sättigung verknüpft. Die theoretische Sättigung ist erreicht, sobald die zur „Prüfung bestimmter theoretischer Konzepte systematisch und fortgesetzt erhobenen Daten diese nicht nur bestätigen, sondern auch keine weiteren Eigenschaften der Konzepte mehr erbringen“ (Strübing 2014, S. 30).

Kodierverfahren[8]

Strauss und Corbin (1996) schlagen für die Datenanalyse drei Kodierverfahren vor: a) das offene Kodieren, b) das axiale Kodieren sowie c) das selektive Kodieren (Strauss und Corbin 1996, S. 43–117). Dabei handelt es sich jedoch vor allem um eine analytische Trennung der drei Kodierverfahren, die ineinander übergehen und zwischen denen im Auswertungsprozess hin und her gewechselt werden kann. Ziel ist es, sich den Sinn der noch verschlossenen vorliegenden Daten mithilfe unterschiedlicher Arten des Kodierens im Analyse- und Auswertungsprozess zu erschließen (Strübing 2014). Der Begriff „kodieren“ bezieht sich dabei auf die „[…] Zuordnung bestimmter aufgezeichneter oder symbolisch fixierter Phänomene bzw. Ereignisse […] zu einem kategorial-theoretischen Vokabular, zu verallgemeinernden Begriffen […]“ (Breuer 2010, S. 69). Strauss und Corbin (1996) bezeichnen das Kodieren als „[…] die Vorgehensweise […], durch die die Daten aufgebrochen, konzeptualisiert und auf neue Art zusammengesetzt werden. Es ist der zentrale Prozeß [sic!], durch den aus den Daten Theorien entwickelt werden“ (Strauss und Corbin 1996, S. 39).

Dieses – vereinfacht ausgedrückt – Zuordnen von begrifflich gefassten Kategorien zu Sequenzen im Datenmaterial soll im Folgenden kurz erläutert werden.

a) *Das offene Kodieren:*

Das offene Kodieren

> „stellt in der Grounded Theory den analytischen Prozeß [sic!] dar, durch den Konzepte identifiziert und in Bezug auf ihre Eigenschaften und Dimensionen entwickelt werden. Die grundlegenden analytischen Verfahren, mit denen das erreicht wird, sind: das Stellen von Fragen an die Daten, und das Vergleichen hinsichtlich Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen jedem Ereignis, Vorfall und anderen Beispielen für Phänomene. Ähnliche Ereignisse und Vorfälle werden benannt und zu Kategorien gruppiert.“ (Strauss und Corbin 1996, S. 54–55).

Ziel ist es, Bedeutungen und Interpretationsimpulse in den Daten offenzulegen, indem die Daten aufgebrochen und einzelne Phänomene in ihren Eigenschaften begrifflich gefasst werden (Strübing 2014, S. 16). Während die Daten zunächst Wort für Wort

[8] In der Fachliteratur werden im Hinblick auf die Kodierverfahren unterschiedliche Begriffe verwendet (z.B. Codes/Kodes, Kategorien und Subkategorien, Konzepte, Schlüssel-/Kernkategorie und zentrales Phänomen) (u.a. Glaser und Strauss 1967; Strauss und Corbin 1996; Clarke 2012; Charmaz 2014; Breuer et al. 2018). In der vorliegenden Arbeit werden zur Vereinheitlichung vorrangig die Begriffe *Konzept*, *Kategorie*, *Kernkategorie* sowie *zentrales Phänomen* verwendet. Während die *Konzepte* direkt am Material entwickelt werden und die jeweilige Textstelle interpretierend widerspiegeln, erfolgt die Entwicklung von *Kategorien* auf einer deutlich abstrakteren Ebene. Zur Bezeichnung des Resultats des letzten Kodierschrittes (selektives Kodieren) werden die Begriffe *Kernkategorie* und *zentrales Phänomen* verwendet.

bzw. Zeile für Zeile durchgearbeitet werden, können im fortgeschrittenen Prozess auch längere Textpassagen kodiert werden. Dabei werden die jeweiligen Textpassagen Kategorien zugeordnet, die „[…] Begriffe höheren Allgemeinheitsgrades […]“ abbilden (Breuer 2010, S. 80). Bei der Bildung von Konzepten wird in der Literatur zwischen zwei Arten von Kodes unterschieden. Neben den sog. *soziologisch-konstruierten Kodes*, die von den Forschenden selbst ausformuliert werden, stellen die *In-Vivo-Kodes* direkt aus dem Datenmaterial entnommene Passagen dar (Mey und Mruck 2011, S. 41). In den sog. Kategorien werden jeweils mehrere und zueinander ähnliche Konzepte eingruppiert, die zueinander in Beziehung stehen und zur Abstraktion und Reduktion des Datenmaterials beitragen. Durch die Einteilung der Konzepte in die Kategorien werden die spezifischen Eigenschaften und Merkmale der Kategorien geschärft und von anderen Kategorien abgegrenzt. Ziel ist es, durch permanente Vergleiche des Datenmaterials eine möglichst dichte und datengestützte Kategorie zu entwickeln (Strauss und Corbin 1996, 53, 47-53). Die systematische Entwicklung von Konzepten im Rahmen des offenen Kodierens basiert u.a. auf dem sog. Konzept-Indikator-Modell. Die Grundannahme dabei ist, dass meistens mehrere Indikatoren innerhalb des Datenmaterials auf ein Konzept hinweisen, zur Ausdifferenzierung der Konzepte sowie zur Verdichtung dieser Konzepte zu Kategorien beitragen (Strauss 1998, S. 54):

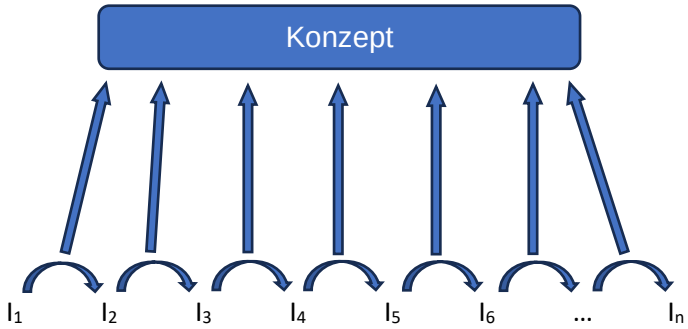

Abbildung 2: Konzept-Indikator-Modell (eigene Darstellung in Anlehnung an Strübing 2014, S. 53)

b) *Das axiale Kodieren:*

Das axiale Kodieren

> „fügt Daten auf neue Art wieder zusammen, indem Verbindungen zwischen einer Kategorie und ihren Subkategorien ermittelt werden. […] Beim axialen Kodieren liegt unser Fokus darauf, eine Kategorie in Bezug auf die Bedingungen zu spezifizieren, die das Phänomen verursachen; den Kontext (den spezifischen Satz von Eigenschaften), in den das Phänomen eingebettet ist; die Handlungs- und interaktionalen Strategien, durch die es bewältigt, mit ihnen umgegangen oder durch die es ausgeführt wird; und die Konsequenzen dieser Strategien.“ (Strauss und Corbin 1996, S. 76)

Ziel ist es, das Zustandekommen und die Konsequenzen „[…] eines bestimmten Ereignisses bzw. eines bestimmten Typs von Ereignissen […]“ (Strübing 2014, S. 26) zu erfassen und zu erklären. Dies soll erreicht werden, indem die vorhandenen Konzepte zu Kategorien ernannt bzw. in Kategorien zusammengefasst (Böhm 2019) und

Verbindungen zwischen den Kategorien herausgearbeitet werden (Strauss und Corbin 1996, S. 75). Strauss und Corbin (1996) sehen dafür vier Schritte vor, die in der Umsetzung häufig gleichzeitig stattfinden:

1. das hypothetische In-Beziehung-Setzen von Subkategorien zu einer Kategorie,
2. das Verifizieren dieser Hypothesen anhand der tatsächlichen Daten,
3. die fortgesetzte Suche nach Eigenschaften der Kategorien und Subkategorien sowie nach der dimensionalen Einordnung der Daten und
4. die beginnende Untersuchung der Variation von Phänomenen.

(Strauss und Corbin 1996, S. 86)

Im *ersten* Schritt wird ein Kodierparadigma eingesetzt, das die a) ursächlichen Bedingungen (Bedingungen, die das Phänomen entstehen lassen), b) die kontextuellen Bedingungen (Eigenschaften, die ein Phänomen beschreiben), c) die intervenierenden Bedingungen (Bedingungen, die den strukturellen Kontext eines Phänomens beschreiben und auf die Handlungs- und Interaktionsstrategien einengend oder fördernd wirken), d) die Handlungs- und Interaktionsstrategien (Strategien, die auf das Phänomen gerichtet sind, mit dem Phänomen umgehen, das Phänomen bewältigen oder auf das Phänomen reagieren) sowie d) Konsequenzen (Ergebnisse, die auf die getätigten Handlungs- und Interaktionsstrategien als Antwort oder Bewältigungsstrategie auf das Phänomen folgen) um ein zentrales Phänomen verortet. Dabei werden systematisch die Verbindungen und Beziehungen zwischen den Kategorien in den Fokus gerückt, indem konkret der Prozesscharakter sowie die Handlungs- und Interaktionsstrategien untersucht werden (Strauss und Corbin 1996, S. 79–85; Böhm 2019, S. 479–481).
Im *zweiten* Schritt werden die herausgearbeiteten Verbindungen und Beziehungen anhand der Daten verifiziert. Dies passiert, indem in den Daten nach Hinweisen gesucht wird, die die bereits erarbeiteten Verbindungen und Beziehungen zwischen den Kategorien bestätigen oder widerlegen bzw. geringfügig abgeänderte Variationen oder ein umfassenderes Verständnis eines Phänomens schaffen. Die Entdeckung von Abweichungen zu bereits herausgearbeiteten Verbindungen und Beziehungen führt oftmals dazu, dass die zu generierende Theorie an Dichte und Variation gewinnt (Strauss und Corbin 1996, S. 87).
Im *dritten* Schritt werden die bereits im Datenmaterial identifizierten wesentlichen Ereignisse hinsichtlich ihrer spezifischen dimensionalen Ausprägungen untersucht. Dabei ist es das Ziel, die zu entwickelnde Theorie noch stärker konzeptuell zu verdichten, die Spezifität der angestrebten Theorie konkreter herauszuarbeiten sowie theoretische Variationen zu entdecken, damit die Theorie auf möglichst „[…] viele verschiedene

Beispiele eines jeden gegebenen Phänomens anwendbar [ist]“ (Strauss und Corbin 1996, S. 88).

Im *vierten* Schritt werden die herausgearbeiteten Variationen der Phänomene untersucht, indem die Kategorien und Subkategorien mit unterschiedlichen Mustern einem Vergleich unterzogen werden. Dies geschieht anhand der bereits getroffenen dimensionalen Einordnung der Beispiele aus dem Datenmaterial (Strauss und Corbin 1996, S. 86). Zur Veranschaulichung wird nachstehend das Kodierparadigma abgebildet:

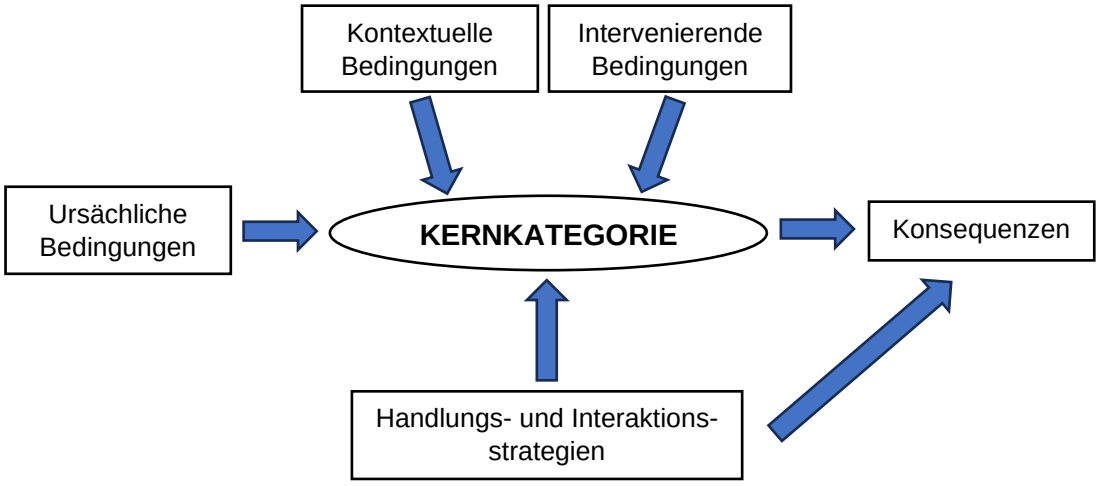

Abbildung 3: Kodierparadigma nach Strauss (eigene Darstellung in Anlehnung an Strübing 2014, S. 25)

c) *Das selektive Kodieren*:

Das selektive Kodieren zielt auf die Auswahl einer Kernkategorie als zentrales Phänomen sowie die Integration der Kategorien zu einer Grounded Theory ab. Dies geschieht – in Abgrenzung zum axialen Kodieren – auf einer abstrakteren Ebene der Analyse. Es werden insbesondere Beziehungs- und Strukturmuster zwischen den einzelnen Kategorien sowie die Merkmale der Kernkategorie präzisiert und validiert (Strauss und Corbin 1996, S. 94). Die ausgewählte Kernkategorie mit ihren einzelnen Elementen ist für die Beantwortung der Forschungsfrage von besonderer Bedeutung (Strübing 2018, S. 99). Sofern mehrere Phänomene anhand des Datenmaterials entwickelt wurden, bieten sich zwei Wege an, um sich für ein Phänomen als Kernkategorie zu entscheiden:

1. Eins der vorhandenen Phänomene weist eine hohe Dichte auf, verfügt über vielfältige Beziehungsgeflechte zu anderen Kategorien und nimmt eine zentrale Stellung im gesamten Netz der Phänomene ein und kann daher als Kernkategorie genutzt werden.
2. Es wird ein Phänomen ausgewählt, auf das sich mehrere der anderen Phänomene beziehen. In diesem Fall wird sich von den bereits bestehenden Phänomenen gelöst und ein neues Phänomen formuliert. Die Neuformulierung eines Phänomens erfolgt

> oftmals durch eine Zusammenfassung oder Reformulierung vorhandener Kategorien.
>
> (Böhm 2019, S. 482)

Neben diesen konkreten Auswahlkriterien gibt es weitere Schritte, um eine Kernkategorie identifizieren zu können und die weiteren Kategorien zu einer Grounded Theory zu integrieren. Im Wesentlichen sollte insbesondere der rote Faden der Geschichte herausgearbeitet, ausformuliert und offengelegt werden (Strauss und Corbin 1996, S. 95). Dies kann u.a. auch anhand der Sichtung der Memos, der Konzept- und Kategoriensysteme sowie weiterer Notizen, die während des Forschungsprozesses entstanden sind, erfolgen (Böhm 2019, S. 482). Darüber hinaus sollten die übrigen Kategorien mithilfe des Kodierparadigmas um die Kernkategorie herum angeordnet und miteinander verbunden sowie deren Beziehung zueinander anhand der Daten validiert werden. Sofern notwendig, sollten die – im axialen Kodieren oftmals erst locker in Beziehung gesetzten Kategorien – weiter verfeinert, (um-)sortiert und abschließend weiterentwickelt werden (Strauss und Corbin 1996, 95; 107).

Während dieser Prozesse, in denen letztendlich die erklärungsstärksten Kategorien bzw. die erklärungsstärkste Kernkategorie differenziert herausgearbeitet wird, müssen nicht unbedingt neue Daten erhoben werden (Strauss und Corbin 1996). Es kann vielmehr mit einem anderen Blick als zu Beginn der Datenerhebung und -auswertung auf das bereits erhobene und größtenteils ausgewertete Datenmaterial zurückgegriffen werden. So kann sich mitunter herausstellen, dass einzelne Stellen im Datenmaterial erst in dieser Phase der Auswertung für die finale Kernkategorie an Bedeutung gewinnen (Truschkat et al. 2011)

Begründung der Auswahl der Auswertungsmethode

Das Methodenrepertoire der qualitativen Sozialforschung bietet unterschiedliche Ansätze zur Auswertung von Interviews (s. u.a. Mayring 2022a; Lamnek 2010; Flick 2017; Strauss und Corbin 1996). Dazu gehören vor allem die qualitative Inhaltsanalyse (u.a. Mayring 2022a), die biografische Fallrekonstruktion (u.a. Fischer-Rosenthal und Rosenthal 1997a) sowie die Grounded Theory Methodologie (u.a. Strauss und Corbin 1996). Ausschlaggebend für die Auswahl der Auswertungsmethode waren insbesondere die Forschungsfrage, das Ziel sowie die Erhebungsmethode der vorliegenden Arbeit. Vor diesem Hintergrund erwies sich die biografische Fallrekonstruktion als ungeeignet, da in dieser Untersuchung keine narrativen Interviews eingesetzt wurden, für die dieses Verfahren angemessen gewesen wäre (Fischer-Rosenthal und Rosenthal 1997a). Während – vereinfacht formuliert – die qualitative Inhaltsanalyse ein eher schematisiertes und geschlossenes Verfahren darstellt und die Systematisierung des Datenmaterials beabsichtigt (s. v.a. Mayring 2022a), strebt die Grounded Theory Methodologie insbesondere die Beschreibung und Erklärung sozialer Phänomene an und weist einen explorativen Charakter auf (u.a. Strauss und Corbin 1996; Böhm 2019; Strübing 2014). Zudem

verfolgt die Grounded Theory Methodologie u.a. das Ziel, einen bestimmten Gegenstandsbereich zu erhellen und „[…] eine induktiv abgeleitete und gegenstandsverankerte Theorie über ein Phänomen zu entwickeln […]“ (Strauss und Corbin 1996, S. 8). Da zu dem Thema der vorliegenden Arbeit bislang keine empirischen Befunde vorliegen (Kap. 6), erscheint die Entwicklung einer gegenstandsverankerten Theorie bzw. eines Theorieansatzes sinnvoll, was mit der Grounded Theory Methodologie ermöglicht wird (Strauss und Corbin 1996). Hierzu wären die methodischen Ansätze der qualitativen Inhaltsanalyse nicht hilfreich, da diese – wie bereits erwähnt – vor allem eine Systematisierung und Beschreibung des Datenmaterials forcieren (Mayring 2022a). Darüber hinaus ermöglicht die Gegenstandsverankerung der Grounded Theory Methodologie die Erschließung der subjektiven Sichtweisen, der latenten Sinnstrukturen sowie der Deutungs- und Handlungsmuster der Befragten in Bezug auf die in Anspruch genommene Beratung. Das Herantragen deduktiv entwickelter Kategorien an das Datenmaterial zur Identifizierung von bereits Bekanntem oder Angenommenen erscheint also nicht zielführend. Vielmehr sollen induktiv bedeutsame Beziehungen zwischen den Kategorien herausgearbeitet werden (Strauss und Corbin 1996).

7.3.2 Datenaufbereitung

In der qualitativen Sozialforschung bestehen unterschiedliche Transkriptionsregeln, die sich vor allem darin unterscheiden, wie detailliert eine Audio- oder Videoaufnahme verschriftlich wird. Zu den üblichen Transkriptionssystemen gehören insbesondere die Regelsysteme nach Kuckartz (2018), Bohnsack (2021) sowie das etwas ältere Regelsystem von Kallmeyer und Schütze (1976). Mit diesen Transkriptionssystemen kann den Anforderungen unterschiedlicher Erhebungs- und Auswertungsverfahren gerecht werden. Während sich Kuckartz (2018) insbesondere auf Leitfadeninterviews und die qualitative Inhaltsanalyse bezieht, verweist Bohnsack (2021) eher auf Gruppendiskussionen und die dokumentarische Methode (Kuckartz 2018; Bohnsack 2021). Kallmeyer und Schütze (1976) fokussieren sich hingegen in ihren Ausführungen vor allem auf narrative Interviews und biografische Analysen (Kallmeyer und Schütze 1976). Neben diesen üblichen Regelsystemen für Transkriptionen bestehen mittlerweile einige weitere Publikationen, die – häufig orientiert an Kuckartz (2018), Bohnsack (2021) und Kallmeyer und Schütze (1976) – sowohl theoretische als auch praktische Hinweise zu Transkriptionen bieten und die bisherigen Regelsysteme ergänzt und überarbeitet haben (s. u.a. Kowal und O'Connell 2019; Fuß und Karbach 2019; Dresing und Pehl 2018; Dittmar 2009). Da in der Fachdiskussion bisher keine einheitlichen und standardisierten Vorgaben für ein Transkriptionssystem bestehen (u.a. Kowal und O'Connell 2019, 439ff.), wurden im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit entsprechende Transkriptionsregeln ausgewählt. Dabei wurde sich zunächst an den üblichen Regelsystemen orientiert (Kuckartz 2018; Bohnsack 2021; Kallmeyer und Schütze 1976). Für ein besseres Verständnis wurde

ergänzend insbesondere auf die Ausführungen von Dresing und Pehl (2018) sowie Kowal und O'Connell (2019) zurückgegriffen. Um das erhobene Datenmaterial der vorliegenden Arbeit für den Auswertungsprozess zugänglich zu machen, wurden die Audioaufnahmen von allen Interviews transkribiert. Gleichzeitig fungierten die Audioaufnahmen auch nach der Transkriptionserstellung während des Auswertungsprozesses phasenweise als Unterstützung, wenn einzelne Textpassagen zur Verbesserung der Interpretationsqualität angehört wurden. Zudem wurden ausgehend von der Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit auch das redebegleitende nicht-sprachliche Verhalten (z.B. lachen, weinen, räuspern, Gestik und Mimik) sowie Redepausen notiert. Diese Anmerkungen führten in der Interpretation dazu, dass nicht nur das gesprochene Wort und der Inhalt, sondern z.B. auch redebegleitende Emotionen berücksichtigt werden konnten, um auf besonders bedeutsame Sequenzen aufmerksam zu machen. Diese gaben u.a. Aufschluss darüber, bei welchen Themen im Interview die Befragten z.B. traurig wurden oder aufgrund von Redepausen länger über eine Frage nachdachten. Dadurch sollten die einmaligen Interviews mit ihren jeweiligen Besonderheiten festgehalten und sichtbar gemacht werden (Kowal und O'Connell 2019, 437ff.). Darüber hinaus wurden in den Transkripten sämtliche Namen, Orte, Einrichtungen und Projekttitel, die Rückschlüsse auf Personen zulassen könnten, zunächst pseudonymisiert und anschließend anonymisiert. Schlussendlich wurden für die Transkriptionen folgende Transkriptionsregeln berücksichtigt:

Tabelle 5: Transkriptionsregeln

Beispiel	**Erläuterung der Transkriptionsregel**
„#01:17:43#“	Bei jedem Sprecher*innenwechsel werden Zeitmarken in folgendem Format eingefügt: „hh:mm:ss“
(unv.)	Unverständliche Passagen werden in zwei Klammern gesetzt und mit der Abkürzung „unv.“ versehen.
Interviewunterbrechung	Sofern das Interview unterbrochen wurde, wird dies mit einem kurzen Hinweis und dem Grund für die Unterbrechung versehen.
„(lacht)“; „(weinen)“	Äußerungen, die z.B. mit einem Lachen oder mit einem Weinen der Gesprächspartner*innen begleitet werden, werden in zwei Klammern vermerkt.
„//“	Abgebrochene Wörter werden mit zwei Schrägstrichen versehen.
„(...)“	Sprechpausen werden durch drei Punkte in zwei Klammern dargestellt.
z.B. „beziehungsweise“	Gesprochene Abkürzungen werden so formuliert, wie sie ausgesprochen wurden.
z.B. Er hat dann immer gesagt, „ich soll doch mal mein Kind in Ruhe lassen!“	Wiedergegebene wörtliche Rede, die von den Gesprächspartner*innen direkt zitiert wird, wird in Anführungszeichen gesetzt.
z.B. „Sie“	Personalpronomen in der Höflichkeitsform werden großgeschrieben.
z.B. „ihr“	Personalpronomen, die in der zweiten Person gesprochen werden, werden kleingeschrieben.

(in Anlehnung an Dresing und Pehl 2018; Kowal und O'Connell 2019)

7.4 Forschungsethische Implikationen

Die Diskussion um Forschungsethik in den Geistes- und Sozialwissenschaften hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen (Flick et al. 2019; Unger et al. 2014; Miethe 2013; Franz und Unterkofler 2021). Der Begriff Forschungsethik wird von Hopf (2019a) folgendermaßen definiert:

> „Unter dem Stichwort ‚Forschungsethik' werden in den Sozialwissenschaften im Allgemeinen all jene ethischen Prinzipien und Regeln zusammengefasst, in denen mehr oder minder verbindlich und mehr oder minder konsensuell bestimmt wird, in welcher Weise die Beziehungen zwischen den Forschenden auf der einen Seite und den in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen einbezogenen Personen auf der anderen Seite zu gestalten sind." (Hopf 2019a, 589f.)

Dieses eher allgemein gehaltene Verständnis von Forschungsethik benennt vielfältige Grundsätze, deren Beachtung und Reflexion in Forschungsprozessen relevant sind. Dabei sind neben professionsbezogenen und fachlichen sowie eher normativen Grundsätzen auch rechtliche Regelungen wie bspw. die Datenschutzgesetze auf Landes- und Bundesebene zu berücksichtigen (Hopf 2019a, S. 590). Im Folgenden soll daher nun auf verschiedene Prinzipien und Grundsätze zur forschungsethischen Debatte eingegangen werden. Dazu gehören im Einzelnen a) die informierte Einwilligung, b) das Prinzip der Freiwilligkeit, c) das Prinzip der Schadensvermeidung bzw. der Nicht-Schädigung, d) das Prinzip der Vertraulichkeit und der Anonymisierung, e) institutionalisierte Prüfverfahren sowie f) die erweiterte Forschungsethik zum Schutz von Forschenden. Anschließend wird erläutert, wie diese forschungsethischen Prinzipien und Grundsätze in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt wurden.

a) *Die informierte Einwilligung*

Die *informierte Einwilligung* (auch: „informed consent") verfolgt den Grundsatz, dass die Teilnehmenden einer Untersuchung vorab ausreichend insbesondere über den Ablauf, den Umgang mit den erhobenen (personenbezogenen) Daten sowie die Verwendung der Ergebnisse im Rahmen der Forschung informiert werden müssen (Hopf 2019a, 591f.). In der konkreten Umsetzung in der Forschungspraxis können sich hierbei jedoch Probleme ergeben, da qualitative Forschungsvorhaben oftmals explorativ und offen angelegt sind. Daraus folgt, dass u.a. der detaillierte Ablauf der Untersuchung sowie die Ergebnisse nicht von Beginn an bestimmbar sind. Vor diesem Hintergrund können – auch wenn dies häufig beansprucht wird – die Inhalte einer informierten Einwilligung nicht abschließend und vollumfänglich vorab festgelegt und gegenüber den Teilnehmenden vermittelt werden (Unger 2014, S. 26; Hopf 2019a, S. 592). Anders als in quantitativen Untersuchungen (Warin 2011) scheint für qualitative Untersuchungen eine prozessorientierte und dialogische informierte Einwilligung angemessener (Narimani 2014; Unger 2014, S. 26). Das bedeutet vor allem, dass eine einmalige und am Anfang eingeholte informierte Einwilligung i.d.R. nicht ausreicht. Vielmehr sollte auch während des Forschungsprozesses wiederholt über die Untersuchung aufgeklärt und ggf. Fragen beantwortet werden. Dadurch wird auch ermöglicht, ggf. am Anfang nicht absehbare Entwicklungen im

Forschungsprozess zu einem späteren Zeitpunkt mit den Teilnehmenden zu besprechen. Darüber hinaus kann nicht zwangsläufig sichergestellt werden, dass trotz ausführlicher Information und Aufklärung seitens der Forschenden über bspw. den Ablauf, die Ziele und den Umgang mit den Ergebnissen, die Untersuchungssteilnehmenden die vermittelten Informationen vollumfänglich verstanden haben. Um diesem Problem entgegenzutreten, ist eine „[…] auf den Wahrnehmungs-, Interpretations- und Werthorizont der untersuchten Gruppierungen […]“ (Hopf 2019a, S. 593) ausgerichtete Information und Aufklärung erforderlich.

b) *Das Prinzip der Freiwilligkeit*

Das *Prinzip der Freiwilligkeit* besagt, dass die Teilnahme an einer Untersuchung für die betreffenden Personen (bspw. Interviewpartner*innen) grundsätzlich freiwillig ist. Mit diesem Prinzip ist das Recht, die Teilnahme an einer Untersuchung jederzeit beenden zu können, eng verbunden. Dies bezieht sich nicht nur auf die Phase der Durchführung der Datenerhebung, sondern auch auf die Phase vor und nach der Erhebung. Der Rücktritt von der Teilnahme an einer Untersuchung setzt keine Begründung voraus und den Teilnehmenden darf durch den Rücktritt kein Nachteil entstehen (Hopf 2019a, S. 592). In der konkreten Forschungspraxis dürfte die Formulierung „jederzeit“ allerdings zu Irritationen führen bzw. nicht ganz umsetzbar sein. Der Begriff „jederzeit“ suggeriert, dass der Rücktritt endlos möglich ist, was allerdings i.d.R. nicht machbar ist. Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, den Teilnehmenden im Rahmen der informierten Einwilligung konkret mitzuteilen, bis zu welchem Datum ein Rücktritt möglich ist. Dies ist oftmals der Zeitpunkt, zu dem die Kodierliste, die die Zuordnung der Daten zu den Teilnehmenden ermöglicht, vernichtet wird.

c) *Das Prinzip der Schadensvermeidung bzw. Nicht-Schädigung*

Das *Prinzip der Schadensvermeidung bzw. Nicht-Schädigung* zielt in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen – im Unterschied zur medizinischen Forschung – insbesondere auf mögliche nachträgliche Schädigungen ab. Dazu zählen u.a. die Verletzung zugesicherter datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie eine unzureichende Anonymisierung des Datenmaterials in Forschungsberichten und Ergebnisdarstellungen (Hopf 2019a, S. 594). Um Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften kann es sich bspw. dann handeln, wenn a) Originaldaten (z.B. Audioaufnahmen, nicht anonymisierte Notizen) nicht verschlossen und somit unzureichend gesichert aufbewahrt werden, b) Pflichten zur Verschwiegenheit vernachlässigt werden, indem über Einzelfälle außerhalb der Forschungsarbeit gesprochen wird, c) in Veröffentlichungen unzureichend anonymisiert wird sowie d) unverschlüsselte Daten bei der elektronischen Verarbeitung und Speicherung unzureichend geschützt werden (Hopf 2019a, 595f.; s. auch Sieber 1992, 52ff.). Die Umsetzung der Anonymisierung von Daten gilt dann als gelungen, wenn die oftmals detaillierten Informationen über die Identität der Teilnehmenden keine Rückschlüsse

auf die Personen, die Orte und Organisationen zulassen. Gleichzeitig sollte der Informationsgehalt so umfassend bleiben, dass eine Auswertung weiterhin möglich und sinnvoll erscheint (Hopf 2019a, S. 596). Neben Einzelpersonen sind gleichermaßen Schädigungen für die Teilnehmenden als Gruppe zu vermeiden. So sollten bspw. Informationen in Veröffentlichungen so dargestellt werden, dass diese als nicht schädigend empfunden werden und der beforschten Gruppe keine Nachteile entstehen (Hopf 2019a, S. 597).

d) *Das Prinzip der Vertraulichkeit und der Anonymisierung*

Das *Prinzip der Vertraulichkeit und der Anonymisierung* gibt vor, dass die Anonymisierung der erhobenen Daten sowie die Vorschriften zur Vertraulichkeit zu wahren sind. Hinsichtlich der Anonymisierung ergeben sich aufgrund der Beschaffenheit qualitativer Daten jedoch zum Teil Schwierigkeiten. Hintergrund ist, dass insbesondere bei vielen qualitativen Methoden der jeweilige Forschungskontext von Bedeutung ist und demnach in der Auswertung Berücksichtigung finden sollte. Zudem kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass durch die Eingabe bestimmter Kombinationen von Informationen in das Internet Anhaltspunkte für Personen, Orte und Organisationen geliefert werden können. Demzufolge sollte in qualitativen Forschungsprozessen geklärt werden, wie sinnvoll anonymisiert werden kann (Unger 2014, 24f.).

e) *Institutionalisierte Prüfverfahren*

Die *institutionalisierten Prüfverfahren* erfahren in der Fachliteratur aufgrund ihres hohen Bürokratieaufwands, der scheinbar insbesondere rechtlichen Absicherung von Institutionen, dem Schwerpunkt auf medizinisch-klinischen und vor allem quantitativen Methodologien häufig Kritik (Unger 2014, S. 31; Cannella und Lincoln 2018; Iphofen 2011). Die Umsetzung der Prüfverfahren und die daraus resultierenden Auflagen passen oftmals nicht zu den Anforderungen qualitativer Forschung. Neben qualitativ Forschenden weisen auch Befürworter*innen der Prüfverfahren auf Schwachstellen hin, die die Forschung eher erschweren (z.B. unpassende Rückmeldungen und Auflagen) (Roth 2005). Bedingt durch neue Technologien, digitale Kommunikation und zum Teil verschärften datenschutzrechtlichen Vorschriften gewinnt jedoch eine fachlich angemessene forschungsethische Begutachtung zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund besteht gegenwärtig und auch zukünftig ein Bedarf an Kommissionen, die qualitative Forschungsvorhaben methodenkompetent prüfen und angemessene Rückmeldungen und Auflagen geben können (Unger 2014, S. 32)

f) *Erweiterte Forschungsethik zum Schutz von Forschenden*

Die Diskussion sowohl zu möglichen (emotionalen) Belastungen als auch zu allgemeinen Gefahren für qualitativ Forschende ist – insbesondere unter Berücksichtigung der internationalen Debatte – nicht gänzlich neu (Brougham und Uttley 2017; Bloor et al. 2007; Lee-Treweek und

Linkogle 2000). Sowohl physische als auch psychische Gefahren auf der einen Seite als auch persönliche, emotionale und rechtliche Risiken auf der anderen Seite können – je nach Forschungsfeld in unterschiedlicher Ausprägung und Dimension – für qualitativ Forschende von Bedeutung sind. Mit Blick auf das Thema der vorliegenden Arbeit scheinen insbesondere die soeben genannten *rechtlichen Risiken* sowie die möglichen *emotionalen Belastungen* relevant. *Rechtliche Risiken* können u.a. dann auftreten, wenn aufgrund der Kenntnisnahme einer Straftat z.B. innerhalb eines Interviews Grenzen der Verschwiegenheit berührt werden und Fragen zum Datenschutz aufkommen. Die möglichen *emotionalen Belastungen* bei qualitativ Forschenden in der Forschungsarbeit können sich u.a. ergeben, wenn es sich um eher sensible Themenbereiche wie bspw. Obdachlosigkeit, Drogen- und Alkoholmissbrauch, Gewalt, Sexualverhalten, Tod, Suizid und schwerwiegende Erkrankungen handelt (Dickson-Swift et al. 2007). Zu den Folgen der möglichen Belastungen bei qualitativ Forschenden zählen u.a. Stress, Traurigkeit, Wut, Angst, Schlaflosigkeit, sekundäre Traumatisierung sowie emotionale Vulnerabilität (Bloor et al. 2007). Ethisch sinnvoll wäre es, diese möglichen Belastungen professionell zu begleiten und systematisch zu bearbeiten.

Berücksichtigung forschungsethischer Prinzipien und Grundsätze in dieser Untersuchung

In dieser Untersuchung wurde sich zur Wahrung forschungsethischer Prinzipien und Grundsätze sehr stark an den in diesem Kapitel dargestellten Ausführungen orientiert. Im Einzelnen bedeutete dies:

a) *Die informierte Einwilligung*: Die Befragten wurden vorab schriftlich und mündlich mittels einer allgemeinen Teilnehmer*inneninformation umfangreich über den Ablauf der Untersuchung, die Freiwilligkeit und Anonymität, den Datenschutz, die Verwendung der Daten, die Rechtsgrundlagen, ihre Rechte als Betroffene sowie ihr Beschwerderecht aufgeklärt (Anhang 3). Sofern es hierzu Fragen gab, wurden diese beantwortet und anschließend – sofern die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Interview weiterhin gegeben war –, die Einwilligungserklärung bzw. die Zustimmungserklärung unterschrieben (Anhang 3). Um beiden Befragtengruppen gerecht zu werden, wurden diesen beiden Dokumente (allgemeinen Teilnehmer*inneninformation und Einwilligungserklärung bzw. Zustimmungserklärung) sowohl für die befragten Jugendlichen als auch für die befragten Eltern konzipiert. Sofern während des Interviews oder im Nachgang der Datenerhebung Rücksprachebedarf seitens der Befragten bestand, konnten diese die in der allgemeinen Teilnehmer*inneninformation enthaltenen Kontaktdaten nutzen.
b) *Das Prinzip der Freiwilligkeit*: Die Befragten wurden schriftlich und mündlich mithilfe der allgemeinen Teilnehmer*inneninformation über die Freiwilligkeit zur Teilnahme an der Untersuchung informiert. Zudem wurden sie darüber aufgeklärt, dass sie ohne Angabe von

Gründen und ohne, dass ihnen daraus Nachteile entstehen, von der Teilnahme an der Untersuchung zurücktreten können. Dieser Rücktritt war bis zum Zeitpunkt der Anonymisierung (d.h. Löschung der Kodierliste) möglich. Aus Transparenzgründen und da der Rücktritt nicht endlos möglich war, wurde den Befragten ein konkretes Datum genannt, bis wann ein Rücktritt von der Teilnahme an der Untersuchung möglich war. Bis zu diesem Datum konnten die Befragten die Löschung aller von ihnen erhobenen Daten mit Wirkung für die Zukunft verlangen.

c) *Das Prinzip der Schadensvermeidung bzw. Nicht-Schädigung*: Um das Prinzip der Schadensvermeidung bzw. Nicht-Schädigung umzusetzen, wurden die Audioaufnahmen, Notizen und Fragebögen in einem für Dritte unzugänglichen und abgeschlossenen Schrank im Büro der Universität Oldenburg aufbewahrt. Darüber hinaus wurde die Verschwiegenheit gewahrt, indem lediglich im universitären Arbeitskontext (v.a. in Forschungskolloquien) sowie ohne Nennung von Klarnamen und detailreichen Einzelheiten über die Forschung gesprochen wurde. Zudem erfolgten die elektronische Verarbeitung und Speicherung der Daten auf einem passwortgeschützten Computer sowie sicheren Servern der Universität Oldenburg. Bei der Beschreibung des Samples sowie der Darstellung der Untersuchungsergebnisse wurde darauf geachtet, die Informationen einerseits so umfassend zu erläutern, dass eine Auswertung möglich bleibt. Andererseits wurden die Daten so anonymisiert, dass keine Rückschlüsse auf Personen, Orte und Organisationen erfolgen kann. Vor der Veröffentlichung der Dissertation werden sämtliche Angaben anonymisiert, indem die Kodierliste gelöscht wird.

d) *Das Prinzip der Vertraulichkeit und Anonymisierung*: Zur Wahrung der Vertraulichkeit und Anonymisierung wurde insbesondere bei der Darstellung der Untersuchungsergebnisse sowie der Erläuterung des Samples der vorliegenden Arbeit darauf geachtet, allgemeinere und abstraktere Beschreibungen vorzunehmen. Sofern es das Erkenntnisinteresse nur geringfügig einschränkte, konnte dadurch die Vertraulichkeit und Anonymisierung verstärkt werden. Somit wurde bspw. nicht das konkrete Alter der einzelnen Befragten angegeben, sondern Altersgruppen gebildet.

e) *Institutionalisierte Prüfverfahren*: Vor der Durchführung der Untersuchung wurde bei der universitätsinternen Kommission für Forschungsfolgenabschätzung und Ethik (kurz: Ethik-Kommission) ein Antrag zur Prüfung und Stellungnahme im Hinblick auf das Forschungsvorhaben eingereicht (Anhang 1). Basierend auf den Hinweisen und formalen Auflagen der Ethik-Kommission wurde der Antrag überarbeitet und erneut eingereicht. Nachdem die positive Stellungnahme der Ethik-Kommission vorlag (Anhang 2), wurde mit der Datenerhebung begonnen.

f) *Erweiterte Forschungsethik zum Schutz von Forschenden*: Zur Klärung des Umgangs mit möglichen rechtlichen Risiken wurde im Vorfeld der Datenerhebung die universitätsinterne

Stabstelle Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement (DISM) beratend hinzugezogen. Anliegen war es u.a. zu klären, wie mit den Grenzen der den Befragten zugesicherten Verschwiegenheit, z.B. aufgrund der Kenntnisnahme einer Straftat, umzugehen ist. Vor diesem Hintergrund wurden den Befragten sowohl zur Transparenz als auch zur eigenen Entlastung und Absicherung in der allgemeinen Teilnehmer*inneninformation (Anhang 3) die Grenzen der Verschwiegenheit aufgezeigt (z.B. bei Bekanntwerden einer akuten, gegenwärtigen Kindeswohlgefährdung, was – je nach Schweregrad – das Aufrechterhalten der Verschwiegenheit einschränken könnte, da ggf. das Jugendamt informiert werden müsste). Um die möglichen emotionalen Belastungen innerhalb der Forschungsarbeit zu reflektieren und eine angemessene Forschungsqualität sicherzustellen, wurde zudem eine Forschungssupervision in der Beratungsstelle für Beschäftigte an der Universität Oldenburg in Anspruch genommen. Zu den zentralen Inhalten dieser Forschungssupervision gehörte insbesondere, den eigenen Auftrag, die eigene Rolle sowie die Beziehung als Forschende zu den Befragten vor, während und nach den Interviews zu reflektieren. Ziel war es u.a., konkrete Umgangsweisen zur Entlastung sowohl für die Phase der Datenerhebung als auch für die Phase der Datenauswertung zu erarbeiten und umzusetzen.

7.5 Gütekriterien qualitativer Sozialforschung

Im Fachdiskurs zu den Gütekriterien in der Sozialforschung gibt es unterschiedliche Gütekriterien. Diese lassen sich – vereinfacht formuliert – in a) Gütekriterien zur qualitativen Sozialforschung, b) Gütekriterien zur quantitativen Sozialforschung sowie c) Gütekriterien im internationalen Fachdiskurs unterteilen. Innerhalb dieser Dreiteilung lassen sich die Gütekriterien wiederum in übergreifende Gütekriterien und methodenbezogene Gütekriterien aufteilen. Für die vorliegende Arbeit scheinen quantitative Gütekriterien nicht geeignet, da diese der qualitativen methodischen Vorgehensweise der Arbeit nicht gerecht werden. Vor diesem Hintergrund wird sich in der vorliegenden Arbeit auf Gütekriterien der qualitativen Sozialforschung bezogen. Dabei wird sich auf die Gütekriterien von Steinke (2019) als übergreifende Gütekriterien sowie die Gütekriterien von Strauss und Corbin (1996) als methodenbezogene Gütekriterien konzentriert (Steinke 2019, 319–331; Strauss und Corbin 1996, S. 214–222). Für die Wahl der übergreifenden Gütekriterien nach Steinke (2019) spricht, dass diese im Unterschied bspw. zu den spezifisch inhaltsanalytisch Gütekriterien von Mayring (2022a) u.a. das Kriterium der empirischen Verankerung beinhalten. Dieses Kriterium scheint angesichts der in der vorliegenden Arbeit eingesetzten Grounded Theory Methodologie angebracht. Zudem wird sich ebenfalls vor dem Hintergrund der verwendeten Grounded Theory Methodologie in der vorliegenden Arbeit als methodenbezogene Gütekriterien für die Gütekriterien nach Strauss und Corbin (1996) entschieden. Im Folgenden wird nun nacheinander auf die übergreifenden Gütekriterien

sowie die methodenbezogenen Gütekriterien eingegangen. Anschließend wird erläutert, wie diese Gütekriterien in der vorliegenden Arbeit berücksichtigt wurden.

Übergreifende Gütekriterien

Zur Einschätzung der Forschungsqualität beschreibt Steinke (2019) sieben übergreifende Gütekriterien, die im Allgemeinen für qualitative Untersuchungen herangezogen werden können. Diese sind (Steinke 2019, 319–331):

1. *Intersubjektive Nachvollziehbarkeit*: Zur Umsetzung des ersten Kriteriums kommt der Dokumentation des Forschungsprozesses (u.a. Ablauf, Forschungsgegenstand, Forschungsfrage, methodisches Vorgehen) eine hohe Bedeutung zu. Außerdem tragen der Einsatz kodifizierter und etablierter Auswertungsverfahren sowie die Interpretation und Diskussion des Datenmaterials in Gruppen zur Nachvollziehbarkeit des Forschungsprozesses bei.
2. *Indikation des Forschungsprozesses*: Zur Umsetzung des zweiten Kriteriums ist auf die angemessene Auswahl der zentralen Bestandteile eines Forschungsprozesses zu achten. Dazu gehören in Einzelnen a) die Methodenwahl, b) die Wahl der Transkriptionsregeln, c) die Zusammenstellung des Samples sowie d) methodische Einzelentscheidungen wie bspw. die Abstimmung der Erhebungs- und Auswertungsmethode.
3. *Empirische Verankerung*: Zur Umsetzung des dritten Kriteriums sind hinreichende Textbelege aus dem Datenmaterial sowie die Verwendung kodifizierter Methoden geeignet. Anhand der aus dem Datenmaterial zu entwickelnden Theorie sollte zudem eine induktive Falsifikation ermöglicht und Prognosen abgeleitet werden können. Darüber hinaus kommt der Rückkopplung der entwickelten Theorie an die Untersuchungsteilnehmenden im Rahmen der kommunikativen Validierung eine besondere Bedeutung zu.
4. *Limitation*: Zur Umsetzung des vierten Kriteriums wird die Übertragbarkeit bzw. Verallgemeinerbarkeit der entwickelten Theorie auf andere Gegenstandsbereiche überprüft. Durch Fallkontrastierungen werden die wesentlichen Merkmale des untersuchten Phänomens identifiziert. Zudem können durch die explizite Suche nach abweichenden Fällen Variationen im Datenmaterial herausgearbeitet werden.
5. *Kohärenz*: Zur Umsetzung des fünften Kriteriums wird überprüft, inwieweit die entwickelte Theorie kohärent ist. Hierfür werden die im Forschungsprozess sowie in den Daten und Ergebnissen vorhandenen Widersprüche und ungelösten Fragen benannt und bearbeitet.
6. *Relevanz*: Zur Umsetzung des sechsten Kriteriums wird nach dem Nutzen der Fragestellung sowie der entwickelten Theorie gefragt. Darüber hinaus sollte der Beitrag der entwickelten Theorie zur Erklärung des untersuchten Phänomens sowie zur Lösung von Problemen dargestellt werden.
7. *Reflektierte Subjektivität*: Zur Umsetzung des siebten Kriteriums wird die Rolle der Forschenden betrachtet. Ausschlaggebend ist, dass vor allem die subjektiven

Forschungsinteressen und Vorannahmen sowie die biographischen Hintergründe der Forschenden reflektiert werden. Ziel dabei ist es, dass die Theoriebildung methodisch reflektiert erfolgt.

(Steinke 2019, 319–331)

Methodenbezogene Gütekriterien

Zur Einschätzung der Forschungsqualität beschreiben Strauss und Corbin (1996) eigene methodenbezogene Kriterien, die explizit für Untersuchungen mit dem Ziel der Theoriegenerierung im Rahmen der Grounded Theory Methodologie vorgesehen sind (Strauss und Corbin 1996, S. 214–222). Dabei verwenden sie in ihren Ausführungen der deutschen Übersetzung unterschiedliche Begriffe (u.a. Beurteilungskriterien, Wissenschaftskriterien, Evaluationskriterien) (Strauss und Corbin 1996, S. 214–222). Um in der vorliegenden Arbeit eine einheitliche Begriffsverwendung sicherzustellen, wird im Folgenden konsequent der Begriff Gütekriterien verwendet. Die Gütekriterien von Strauss und Corbin (1996) beziehen sich sowohl auf die Prüfung der Qualität des *Forschungsprozesses* als auch auf die Prüfung des Prozesses der *Theoriebildung*.

Zu den Gütekriterien im Hinblick auf den *Forschungsprozess* gehören (Strauss und Corbin 1996, S. 217):

> Kriterium 1: Wie wurde die Ausgangsstichprobe gewählt? Aus welchen Gründen?
> Kriterium 2: Welche Hauptkategorien wurden entwickelt?
> Kriterium 3: Welche Ereignisse, Vorfälle, Handlungen usw. verwiesen (als Indikatoren) – beispielsweise – auf diese Hauptkategorien?
> Kriterium 4: Auf der Basis welcher Kategorien fand theoretisches Sampling statt? Anders gesagt: wie leiteten theoretische Formulierungen die Datenauswahl an? In welchem Maße erwiesen sich die Kategorien nach dem theoretischen Sampling als nutzbringend für die Studie?
> Kriterium 5: Was waren einige der Hypothesen hinsichtlich konzeptueller Beziehungen (zwischen Kategorien) und mit welcher Begründung wurden sie formuliert und überprüft?
> Kriterium 6: Gibt es Beispiele, daß Hypothesen gegenüber dem tatsächlich wahrgenommenen nicht haltbar waren? Wie wurde diesen Diskrepanzen Rechnung getragen? Wie beeinflußten sie die Hypothesen?
> Kriterium 7: Wie und warum wurde die Kernkategorie ausgewählt? War ihre Auswahl plötzlich oder schrittweise, schwierig oder einfach? Auf welchem Boden wurden diese abschließenden analytischen Entscheidungen getroffen?

(Strauss und Corbin 1996, S. 217)

Zu den Gütekriterien im Hinblick auf die *Theoriebildung* gehören (Strauss und Corbin 1996, S. 218–221):

> Kriterium 1: Wurden Konzepte im Sinne der Grounded Theory generiert? […]
> Kriterium 2: Sind die Konzepte systematisch zueinander in Beziehung gesetzt? […]
> Kriterium 3: Gibt es viele konzeptuelle Verknüpfungen? Sind die Kategorien gut entwickelt? Besitzen sie konzeptuelle Dichte? […]
> Kriterium 4: Ist ausreichende Variation in die Theory eingebaut? […]
> Kriterium 5: Sind die breiteren Randbedingungen, die das untersuchte Phänomen beeinflussen, in seine Erklärung eingebaut? […]
> Kriterium 6: Wurde dem Prozeßaspekt Rechnung getragen? […]
> Kriterium 7: In welchem Ausmaß erscheinen die theoretischen Ergebnisse bedeutsam?

(Strauss und Corbin 1996, S. 218–221)

Beide soeben dargestellten Kriterienkataloge von Strauss und Corbin (1996) erfordern, dass die wesentlichen Schritte im Hinblick auf den Forschungsprozess als auch auf die

Theoriebildung offengelegt werden. Dies beinhaltet eine lückenlose Dokumentation des Gesamtprozesses (s. auch Steinke 2019), die vor allem auf die Grundelemente der Grounded Theory Methodologie eingeht (u.a. Samplingstrategie, Entwicklung von Konzepten und Kategorien, systematisches in-Beziehung-setzen von Konzepten und Kategorien, Herausarbeiten des zentralen Phänomens) (Strauss und Corbin 1996, S. 218–221).

Berücksichtigung der übergreifenden und methodenbezogenen Gütekriterien in dieser Untersuchung

In der vorliegenden Untersuchung wurden für eine angemessene Forschungsqualität sowohl die übergreifenden als auch die methodenbezogenen Gütekriterien weitgehend berücksichtigt. Im Einzelnen bedeutet dies, dass a) der gesamte Forschungsprozess kontinuierlich dokumentiert wurde (z.B. Notizen und Memos während der Datenauswertung) (Kap. 7.3.1), b) die wesentlichen Forschungsideen, das methodische Design sowie die Auswertung des Datenmaterials regelmäßig in einem Kolloquium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg diskutiert wurden, c) durch die Inanspruchnahme einer Forschungssupervision die Theoriebildung methodisch reflektiert erfolgte (Kap. 7.4), d) die Erhebungs- und Auswertungsmethode anhand des Forschungsgegenstandes begründet ausgewählt stattfand (Kap. 7.2.1, 7.3.1), e) der Nutzen der Forschungsfrage empirisch hergeleitet (Kap. 6.3) und der Beitrag der Theorie dargestellt wird (Kap. 8), f) durch die Verwendung der Grounded Theory Methodologie ein kodifiziertes, erprobtes und etabliertes Auswertungsverfahren eingesetzt wurde (Kap. 7.3), g) das Sampling, die Samplingstrategie und die Transkriptionsregeln erläutert wurden (Kap. 7.2.2, 7.3.2), h) die Theorieentwicklung nachvollziehbar anhand von Textbelegen aus dem Datenmaterial dargelegt wurde (Kap. 8), i) die Entwicklung von Konzepten und Kategorien und das Herausarbeiten des zentralen Phänomens verdeutlicht (Kap. 8) sowie j) die Limitationen der Arbeit aufgezeigt wurden (Kap. 11).

7.6 Zusammenfassende Betrachtung

Dieses Kapitel sollte die methodische Vorgehensweise innerhalb der vorliegenden Arbeit darstellen. Hierfür wurde als erstes auf den *methodologischen Zugang* eingegangen, um die gewählte qualitative Vorgehensweise darzustellen sowie den Symbolischen Interaktionismus als zu Grunde gelegte Theorietradition zu erläutern (s. hierzu u.a. Blumer 1973; Mead 1973; Husserl 1969; Cooley 1902). Es wurde sowohl ausführlich auf das Erhebungsverfahren (PZI, Besonderheiten bei der Interviewdurchführung mit Jugendlichen, Feldzugang, Sample, Konstruktion der Erhebungsinstrumente) (u.a. Witzel 2000; Reinders 2016; Helfferich 2011) als auch das Auswertungsverfahren (Grounded Theory Methodologie, Datenaufbereitung) (u.a. Strauss und Corbin 1996) eingegangen. Zudem wurden forschungsethische Implikationen

benannt und reflektiert (Unger et al. 2014; Miethe 2013; Reiter 2021) sowie ausgewählte Gütekriterien qualitativer Sozialforschung (Steinke 2019) diskutiert.

Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass sich zunächst hinsichtlich des *methodologischen Zugangs* in Bezug auf den Forschungszugang für ein qualitatives Verfahren entschieden wurde. Ausschlaggebend dafür war vor allem, dass das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit darin bestand, die subjektiven Perspektiven der Nutzer*innen im Hinblick auf die in Anspruch genommene Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung zu rekonstruieren. Zudem sprach für ein qualitatives Verfahren, dass es sich bei dem Forschungsgegenstand der vorliegenden Arbeit um ein bislang nur unzureichend erforschtes Feld handelt, für das ein exploratives und offenes methodisches Vorgehen geeignet ist. Darüber hinaus konnte herausgearbeitet werden, dass eine Orientierung an der Theorietradition des Symbolischen Interaktionismus sinnvoll erscheint, da – übereinstimmend mit dem Thema der vorliegenden Arbeit – auch der Symbolische Interaktionismus die individuelle Position von Subjekten und die Konstruktionen der Wirklichkeit durch die Subjekte fokussiert (Blumer 1973; Mead 1973; Husserl 1969; Cooley 1902). Zur Erläuterung der *Erhebungsmethode* wurde zunächst das problemzentrierte Interview als theoriegenerierendes Datenerhebungsverfahren beschrieben. Dafür wurden sowohl die wesentlichen Prinzipien des PZI skizziert (Problemzentrierung, Gegenstandsorientierung, Prozessorientierung), als auch die Instrumente des PZI (Kurzfragebogen, Tonaufzeichnung, Interviewleitfaden, Postskripte) dargestellt (Witzel 2000). Anschließend wurde auf das *Feld, den Feldzugang sowie das Sample* eingegangen. So wurden zunächst die Beratungsstellen des DKSB sowie der Kinderschutz-Zentren als Einrichtungen beschrieben, auf die sich die Jugendlichen und Eltern(-teile) in ihren Erzählungen bezogen haben. Zur Rekrutierung potenzieller Befragter wurde sich der Feldzugang über die Leitungen der jeweiligen Beratungsstellen erschlossen. Die Auswahl und Zusammensetzung des Samples (insg. 13 Interviewpartner*innen) erfolgte in Anlehnung an das theoretische Sampling (Strauss und Corbin 1996). Zur *Konstruktion der Leitfäden sowie der Kurzfragebögen* als Erhebungsinstrumente wurde zunächst für die Leitfadenentwicklung auf das SPSS-Prinzip (Fragen sammeln, prüfen, sortieren, subsumieren) (Helfferich 2011) zurückgegriffen. Die fertigen Leitfäden umfassten insgesamt sechs Teile (u.a. zur familiären und persönlichen Situation sowie zum Nutzen, Nicht-Nutzen sowie zur Nutzung der Beratung). Diese Teile enthielten wiederum Erzählaufforderungen, konkretisierende Nachfragen sowie Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen. Mithilfe der konstruierten Kurzfragebögen wurden u.a. das Alter und das Geschlecht der Befragten sowie die Anzahl der Kinder und der Umfang der in Anspruch genommenen Beratungstermine abgefragt (Faktenfragen). Zur Analyse der erhobenen Daten wurde als *Auswertungsmethode* die Grounded Theory Methodologie (Strauss und Corbin 1996) herangezogen. Die Grounded Theory Methodologie zeichnet sich insbesondere durch ihre iterativ-zyklische Vorgehensweise aus, da die Datenerhebung und -auswertung ineinander verschränkt

ablaufen. Zudem wird beabsichtigt, eine in den Daten verankerte Theorie über das untersuchte Phänomen zu generieren. Zu den drei Kodierverfahren gehören das offene Kodieren (d.h.: Konzeptentwicklung), das axiale Kodieren (d.h.: Herausarbeiten von Verbindungen zwischen den Konzepten z.B. mithilfe des Kodierparadigmas) sowie das selektive Kodieren (d.h.: Auswahl einer Kernkategorie als zentrales Phänomen). Zur Begleitung des Analyseprozesses werden fortlaufend Memos verfasst, um Interpretationsideen für die spätere Theorieentwicklung festzuhalten. Eine Vorabauswahl von Fällen für das Sample entfällt, da die weitere Auswahl von Fällen sukzessive im Forschungsprozess auf der Basis bisheriger Analysen stattfindet (theoretisches Sampling), bis eine theoretische Sättigung erreicht ist (Strauss und Corbin 1996). Zur Datenaufbereitung wurde unter besonderer Berücksichtigung des Erkenntnisinteresses ein Transkriptionssystem mit unterschiedlichen Transkriptionsregeln entwickelt (Kuckartz 2018; Bohnsack 2021; Kallmeyer und Schütze 1976; Kowal und O'Connell 2019; Dresing und Pehl 2018). Weiterhin wurden zentrale *forschungsethische Implikationen* aufgezeigt, indem auf unterschiedliche forschungsethische Prinzipien wie Freiwilligkeit, Schadensvermeidung bzw. Nicht-Schädigung, Vertraulichkeit, Anonymisierung und die informierte Einwilligung, institutionalisierte Prüfverfahren sowie Aspekte einer erweiterten Forschungsethik zum Schutz von Forschenden eingegangen wurde (Unger et al. 2014; Miethe 2013; Reiter 2021). Diese fanden in mehreren Phasen des Forschungsprozesses der vorliegenden Arbeit Anwendung. Zur Einschätzung und Sicherstellung der Forschungsqualität sind die *Gütekriterien qualitativer Sozialforschung* von besonderer Bedeutung (Steinke 2019). Es wurden sowohl übergreifende Gütekriterien (intersubjektive Nachvollziehbarkeit, Indikation des Forschungsprozesses, empirische Verankerung, Limitation, Kohärenz, Relevanz, reflektierte Subjektivität) (Steinke 2019) als auch methodenbezogene Gütekriterien (Strauss und Corbin 1996) im Hinblick auf den Forschungsprozess sowie die Theoriebildung (Strauss und Corbin 1996) erläutert und auf die vorliegende Arbeit übertragen.

8 Darstellung und Interpretation der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit dargestellt und interpretiert. Dafür wird zunächst die Entwicklung der in der vorliegenden Arbeit generierten sowie empirisch begründeten Grounded Theory zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung überblicksartig erläutert (Kap. 8.1). Anschließend wird die Kernkategorie BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG vorgestellt, um das aus dem Datenmaterial herausgearbeitete zentrale Phänomen näher zu beschreiben (Kap. 8.2). Danach erfolgt in den Kapiteln 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 sowie 8.7 auf der Grundlage der Struktur des Kodierparadigmas (Strauss und Corbin 1996) die ausführliche Darstellung und Interpretation der Ergebnisse. Hierfür werden die für das zentrale Phänomen relevanten Kategorien und Konzepte ins Verhältnis zur Kernkategorie gesetzt. Dadurch sollen die jeweiligen Bezüge der ursächlichen Bedingungen, der kontextuellen Bedingungen, der intervenierenden Bedingungen, der Handlungs- und Interaktionsstrategien sowie der Konsequenzen zur Kernkategorie verdeutlicht werden. Grundlegend dafür ist die Annahme, dass die ursächlichen Bedingungen zur Entwicklung des Phänomens führen. Dieses Phänomen findet unter bestimmten kontextuellen Bedingungen statt. Zudem werden unterschiedliche Handlungs- und Interaktionsstrategien eingesetzt, um dieses Phänomen zu bewältigen, mit ihm umzugehen oder darauf zu reagieren, die wiederum zu bestimmten Konsequenzen führen. Von ausschlaggebender Bedeutung sind dabei die intervenierenden Bedingungen. Diese entscheiden nämlich maßgeblich darüber, in welchen Fällen bestimmte Handlungs- und Interaktionsstrategien eingesetzt werden oder es zu einer bestimmten Konsequenz kommt und weshalb dies in anderen Fällen nicht passiert. (Strauss und Corbin 1996, S. 75–85)

Im Folgenden wird zunächst auf die ursächlichen Bedingungen eingegangen (Kap. 8.3). Danach werden die kontextuellen Bedingungen (Kap. 8.4) und die intervenierenden Bedingungen (Kap. 8.5) erläutert. Anschließend werden die auf das zentrale Phänomen gerichteten Handlungs- und Interaktionsstrategien (Kap. 8.6) sowie die Konsequenzen (Kap. 8.7) dargelegt. Diese Kapitel sind wiederum folgendermaßen aufgebaut: Zunächst wird – für ein besseres Verständnis – in einem kurzen einleitenden Abschnitt anhand der Literatur das jeweilige Element der Kernkategorie (d.h. ursächliche Bedingungen, kontextuelle Bedingungen, intervenierende Bedingungen, Handlungs- und Interaktionsstrategien, Konsequenzen) grob umrissen. Daran anknüpfend werden die im Hinblick auf das jeweilige Element der Kernkategorie entwickelten Kategorien benannt. Hierzu erfolgt eine knappe Erläuterung, bevor detaillierter auf die einzelnen Kategorien und die darin enthaltenen Konzepte des jeweiligen Elements der Kernkategorie eingegangen wird. Für eine datengestützte Ergebnisdarstellung und -interpretation werden diese detaillierteren Ausführungen zu den Kategorien und Konzepten mit ausgewählten kürzeren und längeren Zitaten des erhobenen Datenmaterials hinterlegt. Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Betrachtung (Kap. 8.8).

Zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit und zur Einordnung der Ergebnisse soll vorab auf folgende inhaltliche und formale Punkte hingewiesen werden. Diese gelten – sofern relevant – ebenfalls für die Diskussion der Ergebnisse (Kap. 9):

- Für einen ersten Überblick und zur Veranschaulichung beginnt die Darstellung und Interpretation der jeweiligen Elemente der Kernkategorie mit einer tabellarischen Übersicht. Diese beinhaltet die jeweiligen Kategorien und Konzepte auf erster Ebene.
- Es werden nur die Kategorien und Konzepte aus MaxQDA dargestellt und interpretiert, die im Hinblick auf die Kernkategorie von Bedeutung sind.
- In einzelnen Fällen wurde die Benennung der Kategorien und Konzepte aus MaxQDA bei der Übertragung in die vorliegende Arbeit angepasst, damit die Formulierung der Kategorien bzw. Konzepte in das Satzgefüge der Ergebnisdarstellung und -interpretation passt. Dabei wurde stets darauf geachtet, dass die inhaltliche Bedeutung der Kategorien und Konzepte beibehalten wird. Die Anpassungen erfolgten lediglich aus grammatikalischen Gründen.
- Die Bezeichnung der Kategorien wird in Großbuchstaben und die Bezeichnung der Konzepte in kursiver Schrift abgedruckt. Dadurch soll eine Unterscheidung zwischen den Kategorien und Konzepten ermöglicht werden. Bei den In-vivo-Codes ist dies jedoch nicht der Fall, da hierbei das jeweilige direkte Zitat als Bezeichnung der Kategorie bzw. Konzept fungierte.
- Vereinzelt wurde ein und das selbe Zitat aus einem Interview für unterschiedliche Kategorien verwendet. Hintergrund ist, dass diese Zitate z.B. sowohl Aufschluss über die Beratungsbeziehung zwischen den Befragten und den Berater*innen gegeben haben als auch Erkenntnisse über die Handlungs- und Interaktionsstrategien der Befragten liefern konnten. Kürzungen dieser Zitate hätten womöglich dazu geführt, dass die Inhalte dieser Zitate weniger nachvollziehbar gewesen wären. Daher wurden alle Zitate, die dies betrifft, trotz vereinzelter Dopplungen in ihrer Gesamtheit abgebildet.
- Die Interpretation der jeweiligen Zitate wird i.d.R. durch folgende Formulierungen eingeleitet oder gerahmt: „Dies deutet darauf hin…“; „Daraus lässt sich ableiten…“; „Es wird erkennbar, dass…“; Dies verweist auf…“. Hierdurch soll die Abgrenzung zwischen einerseits der Darstellung der Ergebnisse und andererseits der Interpretation der Ergebnisse verdeutlicht werden.
- Um die Aussagen der Befragten besser einordnen zu können, wurden Einteilungen mit folgenden Formulierungen vorgenommen: „einzelne Befragte“: 1-2 Befragte; „manche Befragte“: 3-5 Befragte; „einige Befragte“: 6-8 Befragte; ein Großteil der Befragten“: 9-12 Befragte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Aussagen der Befragten einen Anspruch auf eine Quantifizierung erheben. Diese Einteilung dient lediglich einer besseren Einordnung der Ergebnisse und soll die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse erleichtern.

- Einschränkend ist generell darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit die subjektiven Wahrnehmungen, Erfahrungen und Bewertungen der Befragten abbilden. Das bedeutet, dass kein Anspruch auf Objektivität erhoben werden kann. Auf die Limitationen der vorliegenden Arbeit wird nochmals ausführlicher in Kapitel 11 eingegangen.

8.1 Entwicklung einer empirisch begründeten Grounded Theory zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung

In diesem Kapitel wird der Prozess der Entwicklung der empirisch begründeten Grounded Theory zur *Beratung bei Kindeswohlgefährdung* erläutert. Ziel ist es darzulegen, wie im Rahmen des offenen Kodierens sowie vor allem des axialen Kodierens zunächst mehrere zentrale Phänomene im Datenmaterial identifiziert wurden und die Abstraktion der unterschiedlichen Phänomene zur finalen Kernkategorie erfolgt ist. Dadurch soll der Verlauf der unterschiedlichen Kodierschritte der Grounded Theory Methodologie überblicksartig nachgezeichnet werden. Im Anschluss wird die Kernkategorie als Resultat des axialen Kodierens und insbesondere des selektiven Kodierens sowie die Integration der dazugehörigen Kategorien zu einer Grounded Theory erläutert (Kap. 8.2).

Im Kodierprozess der erhobenen Interviews stellte sich zunächst heraus, dass im Hinblick auf die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit vorerst die folgenden drei Phänomene zentral waren: a) *Beratung bei Kindeswohlgefährdung als Aufklärung und Bestätigung, b) Beratung bei Kindeswohlgefährdung als Dilemma zwischen Beratungsprozess und Beratungsergebnis* sowie c) *Beratung bei Kindeswohlgefährdung als Beweisführung und Konstruktion von (Mit-)Schuld*. Diese drei zentralen Phänomene wurden mithilfe des axialen Kodierens nach dem Kodierparadigma (Strauss und Corbin 1996) als vorläufige Kernkategorien ausgearbeitet:

a) Für die vorläufige Kernkategorie *Beratung bei Kindeswohlgefährdung als Aufklärung und Bestätigung* war kennzeichnend, dass diese oftmals auf ein Unsicherheits- und Überforderungsempfinden der Nutzer*innen zurückgeführt werden konnte. Es zeichnete sich also ab, dass vor allem eine vor bzw. zu Beginn der Beratung gegebene Unsicherheit und Überforderung bei den Nutzer*innen zur Entstehung von Aufklärung und Bestätigung durch die Berater*innen im Hinblick auf z.B. Unklarheiten in der Erziehung und hinsichtlich der Konfliktlösung innerhalb der Familie oder unerklärbares (sexuelles) Verhalten der eigenen Kinder beitrug. Im Umgang mit diesem Phänomen zeigten sich die Nutzer*innen insbesondere sehr offen gegenüber der Beratung, vertrauten darauf, dass die Beratung zu einer Verbesserung ihrer Lebenssituation führte und nutzten die Beratung auch als Gelegenheit, um ihre Erlebnisse durch die Gespräche zu verarbeiten. Dieser Umgang der Nutzer*innen wurde vor allem sowohl durch die Akzeptanz, das Verständnis und die Empathie der Berater*innen als auch eine als

entgegenkommend sowie entspannte grundsätzliche Atmosphäre in der Beratung beeinflusst. Folglich resultierte diese Form des Umgangs u.a. in einem Entlastungserleben und einem stärkeren Sicherheitsgefühl der Nutzer*innen.

b) Für die vorläufige Kernkategorie *Beratung bei Kindeswohlgefährdung als Dilemma zwischen Beratungsprozess und Beratungsergebnis* war kennzeichnend, dass der Beratungsprozess auf der einen Seite und das Beratungsergebnis auf der anderen Seite von den Nutzer*innen durchaus als ambivalent wahrgenommen wurde. Dieses Phänomen ließ sich vor allem auf ein unzureichendes bzw. fehlendes Passungsverhältnis zwischen der eigenen Lebens- und Problemsituation der Nutzer*innen sowie den Möglichkeiten der Beratung zurückführen. Im Umgang mit diesem Dilemma wurde einerseits deutlich, dass die Nutzer*innen ihre Unzufriedenheit aktiv in die Beratung einbrachten und an die Berater*innen zurückmeldeten. Andererseits reagierten die Nutzer*innen teilweise auch eher mit Vermeidungs- und Anpassungsverhalten, um das als ambivalent empfundene Dilemma zu bewältigen. Dieser Umgang der Nutzer*innen wurde vorrangig von der Offenheit und schonungslosen Ehrlichkeit der Berater*innen gefördert bzw. durch Irritationen im Hinblick auf die (Un-)Angemessenheit mancher Aussagen der Berater*innen eingeengt. Folglich resultierte dieser Umgang mit dem Dilemma zwischen Beratungsprozess und Beratungsergebnis vor allem in einer durch die Nutzer*innen initiierten und gleichzeitig mit den Berater*innen abgestimmten Beendigung der Beratung.

c) Für die vorläufige Kernkategorie *Beratung bei Kindeswohlgefährdung als Beweisführung und Konstruktion von (Mit-)Schuld* war kennzeichnend, dass diese auf aus Sicht der Nutzer*innen von den Berater*innen formulierten Leidvergleiche und Bagatellisierungen der erlebten Gewalt bzw. der sexuellen Übergriffe der Nutzer*innen zurückführbar war. Im Umgang mit diesem Phänomen kam es auf Seiten der Nutzer*innen einerseits zu eher Anpassungsstrategien, indem sie z.B. die von den Berater*innen als Schuldvorwürfe empfundenen Aussagen über sich ergehen ließen. Andererseits reagierten manche Nutzer*innen auch auf derartige Aussagen der Berater*innen, indem sie sich rechtfertigten oder versuchten, die Berater*innen vom Gegenteil zu überzeugen. Dieser Umgang der Nutzer*innen wurde insbesondere von hinterfragenden Äußerungen der Berater*innen gefördert bzw. eingeengt und resultierte bei den Nutzer*innen u.a. in Irritationen sowie Widerspruchs- und Ohnmachtserleben.

Im fortgeschrittenen Prozess des axialen Kodierens und insbesondere des selektiven Kodierens konnte ausgehend von den drei vorläufigen Kernkategorien eine finale Kernkategorie (im Folgenden: Kernkategorie) identifiziert sowie deren Kategorien zu einer Grounded Theory integriert werden (Kap. 8.2). Auf einer deutlich abstrakteren Ebene der Analyse stellte sich heraus, dass die Erfahrungen der Nutzer*innen mit der Beratung bei Kindeswohlgefährdung

insbesondere durch *Anerkennung* und *Missanerkennung* durch die Berater*innen geprägt war. Es zeichnete sich allerdings außerdem ab, dass zwischen der *Anerkennung* und *Missanerkennung* ein weiterer Aspekt von Bedeutung war. Dieser Aspekt konnte ergänzend durch die Formulierung *Aushandlung* begrifflich gefasst werden und führte zu einer dichteren und vollständigeren Beschreibung der entwickelten Kernkategorie BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG. Diese Kernkategorie sowie die drei Elemente der *Anerkennung*, *Aushandlung* und *Missanerkennung* werden im Kapitel 8.2 nochmals aufgegriffen und ausführlicher erläutert.

8.2 Kernkategorie: Beratung bei Kindeswohlgefährdung zwischen Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung

In diesem Kapitel wird die im axialen Kodieren und vor allem im selektiven Kodieren entwickelte Kernkategorie der vorliegenden Arbeit näher erläutert. Aus den Erzählungen der Befragten ließ sich interviewübergreifend herausarbeiten, dass sich aus Sicht der Jugendlichen und Eltern die in Anspruch genommene Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung im Wesentlichen durch *Anerkennungs- Aushandlungs- und Missanerkennungsprozesse* zwischen den Befragten und den Berater*innen auszeichnete. Während sich die *Anerkennung* und die *Missanerkennung* innerhalb der Kernkategorie vor allem auf das Handeln und die Eigenschaften der Berater*innen beziehen, setzt sich die *Aushandlung* der Kernkategorie sowohl aus dem Umgang der Befragten mit der Beratung als auch aus dem Handeln und zum Teil den Eigenschaften der Berater*innen zusammen. Zudem verweisen die Kategorien und Konzepte meistens auf unterschiedliche Elemente des Phänomens und sind unterschiedlich stark ausgeprägt. Während sich z.B. die Kategorie OFFENHEIT als Handlungs- und Interaktionsstrategie der Befragten vor allem auf die Erfahrungen der Befragten von Anerkennung bezieht, lässt sich die Kategorie DESTABILISIERUNG als Konsequenz eher auf die von den Befragten erfahrene Missanerkennung beziehen. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass die Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung zwischen den Befragten und den Berater*innen auch für die Identifikation des Nutzens, des Nicht-Nutzens sowie der Nutzung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung und somit für die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit von besonderer Bedeutung sind. Schlussendlich wurde das im Datenmaterial enthaltene zentrale Phänomen unter besonderer Berücksichtigung der Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit zu folgender Kernkategorie herausgearbeitet: BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG. Die einzelnen Elemente der Kernkategorie – *Anerkennung*, *Aushandlung* und *Missanerkennung* – sind im Datenmaterial unterschiedlich stark ausgeprägt und je nach Interview unterschiedlich vertreten. So kam es mitunter in einem und dem selben Fall sowohl zu Anerkennung als auch zu Missanerkennung innerhalb der Beratung. Während IP 09 einerseits durch die*den

Berater*in bspw. Anerkennung für ihre in einer persönlich sehr belasteten Lebenssituation selbstinitiierte Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle erhielt, erlebte sie andererseits z.B. das durch die*den Berater*in geäußerte Hinterfragen der Abläufe der sexuellen Übergriffe als Missanerkennung ihrer Schilderungen der Ereignisse. Nichtsdestotrotz wurde erkennbar, dass sich in den Interviews i.d.R. ein Thema besonders auffällig und wiederkehrend zeigte. In einem Interview wurde das Schwerpunktthema auch als „Knackpunkt" (IP 09, 232) der Beratung bezeichnet, das sowohl über das Ausmaß der Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung (mit-)bestimmte als auch ausschlaggebend dafür war, inwiefern die befragte Person die Beratung als nützlich oder eher weniger nützlich empfunden hat. Andere Themen hingegen waren zwar auch Bestandteil der Beratung, wurden in den Interviews von den Befragten jedoch eher randständig angesprochen und waren somit eher weniger bedeutsam für die Kernkategorie. In der folgenden Erläuterung der Kernkategorie sollen daher auch vorrangig die Schwerpunktthemen, die das zentrale Phänomen in besonderer Weise ausmachen, berücksichtigt werden. Ziel dieses Kapitel ist es zu verdeutlichen, inwiefern sich die *Anerkennung*, *Aushandlung* und *Missanerkennung* als zentrale Elemente der Kernkategorie im Datenmaterial abbilden und was konkret darunter zu verstehen ist. Dafür wird zur Veranschaulichung auf wenige, ausgewählte Zitate der Interviews beispielhaft zurückgegriffen, die die Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung zwischen den Befragten und den Berater*innen besonders deutlich erkennbar machen. Die ausführlichere und auf mehrere Befragte bezogene Darstellung der Ergebnisse inkl. mehrerer Interviewzitate erfolgt in den Kapiteln 8.3 bis 8.7.

Anerkennung: Die Erfahrungen der Befragten von *Anerkennung* innerhalb der Beratung bezogen sich vor allem auf Sequenzen, in denen die Befragten die Äußerungen der Berater*innen als ermutigend und stärkend empfunden haben. So sind für dieses Element der Kernkategorie vor allem ein positiver Zuspruch sowie die Vermittlung von Zuversicht durch die Berater*innen trotz der oftmals belastenden und problematischen Lebenssituation der Befragten kennzeichnend. IP 08 schilderte ihre Erfahrungen von Anerkennung innerhalb der Beratung folgendermaßen:

> „Da hat er mir mental wirklich mal auf die Schulter geklopft und hat gesagt, Mensch P 14 (IP 08 selbst), das schaffen wir jetzt, ihr Ex-Mann ist ein großes Stück Mist und der hat Dinge getan, die sind furchtbar, aber trotz alle dem wird das nicht immer der Mittelpunkt ihres Lebens sein und sie werden auch wieder glücklich werden, nur wird das ein weiter Weg sein, bis wir dahin kommen und das müssen sie auch nicht allein machen, weil dafür gibt es dann Institutionen wie unsere und Menschen wie mich, die ihnen dabei helfen." (IP 08, 74)

In diesem Zitat werden exemplarisch zwei Beispiele deutlich, inwiefern die von den Befragten geschilderte *Anerkennung* in der Beratung vorkam: 1. die Anerkennung für die Tragweite der sexuellen Übergriffe des Ex-Mannes von IP 08 sowie 2. die Anerkennung für die Stärke und

Fähigkeit von IP 08, ihre belastende persönliche und familiäre Problemsituation – mit der Unterstützung der Beratungsstelle – zu bewältigen.

Aushandlung: Die Erfahrungen der Befragten von *Aushandlung* innerhalb der Beratung bezogen sich vor allem auf kommunikative Auseinandersetzungen zwischen den Befragten und den Berater*innen. Für dieses Element der Kernkategorie ist kennzeichnend, dass es zwischen den Befragten und den Berater*innen vor allem aufgrund unterschiedlicher und zum Teil sich widersprechender Meinungsverschiedenheiten zu Aushandlungsprozessen über die Richtigkeit und Bewertung einer Situation oder eines Ereignisses sowie die Angemessenheit der nächsten Schritte zur Problemlösung kam. Dies wurde u.a. von IP 10 folgendermaßen erläutert:

> „Also wenn ich denn, ehm es gab auch mal Momente, da war es halt so, dass P 41 (Berater*in) eher denen, also positiv von denen (Anm.: Ex-Partner von IP 10) gesprochen hat und ich sagte, ja, wie kann man denn darüber positiv sprechen, wenn die der Meinung sind, letztendlich die Kinder sind getrennt besser aufgehoben, als wenn die Kinder zusammen sind, weil die Geschwisterbindung war so stark und die wurde ja gekappt dadurch, durch dieses Auseinanderreißen […] (IP 10, 80) [e]s gibt halt Dinge, wo P 41 (Berater*in) dann sagt, ja, da ist sie nicht so begeistert von oder sie würde mir abraten […] sie sagt mir ihre Meinung und wie gesagt, ich sag dann halt, ich bin halt davon überzeugt, auch wenn sie nicht überzeugt ist, ich mache es trotzdem, dass ich dem Anwalt das gebe und der wird dann schon das dann halt nehmen, was dann halt auch benutzbar ist.“ (IP 10, 114, 116)

In diesen Interviewausschnitten werden exemplarisch zwei Beispiele erkennbar, inwiefern die von den Befragten geschilderte *Aushandlung* in der Beratung vorkam: 1. die Aushandlung über die Angemessenheit und die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Trennung der Geschwisterkinder sowie 2. die Aushandlung über die Sinnhaftigkeit der Weitergabe von Unterlagen und Informationen an die*den Anwalt*in von IP 10.

Missanerkennung: Die Erfahrungen der Befragten von *Missanerkennung* innerhalb der Beratung bezogen sich vor allem auf eine aus Sicht der Befragten unzureichende Berücksichtigung der Anlässe, Anliegen und Aufträge der Befragten an die Beratung bzw. die Berater*innen. Zudem ist für dieses Element der Kernkategorie eine fehlende Anerkennung der Schilderungen der Befragten im Hinblick auf den konkreten Ablauf von Ereignissen oder die Tatsache, dass diese Ereignisse überhaupt stattgefunden haben, kennzeichnend. So berichtete z.B. IP 09:

> „Also der Kommentar, dass ne Anzeige nichts bringt, das hat mir gar nichts gebracht. Ehm, genauso wie die Frage, ob das auch alles so abgelaufen ist und ehm ob ich nicht vielleicht doch ein bisschen Schuld daran hätte oder Mitschuld zumindest, ehm, das fand ich auch ganz schlimm.“ (IP 09, 212).

Dieses Zitat verdeutlicht exemplarisch drei Beispiele, in denen die von den Befragten erlebte *Missanerkennung* u.a. zum Ausdruck kommt: 1. die Missanerkennung des Anliegens der*des Befragten, Unterstützung und Informationen hinsichtlich des Stellens einer Strafanzeige gegen

die Lehrkraft, die gegenüber IP 09 sexuell übergriffig war, zu erhalten; 2. die Missanerkennung für die Schilderung der Abläufe der sexuellen Übergriffe sowie 3. die Missanerkennung der Unschuld von IP 09 an den sexuellen Übergriffen.

Im Folgenden wird nun die Kernkategorie BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG in Anlehnung an das Kodierparadigma grafisch abgebildet (Strauss und Corbin 1996).

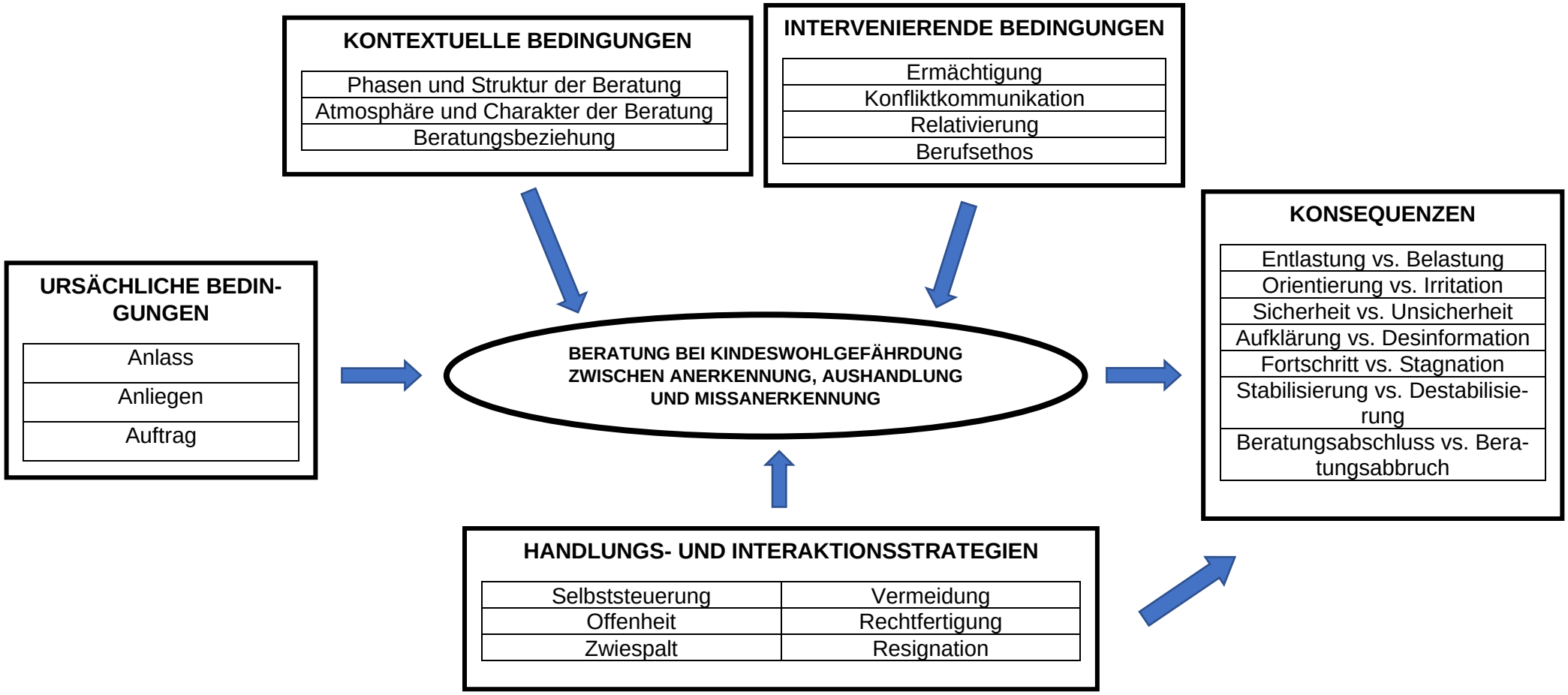

Abbildung 4: Kernkategorie BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG (eigene Darstellung)

8.3 Ursächliche Bedingungen

Ein Phänomen, das in einem sozialen Kontext auftritt, lässt sich auf spezifische Ursachen (hier: ursächliche Bedingungen) zurückführen. Häufig sind dies bestimmte Ereignisse oder Vorfälle, die zur Entwicklung des Phänomens führen. In der Regel handelt es sich dabei eher selten um eine einzige ursächliche Bedingung, sondern um mehrere unterschiedliche Aspekte, die das Phänomen hervorrufen (Strauss und Corbin 1996, 79f.). In der vorliegenden Arbeit lassen sich hinsichtlich des Phänomens BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG die folgenden Kategorien als ursächliche Bedingungen ausmachen: 1. ANLASS, 2. ANLIEGEN sowie 3. AUFTRAG. Es hat sich zunächst gezeigt, dass sowohl die spezifischen Anlässe für die Inanspruchnahme der Beratung als auch die Art und Weise der Anliegen- und Auftragsklärung, die i.d.R. zu Beginn der Beratung stattfand, eine hohe Bedeutung dafür hatten, inwiefern es innerhalb der Beratung zu Anerkennung, Aushandlung sowie Missanerkennung kommt. Für einen ersten Überblick sind im Folgenden die Kategorien sowie die Konzepte auf erster Ebene der ursächlichen Bedingungen tabellarisch abgebildet. Anschließend wird nacheinander auf die Kategorien sowie die Konzepte der ursächlichen Bedingungen eingegangen.

Tabelle 6: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der ursächlichen Bedingungen

URSÄCHLICHE BEDINGUNGEN	
KATEGORIEN	**KONZEPTE**
ANLASS	Initiative zur Kontaktaufnahme
	Beweggründe für die Inanspruchnahme
ANLIEGEN	Ziele
	Befürchtungen
AUFTRAG	Erwartungen

8.3.1 Anlass

Als ANLASS wurden Sequenzen kodiert, die die INITIATIVE ZUR KONTAKTAUFNAHME zur Beratungsstelle sowie die BEWEGGRÜNDE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME der Beratung thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

INITIATIVE ZUR KONTAKTAUFNAHME

In dem Konzept INITIATIVE ZUR KONTAKTAUFNAHME sind Sequenzen enthalten, die Aufschluss darüber geben, welche Personen und Institutionen im Umfeld der Befragten die Initiative zur Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle unterstützt haben. Insgesamt hat sich gezeigt,

dass es sich hierbei um recht vielfältige Personen und Institutionen handelte. Dazu gehören vor allem *Anwält*innen*, *Mitarbeiter*innen der Jugendämter*, *Beratungslehrkräfte*, *Klassenlehrkräfte* sowie *Mitarbeiter*innen aus Kindertagesstätten*. Auffällig ist, dass es sich in den meisten Fällen um das Jugendamt handelt, welches die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle unterstützt. So berichte u.a. IP 06, dass vom Jugendamt „[…] die Empfehlung [kam] eben, wendet euch an die (Anm.: „die"=Beratungsstelle Kinderschutzbund) und das haben wir dann ja auch eigenständig quasi gemacht" (IP 06, 54). Auch IP 02 schilderte, dass sie in einem Telefonat mit einer*einem Jugendamtsmitarbeiter*in die Telefonnummer der Beratungsstelle erhalten hat und ihr gesagt wurde, „[…] Mensch, rufen sie da doch mal an, die können ihnen da besser helfen und mehr dazu sagen und wenn sie möchten, können sie sich gerne hier nochmal melden, aber das wäre jetzt erstmal der Punkt" (IP 02, 22). In ähnlicher Form verlief auch bei IP 08 die Vermittlung durch das Jugendamt an die Beratungsstelle, in der die Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten der Beratungsstelle insbesondere in Akutsituationen betont wurden:

> „Und dann habe ich P 12 (Mitarbeiter Jugendamt) kennengelernt, […] und dem habe ich dann unsere Biografie auch erzählt und der hat zu mir gesagt Mensch, ehm bevor wir hier irgendwas tun, brauchen Sie einen Profi und ehm ich kenne da E 01 (Beratungsstelle Kinderschutzbund) in O 01 (Ort) und die können in vielerlei Hinsicht sehr gut unterstützen, weil die nicht nur in der Akutsituation da sind, wenn Familien gerade sowas offenbart wird, sondern auch in diesem Verlauf von diesen vielen Schritten bis es letztlich irgendwann einen Abschluss gibt, ob das nun ein Prozess, ein Urteil oder was auch immer gibt, genau. Und da hab ich die Telefonnummer von P 02 (Berater*in) gekriegt und dann waren wir da." (IP 08, 22)

Neben den Jugendamtsmitarbeiter*innen förderten allerdings auch weitere Personen aus dem Umfeld der Befragten die Initiative zur Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle. So schilderte IP 13, dass ihre „[…] Anwältin gesagt [hat] […], gehen Sie mal nach O 45 zu P 63 (Berater*in Kinderschutzbund), der kann das gut. So, und dann habe ich da einfach gefragt und dann hat das auch geklappt, also durch meine Anwältin bin ich da hingekommen" (IP 13, 50). Bei anderen Befragten spielten wiederum vor allem Personen aus dem Kita- und Schulbereich eine bedeutende Rolle hinsichtlich der Initiative zur Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle. So erläutert IP 03, dass „[…] der Kindergarten […] auf mich zugekommen [ist] und die hatten gesagt, dass sie sich gerne Unterstützung holen würden von der Beratungsstelle und dass sie mir empfehlen, dass ich mir da auch Unterstützung hole, genau und das war dann der Grund, dass wir in Kontakt getreten sind" (IP 03, 30). Bei IP 09 war die Unterstützung sowohl durch die Klassenlehrkraft als auch durch die Beratungslehrkraft von ausschlaggebender Bedeutung:

> „Ehm und beim zweiten Anlauf war das dann eben durch diese Beratungsstelle, dass ich dann auch den Kontakt durch meinen Beratungslehrer bekommen habe." (IP 09, 38)

„Meine Klassenlehrer auch ganz vorrangig. Die haben auch viel mitbekommen von zu Hause auch ehm und meinten, das wäre auf jeden Fall eine gute Idee.“ (IP 09, 80)

Neben der Nennung unterschiedlicher Personen und Institutionen, die die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle unterstützt haben, fällt zudem auf, dass in keinem der Fälle die Initiative zur Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle durch die benannten Personen und Institutionen erzwungen wurde (z.B. durch eine gerichtliche Auflage). Dies wird vor allem durch die folgenden Aussagen einzelner Befragter ersichtlich:

„Wenn ich dann einfach sage, ja, ich gehe da mal, so, weil wenn der Berater erst mal weiß, was zu Hause abgeht, was eventuell auch rechtlich gesehen eine Grenze überschreiten kann, dann ist das natürlich ein ganz schmaler Grat, so gesehen zwischen okay, sie holt sich immer noch die Hilfe und spricht darüber und sie lässt das Ganze so weit zu, dass sie sich nicht mehr traut, mit jemandem darüber zu sprechen. Also ich glaube, das ist auch so eine ganz, ganz schmale Linie, wo auch der Berater ganz oft in dem Zwiespalt steht, wenn der Klient oder die Klientin, das eh die Beratung abbricht. Aber zu dem Zeitpunkt wusste ich immer joa, also kann ich machen, muss ich aber nicht, ja.“ (IP 09, 258)

„[A]lso wir können jederzeit sagen, wir wollen das nicht, weil bei uns in unserem Fall ist das alles ganz freiwillig und so weiter, da gibt es aber ja auch andere Fälle, die das eben einfach, sage ich jetzt mal, aufgedrückt kriegen, weil sie es nicht alleine schaffen.“ (IP 06, 302)

Es wird deutlich, dass die *freiwillige Inanspruchnahme der Beratung* von den Befragten u.a. durch die Eigenständigkeit sowie die Möglichkeit, die Beratung jederzeit beenden zu können, hervorgehoben und bekräftigt wird. Nichtsdestotrotz scheint es sich in manchen Fällen dennoch – in unterschiedlich starker Ausprägung – um Aufforderungen und Empfehlungen u.a. durch die Mitarbeiter*innen der Jugendämter oder des Kindergartens zur Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle zu handeln.

BEWEGGRÜNDE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME

In dem Konzept BEWEGGRÜNDE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME sind Sequenzen enthalten, die Aufschluss über die persönlichen und familiären Auslöser der Befragten als Beweggründe für die Inanspruchnahme der Beratung geben. Zunächst hat sich gezeigt, dass aus Sicht der Befragten vor allem eine überfordernde Problem- und Lebenssituationen im Allgemeinen sowie das Stoßen an die eigenen *Belastungsgrenzen* Auslöser für die Inanspruchnahme der Beratung waren. So berichtete IP 04 davon, dass sie vor Beginn der Beratung eher *unerfahren* war, was den Umgang mit dem Problem angeht: „Ja, ja ich war ja total unerfahren damals. Von daher habe ich ja jede Hilfe angenommen“ (IP 04, 120). Zudem stellte sich sowohl bei IP 01 als auch bei IP 02 heraus, dass die Gesamtsituation zu einem Belastungserleben geführt hat, was als Auslöser für die Inanspruchnahme der Beratung identifiziert werden

konnte: „Und ich kann einfach nicht mehr“ (IP 01, 297); „[I]ch denke, der Punkt, weswegen ich jetzt überhaupt zu E 01 (Beratungsstelle Kinderschutzbund) gekommen bin war halt, das ich mit der Situation an sich einfach überfordert war“ (IP 02, 20). Darüber hinaus deuten weitere Zitate darauf hin, dass bei manchen Befragten bestimmte in der Familie vorgefallene Situationen zur Inanspruchnahme der Beratung bewegt haben. Laut IP 10 waren dies vor allem *Anschuldigungen und Drohungen durch die*den Ex-Partner*in*:

> „Dieses Anlass war halt, dass ich halt ehm Unterstützung brauchte, weil ich nicht mehr weiter wusste, weil die jetzige Tunte, die halt, der möchtergern Daddy der ältesten Tochter ist, ehm eh, und dann der andere, der Alkoholiker, schlagende und erziehungsunfähige Vater der jüngeren Tochter, haben beide behauptet, ich hätte die Kinder gedroht, die Hand und Beine abzusägen, wenn sie nicht artig sind, mit ner Säge, was eigentlich nicht stimmt. Und das haben sie halt in den Raum geschmissen und haben das einfach behauptet, und ich wurde nicht gefragt, stimmt das oder stimmt das nicht. Ich wurde einfach hingestellt, als würde ich das tätigen wollen […] Und wie gesagt, und dann haben sie die Kinder mir wegen oder mit einer einstweiligen Verfügung, wie gesagt, entrissen und seit kurz danach halt bin ich dann halt hier bei P 41 (Berater*in Kinderschutzbund).“ (IP 10, 36)

Die *Wegnahme bzw. der Weggang des Kindes* waren auch bei IP 13 der ausschlaggebende Beweggrund zu Inanspruchnahme der Beratung: „(...) (weinend) Meine Tochter, die ist einfach abgehauen (...) und deswegen bin ich da gelandet. Die hat mir einfach einen Zettel auf den Tisch gelegt, ich bin dann mal weg, Mama“ (IP 13, 24). Darüber hinaus war auch bei IP 03 ein konkretes Ereignis Anlass zur Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle. Dabei handelte es sich um *unerklärbare sexuellen Handlungen der Tochter*, was von IP 03 folgendermaßen beschrieben wurde: „Mhh eh, das war aufgrund von sexuellen Handlungen meiner Tochter anderen Kindern gegenüber, die über das normale Maß hinausgehen […] ich wusste nicht so richtig, wie ich damit umgehen sollte und was für Gründe dahinter stecken […]“ (IP 03, 32). Als weitere Auslöser zur Inanspruchnahme der Beratung wurde z.B. von IP 02 das *Miterleben des Porno-Konsums des Vaters* benannt. Dieses Ereignis war laut IP 02 „[…] der Punkt, dass ich dann gedacht hab, irgendwie muss hier was passieren […] irgendwo ist hier ne Grenze eh überschritten worden“ (IP 02, 24). Zudem wird erkennbar, dass bei IP 09 zunächst und vorrangig durch sexuelle Übergriffe einer Lehrkraft „[…] das Ganze so ein bisschen [anfing] […]“ (IP 09, 26), wobei aus der Sicht von IP 09 im späteren Beratungsverlauf auch die Familiendynamik durch die*den Berater*in verstärkt thematisiert wurde. Für IP 12 waren hingegen aktuelle Konflikte rund um das Sorgerecht Auslöser für die Inanspruchnahme der Beratung:

> „Und das komische ist ja daran vom Jugendamt, ich, am 28. Dezember letztes Jahr habe ich einen Antrag bekommen, dass das Jugendamt das alleinige Sorgerecht haben möchte für meinen Sohn. Und am 31. Dezember kam, bestimmt auch hundertprozentig ehm ja, hat der Vater von meiner großen Tochter einen Antrag gestellt, er möchte sie zu sich haben. Und das Jugendamt natürlich nicht auf meiner Seite gerade ist, weil ich auch die Familienhilfe letztes Jahr abgelehnt habe für meine große Tochter. Und, ähm, ja, mit

dem Ganzen, was da eben war und und und habe ich dann eben vor längerer Zeit ja angefangen, dass ich ja zum Kinderschutzbund gehe.“ (IP 12, 22)

8.3.2 Anliegen

Als ANLIEGEN wurden Sequenzen kodiert, die zum einen die ZIELE der Beratung und zum anderen die BEFÜRCHTUNGEN der Befragten im Hinblick auf die Beratung thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

ZIELE

In dem Konzept ZIELE sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten formuliert haben, was sie konkret mit der Beratung erreichen wollten. Zusammengefasst werden von den Befragten insbesondere die folgenden Ziele der Beratung benannt: a) eine Strafanzeige stellen, b) einen Umgang mit dem erlebten Schicksal (z.B. Porno-Konsum) finden, c) eine Verbesserung der Kontakte und Interaktion innerhalb der Familie sowie d) das Sorgerecht (zurück-)bekommen. So formulierte bspw. IP 09 als ein Ziel der Beratung, Unterstützung hinsichtlich der Möglichkeit des *Stellens einer Strafanzeige* gegen die Lehrkraft:

„Ehm, da hatte sie (Mutter von IP 09) dann eben auch die Überlegung geäußert, diesen Lehrer anzuzeigen, so, ehm und da fing dann der Stein zu ein bisschen an zu rollen, also mit der Intention auch ganz am Anfang, jo, rechtlich kann er uns wahrscheinlich ein bisschen mehr sagen, als wir uns irgendwie ergooglen können oder sowas. Ehm, ja, das war eigentlich das zweite oder dritte Gespräch dann auch, ja“ (IP 09, 236)

Von IP 02 hingegen wurde mit der Beratung vor allem beabsichtigt, dass P 06 (Sohn von IP 02) einen *Umgang mit dem Erlebten* (Porno-Konsum des Vaters) mithilfe der professionellen Begleitung durch die*den Berater*in verarbeiten kann:

„Sondern dass er, mit dem, was er da jetzt gesehen, erlebt hat (Anm.: Miterleben des Porno-Konsums des Vaters), am besten mit um oder ne Anleitung kriegt oder was auch immer wie es jetzt weitergeht, wie man damit umgeht, weil er natürlich wobei ich ihm schon gesagt hab, dass das nicht eh gut und richtig ist, dass es halt eh ja kindeswohlgefährdend ist und so weiter. Aber wie gesagt, mir gings halt drum zu gucken, was wäre jetzt am besten für ihn und deswegen hab ich da angerufen und die haben mir die Nummer von E 01 gegeben und haben gesagt, Mensch, rufen sie da doch mal an, die können ihnen da besser helfen und mehr dazu sagen“ (IP 02, 22)

Bei IP 04 wurde mit der Beratung vor allem eine *Verbesserung der Kontakte* und der Interaktion in der Familie angestrebt: „[U]nd ehm ja, es waren Beratungsgespräche, damit der Kontakt wieder funktioniert“ (IP 04, 28). IP 10 schilderte ein wesentliches Ziel, das sie mit der Beratung verfolgt hat, so:

> „Am besten sogar noch das alleinige Sorgerecht, wie gesagt, vor allem, ich denke mal, bei dem Alkoholiker wird es definitiv, wenn er verknackt wird, wenn er vorgestraft ist, gehe ich von aus, also ich sage mal, zu 80 Prozent gehe ich davon aus, dass es auf jeden Fall ihm entzogen wird, weil er dann halt als eh ja, vorgestraft gilt. Und einem vorgestraften Vater oder Mutter, je nachdem, wer es denn ist, wird das definitiv das Sorgerecht entzogen“ (IP 10, 52)

In Bezug auf die Ziele der Beratung, die die Befragten geäußert haben, zeigt sich zunächst, dass fast alle Befragten zwar mehr oder weniger explizit eigene Ziele für die Beratung geäußert haben. Allerdings wurden diese Ziele der Befragten nicht in allen Fällen auch mithilfe der Beratung erreicht. Unklar ist, ob dies a) an einer unzureichenden Erörterung der Ziele im Rahmen der Anliegenklärung zu Beginn der Beratung liegt, b) die Ziele von den Befragten selbst in der Beratung lediglich kaum oder gar nicht gegenüber den Berater*innen geäußert wurden oder c) ob die Ziele der Befragten von den Berater*innen zwar erkannt, aber nur randständig berücksichtigt wurden. Zudem verdeutlichen die Zitate von manchen Befragten, dass die professionelle Expertise der Berater*innen z.B. hinsichtlich der Klärung rechtlicher Fragen oder des Umgangs mit dem Erlebten für die eigene Zielerreichung als bedeutsam erachtet wurde. Dies deutet darauf hin, dass die Beratung aus Sicht der Befragten offenbar das Potenzial haben sollte, vor allem sachliche Informationen zu bestimmten Themen zu erhalten.

BEFÜRCHTUNGEN

In dem Konzept BEFÜRCHTUNGEN sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten formuliert haben, welche Bedenken und Sorgen sie im Hinblick auf die Beratung hatten. Zusammengefasst werden von den Befragten insbesondere die folgenden Befürchtungen im Hinblick auf die Beratung benannt: a) nicht ernst genommen zu werden, b) Unterstellungen z.B. mangelnder Gegenwehr, c) Einschaltung des Jugendamtes sowie d) Offenbarung neuer Erkenntnisse hinsichtlich der vergangenen Ereignisse. Es wird zunächst ersichtlich, dass bei manchen Befragten z.B. ein grundsätzliches Misstrauen in Bezug auf ihre eigene Glaubwürdigkeit besteht. Dies äußert sich u.a. darin, dass die Befragten trotz eigener Bemühungen scheinbar befürchten, von den Berater*innen nicht ernst genommen zu werden, auch wenn sie selbst von ihrem eigenen Standpunkt überzeugt sind. Daraus wird erkennbar, dass die Art und Weise, wie die Berater*innen den Befragten gegenübertreten, entscheidend ist, ob sich die Befürchtungen hinsichtlich des ernst genommen Werdens bestätigen oder nicht. So äußert z.B. IP 04, dass sie vor allem beim ersten Beratungstermin befürchtet hat, dass ihr nicht geglaubt wird: „Beim ersten Mal hat man Angst, dass einem nicht geglaubt wird. Einem Sachen unterstellt werden, wo man zu hundert Prozent weiß, dass das nicht so ist“ (IP 04, 64). Ähnliche Bedenken hat auch IP 09 benannt, wobei es hierbei auch um die *Befürchtung der Unterstellung mangelnder Gegenwehr* ging: „Aber die Befürchtung, nicht ernst genommen zu werden und vielleicht auch als Mittäter da raus zu gehen, die war groß, also sehr groß“ (IP 09, 118).

Zudem hatte IP 09 *Sorge vor der Einschaltung des Jugendamtes*: Angst, „[…] dass das Jugendamt geholt wird“ (IP 09, 258). Diese Befürchtung entsteht scheinbar vor allem dann, wenn es sich nicht um die eigene Entscheidung handelt, das Jugendamt hinzuzuziehen. Eine weitere von einer befragten Person geäußerte Befürchtung bestand darin, von bislang unbekannten Ereignissen oder weiteren Details zu bereits bekannten Ereignissen zu erfahren und diese als *Schuldvorwürfe* entgegengehalten zu bekommen:

> „Genau das, ich glaube, das geht jeder Mutter so, gerade wenn man dann auch vom Kindergarten aufgefordert wird, dass man dann irgendwie Angst hat, dass man gesagt bekommt, sie machen alles verkehrt und dass das irgendwie Fehler meinerseits waren, die man ja nun mal macht, aber das will man ja nicht gerne hören, dass ist oder das, weiß ich nicht, mir an irgendwas die Schuld gegeben wird, oder das waren natürlich so Befürchtungen.“ (IP 03, 96)

Erwähnenswert ist hierbei, dass es sich dabei sowohl um das mit der Beratung beabsichtigte Ziel handelte als auch um Befürchtungen, die insbesondere im Vorfeld und am Anfang der Beratung bestanden. Dieses Dilemma von IP 03 zwischen einerseits der *Angst vor einer Offenbarung sexueller Übergriffe* und andererseits den beabsichtigten Zielen der Beratung nach Klarheit im Hinblick auf die möglichen sexuellen Übergriffe wird in folgendem Zitat deutlich: „Ja, also es ist natürlich diese Befürchtung, dass da noch irgendwas ans Tageslicht kommt, das ist natürlich noch da. Ist ja auch irgendwie ein Wunsch, dass sich aufklärt, woher das kommt“ (IP 03, 98).

8.3.3 Auftrag

In der Kategorie AUFTRAG sind Sequenzen enthalten, in denen vor allem die ERWARTUNGEN der Befragten an die Berater*innen thematisiert werden. In diesem Konzept sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

ERWARTUNGEN

In dem Konzept ERWARTUNGEN sind Sequenzen enthalten, die in denen die Befragten einerseits darauf eingehen, welche Erwartungen sie an die Berater*innen hatten. Andererseits sind in dieser Kategorie Sequenzen eingeordnet, die eine Erwartungslosigkeit der Befragten hinsichtlich der Beratung wiederspiegeln. Insgesamt wurde deutlich, dass ein Großteil der Befragten insbesondere die folgenden ERWARTUNGEN an die Berater*innen hatte: a) Ausräumen von Misshandlungsvorwürfen, b) Bestätigung, dass die vermuteten sexuellen Übergriffe nicht stimmen, c) erfolgsversprechende Ratschläge, wie der Umgang mit dem Kind verändert werden kann, d) Verbesserung des Verhaltens des Kindes sowie e) Verbesserung der individuellen und familiären Situation. So berichtete z.B. IP 04, dass die Beratungsgespräche in Anspruch genommen wurden, um die *Misshandlungsvorwürfe auszuräumen*: „Und dann war

ich halt zu Gesprächen, damit P 02 (Berater*in) unter anderem auch bestätigen konnte, dass das (Anm.: Misshandlungsvorwürfe) nicht so ist“ (IP 04, 28). Von IP 03 wurde vor allem die Erwartung an die*den Berater*in herangetragen, „[…] dass gesagt wird, dass da nichts im Hintergrund gewesen ist“ (IP 03, 94) und die *vermuteten sexuellen Übergriffe negiert* werden können. Eine weitere Erwartung an die*den Berater*in wurde von IP 06 benannt, die „[…] mit der Hoffnung [in die Beratung gegangen ist], dass man sagt, jetzt sagt mir doch mal bitte, welchen Lolli muss ich ihm (Anm.: „ihm“=Sohn von IP 06) geben, damit er sich gesund lutscht?“ (IP 06, 225). Ähnlich hat dies auch IP 09 beschrieben, die eine direkte und schnelle *Verbesserung des persönlichen Wohlbefindens* erwartet hat: „[…] weil man geht da vor allem in so einer Situation hin mit der Erwartung okay, da sagt mir jemand, was ich machen soll und dann geht es mir besser“ (IP 09, 86). Diese recht hohen Erwartungen an die Berater*innen verweisen auf die Hoffnung der Befragten, eine schnelle und positive Lösung ihres Problems zu erhalten. Für manche Befragte trat jedoch die Erkenntnis ein, dass ihre Erwartungen an die Berater*innen nicht zufriedenstellend und nachhaltig geklärt werden konnten. Dies deutet darauf hin, dass die Beratung durchaus auch eine Konfrontationsfunktion einnimmt, wenn es darum geht, dass – entgegen der Erwartung der*des Befragten – z.B. ein vermuteter sexueller Übergriff durch eine*n Berater*in bestätigt und nicht negiert wird oder sich das Verhalten des Kindes entgegen der eigenen Erwartungen nicht durch die Beratung nachhaltig verbessert.

Darüber hinaus gab es jedoch auch einzelne Befragte, die *keine konkreten Erwartungen* an die Beratung hatten oder deren Erwartungen sich im Laufe der Beratung reduziert haben: „Also von meiner Seite aus nicht. Ich hab mir aber auch angewöhnt, möglichst erwartungsfrei in so was reinzugehen, weil ehm da ist die Möglichkeit und und ehm, also eigentlich kann man da nur positiv überrascht werden und nicht negativ enttäuscht“ (IP 05, 75). Die Reduzierung der eigenen Erwartungen an die Berater*innen und die Erwartungslosigkeit scheinen vor allem dann vorzukommen, wenn die Befragten feststellen, dass ihre Erwartungen nicht erfüllt werden können oder sie eigenen Enttäuschungen vorbeugen möchten. Dies deutet darauf hin, dass die Befragten womöglich in ähnlichen Kontexten bereits Enttäuschungen erlebt haben und mit der Erwartungslosigkeit eine Art Schutzmechanismus vor weiteren Enttäuschungen entwickelt haben. Somit scheinen sich im weiteren Verlauf der Beratung die Einstellungen der Befragten zu den eigenen Erwartungen zu verändern und an die Möglichkeiten und Grenzen der Beratung anzupassen.

8.4 Kontextuelle Bedingungen

Ein soziales Phänomen findet oftmals in einem bestimmten Kontext (hier: kontextuelle Bedingungen) statt. Diese kontextuellen Bedingungen werden von Strauss und Corbin (1996) als „[…] die spezifische Reihe von Eigenschaften, die zu einem Phänomen gehören; d.h. die Lage der Ereignisse oder Vorfälle in einem dimensionalen Bereich, die sich auf ein Phänomen

beziehen [beschrieben]. Der Kontext stellt den besonderen Satz von Bedingungen dar, in dem die Handlungs- und interaktionalen Strategien stattfinden […]“ (Strauss und Corbin 1996, S. 75). In Abgrenzung zu den intervenierenden Bedingungen (Kap. 8.5) handelt es sich bei den kontextuellen Bedingungen eher um konkrete und situationsgebundene Eigenschaften des Phänomens (Strauss und Corbin 1996, 80f.; s. auch Strübing 2014, S. 27). In der vorliegenden Arbeit lassen sich hinsichtlich des Phänomens BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG die folgenden Kategorien als kontextuelle Bedingungen ausmachen: 1. PHASEN UND STRUKTUR DER BERATUNG, 2. ATMOSPHÄRE UND CHARAKTER DER BERATUNG sowie 3. BERATUNGSBEZIEHUNG. Es hat sich gezeigt, dass vor allem das übergeordnete, äußere Umfeld sowie die gegebenen Rahmenbedingungen der Beratung zu den an bestimmte Situationen gebundenen Eigenschaften des Phänomens gehören. Für einen ersten Überblick sind im Folgenden die Kategorien sowie die Konzepte auf erster Ebene der kontextuellen Bedingungen tabellarisch abgebildet. Anschließend wird nacheinander auf die Kategorien sowie die Konzepte der kontextuellen Bedingungen eingegangen.

Tabelle 7: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der kontextuellen Bedingungen

KONTEXTUELLE BEDINGUNGEN	
KATEGORIEN	**KONZEPTE**
PHASEN UND STRUKTUR DER BERATUNG	Erstgespräche
	Beratungsprozesse
	Beratungsmethoden
ATMOSPHÄRE UND CHARAKTER DER BERATUNG	Äußere Umstände
	Personenbezogene Umstände
BERATUNGSBEZIEHUNG	Angenehmes Verhältnis
	Vertrauensvolles Verhältnis
	Freundschaftliches Verhältnis
	Hierarchisches Verhältnis

8.4.1 Phasen und Struktur der Beratung

In der Kategorie PHASEN UND STRUKTUR DER BERATUNG sind Sequenzen enthalten, die die Abläufe der ERSTGESPRÄCHE und der BERATUNGSPROZESSE sowie die BERATUNGSMETHODEN thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

ERSTGESPRÄCHE

In dem Konzept ERSTGESPRÄCHE sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten erzählen, wie aus ihrer Sicht das erste Beratungsgespräch ablief und wie sie dieses Beratungsgespräch empfunden haben. Zunächst beschreibt IP 09, wie sie das *aktive Zuhören* der*des Berater*in im Erstgespräch wahrgenommen hat. Dies scheint laut der*des Befragten typisch für den Beginn der Beratung gewesen zu sein:

> „Also da hat er dann seinen Block ausgepackt und ehm ich hab dann erst mal nur erzählt, also die ganze Zeit nur, okay, das und das ist gerade Thema und das geht damit einher und irgendwie ehm sag ich mal ging er über das Thema, von dem ich ja eigentlich da war ehm mit dem Übergriff, ging er auch hinaus und fragte, wie ist es denn zu Hause? Und dann habe ich da ein bisschen erzählt und in der Schule, also, alles sehr interessiert auch angenommen und auch alle Felder irgendwie abgedeckt, also ob das jetzt Schule oder Vergangenheit oder Zukunft oder das im Jetzt ist, ehm da hat er sich wirklich Mühe gegeben, auch ein bisschen rumzugraben, also das war, das war schon super, ja.“ (IP 09, 206)

Daraus lässt sich ableiten, dass die*der Berater*in zur Erfassung der Lebenssituation von IP 09 einen ganzheitlichen Ansatz wählt, um möglichst umfassend die unterschiedlichen Lebensbereiche von IP 09 zu berücksichtigen. Deutlich wird dies vor allem daran, dass nicht ausschließlich die sexuellen Übergriffe als Hauptthema der Beratung, sondern auch weitere Themen wie z.B. die Schule sowie die häusliche und familiäre Situation durch die*den Berater*in angesprochen wurden. Hierdurch erfuhr IP 09 ein hohes Maß an Anerkennung und Wertschätzung, da sie im Kontext ihrer gesamten Lebenssituation gesehen und nicht ausschließlich auf einen Teilbereich ihres Lebens reduziert wurde. Auf ähnliche Art und Weise hat auch IP 08 die *Inhalte der ersten Beratungssitzung* skizziert, die ihrer Erfahrung nach folgendermaßen gestaltet wurde:

> „Ehm beim ersten Mal war es natürlich erstmal ganz viel Biografie, was ist der Grund, warum sind wir hier, was kann P 02 (Berater*in) für uns tun. Er hat ganz viel von seiner Arbeit erzählt, er hat auch einen Teil von sich erzählt, wie lange er seine Arbeit schon macht und in welchen unterschiedlichen Bereichen er das macht und ehm dass er schon einiges erlebt hat und dass er glaubt, dass er uns in vielerlei Hinsicht gerade zu diesem Thema gut helfen kann.“ (IP 08, 28)

Daraus lässt sich ableiten, dass das erste Beratungsgespräch auch bei IP 08 vor allem dazu diente, dass die*der Berater*in einen umfassenden Einblick in die biografische und aktuelle Lebenssituation von IP 08 erhielt. Zudem wurde der Grund für die Inanspruchnahme der Beratung besprochen, um möglichst passungsfähige weitere Schritte und Maßnahmen für die Beratung auswählen zu können. Darüber hinaus schilderte auch die*der Berater*in einige berufliche Hintergrundinformationen zur eigenen Person, was womöglich die eigene professionelle Kompetenz betonen sollte. Es ist anzunehmen, dass durch diese Offenlegung und Transparenz die Entwicklung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen der*dem Berater*in

und IP 08 unterstützt werden sollte. Außerdem deutet dies darauf hin, dass die Schilderung der vielfältigen Erfahrungen und professionellen Kompetenzen durch die*den Berater*in das Vertrauen von IP 08 in die Fähigkeiten der*des Berater*in, effektiv helfen zu können, stärken sollte. In einem weiterem Beispiel einer*eines Befragten wird – ähnlich wie in den vorangegangenen Zitaten – insbesondere erkennbar, dass die *Problembeschreibung, die Anliegenklärung sowie die Nennung der eigenen Erwartungen* an die Beratung Bestandteil des ersten Beratungsgesprächs waren: „Erstmal im Allgemeinen die Problembesprechung, was ist das Anliegen, worum geht es gerade, was sind die eigenen Wünsche, was man sich von dieser Therapie oder von dieser Beratung erhofft“ (IP 01, 141-143). Dies veranschaulicht zunächst, dass der Einstieg in die Beratung bei IP 01 vor allem dazu genutzt wurde, das subjektive Erleben von IP 01 in den Mittelpunkt der Beratung zu stellen, indem durch die*den Berater*in die Anliegen, Wünsche und Erwartungen von IP 01 im Hinblick auf die Beratung geklärt und ein allgemeiner Einblick in die gegenwärtige Problemsituation erarbeitet wurde. Es wird erkennbar, dass hierdurch eine enge Orientierung an den Bedürfnissen von IP 01 sowie eine ressourcen- und lösungsorientierte Beratung forciert wurde, um IP 01 zu stärken und ihre Lebenssituation nachhaltig zu verbessern. Außerdem konnte womöglich durch die Klärung der Wünsche und die Besprechung der Erwartungen an die Beratung möglicherweise die Motivation von IP 01 zur aktiven Mitwirkung an der Beratung erhöht werden. Hiermit wurde vermutlich u.a. auch die Herstellung eines tragfähigen Bündnisses für den weiteren Beratungsprozess zwischen der*dem Berater*in und IP 01 beabsichtigt.

BERATUNGSPROZESSE

In dem Konzept BERATUNGSPROZESSE sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten davon erzählen, wie die einzelnen Beratungssitzungen sowie der gesamte Beratungsprozess ihrer Erfahrung nach abgelaufen sind und wie sie dies empfunden haben. Dabei fällt zunächst auf, dass es einerseits Befragte gab, die die Abläufe der Beratungssitzungen als eher regelhaft und standardisiert wahrgenommen haben. Andererseits gab es jedoch auch eine*n Befragte*n, die*der den Ablauf der Beratungssitzungen sehr unterschiedlich erlebt hat: „Ja, es war ja, jede Beratungssitzung sag ich jetzt mal, die ich da hatte, war immer anders (lacht) […] [u]nd (...) ja typische Sitzung ist immer schwierig“ (IP 02, 28). Anhand dieser *Destandardisierung der Beratungen* wird zunächst deutlich, dass sich die Beratungssitzungen laut IP 02 durch vielfältige, dynamische und einzigartige Abläufe auszeichneten. Daraus lässt sich zudem schließen, dass scheinbar der Prozess der einzelnen Beratungssitzungen flexibel auf die jeweiligen Anliegen, Probleme und Bedürfnisse von IP 02, die in der einzelnen Beratungssitzung von besonderer Bedeutung waren, angepasst wurde. Stellenweise wird die Erzählung von IP 02 von einem Lachen begleitet, was darauf hindeutet, dass IP 02 den nichtstandardisierten Ablauf der einzelnen Beratungssitzungen mit Humor aufgefasst hat.

Wie bereits erwähnt, gab es jedoch andererseits auch Schilderungen von anderen Befragten, die auf eine eher standardisierte Vorgehensweise in den Beratungssitzungen schließen lassen. Dies betraf z.B. die von Seiten der*des Berater*in gestellte *Eingangsfrage*, die laut IP 09 direkt zu Beginn der Beratungssitzungen an sie gerichtet wurde:

> „Ehm hat sich dann eben zusammen in einen Raum gesetzt und die erste Frage, die häufig kommt, ist, wie gehts dir oder wie waren die letzten Tage, Wochen oder der letzte Monat, wie ist man mit Situation XY oder Gefühl XY umgegangen und das war so ein bisschen der Aufhänger dann für ein Gespräch." (IP 09, 86)

Daraus lässt sich zunächst ableiten, dass diese Eingangsfrage laut IP 09 eine entscheidende Bedeutung für den weiteren Ablauf sowie die Inhalte der jeweiligen Beratungssitzung hatte. Es ist anzunehmen, dass diese Eingangsfrage auch dazu diente, tiefergehende Gesprächsthemen für den weiteren Gesprächsverlauf zu initiieren sowie auf eher persönliche und potenziell belastende Erfahrungen von IP 09 vorzubereiten. Zudem wird erkennbar, dass die*der Berater*in durch die erste gestellte Frage ihr*sein Interesse an dem emotionalen Wohlbefinden von IP 09 signalisiert. Dieser Einstieg in die jeweilige Beratungssitzung verweist auf ein hohes Maß an Empathie der*des Berater*in sowie die Absicht, eine tragfähige und unterstützende Beziehung zu IP 09 aufzubauen bzw. aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus wird zudem durch die explizite Benennung eines konkreten Raums durch IP 09 die Herstellung eines geschützten und sicheren Rahmens für das Beratungsgespräch unterstützt, sodass eine vertrauensvolle und offene Kommunikation zwischen der*dem Berater*in und IP 09 stattfinden konnte. IP 09 zufolge waren außerdem Fragen nach bestimmten Situationen der letzten Tage, Wochen und Monate von Bedeutung. Diese retrospektive Betrachtung beabsichtigte womöglich, die Reflexionsfähigkeiten sowie die Selbstwahrnehmung von IP 09 zu fördern und bei der Verarbeitung vergangener Erfahrungen zu unterstützen. Die Frage nach dem Umgang von IP 09 mit spezifischen Situationen und Emotionen legt nahe, dass konkrete Bewältigungsstrategien erarbeitet und gestärkt werden sollten.

Aus der Sicht von IP 11 beinhalteten die Beratungssitzungen vor allem die *Besprechung aktueller Themen und Befindlichkeiten*: „[U]nd dann gehen wir auf die aktuellen Themen ein, was liegt so bei den Kindern an? Was passiert so gerade? Ehm, gibt es Kindeswohlgefährdung? Oder wie weit kann mir der Kinderschutzbund helfen?" (IP 11, 56). Daran wird ersichtlich, dass für die*den Berater*in insbesondere gegenwärtige Ereignisse sowie die potenziellen Gefährdungslagen der Kinder von Bedeutung waren. Dies lässt darauf schließen, dass die*der Berater*in mithilfe der Erfassung der aktuellen Situation eine engmaschige und zeitnahe Hilfe gewährleisten wollte, um frühzeitig etwaige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und darauf angemessen reagieren zu können. Zudem wird deutlich, dass IP 11 offen und bereit war, die Unterstützung durch die*den Berater*in bzw. den Kinderschutzbund anzunehmen. Es ist anzunehmen, dass sich IP 11 zum einen aufgrund des professionellen und

fachlichen Hintergrundes der*des Berater*in eine umfassende, effektive und schnelle Verbesserung der Situation erhofft hat. Zum anderen war vermutlich auch der Kinderschutzbund als Organisation mit seinen vielfältigen Unterstützungsmöglichkeiten eine wesentliche Ressource für IP 11. Die *Zugangs- und Prozessgestaltung* sowie der Ablauf des gesamten Beratungsprozess wird darüber hinaus von IP 04 folgendermaßen beschrieben:

> „Ehm ja, ich bin, ich hab da angerufen, entweder wurde ich zurückgerufen oder wir haben halt am Telefon nen Termin gemacht. Dann bin ich da hin, dann haben die sich halt immer vorgestellt, ehm dann habe ich erzählt, was los ist. Es gab glaub ich, ja es gab glaub ich mal Unterlagen zum Ausfüllen, Schweigepflichtsentbindung und sowas und dann ja, gabs halt auch Termine mit den Kindern, wo ich halt ausgeschlossen, manchmal dabei sein durfte, aber halt viel ausgeschlossen wurde, damit das Kind sich halt ne nur der Beratung da öffnen kann. Und dann gab es vielleicht mal noch so nen Endgespräch und das wars dann.“ (IP 04, 54)

Daraus lässt sich zunächst ableiten, dass die Kontaktaufnahme sowie die Terminvereinbarung für ein erstes Beratungsgespräch zwischen IP 04 und die*der Berater*in eher niedrigschwellig abgelaufen sind. Durch diese geringen bzw. nicht vorhandenen Hemmschwellen war der Zugang zur Beratungsstelle für IP 04 vermutlich erleichtert, was aufgrund der sensiblen Thematik sicherlich hilfreich für IP 04 gewesen ist. Zudem wurde vermutlich durch die Vorstellung der eigenen Person durch die*den Berater*in beabsichtigt, Transparenz über die eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten als Berater*in herzustellen und womöglich auch Grenzen der eigenen Arbeit klarzustellen. Darüber hinaus machen das Einholen einer Schweigepflichtentbindung sowie die Berücksichtigung etwaiger Unterlagen deutlich, dass zum einen Vertrauen und der Schutz der Privatsphäre gewahrt bleiben sowie rechtliche Vorgaben z.B. zum Datenschutz eingehalten werden. Zum anderen zeugt das Ausfüllen von Unterlagen davon, dass die*der Berater*in die Beachtung notwendiger formaler Aspekte innerhalb der Beratung sichergestellt hat. Gleichzeitig könnte die Erledigung der formalen Angelegenheiten wie der Schweigepflichtentbindung und das Ausfüllen von Unterlagen von IP 04 auch als lästige Pflicht empfunden worden sein, die jedoch für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung erledigt werden mussten. Es wird außerdem ersichtlich, dass neben der Schilderung der aktuellen Situation auch dem Einbezug der Kinder innerhalb der Beratung eine besondere Bedeutung zugekommen ist. Trotz der anteiligen Teilnahme von IP 04 an den Beratungssitzungen mit den Kindern, wurden mit den Kindern auch alleinige Beratungssitzungen durchgeführt, in denen vermutlich der Fokus auf ihren Anliegen, Bedürfnissen und Problemen lag. Das von IP 04 benannte Abschlussgespräch deutet darauf hin, dass der gesamte Beratungsprozess – auch in Anbetracht der von IP 04 geschilderten Kontaktaufnahme sowie des ersten Beratungsgesprächs – mit einem abschließenden Beratungsgespräch einer gewissen Struktur folgte, die sich durch eine Anfangs-, Haupt- und Abschlussphase auszeichnete. Auf konkretere Details zu bspw. den Inhalten des Abschlussgesprächs ist IP 04 jedoch nicht eingegangen.

BERATUNGSMETHODEN

In dem Konzept BERATUNGSMETHODEN sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen seitens der Berater*innen bestimmte Methoden eingesetzt wurden. So schilderte IP 13, dass die*der Berater*in vor allem die *Verarbeitung der Familiengeschichte* forcierte:

> „Und dann wird die Familiengeschichte auch auseinandergenommen und eh ja dann wird dementsprechend das noch besprochen, dass man das halt verarbeitet […] Und die ganze Geschichte wurde auseinandergepflückt […] Ja, also unsere ganze Familiensituation, also wie gesagt, mein Vater ist 2009 gestorben, da war das auch nicht so schön zu Hause (weinend), ja, das haben wir auch so aufgearbeitet, so ein bisschen, ja […] Genau, richtig. Dieser Jähzorn, der in ihm war, also mein Vater war jähzornig […] Ja doch, eigentlich schon, weil das ja alles zusammenhängt, ne, das hängt ja alles zusammen.“ (IP 13, 62, 90, 116, 118, 120)

Daraus lässt sich ableiten, dass die*der Berater*in insbesondere die Aufarbeitung der Familiengeschichte von IP 13 innerhalb der Beratung thematisierte. Dabei wurde vermutlich u.a. beabsichtigt, belastende Erlebnisse aus der Vergangenheit systematisch und mit professioneller Unterstützung durch die*den Berater*in zu verarbeiten und zu bewältigen, um zu einer Verbesserung der persönlichen Lebenssituation von IP 13 beizutragen. Die Erzählung von IP 13 wird stellenweise von einem Weinen begleitet was darauf hindeutet, dass dieser Teil der Beratung von IP 13 als sehr emotional empfunden wurde. Zudem führte speziell die mitunter schmerzhafte und belastende Erinnerung an den verstorbenen Vater sowie die von IP 13 als unangenehm empfundene häusliche Situation zu Traurigkeit. Darüber hinaus berichtete IP 03 vor allem von einer *Methodenmischung aus Gesprächen und spielerischen Elementen*, die innerhalb der Beratung mit ihrer Tochter Anwendung fanden: „Also ich weiß, dass sie spielen, sprechen und dann wieder spielen. Das quasi so, wie so ne Belohnung am Ende dann ehm dabei rumkommt […]“ (IP 68). Daran wird erkennbar, dass die Beratung methodisch durch einen Wechsel zwischen Sprechen und Spielen strukturiert wurde. Es ist anzunehmen, dass mithilfe der spielerischen Elemente womöglich die Konzentration und Motivation der Tochter von IP 13 aufrechterhalten bzw. gestärkt werden sollte, was auf die Nutzbarmachung eines Belohnungssystem in Form von in Aussicht gestellter Spielzeit hinweist. Auf ähnliche Art und Weise wurde auch das *Malen als kreative Methode* eingesetzt: „[E]hm materielle Dinge (...) nicht. Also eh ein Blatt, wo P 17 (Tochter von IP 03) was aufgemalt hat oder so, aber jetzt sonst nichts“ (IP 03, 116). Daran wird ebenfalls ersichtlich, dass der Tochter von IP 13 in der Beratung mithilfe des Malens eine kreative Möglichkeit zum Ausdruck ihrer persönlichen und emotionalen Befindlichkeit gegeben wurde. Zudem sollte hierdurch möglicherweise ein umfassenderes Verständnis über die persönliche und familiäre Situation erlangt werden, was auf der reinen Gesprächsebene womöglich nicht realisiert werden konnte. Von einer weiteren, eher

kreativen und anwendungsbezogenen Methode erzählte IP 09, die als *Traumreise und sicherer Ort* beschrieben wurde:

> „Ehm, aber es gab, da kann ich mich jetzt gerade dran erinnern, es gab eine Situation von ehm so ner Traumreise sag ich mal, ehm diesen sicheren Ort, den man zu Hause nicht hat, in sich selbst zu finden. Und das war so ne Situation und auch so ne Methode, die fand ich ganz spannend, weil man ja als Kind den sicheren Anker bei seinen Eltern sucht und wenn der eben nicht vorhanden ist, dann sollte man sich irgendwie einen schönen Ort suchen, der für einen passt, ehm, den man zu jeder Zeit, in jeder Stresssituation auch abrufen kann, so wie man normalerweise seine Eltern auf Abruf hätte. Und das war, ehm sag ich mal, so ein Spiel, was ich ganz klasse fand, also das hat mir auch geholfen, ja.“ (IP 09, 194)

Dies stützt nochmals den Einsatz kreativer und anwendungsbezogener Methoden innerhalb der Beratung, wobei in diesem Beispiel der Schwerpunkt auf einer Imaginationstechnik sowie der Stärkung von Ressourcen gelegt wurde. Es wird erkennbar, dass IP 09 mithilfe dieser Methode Sicherheit und Stabilität vermittelt werden sollte, worauf sie auch in Situationen außerhalb der Beratung zurückgreifen konnte. Dabei scheint insbesondere ausschlaggebend gewesen zu sein, dass das Bedürfnis nach Sicherheit im häuslichen und elterlichen Umfeld von IP 09 nicht gegeben war und durch die Entwicklung eines sicheren Ortes aufgefangen werden sollte.

8.4.2 Atmosphäre und Charakter der Beratung

In der Kategorie ATMOSPHÄRE UND CHARAKTER DER BERATUNG sind Sequenzen enthalten, die einerseits ÄUßERE UMSTÄNDE und andererseits PERSONENBEZOGENE UMSTÄNDE thematisieren, die Aufschluss darüber geben, wie die Befragten die Atmosphäre und Stimmung in der Beratung erlebt haben. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

ÄUßERE UMSTÄNDE

In dem Konzept ÄUßERE UMSTÄNDE sind Sequenzen enthalten, die die Abhängigkeit der Atmosphäre und des Charakters der Beratung vor allem von örtlichen und räumlichen Rahmenbedingungen verdeutlichen. Dies beschreibt IP 12 folgendermaßen:

> „Alleine auch schon die Umgebung, es ist ja so, dass es nicht irgendwo ist, sondern es ist gegenüber von einer Kirche, also es ist wieder irgendwo, wo man irgendwie Schutz halt sucht oder findet auch. Ich habe bis jetzt noch nie das Gefühl gehabt, dass ich irgendwie hingehe und ich fühle mich nicht aufgehoben, sondern ich bin jedes Mal hingegangen und ich fand jedes Mal das Gespräch irgendwie für mich wohltuend.“ (IP 12, 58)

Daran wird ersichtlich, dass die Umgebung der Beratungsstelle IP 12 ein *Gefühl des gut aufgehoben seins* vermittelte. Dies wird von IP12 u.a. auch durch die Nähe zu einer Kirche erklärt, die für sie offenbar einen Ort der Sicherheit und des Schutzes symbolisiert. Weiterhin ist anzunehmen, dass das Gefühl der Geborgenheit von entscheidender Bedeutung für eine vertrauensvolle und offene Beratung zwischen IP 12 und der*dem Berater*in war. Zudem stellte die Beratungsstelle als sicherer Ort für IP 12 vermutlich eine geeignete Ausgangsbasis dar, um die eigenen belastenden Themen und Probleme anzugehen und die Unterstützung der*des Berater*in anzunehmen. Auch IP 09 äußerte sich dazu, inwiefern insbesondere die Räumlichkeiten der Beratungsstelle für die Atmosphäre und den Charakter der Beratung von Bedeutung waren:

> „Ja, auf jeden Fall, viele Fenster, immer frische Luft. Und ganz gut fand ich auch, ein riesiger Tisch, wo man jeweils an den Enden saß, also man war sich nicht zu nah, aber auch nicht zu fern, man hatte genug Raum, um zu sagen okay, ich möchte dieser Situation jetzt entfliehen oder eben halt auch okay, so ist die Distanz vielleicht auch ganz gut.“ (IP 09, 90)

Dieses Zitat weist darauf hin, wie IP 09 die *räumliche Freiheit und Distanz zur*zum Berater*in* wahrgenommen hat. So wird zunächst deutlich, dass für IP 09 die Gestaltung des Beratungsraums als unmittelbare Umgebung während der Beratungsgespräche von wesentlicher Bedeutung war. Offenbar nahm die angenehme Umgebung, die durch Offenheit und frische Belüftung im Beratungsraum gekennzeichnet war, einen positiven Einfluss auf das Wohlbefinden von IP 09. Darüber hinaus lässt sich aus dem Zitat allerdings auch ableiten, dass scheinbar die Möglichkeit, den Beratungsraum jederzeit verlassen zu können, für IP 09 wichtig gewesen ist. Somit ist anzunehmen, dass IP 09 – trotz der grundsätzlich angenehmen Umgebung – ihre persönlichen Grenzen z.B. bei belastenden Themen innerhalb der Beratung durch das Verlassen des Beratungsraums jederzeit setzen konnte. Dies verschaffte IP 09 offenbar Kontrolle über die Situation und Selbstbestimmung darüber, über die Nähe und Distanz zur*zum Berater*in entscheiden zu können. Vor diesem Hintergrund wird erkennbar, dass der Gestaltung eines Beratungsraums sowie der Anordnung der Sitzgelegenheiten wie Stühle und Tische eine besondere Bedeutung zukommt, damit sich die Nutzer*innen der Beratung wohl fühlen und einen sicheren Ort vorfinden können.

PERSONENBEZOGENE UMSTÄNDE

In dem Konzept PERSONENBEZOGENE UMSTÄNDE sind Sequenzen enthalten, die die Verbindung zwischen der Atmosphäre und des Charakters der Beratung sowie den zwischenmenschlichen Gegebenheiten der Befragten und der Berater*innen thematisieren. Zunächst hat sich gezeigt, dass sich den Aussagen einzelner Befragter zufolge die Beratung durch einen

beratenden und therapeutischen Charakter auszeichnete. Dies hat sich z.B. laut IP 08 vor allem folgendermaßen dargestellt:

> „Ehm die einzelnen Termine hatten schon weit einen beratenden, therapeutischen Charakter, weil P 02 (Berater*in) natürlich mein Handeln, auch mein Handeln und meine Einstellung gegenüber dem Kindsvater immer sehr kritisch hinterfragt hat. Und das hat mich natürlich dann auch zum Nachdenken gebracht, aber er auch gleichzeitig mir immer wieder aufgezeigt hat, was meine Rechte und was meine Pflichten als Mutter sind. Und ehm mir auch aufgezeigt hat, dass meine Emotionen gerade nicht unbedingt das sind, was meine Kinder gerade brauchen und das war manchmal nicht schön zu hören. Aber es war wichtig und es war richtig das zu hören.“ (IP 08, 28)

Daraus lässt sich ableiten, dass die Beratungsgespräche aus der Sicht von IP 08 nicht nur der Informationsvermittlung und einem eher flüchtigen Austausch dienten, sondern tiefergehende Themen durch die*den Berater*in aufgegriffen und IP 08 in der Beratung damit konfrontiert wurde. Hiermit wurde offenbar seitens der*des Berater*in beabsichtigt, IP 08 zur Reflexion insbesondere im Hinblick auf die kritischen und sensiblen Bereiche ihrer persönlichen und familiären Lebenssituation zu bringen. Es wird zudem deutlich, dass IP 08 durch das Hinterfragen der*des Berater*in zur Veränderung ihrer eigenen Verhaltensmuster und Überzeugungen insbesondere in Bezug auf den Kindsvater angeregt wurde. In diesem Zusammenhang trug das Hinterfragen der*des Berater*in bei IP 08 auch zur Klärung ihrer Rolle und Verantwortlichkeiten als Mutter bei. Dies verhalf IP 08 womöglich dazu, mehr Selbstwirksamkeit und Kontrolle über die Situation und ihr eigenes Handeln zu erlangen. Darüber hinaus zeigt das Zitat auch, dass scheinbar die Bedürfnisse der Kinder eine besondere Bedeutung in der Beratung eingenommen haben. Erkennbar wird dies daran, dass IP 08 durch die*den Berater*in zur stärkeren Regulation ihrer eigenen Emotionen aufgefordert wurde, um zum Wohl der Kinder beizutragen. Ein weiterer Aspekt, der die Atmosphäre und den Charakter der Beratung (mit-)bestimmte, wird von IP 04 angesprochen. IP 04 zufolge entstand die Atmosphäre in der Beratung vor allem in Verbindung mit den *Wechselwirkungen von Stimmung und Thema* innerhalb der Beratung: „(...) Es kommt drauf an, zu welchem Thema. Also ich sag mal neutral, traurig. Es gab auch Punkte, wo man schmunzeln oder lachen konnte, aber ich sag mal hauptsächlich neutral.“ (IP 04, 56). Dies macht eine Bandbreite unterschiedlicher Emotionen und die Komplexität der Emotionsarbeit innerhalb der Beratung deutlich, die bei IP 04 im Zusammenhang mit unterschiedlichen Themen in der Beratung aufkamen. Nichtsdestotrotz lässt sich auch erkennen, dass IP 04 die Stimmung in erster Linie als neutral empfunden hat. Gleichzeitig verweist das Zitat auch darauf, dass es zum Teil zu traurigen Momenten in der Beratung kam, was auf die Bearbeitung ernster und belastender Themen schließen lässt. Offenbar stellte die Beratung somit aber auch einen vertrauensvollen Ort dar, in dem IP 04 ihren unterschiedlichen und mitunter auch eher belastenden Emotionen Ausdruck verleihen konnte. Darüber hinaus sprechen auch die humorvollen Anteile der Beratung, die IP 04 zum Schmunzeln veranlasst

haben, für eine vertrauensvolle und lockere Atmosphäre. Aus der Sicht von IP 09 hingegen entstand die Atmosphäre in der Beratung vor allem in *Abhängigkeit zu den eigenen Erwartungen und der eigenen Stimmung*: „Schwierig, ehm ich meine, das war auch immer ganz abhängig von meiner Stimmung und Erwartung an dieses Gespräch." (IP 09, 88). Dies verweist zunächst auf die Selbstreflexion von IP 09, indem sie konkret die Bedeutung ihrer eigenen persönlichen Verfassung zum Zeitpunkt der Beratung benennt. Der von IP 09 formulierte Einfluss ihrer Stimmung und Erwartungen an die Beratungsgespräche scheint der Befragten zufolge wesentlich für die Wahrnehmung und Bewertung der Beratungssituation gewesen zu sein. Somit wird auch ersichtlich, dass die Berücksichtigung der jeweils individuellen Befindlichkeit sowie der Erwartungen an die Beratung sowie das Eingehen auf die Emotionen durch die Berater*innen ausschlaggebend ist, um effektiv helfen und unterstützen zu können.

8.4.3 Beratungsbeziehung

In der Kategorie BERATUNGSBEZIEHUNG sind Sequenzen enthalten, die das Verhältnis zwischen den Befragten und den Berater*innen als ANGENEHMES VERHÄLTNIS, als VERTRAUENSVOLLES VERHÄLTNIS, als FREUNDSCHAFTLICHES VERHÄLTNIS sowie als HIERARCHISCHES VERHÄLTNIS thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

ANGENEHMES VERHÄLTNIS

In dem Konzept ANGENEHMES VERHÄLTNIS sind Sequenzen enthalten, in denen einzelne Befragte erzählen, inwiefern sie ihre Beziehung zur*zum Berater*in als wohlwollend und weniger als konfliktreich oder angespannt erlebt haben. Hinsichtlich des *angenehmen Verhältnisses* äußert eine befragte Person, dass sie sich mit der*dem Berater*in „immer gut verstanden" (IP 13, 102) habe. Daraus lässt sich ableiten, dass es scheinbar keine erwähnenswerten Konflikte oder strittigen Auseinandersetzungen zwischen IP 13 und der*dem Berater*in gab. Von IP 04 wird das Verhältnis zur*zum Berater*in ähnlich beschrieben: „relativ, ja, ruhig, neutral […] dass er, ja, dass er dabei ist" (IP 04, 82). Dies deutet darauf hin, dass die*der Berater*in von IP 04 als sehr präsent und aufmerksam innerhalb der Beratung wahrgenommen wurde. Zudem scheint sich die Beziehung zur*zum Berater*in – ähnlich wie die von IP 04 wahrgenommene Atmosphäre der Beratung – durch Neutralität auszuzeichnen, was auf weder extrem positive noch extrem negative Beziehungserfahrungen schließen lässt.

VERTRAUENSVOLLES VERHÄLTNIS

In dem Konzept VERTRAUENSVOLLES VERHÄLTNIS sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten erzählen, inwiefern aus ihrer Sicht einem angemessenen Vertrauensverhältnis in der Beratungsbeziehung eine hohe Bedeutung zukommt. IP 10 zufolge scheint im Hinblick

auf ein *vertrauensvolles Verhältnis* vor allem Folgendes bedeutsam zu sein: „Also nach den ganzen Jahren […] ist dieses Vertrauen auch dementsprechend“ (IP 10, 74). Daran wird erkennbar, dass die Entwicklung einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung eine gewisse Zeit dauert und kein Selbstläufer ist. IP 02 beschreibt im Hinblick auf das vertrauensvolle Verhältnis, dass es scheinbar eine Notwendigkeit für Vertrauen bei sensiblen Themen zu geben scheint, damit sich die Befragten gegenüber den Berater*innen öffnen können: „Gerade für solche sensiblen Sachen, dass man schon das Gefühl haben muss, ich kann mit dem Gegenüber da jetzt drüber sprechen oder nicht“ (IP 02, 38).

FREUNDSCHAFTLICHES VERHÄLTNIS

In dem Konzept FREUNDSCHAFTLICHES VERHÄLTNIS sind Sequenzen enthalten, in denen einzelne Befragte ihre Beziehung zur*zum Berater*in mit freundschaftlichen Beziehungen aus ihrem privaten Umfeld in Verbindung bringen. Anhand der folgenden Aussage lässt sich erkennen, inwiefern die Beratungsbeziehung als ein *freundschaftliches Verhältnis* zur*zum Berater*in wahrgenommen wurde:

> „Also wie gesagt, es gibt auch manchmal, dass man so in den Gesprächen dann, dass ich mal lauter werde und so, das ist halt, eh wie gesagt, im Prinzip, ich schalte das eigentlich ab, dass es eigentlich irgendwo so ehm ein Institut ist, wie gesagt, so ein Kinderschutzbund oder so. Ich sitze da und tue einfach nur denken, sie ist einfach ne Person, mit der ich eigentlich normal umgehen kann. Also weil, dann ist das sogar noch leichter. Also, ich weiß nicht, wie das P 41 (Berater*in) sieht, aber wie gesagt, ich sehe es immer, wenn man sagt, wenn man da irgendwo ist und man schaltet dann ab und ist dann freier. Also, wenn man nicht dann daran denkt, dass man jetzt beim Kinderschutzbund sitzt, sondern letztendlich dann einfach mit der Person da sitzt und sie unterhält einfach, als wäre es normal. Als wenn man halt auch privat oder so damit zu tun hätte, mit der Person.“ (IP 10, 72)

Hieran wird deutlich, dass das freundschaftliche Verhältnis zur*zum Berater*in aus Sicht der befragten Person einer privaten Freundschaftsbeziehung ähnelt. Für IP 10 scheint dabei entscheidend zu sein, dass sie sich gegenüber der*dem Berater*in nicht verstellen musste, frei reden und sich authentisch verhalten konnte.

HIERARCHISCHES VERHÄLTNIS

In dem Konzept HIERARCHISCHES VERHÄLTNIS sind Sequenzen enthalten, in denen eine Befragte erzählt, inwiefern ihrer Ansicht nach die Beziehung zur*zum Berater*in eher weniger auf Augenhöhe stattfand, sondern vielmehr von Hierarchie geprägt war. Darauf lässt das folgende Zitat schließen:

> „Weil es gibt nun mal manchmal Situationen, wo ein Mensch oder eine Mutter aufgrund ihrer emotionalen Instabilität genau das braucht. Die genau braucht, das machst du jetzt und das lässt du jetzt. Ehm genau

ehm auch seine Art Dinge zu hinterfragen ist, wie er mit seiner Stimmenlage jonglieren kann, wie er Dinge betont, einfach sehr ehm ja sehr eindrucksvoll.“ (IP 08, 68)

Diese als eher hierarchisch wahrgenommene Beratungsbeziehung scheint jedoch nicht zwangsläufig von IP 08 als unangemessen bewertet zu werden. Die mit einem hierarchischen Verhältnis einhergehenden klaren Vorgaben der Berater*innen scheinen offenbar für einzelne Befragte hilfreich gewesen zu sein, um in einer belastenden Lebenssituation Stabilität und Orientierung zu erhalten.

8.5 Intervenierende Bedingungen

Die intervenierenden Bedingungen beschreiben – in Abgrenzung zu den kontextuellen Bedingungen (Kap. 8.4) – den „[…] breiteren strukturellen Kontext, der zu einem Phänomen gehört. Diese Bedingungen wirken entweder fördernd oder einengend auf die Handlungs- und interaktionalen Strategien ein, die innerhalb eines spezifischen Kontexts eingesetzt werden“ (Strauss und Corbin 1996, S. 82). In der vorliegenden Arbeit lassen sich hinsichtlich des Phänomens BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG die folgenden Kategorien als intervenierende Bedingungen ausmachen: 1. ERMÄCHTIGUNG, 2. KONFLIKTKOMMUNIKATION, 3. RELATIVIERUNG sowie 4. BERUFSETHOS. Es hat sich gezeigt, dass vor allem die Eigenschaften und die Handlungsstrategien der Berater*innen sowohl auf das Phänomen als auch im Besonderen auf die Handlungs- und Interaktionsstrategien der Befragten einwirken. Für einen ersten Überblick sind im Folgenden die Kategorien sowie die Konzepte auf erster Ebene der intervenierenden Bedingungen tabellarisch abgebildet. Anschließend wird nacheinander auf die Kategorien sowie die Konzepte der intervenierenden Bedingungen eingegangen.

Tabelle 8: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der intervenierenden Bedingungen

INTERVENIERENDE BEDINGUNGEN	
KATEGORIEN	**KONZEPTE**
ERMÄCHTIGUNG	Klarheit
	Bestätigung
	Zuspruch
	Wertschätzung
	Beteiligung und Schutz des Kindes
KONFLIKTKOMMUNIKATION	Einflussnahme
	Vorwürfe
	Konfrontation
	Warnungen

RELATIVIERUNG	Leidvergleich und Bagatellisierung
	Hinterfragen
BERUFSETHOS	Professionalität
	Begrenzungen
	Kommunikationsstil
	Offenheit
	Empathie

8.5.1 Ermächtigung

Als ERMÄCHTIGUNG wurden Sequenzen kodiert, die die KLARHEIT, die BESTÄTIGUNG, den ZUSPRUCH und die WERTSCHÄTZNG der Berater*innen gegenüber den Befragten sowie die durch die Berater*innen forcierte BETEILIGUNG UND DEN SCHUTZ DES KINDES thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

KLARHEIT

In dem Konzept KLARHEIT sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen sich die Aussagen sowie die Handlungsstrategien der Berater*innen durch Eindeutigkeit, Verständlichkeit und Präzision auszeichneten. So schilderte u.a. IP 06 folgende Situation aus der Beratung:

> „Und er hat auch nicht um heißen Brei rumgeredet, das fand ich auch immer gut. Also immer, immer ehrlich und hat auch immer ganz klar gesagt, und aus den Schuhen müssen sie raus, hören sie mal auf jetzt hier rumzuheulen, so ähnlich, also ein bisschen übertrieben gesagt (lacht), das war schon nicht schlecht.“ (IP 06, 117)

Daraus lässt sich ableiten, dass die Klarheit der*des Berater*in, die sich insbesondere durch Ehrlichkeit und Direktheit auszeichnete, von IP 06 sehr geschätzt und als positiv empfunden wurde. Auch IP 08 berichtete von einer Situation aus der Beratung, in der sie von der*dem Berater*in *eindeutige Anweisungen* erhalten hat:

> „Und P 02 (Berater*in) hat mir dann ganz klar gesagt, ne ne P 14 (IP 08 selbst), sie schützen ihre Kinder jetzt, indem sie sie von ihrem Ex-Mann fernhalten, weil wir gehen mal alle davon aus, dass er ehm ihr Ex-Mann tatsächlich übergriffig gewesen ist und ihr Sohn wird das niemals, niemals zugeben, wenn es immer noch Kontakt zum Kindsvater gibt. Und dazu gehört dann auch keine Weihnachtsgeschenke, keine Telefonate, keine WhatsApps, kein nix, gar nix, gar nix. Und ehm da ist er ja auch sehr ne, so das wird jetzt so gemacht und sie müssen jetzt ihre Kinder beschützen und das ist jetzt so. Und diesen Appell, diesen wirklich eindringlichen Appell, wo es auch kein schwarz und kein eventuell und kein aber gab, das macht es viel einfacher es umzusetzen. Und das waren dann auch immer sehr sehr gute Tipps.“ (IP 08, 88)

Daran wird deutlich, dass die*der Berater*in aus der Sicht von IP 08 seine Äußerungen unmissverständlich rübergebracht und mit einer hohen Dringlichkeit versehen hat. Zudem scheint es aus der Sicht der*des Berater*in von bedeutsamer Relevanz gewesen zu sein, dass die Brisanz des Problems bei IP 08 auch ankommt und eine Zweideutigkeit der problematischen Situation nahezu ausgeschlossen werden kann. Dies wird auch daran erkennbar, dass die*der Berater*in wenig Raum für Zweifel oder Ausflüchte im Hinblick auf die Einordnung und Gewichtung des Problems ließ. Für IP 08 stellten diese klaren Appelle eine hilfreiche Orientierung dar, um die notwendigen nächsten Schritte zur Problemlösung auch tatsächlich umsetzen zu können.

BESTÄTIGUNG

In dem Konzept BESTÄTIGUNG sind Sequenzen enthalten, in denen einzelne Befragte von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen ihnen von den Berater*innen in Bezug auf unterschiedliche Situationen und Handlungen Bestätigung entgegengebracht wurde (z.B. hinsichtlich der Bewertung der Taten des Ex-Mannes sowie bereits ergriffener Maßnahmen im Umgang mit den Kindern indem bspw. Grenzen aufgezeigt werden). Dabei handelt es sich u.a. um die allgemeinen Vorgehensweisen der Befragten im Hinblick auf ihre aktuelle Situation sowie um die *Bestätigung für bereits ergriffene Maßnahmen und aufgezeigte Grenzen*:

> „[…] und eh mich einfach auch da drinne bestätigen, dass die Maßnahmen, die ich teilweise ergreife, gar nicht mal so schlecht sind […] naja Maßnahmen sind das ja nicht, es ist ja einfach nur versuchen den Kindern Grenzen aufzuzeigen und dass das manchmal gar nicht so ne schlechte Idee ist, das war schon ganz hilfreich.“ (IP 01, 234)

Dabei handelte es sich laut IP 01 vor allem um Dinge, die sie „[…] sowieso schon wusste […]“ (IP 01, 204), wobei offenbar die erhaltene Bestätigung – trotz des bereits vorhandenen Wissens – dennoch nützlich für IP 01 war. Darüber hinaus äußerte sich die*der Berater*in gegenüber IP 08 hinsichtlich der *Bewertung der Taten des Ex-Mannes* folgendermaßen: „Ihr Ex-Mann ist ein großes Stück Mist und der hat Dinge getan, die sind furchtbar, […]“ (IP 08, 74). Es lässt sich ableiten, dass – selbst wenn auch bei IP 08 bereits eigenes Wissen zu bestimmten Themen vorhanden war – die erlebte Bestätigung, der Rückhalt sowie der mentale Aufbau und die Bestätigung der Befragten durch die Berater*innen überwiegend als hilfreich und bestärkend empfunden wurde. Dies deutet darauf hin, dass die Aussagen der Berater*innen für die Befragten einen besonderen Stellenwert einnehmen. Zudem wird deutlich, dass die*der Berater*in für IP 08 Partei ergreift und sich auf die Seite der*des Befragten stellt.

ZUSPRUCH

In dem Konzept ZUSPRUCH sind Sequenzen enthalten, in denen eine befragte Person von Situationen aus der Beratung berichtet, die ihr hinsichtlich ihrer zu bewältigenden Lebenssituation einen hoffnungsvollen Ausblick gegeben haben. Dabei ging es vor allem um das Aussprechen eines positiven Zuspruchs hinsichtlich des Gelingens der nächsten Schritte sowie um die Benennung vorhandener Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten. So schilderte IP 08, dass ihr die*der Berater*in „[…] mental wirklich mal auf die Schulter geklopft und hat gesagt, Mensch P 14 (IP 08 selbst), das schaffen wir jetzt“ (IP 08, 74). Dieses Zitat verweist auf eine Form der Selbstermutigung und -motivation, im Rahmen dessen sich die*der Berater*in inklusive der befragten Person hinsichtlich der Bewältigung einer anstehenden Herausforderung innerlich positiven Zuspruch gibt. Zudem ermutigt und entlastet die*der Berater*in IP 08, gibt ihr Bestätigung und Anerkennung und äußert zuversichtlich, dass die bevorstehende Herausforderung erfolgreich bewältigt werden kann. Neben weiteren Institutionen und Akteur*innen außerhalb der Beratungsstelle wird auch auf die*den Berater*in selbst verwiesen, um Hilfe zu leisten: „[U]nd das müssen sie auch nicht allein machen, weil dafür gibt es dann Institutionen wie unsere und Menschen wie mich, die ihnen dabei helfen“ (IP 08, 74). Dies verdeutlicht eine hohe *Unterstützungsbereitschaft* der*des Berater*in sowie ein umfangreiches *Wissen um außenstehende Unterstützungsstrukturen* (Verweisungswissen). Zudem betont die*der Berater*in laut IP 08 durch einen *hoffnungsgebenden Ausblick in die Zukunft*, dass selbst in sehr belastenden und schwierigen Lebenssituationen Besserung eintreten kann: „[A]ber trotz allem dem wird das nicht immer der Mittelpunkt ihres Lebens sein und sie werden auch wieder glücklich werden, […]“ (IP 08, 74). Für IP 08 scheinen diese Situationen des positiven Zuspruchs seitens der*des Berater*in sehr bestärkend gewesen zu sein, was sich auch in folgender Äußerung des *zuversichtlichen Entgegentretens* ausdrückt:

> „Das gab ja zwischenzeitlich noch ein ehm Termin bei Gericht, wo der Kindsvater ehm sein Recht auf Umgang durchsetzen wollte und ich da natürlich ne immense Angst vor hatte. Und ehm P 02 (Berater*in) mir da auch sehr zuversichtlich entgegengetreten ist.“ (IP 08, 78)

WERTSCHÄTZUNG

In dem Konzept WERTSCHÄTZUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen sie von den Berater*innen für ihr Handeln gewürdigt wurden und das Gefühl hatten, angenommen zu werden. So berichtete IP 03, dass „[sie] das Gefühl [hat], es wird sich Zeit genommen“ (IP 03, 78). Dies veranschaulicht, dass die*der Berater*in aus der Wahrnehmung von IP 03 bewusst und absichtlich Zeit investiert und sich den Anliegen von IP 03 mit der notwendigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmet. Ähnlich formuliert dies auch IP 12: „Ähm, ja, und da ich aber merke, dass ich mit P 41 (Berater*in Kinderschutzbund) sehr, sehr gut reden kann und ich mich von ihr irgendwie auch verstanden

fühle […]“ (IP 12, 22). Dies deutet auf eine im Beratungsprozess entstandene Erkenntnis von IP 12 hin, dass eine hilfreiche Kommunikation mit der*dem Berater*in möglich ist. Diese zeichnet sich insbesondere durch eine offene, vertrauensvolle und angenehme Gesprächsatmosphäre aus. Zudem verweist das Zitat auf ein ausgeprägtes Einfühlungsvermögen der*des Berater*in, das sich vor allem dadurch auszeichnet, dass sich IP 12 von der*dem Berater*in mit ihren Themen verstanden fühlt. Bei IP 09 drückte sich die *Wertschätzung und Anerkennung* der*des Berater*in folgendermaßen aus:

> „Ehm ja. Also, ich meine, als ich erzählt hatte, dass ich aus dieser ganzen ehm Übergriffssache, dass ich da alleine rausgegangen bin und gesagt habe okay, jetzt ist Schluss und jetzt wende ich mich an jemanden und suche mir Hilfe, das fand er glaube ich ganz bemerkenswert auch, weil das ja selten in der Quote so ist, dass Opfer da alleine rauskommen und ehm es alleine auch schaffen wirklich zu sagen okay, das ist nicht richtig und das und das ist gelaufen und jetzt suche ich mir Hilfe dafür. Ich glaube, das fand er ganz klasse, das hat er mir auch so gesagt, meine ich, ja.“ (IP 09, 208)

Daraus lässt sich ableiten, dass die*der Berater*in eine hohe Anerkennung und Hochachtung für den Mut und die Entschlossenheit von IP 09 zum Ausdruck bringt. Dies deutet zudem darauf hin, dass die*der Berater*in IP 09 darin bestärken möchte, für sich selbst einzustehen, sich selbst zu schützen sowie professionelle Hilfe aufzusuchen.

BETEILIGUNG UND SCHUTZ DES KINDES

In dem Konzept BETEILIGUNG UND SCHUTZ DES KINDES sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen einerseits der Umgang der Berater*innen mit den Kindern und Jugendlichen in der Beratung und andererseits die Beratungsinhalte über die Kinder und Jugendlichen im Gespräch mit den Eltern(-teilen) thematisiert werden. So schilderte IP 08, inwiefern die*der Berater*in innerhalb der Beratung schwerpunktmäßig den *Fokus auf die Kinder* gelegt hat: „Ehm aber wie P 02 (Berater*in) auch sehr oft gesagt hat, ihm geht es um die Kinder. Ihm geht es nicht darum, wie mein Empfinden ist oder das von meinem Ex-Mann oder unsere Beziehung miteinander, sondern ihm geht es um die Kinder“ (IP 08, 136). Daran wird deutlich, dass die*der Berater*in sein Handeln vorrangig an den Interessen und dem Wohl der Kinder ausgerichtet hat. Dabei scheinen die emotionalen Befindlichkeiten und ggf. Konflikte der Eltern eher zweitrangig gewesen zu sein, die von der*dem Berater*in bewusst von den Bedürfnissen der Kinder getrennt wurden. Dies sollte vermutlich sicherstellen, dass ein für die Kinder bestmögliches Vorgehen gefunden werden kann, ohne von den Ansichten, Konflikten und emotionalen Befindlichkeiten der Eltern beeinflusst zu werden. Dieser Fokus auf die Kinder ermöglichte der*dem Berater*in, geeignete Unterstützungsmaßnahmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder abgestimmt sind, zu

entwickeln. Darüber hinaus erlebte auch IP 03, dass das *Berater*innenhandeln zum Schutz des Kindes* ausgerichtet wurde:

> „Also wenn auf ner auf ner Situation beharrt wird, wie ich damit umzugehen habe, habe ich immer das Gefühl, das ist zum Schutz meines Kindes und das ist wichtig. Also ich habe nie das Gefühl, die drücken da jetzt drauf rum, um es mir irgendwie schwer zu machen, sondern ehm die machen das, weil sie meine Tochter schützen möchten und weil sie mir helfen möchten und ehm ja genau. Also ich habe nie das Gefühl, dass ist jetzt einfach so daher gesagt, machen sie mal, sondern schon ja.“ (IP 03, 146)

Daraus lässt sich ableiten, dass auch in diesem Beispiel die Sicherstellung des Kindeswohls sowie der Schutz des Kindes als zentrales Ziel durch die*den Berater*in hervorgehoben wurde. Dies deutet an, dass zu mindestens bei einzelnen Befragten offenbar der Schutz des Kindes ein typisches, wesentliches Merkmal der Beratung gewesen ist. Dieser Grundsatz scheint auch von IP 03 verstanden und akzeptiert worden zu sein, da das Handeln der*des Berater*in als notwendige Schutzmaßnahme anerkannt wurde. Daran lässt sich ein hohes Maß an Vertrauen von IP 03 in das Handeln und die Absichten der*des Berater*in erkennen. Dies deutet auf eine positive Haltung von IP 03 gegenüber der Zusammenarbeit mit der*des Berater*in sowie eine bestehende gemeinsamen Zielstellung zum Schutz des Kindes hin. Zudem wurde das Handeln der*des Berater*in von IP 03 ernst genommen, da diese scheinbar als zielführend und fachlich konsistent von IP 03 aufgefasst wurden. Auch IP 02 hat in der Beratung eine Situation erlebt, in der sich das Gespräch sehr stark auf die Situation und Gefühlslage ihres Kindes konzentriert hat: „Das eh (...) P 06 (Sohn von IP 02) halt nicht das Gefühl bekommen hat, hier gehts gar nicht um mich, hier gehts um jemanden anders, sondern es geht um mich und dass er ihn halt gefragt hat, weißt du warum du hier bist und eh wie findest du denn das und wie gehts dir denn damit […]“ (IP 02, 42). Daran lässt sich zunächst erkennen, dass – ähnlich wie in den beiden vorangegangenen Beispielen – die*der Berater*in eine deutliche Beteiligung des Kindes beabsichtigt und die Interessen, Bedürfnisse, emotionalen Befindlichkeiten sowie die aktuelle Lebenssituation des Kindes in den Mittelpunkt der Beratung gestellt hat. Dies waren vermutlich Maßnahmen, um eine vertrauensvolle Beziehung zum Kind aufzubauen und zu signalisieren, dass die Bedürfnisse des Kindes ernst genommen werden. Durch die aktive Einbindung des Kindes wurde die Bedeutsamkeit der Interessen und Gefühle des Kindes betont sowie deren Ausdruck innerhalb des Gesprächs gefördert. Zudem konnten hierdurch die Selbstwahrnehmung des Kindes gestärkt und etwaige Unklarheiten sowie Unsicherheiten hinsichtlich des Grundes für die Beratung geklärt werden.

8.5.2 Konfliktkommunikation

Als KONFLIKTKOMMUNIKATION wurden Sequenzen kodiert, die die aus Sicht der Befragten von den Berater*innen gegenüber den Befragten ausgeübte EINFLUSSNAHME sowie die aus

Sicht der Befragten geäußerten VORWÜRFE und WARNUNGEN der Berater*innen thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

EINFLUSSNAHME

In dem Konzept EINFLUSSNAHME sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen vor allem die Themen Strafanzeige und allgemeinere Probleme innerhalb der Familie besprochen wurden. Dabei kam es aus Sicht der Befragten zu Überzeugungsanstrengungen, die sowohl von den jeweiligen Berater*innen als auch zum Teil von den Befragten selbst ausgegangen sind. So berichtete IP 03 folgendermaßen von einer *Aufforderung zum Ausprobieren*: „Ja, dann eh beharrt jeder auf seiner Meinung (lacht), ne, das ist natürlich so, er hat dann schon gesagt, dann versuchen sie es doch erst mal, also probieren sie es doch erst mal aus […]“ (IP 03, 92). Dieses Zitat verdeutlicht die unterschiedlichen oder sogar entgegengesetzten Meinungen von der*des Berater*in und IP 03, die als Ausgangspunkt der Überzeugungsanstrengungen der*des Berater*in eingeordnet werden können. Seitens der*des Berater*in wird zur Auflösung der Meinungsverschiedenheit vorgeschlagen, von der kommunikativen Auseinandersetzung und Diskussion zu einem praktischen Versuch des Ausprobierens zu wechseln. Dadurch soll scheinbar herausgefunden werden, welche der beiden Meinungen in der praktischen Umsetzung besser funktionieren. Darüber hinaus haben auch IP 09 und ihre Mutter, die die Unterstützung hinsichtlich des Stellens einer Strafanzeige als zentrales Anliegen für die Beratung formuliert haben, eine Situation in der Beratung erlebt, in der sie den Eindruck hatten, von der*dem Berater*in *zu einer Sichtweise verleitet* zu werden:

> „Ne, das fand ich irgendwie, ne, fand ich genauso wenig in Ordnung, wie dieses ehm ja, von ner Anzeige ist abzuraten. Das war zwar keine Entscheidung, aber das war so ein Verleiten zu einer Sichtweise, die ich und meiner Mutter, also ich und meine Mutter ja nicht geteilt haben, weil wir hätten das ja gerne gemacht, ehm wo es dann aber auch so ein bisschen so ein Überzeugungsding war, wo wir dann auch gesagt haben ja, aber warum? Und dann wurde uns das erklärt und dann wurden wir halt von unserer Entscheidung auch so ein bisschen abgebracht, so, und das war ja nicht das, was wir wollten […].“ (IP 09, 228)

Daraus lässt sich ableiten, dass sich einzelne Befragte durch die Aussagen und das Handeln der*des Berater*in zu einer Sichtweise verleitet gefühlt haben. Zwar wird deutlich, dass es sich überwiegend um Überzeugungsanstrengungen seitens der*des Berater*in handelt, die Befragten allerdings im Gegenzug auf ähnliche Weise Einwände erhoben und Erklärungen eingefordert haben. Auffällig ist, dass die Befragten zwar mit einem klaren Anliegen hinsichtlich des Stellens einer Strafanzeige in die Beratung gekommen sind, jedoch aufgrund der als beeinflussend wahrgenommenen Erklärungen der*des Berater*in ihre Entscheidung zum Teil

revidiert haben. Da dies nicht dem ursprünglichen Anliegen entsprach, führte dies teilweise zu Unzufriedenheit bei den Befragten.

VORWÜRFE

In dem Konzept VORWÜRFE sind Sequenzen enthalten, in denen eine befragte Person von Situationen aus der Beratung erzählt, in denen ihr die*der Berater*in aus ihrer Sicht ein bestimmtes Verhalten, Entscheidungen sowie Schilderungen zu konkreten Situationen vorgehalten hat. Dies wird von der befragten Person folgendermaßen beschrieben: „Ne, weil mir in der Zeit auch ganz oft vorgeworfen wurde, also ja, ist das, stimmt das denn auch alles so und ist das auch wirklich so passiert?“ (IP 09, 120). In diesem Zusammenhang berichtet IP 09 außerdem davon, dass ihr von der*dem Berater*in folgende Äußerung entgegengehalten wurde: „Das klingt ja so, als hättest du das gewollt, weil du hast ja nichts dagegen gemacht, so“ (IP 09, 120). Diese Zitate deuten auf *Unterstellungen einer mangelnden Gegenwehr* durch die*den Berater*in sowie ebenfalls von den der*dem Berater*in geäußerte *Zweifel am Wahrheitsgehalt der Erfahrungen* der Befragten hin. Diese von der*dem Befragten wahrgenommene Missanerkennung drückt ein Hinterfragen der*des Berater*in aus, ob die sexuellen Übergriffe durch die Lehrkraft tatsächlich und in der Art und Weise wie von den Befragten in der Beratung geschildert, stattgefunden haben. Denkbar wäre jedoch auch, dass die*der Berater*in durch das Nachfragen bestimmte Ziele verfolgt hat, die für IP 09 allerdings nicht erkennbar oder nachvollziehbar waren. Die Absicht der*des Berater*in könnte z.B. darin bestanden haben, a) den Wahrheitsgehalt der Aussagen der befragten Person abzuklären, b) Hinweise zu den möglichen Folgen einer Strafanzeige zu geben und c) – sofern es zu einer Strafanzeige kommen würde – IP 09 auf potenzielle Fragen im Rahmen eines Gerichtsprozesses vorzubereiten.

In der Beratung war es für IP 09 ein wesentliches Anliegen, Informationen und Unterstützung hinsichtlich einer Strafanzeige, die gegen die Lehrkraft gestellt werden sollte, zu erhalten. Laut IP 09 reagierte die*der Berater*in auf dieses Anliegen jedoch folgendermaßen: „[U]nd dann wurde halt eben gesagt, ja, eine Anzeige würde nicht viel bringen, das würde sie nicht weiterbringen und eh den Lehrer, also das würde ja seinen Ruf schädigen, so wurde das auch formuliert“ (IP 09, 94). Durch diesen Vorwurf der *Rufschädigung der Lehrkraft* wird allerdings erkennbar, dass aus Sicht von IP 09 das Anliegen der*des Befragten durch die*den Berater*in umgangen und die Lehrkraft geschützt wurde. IP 09 zufolge hält die*der Berater*in ihr*ihm vor, den Ruf der Lehrkraft zu schädigen, sollte tatsächlich eine Strafanzeige gestellt werden. Darüber hinaus lässt sich ableiten, dass die*der Berater*in keinen nennenswerten Fortschritt für die befragte Person darin sieht, eine mögliche Strafanzeige zu stellen, was sich jedoch nicht mit der Meinung und dem Anliegen von IP 09 deckt. IP 09 greift die als Vorwurf empfundene

Äußerung der*des Berater*in im Hinblick auf eine mögliche Rufschädigung der Lehrkraft auf und äußert sich dazu folgendermaßen:

> „Also ich sag mal, der Fakt ist ja klar, wenn ich diesen Menschen angezeigt hätte, dann hätte das natürlich was in seinem Leben geändert. Es kommt aber immer ganz drauf an, wie das formuliert wird. In dem Moment war das wie ein Vorwurf für mich." (IP 09, 248)

Aus diesem Zitat lässt sich folgendes ableiten: Zwar bekräftigt IP 09, dass eine Strafanzeige das Leben der Lehrkraft verändert und wahrscheinlich auch eine Rufschädigung der Lehrkraft zur Folge gehabt hätte. Allerdings wird auch erkennbar, dass vielmehr die *Art und Weise der Thematisierung einer möglichen Rufschädigung der Lehrkraft* durch die*den Berater*in von IP 09 als sehr kritisch empfunden wurde und vorwurfsvoll rüberkam.

KONFRONTATION

In dem Konzept KONFRONTATION sind Sequenzen enthalten, in denen eine befragte Person von Situationen aus der Beratung erzählt, in denen sie sich mit überwiegend unangenehmen Problemen und Themen konfrontiert gesehen hat. Gleichzeitig wurde allerdings auch deutlich, dass IP 09 die Auseinandersetzung mit als unangenehm empfundenen Themen für notwendig erachtete. Laut IP 09 äußerten sich diese *Konfrontationsmaßnahmen* und der Umgang damit folgendermaßen:

> „Aber mittlerweile, also das hat sich recht schnell gelegt auch sag ich mal dadurch auch, dass, ich meine auch mein Berater, gesagt hat, ja, es hilft aber auch nichts, das zu vermeiden, so und eh es war nicht ganz angenehm, aber wäre vielleicht besser, wenn man einfach drauf zugeht und diese Situation dann sag ich mal aussitzt ehm und dann einfach danach schaut, okay, was hat das Ganze ausgelöst und zu wissen, wo sind da Triggerpunkte, die vielleicht in Zukunft wichtig wären zu vermeiden oder eben auch nicht." (IP 09, 264)

Daraus lässt sich ableiten, dass es scheinbar aus Sicht der*des Berater*in unvermeidlich ist, dass sich IP 09 mit dem Problem auseinandersetzt, da dies andernfalls weiterhin bestehen bleiben würde. Es deutet sich an, dass diese Einschätzung auch von IP 09 geteilt wird, die – auch im Hinblick auf die Zukunft – ein aktives Zugehen auf die Situation für effektiver hält, als das Problem weiterhin zu ertragen und darauf zu hoffen, dass es irgendwann von selbst vorübergeht. Somit scheint sowohl aus der Sicht der*des Berater*in als auch aus der Sicht von IP 09 die aktive Auseinandersetzung eine bessere Strategie als die Vermeidung im Hinblick auf die Bewältigung des Problems zu sein. In einer weiteren Situation erlebte IP 09 eine *Konfrontation mit dem Gefühlschaos*, was sie folgendermaßen beschreibt: „[…] [W]eil man immer mit der Wahrheit auch eh konfrontiert wird und mit dem, was gewesen ist, was man vielleicht auch schon verdrängt hat, ehm also ein Gefühlschaos würde ich das mal nennen, was aber

gleichzeitig auch abgefangen wird […]“ (IP 09, 86). Es wird ersichtlich, dass IP 09 die Auseinandersetzung mit real existierenden sowie vergangenen Ereignissen für unausweichlich hält, obwohl diese bislang in Vergessenheit geraten waren. Durch die Konfrontation erlebte IP 09 eine emotionale und nicht eindeutig greifbare Verwirrung und Aufruhr, deren Bewältigung jedoch durch die Unterstützung der*des Berater*in ermöglicht wurde. Des Weiteren schilderte IP 09 eine andere konfrontative Situation aus der Beratung, die sie als *Wahrheitsdruck und Vertrauensbruch* empfunden hat:

> „Aber das war so was von anstrengend, vor allem, weil er es irgendwo gemerkt hat, aber irgendwo natürlich auch wollte, dass ich die Wahrheit sage, dann immer wieder darauf eingegangen ist und auch Sachen gesagt hat, die ich eigentlich im Vertrauen auch gesagt hatte, wo meine Mutter dann auch ganz stutzig wurde, ehm wo ich mir dann aber auch dachte okay, bald ist das Fass übergelaufen. Also es war verdammt schwierig und gefährlich, wirklich gefährlich. Also zu dem Zeitpunkt war sie auch noch handgreiflich, wo man sich dann auch als Kind denkt, der hat dann leicht reden, der sagt dann okay adieu und dann sind die weg und dann ja, war doch gut das Gespräch, also irgendwie fand er sowieso jedes Gespräch gut, ehm, sah ich anders.“ (IP 09, 180)

Daran wird zunächst ersichtlich, dass IP 09 die Konfrontationsversuche der*des Berater*in als äußerst mühsam empfunden hat. Es handelte sich IP 09 zufolge scheinbar um wiederholende, drängende Versuche der*des Berater*in, IP 09 zu weiteren Erzählungen zu bringen. Zudem führte die Konfrontation der*des Berater*in im Rahmen des Beratungsgesprächs mit der Mutter von IP 09 zu einer Offenlegung vertraulicher Inhalte aus den Einzelberatungen, die IP 09 in der Beratungsstelle in Anspruch genommen hat. Hier scheint die*der Berater*in die möglichen negativen oder sogar gefährlichen Konsequenzen und Konflikte in Form gewalttätiger Handlungen der Mutter gegenüber IP 09, die mit der Konfrontation sowie der Offenlegung der Inhalte aus den Einzelberatungen mit IP 09 einhergehen könnten, nicht beachtet oder als eher weniger schwerwiegend empfunden zu haben. Dies wird von IP 09 jedoch als eher leichtfertig eingeordnet, da ihrer Ansicht nach die von den Konfrontationen ausgehende Gefahr für die*den Berater*in als geringfügig oder nicht vorhanden eingeschätzt wurde.

WARNUNGEN

In dem Konzept WARNUNGEN sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen die Berater*innen ihrer Ansicht nach versucht haben, sie vor der Umsetzung konkreter Vorhaben und Pläne abzuhalten oder im Hinblick auf bereits gegebene Situationen Ermahnungen ausgesprochen haben. Zunächst wird ersichtlich, dass die von den Berater*innen ausgesprochenen Warnungen unterschiedlich bei den Befragten ankommen. Dies wird u.a. im Vergleich der Aussagen von IP 10 und IP 02 deutlich. Zum einen stößt die Warnung der*des Berater*in von IP 10 hinsichtlich der geplanten Übergabe von Informationen und Unterlagen an den Anwalt bei der*dem Befragten eher auf

Unverständnis: „Also sie sagt oft auch, eh, nicht dass es irgendwie nach hinten losgeht oder so, da sag ich, warum soll es denn nach hinten losgehen?“ (IP 10, 112). Das Unverständnis von IP 10 wird zudem an folgendem Zitat erkennbar:

> „Es gibt halt Dinge, wo P 41 (Berater*in) dann sagt, ja, da ist sie nicht so begeistert von oder sie würde mir abraten. Aber wie gesagt, ich sage, ich gebe das alles dem Anwalt und dann wird der das schon machen, was im Prinzip das Richtige ist, geschweige, er wird schon eigentlich das Richtige machen.“ (IP 10, 114)

Daraus lässt sich ableiten, dass IP 10 im Gegensatz zur*zum Berater*in keine Bedenken oder Anlass zur Sorge im Hinblick auf ihr Vorhaben sieht. Aus Sicht der*des Berater*in scheint es jedoch spezifische Themen zu geben, bei denen grundsätzlich ein stärkerer Einbezug einer*eines Anwält*in nicht empfehlenswert und abzulehnen ist oder sogar dringend vermieden werden sollte. Zum anderen scheint – im Unterschied zum Beispiel von IP 10 – die *Ermahnung* der*des Berater*in von IP 02 hinsichtlich des Porno-Konsums für die*den Befragte*n durchaus nachvollziehbar zu sein:

> „Und halt auch durch die, ja wie soll man sagen, durch die Ermahnung von P 02 (Berater*in) halt zu sagen ja, ich muss dir wirklich sagen, das ist falsch und ist halt auch strafrechtlich nicht so ganz unspannend was da passiert, weil man könnte da halt ganz anders reagieren, wäre vielleicht halt auch eh (...) richtig oder wichtig gewesen […]“ (IP 02, 36)

Dies deutet darauf hin, dass die Warnung durch die*den Berater*in ein hohes Maß an Ernsthaftigkeit beinhaltet. Zudem scheinen aus der Sicht von IP 02 auch andere Reaktionen auf diese Situation denkbar oder sogar notwendig und korrekter gewesen zu sein. Hier könnte die*der Berater*in eine Abschreckung beabsichtigt haben, um IP 02 die Tragweite sowie die Folgen des Porno-Konsums des Ex-Mannes für das Kind zu verdeutlichen.

8.5.3 Relativierung

Als RELATIVIERUNG wurden Sequenzen kodiert, die die LEIDVERGLEICHE und BAGATELLISIERUNG sowie das HINTERFRAGEN der Berater*innen aus Sicht der Befragten thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

LEIDVERGLEICH UND BAGATELLISIERUNG

In dem Konzept LEIDVERGLEICH UND BAGATELLISIERUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen die Berater*innen aus ihrer Sicht die geschilderten Erfahrungen zum einen in Bezug zu anderen Beratungsfällen gesetzt und zum anderen heruntergespielt haben. Kennzeichnend für diese Kategorie ist

zudem, dass es sich häufig um eher verallgemeinernde Aussagen der Berater*innen handelte, die die jeweilige individuelle Situation der Befragten eher weniger berücksichtigen. So berichtete IP 08 von folgender Situation, in der es ihrer*seiner Ansicht nach zu verallgemeinernden Aussagen der*des Berater*in kam:

> „Ähnlich so wie ich das so vorhin schon gesagt habe. Weil ich bin mir, also P 02 (Berater*in) hat seine Aussagen sehr verallgemeinert. Ehm eine Aussage wie, ja wenn ein Kind sowas jetzt einmal geäußert hat, ist das ja noch lange kein Grund, gleich zur Polizei zu rennen, hätte er vielleicht nicht getätigt, wenn ihm noch klar gewesen wäre, in welchem Prozess wir uns befinden." (IP 08, 44)

Es wird zunächst deutlich, dass – ähnlich wie es von der*dem Befragten angeführt wird – eine unzureichende Klarheit hinsichtlich des konkreten Einzelfalls und des aktuellen Prozesses eine angemessene und passende Aussage der*des Berater*in verhindert. Zudem wird laut IP 08 das erstmalige Offenbaren der sexuellen Übergriffe durch das Kind von IP 08 durch die*den Berater*in bagatellisiert und ein Einschalten der Polizei für nicht notwendig eingestuft. Gleichzeitig könnte dieses Zitat auch auf die bisherigen Erfahrungen der*des Berater*in mit ähnlichen Beratungsfällen zurückgeführt werden. In diesen Beratungsfällen hat sich das Einschalten der Polizei womöglich als eher weniger sinnvoll herausgestellt, weshalb die*der Berater*in IP 08 aus triftigen Gründen davon abrät, die Polizei hinzuzuziehen. Darüber hinaus benennt auch IP 09 ein Beispiel aus der Beratung, das ihr*ihm zufolge den Grad des Leidens unterschiedlicher von Übergriffen und Gewalt Betroffener vergleicht:

> „Also es wurde ganz oft von so einem Leidvergleich auch gesprochen, von Opfern, die wirklich einen Übergriff, einen richtigen Übergriff erlebt haben und meine Situation, so, und das fand ich ganz, ganz schwierig einzuordnen, weil dann eben dieses okay, ich bin Schuld an dem, was er getan hat und ich habe ihn ja dazu verleitet, so, ehm und zwischen diesem, ja aber er hat es doch eigentlich getan und nicht ich, also wieder dieses Hin und Her." (IP 09, 246)

Dieses Zitat verdeutlicht zunächst einen Leidvergleich, im Rahmen dessen die*der Berater*in laut der*des Befragten die Situation von IP 09 mit der Situation anderer Betroffener einem Vergleich unterzogen hat. Dies führt bei IP 09 dazu, die eigene Situation nur noch schwer einordnen und keine eindeutige Position hinsichtlich der Schuldthematik entwickeln zu können. Somit scheinen die von IP 09 wahrgenommenen Bagatellisierungen und Leidvergleiche zu einer hohen Unsicherheit und Irritationen geführt zu haben. Darüber hinaus verweisen die folgenden zwei Beispiele auf Situationen in der Beratung, in denen konkret das Thema der Strafanzeige einen bedeutsamen Stellenwert einnahm:

> „Ehm und da es ja auch nicht zu nem wirklich strafrechtlich gesehen relevanten Übergriff gekommen ist, sind die Chancen da sehr gering. Also da wurde einem schon so gesagt, so ja, also ist zwar schon was passiert, aber noch längst nicht genug. Und das war dann auch so ein bisschen Schönreden fand ich von

dem Ganzen, weil ich dachte mir so okay, da hätte ich jetzt noch nen Monat länger durchmachen müssen, damit ich dann ne Anzeige hab oder wie jetzt? Also das fand ich, fand ich voll daneben, das fand ich nicht in Ordnung, ja.“ (IP 09, 242)

„[A]ber dieses Gespräch deutete immer mehr in die Richtung ehm, lass' das mal lieber sein und das musst du jetzt noch nicht und sie müssen jetzt nichts übers Knie brechen und nun warten sie erstmal ab, nur weil sie ehm ne Anzeige erstatten, heißt das ja noch nichts, dass das nicht irgendwie dann ehm abgewiegelt wird und da passiert ja dann auch eigentlich gar nichts und eh (...) man muss die Pferde dann auch nicht scheu machen und so in diese Richtung.“ (IP 08, 48)

Daraus wird zunächst erkennbar, dass laut der Befragten die Berater*innen in den Erzählungen der Befragten keinen richtigen sowie strafrechtlich relevanten sexuellen Übergriff sehen und vor diesem Hintergrund eine Strafanzeige für nicht notwendig erachteten. Dies hinterließ bei den Befragten u.a. den Eindruck, dass die Berater*innen die Folgen einer Strafanzeige bagatellisiert haben, da diese laut der Berater*innen zu nichts führen würde und die damit verbundene Aufruhr nicht nötig sei. Hier deutet sich allerdings auch eine Dilemmatasituation für die Berater*innen an. Einerseits äußerte die*der Berater*in gegenüber IP 09, den sexuellen Übergriff anzuerkennen, was allerdings bei IP 09 trotzdem nicht dazu führt, sich von der*dem Berater*in ernst genommen zu fühlen. Andererseits erfolgt durch die*den Berater*in eine klare, realistische Abgrenzung zwischen dem sexuellen Übergriff und strafrechtlich relevanten sexuellen Übergriffen, die offenbar aus Sicht der*des Berater*in erst eine Strafanzeige legitimieren würden.

HINTERFRAGEN

In dem Konzept HINTERFRAGEN sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen ihrer Ansicht nach ihre Sichtweise oder ihnen widerfahrene Ereignisse durch die*den Berater*in hinterfragt wurden. So berichtete u.a. IP 08 davon, dass die*der Berater*in hinterfragt hat, ob die von dem Sohn geschilderten sexuellen Übergriffe tatsächlich stattgefunden haben: „[N]ur weil P 07 (Sohn von IP 08) das jetzt irgendwie gesagt hat ehm, muss das ja noch lange nicht heißen, dass da überhaupt was dran ist, so“ (IP 08, 34). Auch IP 09 hat in der Beratung erlebt, dass durch die*den Berater*in hinterfragt wurde, „[…] ob das denn auch alles so [stimmt] und [ob] […] das auch wirklich so passiert [ist]?“ (IP 09, 118). Diese beiden Beispiele deuten auf zwei Aspekte hin: Zunächst lässt sich ableiten, dass aus Sicht der Befragten die Berater*innen die geschilderten Erlebnisse grundsätzlich negieren und (vorerst) nicht anerkennen, was den Befragten widerfahren ist. Dies schließt auch das Hinterfragen des Ablaufs der Geschehnisse ein. Gleichzeitig könnte insbesondere das Zitat aus dem Interview mit IP 09 auch darauf hindeuteten, dass sich die*der Berater*in durch das Hinterfragen der sexuellen Übergriffe ein detaillierteres Bild von den konkreten Ereignissen und Abläufen verschaffen möchte und dies – wenn auch für die Befragten

als äußerst grenzwertig und unangemessenes Hinterfragen empfunden – zur Beratung in Fällen von Kindeswohlgefährdung dazugehört. Im Hinblick auf eine weitere Situation schildert IP 08, dass ihr*sein Handeln auf der Elternebene hinterfragt wurde: „[W]eil P 02 (Berater*in) natürlich mein Handeln, auch mein Handeln und meine Einstellung gegenüber dem Kindsvater immer sehr kritisch hinterfragt hat“ (IP 08, 28). Dies deutet zunächst auf ein allgemeines *Hinterfragen der Einstellung und des Handelns* von IP 08 durch die*den Berater*in hin. Anhand des folgenden Beispiels erläutert IP 08 konkreter, inwiefern es aus ihrer*seiner Sicht zum Hinterfragen durch die*den Berater*in im Hinblick auf die *Bezahlung des Handyvertrages* kam:

> „Achso, sie bezahlen also noch ihm jetzt sein Handyvertrag? Aus welchem Grund denn? Wieso sollten sie sowas denn jetzt noch irgendwie tun, nachdem der ihren Kindern doch mutmaßlich sowas angetan hat? Da bezahlen sie dann immer noch was?“ (IP 08, 60)

Dieses Zitat verdeutlicht eine kritische Haltung der*des Berater*in auf mehreren Ebenen. Zum einen kommt durch den Begriff „mutmaßlich“ das (erneute) Hinterfragen der sexuellen Übergriffe zum Ausdruck. Zum anderen wird erkennbar, dass aus Sicht der*des Berater*in aufgrund der Finanzierung des Handyvertrages die sexuellen Übergriffe gar nicht stattgefunden haben können. Mit dem Hinterfragen könnte die*der Berater*in jedoch auch beabsichtigt haben, vorhandene und aufgrund der Finanzierung des Handyvertrags mitunter berechtigte Zweifel auszuräumen.

8.5.4 Berufsethos

Als BERUFSETHOS wurden Sequenzen kodiert, die die PROFESSIONALITÄT, die BEGRENZUNGEN, den KOMMUNIKATIONSSTIL, die OFFENHEIT sowie die EMPATHIE als die aus der Sicht der Befragten wesentlichen Eigenschaften der Berater*innen thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

PROFESSIONALITÄT

In dem Konzept PROFESSIONALITÄT sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen sie die Handlungs- und Wissenskompetenzen der Berater*innen erlebt haben. In diesem Zusammenhang benannte IP 08, dass vor allem *Kompetenzen, die Erfahrungen sowie die Werkzeuge als Hilfsmittel* die professionelle Haltung der*des Berater*in ausgemacht haben: „Und dann je nach dem was ich dann brauchte, hat er dann aus seinem Repertoire von Kompetenzen, Erfahrungen seine Werkzeuge rausgeholt und mir die an die Hand gegeben, ja“ (IP 08, 28). Es fällt auf, dass die Auswahl geeigneter Hilfsmittel aus dem Repertoire der Fähigkeiten der*des Berater*in scheinbar sehr stark auf die spezifischen Bedarfe und in Abhängigkeit zu den Bedürfnissen von IP 08 abgestimmt und ihr

zur Problembewältigung zur Verfügung gestellt wurden. Ähnliche Erfahrungen hat auch IP 11 gemacht, der hinsichtlich der *Bewertung der Kindeswohlgefährdung* auf die Kompetenzen der*des Berater*in zurückgegriffen hat:

> „[A]ber bezüglich Kindeswohlgefährdung, da hilft sie sie mir schon, weil sie immer gesagt hat, dass sie in so einer Arbeitsgruppe für Kindeswohlgefährdung ist. Und ehm wenn man in so einer Arbeitsgruppe ist, dann weiß man ja schon, wovon man eigentlich redet, sonst wäre das keine Arbeitsgruppe. Und deswegen war ihre Meinung mir in der Hinsicht auch echt wichtig." (IP 11, 112)

Daran wird ersichtlich, dass sich die Professionalität der*des Berater*in für IP 11 insbesondere bei der Klärung von fachlichen Fragen zur Kindeswohlgefährdung bemerkbar machte. Die Kompetenz der*des Berater*in wird von IP 11 vor allem auf die Teilnahme der*des Berater*in in einer speziellen Arbeitsgruppe zurückgeführt, womit IP 11 ein tiefgreifendes und sachkundiges Verständnis zum Thema Kindeswohlgefährdung verbindet. Vor diesem Hintergrund profitierte IP 11 vor allem hinsichtlich der Einordnung der Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung von dem Fachwissen sowie der Erfahrung von der*dem Berater*in. Darüber hinaus schilderte IP 04, inwiefern die *Einschätzung zur psychischen Belastung* ihres Sohnes durch die*den Berater*in Bestandteil der Beratung war:

> „Ja, aber das war nur einmal, da hatte ich mit P 02 (Berater*in) telefoniert und hatte gebeten, dass er einmal mit P 20 (Sohn von IP 04) spricht, ob er da vielleicht irgendwie was davongetragen hat, psychisch. Aber er sagte, er meint, er hat, P 20 (Sohn von IP 04) hat das gut verdaut und wenn was sein sollte, kann ich mich melden, aber ansonsten sieht er da so keinen Bedarf." (IP 04, 100)

Daraus lässt sich zunächst ableiten, dass es für IP 04 scheinbar von zentraler Bedeutung war, proaktiv die fachliche Expertise der*des Berater*in einzubeziehen, um das Wohl des Sohnes sicherzustellen. Die abschließende Einschätzung der*des Berater*in lässt den Einsatz bestimmter Methoden und diagnostischer Kompetenzen vermuten, um den psychischen Zustand des Sohnes erfassen und beurteilen zu können. Zudem wird erkennbar, dass die*der Berater*in einer kontinuierlichen Unterstützung eine hohe Bedeutung zuschreibt, da zwar gegenwärtig kein weiterer Unterstützungsbedarf für den Sohn identifiziert werden konnte, dieser aber bei Bedarf wieder angefragt und geleistet werden kann. Dadurch kommt auch der Stärkung der Elternrolle eine besondere Bedeutung zu, da diese selbst über die Inanspruchnahme der Beratung entscheiden können. Dies lässt außerdem darauf schließen, dass lediglich dann Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet werden, wenn diese notwendig erscheinen, sodass etwaige unnötige Interventionen vermieden werden. Daneben spielten auch die *Rückendeckung und der Schutz* durch die*den Berater*in für IP 04 eine wesentliche Rolle:

„]W]enn man dann halt so alleine dasteht und, ja, da sämtliche Leute gegen einen schießen, ist man doch schon froh, wenn man jemanden hat, der sozusagen sich hinter einen stellt und sagt, hier, bis hierhin und nicht weiter, ich hab mit dem Kind gesprochen und ich weiß, dass es so und so und so war." (IP 04, 122)

Es wird deutlich, dass IP 04 die Unterstützung der*des Berater*in vor allem aufgrund ihrer psychischen und emotionalen Drucksituation gebraucht hat. Dabei scheinen insbesondere auch die positive Fürsprache und der Schutz sowie die Verteidigung der Interessen von IP 04 durch die*den Berater*in, die*der sich aus fachlichen Gesichtspunkten ein Bild von der persönlichen und familiären Situation von IP 04 gemacht hat, von Bedeutung gewesen zu sein. Dabei wurde auch die Perspektive des Kindes berücksichtigt, die durch ein Gespräch Eingang in die fachliche Beurteilung der*des Berater*in gefunden hat. Diese Unterstützung durch die*den Berater*in hatte für IP 04 offensichtlich eine stärkende und stabilisierende Funktion, um sich mehr behaupten und mit den aktuellen Belastungen umgehen zu können.

BEGRENZUNGEN

In dem Konzept BEGRENZUNGEN sind Sequenzen enthalten, in denen die Kompetenz- und Handlungsgrenzen der Berater*innen aus Sicht einer*eines Befragten benannt werden. Diese bestehen laut IP 11 vor allem einerseits in *begrenzten Beratungsmöglichkeiten* im Allgemeinen. Hierzu äußerte sich IP 11 folgendermaßen:

„Also ich halte von P 41 (Berater*in Kinderschutzbund) im Moment relativ viel, aber ich habe das Gefühl, dass sie gar keine Möglichkeit hat, mir wirklich zu helfen außer zuzuhören oder halt Kindeswohlgefährdung so eine Bewertung zu machen. Ansonsten kann sie mir nicht großartig helfen und den Kindern zuhören." (IP 11, 94)

Dies verdeutlicht die von IP 11 wahrgenommenen Kompetenz- und Handlungsgrenzen der*des Berater*in, die eine tatkräftige Unterstützung durch die*den Berater*in verhindern. Zudem wird unter Hinzunahme einer weiteren Äußerung von IP 11 der zum Teil bestehende *fehlende juristische Hintergrund* der*des Berater*in erkennbar. Daran wird ersichtlich, dass eine rechtliche Expertise zur Klärung der Probleme hilfreich und zum Teil auch notwendig gewesen wäre: „Ansonsten, wie gesagt, der juristische Hintergrund, der fehlt einfach komplett. Dass der wirklich mal ein bisschen auch tatkräftig da ist" (IP 11, 104). Daraus lässt sich ableiten, dass diese fehlende rechtliche Expertise von Berater*innen die Beratungsmöglichkeiten insbesondere dann einzuschränken scheinen, wenn Befragte z.B. zur Abklärung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung oder bei Konflikten rund um das Sorgerecht oder den Aufenthalt der Kinder auf eine rechtliche Beratung angewiesen sind. Zudem scheint sich IP 11 durch die rechtliche Expertise eine Unterstützung zu erhoffen, die – im Gegensatz zum eher zurückhaltenden Zuhören – durch Tatkräftigkeit gekennzeichnet ist.

KOMMUNIKATIONSSTIL

In dem Konzept KOMMUNIKATIONSSTIL sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten schildern, wie sie die Art und Weise der Kommunikation der Berater*innen wahrgenommen haben. So beschreibt IP 05 einen eher *lockeren Beratungsstil*: dass es „[…] bei P 02 (Berater*in) […] immer alles sehr locker [war]“ [u]nd ehm das hat er auf seine lockere Art sehr gut rübergebracht“ (IP 05, 69). Daran wird deutlich, dass die*der Berater*in in der Beratung häufig eine entspannte Atmosphäre geschaffen hat, was dazu beigetragen hat, dass sich IP 05 wohl fühlte und eine tragfähige Beratungsbeziehung aufbauen konnte. Zudem zeichnete sich die Kommunikation der*des Berater*in laut IP 05 durch eine lockere Herangehensweise aus, wodurch vor allem auch Informationen und Anweisungen zur Problembewältigung verständlich, einprägsam und für IP 05 zugänglich gemacht werden konnten. Dies scheint insbesondere auch vor dem Hintergrund der belastenden und konfliktreichen Familiensituation von Bedeutung gewesen zu sein. Des Weiteren beschreibt IP 05 den Kommunikationsstil der*des Berater*in folgendermaßen: „[E]s war belehrend, aber man hat sich nicht belehrt gefühlt (IP 05, 69). Es wird ersichtlich, dass IP 05 zufolge die*der Berater*in zwar eindeutig eine Rolle der Wissensvermittlung übernommen hat, diese Art der Kommunikation aber von IP 05 offenbar nicht als herablassend oder bevormundend, sondern vielmehr als respektvoll wahrgenommen wurde. Hierdurch konnten etwaige hierarchische Strukturen vermieden und die Autonomie, aktive Beteiligung und Eigenverantwortung der Befragten ermöglicht werden. Die dahinter stehende Absicht der*des Berater*in war vermutlich, durch eine angemessene und ausgewogene belehrende Kommunikation die Annahmebereitschaft der Informationen, Tipps und Vorschläge zur Problembewältigung bei den Befragten zu erhöhen. Aus der Sicht von IP 08 lässt sich allerdings der Kommunikationsstil der*des Berater*in jedoch eher als *dominante Art der Gesprächsführung* umschreiben:

> „Also erstmal ist das seine Art der Gesprächsführung. Ehm er hat eine sehr dominante Art der Kommunikation, das was er sagt ist sehr prägnant ehm, wenn er sagt, dass das so ist, dann ist das so, da gibts dann auch kein eventuell oder vielleicht oder ein aber, also es gibt schwarz weiß und keine Grauzone.“ (IP 08, 68)

Daraus lässt sich ableiten, dass die*der Berater*in den Verlauf des Gesprächs durch eine eher rigide Kommunikation steuern und wenig Gelegenheit für Diskussion oder anderweitige Ansichten zum jeweiligen Thema lassen wollte. Zwar handelte es sich dabei scheinbar auch um sehr prägnante und eindeutige Äußerung der*des Berater*in, was bei IP 08 etwaige Unsicherheiten hätte reduzieren können und insbesondere in akuten Krisensituationen und bei Gefährdungen Stabilität und Orientierung verleihen kann. Gleichzeitig entsteht jedoch auch der Eindruck, dass die*der Berater*in eher wenig offen und flexibel war, um auch abweichende Einschätzungen von IP 08 oder Kompromisse zuzulassen. Dies führte womöglich in der Beratung

zu einer Verstärkung des Machtgefälles zwischen Berater*in und IP 08 sowie einer lediglich geringen Beachtung der persönlichen Bedürfnisse von IP 08. Dies hat sich womöglich auch einschränkend auf die Selbstbestimmung von IP 08 ausgewirkt, was ihr das Gefühl gegeben haben könnte, nicht ausreichend gehört und einbezogen zu werden.

OFFENHEIT

In dem Konzept OFFENHEIT sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von der offenen Art ihrer Berater*innen berichten. So beschreibt bspw. IP 01 die Offenheit der*des Berater*in folgendermaßen: „Und ehm beim E 01, P 02 ist sehr offen, kann man auch gut mit umgehen und eh ja, auch keine Vorurteile oder sonst irgendetwas […]“ (IP 01, 182-185). An einer anderen Stelle führt IP 01 weiter aus, dass „[e]r […] ein sehr aufgeschlossener, netter Mensch [ist], der einen auch unbedingt, ehm (...) der einen fasst, nicht auf freundschaftlicher Basis, sondern auf entgegenkommender Basis auftritt“ (IP 01, 182-185). An diesen beiden Beispielen zur Offenheit der*des Berater*in wird ersichtlich, dass laut IP 01 ein gewisses Maß an Offenheit der Berater*innen benötigt wird, um überhaupt über Probleme reden zu können. Diese Offenheit der Berater*innen zeichnet sich laut mancher Befragter vor allem durch einen unkomplizierten Umgang, Vorurteilsfreiheit, aktives Zuhören sowie eine entgegenkommende Haltung aus. Aus der Sicht von IP 06 stellte sich die offene Art der*des Berater*in wie folgt dar:

> „Das ist ja viel das, das ehm man immer sagt okay, sage ich jetzt mal, das Kind hat eine, sag ich mal, Kindeswohlgefährdung erlebt. Wie können wir dem Kind helfen? Ja, aber vielleicht muss man denen ehm, sag ich mal, Erziehungsberechtigten, die dann mit diesem Kind umgehen, helfen, so. Und das ist einfach sehr, sehr schwer, da jemanden zu finden, der dann auch wirklich mal sagt, den und den Tipp gebe ich dir mal, eben so, wie P 02 (Berater*in) das gemacht hat. Häufig sagen sie ja, ich höre mir das an und dann kommst du schon selber drauf. Das war immer schon und da habe ich, habe ich P 02 (Berater*in) sehr für geschätzt, dass das das der immer so offen und ehrlich war.“ (IP 06, 117)

Daraus lässt sich ableiten, dass insbesondere eine offene und ehrliche Einschätzung zur Situation der Befragten durch die*den Berater*in hilfreich gewesen ist. Diese offene und ehrliche Art der*des Berater*in sollte IP 06 zufolge auch konkrete Ratschläge und Tipps zur Verbesserung der Situation beinhalten. Berater*innen, die eher verschlossen agieren, sodass die Nutzer*innen selbst auf Ideen zur Problembewältigung kommen, sind offenbar aus der Sicht von IP 06 eher weniger sinnvoll.

EMPATHIE

In dem Konzept EMPATHIE sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten beschreiben, inwiefern sie in der Beratung bei den Berater*innen ein Einfühlungsvermögen wahrgenommen haben. Es wird deutlich, dass es aus Sicht der Befragten sowohl empathische Situationen als auch eher weniger empathische Situationen in der Beratung gab. So berichtete z.B. IP 12

folgendes: „[U]nd bei P 41 (Berater*in Kinderschutzbund) ist das einfach so, die hört sich das an, die ist einfach so menschlich, die ist einfach, ja mitfühlend ist sie einfach so […]“ (IP 12, 58). Dies deutet darauf hin, dass die*der Berater*in von IP 12 grundsätzlich als sehr zugewandt, freundlich, verständnisvoll und mitfühlend erachtet wurde. Ähnlich sieht dies auch IP 03, die bei der*dem Berater*in ein *Interesse an der emotionalen Befindlichkeit* vernommen hat: „[A]lso wenn ich dann von der Situation berichte, die mich beschäftigt oder die den Kindergarten beschäftigt, dann wird jetzt nicht nur nach den Abläufen gefragt, sondern wie fühlen Sie sich dabei?“ (IP 03, 80). Daran wird erkennbar, dass für die*den Berater*in nicht nur die objektiven Fakten und Details sowie die sachlichen Abläufe vergangener oder aktueller Ereignisse von Interesse sind, sondern auch das persönliche Empfinden und die emotionale Verfassung von IP 03 für die Beratung von Bedeutung sind. Darüber hinaus gab es jedoch auch Befragte, die die*den Berater*in in manchen Situationen eher weniger empathisch empfunden haben. Dafür steht exemplarisch das folgende Zitat:

> „Ja, das war schwierig, also vor allem als Person, die davon ja betroffen ist. Weil ich dachte mir auch immer, was weiß er schon, also wie das ist so, weil er kann es sich vielleicht vorstellen, aber er kann das nicht fühlen. Und ich hatte auch das Gefühl, er gibt sich nicht mal Mühe, das irgendwie mitzufühlen […]“ (IP 09, 216)

Daraus lässt sich ableiten, dass es scheinbar für die*den Berater*in kaum möglich gewesen ist, auf die individuelle Situation von IP 09 empathisch einzugehen. Dies wird von IP 09 mit einer nicht vorhandenen eigenen Betroffenheit der*des Berater*in begründet. Laut IP 09 scheint es in diesem Zusammenhang auch keine Versuche seitens der*des Berater*in gegeben zu haben, die Situation von IP 09 nachzuempfinden. Dies führte bei IP 09 zu Frustration und hinterließ den Eindruck, von der*dem Berater*in nicht oder nur unzureichend verstanden worden zu sein. Womöglich könnte die von IP 09 als unzureichend empfundene Empathie allerdings auch an einer unpassenden Einschätzung seitens der*des Berater*in liegen, ob IP 09 zur Problembewältigung eher empathische Aussagen oder eher sachorientierte Argumentationen benötigt.

8.6 Handlungs- und Interaktionsstrategien

Die Handlungs- und Interaktionsstrategien werden dazu eingesetzt, „[…] um ein Phänomen unter einem spezifischen Satz wahrgenommener Bedingungen zu bewältigen, damit umzugehen, es auszuführen oder darauf zu reagieren“ (Strauss und Corbin 1996, S. 75). Da Strauss und Corbin (1996) von einem breiten Begriffsverständnis ausgehen, schließen die Handlungs- und Interaktionsstrategien sowohl das Handeln der Personen selbst als auch die vielfältigen Aktionen und Reaktionen der Personen im Hinblick auf das Phänomen ein (Strauss und Corbin 1996, 83f.). In der vorliegenden Arbeit lassen sich im Umgang mit dem Phänomen

BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG die folgenden Kategorien als Handlungs- und Interaktionsstrategien der Befragten ausmachen: 1. SELBSTSTEUERUNG, 2. OFFENHEIT, 3. ZWIESPALT, 4. VERMEIDUNG, 5. RECHTFERTIGUNG sowie 6. RESIGNATION. Es hat sich gezeigt, dass die Befragten – vereinfacht formuliert – einerseits eher sichtbare und andererseits eher weniger sichtbare Handlungs- und Interaktionsstrategien anwenden, um mit der Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung innerhalb der Beratung umzugehen, auf diese zu reagieren sowie zur Aufrechterhaltung dieses Phänomens beizutragen. Für einen ersten Überblick sind im Folgenden die Kategorien sowie die Konzepte auf erster Ebene der Handlungs- und Interaktionsstrategien tabellarisch abgebildet. Anschließend wird nacheinander auf die Kategorien sowie die Konzepte der Handlungs- und Interaktionsstrategien eingegangen.

Tabelle 9: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der Handlungs- und Interaktionsstrategien

HANDLUNGS- UND INTERAKTIONSSTRATEGIEN	
KATEGORIEN	**KONZEPTE**
SELBSTSTEUERUNG	Reflexion
	Fokussierung
OFFENHEIT	Verständnis
	Vertrauen
	Transparenz
ZWIESPALT	Zerrissenheit
	Zweifel
VERMEIDUNG	Verdrängung
	Abwendung
RECHTFERTIGUNG	Widersetzen
	Überzeugung
RESIGNATION	Anpassung
	Erduldung

8.6.1 Selbststeuerung

Als SELBSTSTEUERUNG wurden Sequenzen kodiert, die die REFLEXION sowie die FOKUSSIERUNG der Befragten im Hinblick auf die Beratung thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

REFLEXION

In dem Konzept REFLEXION sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten davon erzählen, inwiefern sie die Beratung zur Reflexion angeregt hat. Außerdem berichteten die Befragten, inwiefern sie auch im Nachgang der Beratung über bestimmte Situationen in der Beratung sowie Aussagen der Berater*innen nachgedacht und diese analysiert haben. So schilderte z.B. IP 02, dass sie durch die Beratung „[…] so ein Spiegel [vorgehalten bekommen hat], sodass man sich selber doch schon nochmal ein bisschen mehr hinterfragt“ (IP 02, 54). Dies betraf die Mediennutzung des Sohnes von IP 02, da es in der Beratung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen IP 02 und der*dem Berater*in hinsichtlich der Mediennutzungsdauer gekommen ist. Deutlich wird, dass die Aussagen sowie das Handeln der*des Berater*in IP 02 dazu angeregt hat, den eigenen Standpunkt in Bezug auf die Mediennutzung ihres Sohnes zu überdenken und dies auch im Umgang mit ihrem Sohn anders umzusetzen. Ohne die Konfrontation der*des Berater*in wäre dies IP 02 zufolge offenbar nicht zwangsläufig passiert. Auch bei IP 08 wird das *nachträgliche Nachdenken über die Aussagen der*des Berater*in* erkennbar:

> „Das waren manchmal sehr anstrengende Gespräche, ich fühlte mich auch im ersten Moment sehr angegriffen. Aber im Nachhinein muss ich sagen, habe ich darüber nachgedacht und hab gesacht, ja Mädchen wie blöd bist du eigentlich, dass du den ganzen Scheiß noch machst?“ (IP 08, 60)

Daraus lässt sich ableiten, dass IP 08 die Gespräche mit der*dem Berater*in zwar zum Teil als emotional herausfordernd erlebt hat, sie jedoch retrospektiv auch positive Schlüsse daraus ziehen konnte. So scheinen die von IP 08 zum Teil zunächst als Angriff empfundenen Aussagen der*des Berater*in zwar einerseits belastend gewesen zu sein, andererseits entstand dadurch bei IP 08 auch ein kritischer Selbstbewertungsprozess hinsichtlich ihres bisherigen Handelns im Kontakt mit ihrem Ex-Mann. Dies führte bei IP 08 offenbar zu einem Selbstreflexionsprozess, der eine persönliche Weiterentwicklung ermöglichte sowie ein Bedürfnis nach Veränderungen andeutet. Darüber hinaus haben auch die Aussagen der*des Berater*in bei IP 06 zur *Reflexion des eigenen Anteils am Problem* geführt:

> „[I]ch lass das ja auch zu, ich lasse ja zu, sage ich jetzt mal, dass er (Anm.: „er“=Sohn von IP 06) mich trifft. Aber ich bin ja gar nicht gemeint, eigentlich müsste da so ein Loch sein, wo das einfach durchdonnert. Und das war mir vorher nicht so bewusst. Irgendwie schon, aber es gibt ja niemanden, der sagt und jetzt hör auf zu heulen, so. Und P 02 (Berater*in) hat das schon getan. Also, natürlich durfte und durfte ich da auch sitzen und weinen, das war auch kein Problem, achtundzwanzig Taschentücher verbraucht, aber grundsätzlich hat er mich schon ziemlich auf den Boden der Tatsachen zurückgebracht, so, das finde ich jedenfalls.“ (IP 06, 147)

Dies verdeutlicht, dass IP 06 sich ihres eigenen Anteils an der Aufrechterhaltung des problematischen Verhaltens des Sohnes durch die Beratung bewusster geworden ist. Auslöser dafür war scheinbar die direkte Konfrontation der*des Berater*in, die vermutlich beabsichtigte, IP 06 aus ihrer emotionalen Überwältigung herauszuholen und die gegebene problematisch Situation innerhalb der Familie anders einzuordnen und zu verstehen. Zudem wird ersichtlich, dass ergänzend zur konfrontativen Arbeit der*des Berater*in auch unterstützende Momente Raum in der Beratung hatten. So schilderte IP 06, dass sie ihren Emotionen z.B. durch Weinen als wichtigen Bestandteil der Verarbeitung Ausdruck verleihen konnte.

FOKUSSIERUNG

In dem Konzept FOKUSSIERUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten davon erzählen, inwiefern sie die für sich selbst als hilfreich und umsetzbar erachteten Ratschläge der Berater*innen ausgewählt haben. So beschreibt IP 03 die von ihrer Seite gesteuerte *anteilige Umsetzung von Ratschlägen* folgendermaßen: „ […] also gerade von P 02 (Berater*in) kommen dann auch Ratschläge, die dann eher nicht aus der Perspektive einer Mutter sind, so Sachen, die vielleicht nicht so umsetzbar sind oder so, genau, dann ziehe ich mir das raus, was ich umsetzen kann […]“ (IP 03). Dies deutet darauf hin, dass aus der Sicht von IP 03 die Ratschläge der*des Berater*in nicht immer anschlussfähig an die individuelle Situation und die Möglichkeiten von IP 03 waren und offenbar zum Teil eine Diskrepanz zwischen den Ratschlägen der*des Berater*in sowie der möglichen praktischen Anwendung bestand. Zudem vergleicht IP 03 die Ratschläge der*des Berater*in mit ihrer eigenen Perspektive als Mutter, aus deren Sicht scheinbar alltagsnähere und praktikablere Ratschläge angemessener gewesen wären. Aufgrund der Selektion der Ratschläge durch IP 03 wird außerdem ersichtlich, dass sich IP 03 autonom und kritisch mit den Ratschlägen auseinandergesetzt und eine eigene Entscheidung hinsichtlich der Auswahl der umzusetzenden Ratschläge getroffen hat. Auf die Frage, was ihr in der Beratung eher weniger etwas gebracht hat, äußerte sich IP 10 ähnlich wie IP 03. Sie beschreibt ihre grundsätzliche Strategie im Umgang mit den eher weniger nützlichen Anteilen der Beratung folgendermaßen:

> „Unbewusst wahrscheinlich von mir. Also, ich versuche dann immer halt eh eher das rauszunehmen oder dazu wieder zu folgen, wie gesagt, dass, das es hilft. Weil alles was nicht hilft, das bringt ja nichts. Also schiebt man das am besten, was nicht hilft, beiseite und fängt da an und guckt, was hilft weiter und man schließt dann an.“ (IP 10, 126)

Daraus lässt sich ableiten, dass IP 10 gezielt die für sie hilfreichen Anteile der Beratung ausgewählt und diese auf ihre individuelle Lebenssituation übertragen hat. Dies deutet auf ein hohes Maß an Autonomie und eine pragmatische Problemlösestrategie von IP 10 hin. Zudem verweist das Zitat darauf, dass sich IP 10 in der Lage sieht, eigene Entscheidungen zu treffen,

Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen sowie brauchbare und eher weniger brauchbare Ratschläge der*dem Berater*in voneinander unterscheiden zu können. Dies macht ein hohes Maß an (Selbst-)Reflexionsvermögen von IP 10 deutlich, da regelmäßig und kontinuierlich die eigene Situation sowie die zur Verfügung gestellten Ratschläge in Verbindung gebracht und miteinander abgewogen wurden.

8.6.2 Offenheit

Als OFFENHEIT wurden Sequenzen kodiert, die die Bereitschaft der Befragten zum VERSTÄNDNIS, zum VERTRAUEN sowie zur TRANSPARENZ im Hinblick auf die Beratung sowie gegenüber den Berater*innen thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

VERSTÄNDNIS

In dem Konzept VERSTÄNDNIS sind Sequenzen enthalten, in denen eine befragte Person davon erzählt, inwiefern sie den Aussagen und dem Handeln der*des Berater*in Verständnis entgegengebracht hat. So schilderte IP 08 im folgenden Zitat das *Dilemma zwischen rechtmäßigen und unrechtmäßigen Anschuldigungen*:

> „[W]eil ich sehr gut verstehen kann, dass sehr sehr sehr sehr viele Frauen, Mütter oder überhaupt Menschen solche Anschuldigungen (Anm.: „solche Anschuldigungen“=Misshandlungsvorwürfe) tätigen, um ihren Ex-Männern etwas Böses zu wollen ehm und das ist dann in solchen Fällen auch zu recht, niemanden zu einer Anklage oder weder noch zu einem Prozess noch zu irgendeiner anderen Form der Bestrafung oder, nein Bestrafung ist das falsche Wort, Verurteilung kommt. Ehm und das war halt P 02 (Berater*in) These in diesem Telefonat, dass ich mir jetzt ne aus so ner Anzeige nicht irgendwie große Hoffnungen machen sollte, das mein Ex-Mann verknackt wird, nur weil P 07 (Sohn von IP 08) das jetzt irgendwie gesagt hat ehm, muss das ja noch lange nicht heißen, dass da überhaupt was dran ist, so. Und ehm das hat mich getroffen.“ (IP 08, 34)

Daraus lässt sich zunächst eine Dilemmatasituation innerhalb der Beratung ableiten. Diese zeichnete sich dadurch aus, dass zum einen die Interessen und der Schutz des Sohnes von IP 08 sichergestellt werden musste und zum anderen unrechtmäßige Anschuldigungen vermieden werden sollten. So konnte IP 08 einerseits grundsätzlich nachvollziehen, dass die*der Berater*in ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz derjenigen, die Anschuldigungen erheben und derjenigen, die unrechtmäßig beschuldigt werden, finden musste. Dies macht das Bewusstsein von IP 08 dafür deutlich, dass es eine Notwendigkeit gab, dass die*der Berater*in bei den Themen Übergriffe, Vernachlässigung und Gewalt eine ausgewogene Betrachtung unterschiedlicher Seiten vornimmt. Hierdurch sollte scheinbar voreiligen Handlungen und Entschlüssen entgegengewirkt werden. Andererseits wird auch erkennbar, dass sich IP 08 aufgrund der Aussage der*des Berater*in emotional stark belastet gefühlt hat und eine andere –

vermutlich unterstützende und um das Kindeswohl sorgende Reaktion – der*des Berater*in erwartet hat. Darüber hinaus äußerte IP 08 ihr *Verständnis für die Distanzierung der*des Berater*in*. Diese Distanz der*des Berater*in habe sie vor allem zu Beginn des gesamten Beratungsprozesses erlebt. Diese Distanz zeichnete sich ihrer Ansicht nach insbesondere dadurch aus, dass sie den Eindruck hatte, dass die*der Berater*in ihre Erzählungen im Hinblick auf ihre Biografie hinterfragt und den Wahrheitsgehalt der Aussagen von IP 08 angezweifelt hat. Dies erklärte sich IP 08 folgendermaßen:

> „Ich glaube, dass P 02 (Berater*in) in seinem ganzen Berufsleben schon so unfassbar schreckliche familiäre Situationen begleiten musste, die ich mir wahrscheinlich mal gar nicht in meinen bösesten Träumen vorstellen kann. Und ich glaube natürlich auch, dass man in seinem Beruf irgendwann eine so große Distanz aufbauen muss, um Familien noch helfen zu können, ohne dass man selber daran irgendwie ein Stück weit kaputt geht.“ (IP 08, 50)

Daran wird zunächst erkennbar, dass IP 08 die von der*dem Berater*in eingenommene Distanz aufgrund der beruflichen Belastung und als Selbstschutz nachvollziehbar fand und diese als Teil des professionellen Handelns der*des Berater*in eingeordnet hat. Dies zeigt, dass IP 08 ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Herausforderungen der Beratungsarbeit hatte, was mitunter auch auf ihre eigene belastete familiäre Situation zurückführbar ist. Gleichzeitig ist jedoch auch anzunehmen, dass diese Distanz der*des Berater*in für IP 08 zu mindestens in manchen Beratungssituationen zu ausgeprägt war und aus ihrer Sicht eine stärkere professionelle Nähe der*des Berater*in nützlich gewesen wäre.

VERTRAUEN

In dem Konzept VERTRAUEN sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten davon erzählen, inwiefern sie sich auf ein angemessenes Vorgehen der Berater*innen verlassen und gegenüber den Berater*innen Vertrauen entgegengebracht haben. So schilderte IP 02 ihr *Vertrauen in die Transparenz der*des Berater*in* folgendermaßen: „Aber dann hab ich gedacht, nein das machst du jetzt nicht (lacht), wäre jetzt ja schon ein bisschen albern, weil wenn jetzt irgendwas wäre, würde ich das ja generell nochmal erfahren, das würde ja nicht an mir vorbeigehen in irgendeiner Form“ (IP 02, 28). Daran wird erkennbar, dass IP 02 zunächst einen inneren Konflikt hatte und in Erwägung gezogen hat, während der Einzelberatung ihres Sohnes an der Tür des Beratungsraums mitzuhören, worüber ihr Sohn und die*der Berater*in sprechen. Dies scheint allerdings nur ein kurzer Impuls gewesen zu sein, da sie diese Überlegung wieder verworfen hat. Nichtsdestotrotz scheint es hier zu mindestens über einen kurzen Zeitraum eine Dilemmatasituation für IP 02 gegeben zu haben, da sie einerseits die Inhalte der Einzelberatungen ihres Sohnes mitbekommen möchte, andererseits das Mithören an der Tür des Beratungsraums für verwerflich hält. Ausschlaggebend war dabei offenbar ihre

Überzeugung, durch die*den Berater*in über neue und für sie relevante Vorkommnisse, die sich innerhalb der Einzelberatung mit ihrem Sohn ereignet haben, zu erfahren. Dies deutet auf ein hohes Maß an Vertrauen gegenüber der*dem Berater*in hin, da IP 02 davon ausgegangen ist, rechtzeitig über für sie relevante Informationen in Kenntnis gesetzt zu werden, ohne selbst aktiv werden zu müssen. Auch IP 03 erläuterte, dass sie den Empfehlungen und Vorgaben der*des Berater*in vertraut hat und zwischen ihr und der*dem Berater*in eine *Übereinstimmung bei der Wichtigkeit der Ratschläge* bestand:

> „Also wenn auf ner auf ner Situation beharrt wird, wie ich damit umzugehen habe, habe ich immer das Gefühl, das ist zum Schutz meines Kindes und das ist wichtig“ (IP 03, 146) [...] „[u]nd dann sind andere Situationen, wo schon gesagt wird, das wäre jetzt wichtig, das mit ihr wirklich zu machen. Und in den Situationen habe ich immer das Gefühl, es ist tatsächlich wichtig“ (IP 03, 148).

Daraus lässt sich ableiten, dass sich IP 03 sehr offen dafür gezeigt hat, die von der*dem Berater*in vorgeschlagenen Methoden hinsichtlich des Umgangs mit dem eigenen Kind umzusetzen. Dies spricht dafür, dass IP 03 auf die Angemessenheit der Ratschläge und Methoden der*des Berater*in vertraut hat, um das Wohl ihres Kindes zu schützen. Zudem deutet das Zitat darauf hin, dass IP 03 eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der*dem Berater*in hatte, da sie den Empfehlungen und Vorgaben der*des Berater*in gefolgt ist und diese insbesondere als Schutzmaßnahme für ihr Kind eingeordnet hat.

TRANSPARENZ

In dem Konzept TRANSPARENZ sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen sie gegenüber den Berater*innen u.a. Informationen und aktuelle Entwicklungen zur Problemsituation transparent gemacht haben. So zeigte z.B. IP 10 gegenüber der*dem Berater*in eine hohe *Transparenz über die Anwalts- und Gerichtsprozesse*. Dies wurde von der Befragten folgendermaßen beschrieben:

> „Also wie gesagt, vieles, eh was dann halt im Gericht gelaufen ist, erzähle ich hier P 41 (Berater*in). Wir sprechen darüber und ehm dass sie dann halt letztendlich, weil ich das gerne möchte, weil sie dann wissen muss, wie sie halt diese Gespräche und so, oder alleine diese Hilfe, die sie mir gibt durch diese Gespräche, nämlich auch, eh wie sagt man so schön, ich komm jetzt nicht drauf, ehm dass sie halt auf jeden Fall weiß, was abgegangen ist, dass sie dann auf dem Laufenden ist und nicht dann halt den alten, eh den Stand vom Jahr hat und ich erzähle ihr, was so neu ist und sie kommt dazwischen nicht klar, was da passiert ist, dann möchte ich, dass sie auf dem laufenden Stand ist, damit sie weiß, um was es genau geht. Weil wenn sie es nicht auf dem Stand ist, kann sie mit mir ja auch die Gespräche dementsprechend nicht führen.“ (IP 10)

Daraus lässt sich ableiten, dass für IP 10 insbesondere die kontinuierliche und regelmäßige Informationsweitergabe an die*den Berater*in von erheblicher Bedeutung war. Dies betrifft laut

der Befragten insbesondere alle notwendigen Informationen zum Verlauf des Gerichtsprozesses, in dem sie sich parallel zur in Anspruch genommenen Beratung befand. Vermutlich setzte IP 10 diese Strategie ein, um effektive Unterstützung durch die*den Berater*in erhalten zu können. Außerdem verweist die stetige Transparenz und die nahezu lückenlose Überlieferung von Informationen auf ein hohes Vertrauensverhältnis zwischen IP 10 und der*dem Berater*in hin. Auch IP 04 hat sich gegenüber der*dem Berater*in transparent verhalten. Sie zeigte sich in der Beratung sehr offen, um von der*dem Berater*in hinsichtlich etwaiger Anschuldigungen und Unterstellungen einen *Freispruch* zu erhalten: „Weil man kann viel Fassade, viel spielen, viel ne, den Kindern auch einreden so und so das ne bla bla bla, das haben wir alles durch. Und darum meinte ich so, ich mach alles mit, macht euch euer eigenes Bild und damit man halt immer sozusagen grünes Licht hatte“ (IP 04, 42). Daran wird deutlich, dass sich IP 04 in der Beratung sehr authentisch gezeigt hat, mit dem Ziel, dass die im Raum stehenden Anschuldigungen und Unterstellungen beseitigt werden können. Zudem zeigte sie eine hohe Mitwirkungsbereitschaft gegenüber der*dem Berater*in, sofern dies dem erhofften Freispruch dienen würde.

8.6.3 Zwiespalt

Als ZWIESPALT wurden Sequenzen kodiert, die die ZERRISSENHEIT sowie die ZWEIFEL der Befragten im Hinblick auf die Beratung sowie die Berater*innen thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

ZERRISSENHEIT

In dem Konzept ZERRISSENHEIT sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Themen und Situationen aus der Beratung berichten, die sie als ambivalent erlebt haben (z.B. Gefühlswahrnehmung und -äußerung, Meinungswahrnehmung und -äußerung, Schuld). Zunächst wird ersichtlich, dass einerseits einige Aussagen der Berater*innen in der Beratung von den Befragten zwar vor allem emotional als schwierig empfunden wurden, andererseits aber auch rational nachvollziehbar waren. Hierzu schilderte IP 08 folgendes Beispiel, dem die*der Berater*in IP 08 damit konfrontierte, weshalb IP 08 überhaupt noch den Handyvertrag der*des Ex-Partnerin (mit-)finanzierte: „Und das wäre dann der Zwiespalt in diesen Beratungen. Das Eine, boah P 02 (Berater*in), sei mal ein bisschen netter zu mir und im Umkehrschluss aber sagen zu müssen, ja ehm (...), das war doch eigentlich ganz richtig, was du da gesagt hast, auch wenn ich das nicht hören wollte“ (IP 08, 62). Dies scheint offenbar für einzelne Befragte schwer aushaltbar gewesen zu sein. Diese Zerrissenheit erschwerte zum Teil das Annehmen und Umsetzen der Aussagen und insbesondere Ratschläge der Berater*innen. Ausschlaggebend für die Zerrissenheit war zudem, dass manche Befragte aufgrund der Aussagen und Ratschläge der Berater*innen ein Gefühl der Überforderung empfunden haben. Dies wurde

von IP 09 vor allem anhand einer als diffus wahrgenommenen Meinungsvielfalt sowie der unzureichenden Klärung von Schuld(-anteilen) deutlich:

> „Also ich hab das dann hingenommen und hab mir gedacht okay, ehm dann ist das wohl in Ordnung, so, weil die Person mir gegenüber muss es ja besser wissen als ich, ehm ich hatte ja von dem ganzen rechtlichen keine Ahnung und dachte mir okay, da wird das wohl so richtig sein und warum sollte ich auch, also sehr beeinflussbar auch und hab das dann einfach hingenommen. Meine Mutter hat es nicht so hingenommen, weswegen ich dann im Nachhinein auch ziemlich zerrissen war von den Meinungen auch. Also auf der einen Seite klar, ich hätte ihn anzeigen können und hätte vielleicht was bewirken können oder vielleicht auch nicht oder zumindest ein Statement eine Grenze setzen können. Auf der anderen Seite, natürlich hätte ich da einem Menschen prinzipiell das Leben zerstört, so. Aber das war glaub ich so ein bisschen der Zwiespalt, in dem ich stand.“ (IP 09, 108)

Daran wird erkennbar, dass die Beratung bei manchen Befragten nur sehr gering dabei unterstützen konnte, die eigenen Erlebnisse und Eindrücke sowie Probleme (z.B. Meinungsvielfalt, Schuldfrage, Mediennutzung) einzuordnen, zu reflektieren und zu klären.

ZWEIFEL

In dem Konzept ZWEIFEL sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung berichten, in denen sie an den Aussagen der Berater*innen sowie ihren eigenen Entscheidungen und Wahrnehmungen gezweifelt haben. So berichtet bspw. IP 03, zwar zum Teil einen Sinn in den Aussagen der Berater*innen erkannt und für pädagogisch wertvoll erachtet zu haben, gleichzeitig aber erhebliche Schwierigkeiten in der Umsetzung im Alltag zu sehen: „Also aus pädagogischer Sicht wertvoll und sinnvoll mit Sicherheit, aber in den Alltag umsetzbar, also für mich schwierig umsetzbar, genau“ (IP 03, 88). Dies deutet darauf hin, dass IP 03 zwar versucht hat, die Absicht der*des Berater*in zu verstehen, aber der Aussage von IP 03 zufolge auf Seiten der*des Berater*in die Umsetzungsschwierigkeiten scheinbar nur unzureichend bedacht worden sind. Zudem zeigt sich, dass IP 09 aufgrund der Aussagen der*des Berater*in in ihren eigenen Entscheidungen verunsichert und unschlüssig war, was das Richtige für sie selbst wäre. Gleichzeitig führten die Aussagen der*des Berater*in auch dazu, dass IP 09 überlegte, Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen und Hilfe aufzusuchen, was auch als Aktivierung zum Handeln durch die*den Berater*in eingeordnet werden kann: „Also da habe ich dann auch wieder daran gezweifelt, ob meine Entscheidungen überhaupt die richtigen sind ehm und ob ich mich vielleicht doch mich wieder ans Jugendamt wenden sollte und irgendwie gucken sollte, wie ich da rauskomme“ (IP 09, 214). Darüber hinaus verdeutlicht auch das folgende Zitat, dass die Aussagen der*des Berater*in teilweise zu Verunsicherung bei einzelnen Befragten geführt haben:

„Unterschiedlich. Also zum einen dachte ich okay, vielleicht stimmt das ja doch nicht, wie ich es eh in Erinnerung habe, dass meine Wahrnehmung vielleicht auch verfälscht war und eh ich mich bewusst zum Opfer gemacht habe irgendwie ehm, also ganz viele Zweifel an der Realität, das ist dann auch ein bisschen ineinander verschwommen.“ (IP 09, 128)

Der innere Zwiespalt von IP 09 wird durch die Wahrnehmungs- und Realitätszweifel erkennbar, die dadurch entstehen, dass aus Sicht der Befragten die*der Berater*in die Wahrnehmung der Wirklichkeit von IP 09 hinterfragt hat.

8.6.4 Vermeidung

Als VERMEIDUNG wurden Sequenzen kodiert, die die VERDRÄNGUNG sowie die ABWENDUNG der Befragten im Hinblick auf die Beratung sowie die Berater*innen thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

VERDRÄNGUNG

In dem Konzept VERDRÄNGUNG sind Sequenzen enthalten, in denen eine Befragte davon erzählt, inwiefern sie bestimmte Aussagen der Berater*innen sowie Themen innerhalb der Beratung eher ausgeblendet hat. Dabei ging es vorrangig um die sexuellen Übergriffe des E-Mannes von IP 08, die Gegenstand der Beratung waren: „Und (...) mir war zu dem Zeitpunkt nicht klar, weil ich natürlich auch immer die Taten meines Ex-Mannes verdrängt habe“ (IP 08, 88). Diese Strategie der *Verdrängung der Taten des E-Mannes* macht deutlich, dass durch die Auseinandersetzung mit den sexuellen Übergriffen des Ex-Mannes das Thema offengelegt wurde und IP 08 scheinbar bewusst geworden ist, dass sie die Taten ihres Ex-Mannes bislang ausgeblendet hat. Dies stellte vermutlich einen Versuch dar, um mit dem Geschehenen umgehen und die Situation bewältigen zu können. Das *nicht wahrhaben wollen* der sexuellen Übergriffe des Ex-Mannes wird zudem in folgender Aussage von IP 08 deutlich: „[S]ondern mir immer einreden, dass das nicht passiert ist, sondern dass das ein großes Missverständnis sein muss und dass es das gar nicht gab“ (IP 08, 88). Daran wird ersichtlich, dass IP 08 vehement versucht hat sich selbst davon zu überzeugen, dass die Taten ihres Ex-Mannes nicht stattgefunden haben und nicht Teil der Realität sind. Möglicherweise deutet dies auch darauf hin, dass sich IP 08 von der Beratung erhofft hat, für ihre Strategie der Verdrängung mehr Verständnis und Anerkennung durch die*den Berater*in zu erhalten. IP 08 begründet die Verdrängung sowie das nicht wahrhaben wollen zudem damit, *Versagensängste* gehabt zu haben: […] ich wollte nicht als Mutter versagen, dass ich es nicht gesehen habe“ (IP 08, 88). Daraus lässt sich ableiten, dass IP 08 sich selbst Vorwürfe gemacht hat, da sie von den sexuellen Übergriffen durch ihren E-Mann zunächst nichts mitbekommen und die Gefahrensituation ihres Kindes

nicht rechtzeitig erkannt hat. Dies scheinen allerdings aus ihrer Sicht ihre Aufgabe und Verantwortung gewesen zu sein, an deren Bewältigung sie sich jedoch gescheitert sieht.

ABWENDUNG

In dem Konzept ABWENDUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten Situationen aus der Beratung schildern, denen sie eher ausgewichen sind. Dazu gehörten laut IP 09 u.a. Situationen, in denen die *Verschlossenheit* gegenüber der*dem Berater*in vor allem dem eigenen Selbstschutz diente: „Aber ich war dann sehr verschlossen, einfach verschlossen und ablehnend eh gegenüber meinem Berater, aber auch einfach nur als Selbstschutz letztendlich“ (IP 09, 180). Mit dieser Strategie beabsichtigte IP 09 vor allem, durch die eigene Anpassung die Situation innerhalb eines gemeinsamen Beratungsgesprächs mit der Mutter möglichst ohne größere Konflikte zu überstehen sowie eine mögliche Eskalation im Nachgang der Beratung im häuslichen Umfeld mit der Mutter zu verhindern. Neben dieser Form der Anpassung an die Situation innerhalb der Beratung und im häuslichen Umfeld vermied IP 09 zudem, ab einem gewissen Zeitpunkt realitätsgetreu auf etwaige Fragen zu antworten: „Also war es irgendwann nicht mehr ganz realitätsgetreu, was ich da auch gesagt habe, einfach aus Unsicherheit, was ich denn jetzt schon wieder an Kopf geworfen bekommen könnte“ (IP 09, 138). Hintergrund waren laut IP 09 ein eigenes Gefühl von *Unsicherheit* sowie die antizipierten möglichen Reaktionen der*des Berater*in, die IP 09 umgehen wollte: „[…] deswegen hab ich da auch ganz groß gelogen, ehm wo ich mir aber auch ganz sicher bin, dass der das gemerkt hat […]“ (IP 09, 174). Zudem zeigte IP 09 auf, dass „[…] ab dem Zeitpunkt, wo es dann nicht mehr ganz ehrlich ablief, hat es ja dann auch keinen Sinn mehr gehabt“ (IP 09, 138). Dies veranschaulicht, dass der Möglichkeit des ehrlichen und authentischen Aussprechens der Wahrheit sowie des offenen Umgangs mit den eigenen Gedanken und Gefühlen innerhalb der Beratung eine besondere Bedeutung zukommt. Zudem beförderte womöglich die zunehmende Unehrlichkeit einzelner Befragter das Hinterfragen und die dadurch verbundene Skepsis der Berater*innen am Wahrheitsgehalt der Aussagen der Befragten. Darüber hinaus beschrieb IP 03 im Umgang mit dem Hauptthema innerhalb der Beratung eine *reduzierte Auseinandersetzung mit den Geschehnissen*, die auf eine Strategie der vermeidenden Abwendung hindeuten:

> „Ich muss ganz ehrlich sagen, ich schieb das ein bisschen vor mir weg, weil eh also zu der Zeit, wo das so hochgekocht ist, habe ich mich sehr doll damit beschäftigt auch und da ging es mir gar nicht gut. Ich bin alleinerziehend, ich arbeite, ich kann mich halt nicht hängen lassen, das geht halt nicht.“ (IP 03, 42)

Dies verweist auf eine gewisse Distanz zu den Geschehnissen sowie das Unterlaufen der Konfrontation einer noch ungeklärten Situation innerhalb der Beratung, die IP 03 aufgrund der verstärkten Auseinandersetzung mit der Thematik – wiederum als eine Form des Selbstschutzes – einnimmt. Ausschlaggebend hierfür scheint laut der befragten Person die weiterhin

erforderliche Bewältigung des Alltags zu sein, der sie sich offenbar aufgrund der aufkommenden Belastung ansonsten kaum gewachsen sehen würde. Darüber hinaus erläuterte IP 10 eher auf der allgemeinen Ebene ihren Umgang mit Situationen aus der Beratung sowie Aussagen und Handlungen der*des Berater*in, die eher weniger hilfreich gewesen sind, folgendermaßen: „Weil alles was nicht hilft, das bringt ja nichts. Also schiebt man das am besten, was nicht hilft, beiseite“ (IP 10, 126). Auch wenn hier kein konkretes Problem oder ein bestimmtes Thema der Beratung von IP 10 benannt werden, lässt sich dennoch eine grundsätzliche Strategie des Umgehens, mit der Absicht, „[…] das, was halt nicht hilft […]“ (IP 10, 124) zu vermeiden, erkennen.

8.6.5 Rechtfertigung

Als RECHTFERTIGUNG wurden Sequenzen kodiert, die das WIDERSETZEN sowie die ÜBERZEUGUNG der Befragten im Hinblick auf die Beratung sowie die Berater*innen thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

WIDERSETZEN

In dem Konzept WIDERSETZEN sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten schildern, inwiefern sie sich entgegen der Äußerungen und Empfehlungen der Berater*innen verhalten haben. So hat bspw. IP 06 gegenüber der*dem Berater*in sehr konkret ihre *Unzufriedenheit* benannt und angemerkt, wenn sie etwas in der Beratung gestört hat: „Ich sag das dann auch. Also ich hab das dann auch gesagt, hab gesagt, dass ich das nicht gut finde oder wie auch immer“ (IP 06, 221). Dies verweist auf eine eher proaktive und konfrontative Strategie im Umgang mit den Äußerungen der*des Berater*in. Zudem schilderte IP 03 eine Situation aus der Beratung, in der sie *aktiv Rückmeldung an die*den Berater*in* hinsichtlich der Äußerung, dass sie offener auf andere Menschen zugehen solle und kühl wirke, gegeben hat: „Also ich habe dann in dem Moment gesagt, das habe ich noch nie, also ich habe das zu ihm gesagt, dass ich noch nie die Rückmeldung von irgendwem bekommen habe, dass ich kühl wirke oder distanziert oder so, weiß ich nicht, habe ich auch gesagt“ (IP 03, 138). Dadurch wird erkennbar, dass IP 03 aktiv mit der Konfrontation der*des Berater*in umgeht und ihren Standpunkt sowie ihre Selbstwahrnehmung gegenüber der*dem Berater*in aktiv verteidigt hat. Zudem lässt sich daraus ableiten, dass sie den Eindruck, den die*der Berater*in von ihr hat, korrigieren wollte. Für IP 10 war es in einer Situation in der Beratung bedeutsam, an der Umsetzung eigener Überzeugungen trotz des Anratens der*des Berater*in festzuhalten. Dies erläuterte IP 10 folgendermaßen:

„[A]uch wenn sie nicht überzeugt ist, ich mache es trotzdem, dass ich dem Anwalt das gebe und der wird dann schon das dann halt nehmen, was dann halt auch benutzbar ist. Weil ein Anwalt kennt sich ja in bestimmten Dingen aus, also sollte er schon das Richtige machen. Auch wenn P 41 (Berater*in) zu mir sagt, ja, sie würde das nicht dem Anwalt geben, dann gebe ich es trotzdem dem Anwalt." (IP 10, 116)

Dies lässt darauf schließen, dass die befragte Person ihre eigene Überzeugung über die Meinung und den Ratschlag der*des Berater*in gestellt und diese auch in die Tat umgesetzt hat. Deutlich wird zudem ein hohes Maß an Vertrauen in die Kompetenzen der*des Anwält*in, bei der*dem die befragte Person auch – im Gegensatz zur*zum Berater*in – die Entscheidung über die Verwendung der überreichten Unterlagen sieht.

ÜBERZEUGUNG

In dem Konzept ÜBERZEUGUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten davon erzählen, wie sie versucht haben, die Berater*innen von ihrer eigenen Meinung, ihrem eigenen Standpunkt sowie ihrer eigenen Wahrnehmung einer Situation zu überzeugen. Für IP 04 waren diese Überzeugungsversuche eine wesentliche Strategie, um mit unterschiedlichen Situationen in der Beratung umzugehen:

„ehm (...) und die halt ja dies und das und jenes und halt permanent irgendwelche Sachen unterstellen, die du aber nicht gemacht hast, dann musst du als Alleinerziehende dich ehm hast, wenn du keine Ahnung von nichts hast, wirklich, aber du musst dich erst mal beweisen, dass du das alles nicht gemacht hast." (IP 04, 66)

Deutlich wird, dass sich IP 04 unter Druck gesetzt gefühlt und den Eindruck hatte, dass sie etwaige *Falschaussagen aus der Welt räumen* und Außenstehende bzw. die*den Berater*in zunächst von ihrer Unschuld überzeugen musste. Dabei spielte für IP 04 die Inanspruchnahme mehrerer, unterschiedlicher Hilfsnagebote (u.a. Familienhilfe, Beratungsstellen) eine besondere Bedeutung, um anderen Menschen zu verdeutlichen, dass die ihr gemachten Misshandlungsvorwürfe nicht der Wahrheit entsprechen: „Ich hab so viel Familienhilfe, Beratungsgespräche dies, das jenes in den letzten Jahren in Gebrauch genommen, alles, was mir angeboten wurde, habe ich auch in, ich hab einfach gesagt okay, ich mach das, damit die Leute halt auch sehen, dass es wirklich nicht so ist" (IP 04, 42). Daran wird ersichtlich, dass IP 04 die Beratung scheinbar vor allem auch dafür genutzt hat, um davon zu überzeugen, dass innerhalb der Familie alles in Ordnung ist und sie sich selbst nichts zu Schulden kommen lassen hat. Für IP 04 scheint es von zentraler Bedeutung gewesen zu sein, dass die*der Berater*in erkennt und bestätigt, dass sie eine gute Mutter ist und ihren Kindern gegenüber nicht gewalttätig war. Eine weitere Situation aus der Beratung wird von IP 09 beschrieben, in der die befragte Person bei sich selbst einen *Rechtfertigungs- und Erklärungsdruck* wahrgenommen hat. Sie beschreibt, dass sie versucht hat, ihre Sicht auf die Situation des sexuellen Übergriffs

gegenüber der*dem Berater*in zu erklären. Trotz dieser Erklärungsversuche hat sich die Befürchtung der Unterstellung einer mangelnden Gegenwehr durch die*den Berater*in bestätigt. Infolgedessen hatte IP 09 rückblickend den Eindruck, ihre Sicht gegenüber der*dem Berater*in nicht vollumfänglich rüberbringen zu können:

> „Ehm wo ich dann auch so ein bisschen versucht hatte zu erklären, ja aber wie hätte ich denn und wie sollte ich denn, aber ich konnte das wohl auch nicht so gut zum Ausdruck bringen, denk ich mal, also da hat sich diese Befürchtung bestätigt." (IP 09, 120)

Daraus lässt sich ableiten, dass IP 09 scheinbar vergebens probiert hat, ihre Sicht und ihre Situation gegenüber der*dem Berater*in zu verdeutlichen und verständlich zu machen, was allerdings aus der Sicht von IP 09 folgendermaßen endete: „Das hatte ich auch versucht klarzumachen, aber es kam nie so an, das war ganz schwierig" (IP 09, 216). Erkennbar wird, dass aus der Sicht der Befragten die Botschaften und Anliegen von IP 09 scheinbar von der*dem Berater*in nicht so erkannt wurden, wie sie von IP 09 beabsichtigt waren. Diese *misslungenen Aufklärungsversuche* haben die Situation in der Beratung erheblich erschwert und führten bei IP 09 zu Frustration über die fehlgeschlagene Kommunikation mit der*dem Berater*in. Bei IP 12 war das *Sammeln von Beweisen als Schutz vor Vorwürfen* mit der Unterstützung der*des Berater*in Teil der Beratung: „Und dass ich zum Beispiel vieles belegen konnte, […], also wurde mir ja Unrecht getan […], also konnte ich es belegen und dadurch, dass ich es belegen kann, werde ich ja wieder in nicht so ein böses Licht gezogen" (IP 12 108). Anlass waren vor allem Vorwürfe hinsichtlich der Erziehung bzw. der Erziehungsunfähigkeit von IP 12 u.a. durch das Jugendamt. Mithilfe der Beweissammlung verfolgte IP 12 mit Unterstützung durch die*den Berater*in das Ziel, insbesondere die Mitarbeitenden des Jugendamtes von ihrer Erziehungsfähigkeit zu überzeugen und etwaige Vorwürfe abzuweisen.

8.6.6 Resignation

Als RESIGNATION wurden Sequenzen kodiert, die die ANPASSUNG sowie die ERDULDUNG der Befragten im Hinblick auf die Beratung sowie die Berater*innen thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

ANPASSUNG

In dem Konzept ANPASSUNG sind Sequenzen enthalten, in denen eine befragte Person von Situationen aus der Beratung erzählt, in denen sie sich den Gegebenheiten sowie den Aussagen und den Handlungsstrategien der Berater*innen angepasst hat. So berichtete IP 09 davon, dass ihr *angepasstes Antwortverhalten* u.a. in folgenden Situationen zum Einsatz kam: „[…] [B]ei der Frage, wie ich mich fühle. Also da war ich mir immer ganz unsicher, okay, wie antworte ich jetzt so, dass es irgendwie passt?" (IP 09, 138). Dies deutet zunächst auf ein

Unsicherheitsgefühl hinsichtlich des Ausdrucks der eigenen emotionalen Befindlichkeit hin. Gründe für diese Anpassung könnten vor allem die Angst vor unangenehmen Bewertungen der eigenen Person durch die*den Berater*in sowie ein unzureichendes Vertrauen zur*zum Berater*in sein. Zudem scheint IP 09 eine angemessene Antwort, die die*den Berater*in zufrieden stellt und keinen Ärger oder unangenehme Reaktionen hervorruft, wichtig gewesen zu sein. Diese hatte offensichtlich Vorrang vor der Benennung der wahren Gefühlslage, die jedoch die Authentizität der Antwort unterstrichen hätte. Darüber hinaus passte sich IP 09 an die*den Berater*in an, da ihr offenbar die *Wirkung auf die*den Berater*in* von hoher Bedeutung gewesen ist:

> „Also, da hatte ich zu dem Zeitpunkt ja auch viel mit meinem äußeren Erscheinungsbild auch und wie ich auf Menschen wirke, zu kämpfen. Wo ich mir dann gedacht hab, okay, meine Gedanken waren immer bei dem Gegenüber, so, und nicht bei mir, weil ich oft gedacht habe okay, gerade wegen dieser Schuldfrage, wenn ich jetzt das und das mache, wie fühlt sich dann Person XY?“ (IP 09, 136)

Daraus lässt sich ableiten, dass sich IP 09 scheinbar aufgrund ihrer starken Selbstzweifel und ihrer Unzufriedenheit mit dem eigenen Selbstbild sowie der Selbstwahrnehmung vermehrt auf die Meinungen und Reaktionen der*des Berater*in konzentriert hat. Daran wird erkennbar, dass IP 09 ihr Selbstwertgefühl – im Hinblick auf die Situationen in der Beratung – größtenteils von der Anerkennung durch die*den Berater*in abhängig gemacht hat. Der Verweis auf die Schuldfrage, die für IP 09 in der Beratung eine herausragende Rolle gespielt hat, lässt darauf schließen, dass sich IP 09 häufig für das Wohlbefinden anderer Menschen in ihrem Umfeld verantwortlich gefühlt hat. Zudem verweist zwar die an sich selbst gerichtete Frage nach der Befindlichkeit anderer Personen auf ein ausgeprägtes Einfühlungsvermögen. Gleichzeitig könnte die übermäßige Fokussierung auf die Befindlichkeit anderer Personen womöglich auch zu einer Überforderung und Minderung der Beachtung eigener Bedürfnisse führen.

ERDULDUNG

In dem Konzept ERDULDUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung erzählen, in denen sie die Aussagen und die Handlungsstrategien der Berater*innen über sich ergehen lassen haben. So äußerte IP 09 im Hinblick auf die als vorwurfsvoll empfundene Aussage der*des Berater*in, dass sie sich nicht gegen die sexuellen Übergriffe gewehrt habe, folgendermaßen:

> „[U]nd weil dann eben dieses, du hast ja nichts dagegen getan, mich so zerrissen hat, dass ich gesagt habe okay, ehm dann sitzt du das lieber aus, so wie damals ehm und wenn dann der Zeitpunkt irgendwie richtig ist, dann gehst du.“ (IP 09, 136)

Daran wird zunächst erkennbar, dass IP 09 in dieser Beratungssituation eine starke innere Zerrissenheit empfunden und sich womöglich für das Nicht-Eingreifen während der sexuellen Übergriffe verantwortlich gefühlt hat. Zudem scheint sie sich in dieser Beratungssituation an die überwältigende Situation des sexuellen Übergriffs zu erinnern. Anstatt aktiv zu handeln hat IP 09 – möglicherweise als Selbstschutz- und Bewältigungsstrategie – vor allem eine Strategie des *Ausharrens* gewählt. Gleichzeitig wird deutlich, dass IP 09 die Situation aktiv verlassen will, wofür sie jedoch einen geeigneten Zeitpunkt abgewartet hat. Gründe hierfür könnten eine strategische Abwägung, Gefühle von Hilflosigkeit und Ohnmacht sowie der Versuch, Risiken und Gefahren zu vermeiden, sein. Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Interview mit IP 12, die aufgrund der belastenden Umstände eine Strategie des *Abschaltens* eingesetzt hat:

> „Also ehm (...) ich denke mir, das wird es bestimmt getan haben, allerdings ist für mich momentan, ich weiß nicht mehr, ob ich überhaupt noch irgendwie im Moment viel umsetzen kann. Umsetzen, weil ich (...) zwar sage, ich höre mir das auch dann an, aber ich weiß nicht, ob ich da im Moment einfach sage (...), das was hier gerade passiert, das kann zu einem weder für das Kind wohl sein, noch kann das für irgendjemand anders gut sein und ich weiß gar nicht, ob ich dann selber dann auch nur noch abschalte.“ (IP 12, 64)

Daraus lässt sich ableiten, dass offenbar die persönliche und familiäre Situation bei IP 12 zu einer als schwerwiegend empfundenen mentalen und emotionalen Überforderung und Erschöpfung geführt hat. Zudem zeichnet sich ab, dass vermutlich infolge dieses Überforderungs- und Erschöpfungszustandes Schwierigkeiten darin bestanden haben, die Tipps, Empfehlungen und Hilfestellungen aus der Beratung auch tatsächlich im Alltag umzusetzen. Zwar hat sich IP 12 die Ratschläge der*des Berater*in angehört, sich aber offenbar zum Teil eher von der Situation abgekoppelt. Des Weiteren betonte IP 12 nochmals die aus ihrer Sicht unangemessene Vorgehensweise u.a. des Jugendamtes im Hinblick auf ihre Kinder. Dies deutet darauf hin, dass IP 12 die Situation insbesondere für ihre Kinder aber auch für sich selbst als äußerst schädlich empfunden hat. Eine ähnliche Situation hat auch IP 06 in der Beratung erlebt, in der sie sich scheinbar von der*dem Berater*in hinsichtlich ihrer emotionalen Befindlichkeit nicht ausreichend gesehen und unverstanden gefühlt hat: „[A]ber das kommt dann schon gar nicht mehr an […] ich fühlte mich so sehr unverstanden, als dass ich die Erklärung wahrscheinlich gar nicht mehr hören wollte“ (IP 06, 221). Dies deutet darauf hin, dass sich IP 06 von der*dem Berater*in im Hinblick auf ihre Bedürfnisse, Gedanken und Gefühle nicht angemessen wahrgenommen und verstanden gefühlt hat. Dies führte bei IP 06 offenbar zu Frustration und zur Abwendung von der*dem Berater*in. Zudem zeigen sich teilweise Barrieren in der Kommunikation zwischen IP 06 und der*dem Berater*in, da sich IP 06 scheinbar zurückgezogen hat und kaum noch offen für die Erklärungen der*des Berater*in war.

8.7 Konsequenzen

Als Konsequenzen werden im Kodierparadigma die Ergebnisse und Resultate bezeichnet, die die auf das Phänomen gerichteten Handlungs- und Interaktionsstrategien nach sich ziehen (Strauss und Corbin 1996, S. 85). In der vorliegenden Arbeit lassen sich als Folgen dieser Handlungs- und Interaktionsstrategien hinsichtlich des Phänomens BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG die folgenden Kategorien als Konsequenzen ausmachen: 1. ENTLASTUNG vs. BELASTUNG, 2. ORIENTIERUNG vs. IRRITATION, 3. SICHERHEIT vs. UNSICHERHEIT, 4. AUFKLÄRUNG vs. DESINFORMATION, 5. FORTSCHRITT vs. STAGNATION, 6. STABILISIERUNG vs. DESTABILISIERUNG sowie 7. BERATUNGSABSCHLUSS vs. BERATUNGSABBRUCH. Es hat sich gezeigt, dass sich die jeweiligen Konsequenzen des Phänomens durch eine Spannweite von sich i.d.R. wiedersprechenden Extremen auszeichnen. So führten die Handlungs- und Interaktionsstrategien der Befragten bspw. entweder zur Stabilisierung oder zur Destabilisierung. Darüber hinaus kamen der Art und Weise des Beratungsendes eine besondere Bedeutung zu. Während einige Handlungs- und Interaktionsstrategien der Befragten zur Folge hatten, dass die Beratung prozesshaft und zwischen Berater*in und Befragten abgestimmt abgeschlossen wurde, führten andere Handlungs- und Interaktionsstrategien zu einem durch die Befragten initiierten und eher plötzlichen, abrupten Abbruch der Beratung. Für einen ersten Überblick sind im Folgenden die Kategorien sowie die Konzepte auf erster Ebene der Konsequenzen tabellarisch abgebildet. Anschließend wird nacheinander auf die Kategorien sowie die Konzepte der Konsequenzen eingegangen.

Tabelle 10: Kategorien und Konzepte auf erster Ebene der Konsequenzen

KONSEQUENZEN	
KATEGORIEN	**KONZEPTE**
ENTLASTUNG vs. BELASTUNG	Entlastung
	Belastung
ORIENTIERUNG vs. IRRITATION	Orientierung
	Irritation
SICHERHEIT vs. UNSICHERHEIT	Sicherheit
	Unsicherheit
AUFKLÄRUNG vs. DESINFORMATION	Aufklärung
	Desinformation
FORTSCHRITT vs. STAGNATION	Fortschritt
	Stagnation
	Stabilisierung

STABILISIERUNG vs. DE-STABILISIERUNG	Destabilisierung
BERATUNGSABSCHLUSS vs. BERATUNGSABBRUCH	Beratungsabschluss
	Beratungsabbruch

8.7.1 Entlastung vs. Belastung

Als ENTLASTUNG vs. BELASTUNG wurden Sequenzen kodiert, die einerseits entlastende Konsequenzen und andererseits belastende Konsequenzen für die Befragten thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

ENTLASTUNG

In dem Konzept ENTLASTUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten berichten, inwiefern sie die Beratung im Allgemeinen bzw. die Konsequenzen ihrer Handlungs- und Interaktionsstrategien im Umgang mit dem Phänomen als entlastend empfunden haben. Insgesamt deuten die Zitate darauf hin, dass sich scheinbar die Lebenssituation bei manchen Befragten vor oder zu Beginn der Beratung insbesondere durch einen hohen Druck auszeichnete, der zu mindestens bei einem Teil der Befragten durch die Beratung gemildert werden konnte. Zunächst hat sich gezeigt, dass insbesondere die Möglichkeit des *Redens* über die eigene problematische und krisenhafte Situation mit einer neutralen und vertrauensvollen Person von den Befragten als entlastend empfunden wurde. Dies wird von IP 12 folgendermaßen beschrieben: „Und deswegen tut es dann einfach gut, mit P 41 (Berater*in Kinderschutzbund) zu sprechen, dadurch, dass sie auch meine Situation komplett kennt“ (IP 12, 22). Dabei scheint es aus Sicht von IP 12 ausschlaggebend zu sein, dass die*der Berater*in ein umfassendes Bild von IP 12 hat und über die persönliche Lebenssituation von IP 12 Bescheid weiß. Auch IP 10 bekräftigt, dass „[…] allein nur auch die Gespräche […]“ (IP 10, 60) und das Reden über die Probleme helfen und zur Entlastung beitragen. Während sich die Entlastung bei IP 12 und IP 10 vor allem auf der persönlichen Ebene zeigen, spiegelt sich das Entlastungserleben bei anderen Befragten auch im Umgang mit anderen Menschen sowie Situationen innerhalb der Familie wieder. Bei IP 05 äußerte sich die Entlastung dadurch, dass „es [in dem Moment] wirklich gut [war] und […] und auch allen geholfen und […] uns wieder runtergeholt und neuen Mut gegeben [hat]“ (IP 05, 210). Darüber hinaus deuten die Aussagen von IP 02 darauf hin, dass die tatkräftige Unterstützung der*des Berater*in im Hinblick auf die nächsten Schritte zur Entlastung geführt haben. Dies wurde von IP 02 wie folgt beschrieben: „Das dann jemand kommt und sagt, kein Problem, ich helfe dir, ich nehme dich an die Hand und wir machen jetzt“ (IP 02, 40). Ähnlich wurde dies laut IP 02 auch von ihrem Sohn erlebt, der im Nachgang der

Beratung ihr gegenüber äußerte, „[…] ja also ich hab ja gedacht es ist alles gut, aber ich fühl mich jetzt richtig eh ja erleichtert und fand ich gut, dass wir da waren und da drüber gesprochen haben“ (IP 02, 42). Zudem wird erkennbar, dass den Erzählungen von IP 06 zufolge das *Weinen als Druckentlastung* fungierte und einen zentralen Stellenwert eingenommen hat, um von der eigenen Lebenssituation entlastet zu werden: „Manchmal habe ich da auch gesessen und hab dreiundvierzig Minuten nur geweint, weil das einfach, weil das ja auch drückt, ne, ist ja klar“ (IP 06, 117). Dies deutet auf ein vertrauensvolles Verhältnis zu der*dem Berater*in hin, da sich IP 06 öffnen und authentisch zeigen konnte, ohne sich verstellen oder Emotionen unterdrücken zu müssen.

BELASTUNG

In dem Konzept BELASTUNG sind Sequenzen enthalten, in denen eine befragte Person berichtet, inwiefern die Beratung im Allgemeinen bzw. die Konsequenzen der Handlungs- und Interaktionsstrategien im Umgang mit dem Phänomen als belastend empfunden wurden. Dabei bezieht sich die befragte Person sowohl auf sich selbst als auch auf das Belastungserleben der Tochter:

> „Genau, geredet darüber hat sie nicht. Aber es war nach zwei, drei Sitzungen nenne ich es jetzt mal so, dass sie ehm sehr ängstlich war, jede Nacht zu mir ins Bett gekommen ist und bei mir geschlafen hat, was sehr untypisch für sie ist und ins Bett gemacht hat auch einmal und also es war schon, es hat sie sehr beschäftigt ja. Also zeitweise war es eh nicht so einfach für sie, das konnte man merken“ (IP 03, 160)

Daraus lässt sich zunächst ableiten, dass allein die *Auseinandersetzung mit dem Thema* im Rahmen der Beratung von der Befragten als sehr belastend wahrgenommen wurde. Dies beobachtete die befragte Person auch bei ihrer Tochter, deren Belastung sich durch das nächtliche Einnässen und das vermehrte Bedürfnis nach Zuneigung und Geborgenheit zur Mutter zeigte. Zudem verdeutlichte IP 03, dass die Bearbeitung der Problematik in der Beratung auch zum *Belastungserleben auf der Elternebene* führte: „Mhh und untereinander, unter uns Eltern eh ist es eher schwieriger geworden, seitdem das Thema so hochgekommen ist […] [a]lso es gab dann solche Situationen, die dann ja eher belastend sind als irgendwie förderlich“ (IP 03, 166). Wenngleich dies keine zentrale Absicht der Beratung war, scheinen derartige Belastungen in Einzelfällen jedoch auch eine nicht vermeidbare Konsequenz der Problembearbeitung zu sein.

8.7.2 Orientierung vs. Irritation

Als ORIENTIERUNG vs. IRRITATION wurden Sequenzen kodiert, die einerseits die orientierungsgebende Funktion der Beratung und andererseits die bei den Befragten entstandenen

Irritationen thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

ORIENTIERUNG

In dem Konzept ORIENTIERUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten schildern, inwiefern bei ihnen die Beratung zur Orientierung hinsichtlich ihrer persönlichen und familiären Lebenssituation geführt hat. Es wird ersichtlich, dass zunächst die *Konkretisierung der nächsten Schritte zur Problembearbeitung* durch die Berater*innen zur Orientierung bei den Befragten geführt haben. Dies beschreibt z.B. IP 02 folgendermaßen:

> „Wie gehts jetzt weiter? Das er mir schon direkt am Telefon sagen konnte, sprechen sie mal mit ihrem Sohn und fragen sie ihn mal, ob das für ihn in Ordnung wäre, mal mit jemandem anders da drüber zu sprechen. Und eh, ich weiß jetzt nicht mehr im Einzelnen was er genau gesagt hat, aber das er genau mir praktisch eh, er hat mir nicht genau gesagt, was ich sagen soll, aber (...) ja, wie soll man sagen, mir so ein bisschen was an die Hand gegeben hat, wie ich jetzt das Gespräch mit meinem Sohn eröffne beziehungsweise ja ihm dann halt auch erkläre, worum es geht. Wie gesagt, ich weiß jetzt nicht mehr genau den Wortlaut. Aber ich weiß halt noch aus dem Telefonat, dass er ja mir ja so nen Fahrplan gegeben hat, dass ich mich dann auch gut aufgehoben gefühlt habe, so wir machen jetzt das und das und das so von wegen so ne bestimmte, so nen Ablaufplan, ich weiß nicht, wie ich das sagen soll, aber so nen, jetzt weiß ich was wir als nächstes machen. Das wenn man so im Raum schwebt und sagt, oh, es ist was Schlimmes passiert, ich weiß jetzt gar nicht was machen wir jetzt?“ (IP 02, 40)

Darüber hinaus kam der Schärfung der Problemsituation eine besondere Bedeutung zu, was IP 09 folgendermaßen beschreibt:

> „Ehm das habe ich dann irgendwann auch akzeptiert und konnte dann somit auch diesen Konflikt zwischen okay, wer ist jetzt eigentlich Schuld an dieser Familiendynamik, ehm dass ich dann gesagt habe, gut, es geht nicht um Schuld, sondern es geht eigentlich ganz vorrangig darum, wie gehen wir damit um und wie können wir diese Situation verbessern, ja“ (IP 09, 272)

Daran wird deutlich, dass sich die orientierende Funktion der Beratung bei IP 09 u.a. darin zeigte, dass sich der Fokus *von der Schuldfrage zum Schuldumgang* verschob. Weitere Aussagen der Befragten weisen zudem darauf hin, dass die Beratung bei manchen Befragten dazu beigetragen hat oder sogar notwendig war, um herauszufinden, was richtig oder falsch ist: „Aber im Endeffekt glaube ich, was diesen Punkt angeht, brauchte ich das auch in dem Moment so, weil ich überhaupt gar nicht wusste, was grade richtig und was falsch ist, ja“ (IP 08, 72). Des Weiteren wurde aus der Sicht von IP 03 eine *Einschätzung zur Dringlichkeit* hinsichtlich bestimmter Situationen durch die*den Berater*in abgegeben: „Aber schon auch in manchen Situationen und auf manche Situationen bezogen (...) ne Dringlichkeit empfohlen wird, wie man mit manchen Situationen umgeht oder weiter, wie man manche Themen weiter

bearbeitet“ (IP 03, 144). Es lässt sich außerdem erkennen, dass manche Befragte durch die Beratung einen *Perspektivwechsel* vorgenommen und z.B. das Verhalten ihres Kindes anders eingeordnet und bewertet haben, was in der Folge zu einem konstruktiveren Umgang mit dem jeweiligen Kind geführt hat. Von IP 03 wird dies folgendermaßen beschrieben:

> „Die, gehört habe ich die in meiner Ausbildung auch schon, aber ich hatte das, also ich hab das irgendwie nie verbunden mit meinem eigenen Kind und das hat bei uns tatsächlich ein bisschen was verändert. Also genau in Bezug auf P 18 (Tochter von IP 03). Und in Bezug auf P 17 (Tochter von IP 03) ehm, (...) also als ich das gehört habe, dass eh diese Sachen im Kindergarten vorgefallen sind, war ich tendenziell erst mal zu ihr zu sagen, das geht nicht und das macht man nicht. Und dann hatte P 19 (Berater*in) mir, P 19 (Berater*in) mir nochmal gesagt, dass es wahrscheinlich eher ein Hilfeschrei ist und dass sie noch Unterstützung braucht und ganz viel Empathie und Einfühlungsvermögen braucht und das war für mich auf jeden Fall auch noch mal da, dann hab ichs ganz anders gesehen. Für mich war es so mega doof, dass wir jetzt diesen Konflikt im Kindergarten haben, dass andere Eltern uns meiden und andere Kinder mein Kind meiden. Und das finde ich doof von meinem Kind, so dieser Gedanke und ehm sehe ich jetzt mittlerweile ganz anders. Also ich denke einfach, dass es ein Hilfeschrei war, genau, das hat sich dadurch total verändert“ (IP 03, 112)

IRRITATION

In dem Konzept IRRITATION sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung berichten, die sie als irritierend erlebt haben. Daran lässt sich insbesondere erkennen, dass laut mancher Befragter die Aussagen und Handlungen der Berater*innen zum Teil zu Ambivalenzgefühlen geführt haben. Dies lag scheinbar u.a. darin begründet, dass es aus Sicht der Befragten bei manchen Aussagen und Handlungen der Berater*innen an Beständigkeit und Berechenbarkeit mangelte. IP 08 erlebte u.a. eine *Irritation in einem Telefonat*: „[E]hm (...) und das war ja auch das, warum ich das Telefonat im Nachhinein, nachdem P 07 (Sohn von IP 08) sich offenbart hat, so ambivalent dazu angefühlt hat“ (IP 08, 74). Hierbei wird deutlich, dass für manche Befragte die Aussagen und Handlungen der Berater*innen unerklärbar und die Reaktion der*des Berater*in nicht nachvollziehbar waren. Auch IP 06 schilderte eine Situation aus der Beratung, die bei ihr zu Unverständnis geführt hat:

> „Naja, in dem Moment, ne, wenn er dann gesagt hat, so so nach dem Motto ehm, ja, wie soll ich das sagen, ich soll mal nen Gang runterfahren und ich soll das nicht so mir nicht so zu Herzen nehmen und der meint mich gar nicht und dieses alles, da fühlte ich mich so unverstanden. Er hatte Recht mit dem, was er sagt, aber ich fühlte mich einfach total unverstanden. Das wirkte wie, stell dich nicht so an, da musst du jetzt durch, du hast ihn jetzt angenommen und so. Er hat Recht, total, und das ist das für den Moment habe ich gedacht puhh, was soll das? Und langfristig war das gut. Also da war wieder das dann andersrum eigentlich, ne. In dem Moment fühlte ich mich manchmal schon wirklich einfach unverstanden und habe gedacht, hä? Also, das kann ja nicht so, ich kann das ja nicht so sehr falsch sehen und dann immer wieder und alles so. Im Endeffekt hatte er schon Recht, aber für den Moment habe ich gedacht, puhh, finde ich nicht so gut.“ (IP 06, 219)

Bei einzelnen Befragten kam es außerdem aufgrund unterschiedlicher Ansichten und Meinungen u.a. hinsichtlich der Bewertung des Verhaltens anderer Familienmitglieder sowie der Schuldthematik zu Irritationen. So erlebten einzelne Befragte vor allem dann Irritationen, als eine *diffuse Meinungsvielfalt* auf sie einströmte sowie ihre eigene Rolle und Position von Unklarheit geprägt war und es scheinbar zu keiner Vereinheitlichung und Auflösung der erlebten Ambivalenz kam. IP 09 äußert sich hierzu folgendermaßen:

> „[D]ann immer bei den Gesprächen ne Meinung zu hören, meine eigene Meinung zu haben, die Meinung meiner Mutter, die Meinung von der Gesellschaft, also es war schlimm, weil es wurde nie zu ner, es kam nicht zu einer einheitlichen Meinung und auch nicht zu einer einheitlichen Entscheidung ganz oft, also, das fand ich, fand ich schwierig, ja.“ (IP 09, 216)

> „Das war dann auch ein bisschen verwirrend, weil ich dann nie wusste okay, welche Seite nehme ich jetzt ein? Ehm, bin ich in der Mitte? Bin ich das Opfer? Bin ich Täter? Das war schwierig auch ehm für mich zu definieren zu dem Zeitpunkt, also sowohl das eine als auch das andere“ (IP 09, 120)

Andere Zitate verdeutlichen zudem, dass manche Befragte, die z.B. durch das Jugendamt zur Beratung geschickt wurden und der Beratung gegenüber zum Teil eher abgeneigt waren, offenbar aufgrund ihrer belastenden und emotional schwierigen Lebenssituation den Anweisungen und Vorgaben der Berater*innen folgten, auch wenn sie innerlichen Widerstand empfunden haben: „Ehm in dem Moment (...), hab ich gesagt, P 02 (Berater*in) sie sind n Arsch und ich will hier eigentlich gar nicht mehr hin. Aber ich muss hier hin, weil das Jugendamt will, dass ich hier hingehe […] und unterm Strich war es auch genau das Richtige“ (IP 08, 140).

8.7.3 Sicherheit vs. Unsicherheit

Als SICHERHEIT vs. UNSICHERHEIT wurden Sequenzen kodiert, die einerseits die sicherheitsgebende Funktion der Beratung und andererseits die für die Befragten entstandene Unsicherheit thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

SICHERHEIT

In dem Konzept SICHERHEIT sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten davon berichten, inwiefern ihnen die Beratung Sicherheit im Hinblick auf ihre persönliche und familiäre Lebenssituation gegeben hat. Anhand der Zitate wird deutlich, dass zunächst die Berater*innen einem Großteil der Befragten dadurch Sicherheit vermitteln konnten, indem sie die *Richtigkeit des Handelns* sowie des Umgangs mit einem Problem oder einer Situation im Allgemeinen bestätigten. Dies beschreibt u.a. IP 12 folgendermaßen: „Also ich meine, bei mir ist es ja

so, dass ich ja dadurch, P 41 (Berater*in Kinderschutzbund) sagt, dass ich nicht alles falsch mache, sondern dass ich schon alles richtig mache“ (IP 12, 126). Ähnlich schildert dies IP 02, die „[…] aus der Beratung mitgenommen [hat] […], wie man mit solchen Situationen dann umgeht“ (IP 02, 68). Ein aus der Beratung resultierendes Sicherheitsgefühl zeigte sich auch bei IP 02 im Hinblick auf den *Umgang mit dem Erlebten des Sohnes*: „Ja genau, weil ich halt echt unsicher war, […] soll ich jetzt überhaupt mit ihm da drüber sprechen oder mache ich das dann nur noch schlimmer? […] [A]lso diese Unsicherheit, dass mir das genommen wurde“ (IP 02, 42). Auch wenn einzelne Befragte zwar nicht direkt einen Zuwachs an Sicherheit benannt haben, lässt sich dennoch erkennen, dass zu mindestens die vorhandene Unsicherheit durch die Beratung reduziert wurde: „Oder ist das, wie auch immer, also diese Unsicherheit das mir das genommen wurde“ (IP 02, 42).

Außerdem wird erkennbar, dass manche Befragte auch Sicherheit erlangt haben, indem die Berater*innen die Bewertung der aktuellen oder vergangenen Situation innerhalb der Familie bzw. konkret den Umgang mit den Kindern als angemessen eingeordnet sowie das *Handeln und den Einsatz für die Kinder bestätigt* haben. Dies wird z.B. von IP 12 folgendermaßen beschrieben:

> „Und es ist ja dann auch, dass ich das P 41 (Berater*in Kinderschutzbund) erzählt habe, und sie hat auch gemeint, dass man alleine da schon sieht, dass ich mich für meine Tochter eingesetzt habe. Das ich alles, egal was da gewesen ist, dass ich dahin gegangen bin, so viel gewesen bin, den Mann angezeigt habe. Und dass ich dann mit den Kindern ein Leben aufgebaut habe in O 39, obwohl ich ja alleine war. Dass ich eine Umschulung noch einmal gemacht habe, weil ich einfach zeigen wollte, Mensch, es ist schöner zu arbeiten, als dass man nur vom Amt lebt oder so, macht was aus eurem Leben, habe ich noch einmal eine Umschulung gemacht […] Ja, aber P 41 (Berater*in Kinderschutzbund) hat halt wirklich gesagt, dass ich das wirklich alles toll gemacht habe“ (IP 12, 78)

Anhand mancher Aussagen der Befragten wird außerdem deutlich, dass die Befragten durch die Beratung über mehr *Standhaftigkeit und Meinungssicherheit* verfügen: „[…] Ich bin da sehr, sehr stark drin, meine Meinung zu vertreten, […] ehm da auch standhaft zu bleiben. […] in dem Moment war es natürlich voll kacke, aber jetzt ist, jetzt nachhaltig gesehen […] war schon ganz gut“ (IP 09, 218). Ähnlich berichtete IP 13 davon, dass die Beratung zur *Stärkung des Selbstbewusstseins* beigetragen hat: „Also ich habe mir viel mehr Selbstbewusstsein entwickelt“ (IP 13, 90). Aus der Sicht von IP 08 scheint der sicherheitsgebende Aspekt der Beratung gerade auch vor allem für die Zielgruppe, die i.d.R. die Beratung beim Kinderschutzbund bzw. beim Kinderschutz-Zentrum in Anspruch nimmt, von hoher Bedeutung zu sein: „Genau, weil Kinder oder auch Erwachsene, die dahin kommen, die haben‘s vielleicht zu Hause gar nicht so sicher. Und die brauchen das dann halt da, um sich öffnen zu können“ (IP 08, 116).

UNSICHERHEIT

In dem Konzept UNSICHERHEIT sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten berichten, in welchen Situationen sie im Kontext der Beratung Unsicherheit empfunden haben. Dies wird in einzelnen Zitaten vor allem dann deutlich, wenn die Befragten von den ersten Kontakten zur Beratungsstelle berichten und ihre aktuell überfordernde Situation sowie *Unsicherheit benennen*: „[…] Also was noch so am prägnantesten war […], war eigentlich beim ersten Kontakt, als ich mit P 02 (Berater*in) telefoniert habe und erstmal die Situation an sich geschildert habe und gefragt habe, ist der, ich weiß jetzt gar nicht was ich jetzt machen soll“ (IP 02, 40). Aus einem Zitat von IP 09 lässt sich ableiten, dass die Aussage der*des Berater*in zu einer hohen Verwirrung und Verunsicherung geführt hat. Dies hatte u.a. zur Folge, dass einzelne Befragte selbst an der eigenen Wahrnehmung z.B. hinsichtlich der Tatsache der sexuellen Übergriffe gezweifelt haben:

> „Ehm zum anderen bei du kannst ja nichts dafür, ja schon irgendwie, aber ich kann wohl was dafür, also dass ist dann so ein bisschen mit eingeflossen von dem du bist ja irgendwo auch Mittäter, dass man dann gesagt hat, dann konnte man das nicht so ganz annehmen, dass man vielleicht doch das Opfer ist, wenn davor von Mittäter oder du hast ja nichts getan […] Und ich wollte dagegen auch nichts sagen, weil ich dann dachte okay, wie kommt das denn jetzt rüber? Also sehr viel Unsicherheit war da auch ehm im Laufe der Zeit bei der Beratung auch mit im Spiel, ja.“ (IP 09, 136)

8.7.4 Aufklärung vs. Desinformation

Als AUFKLÄRUNG vs. DESINFORMATION wurden Sequenzen kodiert, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung berichten, die einerseits die Klärung von Fragen und Problemen und andererseits die unzureichende oder fehlende Beantwortung von Fragen und Bearbeitung von Problemen thematisieren. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

AUFKLÄRUNG

In dem Konzept AUFKLÄRUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten erläutern, inwiefern aus ihrer Sicht die Beratung zur Klärung offener Fragen und Probleme beigetragen hat. Im Hinblick auf die *Beantwortung von Fragen* äußerte IP 11 zunächst, dass diese „[…] ganz gut beantwortet [wurden]“ (IP 11, 62). Hier scheint es eine aus Sicht der*des Befragten zufriedenstellende Klärung von Fragen innerhalb der Beratung gegeben zu haben. IP 03 berichtet über die Beratung mit ihrer Tochter, dass diese *Erklärungen zu angemessenem und unangemessenem Verhalten* beinhaltete. So wurde sie u.a. darüber aufgeklärt, „[…] wie man sich verhält und wie man sich nicht verhält und wie man mit manchen Situationen umgeht“ (IP 03, 34). Zudem war Bestandteil der Beratung zu klären, welche „[…] Sachen gemacht werden dürfen und was nicht gemacht werden darf“ (IP 03, 68). Diese Aufklärungen durch die*den

Berater*in hatte eine klare Orientierung für IP 03 und ihre Tochter zur Folge. In ähnlicher Weise hat auch IP 11 von dem Fachwissen der*des Berater*in profitiert, da dieses in die Aufklärung über und die Bewertung der „Kindeswohlgefährdungspunkte“ (IP 11, 128) einbezogen wurde: „[I]ch hab jetzt auch den Antrag auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, da habe ich jetzt so einen Entwurf fertig gemacht, den habe ich jetzt P 41 (Berater*in Kinderschutzbund) jetzt geschickt, mit der Bitte einmal drüber zu fliegen bezüglich der Kindeswohlgefährdungspunkte, ob die von ihrer Seite her ausreichend beschrieben wurden“ (IP 11, 128). Durch diesen *Rückgriff auf das Wissen der*des Berater*in* konnte sich IP 11 im Zuge der nächsten Schritte, die auf die Erlangung des Aufenthaltsbestimmungsrechts abzielten, auf die Einschätzung der *des Berater*in stützen. In Bezug auf einen anstehenden Gerichtstermin erhielt auch IP 08 klärende Informationen von der*dem Berater*in:

> „Und ehm P 02 (Berater*in) mir da auch sehr zuversichtlich entgegengetreten ist und mir da auch tatsächlich einen sehr guten Fahrplan geben konnte und mir auch erklären konnte, was passiert. Dass das Jugendamt anwesend sein wird, das eine Ergänzungspflegschaft zu mir nach Hause kommen wird, die sich mit den Kindern unterhält und was bei Gericht passiert, wie ein Gerichtssaal aufgebaut wird und auch was seine Funktion ist, dass er im Vorfeld halt mit P 12 (Mitarbeiter Jugendamt) vom Jugendamt telefoniert, dass er selber nicht anwesend sein wird […]“ (IP 08, 78)

Diese Sachinformationen über den *Ablauf des Gerichtsprozesses* sowie den Aufbau der Örtlichkeiten eines Gerichts scheinen für die*den Befragte*n von hoher Bedeutung gewesen zu sein, da durch diese Aufklärung durch die*den Berater*in die vorhandenen Unklarheiten beseitigt werden konnten. Die*der Berater*in übernahm dabei offensichtlich eine Rolle als Informationsträger*in und benennt zudem, wo seine Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Gerichtsprozess enden.

DESINFORMATION

In dem Konzept DESINFORMATION sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten erläutern, inwiefern ihnen Informationen zu bestimmten Fragen und Problemen in der Beratung gefehlt haben. Kennzeichnend für die Konzepte in dieser Kategorie ist, dass manche Befragte auch nach Beendigung der Beratung *offen gebliebene Fragen* hatten. So fand laut IP 08 *keine Beantwortung offener Fragen* statt, da sie keine Informationen zum Ablauf des Stellens einer Strafanzeige bei der Polizei erhalten hat: „Genau, und ehm (...) diese Frage wurde mir in dem Sinne so nicht beantwortet […]“ (IP 08, 48). Durch das Verbleiben in Ungewissheit sowie die Nicht-Beantwortung der Fragen, mit denen sich IP 08 konfrontiert gesehen hat, kam es bei IP 08 zu viel Unklarheit und Überforderung, die scheinbar letztlich nicht durch die Beratung gelöst werden konnten. Auch für IP 09 gab es *offen gebliebene Fragen nach dem Beratungsprozess*, da ihrer Ansicht nach in der Beratung eher weniger ihre eigenen Anliegen berücksichtigt wurden, sondern vielmehr durch die*den Berater*in ein Schwerpunkt auf die Bearbeitung der

Familiendynamik gelegt wurde: „Ehm, ich kann es mir bis heute nicht wirklich erklären“ (IP 09, 104). Während es bei den soeben genannten Beispielen insbesondere um das Fehlen von Informationen ging, kam es in weiteren Situationen in der Beratung auch zu einseitigen Informationen: „So, und das waren erst mal nur so ne einseitige Information. Das war ganz schwierig, dann danach auch“ (IP 09, 224). Dies deutet darauf hin, dass aus Sicht der*des Befragten vollumfänglichere Informationen hilfreich gewesen wären, um eine *nachhaltige und verständnisvolle Sichtweise* für die familiäre Situation aufbauen zu können. Ein weiterer Aspekt, bei dem IP 07 die Aussagen der*des Berater*in als unzureichend informativ empfunden hat, bezog sich auf das *Unverständnis der Beratungsmethoden*:

> „Also es war, manchmal hab ich seine Therapiemethoden nicht ganz verstanden. Das war einmal so, da war ich da alleine und dann hab ich im Grunde die ganze Zeit nur mit ihm, mit so einer Plastikarmbrust geschossen. Also, da wusste ich nicht so richtig was das bringen sollte […] [i]ch hätte gern den Effekt gewusst, was das, was es überhaupt bringt.“ (IP 07, 215-217)

Deutlich wird, dass im Hinblick auf die im Zitat geschilderte Situation aus der Beratung der Aufklärung über den Sinn und Zweck sowie die möglichen Effekte von verwendeten Methoden und Vorgehensweisen in der Beratung eine hohe Bedeutung zukommt.

8.7.5 Fortschritt vs. Stagnation

Als FORTSCHRITT vs. STAGNATION wurden Sequenzen kodiert, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung berichten, die sie einerseits hinsichtlich ihres Problems vorangebracht, einen Lernprozess hervorgerufen oder eine persönliche Weiterentwicklung ermöglicht haben. Andererseits wurden Situationen aus der Beratung geschildert, die eher als hemmend empfunden wurden. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

FORTSCHRITT

In dem Konzept FORTSCHRITT sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten erläutern, inwiefern sie die Beratung weitergebracht hat. Zunächst ist erwähnenswert, dass sich die persönlichen und familiären Veränderungen bei manchen Befragten zum Teil erst nach einer gewissen Zeit eingestellt haben bzw. erst einige Zeit später und nach Beendigung der Beratung von den Befragten bewusst wahrgenommen wurden: „Mhh, also aktiv in diesen drei Monaten recht wenig. Ehm aber so auf die Zeit bis heute bezogen recht viel“ (IP 09, 262). Mit dieser *zeitversetzten Wahrnehmung der Veränderungen* ist auch die *zeitversetzte Wahrnehmung des Sinns der Beratung* eng verbunden. So schilderte z.B. IP 08, dass es zwar herausfordernd war, mit ihren Problemen konfrontiert zu werden, letztendlich allerdings die Aussagen der*des Berater*in ihre Richtigkeit hatten: „[U]nd im Umkehrschluss aber sagen zu müssen, ja ehm

(...), das war doch eigentlich ganz richtig, was du da gesagt hast, auch wenn ich das nicht hören wollte“ (IP 08, 62). Ähnlich formuliert dies IP 09 zu der Frage, wie zufrieden sie rückblickend auf einer Skala von 1-10 insgesamt mit der Beratung ist: „[…] ja, ehm, würde ich sagen eine sechs. Also, es klingt eigentlich viel niedriger, so von dem was ich erzählt habe, aber ehm im Nachhinein habe ich da ja auch viel draus gezogen“ (IP 09, 142). Zudem scheint das *Sprechen über die eigene Biografie*, was einen zentralen Stellenwert in der Beratung eingenommen hat, für einzelne Befragte zunächst mit Schwierigkeiten verbunden gewesen zu sein:

> „[A]nfangs nicht gut, weil man erzählt einer wildfremden Person seine Probleme, man erzählt, was gewesen sein soll, man erzählt, man macht sich ja eigentlich komplett nackig. Das, ich sag mal heutzutage denke ich da anders drüber, weil man halt die Erfahrung jetzt gesammelt hat, aber am Anfang war das doch schon schwierig“ (IP 04, 68).

Es lässt sich erkennen, dass das Erzählen der eigenen persönlichen und familiären Hintergründe und Probleme zwar zu Beginn der Beratung eine Hürde dargestellt hat. Durch das wiederholte Erzählen der eigenen Erfahrungen sowie die Schilderung der biografischen Hintergründe stellte sich jedoch bei manchen Befragten im Laufe des Beratungsprozesses ein gewisses Maß an Vertrauen gegenüber den Berater*innen ein. Mit zunehmender Erfahrung scheint dieses Vertrauen das Erzählen zu vereinfachen. Darüber hinaus berichteten die Befragten von unterschiedlichen inhaltsbezogenen Fortschritten, die sie auf die in Anspruch genommene Beratung zurückführen. So äußerte z.B. IP 06 „[…] dass wir uns besser absprechen und dass wir versuchen, uns einiger zu sein […]“ (IP 06, 231). Durch diese engere Abstimmung untereinander haben sich laut IP 06 das Ausspielen der Eltern durch die Kinder reduziert sowie das Konfliktpotenzial innerhalb der Familie gemildert. Im Hinblick auf das Thema Konflikte berichtete auch IP 13, dass sich die Streitkultur in der Familie verändert hat und ihr die positive Seite von Konflikten bewusster geworden ist:

> „[…] [M]an hat eben halt auch gelernt, auch mal sich zu streiten, was sonst irgendwie Tabu war. Also wo man gesagt hat, nee, lieber nicht, man geht alles aus dem Weg, man macht das lieber so, wie der eine das haben will, damit bloß kein Streit entsteht, aber man hat es einfach mal gelernt, dass Streit auch mal was Gesundes sein kann.“ (IP 13, 90)

Ein weiterer Fortschritt, der durch die Beratung ausgelöst wurde, ist die *Stärkung des Selbstwertgefühls*: „Ja, man ist selbstbewusster geworden“ (IP 04, 148). Auch IP 08 hat bei sich selbst beobachtet, dass durch die Beratung eine *Festigung der eigenen Position* stattgefunden hat, die von der befragten Person folgendermaßen beschrieben wird: „Aber mittlerweile bin ich auch einfach ne andere Frau, ich bin an vielen Dingen einfach gewachsen und emotional stabiler, als ich das noch vor zwei Jahren gewesen bin.“ (IP 08, 144). Anhand dieser Aussage werden vor allem die persönliche Weiterentwicklung und Stabilisierung auf der emotionalen

Ebene deutlich. Zudem hat laut IP 03 die Beratung zu einem Perspektivwechsel geführt, der insbesondere mehr *Verständnis und Empathie für das Verhalten des Kindes* hervorgerufen hat:

> „Genau, mein Gefühl zu dieser Situation oder diesen Situationen, die im Kindergarten stattgefunden haben, eh P 17 (Tochter von IP 03) gegenüber sind ganz anders. Also es ist jetzt nicht mehr so, dass ich denke oh Mann, was macht die da für nen Scheiss, sondern das ich denke, scheiße, was, […] was ist da, was steckt dahinter? Das ich mir eher Sorgen mache und nicht irgendwie diesen, ach die hat jetzt Blödsinn gemacht Gedanken habe, genau, diesen diese Perspektive noch mal ganz anders (...)“ (IP 03, 156)

Als weitere Erkenntnis aus der Beratung führte IP 09 an, dass „[…] dieses Verdrängen von Emotionen oder von Geschehenen, dass das nicht viel Sinn hat, das habe ich da auch gelernt und das nehme ich auch bis heute noch mit“ (IP 09, 262). Somit scheint die Beratung auch einerseits hinsichtlich der eigenen Gefühlswahrnehmung und -äußerung sowie andererseits in Bezug auf das Verdrängen von Gefühlen einen für manche Befragte fortschrittlichen Beitrag geleistet zu haben. Schlussendlich scheint einzelnen Befragten jedoch auch durch die Beratung bewusst geworden zu sein, dass nicht immer ein Fortschritt hinsichtlich der persönlichen und familiären Situation möglich ist. IP 13 erläuterte, dass in diesen Fällen dem Herausarbeiten des Positiven eine hohe Bedeutung zukommt: „Ja, also die ganze Familiensituation und so, wie es ist, also manche Dinge kommt man einfach nicht weiter, aber man muss einfach das Beste draus machen für sich selber. Das habe ich gelernt.“ (IP 13, 98).

STAGNATION

In dem Konzept STAGNATION sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten erläutern, inwiefern die Beratung zu einem Stillstand hinsichtlich des eigenen Vorankommens geführt hat. Anhand der Zitate wurde zunächst insgesamt deutlich, dass es sich dabei aus der Sicht einzelner Befragter sowohl um ein Ausbleiben von Veränderungen und Weiterentwicklungen handelte als auch um einen Mangel an langfristigen Verbesserungen der persönlichen und familiären Situation insbesondere im Nachgang der Beratung. Zwar „[…] war es [in dem Moment] wirklich gut und hat uns auch allen geholfen und hat uns wieder runtergeholt und neuen Mut gegeben, aber im Endeffekt war das eh, ja, für den Moment“ (IP 05, 210). Angesichts dieser Aussage scheint die Beratung lediglich im gegenwärtigen Moment des Beratungsprozesses und nur kurzfristig eine hilfreiche und positive Auswirkung auf die familiäre Situation gezeigt zu haben. In diesem Zusammenhang äußern die Befragten *Zweifel am Passungsgrad der Beratung zum Problem*: „[D]ass dies […] vielleicht auch an uns liegen [mag] oder dass es doch nicht das Richtige war, um da um da anzukommen in dem Kopf“ (IP 05, 213). Darüber hinaus erläuterte IP 09, inwiefern ihr die als vorwurfsvoll empfundene Aussage der*des Berater*in der mangelnden Gegenwehr „[…] dann so ne Tür […] von neuen Schuldgefühlen [geöffnet hat], die ich nicht gebraucht hätte“ (IP 09, 252). Diese Eröffnung neuer Schuldgefühle

hinderte die befragte Person daran, in der Beratung mit ihren ursprünglich angebrachten Anliegen voranzukommen und führte vielmehr zu einer Stagnation.

8.7.6 Stabilisierung vs. Destabilisierung

Als STABILISIERUNG vs. DESTABILISIERUNG wurden Sequenzen kodiert, in denen die Befragten von Situationen aus der Beratung berichten, in denen sie zum einen stabilitätsfördernde und zum anderen stabilitätshemmende Erfahrungen gemacht haben. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

STABILISIERUNG

In dem Konzept STABILISIERUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten erläutern, inwiefern sie durch die Berater*innen in einer i.d.R. krisenhaften und belastenden Situation stabilitätsgebende Impulse erhalten haben und bestärkt wurden. So schilderte z.B. IP 11 als wesentliche Veränderungen, die sich aufgrund der Beratung ergeben haben, „[…] dass es den Kindern besser geht, es mir besser geht, dass wir uns juristisch besser aufgestellt haben“ (IP 11, 114). Daran wird deutlich, dass sich die durch die Beratung eingetretene Stabilität vor allem durch eine *Verbesserung der emotionalen und persönlichen Befindlichkeit* der Familienmitglieder sowie die *Bestärkung hinsichtlich der juristischen Angelegenheiten* auszeichnete. Zu den stabilisierenden Faktoren der Beratung gehörte darüber hinaus ein *Ausdruck der Würdigung und Anerkennung* durch die*den Berater*in von IP 12: „Oder wie, dass ich das jetzt alles so und das hat P 41 (Berater*in Kinderschutzbund) gesagt, darauf kann ich stolz sein, was ich alles geschafft habe […]“ (IP 12, 76). Zudem berichtete IP 12 von einer Situation aus der Beratung, in der die*der Berater*in versucht hat, trotz der anhaltenden Belastungen aufgrund der Wegnahme der Kinder durch das Jugendamt das *Durchhaltevermögen* von IP 12 zu stärken oder zu mindestens aufrechtzuerhalten:

> „Naja, also zu dem einen, dass ich halt trotz allem nicht aufgebe und wie man ja sieht, egal wie weit ich jetzt am Boden bin, trotzdem für meine Kinder, obwohl es wahrscheinlich eigentlich gar keinen Sinn mehr macht, trotzdem versuche ich zu kämpfen und versuche trotzdem nicht aufzugeben und ich einfach merke, mir fehlen meine Kinder immer mehr (weinend).“ (IP 12, 102)

DESTABILISIERUNG

In dem Konzept DESTABILISIERUNG sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten erläutern, welche Situationen aus der Beratung bei ihnen einen geschwächten und labilen Zustand hinterlassen haben. So legte bspw. IP 08 ihre *Erschütterung durch ein Telefonat* mit der*dem Berater*in folgendermaßen dar: „[I]ch muss ganz ehrlich sagen, nach diesem Gespräch war ich verdammt erschüttert, ein bisschen böse oder sagen wir verärgert und sehr stark verunsichert […]“ (IP 08, 34). Bestandteil dieses Telefonats war laut IP 08, dass die*der

Berater*in zum einen die Tatsache der sexuellen Gewalt des Sohnes von IP 08 hinterfragt hat sowie die Aussichten nach einer Strafanzeige als eher gering einschätzte. Anknüpfend daran erklärt IP 08 folgendermaßen, weshalb dieses Telefonat eine so hohe *Betroffenheit* bei ihr auslöste:

> „Weil erstens wollte ich nie, dass mein Ex-Mann für irgendetwas bestraft wird, was er nicht getan hat, zweitens hätte ich wollte ich auch nie, dass mein Ex-Mann seine Kinder nicht sieht, ich würde ein ganz glückliches Leben führen, wenn wir eine ganz normale getrennte Familie wären. Ehm und im Dritten und das ist wirklich der allerwichtigste Aspekt, wünsche ich mir doch nicht, dass meine Kinder sowas erlebt haben. Ja und das war wirklich eine Situation, wo ich sagte okay, das hilft mir jetzt nicht weiter, das wirft mich einfach nur zurück und das macht mich gerade traurig.“ (IP 08, 34)

Deutlich wird hierbei vor allem das Unverständnis für und die fehlende Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit der Reaktionen der*des Berater*in. Zudem zeichnet sich die Destabilisierung dadurch aus, dass IP 08 infolge des Telefonats einen inneren Kampf um ihre eigene Glaubwürdigkeit ausführte. Charakteristisch für diese Form der Telefonate war zudem, dass diese bei IP 08 zu einem *Angegriffenheitsgefühl* geführt haben: „[…] fühle ich mich dann manchmal oder fühlte ich mich dann manchmal einfach so ein bisschen, traurig will ich nicht sagen, aber angegriffen“ (IP 08, 28). In Bezug auf eine andere Situation aus der Beratung führte IP 09 aus, dass sie sich in einem „Moment der Schockstarre“ (IP 09, 120) befand, was auf einen vorübergehenden Zustand der emotionalen und körperliche Blockade sowie Ohnmachtsgefühle schließen lässt. Diese *Schockstarre* wurde IP 09 zufolge dadurch hervorgerufen, dass laut IP 09 die*der Berater*in IP 09 eine mangelnde Gegenwehr gegen die sexuellen Übergriffe unterstellte, infolgedessen IP 09 einen *Realitätsverlust* erlebte: „[J]a, das war ganz schwierig dann den Bezug zur Realität und zu dem, was wirklich geschehen ist, wiederzubekommen“ (IP 09, 128). Dies deutet darauf hin, dass es für IP 09 äußerst schwer war, nach diesem destabilisierenden Moment in der Beratung wieder ein klares und realitätsgetreues Bild von den erlebten sexuellen Übergriffen zu bekommen. In einer weiteren, anderen Situation erlebte IP 09 eine Aussage der*des Berater*in vor allem als *Kränkung*. Inhalt dieser Aussage der*des Berater*in war IP 09 zufolge, dass eine Strafanzeige gegen die Lehrkraft, die IP 09 gegenüber sexuell übergriffig war, wenig bringen würde und den Ruf der Lehrkraft schädigen könnte: „Und da war ich von ganz oben plötzlich ganz unten, weil ich mir in dem Moment dachte, okay, ob das jetzt sein Ruf schädigt oder nicht, das ist mir relativ egal, nach dem, was eben passiert ist auch […]“ (IP 09, 94). Außerdem kam es laut IP 09 zu einer Situation in der Beratung, in der die Familiendynamik im Allgemeinen sowie das Verhältnis zwischen IP 09 und der Mutter im Speziellen durch die*den Berater*in hinterfragt und kritisiert wurden, was bei ihr zu einer *Identitätsdiffusion* führte:

> „Ehm deswegen war ich zu dem Zeitpunkt, wo mir gesagt wurde, jo, das läuft irgendwie nicht so ganz normal ab, war ich irgendwie ein Niemand, weil dann all meine Sichtweisen, die ich auch von meiner Mutter übernommen habe, von denen ich dachte, sie seien richtig, warn ja gar nicht richtig, die warn ja falsch. Und dann war ich erst mal völlig leer. Also ohne Persönlichkeit, ohne Meinung, ohne Denkweise, ohne alles, da musste ich das irgendwie wieder zusammenkratzen, so.“ (IP 09, 222)

Diese Aussage verweist vor allem darauf, dass IP 09 diese Situation in der Beratung als äußerst aufrüttelnd erlebt hat und die Entwicklung ihrer eigenen Identität – bestehend aus einer relativ stabilen Persönlichkeit sowie Meinungen und Denkweisen – durcheinandergebracht wurde. Nichtsdestotrotz scheint für IP 09 die Wiederherstellung ihrer Identität von Bedeutung gewesen zu sein, die sich allerdings durch einen mühevollen Prozess auszeichnete.

8.7.7 Beratungsabschluss vs. Beratungsabbruch

Als BERATUNGSABSCHLUSS vs. BERATUNGSABBRUCH wurden Sequenzen kodiert, in denen die Befragten davon berichten, wie der gesamte Beratungsprozess beendet wurde. In diesen Konzepten sind mehrere Sequenzen enthalten, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

BERATUNGSABSCHLUSS

In dem Konzept BERATUNGSABSCHLUSS sind Sequenzen enthalten, in denen die Befragten davon berichten, wie es zum Abschluss der Beratung kam. Anhand des folgenden Zitates wird erkennbar, dass bei einzelnen Befragten die *Beendigung der Beratung aufgrund eines Therapiebeginns* erfolgte und somit andere Hilfesysteme zur Unterstützung dazukamen: „[U]nd das macht P 07 (Sohn von IP 08) jetzt auch ehm bei einer Traumatherapeutin in O 01 (Ort) ehm und deswegen sind wir auch nicht mehr bei P 02 (Berater*in) angebunden, weil er gesagt hat, zu viele Köche brauchen wir da, wir brauchen nicht drei Termine in der Woche“ (IP 08, 26). Ähnlich formulierte dies auch IP 06, „[die] gesagt [hat], das wird jetzt alles zu viel“ (IP 06, 293). Deutlich wird hierbei, dass in diesen Fällen die Beratung durch das Anraten bzw. die Initiierung der Befragten selbst beendet wurde. Neben der Begründung, dass die Fortführung der Beratung aus eher zeitlichen Gründen nicht erfolgen kann und die Befragten bereits bei mehreren anderen Hilfesystemen (v.a. Psychotherapie) angebunden sind, scheint die Weiterführung der Beratung auch aus inhaltlichen Gründen wenig Sinn gemacht zu haben:

> „Und da finde ich muss auch so jemand einfach mal sagen, ich glaube, der Verstand, der bis gerade eben noch gefehlt hat, was sage ich jetzt mal, du bist jetzt siebzehn, der ist jetzt da und bis hierher und jetzt musst du mal deinen Weg alleine gehen, so.“ (IP 06, 293)

Zudem stellt aus Sicht mancher Befragter auch ein *unzureichendes Vorankommen in der Beratung* einen Zeitpunkt dar, an dem eine Beratung abgeschlossen werden sollte: „Weil man

(...) nicht weiterkommt und dann muss die nächste Stufe ran, was auch immer das dann ist, stationäre Aufenthalte oder sonst irgendwas […]“ (IP 05, 299). Auch wenn es einzelnen Befragten zufolge Anhaltspunkte für die Beendigung einer Beratung gegeben haben soll, ist es bei IP 06 eher zu einer nicht gewollten Aufrechterhaltung der Beratung gekommen. Dies erklärte sich IP 06 damit, dass die*der Berater*in ihrer Ansicht nach nicht immer erkennen, wenn eine Beratung beendet werden sollte und dies vielmehr von den Befragten selbst eingeleitet werden müsste:

> „Ich glaube, so ein Therapeut oder eine Beratungsfachkraft […] muss auch erkennen, finde ich, wenn es gut ist […], denn es gibt einfach für solche Dinge, finde ich, keinen Abschluss, wenn nicht die Betroffenen sagen Danke, wir brauchen das jetzt nicht mehr. Und das, das finde ich manchmal auch ein bisschen grenzwertig“ (IP 06, 289).

BERATUNGSABBRUCH

In dem Konzept BERATUNGSABBRUCH sind Sequenzen enthalten, in denen eine befragte Person davon berichtet, wie es zum Abbruch der Beratung kam. Im folgenden Zitat der befragten Person wird erkennbar, dass der *Abbruch der Beratung aufgrund einer erlebten Enttäuschung* erfolgte:

> „Naja, also ich hab dem Ganzen dann noch ne Chance gegeben, ehm habe dann aber gemerkt, okay ehm, durch diese große Enttäuschung, die ich da erfahren habe, dass ich mich auch nicht mehr auf Vorschläge oder sonstiges ein oder Ratschläge viel mehr ehm und hab dann von mir aus gesagt okay, das funktioniert nicht, das bringt mich auch seit einem Monat nicht mehr weiter, ich versuchs lieber bei XY und dann war das auch gut, so, ja.“ (IP 09, 98)

Ausschlaggebend für den Abbruch der Beratung war offenbar, dass von der*dem Berater*in das Stellen einer Strafanzeige gegen der*dem Täter*in als eher erfolglos und als Rufschädigung der*des Täter*in deklariert wurde. Dass diese Enttäuschung für die befragte Person eine hohe Tragweite hatte, wird durch folgende Aussagen verdeutlicht: „[A]lso ich bin schnell gekränkt, aber ehm ich geb eigentlich nicht so schnell auf. Aber das war der Punkt, wo ich gesagt hab, okay, das hat hier vielleicht doch nicht so einen großen Nutzen, ja“ (IP 09, 94). Wenngleich sich die befragte Person selbst ein hohes Durchhaltevermögen zuschreibt, scheint die erlebte Enttäuschung eine Grenze überschritten zu haben, die die Fortführung der Beratung verhinderte. Zudem stellten die Aussagen der*des Berater*in einen Wendepunkt in der Beratung dar, der einen möglichen Nutzen der Beratung so stark schmälerte, dass das Beratungsende sehr zeitnah durch die befragte Person selbst herbeigeführt wurde: „ehm, das war, glaub ich, auch der Punkt, wo ich dann recht schnell die Beratung auch abgebrochen habe“ (IP 09, 94).

8.8 Zusammenfassende Betrachtung

Dieses Kapitel sollte die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit darstellen und interpretieren. Hierfür wurde zunächst die Kernkategorie BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG als zentrales Phänomen erläutert. Anschließend wurden – basierend auf dem Kodierparadigma (Strauss und Corbin 1996) sowie mehreren Zitaten des erhobenen Datenmaterials – die Verbindungen der ursächlichen Bedingungen, der kontextuellen Bedingungen, der intervenierenden Bedingungen, der Handlungs- und Interaktionsstrategien sowie der Konsequenzen untereinander sowie im Hinblick auf die Kernkategorie dargelegt.

Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, dass vor dem Hintergrund der entwickelten *Kernkategorie* insbesondere deutlich wurde, dass für die in Anspruch genommene Beratung vorrangig *Anerkennungs- Aushandlungs- und Missanerkennungsprozesse* zwischen den Befragten und den Berater*innen kennzeichnend waren. Während aus Sicht der Befragten die Erfahrungen von Anerkennung vor allem durch Ermutigung und Bestärkung der Befragten durch die Berater*innen geprägt waren, zeichneten sich die Erfahrungen von Missanerkennung u.a. eher durch eine unzureichende Beachtung der Anlässe, Anliegen und Aufträge sowie eine fehlende Anerkennung der Erzählungen der Befragten durch die Berater*innen aus. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass die Erfahrungen der Befragten mit Aushandlungsprozessen innerhalb der Beratung vor allem auf teilweise sich widersprechende Meinungsverschiedenheiten sowie Auseinandersetzungen mit den Berater*innen über die Angemessenheit, Richtigkeit oder Bewertung einer Situation, eines Ereignisses oder die nächsten erforderlichen Schritte zur Problemlösung zurückzuführen sind.

Als *ursächliche Bedingungen* wurden auf erster Ebene folgende KATEGORIEN und *Konzepte* entwickelt: 1. ANLASS (*Initiative zur Kontaktaufnahme*, *Beweggründe für die Inanspruchnahme*), 2. ANLIEGEN (*Ziele*, *Befürchtungen*) sowie 3. AUFTRAG (*Erwartungen*). Diese bilden ab, worauf die Entstehung des zentralen Phänomens zurückzuführen ist. Somit wurde deutlich, dass insbesondere sowohl die Anlässe für die Inanspruchnahme der Beratung als auch die Anliegen- und Auftragsklärung ursächlich darüber entscheiden, inwiefern es aus Sicht der Befragten innerhalb der Beratung zu Anerkennung, Missanerkennung oder Aushandlung zwischen den Befragten und den Berater*innen kam. Als *kontextuelle Bedingungen* wurden auf erster Ebene folgende KATEGORIEN und *Konzepte* entwickelt: 1. PHASEN UND STRUKTUR DER BERATUNG (*Beratungsprozess*, *Beratungsmethoden*), 2. ATMOSPHÄRE UND CHARAKTER DER BERATUNG (*äußere Umstände*, *personenbezogene Umstände*) sowie 3. BERATUNGSBEZIEHUNG (*angenehmes Verhältnis*, *vertrauensvolles Verhältnis*, *freundschaftliches Verhältnis*, *hierarchisches Verhältnis*). Diese bilden die wesentlichen situationsgebundenen, konkreten Eigenschaften des zentralen Phänomens ab. Somit wurde deutlich, dass vor allem die strukturellen Rahmenbedingungen der Beratung sowie

zwischenmenschliche Bedingungen innerhalb der Beratung von Bedeutung sind. Als *intervenierende Bedingungen* wurden auf erster Ebene folgende KATEGORIEN und *Konzepte* entwickelt: 1. ERMÄCHTIGUNG (*Klarheit*, *Bestätigung*, *Zuspruch*, *Wertschätzung*, *Beteiligung und Schutz des Kindes*), 2. KONFLIKTKOMMUNIKATION (*Einflussnahme*, *Vorwürfe*, *Konfrontation*, *Warnungen*), 3. RELATIVIERUNG (*Leidvergleich und Bagatellisierung*, *Hinterfragen*) sowie 4. BERUFSETHOS (*Professionalität*, *Begrenzungen*, *Kommunikationsstil*, *Offenheit*, *Empathie*). Diese bilden den breiteren, strukturellen Kontext des Phänomens ab und können sowohl fördernd als auch einengend auf die Handlungs- und Interaktionsstrategien einwirken. Somit wurde deutlich, dass sich insbesondere die Eigenschaften (z.B. Interesse an emotionaler Befindlichkeit der Befragten) und das Handeln (z.B. Hinterfragen von Erzählungen der Befragten) der Berater*innen sowohl auf das zentrale Phänomen im Allgemeinen als auch auf die Handlungs- und Interaktionsstrategien der Befragten im Speziellen auswirken. Als *Handlungs- und Interaktionsstrategien* wurden auf erster Ebene folgende KATEGORIEN und *Konzepte* entwickelt: 1. SELBSTSTEUERUNG (*Reflexion*, *Fokussierung*), 2. OFFENHEIT (*Verständnis*, *Vertrauen*, *Transparenz*), 3. ZWIESPALT (*Zerrissenheit*, *Zweifel*), 4. VERMEIDUNG (*Verdrängung*, *Abwendung*), 5. RECHTFERTIGUNG (*Widersetzen*, *Überzeugung*) sowie 6. RESIGNATION (*Anpassung*, *Erduldung*). Diese bilden ab, wie die handelnden Personen mit dem zentralen Phänomen umgehen, es bewältigen oder darauf reagieren. Somit wurde deutlich, dass die Befragten einerseits eher sichtbare Handlungs- und Interaktionsstrategien (z.B. Überzeugungsversuche der Berater*in bei konfliktbehafteten Themen) und andererseits eher weniger sichtbare Handlungs- und Interaktionsstrategien (z.B. angepasstes Antwortverhalten bei Fragen zur emotionalen Befindlichkeit) einsetzen, um mit den Anerkennungs- Aushandlungs- und Missanerkennungsprozessen innerhalb der Beratung umzugehen. Als *Konsequenzen* wurden auf erster Ebene folgende KATEGORIEN und *Konzepte* entwickelt: 1. ENTLASTUNG vs. BELASTUNG (*Entlastung*, *Belastung*), 2. ORIENTIERUNG vs. IRRITATION (*Orientierung*, *Irritation*), 3. SICHERHEIT vs. UNSICHERHEIT (*Sicherheit*, *Unsicherheit*), 4. AUFKLÄRUNG vs. DESINFORMATION (*Aufklärung*, *Desinformation*), 5. FORTSCHRITT vs. STAGNATION (*Fortschritt*, *Stagnation*), 6. STABILISIERUNG vs. DESTABILISIERUNG (*Stabilisierung*, *Destabilisierung*) sowie 7. BERATUNGSABSCHLUSS vs. BERATUNGSABBRUCH (*Beratungsabschluss*, *Beratungsabbruch*). Diese bilden die Ergebnisse und Resultate der auf das zentrale Phänomen gerichteten Handlungs- und Interaktionsstrategien ab. Somit wurde deutlich, dass die Konsequenzen zum einen durch sich konträr gegenüberstehende Extreme dargestellt werden konnten. So resultierten die Handlungs- und Interaktionsstrategien der Befragten im Umgang mit dem Phänomen bei manchen Befragten bspw. zur Orientierung, bei anderen Befragten hinterließen bestimmte Situationen aus der Beratung hingegen eher Irritationen. Zum anderen stellte die Art und Weise der Beendigung des Beratungsprozesses eine Besonderheit dar. Während manche Beratungsprozesse plötzlich und

abrupt sowie durch die Befragten initiiert endeten, kam es in anderen Fällen zu einem für alle Beteiligten absehbaren, geplanten und gemeinsam initiierten Beratungsabschluss.

9 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit (Kap. 8) diskutiert. Hierfür werden im Folgenden die wesentlichen Befunde nacheinander mit dem theoretischen Zugang (Kap. 9.1), dem Stand der Diskussion (Kap. 9.2) sowie dem Stand der Forschung (Kap. 9.3) in Verbindung gebracht. Ziel ist es, eine Einordnung der wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit in die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung, in die Fachdebatte zu den zentralen Merkmalen der Beratung bei Kindeswohlgefährdung sowie in bereits vorhandene empirische Studien vorzunehmen. Das Kapitel schließt mit einer zusammenfassenden Betrachtung (Kap. 9.4).

9.1 Diskussion der Ergebnisse im Hinblick auf den theoretischen Zugang

In diese Kapitel werden die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit im Hinblick auf die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung als theoretischen Zugang der vorliegenden Arbeit (Kap. 3) diskutiert. Ziel ist es, die wesentlichen Ergebnisse in den Diskurs der sozialen Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung einzuordnen.

Zunächst fällt auf, dass die *subjektiven und institutionellen Relevanzkontexte*, aufgrund derer Nutzer*innen eine soziale Dienstleistung in Anspruch nehmen, durchaus anschlussfähig an die Befunde der vorliegenden Arbeit sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei im Hinblick auf die *subjektiven Relevanzkontexte* a) die Einschätzung der Lebenssituation, b) individuelle Präferenzen sowie c) bedeutsame biographisch-lebensgeschichtliche Erfahrungen (Oelerich und Schaarschuch 2005, 92f.). So kann zunächst bei nahezu allen Befragten übereinstimmend festgestellt werden, dass sie ihre eigene Lebenssituation als problematisch oder sogar krisenhaft eingeschätzt haben, woraus eine erhebliche emotionale Belastung und Instabilität resultierte. Kennzeichnend dabei ist zudem, dass es sich bei einigen Befragten um eine Reihe von biografisch-lebensgeschichtlichen Erfahrungen handelte (z.B. Trennung und Scheidung, Gewalterfahrungen der Eltern in der Kindheit), die zur Entstehung dieser gegenwärtigen, problematischen und krisenhaften Lebenssituation beigetragen haben. Auffällig ist dabei jedoch, dass daraus nicht zwangsläufig folgt, dass alle Befragten die Beratung als nützlich empfunden haben. Während manche der Befragten, die ihrem Problem eine hohe Wichtigkeit zugeschrieben haben, die Beratung als nutzenfördernd wahrgenommen haben, machten andere Befragte überwiegend die Erfahrung, dass die Beratung eher einen geringeren Nutzen für sie darstellte. Das heißt, dass die Beratung trotz einer von den Nutzer*innen subjektiv als hoch relevant eingestuften Problemlage einen geringen Nutzen aufweisen kann. Darüber hinaus ist in Bezug

auf die individuellen Präferenzen besonders interessant, dass offenbar bei einigen der Befragten vielfältige Vorerfahrungen den Nutzen und die Nutzung der Beratung beeinflusst haben. So wurde insgesamt deutlich, dass vor allem die Vorerfahrungen der Befragten mit den Fachkräften der Jugendämter darüber (mit-)bestimmten, ob und inwiefern die Beratung nützlich war und auf welche Art und Weise die Beratung genutzt wurde. Häufig wurde offenbar von manchen Befragten versucht, die eher negativen Vorerfahrungen mit den Fachkräften der Jugendämter (z.B. Misshandlungsvorwürfe und eine starke Defizitorientierung) durch die Beratung auszugleichen. Im Hinblick auf den *institutionellen Relevanzkontext* wird deutlich, dass vor allem organisatorische Strukturen anschlussfähig an manche Befunde der vorliegenden Arbeit sind. So berichteten einzelne Befragte davon, dass sie das Verhältnis zur*zum Berater*in teilweise als hierarchisch erlebt haben. Dabei ist interessant, dass diese empfundene Hierarchie mitunter als nützlich wahrgenommen wurde, da sie den Befragten in einer belastenden Lebenssituation Orientierung gegeben hat. Zudem erwies sich die Vernetzung der Beratungsstelle mit anderen Hilfesystemen für manche Befragte als nützlich, da hierdurch eine schnellere Vermittlung z.B. in eine Psychotherapie erfolgen konnte. Darüber hinaus lässt sich nahezu übereinstimmend aus den Aussagen der Befragten schließen, dass die Beratung in einem von überwiegend Freiwilligkeit und weniger von Kontrolle geprägten Kontext stattfand. In Bezug auf die *Strategie der Kooperation* und die *Strategie der Vermeidung* als Nutzungsstrategien zeigt sich anhand der Befunde ein unterschiedliches Bild. Während sich manche Befragte offen und proaktiv in der Beratung gezeigt haben und mit den Berater*innen bewusst kooperierten, zeichnete sich die Nutzung der Beratung bei anderen Befragten eher durch vermeidende Strategien aus. Durch diese Strategie der Vermeidung beabsichtigten einige Befragte, die eher weniger nützlichen und kaum gebrauchswerthaltigen Anteile der Beratung zu umgehen. Dabei waren jedoch nicht per se Machtverhältnisse ausschlaggebend, sondern vielmehr der subjektiv erwartete Nicht-Nutzen. Außerdem kann im Hinblick auf die *Aneignungsweisen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung* festgestellt werden, dass die Beratung bei den Befragten – wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß – sowohl zu einem *Lernprozess* als auch zu einem *Selbstreflexionsprozess* geführt hat. So waren die Beratungsprozesse übereinstimmend dadurch geprägt, dass sich die Befragten mit dem Handeln und den Aussagen der Berater*innen auseinandergesetzt haben bzw. auseinandersetzen mussten. Diese Auseinandersetzung führte i.d.R. – ähnlich wie bei den Selbstreflexionsprozessen – zu einer Veränderung des eigenen Verhaltens. Kennzeichnend für die durch die Beratung angestoßenen Reflexionsprozesse war zudem, dass einige der Befragten dazu angeregt wurden, neben ihrem Verhalten auch ihre Gefühle wie z.B. Traurigkeit, Angst oder Ärger sowie ihre Denkweisen zu reflektieren. Im Hinblick auf den Nutzen einer sozialen Dienstleistung ist Oelerich und Schaarschuch (2005) zufolge eine Einteilung in drei Dimensionen sinnvoll (materiale Dimension, personale Dimension, infrastrukturelle Dimension). Legt man die Befunde der vorliegenden Arbeit zu

Grunde wird deutlich, dass hinsichtlich der *materialen Dimension* manche Befragte insbesondere z.B. Tipps im Umgang mit Konflikten oder den eigenen Kindern sowie die Vermittlung von Kontakten durch die Berater*innen wie bspw. Psychotherapeut*innen als Nutzen wahrgenommen haben. Die Elemente der *personalen Dimension* lassen sich vorrangig in der Bewertung der Qualität der Beziehung zur*zum Berater*in wiederfinden. Dabei sind den Befunden zufolge vor allem ein vertrauensvolles Verhältnis sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz von Bedeutung. Auffallend ist hier erneut, dass zwar von Seiten der Berater*innen überwiegend kein Zwang oder Kontrolle ausgeübt wurden, manche Befragte jedoch aufgrund der (dringenden) Empfehlung Dritter (z.B. Erzieher*innen der Kita, Fachkräfte der Jugendämter) zur Inanspruchnahme der Beratung veranlasst wurden. Zudem zeigte sich als ein wesentliches Ergebnis, dass sich die Beratung sowohl durch Anerkennung als auch durch Missanerkennung auszeichnete, was sich wiederum auf die Qualität der Beziehung als personale Dimension auswirkte. Die *infrastrukturelle Dimension* des Nutzens ist ebenfalls in den Befunden der vorliegenden Arbeit erkennbar, da bereits die bloße Möglichkeit der Befragten, die Beratung in Anspruch nehmen zu können, als nutzenfördernd einzuordnen ist. Dies betrifft ebenfalls die Möglichkeit, auch nach Abschluss des Beratungsprozesses erneut Kontakt zur Beratungsstelle aufzunehmen, sofern erneut Bedarf an Hilfe und Unterstützung besteht.

9.2 Diskussion der Ergebnisse im Hinblick auf den Stand der Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit im Hinblick auf den Stand der Diskussion (Kap. 5) diskutiert. Ziel ist es, die wesentlichen Ergebnisse in den aktuellen Stand der Diskussion zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung einzuordnen.

In Anbetracht der skizzierten ***Initiativen zur Kontaktaufnahme*** (Kap. 5.1) fällt zunächst auf, dass es hierbei größtenteils Anknüpfungspunkte zu den wesentlichen Befunden der vorliegenden Arbeit gibt. So weisen die Befunde der vorliegenden Arbeit darauf hin, dass es sowohl Befragte gab, die aus Eigeninitiative Kontakt zur Beratungsstelle aufgenommen haben als auch Befragte, die aufgrund des Anratens durch Angehörige formellen oder informellen Netzwerks die Beratungsstelle kontaktiert haben. Bemerkenswert ist, dass es in der vorliegenden Arbeit keine Befragten gab, bei denen eine Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle aufgrund rechtlicher Vorgaben erfolgte (Zobrist und Kähler 2017). Es wird ersichtlich, dass es sich bei den Angehörigen des Netzwerks nahezu übereinstimmend um Personen und Institutionen aus dem formellen Netzwerk handelt. Dazu gehören den Befunden zufolge v.a. Fachkräfte der Jugendämter, Fachkräfte aus Kindertagesstätten, Fachkräfte aus Schulen wie z.B. Beratungs- und Klassenlehrkräfte, Fachkräfte der Familienhilfe sowie Anwält*innen. Dies verdeutlicht, dass zur Initiative zur Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle bei Kindeswohlgefährdung offenbar insbesondere die Angehörigen des formellen Netzwerks Einfluss nehmen.

Angehörige des informellen Netzwerks wie z.B. Eltern, Nachbar*in, Freund*innen werden hingegen von den Befragten nicht als Grund benannt, weshalb sie Kontakt zur Beratungsstelle aufgenommen haben. Denkbar ist, dass das informelle Netzwerk der Befragten nur einen geringen und unerheblichen Einfluss auf die Befragten genommen hat oder von der persönlichen und familiären Problemsituation sowie dem Beratungsbedarf keine Kenntnis hatte. Vereinzelt wurde die Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle sogar von Angehörigen des informellen Netzwerks als negativ gesehen und auch so gegenüber den Befragten kommuniziert. Dies führte allerdings trotzdem dazu, dass der Kontakt zu Beratungsstelle aufgebaut und die Beratung in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus belegen die Befunde der vorliegenden Arbeit, dass auch die selbst initiierte Kontaktaufnahme Anlass war, die Beratungsstelle aufzusuchen. Einerseits lassen sich die von Wirth (1982), Saunders (1993) und Warschburger (2009) dargestellten Voraussetzungen und Prozesse, die oftmals im Vorfeld einer selbstinitiierten Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle ablaufen, nicht flächendeckend in den Befunden der vorliegenden Arbeit wiederfinden. Andererseits weisen manche Befunde darauf hin, dass auch der Kontaktaufnahme durch die Befragten der vorliegenden Arbeit zunächst eine Problemwahrnehmung, die Wahrnehmung des eigenen mitunter sehr belastenden Leidensdrucks sowie eine Identifizierung und das Aufsuchen einer Beratungsstelle durch die Befragten vorausgegangen ist.

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu den ***Beratungsphasen sowie den Beratungsprozessen*** (Kap. 5.2) wird deutlich, dass diese zum Teil Überschneidungen zu den Befunden der vorliegenden Arbeit aufweisen. Erwähnenswert ist zunächst, dass ein Großteil der Befragten der Anlass-, Anliegen- und Auftragsklärung eine besondere Bedeutung zugesprochen hat. Einigen Befragten zufolge scheint dies insbesondere im Erstgespräch des gesamten Beratungsprozesses stattgefunden zu haben. Allerdings kam es vereinzelt auch zu nachträglichen Klärungsversuchen im weiteren Verlauf des Beratungsprozesse, wenn die Befragten zum Teil wiederholt versuchten, ihr konkretes Anliegen und ihre beabsichtigten Ziele für die Beratung zu verdeutlichen. Zudem scheint es laut einzelner Befragter zum Teil Uneinigkeit darin gegeben zu haben, wer (Befragte*r oder Berater*in) das Anliegen bzw. das konkrete Thema für die jeweilige Beratungssitzung maßgeblich bestimmt. Während Borg-Laufs und Wälte (2021) vorschlagen, dass sowohl die Berater*innen als auch die Nutzer*innen Themen einbringen können, sahen zu mindestens einzelne Befragte im Rahmen der vorliegenden Arbeit lediglich sich selbst in der Position, das Thema für die Beratungssitzung vorzugeben. Ähnlich wie von Schlippe und Schweitzer (2016) beschrieben, konnten laut der Befunde – in unterschiedlicher Intensität – zu Beginn oder im weiteren Beratungsprozess a) die Auslöser und Beweggründe für die Inanspruchnahme der Beratung, b) die Ziele, Erwartungen und Befürchtungen im Hinblick auf die Beratung sowie c) die Erwartungen an und Aufträge für die Berater*innen

herausgearbeitet werden. Gleichzeitig scheint es laut der Befunde bei keinem Befragten zu einer Abmachung (Kontrakt, s. Schlippe und Schweitzer 2016) zwischen den Befragten und Berater*innen gekommen zu sein. Eine eher untergeordnete Rolle hat den Befunden zufolge jedoch die Besprechung organisatorischer Aspekte gespielt. Dieser Befund steht daher konträr zu den Ausführungen von Borg-Laufs und Wälte (2021), die im Rahmen der ersten Phase einer Beratung die Besprechung der Gesprächsabläufe und der Terminplanung sowie Hinweise auf die Vertraulichkeit und Schweigepflicht für sinnvoll erachten. Im Hinblick auf den Aufbau einer tragfähigen und vertrauensvollen Beziehung zu Beginn des Beratungsprozesses (Borg-Laufs und Wälte 2021) liefern die Befunde zwar keine expliziten Aussagen der Befragten. Es lässt sich jedoch ansatzweise erkennen, dass manche Befragte nach einer kurzen anfänglichen Kennlernphase das Gefühl hatten, in ihrer*ihrem Berater*in eine vertrauensvolle Gesprächsperson gefunden zu haben, mit der auch sensible Themen tiefergehend besprochen werden konnten. Wenn auch nur bedingt, kam es zudem laut der Befunde in Einzelfällen – neben dem Beziehungsaufbau – auch zum Motivationsaufbau durch die Berater*innen (Borg-Laufs und Wälte 2021; Kanfer et al. 2012). Dieser Motivationsaufbau deckt sich insofern mit den Ausführungen von Borg-Laufs und Wälte (2021) und Kanfer et al. (2012), als dass vereinzelt Befragte die Erfahrung gemacht haben, dass ihr*e Berater*in einerseits auf die notwendigen Anstrengungen durch die Befragten hingewiesen haben, damit sich die aktuelle Situation verbessert. Andererseits schafften die Berater*innen gleichzeitig auch positive Anreize, indem sie den Befragten ihre Unterstützung zusicherten, ihnen positiv zusprachen und beteuerten, dass sich ihre Situation nach einiger Zeit verbessern wird. Darüber hinaus zeichnet sich in den Befunden ab, dass bei einigen Befragten die Beratungsstelle bei der Vermittlung in andere Hilfen unterstützt hat (z.B. Psychotherapie oder stationäre Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe). Dies deckt sich mit den Ausführungen von Borg-Laufs und Wälte (2021), die das Eruieren weiterer Hilfebedarfe im Ablauf eines Beratungsprozesses für geboten halten. Legt man die wesentlichen Befunde der vorliegenden Arbeit im Hinblick auf den Abschluss der Beratungsprozesse zu Grunde, fällt folgendes auf: Es besteht zum Teil eine erkennbare Schnittmenge mit den von Meyer und Wälte (2021) formulierten Gründen für einen Beratungsabbruch. Sofern die Beratung früher als geplant beendet wurde, waren den Befunden zufolge vor allem ein unzureichender Nutzen der Beratung aus Sicht der Befragten sowie die Annahme der Befragten, dass die Beratung bereits ausgereicht hat, ausschlaggebend.

In Bezug auf die beschriebenen ***Beratungsansätze und Beratungsmethoden*** (Kap. 5.3) deutet sich an, dass nahezu von jedem Beratungsansatz Elemente in den Befunden – in unterschiedlicher Intensität – zu finden sind. Zunächst lässt sich jedoch übergeordnet feststellen, dass sowohl die Befunde der vorliegenden Arbeit als auch die beschriebenen Beratungsansätze (Stimmer und Ansen 2016) darauf abzielen, Menschen in oftmals belastenden und zum

Teil krisenhaften Situationen in der Bewältigung aktueller Probleme zu unterstützen. Weiterhin haben die Befunde der vorliegenden Arbeit gezeigt, dass der Beachtung der Biografie der Befragten insbesondere zu Beginn der Beratung ein hoher Stellenwert eingeräumt wird, dies jedoch nicht wie beim psychoanalytisch-orientierten Ansatz schwerpunktmäßig erfolgt (Stimmer und Ansen 2016). Gleichzeitig scheint innerhalb der Beratung offenbar im weiteren Beratungsprozess vor allem die jeweils problembehaftete Lebensphase besonders fokussiert zu werden, auch wenn diese bereits einige Zeit zurückliegt. Diese Herangehensweise ist offenbar anschlussfähig an den lösungs- und ressourcenorientierten Ansatz, bei dem jeweils ein Teilbereich der Biografie näher betrachtet werden soll (Wolters 2015). Darüber hinaus überschneidet sich der Befund der vorliegenden Arbeit, dass die Beratung bei einigen Befragten – vereinfacht formuliert – Veränderungen in der Lebenssituation der Befragten angeregt hat, mit Teilen u.a. des verhaltenstheoretischen Ansatzes sowie des systemtheoretischen Ansatzes (Stimmer und Ansen 2016, 241f. u. 261). Hinsichtlich der Empathie und Wertschätzung, wie sie beim humanistischen Ansatz beschrieben werden (Rogers 1991; s. auch Stimmer und Ansen 2016), zeigt sich im Hinblick auf die Befunde der vorliegenden Arbeit ein ambivalentes Bild. Einerseits empfanden manche Befragte ihre*ihren Berater*in als empathisch und berichteten von wertschätzenden Äußerungen innerhalb der Beratung. Andererseits fehlte anderen Befragten ein (stärkeres) Einfühlungsvermögen bei ihrer*ihrem Berater*in und sie nahmen die Aussagen der Berater*in zu mindestens zeitweise als wenig wertschätzend wahr. Zur Kongruenz als dritte Basisvariable geben die Befunde entgegengesetzt des humanistischen Ansatzes (Stimmer und Ansen 2016, 219f.) keinen Aufschluss. Interessant ist, dass offenbar die Selbstwertthematik im psychoanalytisch-orientierten Ansatz vor allem als Anlass gesehen wird, eine Beratung in Anspruch zu nehmen (Stimmer und Ansen 2016, S. 228). Die Befunde der vorliegenden Arbeit zeigen jedoch vereinzelt auf, dass Selbstwertthemen nicht zur Inanspruchnahme der Beratung geführt haben, sondern bei manchen Befragten vielmehr eine Selbstwertsteigerung Resultat der Beratung war. Dies schließt allerdings nicht aus, dass Selbstwertthemen auch im Vorfeld der Beratung bei den Befragten dieser Arbeit gegeben waren und lediglich nicht in der Beratung aktiv bearbeitet wurden. Im Hinblick auf die für den jeweiligen Beratungsansatz typischen Methoden fällt auf, dass laut der Befunde innerhalb der Beratung vor allem folgende Methoden eingesetzt wurden: a) das aktive Zuhören (Stimmer und Ansen 2016, S. 225–227), b) die Auseinandersetzung mit Selbstinstruktionen (Stimmer und Ansen 2016, 243ff.), c) Handlungsvorschläge (Schwing und Fryszer 2018, 209ff.; Stimmer und Ansen 2016, 267f.) sowie d) Skalierungsfragen (Shazer 2009; Pokora 2012; Langosch 2015; Bamberger 2022). Daran wird offensichtlich, dass den Befunden zufolge vor allem Methoden in der Beratung verwendet wurden, die sich dem humanistischen Ansatz, dem verhaltenstheoretischen Ansatz, dem systemtheoretischen Ansatz sowie dem lösungs- und ressourcenorientierten Ansatz zuordnen lassen. Eher vereinzelt und punktuell wurden zudem biografieorientierte

Methoden (Stimmer und Ansen 2016, S. 240) angewendet. So kam es den Befragten der vorliegenden Arbeit u.a. dazu, dass sie das Zuhören der*des Berater*in sehr bewusst wahrgenommen haben (aktives Zuhören), ihre eigenen Überzeugungen hinsichtlich der Richtigkeit der Berater*innenaussagen überdenken sollten, auch wenn sie dies als unangenehm empfanden (Auseinandersetzung mit Selbstinstruktionen), selbstständig in ihrem Alltag Aufgaben erproben und z.B. regelmäßig Sport machen sollten (Handlungsvorschläge) sowie auf einer Skala von 1-10 schildern sollten, wie stark sie sich derzeit belastet fühlen (Skalierungsfragen). Im Hinblick auf die biografieorientierten Vorgehensweisen weisen die Befunde darauf hin, dass einzelne Befragte im Trennungs- und Scheidungsprozess ihre Beziehung z.B. zur*zum (Ehe-)Partner*in aufgearbeitet und neu bewertet haben.

Angesichts der Darstellungen zur ***Beratungsbeziehung*** (Kap. 5.4) fällt zunächst auf, dass das wesentliche Element einer Beratungsbeziehung – das Vertrauen zwischen Befragten und Berater*innen – laut der Befunde in der vorliegenden Arbeit recht unterschiedlich ausfiel. Während einige Befragte die Beratungsbeziehung zur*zum Berater*in nach eine kurzen Phase des Kennenlernens als sehr vertrauensvoll erlebt haben, kam es aus der Sicht einzelner Befragter sogar zu einem Vertrauensbruch innerhalb der Beratungsbeziehung. Der Befund des Vertrauensbruchs scheint umso bedeutender, weil die psychosoziale Beratung – der sich die Beratung bei Kindeswohlgefährdung durchaus zuordnen lässt – oftmals Nutzer*innen in Anspruch nehmen, die ohnehin bereits Vertrauensbrüche z.B. im privaten, sozialen Umfeld erlebt haben (Gahleitner 2017). Dabei ist außerdem erwähnenswert, dass in der Literatur mehrfach die Wichtigkeit des Vertrauens über den gesamten Beratungsverlauf hinweg betont wird. Somit sind der Aufbau und auch das Aufrechterhalten einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung sowohl während des Beratungsprozesses als auch zum Abschluss des Beratungsprozesses von erheblicher Bedeutung (Nestmann 2014, S. 791; Cooper 2010; Lambert 2013, 169ff.; Wälte und Borg-Laufs 2021a, S. 61). Laut einzelner Befunde der vorliegenden Arbeit kann dies insofern belegt werden, als dass ein Vertrauensbruch maßgeblich dazu führen kann, dass eine Beratung nicht planmäßig beendet, sondern – aufgrund des mangelnden Vertrauens und der damit einhergehenden Schädigung der Beratungsbeziehung – vorzeitig durch die Befragten abgebrochen wird. Neben dem Vertrauen stellen zudem die drei Basisvariablen Empathie, Akzeptanz und Kongruenz eine wesentliche Grundlage für eine professionelle Beratungsbeziehung dar (Rogers 2018). Während sich hinsichtlich der Kongruenz keine Hinweise in den Befunden der vorliegenden Arbeit wiederfinden lassen, sind die Befunde zur Empathie überwiegend anschlussfähig an den gegenwärtigen Diskurs. Gleichzeitig decken die Befunde auch hier – ähnlich wie beim Vertrauen – ein recht breites Spektrum an Erfahrungen der Befragten ab. So gab es einerseits Befragte, denen zufolge sich der Umgang der*des Berater*in mit den Themen und Anliegen innerhalb der Beratung durch ein überwiegend und gleichzeitig

angemessenes Maß an Empathie auszeichnete. Andererseits berichteten einzelne Befragte davon, dass sie sich mehr Empathie der*des Berater*in gewünscht hätten und sie das Handeln und die Äußerungen der Berater*innen zum Teil als zu forsch erlebt haben. Zudem fiel bei den Befunden der vorliegenden Arbeit auf, dass sich – trotz der fachlich gebotenen Empathie (Rogers 2018) – eine zu stark ausgelebte Empathie auch kontraproduktiv auswirken kann. Dies wird laut der Befunde damit begründet, dass einzelne Befragte mitunter die Erfahrung gemacht haben, dass z.B. die Sozialarbeiter*innen beim Jugendamt oder Psychotherapeut*innen aus ihrer Sicht übermäßig stark empathisch reagiert haben, wenn ihnen die Befragten von Schicksalsschlägen wie z.B. Todesfällen, schwerwiegenden Erkrankungen oder Gewalterfahrungen berichtet haben. Offenbar kann demzufolge eine zu stark ausgelebte Empathie bei den Nutzer*innen den Eindruck hinterlassen, dass die jeweiligen Fachkräfte selbst emotional sehr betroffen und nicht belastbar genug sind. Ungeachtet des Anspruchs an eine empathische Haltung der*des Berater*in, gehören auch konfrontative Maßnahmen zum Methodenrepertoire einer Beratung (Nestmann 2014, S. 792; Heiner 2018, 129ff.; Belardi et al. 2011, 50ff.). Hierzu liefern die Befunde der vorliegenden Arbeit vereinzelt Hinweise, etwa wenn die Berater*innen bestimmte Verhaltensweisen der Befragten– die von den jeweiligen Befragten selbst auch durchaus als kritikwürdig angesehen wurden, kritisiert haben (z.B. der wiederholte Kontakt einer Befragten zum gewaltausübenden Vater der Kinder auch nach der Trennung und Scheidung). Im Zusammenhang mit der fachlich gebotenen Akzeptanz (Rogers 2018) der Berater*innen lässt sich mit Blick auf die Befunde der vorliegenden Arbeit feststellen, dass diese in den Beratungen recht unterschiedlich eingelöst wurde. Ein wesentlicher Befund der vorliegenden Arbeit ist, dass manche Befragte in der Beratung wiederholt Situationen erlebt haben, in denen sie sich von der*dem Berater*in kaum oder gar nicht akzeptiert gefühlt haben. Diese aus Sicht der Befragten unzureichende oder fehlende Akzeptanz lässt sich zudem in unterschiedliche Abstufungen einteilen. Hintergrund ist, dass manche Befragte zwar von einer unzureichenden Akzeptanz berichtet haben, diese aber eher z.B. als Meinungsverschiedenheit aufgefasst und nicht als weiterhin folgenreich eingeordnet haben. Dies betraf z.B. Diskussionen innerhalb der Beratung um einen angemessenen Medienkonsum der Kinder oder die Frage, welche Unterlagen (z.B. psychiatrische Gutachten) die*der Anwält*in der Befragten hinsichtlich des gerichtlichen Sorgerechtsverfahrens von der Befragten erhalten sollte und welche nicht. Dem gegenüber standen jedoch auch Situationen in der Beratung, in denen die Befragten die unzureichende oder nicht geäußerte Akzeptanz der Berater*innen als schwerwiegende Einschnitte und fehlende Anerkennung wahrgenommen haben. Gegenstand dieser Situationen waren u.a. das Hinterfragen durch die*den Berater*in der Tatsache und der Abläufe der sexuellen Übergriffe, von denen die Befragten berichtet haben und das Abraten durch die*den Berater*in von einer Strafanzeige. Nichtsdestotrotz belegen die Befunde der vorliegenden Arbeit auch, dass ein anderer Teil der Befragten während des gesamten Bratungsprozesses den

Eindruck hatte, im Hinblick auf ihre oftmals sehr belastende und krisenhafte Lebenssituation anerkannt und ernst genommen zu werden. Zudem schilderten diese Befragten, dass sie sich bei der*dem Berater*in gut aufgehoben und gesehen gefühlt haben, was für eine überwiegend akzeptierende Haltung der*des Berater*in spricht. Die in der Literatur formulierten Anforderungen an die Beratungsbeziehung in Beratungen mit mehreren Nutzer*innen (Wälte und Borg-Laufs 2021b, S. 77) sind einerseits anschlussfähig und stehen andererseits konträr zu den Befunden der vorliegenden Arbeit. So berichtete eine Befragte davon, dass sie mit den Beratungsgesprächen, die sie mit ihrem Sohn gemeinsam erlebt hat, insgesamt sehr zufrieden war. Dies führte sie den Befunden zufolge u.a. auf ein aufrichtiges Interesse der*des Berater*in an den Anliegen, Problemen und der emotionalen Gefühlslage ihres Sohnes und sich selbst zurück. Ein anderer Befund der vorliegenden Arbeit macht jedoch darauf aufmerksam, dass die zwar fachlich gebotene Neutralität der*des Berater*in (Schwing und Fryszer 2018, S. 325) gegeben war, sich diese aber aus Sicht einzelner Befragter in einer konkreten und für sie als gefährlich empfundenen Beratungssituation als äußerst unangebracht erwiesen hat. Kern dieser Beratungssituation war den Befunden zufolge eine Auseinandersetzung zwischen der*dem Berater*in, der Mutter und der Tochter über den teilweise gewaltvollen Umgang der Mutter mit ihrer Tochter, deren Ausgang aus Sicht der Befragten einerseits innerhalb der Beratung zu eskalieren drohte und andererseits Potenzial hatte, im Nachgang der Beratungssitzung zu Hause zu eskalieren. In Anbetracht der Ausführungen von Wälte und Borg-Laufs (2021b, S. 79) lässt dieser Befund der vorliegenden Arbeit also nicht den Schluss zu, dass sich die Befragten innerhalb der Beratung kontinuierlich sicher gefühlt haben. Vielmehr kam es – wenn auch vereinzelt – temporär zu Situationen in der Beratung, in denen sich einzelne Befragte mehr Parteilichkeit und ein schnelleres Eingreifen der*des Berater*in zu Gunsten ihres eigenen Schutzes gewünscht hätten.

In Bezug auf die Ausführungen zu den ***Spannungsfeldern in der Beratung*** (Kap. 5.5) wird erkennbar, dass es durchaus Überschneidungen der Literatur zur Macht (Urban-Stahl 2012; Staub-Bernasconi 2007; Wolf 1999), zum Zwang (Zwicker-Pelzer 2022; Lindenberg und Lutz 2022; Zobrist und Kähler 2017; Kaminsky 2015; Rosch 2011; Schwabe 2008) sowie zur Hilfe und Kontrolle (Staub-Bernasconi 2019; Graßhoff et al. 2018; Galuske 2013; Urban 2004; Müller 2001; Böhnisch und Lösch 1973) in der Beratung mit den Befunden der vorliegenden Arbeit gibt. So weisen die Befunde hinsichtlich der Machtstrukturen und -verhältnisse darauf hin, dass vor allem die Kompetenzen, das Wissen und die Informationen der Berater*innen für manche Befragte von Bedeutung waren. Dabei ist auffällig, dass es sich aus Sicht der Befragten dabei um Kompetenzen, Wissen und Informationen handelte, die die Berater*innen den Befragten gegenüber sowohl äußerten und zur Verfügung stellten als auch vorenthielten. So gibt es einerseits in den Befunden Anhaltspunkte dazu, dass manche Befragte mithilfe von Tipps und

Empfehlungen, die aus den professionellen Kompetenzen und dem Fachwissen der Berater*innen resultierten, zu einem besseren Umgang in der familiären Konfliktbewältigung befähigt wurden. Zudem führte das themenspezifische Fachwissen im Kinderschutz der Berater*innen dazu, dass einzelne Befragte von ihren Berater*innen Auskunft darüber erhielten, ob bei ihrem Kind eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht. Andererseits wird in den Befunden allerdings auch erkennbar, dass aus Sicht mancher Befragter die Berater*innen teilweise Informationen z.B. im Hinblick auf das Stellen einer Strafanzeige gegen die*den Täter zurückhielten. Trotz zum Teil drängender Nachfragen der Befragten, die auf ein verstärktes Bedürfnis der Befragten nach einer Antwort schließen lassen, scheint es den Befunden zufolge jedoch überwiegend zu ausweichenden Antworten der Berater*innen gekommen zu sein. Darüber hinaus waren bei einzelnen Befragten z.B. Familienpsychologische Gutachten auch Bestandteil der Beratung, da sie parallel zum Beratungsprozess ein Sorgerechtsverfahren beim Gericht durchliefen. Diese Familienpsychologischen Gutachten waren insofern Bestandteil der Beratung, als dass sie zum Teil eine Grundlage für Gesprächsinhalte darstellten. Gleichzeitig waren sie aber nicht – entgegen der von Staub-Bernasconi (2007) angeführten Machtstrukturen – Anlass für die Berater*innen, z.B. kontrollierend oder mit Sanktionen auf die Befragten einzuwirken. Nichtsdestotrotz scheint offenbar der von Staub-Bernasconi (2007) angesprochene direkte Kontakt zu anderen Akteur*innen und Institutionen anschlussfähig an einige Befunde der vorliegenden Arbeit zu sein. So schilderten manche Befragte, dass sie mithilfe der Unterstützung der Berater*innen überhaupt bzw. deutlich schneller z.B. eine Psychotherapie aufnehmen konnten. Nur bedingt anschlussfähig sind hingegen die Mitsprache, Mitwirkung und Mitentscheidung (Staub-Bernasconi 2007) der Befragten, da sich den Befunden der vorliegenden Arbeit zufolge manche Befragte nicht ausreichend an wesentlichen Entscheidungen und Vorgängen innerhalb der Beratung beteiligt gefühlt haben. Legt man die Befunde der vorliegenden Arbeit zu Grunde fällt im Hinblick auf den bereits angesprochenen Zwang in der Beratung auf, dass es sich übereinstimmend bei allen Befragten um einen „Quasi-Zwang“ (Schwabe 2008, S. 34) gehandelt hat. So lag zwar bei keiner befragten Person ein Zwang im engeren Sinn (Lindenberg und Lutz 2022) vor, der die Inanspruchnahme der Beratung gegen den Willen der Befragten durchgesetzt hätte. Allerdings lassen einige Befunde jedoch den Schluss zu, dass es sich bei manchen Befragten um einen Zwang im weiteren Sinn (Lindenberg und Lutz 2022) handelte, da die Befragten zwar durchaus Alternativen zur Inanspruchnahme der Beratung hatten (Kaminsky 2015), das Nichteinlassen auf die Beratung jedoch mitunter folgenreich gewesen wäre (z.B. Druck durch Fachkräfte der Jugendämter, Eskalation der familiären Konfliktsituation). Diese eher eingeschränkte Freiwilligkeit der Befragten im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Beratung ist mit Blick auf die Literatur von Zwicker-Pelzer (2022) auch nicht verwunderlich. Dies liegt darin begründet, dass vor allem Kontexte, in denen es um die Klärung a) einer Kindeswohlgefährdung, b) der elterlichen Erziehungskompetenzen,

c) der Einhaltung der gesetzlich festgeschriebenen elterlichen Pflichten sowie d) bei Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen ein mehr oder weniger stark erkennbarer Zwang von Bedeutung ist. Entscheidend ist dabei zum einen die Aktivierung der Eltern zur Mitwirkung sowie zum anderen – und dies steht zum Teil konträr zu den Befunden der vorliegenden Arbeit – eine ausführliche Anliegen- und Auftragsklärung (Zwicker-Pelzer 2022). Das Spannungsverhältnis zwischen Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit (u.a. Böhnisch und Lösch 1973) lässt sich in den Befunden mehrfach wiedererkennen. So besteht auch in den Befunden der vorliegenden Arbeit ein Spannungsfeld zwischen der Hilfe und Unterstützung der Befragten durch die Berater*innen einerseits sowie der Kontrolle der Berater*innen zur Sicherstellung des Kindeswohls andererseits.

9.3 Diskussion der Ergebnisse im Hinblick auf den Stand der Forschung

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit im Hinblick auf den Stand der Forschung (Kap. 6) diskutiert. Ziel ist es, die wesentlichen Ergebnisse in den aktuellen Stand empirischer Erkenntnisse der sozialpädagogischen Nutzer*innen- und Adressat*innenforschung sowie der Wirkungsforschung einzuordnen.

In Anbetracht des skizzierten Standes der Forschung (Kap. 6) fällt zunächst auf, dass bisherige Studien nahezu übereinstimmend zu dem Befund kommen, dass die Beziehung zu den Fachkräften des jeweiligen Handlungsfeldes aus Sicht der Befragten von erheblicher Bedeutung ist (Eidemann 2022; Best 2020; Streck 2016; Graßhoff et al. 2015; Albus et al. 2010; Klawe 2010; Rätz-Heinisch 2010; Bolay und Flad 2006; Maar 2006; Normann 2003). So weisen u.a. die Befunde von Eidemann (2022), Best (2020), Gräbedünkel (2017), Graßhoff et al. (2015) und Maar (2006) darauf hin, dass innerhalb der Beziehung vor allem ein ausreichendes Vertrauen wichtig ist. In anderen Studien legten die Befragten insbesondere Wert auf eine stabile, verlässliche und gleichberechtigte Beziehung sowie das Gefühl, von den Fachkräften ernst genommen zu werden (Eidemann 2022; Best 2020; Graßhoff et al. 2015; Klawe 2010; Rätz-Heinisch 2010). Darüber hinaus wurde deutlich, dass manche Befragte vor allem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nähe und Distanz im Hinblick auf die Beziehungsgestaltung zur jeweiligen Fachkraft als grundlegend erachten (Best 2020; Maar 2006). Wenngleich der Beziehung in bisherigen Studien eine hohe Bedeutung zugeschrieben wird, berichteten manche Befragte auch von Beziehungsverhältnissen, die sie als problematisch erlebt haben. Diese zeichneten sich laut der Befragten z.B. durch Misstrauen und einem Abhängigkeitsgefühl aus (Streck 2016; Normann 2003). Zudem wird in manchen Studien deutlich, dass die Beziehung zu den Fachkräften von den Befragten als ambivalent wahrgenommen wird (Streck 2016).

Legt man die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zu Grunde fällt auf, dass es hinsichtlich der Beziehung zwischen Befragten und Fachkräften einerseits Überschneidungen mit den Befunden bisheriger Studien gibt, andererseits allerdings auch neue Erkenntnisse zur Beziehung zwischen Befragten und Fachkräften generiert werden konnten. So gab es auch in der vorliegenden Arbeit einige Befragte, für die eine vertrauensvolle Beziehung zur*zum Berater*in von besonderer Bedeutung war. Dies begründeten die Befragten vor allem damit, dass dies das Sprechen über sensible Themen innerhalb der Beratung erleichtert hat oder sogar erst ermöglichte. Zudem führte mitunter der lange Zeitraum, über den sie die Beratung in Anspruch genommen haben, zu einem gewissen Maß an Vertrauen gegenüber der*dem Berater*in. Ungeachtet dieser Überschneidung mit den Befunden bisheriger Studien konnten in der vorliegenden Arbeit weitere Merkmale im Hinblick auf die Beziehung zwischen den Befragten und den Berater*innen identifiziert werden. Deutlich wird dies zum einen daran, dass manche Befragte ihre Beziehung zur*zum Berater*in als hierarchisch empfunden haben. Dabei ist allerdings auffällig, dass die als hierarchisch empfundene Beziehung laut der Befragten nicht zwangsläufig als problematisch erachtet wird. Vielmehr erwies sich diese Form der Beziehung bei manchen Befragten als nützlich, da sie den Befragten zufolge in einer emotional belastenden Lebenssituation Orientierung gegeben hat. Zum anderen erwiesen sich die Beziehungen zwischen den Befragten und den Berater*innen laut der Befunde dieser Arbeit als freundschaftliche Verhältnisse. In Abgrenzung zu den Befunden bisheriger Studien wird diese Form der Beziehung von den Befragten mit Beziehungen aus dem eigenen privaten Umfeld gleichgesetzt. Darüber hinaus ist der Befund bisheriger Studien, dass die Beziehung zu den Fachkräften von den Befragten als ambivalent wahrgenommen wird, teilweise anschlussfähig an die Befunde der vorliegenden Arbeit. So gab es mitunter Befragte, die die Beziehung zur*zum Berater*in einerseits als vertrauensvoll und andererseits als distanziert empfunden haben.

Ähnlich wie die Beziehung erfährt in einigen bisherigen Studien auch die Beteiligung der Befragten an wesentlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen im Rahmen der in Anspruch genommenen Hilfemaßnahme an Bedeutung (Schirmer 2024; Eidemann 2022; Berghaus 2020; Oelerich et al. 2019; Albus et al. 2010; Klawe 2010; Normann 2003). So wird von manchen Befragten eine unzureichende Beteiligung auch als Bevormundung erlebt (Graßhoff et al. 2015; Maar 2006). Zudem führen manche Befragte die von den Fachkräften getroffenen Entscheidungen, die nicht in ihrem Sinne ausgefallen sind oder über sie hinweg getroffen wurden, auf eine mangelnde Beteiligung zurück (Schirmer 2024; Berghaus 2020; Normann 2003). Legt man die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zu Grunde fällt auf, dass es hinsichtlich der Beteiligung der Befragten an wesentlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen im Rahmen der in Anspruch genommenen Beratung durchaus Ähnlichkeiten mit den Befunden bisheriger Studien gibt. So kam es auch im Rahmen dieser Arbeit vereinzelt vor, dass aus Sicht der Befragten innerhalb der Beratung Wege eingeschlagen wurden, die sie –

zu mindestens vorerst – für nicht richtig hielten. Zudem stellte sich heraus, dass manche Befragte zwar ihre Beteiligung im Kontext der Beratung für überwiegend ausreichend erachteten. In Bezug auf das Handeln z.B. der Fachkräfte der Jugendämter oder der Richter*innen im Sorgerechtsverfahren fühlten sich manche Befragte jedoch nicht angemessen einbezogen. Interessant, aber auch nicht verwunderlich ist dabei, dass dieser Befund starke Überschneidungen mit der Erkenntnis aus der Studie von Berghaus (2020) aufweist, die eine aus der Sicht der Befragten unzureichende Beteiligung der befragten Eltern in den Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung attestiert. Dies ist naheliegend, da die Befragten sowohl in der Studie von Berghaus (2020) als auch die Befragten der vorliegenden Arbeit von ihren Erfahrungen mit – wenn auch unterschiedlichen – Systemen des Kinderschutzes berichteten.

Neben der Beteiligung an wesentlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen liefern einige Befunde bisheriger Studien auch Hinweise darauf, dass die Beachtung der Bedürfnisse, Bedarfe und Anliegen der Befragten von Relevanz ist (Macsenaere et al. 2017; Graßhoff et al. 2015; Klawe 2010; Bolay und Flad 2006; Maar 2006). So wird insgesamt deutlich, dass eine aus Sicht der Befragten unzureichende Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und Anliegen im Hinblick auf die in Anspruch genommene Hilfemaßnahme als weniger nützlich und förderlich (Graßhoff et al. 2015) und wenig erfolgsversprechend (Klawe 2010) empfunden wird. Gleichzeitig weisen einzelne Befunde darauf hin, dass eine angemessene Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Bedarfe durch die Fachkräfte durchaus stattfindet, was sich laut der Befragten positiv auswirkt (Bolay und Flad 2006).

Legt man die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zu Grunde fällt auf, dass die Beachtung der Bedürfnisse, Bedarfe und Anliegen der Befragten in der vorliegenden Arbeit sehr viel stärker vorkamen, als in bisherigen Studien. So zeigen die Befunde der vorliegenden Arbeit mitunter auch, dass die Beachtung der Bedürfnisse, Bedarfe und Anliegen durch die Berater*innen erheblich darüber entscheidet, inwiefern die Befragten die Beratung als nützlich oder weniger nützlich bewerten. In Anbetracht des thematischen Schwerpunktes der vorliegenden Arbeit stellt somit die Beachtung und insbesondere die Klärung der Bedürfnisse, Bedarfe und Anliegen der Befragten im Hinblick auf die in Anspruch genommene Beratung ein wesentliches Element nützlicher Beratung dar. Nichtsdestotrotz weisen einzelne bisherige Studien ansatzweise darauf hin, dass die in Anspruch genommene Hilfemaßnahme von den Befragten weniger erfolgsversprechend empfunden wird, wenn ihre Bedürfnisse und Anliegen unzureichend oder gar nicht beachtet werden.

Darüber hinaus geben die Befunde einiger bisheriger Studien auch Aufschluss darüber, inwiefern die Hilfemaßnahme aus Sicht der Befragten durch Machtverhältnisse und Autorität geprägt war (Schirmer 2024; Oelerich et al. 2019; Köbberling 2018; Krassilschikov 2009; Maar 2006). So fordert die Studie von Köbberling (2018) eine stetige Reflexion von

Machtverhältnissen, da diese immanenter Teil der Beratung sind. Während Oelerich et al. (2019) asymmetrische Machtverhältnisse zwischen den Fachkräften und den Nutzer*innen als Barrieren einordnen, die eine Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen erschweren oder verhindern können, kann ein autoritärer Beratungsstil laut der Befunde von Krassilschikov (2009) Anlass für einen Beratungsabbruch sein. Ein autoritärer Beratungsstil wird in der Studie von (Maar 2006) von den Befragten zwar nicht als Grund für einen Beratungsabbruch gesehen, allerdings als kontrollierend und einschränkend wahrgenommen.

Legt man die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zu Grunde fällt auf, dass diese hinsichtlich der Machtverhältnisse und autoritären Strukturen überwiegend konträr zu den Befunden bisheriger Studien einzuordnen sind. Hintergrund ist, dass – ähnlich wie im Abschnitt zur Beziehung zwischen den Befragten und den Fachkräften – die Befunde der vorliegenden Arbeit auch Hinweise darauf geben, dass ein als autoritär wahrgenommener Beratungsstil der*des Berater*in vorteilhaft sein kann. Dieser steht – entgegengesetzt bisheriger Studien – nicht im Zusammenhang mit Beratungsabbrüchen, sondern wird von den Befragten mit einer umfassenden Berufserfahrung und fundierten Fachkenntnissen der Berater*innen, richtungsweisenden Vorgaben für den Umgang mit einer krisenhaften Situation sowie einem als hilfreich empfundenen Wechsel zwischen Selbst- und Fremdbestimmung in Verbindung gebracht.

Weitere Studien belegen zudem, dass die in Anspruch genommenen Hilfemaßnahmen einerseits stabilisierende Auswirkungen und andererseits destabilisierende Auswirkungen auf die Befragten hatten (Berghaus 2020; Oelerich et al. 2019; Gräbedünkel 2017; Streck 2016; Rätz-Heinisch 2010; Maar 2006). Während z.B. die Befunde von Berghaus (2020) und Gräbedünkel (2017) darauf hinweisen, dass sich die Befragten im Prozess der Hilfemaßnahme teilweise ohnmächtig und machtlos fühlten, erlebten die Befragten die Hilfemaßnahme in der Studie von Rätz-Heinisch (2010) und Maar (2006) eher als stärkend. Zudem weisen einzelne Befunde darauf hin, dass es im Rahmen unfreiwilliger Inanspruchnahmen von Hilfen (Oelerich et al. 2019) sowie in spezifischen Bereichen wie der Drogenarbeit (Streck 2016) oder in Gerichtsverfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung (Berghaus 2020) bei manchen Befragten zu als belastend empfundenen Stigmatisierungserfahrungen kam.

Legt man die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zu Grunde fällt auf, dass diese hinsichtlich der stabilisierenden und destabilisierenden Auswirkungen auf die Befragten überwiegend anschlussfähig an die Befunde bisheriger Studien sind. In Bezug auf die destabilisierenden Auswirkungen wird einerseits deutlich, dass es auch bei den Befragten der vorliegenden Arbeit aufgrund von Äußerungen der Berater*innen, die sie z.B. als Vorwurf oder unrechtmäßige Unterstellung empfunden haben, zu einer emotionalen Erschütterung bei den Befragten kam. Im Gegensatz dazu zeigte sich jedoch im Hinblick auf die stabilisierenden Auswirkungen, dass manche Befragte die in Anspruch genommene Beratung eher als bestärkend erlebt haben. Dies lässt sich laut der Befunde der vorliegenden Arbeit prinzipiell auf die bloße

Gesprächsmöglichkeit der Befragten mit den Berater*innen zurückführen. Zudem erlangten manche Befragte vermehrt Sicherheit z.B. im Umgang mit den eigenen Kindern oder wurden darin bestärkt, juristischen Rat hinzuzuziehen. Die Befunde aus bisherigen Studien zu den Stigmatisierungserfahrungen der Befragten lassen sich mit den Befunden der vorliegenden Arbeit nicht bestätigen. Zwar gab es in der vorliegenden Arbeit Befragte, die z.B. aufgrund des Anratens der Fachkräfte aus der Kita oder auf Empfehlung der Fachkräfte des Jugendamtes die Beratung in Anspruch genommen haben. Allerdings dürfte es sich dabei lediglich um einen „Quasi-Zwang“ (Schwabe 2008, S. 34) handeln, im Rahmen dessen laut der Befragten auch keine Stigmatisierungserfahrungen gemacht wurden.

Darüber hinaus legen einige bisherige Studien dar, dass die Hilfemaßnahmen zur Verbesserung der Erziehungskompetenz der Eltern (Macsenaere et al. 2017), des Verhaltens der Kinder (BMFSFJ 2002), der Beziehung zwischen den Eltern und den Kindern (Rock 2019a) sowie zur Ermöglichung biografischer Aufarbeitung (Zeller 2012) beigetragen haben. In der Studie von Berghaus (2020) kam es außerdem zu einer durch die Befragten initiierten Hinzunahme rechtlicher Beratung, um die eigene Position in gerichtlichen Verfahren zu stärken. Während einige Befragte der Studie von Berghaus (2020) zudem aktiv und bewusst mit den Gerichten und Jugendämtern mitwirkten, um ihre Kooperationsbereitschaft zu signalisieren, vermieden andere Befragte eher die Zusammenarbeit, um sich vor Eingriffen in ihre Familie zu schützen.

Legt man die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zu Grunde fällt auf, dass zunächst die Unterstützung durch Anwält*innen auch für die Befragten der vorliegenden Arbeit von erheblicher Bedeutung war und größtenteils eigenständig initiiert wurde. Auch die eher ablehnende Einstellung einzelner Befragter z.B. gegenüber Richter*innen in gerichtlichen Sorgerechtsverfahren bietet Anschlussfähigkeit an die Befunde der Studie von Berghaus (2020). Auch wenn sich diese Befunde lediglich in einer der bisherigen Studien wiederfinden lassen, ist bemerkenswert, dass es sich hierbei womöglich um u.a. für das Themenfeld Kinderschutz spezifische Befunde handelt. Darüber hinaus bestehen bei den Befunden der vorliegenden Arbeit ebenfalls dahingehend Schnittmengen zu bisherigen Studien, dass die in Anspruch genommene Beratung bei manchen Befragten das erzieherische Handeln der Eltern verbesserte, das Verhältnis zwischen den Eltern und den Kindern entspannte sowie die Bearbeitung und Reflexion individueller biografischer Erfahrungen im Fokus der Beratung standen. Nur bedingt anschlussfähig an die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit ist allerdings der Befund, dass sich das Verhalten der Kinder durch die Beratung verbesserte. Dies ist einzelnen Befragten zufolge – vor allem mit Blick auf die Zeit nach der Beendigung des Beratungsprozesses – nicht eingetreten.

Hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Auswirkungen der Hilfemaßnahmen zeigt sich anhand der Studien von van Rießen (2016) und Klawe (2010) ein ähnliches Bild, wie einzelne Befunde der vorliegenden Arbeit. So weisen die Befunde der bisherigen Studien darauf hin, dass ein Teil

der Befragten oftmals erst nach Abschluss der Hilfemaßnahme von ihren Erfahrungen profitiert haben (van Rießen 2016) und sich Wirkungen und Veränderungen erst deutlich nach der Beendigung einer Hilfemaßnahme zeigen (Klawe 2010). Im Hinblick auf die Beendigungsprozesse von Hilfsmaßnahmen fällt zudem auf, dass – legt man die Studie von Krassilschikov (2009) zu Grunde – unterschiedliche Faktoren zum Abbruch einer Beratung führen können.
Legt man die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit zu Grunde fällt auf, dass zu mindestens einige der Gründe für einen Beratungsabbruch bzw. für die Beendigung der Beratung anschlussfähig an ausgewählte Befunde bisheriger Studien sind. So belegen auch die Befunde dieser Arbeit, dass vor allem die folgenden Gründe zur Beendigung oder zum Abbruch der Beratung durch die Befragten geführt haben: a) eine unzureichende Berücksichtigung der Anliegen der Befragten, b) ein Vertrauensbruch zwischen den Befragten und der*dem Berater*in sowie c) die Erkenntnis, dass die Beratung im Hinblick auf die eigene Lebenssituation ungeeignet ist oder nicht weitergeholfen hat.

9.4 Zusammenfassende Betrachtung

Dieses Kapitel sollte die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit im Hinblick auf den theoretischen Zugang, den Stand der Diskussion sowie den Stand der Forschung diskutieren. Hierfür wurde erörtert, inwiefern sich die wesentlichen Befunde der vorliegenden Arbeit in die soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung, die Fachdebatte zu den zentralen Merkmalen der Beratung bei Kindeswohlgefährdung sowie bereits vorhandene empirische Studien einordnen lassen.
Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies: Im Hinblick auf die *soziale Dienstleistungstheorie im Rahmen der sozialpädagogischen Nutzer*innenforschung* (Kap. 3) konnte gezeigt werden, dass der Nutzen, der Nicht-Nutzen und die Nutzung der Beratung insbesondere von der individuellen Lebenssituation, den persönlichen Präferenzen sowie der eigenen Biografie der Befragten abhängt. Wenngleich bei einigen Befragten aufgrund einer krisenhaften und problembehafteten Lebenssituation ein hohes Belastungsempfinden bestand, führte dies nicht in jedem Fall zu einer als nützlich wahrgenommenen Beratung. Darüber hinaus waren vor allem auch negative Vorerfahrungen mit den Fachkräften der Jugendämter ausschlaggebend dafür, inwiefern die Beratung als nützlich empfunden wurde. In Bezug auf die strukturellen Rahmenbedingungen konnte herausgearbeitet werden, dass insbesondere die Vernetzung der Beratungsstellen mit anderen Hilfesystemen einen Nutzen aufwies, da eine Vermittlung z.B. in eine Psychotherapie unterstützt werden konnte. Zudem stellte sich eine von Vertrauen sowie einem angemessenen Verhältnis zwischen Nähe und Distanz geprägte Beratungsbeziehung sowie die Möglichkeit, die Beratung erneut in Anspruch nehmen zu können, als nutzenfördernd heraus. Die Nutzung der Beratung durch die Befragten zeichnete sich insbesondere – oftmals je

nach wahrgenommenem oder erwartetem Nutzen – durch einerseits kooperierende Strategien und andererseits durch vermeidende Strategien aus.

Im Hinblick auf die *zentralen Merkmale der Beratung bei Kindeswohlgefährdung* (s. Kap. 5) wurde ersichtlich, dass die Befragten vor allem aus Eigeninitiative und aufgrund des Anratens durch z.B. Fachkräfte der Jugendämter, Erzieher*innen, Anwält*innen Kontakt zur Beratungsstelle aufgenommen haben. Empfehlungen zur Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle durch Familienmitglieder oder Freund*innen sowie rechtliche Vorgaben waren hingegen eher weniger bzw. gar nicht ausschlaggebend. Im Verlauf des Beratungsprozesses waren für die Befragten insbesondere die Anlass-, Anliegen- und Auftragsklärung von Bedeutung. Darüber hinaus bildete ein tragfähiges Vertrauensverhältnis zwischen den Befragten und den Berater*innen eine wichtige Grundlage für die Beratung, wohingegen organisatorische Aspekte eher eine untergeordnete Rolle spielten. Darüber hinaus wurde erkennbar, dass sich die Beratung oftmals durch ein Spannungsverhältnis zwischen Hilfe (Unterstützung der Befragten) und Kontrolle (Sicherstellung des Kindeswohls) auszeichnete. Außerdem konnte herausgearbeitet werden, dass bei nahezu allen Befragten die Inanspruchnahme der Beratung von einem „Quasi-Zwang“ (Schwabe 2008, S. 34) gerahmt war, sodass größtenteils von einer eingeschränkt freiwilligen Inanspruchnahme der Beratung ausgegangen werden muss. Hinsichtlich der Beendigung der Beratung wurde erkennbar, dass es sowohl zu geplanten, abgestimmten Beratungsabschlüssen als auch zu abrupten, nutzer*innenseitigen Beratungsabbrüchen kam. Zu den in der Beratung eingesetzten Methoden gehörten vor allem das aktive Zuhören, Skalierungsfragen, Selbstinstruktionen sowie zum Teil biografieorientierte Methoden. Diese Methoden ließen sich vorrangig dem humanistischen Ansatz, dem systemtheoretischen Ansatz sowie dem lösungs- und ressourcenorientierten Ansatz zuordnen.

Im Hinblick auf die *bereits vorhandenen empirischen Studien* (Kap. 6) wurde vor allem deutlich, dass – ähnlich wie in der vorliegenden Arbeit – der Beziehung zwischen den Fachkräften des jeweiligen Handlungsfeldes und den Befragten eine besonders hohe Bedeutung zukommt (Eidemann 2022; Best 2020; Streck 2016; Graßhoff et al. 2015; Albus et al. 2010; Klawe 2010; Rätz-Heinisch 2010; Bolay und Flad 2006; Maar 2006; Normann 2003). Während dabei sowohl in bisherigen Studien (u.a. Eidemann 2022; Best 2020; Gräbedünkel 2017; Graßhoff et al. 2015) als auch in der vorliegenden Arbeit ein angemessenes Vertrauen für die Beziehung für wichtig erachtet wurde, weisen die Befunde dieser Arbeit außerdem darauf hin, dass sich die Beziehung zwischen den Befragten und den Berater*innen u.a. durch ein freundschaftliches, hierarchisches und zum Teil ambivalentes Verhältnis auszeichnete. Zudem konnten im Hinblick auf Planungs- und Entscheidungsprozesse im Rahmen der in Anspruch genommenen Hilfemaßnahme Überschneidungen zwischen bisherigen Studien (Schirmer 2024; Eidemann 2022; Berghaus 2020; Oelerich et al. 2019; Albus et al. 2010; Klawe 2010; Normann 2003) und den Befunden der vorliegenden Arbeit herausgearbeitet werden. So werteten die

Befragten der vorliegenden Arbeit eine unzureichende Mitsprache bei Entscheidungen als mangelnde Beteiligung, die zum Teil als Bevormundung erlebt wird. Darüber hinaus weisen vereinzelt die Befunde bisheriger Studien (Macsenaere et al. 2017; Graßhoff et al. 2015; Klawe 2010; Bolay und Flad 2006; Maar 2006) darauf hin, dass die Beachtung der Bedürfnisse, Bedarfe und Anliegen der Befragten von besonderer Relevanz ist. Dabei fiel jedoch auf, dass dieser Befund in der vorliegenden Arbeit sehr viel deutlicher vorkam und mitunter darüber entscheidet, inwiefern die Befragten die Beratung als nützlich oder weniger nützlich bewerten. Zudem wurde deutlich, dass die Befunde bisheriger Studien im Hinblick auf gegebenen Machtverhältnisse und autoritäre Strukturen im jeweiligen Handlungsfeld (Schirmer 2024; Oelerich et al. 2019; Köbberling 2018; Krassilschikov 2009; Maar 2006) eher konträr zu den Befunden der vorliegenden Arbeit einzuordnen sind. So bewerteten manche Befragte im Rahmen der vorliegenden Arbeit – entgegengesetzt der Befunde bisheriger Studien – z.B. einen autoritären Beratungsstil als vorteilhaft, da dieser von den Befragten mit fundierten Fachkenntnissen und einer umfangreichen Berufserfahrung der Berater*innen sowie hilfreichen Vorgaben für die Bewältigung familiärer, krisenhafter Situationen in Verbindung gebracht wurde. In einigen bisherigen Studien konnte außerdem belegt werden, dass die in Anspruch genommene Hilfe sowohl stabilisierende als auch destabilisierende Auswirkungen auf die Befragten hatte (Berghaus 2020; Oelerich et al. 2019; Gräbedünkel 2017; Streck 2016; Rätz-Heinisch 2010; Maar 2006). Auch in der vorliegenden Arbeit konnten Anhaltspunkte für einerseits stabilisierende Auswirkungen (u.a. Sicherheit im Umgang mit den eigenen Kindern) und andererseits destabilisierende Auswirkungen (z.B. als Vorwurf oder unrechtmäßige Unterstellung empfundene Aussagen der Berater*innen) der Beratung auf die Befragten herausgearbeitet werden. In Bezug auf die Auswirkungen der Hilfemaßnahmen insgesamt sowie die Nachhaltigkeit von Hilfemaßnahmen ließen sich ebenfalls Überschneidungen zwischen den Befunden der vorliegenden Arbeit und Befunden bisheriger Studien identifizieren (Rock 2019b; Macsenaere et al. 2017; van Rießen 2016; Klawe 2010; BMFSFJ 2002; Zeller 2012). Dies betraf u.a. den Befund, dass die Auswirkungen der Hilfen für die Befragten teilweise erst nach deren Beendigung ersichtlich wurden. Zudem wurde erkennbar, dass auch aus Sicht der Befragten dieser Arbeit die in Anspruch genommene Beratung zu einer Verbesserung auf unterschiedlichen Ebenen geführt hat (v.a. Erziehungskompetenz der Eltern, Verhalten der Kinder, Beziehung zwischen Eltern und Kindern, biografische Aufarbeitung). Zudem war sowohl in der Studie von Berghaus (2020) als auch in der vorliegenden Arbeit die Hinzunahme rechtlicher Beratung und Unterstützung durch Anwält*innen von Bedeutung. Hinsichtlich der Gründe für die Beendigung einer Hilfemaßnahme bzw. Beratung scheint es zum Teil Ähnlichkeiten zwischen den Befunden bisheriger Studien (Krassilschikov 2009) und den Befunde der vorliegenden Arbeit zu geben (z.B. mangelnde Beachtung der Anliegen, Vertrauensbrüche, fehlende Passung zwischen der Problemsituation und den Möglichkeiten der jeweiligen Hilfe).

10 Methodenkritische Auseinandersetzung mit der Erhebungs- und Auswertungsmethode

In diesem Kapitel wird der gesamte Forschungsprozess im Hinblick auf die verwendeten Erhebungs- und Auswertungsmethoden kritisch reflektiert. Dies umfasst in Bezug auf die Erhebungsmethoden sowohl die Umsetzung und den Verlauf des Feldzugangs als auch die Durchführung der Interviews mit den Nutzer*innen (Kap. 7.2.1, 7.2.2, 7.2.4). Im Hinblick auf die Auswertungsmethode der Grounded Theory Methodologie wird die konkrete Anwendung und Umsetzung dieser Methode auf das Datenmaterial der vorliegenden Arbeit (Kap. 7.3, 8) betrachtet.

Methodenkritische Reflexion der Erhebungsmethode

Im Hinblick auf die Datenerhebung im Rahmen des Forschungsprozesses der vorliegenden Arbeit kann zunächst festgestellt werden, dass alle geführten Interviews überwiegend relevante Erkenntnisse für die Forschungsfrage lieferten. Im Hinblick auf den Feldzugang fiel auf, dass die Rekrutierung geeigneter Interviewpartner*innen erschwert war und hierfür viel Zeit eingeplant werden musste. Dies lag vermutlich an der sensiblen Thematik und der nur schwer erreichbaren Zielgruppe. Die Herausforderungen der Umsetzung der Datenerhebung machten sich zudem bereits während der Terminvereinbarung für das Interview bemerkbar. So gab es bei manchen potenziellen Interviewpartner*innen, deren Kontaktdaten über die Beratungsstelle übermittelt worden sind, mehrere Anläufe, um einen Termin für das Interview zu vereinbaren. In einzelnen Fällen kam es nach den bereits getroffenen Terminvereinbarungen teilweise mehrfach zu Terminabsagen. Schlussendlich wurde daher bei einer*einem potenziellen Interviewpartner*in kein Interview realisiert. Denkbar ist, dass zwar zunächst auf die Anfrage der Beratungsstelle, ob grundsätzlich eine Bereitschaft für ein Interview besteht, Interesse bekundet wurde, sich dies jedoch nach ein paar Tagen Bedenkzeit nochmals anders überlegt wurde. Zudem könnte es manchen angefragten potenziellen Interviewpartner*innen schwergefallen sein, die Anfrage der Beratungsstelle abzulehnen, sodass sie vorerst ihre Bereitschaft bekundeten, aber bei der Konkretisierung und Terminvereinbarung für das Interview zurücktraten. Die konstruierten Leitfäden ermöglichten weitgehend eine Vergleichbarkeit aller Interviews und boten gleichzeitig ausreichend Flexibilität, um auf die individuellen Interviewverläufe zu reagieren. So wurden die Leitfäden in der gesamten Erhebungsphase unverändert beibehalten. Die Interviews fanden bis auf eine Ausnahme in den Wohnungen der Interviewpartner*innen statt, was für eine vertraute Umgebung der Interviewpartner*innen sorgte. Ein Interview wurde auf Wunsch und in Absprache mit der*dem Berater*in in der Beratungsstelle, in der die befragte Person die Beratung in Anspruch genommen hat, durchgeführt. Zu Beginn der Interviews wurden neben einer Small-Talk-Phase auch die Inhalte der Information zur Teilnahme (Anhang 3) besprochen und offene Fragen geklärt sowie die

Einwilligungserklärung bzw. Zustimmungserklärung (Anhang 3) unterschrieben. Dieser Einstieg diente vor allem auch dem gegenseitigen Kennenlernen sowie der Schaffung einer weitgehend angenehmen Gesprächsatmosphäre für das folgende Interview. Während der Interviews wirkten einige Befragte etwas angespannt und traurig, andere Befragte schienen dem Interview eher neutral und positiv gegenüber zu treten. Bei einzelnen Interviews kam es zwischendrin u.a. aufgrund von eingehenden Anrufen oder Personen, die den Raum betraten, zu Unterbrechungen. Dies führte zwar nicht zu erheblichen Störungen der Interviews, wobei dennoch eine kurze Ablenkung der Beteiligten anzunehmen ist. Zudem wurde ein Interview auf Initiative der Befragten hin zu dritt und nicht – wie in allen anderen Interviews – einzeln geführt. In diesem Fall wurde dieser Vorgehensweise der Befragten gefolgt und das Interview mit den drei Befragten gleichzeitig geführt. Diese Entscheidung wurde getroffen, da offenkundig alle drei Befragten mit dieser Art des Interviews einverstanden waren und die Bereitschaft der Befragten für das Interview nicht zurückgewiesen werden sollte. Nichtsdestotrotz kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Befragten in manchen Situationen des Interviews anders geantwortet hätten, wenn sie alleine gewesen wären. Darüber hinaus war auffällig, dass manche Befragte das Interview mit den von ihnen in Anspruch genommenen Beratungsgesprächen verglichen haben. Womöglich fiel es diesen Interviewpartner*innen zeitweise schwer, zwischen der Beratung und dem Interview zu unterscheiden. Dies scheint auch naheliegend, da trotz der Unterschiede auch Ähnlichkeiten zwischen Beratungs- und Interviewsituationen bestehen (z.B. aufrichtiges Interesse und aktives Zuhören sowie Fragen stellen der Berater*innen bzw. Interviewer*innen). Um dieser Verwechslung entgegenzuwirken, hätte im Vorfeld gegenüber den Interviewpartner*innen noch stärker kommuniziert werden können, dass einem die Interviewsituation womöglich ähnlich wie ein Beratungsgespräch vorkommt, das Interview jedoch Forschungszwecken dient und nicht in einem Beratungskontext einzuordnen ist.

Methodenkritische Reflexion der Auswertungsmethode

Im Hinblick auf die Datenauswertung im Rahmen des Forschungsprozesses der vorliegenden Arbeit kann zunächst festgestellt werden, dass durch die Anwendung der Grounded Theory Methodologie als elaborierten Forschungsstil erkenntnisreiche Befunde erarbeitet werden konnten. Aufgrund vorheriger Forschungsarbeiten war der Verfasserin dieser Arbeit die Grounded Theory Methodologie sowie die computergestützte Datenanalyse mit MaxQDA bereits bekannt. Dies trug zu einer routinierten Umsetzung bei und war im Umgang mit dem erhobenen Datenmaterial vorteilhaft. Durch das zeitliche Auseinanderliegen der Interviews konnte in der Zwischenzeit mit der Auswertung bereits erhobener Daten begonnen und somit die iterativ-zyklischen Vorgehensweise der Grounded Theory Methodologie berücksichtigt werden. Gleichzeitig führte der zum Teil etwas größere Abstand zwischen den Interviews zu der Herausforderung, die Nähe zum Material aufrechtzuerhalten und auch das Datenmaterial, dessen

Erhebung länger zurückliegt, im Blick zu behalten. Zur Verbesserung der Auswertungsqualität wurde das erhobene Datenmaterial in pseudonymisierter Form zu unterschiedlichen Phasen der Auswertung mehrfach in Forschungskolloquien und Interpretationsgruppen mit Kolleg*innen gemeinsam analysiert. Durch diesen kollegialen Austausch konnten Impulse und Interpretationsideen aus anderen Blickwinkeln diskutiert und in die Auswertung einbezogen werden. Zudem ermöglichte das kontinuierliche Verfassen von Memos erste Interpretationsideen festzuhalten, die im fortgeschrittenen Auswertungsprozess erneut aufgegriffen und vertieft werden konnten.

11 Zusammenfassung, Beantwortung der Forschungsfrage, Limitationen, Empfehlungen sowie weiterer Forschungsbedarf

Diese Arbeit hatte zum Ziel, 1. den Nutzen, den Nicht-Nutzen sowie die Nutzung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung zu rekonstruieren, 2. eine in den erhobenen Daten verankerte Theorie zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung zu entwickeln, 3. Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung in der sozialpädagogischen Praxis zu formulieren sowie 4. den weiteren Forschungsbedarf für die Wissenschaft abzuleiten. Darüber hinaus konnte die Forschungsfrage „*Welcher Nutzen und Nicht-Nutzen und welche Nutzungsstrategien bestehen bei der Beratung bei Kindeswohlgefährdung?“* beantwortet werden. Um dies näher darzustellen, wird im Folgenden zunächst eine Zusammenfassung der zentralen Befunde sowie die Beantwortung der Forschungsfrage geliefert. Anschließend werden die Limitationen, die Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung in der sozialpädagogischen Praxis sowie der weitere Forschungsbedarf aufgezeigt.

Zusammenfassung der zentralen Befunde sowie Beantwortung der Forschungsfrage

In der vorliegenden Arbeit wurde der Forschungsfrage „*Welcher Nutzen und Nicht-Nutzen und welche Nutzungsstrategien bestehen bei der Beratung bei Kindeswohlgefährdung?“* nachgegangen. Hierfür wurden problemzentrierte Interviews (Witzel 1982, 2000) (Kap. 7.2) mit Jugendlichen und Eltern geführt, die eine Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung in einer Beratungsstelle des Kinderschutzbundes bzw. der Kinderschutz-Zentren in Anspruch genommen haben (Kap. 7.2.2). Die Auswertung der Interviews erfolgte mithilfe der Grounded Theory Methodologie (Strauss und Corbin 1996) (Kap. 7.3).

Zusammenfassend konnte als zentraler Befund der vorliegenden Arbeit sowie als wesentlicher Ausgangspunkt für die entwickelte Theorie die Kernkategorie BERATUNG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG ZWISCHEN ANERKENNUNG, AUSHANDLUNG UND MISSANERKENNUNG herausgearbeitet werden (Kap. 8.1, 8.2). Daraus ließ sich schließen, dass sich aus Sicht der Befragten die in Anspruch genommene Beratung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung vor allem durch Anerkennungs-, Aushandlungs- und Missanerkennungsprozesse zwischen den Befragten und den Berater*innen auszeichnete. Diese Anerkennungs-, Aushandlungs- und Missanerkennungsprozesse verweisen zudem auf unterschiedliche Aspekte, die Aufschluss über den Nutzen, den Nicht-Nutzen sowie die Nutzung der Beratung aus Sicht der Nutzer*innen geben (Kap. 3). Durch 1. die systematische Beschreibung der für die Kernkategorie relevanten Kategorien und Konzepte sowie 2. die Erläuterung der Beziehung dieser Kategorien und Konzepte untereinander sowie im Hinblick auf die Kernkategorie konnte eine dichte, gegenstandsverankerte Theorie zur Beratung bei Kindeswohlgefährdung skizziert werden (Kap. 8). Diese Theorie zeichnet sich zunächst dadurch aus, dass die Art und Weise der *Anlässe* (z.B. Beweggründe für die Inanspruchnahme), der *Anliegen* (z.B. Ziele und

Befürchtungen) und der *Aufträge* (z.B. Erwartungen) der Nutzer*innen im Hinblick auf die Beratung ursächlich für die Entstehung von Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung innerhalb der Beratung sind. Dabei verweisen diese Entstehungsbedingungen für die Anerkennungs-, Aushandlungs- und Missanerkennungsprozesse innerhalb der Beratung auf unterschiedliche nutzenfördernde und nutzenlimitierende Anteile der Beratung. Übergeordnet lässt sich insbesondere feststellen, dass sowohl zu Beginn eines Beratungsprozesses als auch im Verlauf eines Beratungsprozesses kontinuierlich eine bedarfsbezogene Anliegen- und Auftragsklärung zwischen den Nutzer*innen und den Berater*innen von Bedeutung ist. Dies kann sich nutzenfördernd auswirken und gleichzeitig nutzenlimitierende Anteile der Beratung reduzieren. Darüber hinaus betrifft dies hinsichtlich des Nutzens im Einzelnen: a) die Vermittlung der Nutzer*innen durch andere Institutionen und Akteur*innen (z.B. Jugendamt, Anwält*innen) an die Beratungsstelle sowie b) die freiwillige Inanspruchnahme der Beratung mit der Option, die Beratung jederzeit beenden zu können. Dem gegenüber haben sich zudem die folgenden Aspekte eher als Nicht-Nutzen herausgestellt: a) eine unzureichende Erreichung der Ziele, die die Nutzer*innen mit der Beratung verfolgt haben sowie b) eine unzureichende Erfüllung der Erwartungen der Nutzer*innen an die Beratung bzw. die Berater*innen.

Zudem lassen sich die Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung innerhalb der Beratung in ihren unterschiedlichen Eigenschaften durch die *Phasen und Strukturen der Beratung* (z.B. Beratungsprozesse und -methoden), die *Atmosphäre und den Charakter der Beratung* (z.B. äußere und personenbezogene Umstände) sowie die verschiedenen Ausprägungen der *Beratungsbeziehung* (z.B. vertrauensvolles Verhältnis) näher beschreiben. Diese bilden die strukturellen Rahmenbedingungen sowie die zwischenmenschlichen Bedingungen innerhalb der Beratung ab. Dabei verweisen diese strukturellen Rahmenbedingungen und zwischenmenschlichen Bedingungen insbesondere auf nutzenfördernde Anteile als Eigenschaften der Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung innerhalb der Beratung. Somit haben sich die folgenden Aspekte als Nutzen herausgestellt: a) das aktive Zuhören, b) die Anerkennung der belastenden Lebenssituation sowie der Biografie der Nutzer*innen, c) das Abklären der Anlässe und der Anliegen an die Beratung sowie der Aufträge an die Berater*innen, d) auf die Anliegen und Problemstellungen der Nutzer*innen individuell angepasste Abläufe der Beratungssitzungen, e) ritualisierte Einstiegsphasen der Beratungssitzungen, indem nach der emotionalen Befindlichkeit, aktuellen Problemen und Themen gefragte wird, f) niedrigschwellige Terminvereinbarungen z.B. durch kurze Telefonate, g) Aufklärung über datenschutzrechtliche Regelungen und zur Schweigepflicht, h) spielerische und kreative Beratungsmethoden bei jüngeren Nutzer*innen (z.B. malen, Traumreise, sicherer Ort), i) geschützte Räumlichkeiten sowie ein angemessenes räumliches Nähe-Distanz-Verhältnis zur*zum Berater*in, j) Anregung zur kritischen Auseinandersetzung und Reflexion des eigenen Handelns sowie k) eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung.

Zu den Bedingungen, die auf die Handlungs- und Interaktionsstrategien der Jugendlichen und Eltern im Umgang mit der Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung innerhalb der Beratung einengend oder fördernd wirken, gehören die unterschiedlichen Eigenschaften sowie das Handeln der Berater*innen. Auf der Ebene der Eigenschaften der Berater*innen sind dies die unterschiedlichen Formen des *Berufsethos* der Berater*innen (z.B. Empathie). Die Ebene des Handelns der Berater*innen ist hingegen durch *Ermächtigung* (z.B. Bestätigung und Wertschätzung der Nutzer*innen durch die Berater*innen), *Konfliktkommunikation* (z.B. Warnungen und Konfrontationen der Nutzer*innen durch die Berater*innen) sowie *Relativierung* (z.B. Hinterfragen der Berater*innen) geprägt. Dabei verweisen diese Eigenschaften sowie das Handeln der Berater*innen auf unterschiedliche nutzenfördernde und nutzenlimitierende Anteile der Beratung als Bedingungen, die wiederum einengend oder fördernd auf die Handlungs- und Interaktionsstrategien der Nutzer*innen einwirken. Auf der Ebene des Nutzens sind dies im Einzelnen: a) eindeutige, verständliche und präzise Aussagen und Vorgaben der Berater*innen in Krisensituationen sowie bei Verdacht auf eine akute Kindeswohlgefährdung, b) Bestätigung durch die Berater*innen für das eigene erzieherische Handeln und bisherige Problemlösungsversuche, c) Wertschätzung, positiver Zuspruch und Ermutigung der Nutzer*innen insbesondere vor anstehenden Herausforderungen, d) altersangemessene Beteiligung und Schutz der im Beratungsprozess involvierten Kinder, e) professionelle Fachkompetenz und berufsbiografische Erfahrungen der Berater*innen zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, f) lockeres, vorurteilsfreies und ehrliches Entgegenkommen der Berater*innen sowie g) eine ausgewogenes Verhältnis zwischen Empathie und Sachinformationen. Auf der Ebene des Nicht-Nutzens lassen sich hingegen folgende Aspekte als eher nutzenlimitierend einordnen: a) vehemente und auffordernde Überzeugungsversuche, um die Nutzer*innen zu anderen Sichtweisen zu verleiten, b) vorwurfsvolles Vorhalten von Verhaltensweisen, Entscheidungen und Sichtweisen der Nutzer*innen, c) Vertrauensbrüche, indem vertrauliche Inhalte gegenüber Dritten offengelegt werden, d) Vergleich unterschiedlicher Beratungsfälle von Gewalt und Vernachlässigung, wodurch die Ernsthaftigkeit des Einzelfalls geschmälert wird, e) Hinterfragen der Tatsache sowie der Abläufe der Gewalt und Vernachlässigung, die den Nutzer*innen widerfahren sind sowie f) begrenzte Kompetenz- und Handlungsfähigkeiten der Berater*innen bei rechtlichen Fragen zur Kindeswohlgefährdung sowie zum Sorgerecht.

Im Umgang mit der Anerkennung, der Aushandlung und der Missanerkennung innerhalb der Beratung setzen die Nutzer*innen unterschiedliche Strategien ein. Diese Strategien haben auch im Hinblick auf die Nutzungsstrategien im Rahmen der Forschungsfrage dieser Arbeit (Kap. 6.3) eine zentrale Bedeutung. Sie werden von den Nutzer*innen dazu eingesetzt, um auf die innerhalb der Beratung erfahrene Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung zu reagieren und diese zu bewältigen. Diese Strategien lassen sich zunächst – angelehnt an den theoretischen Zugang der vorliegenden Arbeit (Kap. 3) – in einerseits eher vermeidende

Strategien und andererseits eher kooperierende Strategien (Oelerich und Schaarschuch 2005) einteilen. Für die *vermeidenden Strategien* (Oelerich und Schaarschuch 2005) ist kennzeichnend, dass die Nutzer*innen mithilfe dieser Form der Strategien die Beratung eher defensiv in Anspruch genommen und versucht haben, eher weniger hilfreiche oder bedeutsame Anteile der Beratung zu umgehen bzw. diesen auszuweichen. Zu diesen vermeidenden Strategien gehört die *Resignation*, die *Vermeidung* sowie der *Zwiespalt*. Während sich die Strategie der Resignation vor allem durch ein angepasstes Verhalten der Nutzer*innen an die Beratung auszeichnet, ist für die Strategie der Vermeidung charakteristisch, dass die Nutzer*innen bestimmte Anteile der Beratung verdrängt haben oder ihnen bewusst ausgewichen sind. Zudem scheinen manche Nutzer*innen auch zwiespältig mit bestimmten Anteilen der Beratung umzugehen. Dies drückt sich dadurch aus, dass sowohl manche Aussagen der Berater*innen als auch eigene Entscheidungen und Wahrnehmungen von den Nutzer*innen angezweifelt werden. Für die *kooperierenden Strategien* (Oelerich und Schaarschuch 2005) ist kennzeichnend, dass die Nutzer*innen mithilfe dieser Form der Strategien die Beratung aktiv (mit-)strukturieren und gestalten. Die dahinterstehende Absicht der Nutzer*innen ist, den gegenwärtigen und oftmals als unzufriedenstellend empfundenen Zustand zu verändern sowie ein subjektiv relevantes Ziel zu verwirklichen (s. auch Bieker 1989). Zu diesen kooperierenden Strategien gehört die *Selbststeuerung*, die *Offenheit* sowie die *Rechtfertigung*. So zeichnet sich die Strategie der Selbststeuerung einerseits durch ein wiederkehrendes Reflexionsverhalten der Nutzer*innen aus. Dies bezieht sowohl auf die durch die Beratung angeregten Reflexionsprozesse als auch auf die Bewältigungsversuche der Nutzer*innen, um im Nachhinein bestimmte Situationen aus der Beratung produktiv mittels Reflexion zu verarbeiten. Andererseits zeichnet sich die Strategie der Selbststeuerung durch die bewusste Fokussierung der Nutzer*innen auf die ausschließlich für sie selbst hilfreichen und nützlichen Anteile der Beratung aus. Zudem reagierten die Nutzer*innen in manchen Situationen in der Beratung sowie auf gewisse Aussagen der Berater*innen vor allem mit Verständnis und Vertrauen. Zur Strategie der Rechtfertigung zählen insbesondere proaktive und konfrontative Umgangsweisen der Nutzer*innen, die auf die Bewältigung bestimmter Anteile der Beratung abzielen. So reagieren die Nutzer*innen zum einen auf manche Anteile der Beratung, indem sie sich bewusst entgegen der Äußerungen der Berater*innen verhalten und sich ihren Empfehlungen widersetzt haben. Zum anderen versuchten die Nutzer*innen ihre Berater*innen von ihrer eigenen Meinung, ihrem Standpunkt sowie ihrer Wahrnehmung einer Situation – die oftmals konträr zur Perspektive der Berater*innen ausfiel – zu überzeugen. Entscheidend dabei ist, dass diese vermeidenden Strategien und kooperierenden Strategien der Nutzer*innen im Umgang mit der Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung innerhalb der Beratung von den Eigenschaften und dem Handeln der Berater*innen sowohl förderlich als auch einengend beeinflusst werden. Die Art und Weise des Umgangs der Nutzer*innen mit der Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung

innerhalb der Beratung zieht bestimmte Folgen nach sich. Kennzeichnend dabei ist, dass sich diese Folgen kontrastiv voneinander abgrenzen lassen und auf i.d.R. entgegengesetzte Extreme hinweisen. So resultieren die Strategien der Jugendlichen und Eltern im Umgang mit der Anerkennung, Aushandlung und Missanerkennung innerhalb der Beratung in *Entlastung vs. Belastung*, *Orientierung vs. Irritation*, *Sicherheit vs. Unsicherheit*, *Aufklärung vs. Desinformation*, *Fortschritt vs. Destabilisierung* sowie *Beratungsabschluss vs. Beratungsabbruch*. Dabei verweisen diese Konsequenzen sowohl auf nutzenfördernde als auch nutzenlimitierende Anteile als Auswirkungen der Beratung. So haben die Nutzer*innen vor allem einen Nutzen darin gesehen, dass a) das Reden über die belastende persönliche und familiäre Situation zur Entlastung führt, b) das Erarbeiten nächster Schritte zur Problembewältigung Orientierung gibt, c) die Bestätigung ihres bisherigen erzieherischen Handelns Sicherheit vermittelt, d) das fachliche Wissen der Berater*innen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung oder zum Ablauf eines Gerichtsprozesses zur Aufklärung führt sowie e) eine Verbesserung in der familiären Konfliktbewältigung, die Übernahme neuer Perspektiven und die Stärkung des Selbstwertgefühls zum Fortschritt führt. Dem gegenüber stehen mehrere Konsequenzen der Beratung, die von den Nutzer*innen eher als Nicht-Nutzen der Beratung erachtet wurden. Diese sind a) eine durch die Auseinandersetzung mit dem Problem einhergehende Belastung, b) ein Mangel an Beständigkeit und Berechenbarkeit sowie Meinungsunterschiede innerhalb der Beratung, die zu Irritationen führen, c) ambivalente Aussagen der Berater*innen, die Unsicherheit hervorrufen, d) eine unzureichende oder ausbleibende Beantwortung von Fragen z.B. zum Ablauf des Stellens einer Strafanzeige oder zur Sinnhaftigkeit eingesetzter Beratungsmethoden, die Desinformationen zur Folge haben, e) ein Ausbleiben kurz- und langfristiger Veränderungen der persönlichen und familiären (Problem-)Situation sowie eine unzureichende Passung der Beratung zum Problem, das zur Beratung führte, woraus Stagnation entsteht, f) das Hinterfragen der sexuellen Übergriffe und der Gewalt, die den Nutzer*innen widerfahren sind und das Abraten von einer Strafanzeige durch die Berater*innen, was zur Destabilisierung führt sowie g) einschneidende Enttäuschungen, die im Beratungsabbruch enden.

Limitationen

Die Befunde der vorliegenden Arbeit wurden durch das etablierte Verfahren der Grounded Theory Methodologie (Strauss und Corbin 1996) generiert (Kap. 7.3) und die Qualität des gesamten Forschungsprozesses mithilfe gängiger Gütekriterien (Steinke 2019; Strauss und Corbin 1996) überprüft (Kap. 7.5). Nichtsdestotrotz weist auch diese Arbeit Limitationen auf, die sich auf die Aussagekraft der Befunde auswirken können. Dies betrifft vor allem den *Umfang* sowie die *Zusammensetzung des Samples* (Kap. 7.2.2).

Im Hinblick auf den *Umfang des Samples* ist anzumerken, dass die Anzahl der Befragten auch im Rahmen qualitativer Untersuchungen kritisch betrachtet werden sollte. Die u.a. bei Strauss

und Corbin (1996) beschriebene theoretische Sättigung (Kap. 7.3.1) der erhobenen Daten im Hinblick auf die Forschungsfrage gibt den Forscher*innen einen Anhaltspunkt, wann die Datenerhebung beendet werden kann. Dabei handelt es sich um eine vorrangig subjektive Entscheidung der Forscher*innen, die stets zu reflektieren ist (Truschkat et al. 2011). Gleichzeitig sind ebenfalls forschungspragmatische Hintergründe bei der Erstellung des Samples zu berücksichtigen (Merkens 2019; Truschkat et al. 2011). Zudem bietet es sich bei qualitativen Untersuchungen an, eher weniger Interviews zu erheben und diese möglichst detailliert auszuwerten, anstatt eine hohe Anzahl an Interviews zu erheben und diese eher oberflächlicher zu analysieren (Krotz 2019). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde mit insgesamt 13 Personen ein Interview geführt (Kap. 7.2.2). Diese Interviewanzahl kann auch für qualitative Untersuchungen als eher gering bis mittel eingeschätzt werden. Der Einbezug weiterer Interviewpartner*innen wurde jedoch vor allem durch den erschwerten Feldzugang verhindert (Kap. 7.2.2). Aus diesem eher geringen bis mittleren Umfang des Samples folgt für die vorliegende Arbeit, dass eine Sättigung der Befunde nicht zwangsläufig flächendeckend für alle Bereiche der Befunde gleichermaßen beansprucht werden kann.

Im Hinblick auf die *Zusammensetzung des Samples* ist zunächst anzumerken, dass es sich dabei ausschließlich um die Sicht der Nutzer*innen der Beratung handelt (Kap. 7.2.2). Auch wenn für qualitative Untersuchungen der Fokus auf der Subjektivität kennzeichnend ist (u.a. Flick et al. 2019), können die Befunde der vorliegenden Arbeit nur bedingt generalisiert werden. Außerdem wurde nicht z.B. die Sicht der Berater*innen oder die Sicht anderer, relevanter Berufsgruppen (z.B. Jugendamtsmitarbeiter*innen, Richter*innen) erhoben. Daraus folgt, dass das Sample mit der Beschränkung auf der Sicht der Nutzer*innen eher einseitig ausfällt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das zusammengestellte Sample gewissen Selektionsmechanismen unterliegt. So haben die Beratungsstellen bei der Rekrutierung potenzieller Interviewpartner*innen vermutlich überwiegend Kinder, Jugendliche und Eltern für ein Interview angefragt, bei denen sie eine Teilnahmebereitschaft an einem Interview für wahrscheinlich hielten. Gleichzeitig stellte sich bei einzelnen Interviewpartner*innen kurz vor oder nach dem Interview heraus, dass sie einer Interviewteilnahme im ersten Moment zwar eher skeptisch gegenüberstanden, aber nach einer kurzen Bedenkzeit teilnehmen wollten, um ihre Sicht und ihre Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die Beratung kundzutun und in die Forschung einfließen zu lassen.

Empfehlungen

In der vorliegenden Arbeit wurde sich mit der Beratung bei Kindeswohlgefährdung beschäftigt. Dabei standen sowohl der Nutzen und der Nicht-Nutzen als auch die Nutzung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht von Jugendlichen und Eltern im Zentrum des Erkenntnisinteresses. Legt man die Befunde dieser Arbeit zu Grunde, lassen sich die folgenden

Empfehlungen für die sozialpädagogische Praxis herausarbeiten, die zur Weiterentwicklung der Beratung bei Kindeswohlgefährdung beitragen können: 1. Die Erfahrungen und die Erzählungen der Nutzer*innen sollten von den Berater*innen grundsätzlich erstmal ernst genommen werden, damit sich die Nutzer*innen angenommen und gesehen fühlen. 2. Der Zugang zur Beratungsstelle sollte niedrigschwellig sein, um die Kontaktaufnahme für die Kinder, Jugendlichen und Eltern zu erleichtern. Dies könnte sich bspw. auch darin äußern, dass die Beratungsstellen an Orten ansässig sind, die für Kinder und Jugendliche elternunabhängig mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind oder an denen sich Kinder und Jugendliche (und Eltern) sowieso regelmäßig aufhalten (z.B. in der Nähe von Schulen und Kindertagesstätten). 3. Um ein angemessenes Vertrauensverhältnis insbesondere zu jüngeren Kindern aufbauen zu können, sind ausreichende zeitliche Kapazitäten erforderlich, bevor sich mit sensiblen Themen wie Kindeswohlgefährdung innerhalb der Beratung auseinandersetzen zu können. 4. Es sollten Gruppenberatungsangebote bzw. Selbsthilfegruppen in den Beratungsstellen etablier werden, damit sich die Nutzer*innen mit ebenfalls Betroffenen in ähnlichen Situationen niedrigschwellig austauschen können. 5. In den Beratungsstellen sollten Kurse etabliert werden, in denen vor allem Kinder und Jugendliche über bestimmte Themen aufgeklärt werden (z.B. Erziehung, um das Handeln der Eltern besser verstehen zu können, Konfliktlösestrategien, Selbstwertkompetenz). 6. In den Räumlichkeiten der Beratungsstellen sollte ein ansprechendes und kinder- und jugendgerechtes sowie sicherheitsgebendes Umfeld zum Wohlfühlen geschaffen werden (u.a. helle und offene Räumlichkeiten, bequeme und moderne Sitzgelegenheiten, Spielecken für jüngere Kinder). 7. Bei der Bearbeitung der unterschiedlichen Themen innerhalb der Beratung sollten sich die Berater*innen an den individuellen Möglichkeiten und Grenzen der Nutzer*innen orientieren. Dadurch kann ermöglicht werden, dass die Tipps und Vorschläge der Berater*innen von den Nutzer*innen in Ruhe verarbeitet, umgesetzt und reflektiert werden können. 8. Um den Bedarfen der Nutzer*innen ausreichend Aufmerksamkeit widmen und weiteren Aufgaben (z.B. Dokumentation der Fälle) ebenfalls gerecht werden zu können, sollten ausreichend personelle Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. 9. Es sollte ein stärkerer Austausch und eine bedarfsbezogene Kooperation der in Fällen von Kindeswohlgefährdung relevanten Institutionen stattfinden, um z.B. auch die juristische Perspektive in die Beratung einbeziehen zu können (z.B. Anwält*innen, Richter*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen). 10. Die Zuständigkeiten der Institutionen (z.B. Jugendamt, Beratungsstellen, Psychotherapeut*innen) sollten gegenüber den Nutzer*innen stärker transparent gemacht werden. 11. Auf den Homepages der Beratungsstellen sollte umfangreich und konkret über das Beratungsangebot – auch in Abgrenzung zum Auftrag der Jugendämter – informiert werden. Dies könnte auch – um insbesondere junge Menschen zu erreichen – über soziale Netzwerke erfolgen (z.B. Instagram). 12. Um die Beratungsangebote bei Kindern, Jugendlichen und Eltern stärker bekannt zu machen und für das Thema Kindeswohlgefährdung zu

sensibilisieren, sollte vermehrt Aufklärung und Information z.B. in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendzentren stattfinden. 13. Hinsichtlich der Qualifikation der Berater*innen sollte es eine Vielfalt an Themenschwerpunkten geben, um den unterschiedlichen Anliegen und Lebenssituationen der Nutzer*innen gerecht zu werden. Dazu gehören z.B. die Themen Trauma und Trauer. Darüber hinaus wären insbesondere für jüngere Kinder spielerische und kreative (Beratungs-)Angebote sinnvoll. 14. Es sollten verstärkt auch Kinder und Jugendliche zur Inanspruchnahme eines Beratungsgesprächs motiviert werden, deren Eltern sich vorerst alleine an die Beratungsstelle gewandt haben. Dies könnte zu einer besseren Problemlösung beitragen. 15. Es sollte von den Berater*innen rechtzeitig erkannt und eingeleitet werden, wenn die Beratung zu keiner Besserung führt und beendet werden sollte. Bei Familien, die in mehreren Hilfesystemen angedockt sind, sollte zudem vermehrt abgewogen werden, ob die Beratung weiterhin zielführend ist oder andere Hilfen (z.B. SPFH, Psychotherapie, stationäre Kinder- und Jugendhilfemaßnahme) zur Bearbeitung des Problems geeigneter sind. 16. Nach dem Beratungsabschluss sollte es nach einiger Zeit (z.B. 3 Monate) eine unterstützende Nachsorge für die Nutzer*innen geben. Dieses nachsorgende Gespräch sollte klären, wie es der Familie mittlerweile geht, ob neue Probleme hinzugekommen sind und ob es erneut Beratungs- oder Unterstützungsbedarf gibt.

Weiterer Forschungsbedarf

Mit Blick auf die vorliegende Arbeit lassen sich mehrere *weitere Forschungsbedarfe* feststellen, die für den empirischen und auch fachlichen Diskurs ertragreich sein könnten. Zunächst wäre von Interesse, das Thema Beratung bei Kindeswohlgefährdung mithilfe quantitativer Forschungsbemühungen näher zu untersuchen. Somit könnten die Befunde der vorliegenden Arbeit quantitativ abgesichert und erweitert werden. Außerdem bieten unterschiedliche, angrenzende Themen Anschlussmöglichkeiten für zukünftige Forschungen. So bestünde z.B. ein Bedarf, die Kooperation zwischen den Beratungsstellen und dem Justizsystem (Anwält*innen, Richter*innen) näher zu untersuchen (u.a. bei Auseinandersetzungen zum Sorgerecht oder bei der Erörterung und Feststellung einer Kindeswohlgefährdung). Dies erweist sich laut mancher Befragter der vorliegenden Arbeit noch als problematisch und verbesserungsbedürftig. Darüber hinaus könnten Forschungen mit weiteren Ziel- und Altersgruppen lohnenswert sein. Dadurch würden neue Sichtweisen relevanter Akteur*innen im Themenfeld Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen bzw. Beratung bei Kindeswohlgefährdung im Speziellen mehr Beachtung finden. Dazu gehören z.B. sowohl Kinder, die in der vorliegenden Arbeit nicht befragt werden konnten, als auch bestimmte und im Themenfeld relevante Berufsgruppen (z.B. Berater*innen der Beratungsstellen, Fachkräfte in Jugendämtern, Anwält*innen, Richter*innen).

12 Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Abels, Heinz (2010): Interaktion, Identität, Präsentation. Kleine Einführung in interpretative Theorien der Soziologie. 5. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Adler, Alfred (1966): Menschenkenntnis. Frankfurt am Main: Fischer Bücherei.

Adler, Alfred (1977): Der Sinn des Lebens. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl.

Aghamiri, Kathrin (2016): Das Sozialpädagogische als Spektakel. Eine Fallstudie sozialpädagogischer Gruppenarbeit in der Grundschule. Online-Ausgabe. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich. Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.3224/9783863882693.

Alberth, Lars; Eisentraut, Steffen (2012): Eine interaktionistische Perspektive auf Standardisierungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe. Professionelles Handeln bei Kindeswohlgefährdung. In: *Zeitschrift für Sozialreform* 58 (4), S. 427–449.

Albus, Stefanie; Greschke, Heike; Klingler, Birte; Messmer, Heinz; Micheel, Heinz-Günter; Otto, Hans-Uwe; Polutta, Andreas (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Online verfügbar unter https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/erziehungswissenschaft/arbeitsgruppen/ag8/Evaluation-wirkungsorientierte-Jugendhilfe_Abschlussbericht.pdf, zuletzt geprüft am 16.09.2024.

Altevers, Ralf (2021): Grundrechte. 20. neu bearbeitete Auflage. Münster: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG.

Arbeitsgruppe Kinderschutz (Hg.) (1980): Gewalt gegen Kinder. Kindesmißhandlungen und ihre Ursachen. Handbuch für Diskussion und Aktion. Arbeitsgruppe Kinderschutz. Erstausg. - 35. - 37. Tsd. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (rororo rororo-Sachbuch, 6934).

Badura, Bernhard; Gross, Peter (1976): Sozialpolitische Perspektiven. Eine Einführung in Grundlagen und Probleme sozialer Dienstleistungen. München: Piper.

Bamberger, Günter G. (2022): Lösungsorientierte Beratung. Praxishandbuch. 6. Originalausgabe. Weinheim: Julius Beltz GmbH & Co. KG. Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-2019052.

Bandura, Albert (1976): Lernen am Modell. Ansätze zu einer sozial-kognitiven Lerntheorie. 1. Aufl. Stuttgart: Klett.

Bange, Dirk; Deegener, Günther (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Beltz Psychologie Verlags Union.

Bathke, Sigrid A.; Bücken, Milena; Fiegenbaum, Dirk (Hg.) (2019): Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann. Wiesbaden: Springer VS (Springer eBook Collection).

Beck, Aaron T.; Rush, A. John; Shaw, Brian F.; Emery, Gary (2016): Kognitive Therapie der Depression. 4. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz (Beltz-Taschenbuch Psychologie, 23). Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783621283991.

Belardi, Nando; Akgün, Lale; Gregor, Brigitte; Neef, Reinhold; Pütz, Thomas; Sonnen, Fritz Rolf (Hg.) (2011): Beratung. Eine sozialpädagogische Einführung. 6. Auflage. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Edition Sozial). Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-7799-2003-8.

Berg, Insoo Kim (2006): Familien-Zusammenhalt(en). Ein kurz-therapeutisches und lösungsorientiertes Arbeitsbuch. 10.Aufl. Dortmund: verlag modernes leben (Systemische Studien, 8).

Berg, Mathias (2019): Die Wirksamkeit systemischer Beratung: erhöht Erziehungs- und Familienberatung die Bindungssicherheit von verhaltensauffälligen Kindern? Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Berger, Peter; Luckmann, Thomas (1969): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.

Berghaus, Michaela (2020): Erleben und Bewältigen von Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung aus Sicht betroffener Eltern. 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779956754.

Bergold, J. B.; Flick, Uwe (1987): Ein-Sichten. Zugänge zur Sicht des Subjekts mittels qualitativer Forschung. Tübingen: dgvt-Verl.

Bernecker, Angela; Merten, Wolfgang; Wolff, Reinhart (Hg.) (1982): Ohnmächtige Gewalt. Kindesmisshandlung: Folgen der Gewalt - Erfahrungen und Hilfe. Orig.-Ausg. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl. (Rororo rororo-Sachbuch Politische Erziehung, 7474).

Best, Laura (2020): Nähe und Distanz in der Beratung: Das Erleben der Beziehungsgestaltung aus der Perspektive der Adressaten. Wiesbaden: Springer VS.

Bieker, Rolf (1989): Bewährungshilfe aus der Adressatenperspektive. Sichtweisen, Erfahrungen und Reaktionen der Probanden. Zugl.: Wuppertal, Univ., Diss., 1989. Bonn: Forum-Verl. Godesberg (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V, 11).

Biesel, Kay; Urban-Stahl, Ulrike (2022): Lehrbuch Kinderschutz. 2. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag (Studienmodule Soziale Arbeit). Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-2011301.

Bloor, Michael; Fincham, Ben; Sampson, Helen (2007): Qualiti (NCRM) commissioned inquiry into the risk to well-being of researchers in qualitative research. In: *Cardiff: School of Social Sciences*. Online verfügbar unter https://eprints.ncrm.ac.uk/id/eprint/407/1/CIReport.pdf, zuletzt geprüft am 18.10.2023.

Blumer, Herbert (1954): What ist wrong with Social Theory? In: *American Sociological Review* 19 (1), S. 3–10.

Blumer, Herbert (1973): Der methodologische Standort des Symbolischen Interaktionismus. In: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt (WV-Studium, 54/55), S. 80–146.

BMFSFJ (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Stuttgart: Kohlhammer (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 219). Online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94844/6046b3eb624c1b364a9b00c807faed07/prm-23978-sr-band-219-data.pdf, zuletzt geprüft am 17.09.2024.

BMFSFJ (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Online verfügbar unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/244626/b3ed585b0cab1ce86b3c711d1297db7c/17-kinder-und-jugendbericht-data.pdf, zuletzt geprüft am 01.12.2024.

Böhm, A. (2019): Theoretisches Codieren: Textanalyse in der Grounded Theory. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13.

Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 475–485.

Böhnisch, Lothar (2023): Lebensbewältigung. Ein Konzept für die Soziale Arbeit. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa. Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779972396.

Böhnisch, Lothar; Lösch, Hans (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. Zur gegenwärtigen Diskussion über den politisch-sozialen Standort des Sozialarbeiters. In: Hans-Uwe Otto und Siegfried Schneider (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Halbbd. 2. 2. Auflage. Neuwied, Berlin: Luchterhand, S. 21–40.

Bohnsack, Ralf (2021): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden. 10. Auflage. Leverkusen: UTB; Verlag Barbara Budrich (UTB, 8242). Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.36198/9783838587851.

Bolay, Eberhard; Flad, Carola (2006): Schulsozialarbeit aus der Perspektive von Schülerinnen und Schülern. In: Maria Bitzan, Eberhard Bolay und Hans Thiersch (Hg.): Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe. Dr. nach Typoskript. Weinheim, München: Juventa (Edition soziale Arbeit), S. 159–174.

Borg-Laufs, Michael (2014): Verhaltensberatung nach dem kognitiv-behavioristischen Modell. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2. Ansätze, Methoden und Felder. 3. Aufl. Tübingen: dgvt-Verl., S. 629–640.

Borg-Laufs, Michael; Hungerige, Heiko (2005): Selbstmanagementtherapie bei Kindern. Ein Praxishandbuch. Stuttgart: Pfeiffer bei Klett-Cotta (Reihe Leben lernen, 183). Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-608-89741-8.

Borg-Laufs, Michael; Wälte, Dieter (2021): Prozessmodell der Beratung. In: Dieter Wälte und Michael Borg-Laufs (Hg.): Psychosoziale Beratung. Grundlagen, Diagnostik, Intervention. 2., aktualisierte Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, S. 52–60.

Bourdieu, Pierre (2015): Die verborgenen Mechanismen der Macht. Durchges. Neuauflage der Erstauflage 1992. Hg. v. Margareta Steinrücke. Hamburg: VSA Verlag (Schriften zu Politik & Kultur, 1).

Brassard, Marla R.; Hardy, David B. (2002): Psychische Misshandlung. In: Mary Edna Helfer und Ulrike Stopfel (Hg.): Das mißhandelte Kind. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 585–614.

Brazelton, T. Berry; Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. 2. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz. Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-407-85792-7.

Brem-Gräser, Luitgard (1993): Handbuch der Beratung für helfende Berufe. 1 Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.2378/9783497603817.

Breuer, Franz (2010): Reflexive Grounded Theory. Eine Einführung für die Forschungspraxis. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (SpringerLink Bücher).

Breuer, Franz; Muckel, Petra; Dieris, Barbara; Allmers, Antje (2018): Reflexive Grounded Theory. Eine Einführung für die Forschungspraxis. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Online-Ausgabe. Wiesbaden: Springer (SpringerLink Bücher).

Brinkmann, Wilhelm; Honig, Michael-Sebastian (1984): Kinderschutz als sozial-politische Praxis. Hilfe, Schutz und Kontrolle. München: Kösel.

Brougham, Patricia L.; Uttley, Clarissa M. (2017): Risk for researchers studying social deviance or criminal behavior. In: *Social Sciences* (6, 130), Artikel 4.

Buchholz-Graf, Wolfgang (2001): Wie kommt Beratung zu den Scheidungsfamilien? - Neue Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit für das Kindeswohl. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* (50), S. 293–310. DOI: 10.23668/PSYCHARCHIVES.9601.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (o.J.): Geschichte der Kinderschutz-Zentren. Vom studentischen Projekt zur Gründung des ersten Zentrums. Bundesarbeitergemeinschaft der Kinderschutz-Zentren. Online verfügbar unter https://www.kinderschutz-zentren.org/geschichte, zuletzt aktualisiert am 17.05.2023, zuletzt geprüft am 17.05.2023.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. (2020): Qualitätsstandards für die Arbeit eines Kinderschutz-Zentrums. Online verfügbar unter https://www.kinderschutz-zentren.org/Mediengalerie/1617264184_-_kiz_qualita_tsstandards_2021.pdf, zuletzt geprüft am 17.05.2023.

Bundesgerichtshof (BGH) (2024): Das Gericht: Aufgaben des Bundesgerichtshofs. Online verfügbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Aufgaben/aufgaben_node.html, zuletzt aktualisiert am 08.12.2024, zuletzt geprüft am 08.12.2024.

Cannella, G. S.; Lincoln, Yvonna S. (2018): Ethics, research regulations and critical social science. In: Norman K. Denzin und Yvonna S. Lincoln (Hg.): The SAGE handbook of qualitative research. Fifth edition. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC, Melbourne: SAGE, S. 81–89.

Charmaz, Kathy (2006): Constructing grounded theory. A practical guide through qualitative analysis. Repr. Los Angeles: SAGE.

Charmaz, Kathy (2014): Constructing grounded theory. 2. ed. Los Angeles, Calif.: SAGE (Introducing qualitative methods).

Clarke, A. (Hg.) (2012): Situationsanalyse. Grounded Theory nach dem Postmodern Turn. Wiesbaden: VS.

Coester, M. (1991): Die Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für das Familienrecht. In: *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht* (38), S. 253–263.

Coester, Michael (2008): Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung - Erfordernis einer Neudefinition? In: *Das Jugendamt* 81, S. 1–9.

Coester-Waltjen, Dagmar (2012): Art. 6 Ehe und Familie, Elternrecht, Mutterschutz, uneheliche Kinder. In: Ingo Münch und Philip Kunig (Hg.): Grundgesetz [Kommentar]. 6. neu bearbeitete Auflage. München: C.H. Beck.

Conen, Marie-Luise (1999a): Unfreiwilligkeit - ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung. In: *Familiendynamik* (3), S. 282–297. Online verfügbar unter http://www.context-conen.de/artikel/Artikel-Unfreiwilligkeit-ein-Loesungsverhalten.pdf, zuletzt geprüft am 03.08.2023.

Conen, Marie-Luise (1999b): »Unfreiwilligkeit« – ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung in Zwangskontexten. In: *fd* 24 (3), S. 282–297. Online verfügbar unter https://elibrary.klett-cotta.de/article/99.120115/fd-24-3-282.

Conen, Marie-Luise (2013): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? In: Marie-Luise Conen und Gianfranco Cecchin (Hg.): Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder

loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten. Heidelberg: Carl-Auer-Verl. (Systemische Therapie), S. 15–176.

Cooley, Charles Horton (1902): Human nature and the social order. New York, NY: C. Scribner's sons.

Cooper, Mick (2010): The challenge of counselling and psychotherapy research. In: *Counselling and Psychotherapy Research* 10 (3), S. 183–191. DOI: 10.1080/14733140903518420.

Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (Hg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, Bern, Toronto, Seattle, Oxford, Prag: Hogrefe. Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-8017-1746-9.

Denzin, Norman K. (2019a): Reading Film - Filme und Videos als sozialwissenschaftliches Erfahrungsmaterial. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 416–428.

Denzin, Norman K. (2019b): Symbolischer Interaktionismus. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 136–150.

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (2023a): Jahresbericht 2022. Online verfügbar unter https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2023/04/Jahresbericht-2022_FINAL-1.pdf, zuletzt geprüft am 16.05.2023.

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (2023b): Über uns - Der Kinderschutzbund. Online verfügbar unter https://kinderschutzbund.de/ueber-uns/#bundesverband, zuletzt aktualisiert am 26.04.2023, zuletzt geprüft am 16.05.2023.

Dettenborn, Harry (2021): Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 6., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag. Online verfügbar unter http://ebooks.ciando.com/book/index.cfm/bok_id/3040647.

Devereux, George (1978): Ethnopsychoanalyse: Die Komplementaristische Methode in den Wissenschaften vom Menschen. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Dewe, Bernd; Schwarz, Martin P. (2013): Beraten als professionelle Handlung und pädagogisches Phänomen. 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Hamburg: Verlag Dr. Kovač (Wandlungsprozesse in Industrie- und Dienstleistungsberufen und moderne Lernwelten, Band 11).

Dickson-Swift, Virginia; James, Erica L.; Kippen, Sandra; Liamputtong, Pranee (2007): Doing sensitive research: what challenges do qualitative researchers face? In: *Qualitative Research* 7 (3), S. 327–353. DOI: 10.1177/1468794107078515.

Diekmann, Andreas (2018): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 12. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Dietrich, Georg (1983): Allgemeine Beratungspsychologie. Eine Einführung in die psychologische Theorie und Praxis der Beratung. Göttingen: Hogrefe Verl. für Psychologie.

Diouani-Streek, Mériem; Ellinger, Stephan (Hg.) (2014): Beratungskonzepte in sonderpädagogischen Handlungsfeldern. 3., überarbeitete Auflage. Oberhausen: ATHENA (Lehren und Lernen mit behinderten Menschen, Band 13).

Dittmar, Norbert (2009): Transkription. Ein Leitfaden mit Aufgaben für Studenten, Forscher und Laien. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Qualitative

Sozialforschung, Band 10). Online verfügbar unter http://www.blickinsbuch.de/item/0e4225849ea9f32b0866a631bcf7edf4.

Dresing, Thorsten; Pehl, Thorsten (2018): Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse. Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende. 8. Auflage. Marburg: Eigenverlag. Online verfügbar unter https://www.audiotranskription.de/wp-content/uploads/2020/11/Praxisbuch_08_01_web.pdf, zuletzt geprüft am 12.10.2023.

Drewes, M.; Krott, E. (1996): Der Schlüssel zum Glück? Zwang als konstruktiver Beitrag zur Gestaltung von Beziehungen. In: *Zeitschrift für systemische Therapie* 14 (3), S. 197–202.

Eidemann, Jacqueline (2022): Schulsozialarbeit im Kontext jugendlicher Lebenswelten und Problembewältigung. Eine qualitative Nutzer*innenforschung auf Basis offener Leitfadeninterviews. Wiesbaden: Springer VS.

Elias, Norbert (2001): Die Gesellschaft der Individuen. Unter Mitarbeit von Michael Schröter. 1st ed. Berlin: Suhrkamp Verlag. Online verfügbar unter https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=5776524.

Engelfried, Constance (Hg.) (2020): Das Narrativ des Anderen kennenlernen. Wirkungsforschung in einem deutsch-jordanischen Jugendbegegnungsprojekt. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich. Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.3224/9783847415411.

Erdheim, M. (1982): Die gesellschaftliche Produktion von Unbewusstheit. Eine Einführung in den ethnopsychoanalytischen Prozess. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Feldhoff, Kerstin (2015): Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger. In: Reinhold Schone und Wolfgang Tenhaken (Hg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Basistexte Erziehungshilfen), S. 78–111.

Finkel, Margarete (2004): Selbständigkeit und etwas Glück. Einflüsse öffentlicher Erziehung auf die biographischen Perspektiven junger Frauen. Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2003 u.d.T.: Finkel, Margarete: Auf der Suche nach Selbständigkeit und etwas Glück. Weinheim: Juventa Verl. (Edition soziale Arbeit). Online verfügbar unter https://swbplus.bsz-bw.de/bsz110926056rez.htm.

Fischer-Rosenthal, Wolfram; Rosenthal, Gabriele (1997a): Narrationsanalyse biographischer Selbstpräsentationen. In: Ronald Hitzler und Anne Honer (Hg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung. Opladen: Leske + Budrich (UTB Sozialwissenschaften, 1885), S. 133–164.

Fischer-Rosenthal, Wolfram; Rosenthal, Gabriele (1997b): Narrationsanalyse biographischer Selbstpräsentationen. In: Ronald Hitzler und Anne Honer (Hg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung. Opladen: Leske & Budrich (Universitätstaschenbücher Ser, v.1885), S. 133–164.

Flick, Uwe (2017): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 8. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55694).

Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (Hg.) (2019): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628).

Foucault, Michel (2005): Analytik der Macht. 9. Auflage 2021. Hg. v. Daniel Defert, François Ewald, Jacques Lagrange und Thomas Lemke. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1759).

Franz, Julia; Unterkofler, Ursula (Hg.) (2021): Forschungsethik in der Sozialen Arbeit. Prinzipien und Erfahrungen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich (Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit, Band 23). Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.3224/9783847416371.

Freud, Sigmund (1900): Die Traumdeutung. Frankfurt/M.: Fischer Taschenbuch Verl.

Fröhlich, Werner D. (1999): Beratung. In: Werner D. Fröhlich (Hg.): Wörterbuch Psychologie. München: dtv, S. 85–86.

Frommann, Anne (1990): Was geschieht eigentlich in Beratungen? In: E. Brunner und W. Schönig (Hg.): Theorie und Praxis von Beratung. Freiburg, S. 28–40.

Fuß, Susanne; Karbach, Ute (2019): Grundlagen der Transkription. Eine praktische Einführung. 2. Auflage. Stuttgart, Opladen, Toronto: UTB; Verlag Barbara Budrich (utb-studi-e-book, 4185). Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.36198/9783838550749.

Gahleitner, Silke Birgitta (2017): Soziale Arbeit als Beziehungsprofession. Bindung, Beziehung und Einbettung professionell ermöglichen. Weinheim: Beltz. Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1122261.

Galm, Beate; Hees, Katja; Kindler, Heinz (2016): Kindesvernachlässigung. Verstehen, erkennen, helfen. 2. Auflage, Online-Ausgabe. München, Basel: Verlag Ernst Reinhardt. Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.2378/9783497602636.

Galuske, Michael (2005): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 9., erg. Aufl. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Grundlagentexte Sozialpädagogik, Sozialarbeit). Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-7799-1441-9.

Galuske, Michael (2013): Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Unter Mitarbeit von Karin Bock und Jessica Fernandez Martinez. 10. Auflage. Weinheim: Beltz Juventa (Grundlagentexte Sozialpädagogik/Sozialarbeit). Online verfügbar unter http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779951575.

Garfinkel, Harold (1967): Studies in ethnomethodology. Englewood Cliffs, N. J.: Prentice Hall.

Gartner, Alan; Riessman, Frank (1978): Der aktive Konsument in der Dienstleistungsgesellschaft. Zur politischen Ökonomie des tertiären Sektors. Frankfurt/Main: Suhrkamp. Online verfügbar unter https://ixtheo.de/record/023116730.

Gelles, R. J. (2002): Gewalt in der Familie. In: Wilhelm Heitmeyer und John Hagan (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. 1. Aufl. Wiesbaden: VS, S. 1043–1077.

Germain, Carel B.; Gitterman, Alex (1999): Praktische Sozialarbeit. Das 'Life Model' der sozialen Arbeit, Fortschritte in Theorie und Praxis. 3., völlig neu bearbeitete Auflage. Stuttgart: Ferdinand Enke Verlag. Online verfügbar unter https://www.degruyter.com/isbn/9783110511222.

Giddens, Anthony (1997): Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. Studienausg., 3. Aufl. Frankfurt/Main: Campus-Verl. (Theorie und Gesellschaft, 1).

Gilbert, Neil (1997): Combatting child abuse. International perspectives and trends. Oxford University Press.

Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (1967): The discovery of grounded theory: strategies for qualitative research. New York, NY: Aldine.

Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (2010): Grounded Theory: Strategien qualitativer Forschung. 3., unveränderte Auflage. Bern: Verlag Hans Huber.

Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag (Lehrbuch). Online verfügbar unter http://d-nb.info/1002141753/04.

Goldstein, Joseph; Freud, Anna; Solnit, Albert J. (1974): Jenseits des Kindeswohls. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch, 212).

Goldstein, Joseph; Freud, Anna; Solnit, Albert J. (1982): Diesseits des Kindeswohls. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 383).

Gräbedünkel, Heike (2017): Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung - eine rekonstruktive Studie zu Binnenperspektiven und Handlungsstrategien betroffener Eltern. Online verfügbar unter https://opendata.uni-halle.de/bitstream/1981185920/11260/1/Dissertation%20-%20Publikation%20f%c3%bcr%20Internet%20mit%20Lesezeichen.pdf, zuletzt geprüft am 10.09.2024.

Graßhoff, Gunther (2015): Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink Bücher, 3).

Graßhoff, Gunther; Paul, Laura; Yeshurun, Stéphanie-Aline (2015): Jugendliche als Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe. Rekonstruktionen von jugendlichen Biografien im Kontext von Jugendarbeit und Erziehungshilfe. Weinheim: Beltz. Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1124718.

Graßhoff, Gunther; Renker, Anna; Schröer, Wolfgang (Hg.) (2018): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung. Wiesbaden, Germany: Springer VS (SpringerLink Bücher).

Gross, Peter; Badura, Bernhard (1977): Sozialpolitik und soziale Dienste. Entwurf einer Theorie personenbezogener Dienstleistungen. In: *Soziologie und Sozialpolitik. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (19).

Großmaß, Ruth (1997): Paradoxien und Möglichkeiten Psychosozialer Beratung. In: Frank Nestmann (Hg.): Beratung. Bausteine für eine interdisziplinäre Wissenschaft und Praxis. Tübingen: dgvt-Verl. (Forum für Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis, 37), S. 111–136.

Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003): Lebenswelt und Dienstleistung. In: Thomas Olk und Hans-Uwe Otto (Hg.): Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlegungen, Entwürfe und Modelle. München: Luchterhand, S. 67–89.

Harper, Douglas (2019): Fotografien als sozialwissenschaftliche Daten. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 402–416.

Heckhausen, Heinz; Heckhausen, Jutta (2018): Motivation und Handeln: Einführung und Überblick. In: Jutta Heckhausen und Heinz Heckhausen (Hg.): Motivation und Handeln. 5. Aufl. 2018. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg (Springer-Lehrbuch), S. 1–12.

Heiner, Maja (2018): Kompetent handeln in der Sozialen Arbeit. 3. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag (Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit, Band 1). Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.2378/9783497610716.

Heinzel, Friederike (Hg.) (2012): Methoden der Kindheitsforschung. Ein Überblick über Forschungszugänge zur kindlichen Perspektive. 2., überarb. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz-Juventa (Kindheiten, 18).

Helfferich, Cornelia (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (SpringerLink Bücher). Online verfügbar unter http://link.springer.com/978-3-531-92076-4.

Herriger, Norbert (2002): Empowerment in der sozialen Arbeit. Eine Einführung. 2., überarb. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer.

Herriger, Norbert (2010): Empowerment in der sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4., erw. und aktualisierte Aufl. Stuttgart: Kohlhammer (Sozialpädagogik). Online verfügbar unter http://e-books.ciando.com/book/index.cfm?bok_ID=1010857.

Herzog, Kerstin (2015): Schulden und Alltag. Arbeitsweisen mit schwierigen finanziellen Situationen und die (Nicht-)Nutzung von Schuldnerberatung. 1. Aufl. Münster: Westfäl. Dampfboot.

Hesser, K.-E. H. (2001): Soziale Arbeit mit Pflichtklientenschaft - methodische Reflexionen. In: Marianne Gumpinger und Chris Trotter (Hg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Linz: Ed. Pro Mente, S. 25–41.

Hildenbrand, B. (1983): Alltag und Krankheit. Ethnographie einer Familie. Stuttgart: Klett.

Hitzler, Ronald; Honer, Anne (Hg.) (1997): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Eine Einführung. Opladen: Leske & Budrich (Universitätstaschenbücher Ser, v.1885). Online verfügbar unter https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=6699965.

Hoff, Tanja (2022): Konzepte in der Beratung. In: Tanja Hoff und Renate Zwicker-Pelzer (Hg.): Beratung und Beratungswissenschaft. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Kompendien der Sozialen Arbeit, 1), S. 147–207.

Hoff, Tanja; Zwicker-Pelzer, Renate (2022): Grundlagen. Gegenwärtige Entwicklungen in der Profession und Wissenschaft von Beratung. In: Tanja Hoff und Renate Zwicker-Pelzer (Hg.): Beratung und Beratungswissenschaft. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Kompendien der Sozialen Arbeit, 1), S. 13–28.

Hoff, Walburga; Rohleder, Christiane (2022): Psychosoziale Beratung und Soziale Arbeit. Empirische Befunde zur gesellschaftlichen Rele-vanz niedrigschwelliger Beratungsangebote am Beispiel der Telefonseelsorge. Opladen: Barbara Budrich.

Hong, Moonki (2016): Kinderschutz in institutionellen Arrangements. Deutschland und Südkorea in international vergleichender Perspektive. Wiesbaden: Springer VS.

Hopf, Christel (2019a): Forschungsethik und qualitative Forschung. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 589–600.

Hopf, Christel (2019b): Qualitative Interviews - Ein Überblick. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 349–360.

Horney, Karen (1977): Neue Wege in der Psychoanalyse. München.

Husserl, Edmund (1969): Die Krisis der europäischen Wissenschaften und die transzendentale Phänomenologie. Den Haag: Nijhoff.

Iphofen, Ron (2011): Ethical decision making in qualitative research. In: *Qualitative Research* 11 (4), S. 443–446. DOI: 10.1177/1468794111404330.

Jestaedt, Matthias (2008): Staatlicher Kindesschutz unter dem Grundgesetz – Aktuelle Kindesschutzmaßnahmen auf dem Prüfstand der Verfassung. In: Volker Lipp, Eva Schumann und Barbara Veit (Hg.): Kindesschutz bei Kindeswohlgefährdung - neue Mittel und Wege? 6. Göttinger Workshop zum Familienrecht. Göttinger Juristische Schriften, Band 4. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, S. 5–18.

Kallmeyer, Werner; Schütze, Fritz (1976): Konversationsanalyse. In: *Studium Linguistik* (1), S. 1–28.

Kaminsky, Carmen (2015): Soziale Arbeit zwischen Mission und Nötigung: ethische Probleme sozialberuflichen Handelns in Zwangskontexten. In: *EthikJournal* 3 (2), S. 1–17. Online verfügbar unter https://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2015_2/Kaminsky_Soziale_Arbeit_zwischen_Mission_und_Noetigung-ethische_Probleme_sozialberuflichen_Handelns_in_Zwangskontexten_EthikJournal_3_2015_2.pdf, zuletzt geprüft am 03.08.2023.

Kanfer, Frederick H.; Buckner, Linda G. (1977): Möglichkeiten der Verhaltensänderung. 2., unveränd. Nachdr. München, Wien usw.: Urban & Schwarzenberg.

Kanfer, Frederick H.; Reinecker, Hans.; Schmelzer, Dieter. (2012): Selbstmanagement-Therapie. Ein Lehrbuch für die klinische Praxis. 5th ed. 2012. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg; Imprint: Springer (Springer Medizin). Online verfügbar unter https://permalink.obvsg.at/.

Kaufhold, Gudula; Pothmann, Jens (2018): Aus dem Schatten der Dienstleistungsorientierung – der Kinderschutz und seine Wiederentdeckung. In: *Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe* 21 (1), S. 22–26.

Kelle, Udo; Kluge, Susann (2010): Vom Einzelfall zum Typus. Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. 2., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (SpringerLink Bücher).

Keller, Reiner (2011): Diskursforschung: Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kindler, Heinz (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Deutsches Jugendinstitut. München: DJI Abt. Familie. Online verfügbar unter https://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf, zuletzt geprüft am 10.05.2023.

Kindler, Heinz (2009): Kindeswohlgefährdung. Ein Forschungsupdate zu Ätiologie, Folgen, Diagnostik und Intervention. In: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 58 (10), S. 764–785.

Kindler, Heinz (2010): Kinderschutz in Europa. Philosophien, Strategien und Perspektiven nationaler und transnationaler Initiativen zum Kinderschutz. In: Regine Müller und Dirk Nüsken (Hg.): Child protection in Europe. Von den Nachbarn lernen - Kinderschutz qualifizieren. Münster, München, Berlin: Waxmann (Soziale Praxis), S. 11–30.

Kindler, Heinz (2016): Frühe Hilfen und intervenierender Kinderschutz - eine Abgrenzung. In: Volker Mall und Anna Friedmann (Hg.): Frühe Hilfen in der Pädiatrie. Bedarf erkennen – intervenieren – vernetzen. 1. Aufl. 2016. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, S. 13–26.

Kindler, Heinz; Suess, Gerhard (2010): Forschung zu Frühen Hilfen. Eine Einführung in Methoden. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hg.): Forschung und Praxisentwicklung Früher Hilfen. Modellprojekte begleitet vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, S. 11–39.

Klawe, Willy (2010): Verläufe und Wirkfaktoren Individualpädagogischer Maßnahmen. Eine explorativ-rekonstruktive Studie. Köln: AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e.V.

Kleemann, Frank; Krähnke, Uwe; Matuschek, Ingo (2013): Interpretative Sozialforschung. Eine Einführung in die Praxis des Interpretierens. 2. Aufl. 2013. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink Bücher).

Klemenz, B. (2014): Beratungspsychologie. Konzepte - Methoden - Perspektiven. Tübingen: dgvt-Verl.

Knoblauch, Hubert (2010): Subjekt, Interaktion und Institution. Voshläge zur Triangulation in Theorie und Methodologie. In: Anne Honer, Michael Meuser und Michaela Pfadenhauer (Hg.): Fragile Sozialität. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 115–128.

Knoblauch, Hubert; Luckmann, Thomas (2019): Gattungsanalyse. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 538–546.

Köbberling, Gesa (2018): Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt Herausforderungen Sozialer Arbeit zwischen individueller Hilfe und politischer Intervention. Bielefeld: transcript Verlag.

Kohut, Heinz (1979): Die Heilung des Selbst. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Kowal, Sabine; O'Connell, Daniel C. (2019): Zur Transkription von Gesprächen. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 437–447.

Krassilschikov, Viktor (2009): Das Phänomen des Abbruchs im Beratungsprozess. Ein Beitrag zur sozialpädagogischen Nutzerforschung.

Kromrey, Helmut; Roose, Jochen; Strübing, Jörg (2016): Empirische Sozialforschung. Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung. 13., vollst. überarb. Aufl. München, Stuttgart: UVK Lucius; Lucius & Lucius (utb-studi-e-book, 1040). Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.36198/9783838510408.

Krotz, Friedrich (2019): Neue Theorien entwickeln. Eine Einführung in die Grounded Theory, die heuristische Sozialforschung und die Ethnographie anhand von Beispielen aus der Kommunikationsforschung. 2. Auflage. Köln: Herbert von Halem Verlag.

Kuckartz, Udo (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4., überarbeitete Aufl. Weinheim: Beltz (Grundlagentexte Methoden). Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1138552.

Lambert, Michael J. (Hg.) (2013): Bergin and Garfield's handbook of psychotherapy and behavior change. 6th edition. Hoboken, New Jersey: Wiley. Online verfügbar unter https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=1162080.

Lamnek, Siegfried (2010): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. 5. überarbeitete Auflage. Weinheim, Basel: Beltz.

Langosch, Andreas (2015): Ressourcenorientierte Beratung und Therapie. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag (Beratung und Psychotherapie).

Lee-Treweek, Geraldine; Linkogle, Stephanie (2000): Danger in the field: risk and ethics in social research. London: Routledge.

Lindenberg, Michael; Lutz, Tilman (2022): Zwang und Zwangskontexte in der Sozialen Arbeit. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie und Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. 2. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag, S. 130–145.

Lohse, Katharina; Meysen, Thomas (2015): Zu früh oder zu spät im Kinderschutz. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sorgerechtsentzügen. In: *Frühe Kindheit* 18 (3), S. 23–27.

Loth, Wolfgang (1998): Auf den Spuren hilfreicher Veränderungen. Das Entwickeln klinischer Kontrakte. Dortmund: modernes lernen.

Lüders, C. (2018): Teilnehmende Beobachtung. In: Ralf Bohnsack, Michael Meuser und Alexander Geimer (Hg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Stuttgart: UTB GmbH, S. 151–153.

Lüders, C.; Reichertz, J. (1986): Wissenschaftliche Praxis ist, wenn alles funktioniert und keiner weiß warum. Bemerkungen zur Entwicklung qualitativer Sozialforschung. In: *Sozialwissenschaftliche Literaturrundschau* (12), S. 90–102.

Lugani, Katharina (2020): § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. In: Franz Jürgen Säcker, Roland Rixecker, Hartmut Oetker und Bettina Limperg (Hg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [Kommentar]. 8. Auflage. München: C.H. Beck.

Maar, Katja (2006): Zum Nutzen und Nichtnutzen der sozialen Arbeit am exemplarischen Feld der Wohnungslosenhilfe. Dissertation (Arbeit, Bildung & Gesellschaft, Band 2).

Macsenaere, Michael; Arnold, Jens; Hiller, Stephan (2017): Wirksamkeit der Erziehungsberatung Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB. Freiburg: Lambertus Verlag.

Maslow, A. H. (1958): A Dynamic Theory of Human Motivation. In: Chalmers L. Stacey und Manfred DeMartino (Hg.): Understanding human motivation. Cleveland: Howard Allen Publishers, S. 26–47.

Mayring, Philipp (2022a): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 13., überarbeitete Aufl. Weinheim: Beltz (Beltz Pädagogik).

Mayring, Philipp (2022b): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim: Beltz.

Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen - umsetzen - wahren. Für Kindergarten, Schule und Jugendhilfe (0-18 Jahre). Weinheim: Beltz. Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1145752.

Mead, George Herbert (1973): Geist, Identität und Gesellschaft. Aus der Sicht des Sozialbehaviorismus. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbücher Wissenschaft, 28).

Meinhold, Marianne; Matul, Christian (2011): Qualitätsmanagement aus der Sicht von Sozialarbeit und Ökonomie. 2., überarb. und aktualisierte Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges (3568).

Merchel, Joachim (1995): Sozialverwaltung oder Wohlfahrtsverband als "kundenorientiertes Unternehmen". Ein tragfähiges, zukunftsorientiertes Leitbild? In: *Neue Praxis* (4), S. 325–339.

Merkens, Hans (2003): Stichproben bei qualitativen Studien. In: Barbara Friebertshäuser und Annedore Prengel (Hg.): Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Studienausg., Nachdr. Weinheim, München: Juventa-Verl., S. 97–106.

Merkens, Hans (2019): Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 286–299.

Mey, Günter; Mruck, Katja (Hg.) (2011): Grounded Theory Reader. Unter Mitarbeit von Katja Mruck. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. Online verfügbar unter http://ebooks.ciando.com/book/index.cfm/bok_id/273065.

Meyer, Melanie; Wälte, Dieter (2021): Beratungsabschluss. In: Dieter Wälte und Michael Borg-Laufs (Hg.): Psychosoziale Beratung. Grundlagen, Diagnostik, Intervention. 2., aktualisierte Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, S. 292–298.

Meysen, Thomas (2019): § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Johannes Münder, Thomas Meysen und Thomas Trenczek (Hg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe [Kommentar]. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Meysen, Thomas; Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos (NomosPraxis). Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-8329-7319-3.

Miethe, Ingrid (2013): Forschungsethik. In: Barbara Friebertshäuser, Antje Langer und Annedore Prengel (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 4., durchgesehene Aufl. Weinheim: Beltz, S. 927–938.

Mörsberger, Thomas (2013): Das Strafrecht als Prima Ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz (Teil 1 und 2). In: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 8 (1), 21–24 (Teil I); 61-67 (Teil 2).

Morse, J. M. (2011): Designing Funded Qualitative Research. In: Norman K. Denzin und Yvonna S. Lincoln (Hg.): Handbook of Qualitative Research. Thousand Oaks: Sage Publications, S. 220–235.

Mücher, Frank (2010): Prekäre Hilfen? Soziale Arbeit aus der Sicht wohnungsloser Jugendlicher. Zugl.: Dortmund, Tech. Univ., Diss., 2010. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss. Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-531-17652-9.

Müller, Burkhard; Hochuli Freund, Ursula (2017): Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit. Unter Mitarbeit von Ursula Hochuli Freund. Freiburg: Lambertus-Verlag. Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1311018.

Müller, Jessica (2013): Drogenabhängigkeit und Soziale Arbeit. Nutzen und Nutzungsprozesse niedrigschwelliger, akzeptanzorientierter Drogenhilfeangebote. Hamburg: disserta Verlag.

Müller, Regine (2010): "Child Protective Service" im Vergleich. Ein Modell der wohlfahrtsstaatlichen Verortung der Fachkräfte im Kinderschutz. In: Regine Müller und Dirk Nüsken (Hg.): Child protection in Europe. Von den Nachbarn lernen - Kinderschutz qualifizieren. Münster, München, Berlin: Waxmann (Soziale Praxis), S. 31–54.

Müller, Siegfried (2001): Erziehen - Helfen - Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der sozialen Arbeit. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Edition soziale Arbeit).

Münder, Johannes (2002): Jugendhilfe als soziale Dienstleistung – Anregungen zur Struktur und Organisation der Leistungserbringung. In: Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.): Jugendhilfe als soziale Dienstleistung – Chancen und Probleme praktischen Handelns. 16. und 17. November 2000, SOS-Berufsbildungszentrum Berlin. Band 2 der SPI-Materialien, S. 6–17.

Münder, Johannes (2008): Kindeswohl als Balance von Eltern- und Kinderrechten. In: Sozialpädagogisches Institut (SPI) im SOS-Kinderdorf (Hg.): Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. München, S. 8–22.

Münder, Johannes (2017a): Gesetzliche Veränderungen. In: Johannes Münder (Hg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz, S. 39–68.

Münder, Johannes (Hg.) (2017b): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim: Beltz. Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1120533.

Münder, Johannes; Meysen, Thomas; Wiesner, Reinhard (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos (NomosPraxis).

Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum. Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-933158-49-9.

Nanchen, Christian (2008): Aus der Praxis. Der Kindesschutz und die "Theorie der Schwarzwäldertorte". In: Peter Voll, Andreas Jud, Eva Mey, Christoph Häfeli und Martin Stettler (Hg.): Zivilrechtlicher Kindesschutz. Akteure, Prozesse, Strukturen. Eine empirische Studie mit Kommentaren aus der Praxis. Luzern: Interact, S. 70–76.

Narimani, Petra (2014): Zustimmung als Prozess: Informiertes Einverständnis in der Praxisforschung mit von Ausweisung bedrohten Drogenabhängigen. In: Hella von Unger, Petra Narimani und Rosaline M´Bayo (Hg.): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink Bücher), S. 41–58.

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2013): Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 6: Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion - Vorschläge für Qualitätsindikatoren. Online verfügbar unter https://shop.bzga.de/6-qe-expertise-qualitaetsindikatoren-fuer-den-kinderschutz-in-deu-16000137/.

Nestmann, Frank (2014): Beratungsmethoden und Beratungsbeziehung. In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Band 2 Ansätze, Methoden und Felder. Tübingen: dgvt-Verl., S. 783–796.

Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sick+ (Hg.) (2014): Das Handbuch der Beratung. Disziplinen und Zugänge. 3. Aufl. Tübingen: dgvt-Verl.

Nestmann, Frank; Engel, Frank; Sickendiek, Ursel (2013): Beratung: Zwischen "old school" und "new style". In: Frank Nestmann, Frank Engel und Ursel Sickendiek (Hg.): Das Handbuch der Beratung. Band 3 Neue Beratungswelten: Fortschritte und Kontroversen. Tübingen: dgvt-Verl., S. 1325–1348.

Normann, Edina (2003): Erziehungshilfen in biografischen Reflexionen. Heimkinder erinnern sich. 1. Aufl. Weinheim Bergstr: Juventa Verlag GmbH (Reihe Votum). Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-7799-1836-3.

Nußbeck, Susanne (2019): Einführung in die Beratungspsychologie. 4., aktualisierte Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag (UTB Psychologie, Pädagogik, 2784).

Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas (Hg.) (2005): Soziale Dienstleistungen aus Nutzersicht. Zum Gebrauchswert sozialer Arbeit. München, Basel: Reinhardt. Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-497-01750-8.

Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas (2013): Sozialpädagogische Nutzerforschung. In: Gunther Graßhoff (Hg.): Adressaten, Nutzer, Agency. Akteursbezogene Forschungsperspektiven in der Sozialen Arbeit. 1st ed. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, S. 85–98.

Oelerich, Gertrud; Schaarschuch, Andreas; Beer, Kristin; Hiegemann, Ines (2019): Barrieren der Inanspruchnahme sozialer Dienstleistungen. Düsseldorf. Online verfügbar unter https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/66769/ssoar-2019-oelerich_et_al-Barrieren_der_Inanspruchnahme_sozialer_Dienstleistungen.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2019-oelerich_et_al-Barrieren_der_Inanspruchnahme_sozialer_Dienstleistungen.pdf, zuletzt geprüft am 24.10.2023.

Olk, Thomas; Otto, Hans-Uwe (Hg.) (2003): Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlegungen, Entwürfe und Modelle. München: Luchterhand. Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-472-03018-8.

Pluto, Liane; Gadow, Tina; Seckinger, Mike; Peucker, Christian (2012): Gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz - empirische Befunde zu § 8a und § 72a SGB VIII. Perspektiven verschiedener Arbeitsfelder. München: Deutsches Jugendinstitut e.V (Wissenschaft für alle). Online verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_14714_Kinderschutz.pdf, zuletzt geprüft am 08.11.2024.

Pokora, Felizitas (2012): Ressourcen- und lösungsorientierte Beratung. Ein integratives Konzept für Therapeuten, Coaches, Berater und Trainer. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. Online verfügbar unter https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=1561971.

Przyborski, Aglaja; Wohlrab-Sahr, Monika (2021): Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 5., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin, Boston: De Gruyter Oldenbourg (Lehr- und Handbücher der Soziologie). Online verfügbar unter https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=6739384.

Rätz-Heinisch, Regina (2010): Gelingende Jugendhilfe bei "aussichtslosen Fällen"! Biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen. Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2004. Würzburg: Ergon-Verl. (Erziehung, Schule, Gesellschaft, 38). Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-89913-430-8.

Rauschenbach, Thomas (2010): Kritische Würdigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Deutsches Institut für Urbanistik -Difu-, Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe -AGFJ-, Berlin (Hg.): 20 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kritische Würdigung, Bilanz und Ausblick. Dokumentation der Fachtagung am 30. Juni und 01. Juli 2010. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik (Dokumentation / AGFJ, 77), S. 83–88.

Rechtien, Wolfgang (2004): Beratung. Theorien, Modelle, Methoden. 2., überarb. u. ergänzte Aufl. München, Wien: Profil-Verlag (Profil Lehrbücher).

Redaktion Widersprüche (1984): Verteidigen, Kritisieren und Überwinden zugleich! In: *Widersprüche* (11), S. 121–135.

Reinders, Heinz (2016): Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen. Ein Leitfaden. 3., durchgesehene und erweiterte Auflage. Berlin: De Gruyter Oldenbourg (De Gruyter eBook-

Paket Sozialwissenschaften). Online verfügbar unter https://www.degruyter.com/isbn/9783110469561.

Reiter, Herwig (2021): Anmerkungen zur Schutzbedürftigkeit qualitativer Sozialforscher*innen im Rahmen einer erweiterten Forschungsethik. In: Julia Franz und Ursula Unterkofler (Hg.): Forschungsethik in der Sozialen Arbeit. Prinzipien und Erfahrungen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich (Theorie, Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit, Band 23), S. 269–280.

Retkowski, Alexandra; Schäuble, Barbara (2012): Inszenierung kindlicher Lebensräume - Beziehungen im Kinderschutz. In: Werner. Thole, Alexandra. Retkowski und Barbara. Schäuble (Hg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. 1st ed. 2012. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; Imprint: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Riegner, Klaus (2014): Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Trennung des Kindes von den Eltern wegen Kindeswohlgefährdung. In: *Neue Zeitschrift für Familienrecht* 1 (14), S. 625–630.

Rock, Kerstin (2019a): Zum Nutzen Früher Hilfen aus Sicht der Elter. In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik ZfSp* (2), S. 132–149. DOI: 10.3262/ZFSP1902132.

Rock, Kerstin (2019b): Zum Nutzen Früher Hilfen aus Sicht der Eltern. Ergebnisse der Evaluation des Eltern-Kind-Angebotes "SOS-Spielen zu Hause". In: *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 17 (2), S. 132–149.

Rogers, Carl R. (1978): Die Kraft des Guten. Ein Appell zur Selbstverwirklichung. 2. Auflage. München: Kindler.

Rogers, Carl R. (1981): Der neue Mensch. Stuttgart: Klett-Cotta (Konzepte der Humanwissenschaften).

Rogers, Carl R. (Hg.) (1983): Die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie. Gesellschaft für Wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie. München: Kindler (Kindler-Taschenbücher Geist und Psyche, 2149).

Rogers, Carl R. (1991): Rogers, Kohut und Erickson: Eine persönliche Betrachtung über einige Ähnlichkeiten und Unterschiede. In: Jeffrey K. Zeig (Hg.): Psychotherapie. Entwicklungslinien und Geschichte. Tübingen: dgvt-Verl., S. 299–313.

Rogers, Carl R. (2018): Entwicklung der Persönlichkeit. Psychotherapie aus der Sicht eines Therapeuten. Unter Mitarbeit von Reinhard Tausch. 21. Auflage. Stuttgart, Leck: Klett-Cotta; CPI - Clausen & Bosse (Fachbuch).

Romer, Georg; Bergelt, Corinna; Möller, Birgit; Stute, Fridrike; Barth, Lena; Brunner, Romuald et al. (Hg.) (2014): Kinder krebskranker Eltern. Manual zur kindzentrierten Familienberatung nach dem COSIP-Konzept. Göttingen, Bern, Wien: Hogrefe (Hogrefe eLibrary). Online verfügbar unter https://elibrary.hogrefe.de/book/99.110005/9783840924996.

Rooney, Ronald H. (1992): Strategies for work with involuntary clients. New York, NY: Columbia University Press.

Rosch, Daniel (2011): Zwangskontext und "Zwangsbeglückung" in der gesetzlichen Sozialen Arbeit: Phänomen und rechtliche Aspekte. In: *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit* (10), S. 84–107. DOI: 10.5169/SEALS-832478.

Roth, W.-M. (2005): Ethik als soziale Praxis: Einführung zur Debatte über qualitative Forschung und Ethik. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research,

Vol 6, No 1 (2005): Secondary Analysis of Qualitative Data. In: *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research* 6 (1, Art. 9). DOI: 10.17169/fqs-6.1.526.

Sacks, Harvey (1995): Lectures on Conversation. Volume I & II. Oxford: Blackwell Publishing.

Sanio, Werner (2009): Wege aus der Überschuldung - Nutzung und Nutzen der Schuldnerberatung in individuellen Überschuldungsnotlagen. Mainz.

Satir, Virginia (2010): Kommunikation, Selbstwert, Kongruenz. Konzepte und Perspektiven familientherapeutischer Praxis. 8. Auflage, unveränd. Nachdruck. Paderborn: Junfermann.

Saunders, Stephen M. (1993): Applicants› experience of the process of seeking therapy. In: *Psychotherapy* 33 (4), S. 617–627.

Schaarschuch, Andreas (1999): Theoretische Grundelemente Sozialer Arbeit als Dienstleistung. Ein analytischer Zugang zur Neuorientierung Sozialer Arbeit. In: *Neue Praxis* (6), S. 543–560.

Schaarschuch, Andreas (2003): Die Privilegierung des Nutzers. Zur theoretischen Begründung sozialer Dienstleistung. In: Thomas Olk und Hans-Uwe Otto (Hg.): Soziale Arbeit als Dienstleistung. Grundlegungen, Entwürfe und Modelle. München: Luchterhand, S. 150–169.

Schaarschuch, Andreas (2008): Vom Adressaten zum "Nutzer" von Dienstleistungen. In: Soziale Arbeit in Gesellschaft. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss, S. 197–204.

Schirmer, Sarah (2024): Vom Jobcenter unabhängige Sozialberatung. Eine Ethnografie mit Blick auf Adressat*innen, Sozialberatung und Jobcenter. 1. Auflage. Weinheim: Juventa Verlag. Online verfügbar unter https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-3070132.

Schlippe, Arist von; Schweitzer, Jochen (2016): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung. 3., unveränderte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. Online verfügbar unter https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=977471.

Schmahl, Stefanie (2013): Art. 19 Schutz vor Gewalt. In: Stefanie Schmahl (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) [Kommentar]. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Schmahl, Stefanie (2020): Einleitung 3: Kinderrechte im internationalen Recht in Geschichte und Gegenwart. In: Ingo Richter, Lothar Krappmann und Friederike Wapler (Hg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, S. 55–68.

Schmelzer, Dieter (2000): Hilfe zur Selbsthilfe - Der Selbstmanagement-Ansatz als Rahmenkonzept für Beratung und Therapie. In: *Beratung aktuell - Zeitschrift für Theorie und Praxis der Beratung* 1 (4), S. 201–222.

Schmelzer, Dieter; Trips, M. (1996): Der Selbstmanageement-Ansatz als grundlegendes Arbeitsmodell einer Erziehungsberatungsstelle. In: H. Reinecker und Dieter Schmelzer (Hg.): Verhaltenstherapie, Selbstregulation, Selbstmanagement. Göttingen: Hogrefe, S. 379–404.

Schone, Reinhold (2001): Familien unterstützen und Kinder schützen – Jugendämter zwischen Sozialleistung und Intervention. In: Sozialpädagogisches Institut (SPI) des SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.): Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle. München: Eigenverlag, S. 51–89.

Schone, Reinhold (2008): Familien unterstützen und Kinder schützen - Jugendämter zwischen Sozialleistung und Intervention. In: Sozialpädagogisches Institut (SPI) im SOS-Kinderdorf (Hg.): Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. München, S. 51–89.

Schone, Reinhold; Gintzel, Ullrich; Jordan, Erwin; Kalscheuer, Mareile; Münder, Johannes (1997): Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster: Votum-Verl.

Schone, Reinhold; Struck, Norbert (2018): Kinderschutz. In: Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow und Holger Ziegler (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 767–779.

Schone, Reinhold; Tenhaken, Wolfgang (Hg.) (2015): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung. Juventa Verlag. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Basistexte Erziehungshilfen).

Schröder, Julia (2015): »Ich könnt ihr eine donnern«: Metaphern in der Beratung von Männern mit Gewalterfahrungen. Weinheim: Beltz Juventa.

Schumacher, Melanie (2016): Systemische Beratung und Therapie in der stationären Kinder- und Jugendhilfe: Eine empirische Untersuchung. Wiesbaden: Springer VS.

Schutter, Sabina (2020): Kinderschutz. In: Rita Braches-Chyrek, Charlotte Röhner, Heinz Sünker und Michaela Hopf (Hg.): Handbuch Frühe Kindheit. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 463–472.

Schuttner, Sabina; Kindler, Heinz (2013): Kinderschutzforschung zwischen Evidenz und Desiderat. In: *Sozialwissenschaftliche Literaturrundschau* 36 (67), S. 61–67.

Schütz, Alfred (1971): Das Problem der sozialen Wirklichkeit. Den Haag: Nijhoff.

Schütze, Fritz (1977): Die Technik des narrativen Interviews in Interaktionsfeldstudien - dargestellt in einem Projekt zur Erforschung von kommunalen Machtstrukturen. Bielefeld: Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld.

Schwabe, Mathias (Hg.) (2008): Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. Unter Mitarbeit von Burkhard Müller und Rüdiger Ernst. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag (Soziale Arbeit). Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-497-01936-6.

Schwabe, Mathias; Evers, Thomas; Vust, David (2008): Zwang im Rahmen von Hilfeprozessen. Eine erste Klärung von Begriffen und Zusammenhängen. In: Mathias Schwabe (Hg.): Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. Unter Mitarbeit von Burkhard Müller und Rüdiger Ernst. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag (Soziale Arbeit), S. 16–43.

Schwarzer, C.; Posse, N. (1986): Beratung. In: Bernd Weidenmann, Andreas Krapp und Manfred Hofer (Hg.): Pädagogische Psychologie. Ein Lehrbuch. München: Psychologie-Verlags-Union Urban u. Schwarzenberg, S. 631–666.

Schwing, Rainer; Fryszer, Andreas (2018): Systemisches Handwerk. Werkzeug für die Praxis. 9., unveränderte Auflage. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Shazer, S. de; Berg, I. K.; Lipchik, E.; Nunnally, E.; Molnar, A.; Gingerich, W.; Weiner-Davis, M. (1986): Brief therapy: focused solution development. In: *Family process* 25 (2), S. 207–221. DOI: 10.1111/j.1545-5300.1986.00207.x.

Shazer, Steve de (2006): Der Dreh. Überraschende Wendungen und Lösungen in der Kurzzeittherapie. 13. Aufl. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme-Verl. (Systemische Therapie).

Shazer, Steve de (2009): Das Spiel mit Unterschieden. Wie therapeutische Lösungen lösen. 6. Aufl. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme-Verl. (Systemische Therapie).

Sickendiek, Ursel; Engel, Frank; Nestmann, Frank (2002): Beratung. Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze. 2. Auflage. Weinheim, München: Juventa Verlag (Grundlagentexte soziale Berufe).

Sieber, J. E. (1992): Planning ethically responsible research. A guide for students and Internal Review Boards. Newbury Park: SAGE.

Sommer, Anja (2012): Das Verhältnis von Familiengericht und Jugendamt. Kooperation zum Wohle des Kindes? Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften (Studien zum deutschen und internationalen Familien- und Erbrecht, 13). Online verfügbar unter https://www.peterlang.com/search?searchstring=9783653013696.

Spiegel, Hiltrud von (2018): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. Unter Mitarbeit von Benedikt Sturzenhecker. 6., durchgesehene Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag (UTB Soziale Arbeit, 8277).

Statistisches Bundesamt (2024): Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2023 auf neuem Höchststand. Pressemitteilung Nr. 338 vom 6. September 2024. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/09/PD24_338_225.html, zuletzt aktualisiert am 06.09.2024, zuletzt geprüft am 30.11.2024.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch. 1. Auflage. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag (UTB Soziale Arbeit, Sozialwissenschaften, 2786). Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-8252-2786-9.

Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich (Soziale Arbeit und Menschenrechte Ser, v.1). Online verfügbar unter https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=5771685.

Steinke, Ines (2019): Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), 319-331.

Stimmer, Franz; Ansen, Harald (2016): Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern. Grundlagen - Prinzipien - Prozess. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:24-epflicht-1288952.

Strauss, Anselm L. (1998): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. 2. Aufl. München: Fink (Übergänge, 10).

Strauss, Anselm L.; Corbin, Juliet M. (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Unveränd. Nachdr. der letzten Aufl. Weinheim: Beltz.

Streck, Rebekka (2016): Nutzung als situatives Ereignis. Eine ethnografische Studie zu Nutzungsstrategien und Aneignung offener Drogenarbeit. Weinheim: Beltz. Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1145482.

Strübing, Jörg (2011): Zwei Varianten von Grounded Theory? Zu den methodologischen und methodischen Differenzen zwischen Barney Glaser und Anselm Strauss. In: Günter Mey und Katja Mruck (Hg.): Grounded Theory Reader. Unter Mitarbeit von Katja Mruck. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 261–277.

Strübing, Jörg (2014): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils. 3., überarbeitete und erweiterte Aufl. 2014. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (SpringerLink Bücher).

Strübing, Jörg (2018): Grounded Theory. In: Ralf Bohnsack, Michael Meuser und Alexander Geimer (Hg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Stuttgart: UTB GmbH, S. 97–101.

Thiersch, Hans (1977): Kritik und Handeln. Interaktionistische Aspekte der Sozialpädagogik; gesammelte Aufsätze. 1. Aufl. Neuwied, Darmstadt: Luchterhand (Kritische Texte Sozialarbeit, Sozialpädagogik, soziale Probleme).

Thiersch, Hans (2014): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. Aufgaben der Praxis im sozialen Wandel. 9. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Edition soziale Arbeit).

Trotter, C. (2001): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. In: Marianne Gumpinger und Chris Trotter (Hg.): Soziale Arbeit mit unfreiwilligen KlientInnen. Linz: Ed. Pro Mente, S. 97–305.

Truschkat, I.; Kaiser-Belz, M.; Volkmann, V. (2011): Theoretisches Sampling in Qualifikationsarbeiten: Die Grounded-Theory-Methodologie zwischen Programmatik und Forschungspraxis. In: Günter Mey und Katja Mruck (Hg.): Grounded Theory Reader. Unter Mitarbeit von Katja Mruck. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 353–379.

Unger, Hella von (2014): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Grundsätze, Debatten und offene Fragen. In: Hella von Unger, Petra Narimani und Rosaline M´Bayo (Hg.): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink Bücher), S. 15–40.

Unger, Hella von; Narimani, Petra; M´Bayo, Rosaline (Hg.) (2014): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink Bücher).

United Nations (2007): Legislative history of the convention on the rights of the child. Bd. I und II. New York (2).

Urban, Ulrike (2004): Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2003 u.d.T.: Urban, Ulrike: Individuelle Hilfeplanung zwischen Hilfe und Kontrolle. Weinheim, München: Juventa-Verl. (Reihe Votum). Online verfügbar unter http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-7799-1874-5.

Urban-Stahl, Ulrike (2012): Der Status der Profession als Machtquelle in der Hilfeplanung. In: Martina Huxoll und Jochem Kotthaus (Hg.): Macht und Zwang in der Kinder- und Jugendhilfe. 1. Aufl. s.l.: Julius Beltz (Juventa Paperback), S. 140–152.

van Rießen, Anne (2016): Zum Nutzen Sozialer Arbeit. Theaterpädagogische Maßnahmen im Übergang zwischen Schule und Erwerbsarbeit. Wiesbaden: Springer VS (SpringerLink Bücher, Band 5).

Vogel, David L.; Wester, Stephen R.; Larson, Lisa M. (2007): avoidance of counseling: psychological factors that inhibit seeking help. In: *journal of counselling and development* 85 (4), S. 410–4222.

Vogl, Susanne (2015): Interviews mit Kindern führen. Eine praxisorientierte Einführung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden).

Wabnitz, Reinhard (2021): Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. 7. aktualisierte Auflage. Stuttgart: Ernst Reinhardt Verlag.

Wagenblass, Sabine (2012): Herausforderungen für den Kinderschutz in psychisch belasteten Familien. In: Werner. Thole, Alexandra. Retkowski und Barbara. Schäuble (Hg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. 1st ed. 2012.

Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; Imprint: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 71–82.

Walkling, Thomas (2023): Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit. Online verfügbar unter https://www.fernstudium-soziale-arbeit.de/das-tripelmandat-der-sozialen-arbeit/, zuletzt aktualisiert am 08.08.2023, zuletzt geprüft am 08.08.2023.

Wälte, Dieter; Borg-Laufs, Michael (2021a): Gestaltung einer professionellen Beziehung in der Beratung. In: Dieter Wälte und Michael Borg-Laufs (Hg.): Psychosoziale Beratung. Grundlagen, Diagnostik, Intervention. 2., aktualisierte Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, S. 61–81.

Wälte, Dieter; Borg-Laufs, Michael (Hg.) (2021b): Psychosoziale Beratung. Grundlagen, Diagnostik, Intervention. 2., aktualisierte Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag (Grundwissen Soziale Arbeit, 24). Online verfügbar unter https://elibrary.kohlhammer.de/book/10.17433/978-3-17-039159-8/download?, zuletzt geprüft am 28.07.2023.

Wälte, Dieter; Meyer, Melanie (2021): Analyse und Vereinbarung von Beratungszielen. In: Dieter Wälte und Michael Borg-Laufs (Hg.): Psychosoziale Beratung. Grundlagen, Diagnostik, Intervention. 2., aktualisierte Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, S. 160–167.

Walther, Christian (2022): § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. In: Reinhard Wiesner und Friederike Wapler (Hg.): Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) [Kommentar]. 6. Auflage. München: C.H. Beck.

Wapler, Friederike (2020): Kapitel 1: Verfassungsrecht. In: Ingo Richter, Lothar Krappmann und Friederike Wapler (Hg.): Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 69–100.

Wapler, Friederike (2022a): § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe. In: Reinhard Wiesner und Friederike Wapler (Hg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe [Kommentar]. 6. Auflage. München: C.H. Beck.

Wapler, Friederike (2022b): § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Reinhard Wiesner und Friederike Wapler (Hg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe [Kommentar]. 6. Auflage. München: C.H. Beck.

Warin, Jo (2011): Ethical mindfulness and reflexivity. managing a research relationship with children and young people in a 14-year qualitative longitudinal research (QLR) study. In: *Qualitative Inquiry* 17 (9), S. 805–814. DOI: 10.1177/1077800411423196.

Warschburger, Petra. (Hg.) (2009): Beratungspsychologie. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg; Imprint: Springer. Online verfügbar unter https://permalink.obvsg.at/.

Watson, John B. (1925): Behaviorism. New York, NY: Norton.

Wazlawik, Martin (2011): AdressatInnen der Kinderschutzdebatte. In: Karin Böllert (Hg.): Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion. Wiesbaaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–30.

Weber, Max (Hg.) (1988): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. 7. Aufl. Tübingen: Mohr (UTB für Wissenschaft Soziologie, 1492).

Weinhardt, Marc (2009): E-Mail-Beratung: Eine explorative Studie zu einer neuen Hilfeform in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Wendt, Peter-Ulrich (2021): Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. 3., überarbeitete Aufl. Weinheim: Beltz. Online verfügbar unter http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1958736.

Werner, Heinz-Hermann (2008): Die besondere Situation des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. In: Erwin Jordan (Hg.): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl. Weinheim: Juventa-Verl. (Soziale Praxis), S. 129–148.

Wiesner, Reinhard (2022a): § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung. In: Reinhard Wiesner und Friederike Wapler (Hg.): Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) [Kommentar]. 6. Auflage. München: C.H. Beck.

Wiesner, Reinhard (2022b): § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. In: Reinhard Wiesner und Friederike Wapler (Hg.): Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) [Kommentar]. 6. Auflage. München: C.H. Beck.

Wiesner, Reinhard (2022c): Die Position von Eltern im Kontext der Hilfen zur Erziehung – zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: Josef Faltermeier, Nicole Knuth und Remi Stork (Hg.): Handbuch Eltern in den Hilfen zur Erziehung. 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 142–158.

Wirth, Wolfgang (1982): Bedingungen und Barrieren der Inanspruchnahme sozialer Dienste. Frankfurt/Main: Campus-Verlag (Forschungsberichte des Instituts für Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik (IBS), Universität Bielefeld, 3).

Witzel, Andreas (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung: Überblick und Alternativen. Frankfurt am Main: Campus-Verlag.

Witzel, Andreas (2000): Das problemzentrierte Interview [25 Absätze]. In: *Forum Qualitative Sozialforschung* 1 (1). Online verfügbar unter https://doi.org/10.17169/fqs-1.1.1132.

Wolf, Klaus (1999): Machtprozesse in der Heimerziehung. Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung. Zugl.: Dresden, Techn. Univ., Diss, 1998 u.d.T.: Wolf, Klaus: Prozesse der Machtbalance in der Heimgruppe. Münster: Votum (Forschung & Praxis in der sozialen Arbeit, Bd. 2). Online verfügbar unter http://dokumentix.ub.uni-siegen.de/opus/volltexte/2009/382/index.html.

Wolff, Reinhart; Flick, Uwe; Ackermann, Timo; Biesel, Kay; Brandhorst, Felix; Heinitz, Stefan et al. (Hg.) (2013): Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Koknzepte, Bedingungen, Ergebnisse. Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Opladen: Budrich. Online verfügbar unter https://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783847404903.

Wolff, Stephan (2019): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff und Ines Steinke (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 13. Auflage. Reinbek bei Hamburg: rowohlts enzyklopädie im Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55628), S. 502–513.

Wolters, Ursula (2015): Lösungsorientierte Kurzberatung. Was auf schnellem Wege Nutzen bringt. 4. Aufl. 2015. Nachdruck 2015. Wiesbaden: Springer Gabler (SpringerLink Bücher).

Zeller, Maren (2012): Bildungsprozesse von Mädchen in den Erzie-hungshilfen. Weinheim: Beltz Juventa.

Zobrist, Patrick; Kähler, Harro Dietrich (2017): Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. 3., vollständig überarbeitete Auflage. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag. Online verfügbar unter https://elibrary.utb.de/doi/book/10.2378/9783497603831.

Zwicker-Pelzer, Renate (2022): Formate und Orte von Beratung. In: Tanja Hoff und Renate Zwicker-Pelzer (Hg.): Beratung und Beratungswissenschaft. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Kompendien der Sozialen Arbeit, 1), S. 128–146.

Zygowski, Hans (1989): Grundlagen psychosozialer Beratung. Ein modelltheoretischer Entwurf zur Neubestimmung psychischer Störungen. Opladen: Westdt. Verl. (Beiträge zur psychologischen Forschung, 18).

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

- BVerfG 29.07.1968 1 BvL 20/63, 1 BvL 31/66, E 24, 119-155, S. 144
- BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 29. November 2012 - 1 BvR 335/12 -, Rn. 1-38
- BVerfG, Beschluss vom 17.02.1982, 1 BvR 188/80, E 60, 79-95, S. 94).
- BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, 1 BvL 1/11 -, Rn. 1-110
- BVerfG, Beschluss vom 24.03.2014, 1 BvR 160/14

Entscheidungen des Bundesgerichtshofs:

- BGH, Beschluss vom 23.11.2016, XII ZB 149/16
- BGH, Beschluss vom 23.11.2016, XII ZB 247/11
- BGH, Beschluss vom 14.07.1956, IV ZB 32/56
- BGH, Beschluss vom 06.02.2019 – XII ZB 408/18